

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

der Evangelischen
Landeskirche in Baden

12. ordentliche Tagung
vom 20. Oktober bis 21. Oktober 2020*

Amtszeit von Oktober 2014 bis Oktober 2020*

* Die Amtszeit wurde laut § 6 des Notfallgesetzes bis April 2021 verlängert.



VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

12. ordentliche Tagung vom 20. Oktober bis 21. Oktober 2020

(Amtszeit von Oktober 2014 bis Oktober 2020)

Die Amtszeit wurde laut § 6 des Notfallgesetzes bis April 2021 verlängert.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Satz / Gestaltung Umschlag: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Digitale Vorab-Version

2021

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Die Ausschüsse der Landessynode	
A Die ständigen Ausschüsse	XII
B Der Rechnungsprüfungsausschuss	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXVIII
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXXIX–XXXI
XII. Gottesdienst	1–2
Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke	1
Eröffnungsandacht: Andacht von Oberkirchenrätin Dr. Cornelia Weber.	2
Abschlussgottesdienst, Predigt von Landesbischof Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh . .	58–59
XIII. Arbeitstreffen der Landessynode	
Vortrag: Einführung in die Vorlage Ehe und Kirchliche Trauung.	3–5
Präsentation: Einführung in die Vorlage Nachtragshaushalt und Bericht zum Prozess	6–8
Ressourcensteuerung	6–8
Vortrag: Bericht zum Gesprächspapier Christen und Muslime.	8–9
XIV. Verhandlungen	
Erste Sitzung, 21. Oktober 2021	11–59
XV. Anlagen	61–244

I**Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin**

(§5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

- Präsident der Landessynode: Axel Wermke, Rektor i. R.
1. Stellvertreter des Präsidenten: Karl Kreß, Pfarrer, gepr. Industriefachwirt
2. Stellvertreterin des Präsidenten: Thea Groß, Dipl. Religionspädagogin

II**Das Präsidium der Landessynode**

(§5 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:
Axel Wermke, Karl Kreß, Thea Groß
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Rüdiger Heger, Dr. Peter Kudella, Dr. Achim Nolte, Dr. Fabian Peters (Erster Schriftführer),
Ute Schlumberger-Maas, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung der Landessynode)

1. Der Präsident und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin:
Axel Wermke, Karl Kreß, Thea Groß
2. Die Schriftführer/Schriftführerinnen der Landessynode:
Rüdiger Heger, Dr. Peter Kudella, Dr. Achim Nolte, Dr. Fabian Peters (Erster Schriftführer),
Ute Schlumberger-Maas, Elisabeth Winkelmann-Klingsporn
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| Bildungs- und Diakonieausschuss: | Dr. Thomas Schalla |
| Finanzausschuss: | Ekke-Heiko Steinberg |
| Hauptausschuss: | Theo Breisacher |
| Rechtsausschuss: | Dr. Fritz Heidland |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Joachim Buchert, Dr. Adelheid von Hauff, Gudrun Heute-Bluhm, Thomas Krebs

IV

Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(Art. 81, 82, 87 der Grundordnung und §54a Leitungs- und Wahlgesetz)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:

Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen

Der Präsident der Landessynode:

Wermke, Axel, Rektor i. R.

Erster Stellvertreter des Präsidenten:

Karl Kreß, Pfarrer, gepr. Industriefachwirt

Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse:

Breisacher, Theo, Pfarrer

Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist i. R.

Schalla, Dr. Thomas, Dekan

Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R.

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Beurer, Dr. Jochen, Mathematiker

Falk-Goerke, Julia, Juristin

Groß, Thea, Dipl. Religionspädagogin

Hartmann, Ralph, Dekan

Peters, Dr. Fabian, Technischer Volkswirt (M.Sc.)

Schaupp, Dorothea, Religionsphilologin i. R.

Wießner, Helmut, Leiter Finanzen, Personal und Bildung

Berufenes Mitglied der Theologischen Fakultät

der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Art. 87 Nr. 2 GO):

Nüssel, Prof. Dr. Friederike, Universitätsprofessorin

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen/die Oberkirchenräte: Henke, Uta; Keller, Urs; Kreplin, Dr. Matthias; Schmidt, Wolfgang; Weber, Dr. Cornelia; Wollinsky, Martin

Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Der Prälat/die Prälatin: Schächtele, Prof. Dr. Traugott; Zobel, Dagmar

Stellvertretende Mitglieder

Kudella, Dr. Peter, wissenschaftl. Angestellter

Heger, Rüdiger, Dipl. Sozialarbeiter

Nolte, Dr. Achim, Rechtsanwalt/Fachanw. Erbrecht

Suchomsky, Sören, Pfarrer

Rufer, Thomas, Steuerber./Rechtsanw./Wirtschaftsprüfer

Otto, Gerd, Dipl. Sozialarbeiter i. R.

Weida, Ruth, Lehrerin i. R.

Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, freie Journalistin

Heuck, Renate, Dipl. Mathematikerin

Kienzler, Rosemarie, Kaufm. Angestellte

Buchert, Joachim, Mathematiker

Müller, Nathalie, Dipl.-Ing. Weinbau u. Oenologie

V

Die Mitglieder der Landessynode

(Art. 66 der Grundordnung)

A Die gewählten Mitglieder

Aldinger, Mechtild	Chemikerin / Hausfrau Rechtsausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Appel, Sybille	Verwaltungsangestellte Hauptausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Baudy, Roger	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Mosbach)
Beurer, Dr. Jochen	Mathematiker Rechtsausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas	Prof. f. Mathematik/Informatik Finanzausschuss	(KB Konstanz)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Bruszt, Gisela	Oberstudienrätin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Buchert, Joachim	Dipl. Mathematiker Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Daum, Prof. Dr. Ralf	Studiengangleiter BWL Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Daute, Doris	Lehrerin i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Emmendingen)
Ehmann, Reinhard	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Falk-Goerke, Julia	Juristin Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Grether, Ulrike	Dipl.-Sozialpäd./Gesundheitspäd. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Groß, Thea	Dipl. Religionspädagogin Finanzausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Hammelsbeck, Daniela	Pfarrerin Hauptausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Handtmann, Caroline	Lehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Hartmann, Ralph	Dekan Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Haßler, Martin	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Emmendingen)
Hauff, Dr. Adelheid von	Religionspädagogin/Dozentin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Heuck, Renate	Dipl. Mathematikerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Hug, Dr. Michael	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Kadel, Werner	Notar Rechtsausschuss	(KB Ortenau)
Kerksiek, Thomas	Hauptabt.leit. Produktmanagem. Hauptausschuss	(KB Kraichgau)

Kienzler, Rosemarie	Kaufm. Angestellte Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Krebs, Thomas	Richter Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Kreß, Karl	Pfarrer / gepr. Industriefachwirt Rechtsausschuss	(KB Adelsheim-Boxberg)
Krüger, Helmut	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Kudella, Dr. Peter	wissenschaftl. Angestellter Rechtsausschuss	(KB Kraichgau)
Lehmkühler, Thomas	Pfarrer Rechtsausschuss	(KB Neckargemünd-Eberbach)
Lohrer, Felix	Dipl. Ingenieur Hauptausschuss	(KB Hochrhein)
Lübben, Hartmut	Lehrer Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Villingen)
Michel-Steinmann, Dorothee	Oberstudienrätin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Ningel, Sabine	Oberstudienrätin, Theologin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Noeske, Christian	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Nolte, Dr. Achim	Rechtsanwalt, Fachanw. Erbrecht Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Otto, Gerd	Dipl. Sozialarbeiter i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Mosbach)
Peter, Gregor	Gesundheitsökonom Finanzausschuss	(KB Ortenau)
Quincke, Christiane	Dekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Rave, Christian	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Markgräflerland)
Rufer, Thomas	Steuerber., Rechtsanw., Wirtsch.pr. Finanzausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Schalla, Dr. Thomas	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Schaupp, Dorothea	Religionsphilologin i. R. Hauptausschuss	(KB Markgräflerland)
Schlumberger-Maas, Ute	Fremdsprachensekretärin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Badischer Enzkreis)
Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Astrophysiker Finanzausschuss	(KB Breisgau-Hochschwarzwald)
Schumacher, Michael	Pfarrer Finanzausschuss	(KB Kraichgau)
Seeberger, Corinna	Pfarrerin Hauptausschuss	(KB Ladenburg-Weinheim)
Steinberg, Ekke-Heiko	Stadtkämmerer i. R. Finanzausschuss	(KB Baden-Baden und Rastatt)
Suchomsky, Sören	Pfarrer Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Teufel, Dr. Gerhard	Rektor Salemkolleg Rechtsausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Utech, Klaus	Dipl. Finanzwirt, Betriebswirt Finanzausschuss	(KB Emmendingen)

Vogel, Christiane	Dekanin Finanzausschuss	(KB Hochrhein)
Weida, Ruth	Lehrerin i. R. Hauptausschuss	(KB Bretten-Bruchsal)
Weis, Dr. Mathias	Betriebswirt Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Wendlandt, Sabine	Gemeinde-/Krankenhauspfarrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Konstanz)
Wermke, Axel	Rektor i. R. Präsident der Landessynode	(KB Bretten-Bruchsal)
Wetterich, Cornelia	Schuldekanin Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Wertheim)
Wiegand, Beate	musisch-technische Fachlehrerin Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Pforzheim)
Wieland-Gözl, Kornelius	Pfarrer Hauptausschuss	(KB Ortenau)
Wießner, Helmut	Leiter Finanzen, Personal und Bildung Finanzausschuss	(KB Wertheim)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	(KB Villingen)

B Die berufenen Mitglieder

Baden, Stephanie Prinzessin von	Rechtsausschuss	(KB Überlingen-Stockach)
Froese, Manfred	Diakon i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Heger, Rüdiger	Dipl. Sozialarbeiter Hauptausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist i. R. Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Heute-Bluhm, Gudrun	Oberbürgermeisterin a. D. Bildungs-/Diakonieausschuss	(KB Markgräflerland)
Lehfeldt, Jens	Kaufm. Angestellter Rechtsausschuss	(Stadtkirchenbezirk Mannheim)
Loeken, Prof. Dr. Hiltrud	Fachhochschullehrerin Soz. Arbeit Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Freiburg)
Müller, Nathalie	Dipl.-Ing. Weinbau u. Oenologie Finanzausschuss	(KB Südliche Kurpfalz)
Nüssel, Prof. Dr. Friederike	Universitätsprofessorin Hauptausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)
Peters, Dr. Fabian	Technischer Volkswirt (M. Sc.) Finanzausschuss	(KB Karlsruhe-Land)
Spuhler, Peter	Generalintendant Bildungs-/Diakonieausschuss	(Stadtkirchenbezirk Karlsruhe)
Walter, Prof. Reinhard	Rechtsanw., Geschäftsf. Gesellschafter Finanzausschuss	(Stadtkirchenbezirk Heidelberg)

C Veränderungen1. Der Präsident der Landessynode und sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin (I)

ausgeschieden: Jammerthal, Thomas (KB Baden-Baden und Rastatt)
neu: Kreß, Karl (KB Adelsheim-Boxberg)

2. Das Präsidium der Landessynode (II)

ausgeschieden: Jammerthal, Thomas (KB Baden-Baden und Rastatt)
neu: Kreß, Karl (KB Adelsheim-Boxberg)

3. Der Ältestenrat der Landessynode (III)

ausgeschieden: Jammerthal, Thomas (KB Baden-Baden und Rastatt)
neu: Kreß, Karl (KB Adelsheim-Boxberg)

4. Die Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)

Von der Landessynode gewählte Synodale (ordentliche Mitglieder):

ausgeschieden: Jammerthal, Thomas (KB Baden-Baden und Rastatt)
neu: Beurer, Dr. Jochen (KB Südliche Kurpfalz)

Von der Landessynode gewählte Synodale (stellvertretende Mitglieder):

neu: Buchert, Joachim (Stadtkirchenbezirk Heidelberg)

5. Die Mitglieder der Landessynode (V)

Die gewählten Mitglieder (A):

ausgeschieden: Jammerthal, Thomas (KB Baden-Baden und Rastatt)
Kunath, Dr. Jochen (Stadtkirchenbezirk Freiburg)

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk/ Stadtkirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Appel, Sybille; Kreß, Karl	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Steinberg, Ekke-Heiko; N.N.	
Badischer Enzkreis	2	Götz, Mathias; Schlumberger-Maas, Ute	
Breisgau- Hochschwarzwald	3	Aldinger, Mechtild; Hammelsbeck, Daniela; Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	
Bretten-Bruchsal	3	Ehmann, Reinhard; Weida, Ruth; Wermke, Axel	
Emmendingen	3	Daute, Doris; Haßler, Martin; Utech, Klaus	
Freiburg	3	Krebs, Thomas; Nolte, Dr. Achim; N.N.	Heidland, Dr. Fritz; Loeken, Prof. Dr. Hiltrud
Heidelberg	2	Buchert, Joachim; Hug, Dr. Michael	Nüssel, Prof. Dr. Friederike; Walter, Prof. Reinhard
Hochrhein	2	Lohrer, Felix; Vogel, Christiane	
Karlsruhe-Land	3	Breisacher, Theo; Michel-Steinmann, Dorothee; Teufel, Dr. Gerhard	Heger, Rüdiger; Peters, Dr. Fabian
Karlsruhe	4	Handtmann, Caroline; Schalla, Dr. Thomas; Suchomsky, Sören; Weis, Dr. Mathias	Spuhler, Peter
Konstanz	2	Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas; Wendlandt, Sabine	
Kraichgau	3	Kerksiek, Thomas; Kudella, Dr. Peter; Schumacher, Michael	
Ladenburg-Weinheim	3	Heuck, Renate; Rufer, Thomas; Seeberger, Corinna	
Mannheim	4	Daum, Prof. Dr. Ralf; Hartmann, Ralph; Krüger, Helmut; Ningel, Sabine	Froese, Manfred; Lehfeldt, Jens
Markgräflerland	3	Grether, Ulrike; Rave, Christian; Schaupp, Dorothea	Heute-Bluhm, Gudrun
Mosbach	2	Baudy, Roger; Otto, Gerd	
Neckargemünd-Eberbach	2	Falk-Goerke, Julia; Lehmkühler, Thomas	
Ortenau	5	Kadel, Werner; Kienzler, Rosemarie; Peter, Gregor; Wieland-Gölz, Kornelius; N.N.	
Pforzheim	2	Quincke, Christiane; Wiegand, Beate	
Südliche Kurpfalz	4	Beurer, Dr. Jochen; Hauff, Dr. Adelheid von; Noeske, Christian; N.N.	Müller, Nathalie
Überlingen-Stockach	2	Bruszt, Gisela; Groß, Thea	Baden, Stephanie Prinzessin von
Villingen	2	Lübben, Hartmut; Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	
Wertheim	2	Wetterich, Cornelia; Wießner, Helmut	
Zusammen:	65		12

VI

Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

(Art. 66 Abs. 3, Art. 79 der Grundordnung)

1. Der Landesbischof:

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätinnen/Oberkirchenräte):

Weber, Dr. Cornelia

(Ständige Vertreterin des Landesbischofs)

Henke, Uta

(Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Keller, Urs

Kreplin, Dr. Matthias

Schmidt, Wolfgang

Wollinsky, Martin

3. Die beratenden Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Schächtele, Prof. Dr. Traugott (Prälat des Kirchenkreises Nordbaden)

Zobel, Dagmar (Prälatin des Kirchenkreises Südbaden)

VII Die Ausschüsse der Landessynode

A Die ständigen Ausschüsse

(§ 13 der Geschäftsordnung der Landessynode)

Bildungs- und Diakonie- ausschuss (19 Mitglieder)

Schalla, Dr. Thomas, Vorsitzender	
Handtmann, Caroline, stellvertretende Vorsitzende	
Bruszt, Gisela	Michel-Steinmann, Dorothee
Daute, Doris	Ningel, Sabine
Froese, Manfred	Otto, Gerd
Grether, Ulrike	Quincke, Christiane
Hauß, Dr. Adelheid von	Schlumberger-Maas, Ute
Heuck, Renate	Spuhler, Peter
Heute-Bluhm, Gudrun	Wendlandt, Sabine
Loeken, Prof. Dr. Hiltrud	Wetterich, Cornelia
Lübben, Hartmut	

Finanzausschuss (19 Mitglieder)

Steinberg, Ekke-Heiko, Vorsitzender	
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth, stellvertretende Vorsitzende	
Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas	Rufer, Thomas
Daum, Prof. Dr. Ralf	Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang
Groß, Thea	Schumacher, Michael
Hartmann, Ralph	Utech, Klaus
Müller, Nathalie	Vogel, Christiane
Nolte, Dr. Achim	Walter, Prof. Reinhard
Peter, Gregor	Weis, Dr. Mathias
Peters, Dr. Fabian	Wießner, Helmut
Rave, Christian	

Hauptausschuss (19 Mitglieder)

Breisacher, Theo, Vorsitzender	
Heger, Rüdiger, stellvertretender Vorsitzender	
Appel, Sybille	Lohrer, Felix
Baudy, Roger	Noeske, Christian
Buchert, Joachim	Nüssel, Prof. Dr. Friederike
Götz, Mathias	Schaupp, Dorothea
Hammelsbeck, Daniela	Seeberger, Corinna
Haßler, Martin	Suchomsky, Sören
Kerksiek, Thomas	Weida, Ruth
Kienzler, Rosemarie	Wieland-Gölz, Kornelius
Krüger, Helmut	

Rechtsausschuss (15 Mitglieder)

Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender	
Krebs, Thomas, stellvertretender Vorsitzender	
Aldinger, Mechtild	Kreß, Karl
Baden, Stephanie Prinzessin von	Kudella, Dr. Peter
Beurer, Dr. Jochen	Lehfeldt, Jens
Ehmann, Reinhard	Lehmkühler, Thomas
Falk-Goerke, Julia	Teufel, Dr. Gerhard
Hug, Dr. Michael	Wiegand, Beate
Kadel, Werner	

B Der Rechnungsprüfungsausschuss

(§ 15 der Geschäftsordnung der Landessynode)

(7 Mitglieder)

Wießner, Helmut, Vorsitzender	
Utech, Klaus, stellvertretender Vorsitzender	
Appel, Sybille	Falk-Goerke, Julia
Daum, Prof. Dr. Ralf	Steinberg, Ekke-Heiko
Daute, Doris	

VIII Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien

Zeichenerklärung: V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter 2. S = 2. Stellvertreter	Aldinger, Mechthild	Appel, Sybille	Baden, Stephanie Prinzessin von	Baudy, Roger	Beurer, Dr. Jochen	Birkhöfer, Prof. Dr. Thomas	Breisacher, Theo	Bruszt, Gisela	Buchert, Joachim	Daum, Prof. Dr. Ralf	Daute, Doris	Ehmann, Reinhard	Falk-Goerke, Julia	Froese, Manfred	Götz, Mathias	Grether, Ulrike	Groß, Thea	Hammelsbeck, Daniela	Handtmann, Caroline	Hartmann, Ralph
	Landeskirchenrat					●		●		S				●				●		
Bischofswahlkommission			●				●											●	●	
Ältestenrat							●		●								●			
Bildungs-/Diakonieausschuss								●			●			●		●			stV	
Finanzausschuss						●				●							●			●
Hauptausschuss		●		●			V		●						●			●		
Rechtsausschuss	●		●		●							●	●							
Rechnungsprüfungsausschuss		●								●	●		●							
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.																				
Beirat, Abt. für Missionarische Dienste							●													
Ausschuss für Ausbildungsfragen																				
Aufsichtsrat, Diakonisches Werk Baden														●						
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK									2. S				2. S	●						
Vollversammlung der EMS																				
Kuratorium Ev. Hochschule Freiburg																				
Beirat für Medienarbeit						●														
Ev. Pfarrfründestiftung Baden, Stiftungsrat																				
Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat																				
Fachgruppe Gleichstellung																				
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt																			●	
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte			●																	
Vergabeausschuss Kirchenkompassfonds													●							
Kommission für Konfirmation																●				
Landesjugendkammer																				
Landesjugendsynode																				
Spruchkollegium für Lehrverfahren																				
Liturgische Kommission												●								
interreligiöses Gespräch, Fachgruppen														●						
Mission und Ökumene, Fachgruppen										●										
Begleitgruppe Ressourcensteuerung							●													
Schulstiftung, Stiftungsrat									●											
Begleitgruppe Prozess strat. Steuerung					●								●							
Beirat „Vernetzung in der Landeskirche“						●					●									
Beirat Zentrum für Seelsorge																		●		

Zeichenerklärung: V = Vorsitzende/r stV = stellv. Vorsitzende/r ● = Mitglied S = stellv. Mitglied 1. S = 1. Stellvertreter 2. S = 2. Stellvertreter	Müller, Nathalie	Ningel, Sabine	Noeske, Christian	Nolte, Dr. Achim	Nüsse, Prof. Dr. Friederike	Otto, Gerd	Peter, Gregor	Peters, Dr. Fabian	Quinke, Christiane	Rave, Christian	Rufer, Thomas	Schalla, Dr. Thomas	Schaupp, Dorothea	Schlumberger-Maas, Ute	Schmidt, Prof. Dr. Wolfgang	Schumacher, Michael	Seeberger, Corinna	Spuhler, Peter	Steinberg, Ekke-Heiko	Suchomsky, Sören	
	Landeskirchenrat	S			S	●	S		●			S	●	●							●
Bischofswahlkommission				●	●						●	●			●					●	●
Ältestenrat				●				●				●		●						●	
Bildungs-/Diakonieausschuss		●				●			●			V		●				●			
Finanzausschuss	●			●			●	●		●	●				●	●				V	
Hauptausschuss			●		●								●				●				●
Rechtsausschuss																					
Rechnungsprüfungsausschuss																				●	
Delegiertenversammlung der ACK B.-W.																					
Beirat, Abt. für Missionarische Dienste			●											●							
Ausschuss für Ausbildungsfragen		●										●									
Aufsichtsrat, Diakonisches Werk Baden						●														●	
EKD-Synode / Vollkonferenz der UEK												2. S	●								
Vollversammlung der EMS													●								
Kuratorium Ev. Hochschule Freiburg												●									
Beirat für Medienarbeit		●										●									
Ev. Pfarrfründestiftung Baden, Stiftungsrat																				●	
Ev. Stiftung Pflege Schönau, Stiftungsrat																				●	
Fachgruppe Gleichstellung																					
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt	●	●																			
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte																					
Vergabeausschuss Kirchenkompassfonds											●										
Kommission für Konfirmation																					
Landesjugendkammer							●														
Landesjugendsynode							●														
Spruchkollegium für Lehrverfahren																					
Liturgische Kommission		●															●				
interreligiöses Gespräch, Fachgruppen																					
Mission und Ökumene, Fachgruppen													●								
Begleitgruppe Ressourcensteuerung												●								●	
Schulstiftung, Stiftungsrat																					
Begleitgruppe Prozess strat. Steuerung												●			●						
Beirat „Vernetzung in der Landeskirche“															●						
Beirat Zentrum für Seelsorge																●					

IX**Die Rednerinnen und Redner bei der Tagung der Landessynode**

	Seite
Beurer, Dr. Jochen	24, 26
Birkhölzer, Prof. Dr. Thomas	47f
Breisacher, Theo	40f
Buchert, Joachim	24f
Cornelius-Bundschuh, Prof. Dr. Jochen	16ff
Falk-Goerke, Julia	21, 26f
Grether, Ulrike	55
Handtmann, Caroline	52f
Haßler, Martin	56
Hauff, Dr. Adelheid von	54
Heger, Rüdiger	52
Heidland, Dr. Fritz	31f
Kadel, Werner	22
Krebs, Thomas	28
Kreß, Karl	20f, 22
Kudella, Dr. Peter	34ff
Lehmkühler, Thomas	25
Noeske, Christian	37ff, 40
Nolte, Dr. Achim	52
Peter, Gregor	45
Peters, Dr. Fabian	14f
Rave, Christian	52
Schalla, Dr. Thomas	33f, 40, 48f, 51f, 57f
Steinberg, Ekke-Heiko	29f, 46f, 48
Suchomsky, Sören	39f
Wermke, Axel	13ff, 20ff, 31, 33f, 37, 39ff, 45ff, 56ff
Wieland-Gölz, Kornelius	45
Wießner, Helmut	23f, 41ff, 45

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen)

- siehe **Gesetze** (Vorläufiges Kirchl. Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung; Eingabe von Fr. Gorgus u.a. v. 23.07.2019 betr. Anstellungsvoraussetzungen in der Evang. Landeskirche in Baden; Eingabe von Hr. Spranger v. 07.08.2019 betr. Anstellungsvoraussetzungen in der Evang. Landeskirche in Baden; Eingabe des Stadtkirchenrats des Evang. Stadtkirchenbezirks Freiburg v. 15.10.2019 betr. Konfessionszugehörigkeit („ACK-Klausel“); Eingabe von Hr. Dr. Roser v. 29.12.2019 betr. Religionszugehörigkeit als Anstellungsvoraussetzung im kirchlichen Dienst)
- siehe **Gesetze** (Kirchl. Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden (MVG-Baden); Eingabe von Hr. Sauerborn v. 28.02.2020 zur Novellierung des MVG-Baden; Eingabe von Hr. Wenk v. 17.08.2020 zur Novellierung des MVG-Baden)

Ältere Menschen

- siehe **Kirche, Zukunft** (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (... Zwischenbericht K.01/18: Sorgende Gemeinde werden; ...))

Antisemitismus

- siehe **Juden / Judentum**

Arbeitsrechtliche Kommission (ARK)

- siehe **Gesetze** (Kirchl. Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden (MVG-Baden); Eingabe von Hr. Sauerborn v. 28.02.2020 zur Novellierung des MVG-Baden; Eingabe von Hr. Wenk v. 17.08.2020 zur Novellierung des MVG-Baden)

Arbeitsrechtsregelungsgesetz / Arbeitsrechtsregelungen

- siehe **Gesetze** (Vorläufiges Kirchl. Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung; Eingabe von Fr. Gorgus u.a. v. 23.07.2019 betr. Anstellungsvoraussetzungen in der Evang. Landeskirche in Baden; Eingabe von Hr. Spranger v. 07.08.2019 betr. Anstellungsvoraussetzungen in der Evang. Landeskirche in Baden; Eingabe des Stadtkirchenrats des Evang. Stadtkirchenbezirks Freiburg v. 15.10.2019 betr. Konfessionszugehörigkeit („ACK-Klausel“); Eingabe von Hr. Dr. Roser v. 29.12.2019 betr. Religionszugehörigkeit als Anstellungsvoraussetzung im kirchlichen Dienst)

Archiv, Landeskirchl.

- siehe **Kirche, Zukunft** (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (... Zwischenbericht L.01/17: Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive; ...))

Asylsuchende, Asylverfahren – Rechtsberatung, Flüchtlinge

- siehe **Flüchtlinge** (Vorlage des LKR v.19.02.2020: Zwischenbericht zum Maßnahmenpaket II „Schutz, Aufnahme, Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen“ – Bericht über die Umsetzung im Jahr 2019)

Ausländer, Asylsuchende, Aus- u. Übersiedler, Flüchtlinge

- siehe **Interreligiöser Dialog** (Vorlage des LKR v. 19.02.2020: Synodale Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen; Eingabe von Hr. Dr. Krabbe v. 31.08.2020: Stellungnahme des Bekenntniskreises Baden zur synodalen Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen; Eingabe von Hr. Spelsberg v. 07.03.2020 betr. Gesprächspapier Christen und Muslime)
- siehe **Flüchtlinge** (Vorlage des LKR v.19.02.2020: Zwischenbericht zum Maßnahmenpaket II „Schutz, Aufnahme, Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen“ – Bericht über die Umsetzung im Jahr 2019)

Bauvorhaben

- siehe **Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats** (Vorlage des LKR v. 22.07.2020: Projektierung und Bedarfserhebung zum Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats)

Beihilfen (bei Krankheiten)

- siehe **Gesetze** (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Ordnung der kirchl. Verwaltungsgerichtsbarkeit)

Berufsbildprozess

- siehe **Referate** (Bericht zu den Berufsbildprozessen in der Evangelischen Landeskirche in Baden 2018 – 2020, OKRin Dr. Weber)
- siehe **Gesetze** (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung sowie weiterer Vorschriften 2020)

Beschlüsse der Landessynode der Herbsttagung 2020

- Vorlage des Ältestenrates v. 16.07.2020: Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden 26
- Vorlage des LKR v. 22.07.2020: Ressourcensteuerungsprozess der Evangelischen Landeskirche in Baden 45
- Vorlage des LKR v. 19.02.2020: Synodale Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen 49
- Eingabe von Hr. Dr. Krabbe v. 31.08.2020: Stellungnahme des Bekenntniskreises Baden zur synodalen Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen 49
- Eingabe von Hr. Spelsberg v. 07.03.2020: Gesprächspapier Christen und Muslime 49
- Vorlage des LKR v. 20.05.2020 betr. Bericht über das Projekt Gesamtsteuerung Kitas in Baden 55

Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen

- Bericht des Finanzausschusses zum Beteiligungsbericht 2018 (hier nicht abgedruckt) 15

Bilanz der Evang. Landeskirche in Baden

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses ... 4. über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Evangelischen Landeskirche in Baden)

Dekanate

- siehe Gesetze (Vorläufiges Kirchl. Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze) (hier: Änderung Dekanatsleitungsgesetz)

Dekane/Dekaninnen/Dekanstellvertreter/Dekanstellvertreterinnen

- siehe Gesetze (Vorläufiges Kirchl. Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze) (hier: Änderung Dekanatsleitungsgesetz)

Diakoninnen / Diakone

- siehe Gemeindediakone/Gemeindediakoninnen

Diakonisches Werk Baden

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses 1. über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Diakonischen Werkes und über die Zuwendungsprüfung 2017 und 2018 des Diakonischen Werkes...)
- siehe Gesetze (Vorläufiges Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchl. Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evang. Kirchenverwaltungen in der Evang. Landeskirche in Baden (VSA-Gesetz))

Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats

- Vorlage des LKR v. 22.07.2020: Projektierung und Bedarfserhebung zum Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats (vertagt, hier nicht abgedruckt) Anl. 25; 13

Digitalisierung

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh: Kirche im Umbruch (I. Die Krise; II. Gehalten in Christus; III. Die Pandemie deuten?; IV. Aufbrechen; V. Sich stärken lassen)

Ehe und Familie, Kirchliche Trauung

- siehe Gesetze (Vortrag „Einführung in die Vorlage Ehe und Kirchliche Trauung“, OKR Dr. Kreplin)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung (Neufassung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung))

Ehrenamt, Ehrenamtliche

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (... Abschlussbericht K.02/16: Früh übt sich... Kirche und Handwerk; ...))

Evang. Pfarrfrüdestiftung Baden

- siehe Pfarrfrüdestiftung Baden, Evang. (EPSB)

Evang. Stiftung Pflege Schönau

- siehe Pflege Schönau, Evang. (ESPS)

Finanzausgleichsgesetz

- siehe Gesetze (Vorläufiges Kirchl. Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung des Personalgemeindengesetzes)

Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich

- siehe Nachrufe

Flüchtlinge

- Vorlage des LKR v.19.02.2020: Zwischenbericht zum Maßnahmenpaket II „Schutz, Aufnahme, Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen“ – Bericht über die Umsetzung im Jahr 2019. Anl.1; 52f

Fort- und Weiterbildung

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (... Zwischenbericht L.01/16: Stärkung des Evang. Profils in Evang. Kindertagesstätten in Baden; ...))

Fragestunde

- Anfrage des Synodalen Felix Lohrer v. 23.09.2020 zur Abfrage von Personendaten durch Behörden im Rahmen der Bekämpfung des Corona-Virus Anl. 24; 15

Gäste

- Kirchhoff, Prof. Dr. Renate, Rektorin Evang. Hochschule Freiburg 13

Gebäude, kirchliche

- siehe Nachtragshaushalt (Präsentation „Einführung in die Vorlage Nachtragshaushalt und Bericht zum Prozess Ressourcensteuerung, OKR Wollinsky)
- siehe Gesetze (Vorläufiges Kirchl. Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung des Personalgemeindengesetzes)

GEKE (Gemeinschaft Evang. Kirchen in Europa)

- Absage 4. Synodalbegegnung 05.-08.03.20 16

Gemeindediakone / Gemeindediakoninnen

- siehe Referate (Bericht zu den Berufsbildprozessen in der Evangelischen Landeskirche in Baden 2018 – 2020, OKRin Dr. Weber)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (... Abschlussbericht P.03/16: Werbung für theologische Berufe; ...))
- siehe Gesetz (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung sowie weiterer Vorschriften 2020 (Gemeindediakoninnen- und Gemeindediakonengesetz – GDG))

Gemeindepfarrdienst, Sicherung

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (... Abschlussbericht P.03/16: Werbung für theologische Berufe; ...))

Gemeindepfarrer / Gemeindepfarrerinnen

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (... Abschlussbericht P.03/16: Werbung für theologische Berufe; ...))

Gemeindepfarrstellen, Streichung, Besetzung, Sicherung

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (... Abschlussbericht P.03/16: Werbung für theologische Berufe; ...))

Gerichte, Kirchl.

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Ordnung der kirchl. Verwaltungsgerichtsbarkeit)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden (MVG-Baden); Eingabe von Hr. Sauerborn v. 28.02.2020 zur Novellierung des MVG-Baden; Eingabe von Hr. Wenk v. 17.08.2020 zur Novellierung des MVG-Baden)

Geschäftsordnung der Landessynode

- siehe Landessynode (Vorlage des Ältestenrates v. 16.07.2020: Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden)

Gesetze

- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evang. Landeskirche in Baden Anl. 5; 21
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Ordnung der kirchl. Verwaltungsgerichtsbarkeit Anl. 17; 22
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Evang. Hochschule der Evang. Landeskirche in Baden Anl. 20; 25
- Vorläufiges Kirchl. Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung Anl. 15; 26ff
 - Eingabe von Fr. Gorgus u.a. v. 23.07.2019 betr. Anstellungsvoraussetzungen in der Evang. Landeskirche in Baden Anl. 15.1; 26ff
 - Eingabe von Hr. Spranger v. 07.08.2019 betr. Anstellungsvoraussetzungen in der Evang. Landeskirche in Baden Anl. 15.2; 26ff
 - Eingabe des Stadtkirchenrats des Evang. Stadtkirchenbezirks Freiburg v. 15.10.2019 betr. Konfessionszugehörigkeit („ACK-Klausel“) Anl. 15.3; 26ff
 - Eingabe von Hr. Dr. Roser v. 29.12.2019 betr. Religionszugehörigkeit als Anstellungsvoraussetzung im kirchlichen Dienst Anl. 15.4; 26ff
- Zweites Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchl. Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evang. Kirchenverwaltungen in der Evang. Landeskirche in Baden Anl. 22; 28f
 - Eingabe von Hr. Dr. Roser v. 22.09.2020: Trägerschaft der Kindergärten Anl. 22.1; 28f
- siehe Nachtragshaushalt (Vorlage des LKR v. 24.06.2020: Nachtragshaushalt 2020/2021 – Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021; ...)
- Kirchl. Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden (MVG-Baden) Anl. 14; 31ff
 - Eingabe von Hr. Sauerborn v. 28.02.2020 zur Novellierung des MVG-Baden Anl. 14.1; 31ff
 - Eingabe von Hr. Wenk v. 17.08.2020 zur Novellierung des MVG-Baden Anl. 14.2; 31ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung sowie weiterer Vorschriften 2020 (Gemeindediakoninnen- und Gemeindediakonengesetz - GDG) Anl. 18; 33f
- Vorläufiges Kirchl. Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen in der Evang. Landeskirche in Baden (Notfallgesetz) Anl. 7; 34ff
- Kirchl. Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung (Neufassung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung) Anl. 3; 37ff
 - Vortrag „Einführung in die Vorlage Ehe und Kirchliche Trauung“, OKR Dr. Kreplin 3ff
- Vorläufiges Kirchl. Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze Anl. 9; 15, 46ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung des Personalgemeindengesetzes Anl. 21; 15, 46ff
- Vorläufiges Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchl. Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evang. Kirchenverwaltungen in der Evang. Landeskirche in Baden (VSA-Gesetz) Anl. 8; 51f
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evang. Landeskirche in Baden Anl. 4; 55

Gleichstellung

- siehe Gesetze (Vortrag „Einführung in die Vorlage Ehe und Kirchliche Trauung“, OKR Dr. Kreplin)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung (Neufassung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung))

Gottesdienst, Gottesdienstmodelle

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (Abschlussbericht K.07/14: Wo unser Herz brennt. Qualitätsentwicklung im Gottesdienst; ...))
- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh: Kirche im Umbruch (I. Die Krise; II. Gehalten in Christus; III. Die Pandemie deuten?; IV. Aufbrechen; V. Sich stärken lassen))

Grundordnung

- siehe Gesetze (Vorläufiges Kirchl. Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung; Eingabe von Fr. Gorgus u.a. v. 23.07.2019 betr. Anstellungsvoraussetzungen in der Evang. Landeskirche in Baden; Eingabe von Hr. Spranger v. 07.08.2019 betr. Anstellungsvoraussetzungen in der Evang. Landeskirche in Baden; Eingabe des Stadtkirchenrats des Evang. Stadtkirchenbezirks Freiburg v. 15.10.2019 betr. Konfessionszugehörigkeit („ACK-Klausel“); Eingabe von Hr. Dr. Roser v. 29.12.2019 betr. Religionszugehörigkeit als Anstellungsvoraussetzung im kirchlichen Dienst)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden (MVG-Baden); Eingabe von Hr. Sauerborn v. 28.02.2020 zur Novellierung des MVG-Baden; Eingabe von Hr. Wenk v. 17.08.2020 zur Novellierung des MVG-Baden)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung sowie weiterer Vorschriften 2020)
- siehe Gesetze (Vorläufiges Kirchl. Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen in der Evang. Landeskirche in Baden (Notfallgesetz))

Haus der Kirche, Bad Herrenalb

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses ... 2. über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 der Tagungshäuser...)

Haushalt der Landeskirche

- siehe Nachtragshaushalt (Präsentation „Einführung in die Vorlage Nachtragshaushalt und Bericht zum Prozess Ressourcensteuerung, OKR Wollinsky)
- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Präsentation „Einführung in die Vorlage Nachtragshaushalt und Bericht zum Prozess Ressourcensteuerung, OKR Wollinsky)
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses ... 4. über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Evangelischen Landeskirche in Baden)
- siehe Nachtragshaushalt (Vorlage des LKR v. 24.06.2020: Nachtragshaushalt 2020/2021 – Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021; Vorlage des LKR v. 19.02.2020: Vorgehen bzgl. 1. der sog. 27 Stellen, 2. der Bestimmung einer Zielmarke für den Doppelhaushalt 2030/2031)
- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Ressourcensteuerungsprozess der Evangelischen Landeskirche in Baden)

Heinzmann, Dr. Gerhard

- siehe Nachrufe

Hochschule, Evang. Freiburg

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Evang. Hochschule der Evang. Landeskirche in Baden)

Homosexualität

- siehe Gesetze (Vortrag „Einführung in die Vorlage Ehe und Kirchliche Trauung“, OKR Dr. Kreplin)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung (Neufassung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung))

Interreligiöser Dialog

- Vortrag „Bericht zum Gesprächspapier Christen und Muslime“, Syn. Dr. Schalla 8f
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (... Zwischenbericht K.02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft))
- Vorlage des LKR v. 19.02.2020: Synodale Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen Anl. 2; 48ff
 - Eingabe von Hr. Dr. Krabbe v. 31.08.2020: Stellungnahme des Bekenntniskreises Baden zur synodalen Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen. Anl. 2.1; 48ff
 - Eingabe von Hr. Spelsberg v. 07.03.2020 betr. Gesprächspapier Christen und Muslime Anl. 2.2 48ff

Islam

- siehe Interreligiöser Dialog (Vortrag „Bericht zum Gesprächspapier Christen und Muslime“, Syn. Dr. Schalla)
- siehe Interreligiöser Dialog (Vorlage des LKR v. 19.02.2020: Synodale Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen; Eingabe von Hr. Dr. Krabbe v. 31.08.2020: Stellungnahme des Bekenntniskreises Baden zur synodalen Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen; Eingabe von Hr. Spelsberg v. 07.03.2020 betr. Gesprächspapier Christen und Muslime)

Israel

- Termin Fachgespräch Israel-Palästina 16

Juden / Judentum

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh: Kirche im Umbruch (I. Die Krise; II. Gehalten in Christus; III. Die Pandemie deuten?; IV. Aufbrechen; V. Sich stärken lassen)

Jugendarbeit

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (... Abschlussbericht K.02/16: Früh übt sich... Kirche und Handwerk; ...))

Jugendheime

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses ...2. über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 der Tagungshäuser...)

Kindergärten / Kindertagesstätten / Sozialstationen

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (... Zwischenbericht L.01/16: Stärkung des Evang. Profils in Evang. Kindertagesstätten in Baden; ...))
- siehe Gesetze (Vorläufiges Kirchl. Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze) (hier: Änderung Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetz)
- siehe Kindertagesstätten (Vorlage des LKR v. 20.05.2020: Bericht über das Projekt Gesamtsteuerung Kitas in Baden)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evang. Landeskirche in Baden)

Kindertagesstätten

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (... Zwischenbericht L.01/16: Stärkung des Evang. Profils in Evang. Kindertagesstätten in Baden; ...))
- siehe Gesetze (Zweites Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchl. Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evang. Kirchenverwaltungen in der Evang. Landeskirche in Baden)
- siehe Gesetze (Vorläufiges Kirchl. Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze) (hier: Änderung Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetz)
- siehe Gesetze (Vorläufiges Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchl. Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evang. Kirchenverwaltungen in der Evang. Landeskirche in Baden (VSA-Gesetz))
- Vorlage des LKR v. 20.05.2020: Bericht über das Projekt Gesamtsteuerung Kitas in Baden
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evang. Landeskirche in Baden)

Anl. 12; 54f

Kirche, Zukunft

- Vorlage des LKR v. 24.06.2020 und 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement
 - Abschlussbericht K.07/14: Wo unser Herz brennt. Qualitätsentwicklung im Gottesdienst Anl. 10; 15
 - Abschlussbericht K.02/16: Früh übt sich... Kirche und Handwerk. Anl. 10.A
 - Zwischenbericht L.01/17: Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive Anl. 10.B
 - Zwischenbericht L.01/16: Stärkung des Evang. Profils in Evang. Kindertagesstätten in Baden Anl. 10.C; 15
 - Zwischenbericht K.01/18: Sorgende Gemeinde werden Anl. 10.D; 15, 50
 - Abschlussbericht P.03/16: Werbung für theologische Berufe. Anl. 10.E; 15
 - Zwischenbericht K.02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft Anl. 10.F
- siehe Nachtragshaushalt (Präsentation „Einführung in die Vorlage Nachtragshaushalt und Bericht zum Prozess Ressourcensteuerung, OKR Wollinsky)
- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh: Kirche im Umbruch (I. Die Krise; II. Gehalten in Christus; III. Die Pandemie deuten?; IV. Aufbrechen; V. Sich stärken lassen)
- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Ressourcensteuerungsprozess der Evangelischen Landeskirche in Baden)

Anl. 10.D; 15, 50

Anl. 10.E; 15

Anl. 10.F

Anl. 10.G; 15

Kirchensteuer

- siehe Nachtragshaushalt (Vorlage des LKR v. 24.06.2020: Nachtragshaushalt 2020/2021 – Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021; ...)

Kirchlicher Dienst auf dem Lande (KDL)

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (... Abschlussbericht K.02/16: Früh übt sich... Kirche und Handwerk; ...))

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA)

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (... Abschlussbericht K.02/16: Früh übt sich... Kirche und Handwerk; ...))

KVHG (Kirchl. Gesetz über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in der bad. Landeskirche)
 – siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses ... 4. über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Evangelischen Landeskirche in Baden)

Landeskirchenrat

– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Ordnung der kirchl. Verwaltungsgerichtsbarkeit)
 – Nachwahl 22, 24f, 41, 46

Landessynode

– Mitglieder, Zuweisung in ständige Ausschüsse, Veränderungen 14f
 – Besuch bei anderen Synoden 15
 – Vorlage des Ältestenrates v. 16.07.2020: Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evang. Landeskirche in Baden Anl. 13; 26
 – siehe Gesetze (Vorläufiges Kirchl. Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen in der Evang. Landeskirche in Baden (Notfallgesetz))
 – Abschieds- und Dankesworte zum Abschluss der Tagungsperiode der 12. Landessynode
 – Präsident Wermke 56f
 – Vorsitzende der ständigen Ausschüsse 57f
 – Abschlussgottesdienst zur Beendigung der 12. Legislaturperiode, Predigt – Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh 58f

Lebensordnungen, Kirchliche

– siehe Gesetze (Vortrag „Einführung in die Vorlage Ehe und Kirchliche Trauung“, OKR Dr. Kreplin)
 – siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung (Neufassung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung))

Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtlich

– siehe Gesetze (Vortrag „Einführung in die Vorlage Ehe und Kirchliche Trauung“, OKR Dr. Kreplin)
 – siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung (Neufassung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung))

Liegenschaften / Immobilienvermögen der Kirche

– siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Präsentation „Einführung in die Vorlage Nachtragshaushalt und Bericht zum Prozess Ressourcensteuerung, OKR Wollinsky)
 – siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Ressourcensteuerungsprozess der Evangelischen Landeskirche in Baden)

Migration

– siehe Interreligiöser Dialog (Vortrag „Bericht zum Gesprächspapier Christen und Muslime“, Syn. Dr. Schalla)
 – siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (... Zwischenbericht K.02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft))
 – siehe Interreligiöser Dialog (Vorlage des LKR v. 19.02.2020: Synodale Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen; Eingabe von Hr. Dr. Krabbe v. 31.08.2020: Stellungnahme des Bekenntniskreises Baden zur synodalen Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen; Eingabe von Hr. Spelsberg v. 07.03.2020 betr. Gesprächspapier Christen und Muslime)
 – siehe Flüchtlinge (Vorlage des LKR v. 19.02.2020: Zwischenbericht zum Maßnahmenpaket II „Schutz, Aufnahme, Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen“ – Bericht über die Umsetzung im Jahr 2019)

Mitarbeitendenvertretung

– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden (MVG-Baden); Eingabe von Hr. Sauerborn v. 28.02.2020 zur Novellierung des MVG-Baden; Eingabe von Hr. Wenk v. 17.08.2020 zur Novellierung des MVG-Baden)

Mittlere Ebene

– siehe Gesetze (Vorläufiges Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchl. Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evang. Kirchenverwaltungen in der Evang. Landeskirche in Baden (VSA-Gesetz))
 – siehe Kindertagesstätten (Vorlage des LKR v. 20.05.2020: Bericht über das Projekt Gesamtsteuerung Kitas in Baden)

Muslimen

– siehe Interreligiöser Dialog (Vortrag „Bericht zum Gesprächspapier Christen und Muslime“, Syn. Dr. Schalla)
 – siehe Interreligiöser Dialog (Vorlage des LKR v. 19.02.2020: Synodale Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen; Eingabe von Hr. Dr. Krabbe v. 31.08.2020: Stellungnahme des Bekenntniskreises Baden zur synodalen Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen; Eingabe von Hr. Spelsberg v. 07.03.2020 betr. Gesprächspapier Christen und Muslime)

Nachrufe

- Wendland, Dr. Karl-Heinz 14
- Heinzmann, Dr. Gerhard 14
- Übelacker, Hilde 14
- Fischer von Weikersthal, Karl Ulrich 15
- Knobloch, Hans 15

Nachtragshaushalt

- Präsentation „Einführung in die Vorlage Nachtragshaushalt und Bericht zum Prozess Ressourcensteuerung, OKR Wollinsky 6ff
- Vorlage des LKR v. 24.06.2020: Nachtragshaushalt 2020/2021 – Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021 Anl. 11; 29ff
 - Vorlage des LKR v. 19.02.2020: Vorgehen bzgl. 1. der sog. 27 Stellen, 2. der Bestimmung einer Zielmarke für den Doppelhaushalt 2030/2031 Anl. 11.1; 29ff

Notfallgesetz

- siehe Gesetze (Vorläufiges Kirchl. Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen in der Evang. Landeskirche in Baden (Notfallgesetz))

Ökumene

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (... Zwischenbericht K.02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft))
- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh: Kirche im Umbruch (I. Die Krise; II. Gehalten in Christus; III. Die Pandemie deuten?; IV. Aufbrechen; V. Sich stärken lassen))

Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK), 11. Vollversammlung 2022 in Karlsruhe

- Bericht zum Stand der Planungen der 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, OKR der EKD Dr. Witzenbacher Anl. 29, 13, 15

Palästina

- siehe Israel (Termin Fachgespräch Israel-Palästina (Eingabe von Dr. Wille und Dr. Harmsen v. 13.03.19 betr. Kairos-Palästina-Dokument – Herbsttagung 2019))

Pandemie

- Schutzkonzept 13
- siehe Fragestunde (Anfrage des Synodalen Felix Lohrer v. 23.09.2020 zur Abfrage von Personendaten durch Behörden im Rahmen der Bekämpfung des Corona-Virus)
- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh: Kirche im Umbruch (I. Die Krise; II. Gehalten in Christus; III. Die Pandemie deuten?; IV. Aufbrechen; V. Sich stärken lassen))
- siehe Nachtragshaushalt (Vorlage des LKR v. 24.06.2020: Nachtragshaushalt 2020/2021 – Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021; ...)
- siehe Gesetze (Vorläufiges Kirchl. Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen in der Evang. Landeskirche in Baden (Notfallgesetz))

Personalgemeinde

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung des Personalgemeindengesetzes)

Personalkostenplanung, -entwicklung

- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Präsentation „Einführung in die Vorlage Nachtragshaushalt und Bericht zum Prozess Ressourcensteuerung, OKR Wollinsky)
- siehe Nachtragshaushalt (Vorlage des LKR v. 24.06.2020: Nachtragshaushalt 2020/2021 – Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021; Vorlage des LKR v. 19.02.2020: Vorgehen bzgl. 1. der sog. 27 Stellen, 2. der Bestimmung einer Zielmarke für den Doppelhaushalt 2030/2031)

Pfarramt

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (... Zwischenbericht L.01/17: Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive; ...))

Pfarrbildprozess

- siehe Berufsbildprozess

Pfarrer / Pfarrerinnen

- siehe Referate (Bericht zu den Berufsbildprozessen in der Evangelischen Landeskirche in Baden 2018 – 2020, OKRin Dr. Weber)
- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (... Abschlussbericht P.03/16: Werbung für theologische Berufe; ...))

Pfarrpfündestiftung Baden, Evang. (EPSB)

- Bericht Vorlage des Stiftungsrates der Evang. Stiftung Pflege Schönau: Geschäftszahlen 2019 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpfündestiftung Baden (hier nicht abgedruckt) Anl. 25;
- Bericht „Aus Tradition der Zukunft verpflichtet.“ – Informationen zur Stiftung Schönau, Vorstand Strugalla Anl. 28; 13, 15

Pflege Schönau, Evang. (ESPS)

- Bericht Vorlage des Stiftungsrates der Evang. Stiftung Pflege Schönau: Geschäftszahlen 2019 der Evang. Stiftung Pflege Schönau und der Evang. Pfarrpfündestiftung Baden (hier nicht abgedruckt) Anl. 25;
- Bericht „Aus Tradition der Zukunft verpflichtet.“ – Informationen zur Stiftung Schönau, Vorstand Strugalla Anl. 28; 13, 15

Präsidentin/Präsident der Landessynode (und Stellvertreter/in), Wahlen

- siehe Wahlen

Prozess Strategische Planung und Steuerung

- Präsentation „Einführung in die Vorlage Nachtragshaushalt und Bericht zum Prozess Ressourcensteuerung, OKR Wollinsky 6ff
- siehe Nachtragshaushalt (Vorlage des LKR v. 24.06.2020: Nachtragshaushalt 2020/2021 – Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021; Vorlage des LKR v. 19.02.2020: Vorgehen bzgl. 1. der sog. 27 Stellen, 2. der Bestimmung einer Zielmarke für den Doppelhaushalt 2030/2031)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung sowie weiterer Vorschriften 2020)
- Ressourcensteuerungsprozess der Evangelischen Landeskirche in Baden Anl. 16; 41ff

Rechnungsprüfung

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evang. Landeskirche in Baden)

Rechnungsprüfungsamt

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evang. Landeskirche in Baden)

Rechnungsprüfungsausschuss

- Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Diakonischen Werkes und über die Zuwendungsprüfung 2017 und 2018 des Diakonischen Werkes
 2. Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 der Tagungshäuser
 3. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Versorgungsstiftung
 4. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Evangelischen Landeskirche in Baden 23f

Referate

- siehe Gesetze (Vortrag „Einführung in die Vorlage Ehe und Kirchliche Trauung“, OKR Dr. Kreplin)
- siehe Nachtragshaushalt (Präsentation „Einführung in die Vorlage Nachtragshaushalt und Bericht zum Prozess Ressourcensteuerung, OKR Wollinsky)
- siehe Prozess Strategische Planung und Steuerung (Präsentation „Einführung in die Vorlage Nachtragshaushalt und Bericht zum Prozess Ressourcensteuerung, OKR Wollinsky)
- siehe Interreligiöser Dialog (Vortrag „Bericht zum Gesprächspapier Christen und Muslime“, Syn. Dr. Schalla)
- Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh: Kirche im Umbruch (I. Die Krise; II. Gehalten in Christus; III. Die Pandemie deuten?; IV. Aufbrechen; V. Sich stärken lassen) 16ff
- Bericht zu den Berufsbildprozessen in der Evangelischen Landeskirche in Baden 2018 – 2020, OKRin Dr. Weber Anl.26; 13, 15
- Bericht zum Jubiläum „200 Jahre Evangelische Landeskirche in Baden“, PD Dr. Ulrichs. . . Anl. 27; 13, 15

Religionspädagogik

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (... Zwischenbericht L.01/16: Stärkung des Evang. Profils in Evang. Kindertagesstätten in Baden; ...))
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung sowie weiterer Vorschriften 2020 (Gemeindediakoninnen- und Gemeindediakonengesetz – GDG))

Rücklagen

- siehe Nachtragshaushalt (Präsentation „Einführung in die Vorlage Nachtragshaushalt und Bericht zum Prozess Ressourcensteuerung, OKR Wollinsky)
- siehe Nachtragshaushalt (Vorlage des LKR v. 24.06.2020: Nachtragshaushalt 2020/2021 – Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021; ...)

Seelsorge

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh: Kirche im Umbruch (I. Die Krise; II. Gehalten in Christus; III. Die Pandemie deuten?; IV. Aufbrechen; V. Sich stärken lassen)

Seniorenarbeit

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (... Zwischenbericht K.01/18: Sorgende Gemeinde werden; ...))

Staat – Kirche

- siehe Referate (Bericht des Landesbischofs Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh: Kirche im Umbruch (I. Die Krise; II. Gehalten in Christus; III. Die Pandemie deuten?; IV. Aufbrechen; V. Sich stärken lassen)

Stellenplan

- siehe Nachtragshaushalt (Präsentation „Einführung in die Vorlage Nachtragshaushalt und Bericht zum Prozess Ressourcensteuerung, OKR Wollinsky)
- siehe Nachtragshaushalt (Vorlage des LKR v. 24.06.2020: Nachtragshaushalt 2020/2021 – Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021; Vorlage des LKR v. 19.02.2020: Vorgehen bzgl. 1. der sog. 27 Stellen, 2. der Bestimmung einer Zielmarke für den Doppelhaushalt 2030/2031)

Stellenplanung, -abbau, -finanzierung, -streichung, -errichtung

- siehe Nachtragshaushalt (Präsentation „Einführung in die Vorlage Nachtragshaushalt und Bericht zum Prozess Ressourcensteuerung, OKR Wollinsky)
- siehe Nachtragshaushalt (... Vorlage des LKR v. 19.02.2020: Vorgehen bzgl. 1. der sog. 27 Stellen, 2. der Bestimmung einer Zielmarke für den Doppelhaushalt 2030/2031)

Stiftung Schönau

- siehe Pflege Schönau, Evang. (ESPS)
- siehe Pfarrprüfungsstiftung Baden, Evang. (EPSB)

Tageseinrichtungen für Kinder

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (... Zwischenbericht L.01/16: Stärkung des Evang. Profils in Evang. Kindertagesstätten in Baden; ...))
- siehe Kindertagesstätten (Vorlage des LKR v. 20.05.2020: Bericht über das Projekt Gesamtsteuerung Kitas in Baden)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evang. Landeskirche in Baden)

Tagungshäuser

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses ...2. über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 der Tagungshäuser...)

Theologieausbildung, -studium

- siehe Kirche, Zukunft (Vorlage des LKR v. 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement (... Abschlussbericht P.03/16: Werbung für theologische Berufe; ...))

Trauung

- siehe Gesetze (Vortrag „Einführung in die Vorlage Ehe und Kirchliche Trauung“, OKR Dr. Kreplin)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung (Neufassung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung))

Übelacker, Hilde

- siehe Nachrufe

Unionsjubiläum

- 200 Jahre badische Landeskirche
 - siehe Referate (Bericht zum Jubiläum „200 Jahre Evangelische Landeskirche in Baden“, PD Dr. Ulrichs)

Vermögen der Kirche

- siehe Nachtragshaushalt (Vorlage des LKR v. 24.06.2020: Nachtragshaushalt 2020/2021 – Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021; ...)

Versorgungsstiftung

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses ... 3. über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Versorgungsstiftung...)

Verwaltungs- und Serviceämter

- siehe Gesetze (Zweites Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchl. Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evang. Kirchenverwaltungen in der Evang. Landeskirche in Baden)
- siehe Gesetze (Vorläufiges Kirchl. Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evang. Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze)
- siehe Gesetze (Vorläufiges Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchl. Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evang. Kirchenverwaltungen in der Evang. Landeskirche in Baden (VSA-Gesetz))

Verwaltungsgerichtsbarkeit, Kirchl.

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Ordnung der kirchl. Verwaltungsgerichtsbarkeit)

Verwaltungszweckverbände

- siehe Gesetze (Zweites Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchl. Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchl. Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evang. Kirchenverwaltungen in der Evang. Landeskirche in Baden)

VSA-Gesetz (Kirchl. Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger)

- siehe Gesetze
- siehe Verwaltungs- und Serviceämter

Wahlen

- Präsidentin/Präsident der Landessynode und Stellvertreter/in 14, 20f, 22
- siehe Landeskirchenrat (Nachwahl)
- siehe Gesetze (Vorläufiges Kirchl. Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen in der Evang. Landeskirche in Baden (Notfallgesetz)) (hier auch: Wahlen bei digitalen Tagungen)

Wendland, Dr. Karl-Heinz

- siehe Nachrufe

XI

Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang Nr.		Seite
1	12/01	Vorlage des Landeskirchenrates vom 19.02.2020: Zwischenbericht zum Maßnahmenpaket II „Schutz, Aufnahme, Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen“ – Bericht über die Umsetzung im Jahr 2019	62
2	12/02	Vorlage des Landeskirchenrates vom 19.02.2020: Synodale Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen	71
2.1	12/02.1	Eingabe von Herrn Dr. Hans-Gerd Krabbe u.a. vom 31.08.2020: Stellungnahme des Bekenntniskreises Baden zur synodalen Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen.	72
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 9. September 2020	75
2.2	12/02.2	Eingabe von Herrn Pfr. i. R. Gernot Spelsberg vom 07.03.2020 betr. Gesprächspapier Christen und Muslime	76
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 25. August 2020	78
3	12/03	Vorlage des Landeskirchenrates vom 19.02.2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung (Neufassung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung	78
4	12/04	Vorlage des Landeskirchenrates vom 19.02.2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden	101
5	12/05	Vorlage des Landeskirchenrates vom 19.02.2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden	101
6	12/06	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22.07.2020: Projektierung und Bedarfserhebung zum Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats (aus Zeitgründen abgesetzt und vertagt, siehe Anlage 25; hier nicht abgedruckt)	102
7	12/07	Vorlage des Landeskirchenrates vom 24.06.2020: Vorläufiges Kirchliches Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Notfallgesetz)	102
8	12/08	Vorlage des Landeskirchenrates vom 24.06.2020: Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VSA-Gesetz)	104
9	12/09	Vorlage des Landeskirchenrates vom 24.06.2020: Vorläufiges Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze.	105
10	12/10	Vorlage des Landeskirchenrates vom 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement.	114
	12/10.A	Abschlussbericht K.07/14: Wo unser Herz brennt. Qualitätsentwicklung im Gottesdienst. (aus Zeitgründen abgesetzt und vertagt, siehe Anlage 25; hier nicht abgedruckt)	114
	12/10.B	Abschlussbericht K.02/16: Früh übt sich... Kirche und Handwerk (aus Zeitgründen abgesetzt und für erledigt erklärt, siehe Anlage 25)	114
	12/10.C	Zwischenbericht L.01/17: Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive (aus Zeitgründen abgesetzt und für erledigt erklärt, siehe Anlage 25)	118
	12/10.D	Zwischenbericht L.01/16: Stärkung des Evangelischen Profils in Evangelischen Kindertagesstätten in Baden (aus Zeitgründen abgesetzt und für erledigt erklärt, siehe Anlage 25)	122
	12/10.E	Zwischenbericht K.01/18: Sorgende Gemeinde werden (aus Zeitgründen abgesetzt und für erledigt erklärt, siehe Anlage 25)	126
	12/10.F	Zwischenbericht P.03/16: Werbung für theologische Berufe (aus Zeitgründen abgesetzt und für erledigt erklärt, siehe Anlage 25)	132

	12/10.G	Zwischenbericht K.02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprachen und Herkunft (aus Zeitgründen abgesetzt und für erledigt erklärt, siehe Anlage 25)	138
11	12/11	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20.05.2020: Nachtragshaushalt 2020/2021 – Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021	145
		<u>Anlage A:</u> Beschlussvorschlag	145
		<u>Anlage B:</u> Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021	145
		<u>Anlage C:</u> Erläuterungen	152
		<u>Anlage D:</u> Übersicht Nachtragshaushalt und Ordnungsziffern.	154
		<u>Anlage E:</u> Langfristprognose	160
11.1	12/11.1	Vorlage des Landeskirchenrates vom 19.02.2020: Vorgehen bzgl. 1. der sog. 27 Stellen, 2. der Bestimmung einer „Zielmarke“ für den Doppelhaushalt 2030/31	161
12	12/12	Vorlage des Landeskirchenrates vom 20.05.2020: Bericht über das Projekt Gesamtsteuerung Kitas in Baden.	162
13	12/13	Vorlage des Ältestenrates vom 16.07.2020: Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden	170
14	12/14	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22.07.2020: Entwurf Kirchliches Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (MVG-Baden)	170
14.1	12/14.1	Eingabe von Herrn Lorenz Sauerborn vom 28. Februar 2020 zur Novellierung des MVG-Baden	201
14.2	12/14.2	Eingabe von Herrn Daniel Wenk vom 17. August 2020 zur Novellierung des MVG-Baden . . .	204
15	12/15	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22.07.2020: Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung	208
15.1	12/15.1	Eingabe von Frau Milena Gorgus u. a. vom 23. Juli 2019 betr. Anstellungsvoraussetzungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden	211
15.2	12/15.2	Eingabe von Herrn Markus Spranger vom 7. August 2019 betr. Anstellungsvoraussetzungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden	212
		Stellungnahme zu den Eingaben 12/15.1 und 12/15.2 des Evangelischen Oberkirchenrates vom 27. September 2019.	213
15.3	12/15.3	Eingabe des Stadtkirchenrats des Evangelischen Stadtkirchenbezirks Freiburg vom 15. Oktober 2019 betr. Konfessionszugehörigkeit („ACK-Klausel“)	213
15.4	12/15.4	Eingabe von Herrn Dr. Markus Roser betr. Religionszugehörigkeit als Anstellungsvoraussetzung im kirchlichen Dienst.	214
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 10. Februar 2020.	214
16	12/16	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22.07.2020: Ressourcensteuerungsprozess der Evangelischen Landeskirche in Baden	214
17	12/17	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22.07.2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit	221
18	12/18	Vorlage des Landeskirchenrates vom 22.07.2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung sowie weiterer Vorschriften 2020	222
19	12/19	Vorlage des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftszahlen 2019 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrprüfendestiftung Baden (aus Zeitgründen abgesetzt und für erledigt erklärt, siehe Anlage 25; hier nicht abgedruckt)	224

20	12/20	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17.09.2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden	224
21	12/21	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17.09.2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Personalgemeindengesetzes	225
22	12/22	Vorlage des Landeskirchenrates vom 17.09.2020: Entwurf Zweites Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden	226
22.1	12/22.1	Eingabe von Herrn Dr. Markus Roser vom 22.09.2020: Trägerschaft der Kindergärten	227
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 7. Oktober 2020	228
23	12/23	Schriftlicher Antrag der Synodalen Elisabeth Winkelmann-Klingsporn u. a. betr. Verbot von Sexkauf (aus Zeitgründen abgesetzt und vertagt, siehe Anlage 25; hier nicht abgedruckt)	228
23.1	12/23.1	Eingabe des Stadtkirchenrates Heidelberg u.a.: Stellungnahme zum Verbot von Sexkauf (aus Zeitgründen abgesetzt und vertagt, siehe Anlage 25; hier nicht abgedruckt)	228
24	12/F01	Anfrage des Synodalen Felix Lohrer: Abfrage von Personendaten durch Behörden im Rahmen der Bekämpfung des Corona-Virus	228
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 8. Oktober 2020	229
25		Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2020 der Landessynode	229
		Beschlussvorschlag zu den nicht aufgerufenen Eingängen	232
26		Bericht Oberkirchenrätin Dr. Cornelia Weber: Bericht zu den Berufsbildprozessen in der Evangelischen Landeskirche in Baden 2018 – 2020	232
27		Schreiben PD Dr. Hans-Georg Ulrichs: Bericht zum Jubiläum „200 Jahre Evangelische Landeskirche in Baden“	235
28		Bericht Vorstand Ingo Strugalla: „Aus Tradition der Zukunft verpflichtet.“ – Informationen zur Stiftung Schönau	235
29		Bericht Oberkirchenrat der EKD Dr. Marc Witztenbacher: Bericht zum Stand der Planungen der 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen	241
30		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 7. Oktober 2020 zur Umsetzung der Erklärung der Landessynode vom 13.04.2019 zum Schutz und zur Aufnahme von Flüchtlingen	243

XII Gottesdienst

zur Eröffnung der zwölften Tagung der 12. Landessynode am Mittwoch, dem 21. Oktober 2020, um 9:15 Uhr
im Kurhaus in Bad Herrenalb

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch Präsident Axel Wermke

Liebe Schwestern und Brüder,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir alle sind den Regeln der Pandemieverordnung verpflichtet, wir alle sind insbesondere verpflichtet, unsre Mitmenschen und uns selbst vor Ansteckung zu schützen und nur durch konsequentes Einhalten der Regeln kann die weitere Ausbreitung des Virus eingegrenzt werden.

Unter dieser Maxime haben wir gehandelt, als wir – obwohl die ursprünglich 5-tägige Zusammenkunft bereits bestens vorbereitet war – uns entschieden haben, in der möglichst kürzesten Form diese Tagung durchzuführen, auch, um wichtige Entscheidungen nicht länger verschieben zu müssen, auch, um diese Legislaturperiode zu einem guten Ende zu bringen.

So begrüße ich Sie heute hier im Kurhaus von Herrenalb, Sie alle, liebe Konsynodale, Herrn Landesbischof Cornelius-Bundschuh und die Mitglieder des Kollegiums und Mitarbeitende aus den Referaten. Mein besonderer Gruß und Dank gilt den Mitarbeiterinnen meiner Geschäftsstelle, die in den letzten Wochen schier Unmögliches geleistet haben. Ich grüße herzlich Frau Oberkirchenrätin Dr. Weber, die für uns einen geistlichen Impuls ausgearbeitet hat.

Mit diesem Impuls eröffnen wir die 12. Tagung der 12. Landessynode

Wir haben uns vorgenommen, wichtige Entscheidungen nach ausführlichen Beratungen – auch gerade bei der Zwischentagung – zu treffen, dazu möge uns unser Herr seinen Segen geben.

**Predigt
von Oberkirchenrätin Dr. Cornelia Weber**

Andacht zur Tageslosung: 1 Kön 19,5.8

Liebe Mitglieder der Landessynode,

was für Zeiten, in denen Sie die letzte Tagung Ihrer Legislaturperiode abhalten.

Was für Zeiten, in denen kirchlich so vieles neu zu denken ist – nicht nur der von Ihnen schon beschlossene Haushalt, auch die zukünftige Ressourcensteuerung, Schwerpunktsetzungen, Anstellungsvoraussetzungen.

Was für Zeiten, in denen eigentlich Selbstverständliches nicht mehr selbstverständlich ist: Begegnungen, Besuche, Gemeinschaft, das direkte Gespräch.

Zeiten, in denen es nicht leicht ist, der Zukunft mit Zuversicht und Hoffnung entgegen zu gehen.

Der Losungstext für den heutigen Tag spricht genau in eine solche Situation hinein.

Er erzählt von dem Propheten Elia.

Elia, der zeit seines Lebens für Gott gearbeitet und gestritten hat, der engagiert und bis an den Rand seiner Kräfte für seine Sache gekämpft hat, er sitzt hier mitten in der Wüste unter einem Ginsterbusch – müde, erschöpft, ohne Hoffnung, enttäuscht und verbittert.

„Es ist genug, ich kann nicht mehr – ich wünsche mir nur noch den Tod!“

Von ganz drinnen kommt dieser Stoßseufzer des Propheten, der nicht mehr weiter kann, der nicht mehr weiter weiß und mag. Sein ganzes Leben hat er für Gott gearbeitet, hat Menschen von Gottes befreiender Botschaft erzählt, - aber ohne Erfolg.

Elia, der sich ganz für Gott eingesetzt hat, er gilt bei den Menschen gar nichts. Sie verfolgen ihn, sie wollen ihn töten. Elia flieht in die Wüste. Voller Verzweiflung und Erschöpfung lässt er sich unter einem Ginsterbusch nieder und will nur noch eines: Sterben.

Er legt sich unter den Busch, er schließt die Augen und hofft auf eine traum- und bilderlose Nacht des Todes. Es ist der absolute Tiefpunkt, aber - - - es ist eben nicht der Endpunkt der Geschichte.

Eigentlich beginnt die Geschichte an diesem Tiefpunkt erst richtig. Denn jetzt wird Elia angerührt, er wird sanft aus seinem Schlaf geweckt. Ein Engel berührt ihn und fordert ihn auf: Steh auf und iss.

So heißt es in der heutigen Tageslosung aus dem 1. Buch der Könige:

Ein Engel rührte Elia an und sprach zu ihm: Steh auf und iss! Und er stand auf und aß und trank und ging durch die

Kraft der Speise vierzig Tage und Nächte bis zum Berg Gottes. (1 Kön 19, 5.8)

Elia rettet sich nicht selbst aus seiner Resignation. Dazu hat er schon lange keine Kraft mehr. Hilfe kommt von außen. Elia wird angestoßen und berührt. Brot und Wasser stehen an seinem Kopf bereit, mitten in der Wüste, mitten in der tiefsten Einöde seines Lebens.

Denn: - Gott lässt Elia nicht los. Er berührt ihn, er ruft ihn, er stärkt ihn mit Wasser und Brot: „Elia, steh auf und iss, denn dein Weg ist weit.“

Elia, ein Mensch, der schon aufgegeben hatte – gerade ihn braucht Gott.

Elia – ein Mensch, der schon längst gescheitert ist, denn die Menschen verspotten und verfolgen ihn – ihn ruft Gott heraus.

Und Elia? – er, der längst mit dem Leben abgeschlossen hat, er lässt sich anrühren und macht sich auf den Weg – 40 Tage und 40 Nächte – in der tiefen Gewissheit: „Gott selbst begleitet mich mit seinem Segen. Er wird mich dahin leiten, wo er mich will und braucht.“

Die Geschichte von Elia, dem Propheten, ist eine Geschichte von Erschöpfung und Zweifel, von Angst und Resignation.

Sie ist aber auch eine Mutmachgeschichte, denn sie zeigt uns: Der Weg ist lang und oft auch schwierig. Aber wir sind auf diesem Weg nicht allein. Wir dürfen auf das vertrauen, was Elia erfahren hat: Gott ist mit uns auf unseren Wegen, er ist uns Quelle und Brot in Wüstennot, er gibt uns die Kraft und die Phantasie zu neuen Schritten - denn: er ist um uns mit seinem Segen.

Nicht nur bei dieser letzten Plenarsitzung dieser Landessynode – nicht nur, aber auch!

Amen

Und so beten wir im Stillen, aber innerlich gemeinsam:

Bewahre uns Gott, behüte uns, Gott.
Sei mit uns auf unsern Wegen.
Sei Quelle und Brot in Wüstennot
Sei um uns mit deinem Segen.

Bewahre uns, Gott, behüte uns, Gott,
sei mit uns vor allem Bösen.
Sei Hilfe, sei Kraft, die Leben schafft,
sei um uns, uns zu erlösen.

Bewahre uns, Gott, behüte uns Gott,
sei mit uns durch deinen Segen.
Dein Heiliger Geist, der Leben verheißt,
sei um uns auf unsren Wegen.

Darum bitten wir dich voller Vertrauen.

Amen.

XIII Arbeitstreffen der Landessynode

Freitag, 18. bis Samstag, 19. September 2020, Haus der Kirche und Kurhaus, Bad Herrenalb

Vortrag: Einführung in die Vorlage Ehe und Kirchliche Trauung

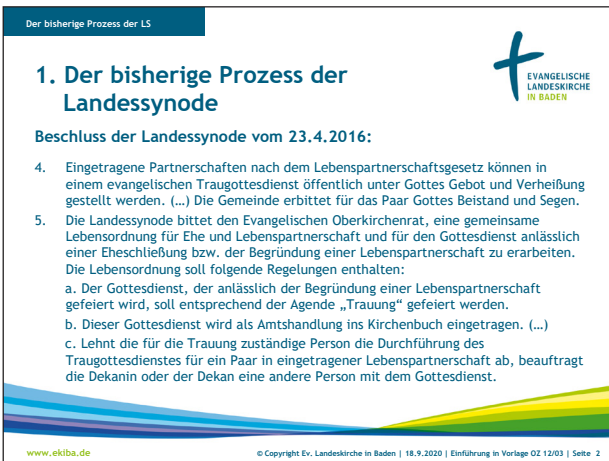
Dr. Matthias Krepln



Liebe Mitglieder der Landessynode,

ich will Sie einführen in die Vorlage Lebensordnung Trauung, so dass die Beratung in den Ausschüssen ohne längere Vorrede möglich ist. Sie finden die Vorlage unter der Ordnungsziffer 12/03 (siehe Anlage 3) in Ihren Unterlagen.

Zunächst möchte ich Ihnen den Prozess in Erinnerung rufen, der zu dieser Vorlage führte:



Am 23.4.2016 traf die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden nach langer Beratung einen achtgliedrigen Beschluss (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2016, S. 134ff). Aus diesem Beschluss möchte ich folgende Beschlusstelle in Erinnerung rufen:

- Die Landessynode ermöglichte die kirchliche Trauung homosexueller Paare.
- Sie bat um die Ausarbeitung einer Lebensordnung und klärte dabei auch wesentliche Eckpunkte für diese Lebensordnung, u.a. die Möglichkeit, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer die Trauung eines homosexuellen Paares ablehnen können, dass aber einem anfragenden Paar die Trauung durch die Kirche nicht verweigert werden darf.

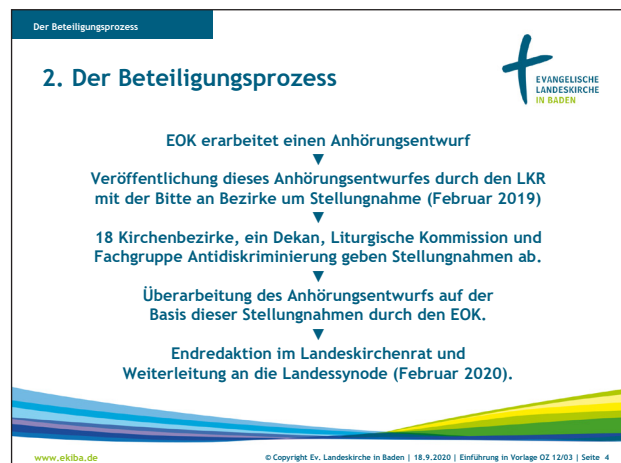


Da die Arbeit an einer Lebensordnung einen längeren Prozess in Anspruch nahm, hat die Landessynode dann im April 2017 das „Kirchliche Gesetzes zur Gleichstellung von Traugottesdiensten anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft“ beschlossen. Damit wurde den getroffenen Beschlüssen eine rechtlich verbindliche Gestalt gegeben.

Damals war noch die Rede von eingetragener Lebenspartnerschaft. Erst Ende Juni 2017 beschloss dann der Bundestag, dass auch gleichgeschlechtlichen Menschen die staatliche Institution der Ehe offensteht.

Die Vorlage „Lebensordnung Ehe und Kirchliche Trauung“, die Ihnen vorliegt, ist somit die Umsetzung dieses 2016 getroffenen Beschlusses der Landessynode.

Nach den Grundsatzbeschlüssen der Landessynode wurde die Lebensordnung selbst in einem längeren Prozess erarbeitet:



Um einen möglichst breiten Konsens herzustellen wurde ein mehrmals im Kollegium und dann auch im Landeskirchenrat beratener Entwurf den Kirchenbezirken zur Möglichkeit einer Rückmeldung zur Verfügung gestellt. Auch wurden die Liturgische Kommission und die Fachgruppe Antidiskriminierung um eine Rückmeldung zu diesem Anhörungsentwurf gebeten. Insgesamt 18 Kirchenbezirke, ein Dekan, die Liturgische Kommission sowie die Fachgruppe Antidiskriminierung

haben Rückmeldungen eingereicht und damit zahlreiche grundlegende Anmerkungen und Anregungen zur Veränderung des Textes des Entwurfes vorgelegt. Alle Rückmeldungen sind für Sie digital greifbar im Teamraum der Landessynode, sowohl in ihrer Originalfassung als auch aufbereiteten Form, in der thematisch zusammengehörende Rückmeldungsimpulse zusammengestellt sind. Die Rückmeldungen wurden vom Evangelischen Oberkirchenrat gesichtet und auf dieser Basis der Text gründlich bearbeitet. In der Vorlage selbst erkennen Sie, wie diese Rückmeldungen Eingang gefunden haben und zu dem nun vorliegenden Entwurf führten. Bei der abschließenden Beratung im Landeskirchenrat im Februar dieses Jahres wurde noch einmal am Entwurf gefeilt und dieser Text in der nun ihnen vorliegenden Fassung an die Landessynode weitergeleitet. Um den Prozess transparent zu machen, finden Sie in der Vorlage nicht nur in Anlage 1 den Entwurf für die Neufassung, sondern auch in Anlage 2 eine Synopse zwischen alter Lebensordnung, dem Anhörungsentwurf und der Ihnen nun vorliegenden Endfassung und in Anlage 3 eine detaillierte Begründung zur Endfassung.

Im Grundtenor wird in den Rückmeldungen der Entwurf der Lebensordnung ganz überwiegend begrüßt. Auch bei unterschiedlichen Ansichten zur Frage der kirchlichen Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren wurde der bereits in der Landessynode vorbereitend gefundene Kompromiss damit auf breiter Basis anerkannt.

Dass in unserer Landeskirche die Mehrheit der Gemeinden und auch der Pfarrerinnen und Pfarrer den Beschluss der Landessynode mittragen, zeigte eine Umfrage unter den Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern. Sie ist in Anlage 4 der Vorlage dokumentiert. Zugleich zeigt diese Umfrage auch, dass es eine nicht unbedeutende Minderheit gibt, die nach wie vor die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare ablehnt. Noch heute ist darum die Mahnung aus dem Beschluss von 2016 wichtig: „Die Landeskirche weiß um bestehende theologische Differenzen, verschweigt diese nicht und führt im Geist der Geschwisterlichkeit, der Liebe und der gegenseitigen Wertschätzung das gemeinsame Gespräch fort.“

Wo sind nun die wesentlichen Veränderungen im Entwurf der Neufassung gegenüber der bisher gültigen Lebensordnung?

Die Veränderungen

3. Veränderungen in der Neufassung Teil 1: Wahrnehmung der Situation

- Die Ehe ist Bindung zweier Menschen, unabhängig von ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Prägung oder Identität.
- Gespräch zur Vorbereitung der Trauung hat besonderes Gewicht.
- Paare wollen häufig nicht in ihrer Wohnortgemeinde heiraten und sich die Person aussuchen, die sie traut.
- Sehr häufig Trauung einer evangelischen Person mit einer religiös oder weltanschaulich anders gebundenen Person.
- Auch Menschen in anderen Lebensformen wollen kirchliche Begleitung - Trauung bleibt aber gebunden an standesamtliche Eheschließung.

www.ekiba.de © Copyright Ev. Landeskirche In Baden | 18.9.2020 | Einführung in Vorlage OZ 12/03 | Seite 5

Im ersten Teil der Lebensordnung – der wie in allen anderen Lebensordnungen den Titel „Wahrnehmung der Situation“ trägt – wurden die gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungen aufgenommen – immerhin hat sich, nicht nur in Hinblick auf die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare, in den letzten 19 Jahren seit Inkrafttreten der bisher gültigen Lebensordnung manches verändert. Auch wurde dieser

Teil auf wesentliche Entwicklungen konzentriert: Aus ehemals 12 Punkten wurden nun 7 Punkte. Einiges möchte ich hervorheben:

- Die Ehe wird jetzt ganz aus der Perspektive der Bindung zweier Menschen verstanden. Dabei ist egal, welche sexuelle Prägung oder Identität und welches Geschlecht die Menschen haben. Auch inter-geschlechtliche Personen sind im Blick.
- Dem Gespräch zur Vorbereitung der Trauung wird ein besonderes Gewicht gegeben. Denn es gilt, den Traugottesdienst so zu gestalten, dass ein Paar sich in seiner besonderen Lebenssituation angesprochen und begleitet fühlt.
- Es wird berücksichtigt, dass Paare sehr häufig nicht mehr in ihrer Wohnortgemeinde heiraten möchten, sondern an einem selbst ausgewählten Ort und auch von einer Person, die sie sich selbst ausgesucht haben. Dementsprechend sind auch die Regelungen der Zuständigkeit noch einmal ganz neu gefasst worden.
- Beachtet wird, dass wir in sehr vielen Fällen die Situation haben, in der eine evangelische Person eine Person mit anderer Konfession oder Religion oder auch eine religionslose Person heiratet.
- Berücksichtigt ist auch, dass Menschen, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, kirchlichen Beistand erfahren möchten. Hier ist die Möglichkeit der seelsorglichen Begleitung unterhalb des Rituals der Trauung eröffnet. Für eine kirchliche Trauung bleibt aber – gemäß der Linie der anderen Evangelischen Kirchen in der EKD – die standesamtliche Eheschließung die Voraussetzung.

Die Veränderungen

3. Veränderungen in der Neufassung Teil 2: Bibl.-theolog. Orientierung

- Menschen als Ebenbilder Gottes als Beziehungswesen sind auf Gemeinschaft und Liebe angewiesen.
- Ehe ist eine rechtlich verbindliche Partnerschaft zwischen zwei Menschen, die einander in Liebe verbunden sind und deren Beziehung durch Treue, Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und Verantwortung füreinander geprägt ist.
- Auch Menschen in anderen Lebensformen steht kirchliche Begleitung zu.
- Nicht nur Trauung, sondern auch Begleitung in der Ehe und gegebenenfalls auch in der Trennung sind kirchliche Aufgaben.

www.ekiba.de © Copyright Ev. Landeskirche In Baden | 18.9.2020 | Einführung in Vorlage OZ 12/03 | Seite 6

Der zweite Teil der Lebensordnung bietet – wie in den anderen Lebensordnungen auch – eine biblisch theologische Orientierung. Diese versucht erst theologische Aussagen zur Ehe und dann zum Traugottesdienst zu machen. Dort gab es folgende Akzentverschiebungen:

- Ausgangspunkt ist hier das Verständnis, dass Menschen als Ebenbilder Gottes von Gott her als Beziehungswesen gedacht sind, die auf Gemeinschaft und Liebe angewiesen sind und dies auch einander schenken können. Deshalb kann auch der gemeinsame Lebensweg zweier Menschen gesegnet werden.
- Die Ehe wird dabei theologisch verstanden als eine rechtlich verbindliche Partnerschaft zwischen zwei Menschen, die einander in Liebe verbunden sind und deren Beziehung durch Treue, Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und

Verantwortung füreinander geprägt ist. Bestimmte Rollenmodelle, Geschlechter und Elternschaft werden aber nicht mehr als konstitutiv für die Ehe angesehen.

- Im Blick ist auch, dass Menschen freiwillig oder auch ungewollt in anderen Lebensformen allein oder mit anderen zusammenleben. Auch diese Menschen wollen wir im Blick haben und sie in ihrer jeweiligen Lebenssituation begleiten.
- Schließlich wurde noch ein eigener Abschnitt „Begleitung in der Ehe“ angefügt, der auch das mögliche Scheitern von Ehen in den Blick nimmt.

3. Veränderungen in der Neufassung Teil 3: Regelungen für die Praxis

- **Gestrichen:** Trauung ist abzulehnen, wenn eine Trauung kein erstes Anliegen vor Gott ist.
- **Rede von der zuständigen Person:** Zuständig ist zunächst die Person, die als erstes angefragt ist. -> Frustration bei Paaren vermeiden.
- **Zuständige Person kümmert sich um das Einholen von Entlassscheinen und den Vollzug der bürokratischen Angelegenheiten.**
- **Formulierung für die Möglichkeit, das kein Zwang besteht, die Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares durchzuführen.**

www.ekiba.de © Copyright Ev. Landeskirche in Baden | 18.9.2020 | Einführung in Vorlage 02 12/03 | Seite 7

Schließlich folgen in Teil drei die Regelungen für die Praxis. Auch hier ein Blick auf die wesentlichen Änderungen:

- Gestrichen wurde in Artikel 5, dass eine Trauung abzulehnen sei, wenn eine Trauung kein erstes Anliegen vor Gott sei. Dies kam in der Praxis praktisch nicht vor und dürfte auch sehr schwer zu beurteilen sein.
- Durchgehend ist hier von der zuständigen Person die Rede, denn es ist inzwischen Praxis, dass nicht nur Pfarrerinnen und Pfarrer, sondern auch Diakoninnen und Diakone und Prädikantinnen und Prädikanten Trauungen gestalten. Und sehr häufig ist es auch nicht die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer, sondern eine externe Person. Neu – und für die Weiterentwicklung unserer Kasualpraxis wegweisend – ist hier die Bestimmung über die Zuständigkeit in Artikel 7: Zuständig ist zunächst die Person, die als erstes angefragt ist. Das soll verhindern, dass ein Brautpaar von einem Pfarramt zum nächsten weitergeschickt wird und aus Frustration so die kirchliche Trauung ganz in Frage stellt.
- In diesem Sinne ist auch eine weitere Regelung in Artikel 7: Nicht mehr das Brautpaar, sondern die zuständige Person kümmert sich um das Einholen von Entlassscheinen und den Vollzug der bürokratischen Angelegenheiten rund um die Trauung.

In Absatz 3 von Artikel 7 findet sich dann die Regelung, die es Pfarrerinnen und Pfarrern erlaubt, sich der Durchführung einer Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares zu verweigern. Diese Regelung entspricht dem Synodenbeschluss von 2016 und dem Gesetz von 2017. Die Arbeitsgruppe Antidiskriminierung im EOK empfand diese Regelung als diskriminierend. Ein Änderungsantrag einer Gruppe von Synodalen, der Ihnen ebenfalls unter der Ordnungsziffer 12/03 vorliegt – macht den Vorschlag, diesen Absatz ganz zu streichen.

Zwischen der Landeskirchenratssitzung im Februar, in der die Vorlage für die Synode verabschiedet wurde und dem

heutigen Tag wurden noch verschiedene Gespräche geführt, um hier zu einer gemeinsamen Lösung zu finden. Dabei ist einerseits sicherzustellen, dass kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare aus ihrer inneren Überzeugung her ablehnen, keinen Zwang erleben, solche Trauungen auch durchführen zu müssen. Das war ein Kernelement des 2016 getroffenen Kompromisses. Zugleich ist andererseits auch sicherzustellen, dass gleichgeschlechtliche Menschen weder durch Formulierungen im Gesetz, noch im praktischen Vollzug Diskriminierung erfahren. Auf diese diskriminierenden Wirkungen hat der Änderungsantrag hingewiesen. Deshalb schlage ich Ihnen heute eine neue Formulierung für Artikel 7, Absatz 3 vor, die versucht, beide Anliegen aufzunehmen. Sie lautet so:

3. Veränderungen in der Neufassung Vorschlag für eine Neufassung von Artikel 7, Absatz 3:

Jetziger Vorlagentwurf:
Kann die für die Trauung zuständige Person aufgrund ihrer theologischen Überzeugung eine Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren nicht verantworten, meldet sie das Traubegehren der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Trauung oder führt diese selbst durch.

Vorschlag für Neufassung:
Will die für eine Trauung zuständige Person diese nicht durchführen, meldet sie das Traubegehren der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Trauung oder führt diese selbst durch. Ein diskriminierendes Verhalten im Zusammenhang mit dieser Zuständigkeitsänderung ist nicht statthaft.

www.ekiba.de © Copyright Ev. Landeskirche in Baden | 18.9.2020 | Einführung in Vorlage 02 12/03 | Seite 8

Artikel 7, Absatz 3: Will die für eine Trauung zuständige Person diese nicht durchführen, meldet sie das Traubegehren der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Trauung oder führt diese selbst durch. Ein diskriminierendes Verhalten im Zusammenhang mit dieser Zuständigkeitsänderung ist nicht statthaft.

Dieser neue Formulierungsvorschlag wird Ihnen später auch in den Ausschüssen schriftlich zur Verfügung stehen.

Beschluss der Landessynode vom 23.4.2014

3. Die Landeskirche weiß um bestehende theologische Differenzen, verschweigt diese nicht und führt im Geist der Geschwisterlichkeit, der Liebe und der gegenseitigen Wertschätzung das gemeinsame Gespräch fort.

Ans Werk mit geschwisterlichem Geist!

www.ekiba.de © Copyright Ev. Landeskirche in Baden | 18.9.2020 | Einführung in Vorlage 02 12/03 | Seite 9

Vielleicht werden Sie in den Ausschussberatungen noch an dieser oder manch anderen Formulierungen feilen. Ich hoffe, das gelingt uns in geschwisterlichem und Kompromissorientiertem Geist. Ich vertraue hier ganz auf die Weisheit der Synode und würde mich freuen, wenn die Legislaturperiode dieser Synode auch mit einem allseits anerkannten Beschluss zur Lebensordnung enden würde.

Präsentation: Einführung in die Vorlage Nachtragshaushalt und Bericht zum Prozess Ressourcensteuerung

Martin Wollinsky

Nachtragshaushalt



Die wichtigsten Maßnahmen (Summe 20/21)

- Kürzung Sachkosten in beschlossenen Projekten um 10% (3 Mio €); weitere Restriktionen
- Angleichung an tatsächliche Personalkosten (5,8 Mio €)
- Reduktion Sachkostenbudgets um 10% (4,9 Mio €)
- Reduktion Innovationsmittel EOK, KBZ, Kirchenkompass um 50% (3 Mio €)
- Reduktion Baubeihilfen (4 Mio €)
- Reduktion Rücklagendotierung (4,9 Mio €)
- Rücklagenentnahme (26,2 Mio €)

Rahmenbedingungen

	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kirchenlohn- und Einkommensteuer	315,33	281,94	299,49	307,80	315,82	323,04
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	1,79	-10,59	6,22	2,78	2,61	2,29
Clearing	38,29	37,00	36,00	36,80	37,50	34,60
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	3,43	-3,37	-2,70	2,22	1,90	-7,73
Summe	353,62	318,94	335,49	344,60	353,32	357,64
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	1,96	-9,81	5,19	2,72	2,53	1,22
HHPPlan 20/21 und Mifri	355,30	348,70	357,00	365,00	369,00	
Veränderung zum Plan in Mio.€	1,68	-29,76	-21,51	-20,40	-15,68	
Veränderung zum Plan in Prozent	0,48	-9,33	-6,41	-5,92	-4,44	

Besonderheiten


- Keine Anpassung der FAG-Zuweisungen (Vertrauensschutz, Verlässlichkeit, Mindereinnahmen Kollekten, Mehrkosten Corona)
- Schonung der Sonderzuweisung KBZ in 2020
- Keine Kürzung bei EH, HfK, Tagungshäusern wegen bereits erheblicher Mindereinnahmen/Mehrausgaben
- Keine Reduktion der Zuweisung an den KED („Brot für die Welt“)

Konsequenzen

- Mindereinnahmen gegenüber Plan von rund 51 Mio € in 2020/21
- Je ca. zur Hälfte aus Kostenreduktion und Rücklagenentnahme (Pflicht zur Wiederauffüllung)
- Personalkosten als größter Faktor kurzfristig nicht beeinflussbar
- Fokus auf Sachkosten, Innovationsmittel, Projektmittel, Zuweisungen

Ressourcensteuerungsprozess
der Evangelischen Landeskirche in Baden | 18.9.2020

Ausgangssituation



Einsparungen in allen Handlungsfeldern der Landeskirche notwendig, insbesondere:

- Personal
 - Aus demografischen Gründen Rückgang der Mitarbeitenden in pastoralen Berufen
- Gebäude
 - Liegenschaftsprojekt als Grundlage
 - Auch Kirchengebäude müssen in den Blick genommen werden

Zielzeitpunkt: 2032

Größenordnung: 25% - 35%, durch die Synode festzulegen

Zielmarke



Gemeinsame Anstrengungen der kommenden Jahre erfordern Klarheit und Einigkeit über das Ziel

➔


Vor diesem Hintergrund Festlegung durch die Landessynode erforderlich

Die Projektion basiert auf Prämissen und unterliegt mehr denn je Unsicherheiten über die weitere wirtschaftliche und mitgliederbezogene Entwicklung

➔

Kontinuierliche Beobachtung und ggf. Nachsteuerung

Strategische Grundentscheidungen




Mehr-Weniger-Sätze

6 strategische Schwerpunktthemen

Grundsatz: Die Evangelische Landeskirche in Baden sieht sich mit der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat an die ganze Bevölkerung gerichtet und will in diesem Sinne weiterhin **Volkskirche** bleiben, versteht sich als **öffentliche Kirche** und versucht, **nahe bei den Menschen** und in der Fläche präsent zu bleiben.

17 ekklesiologische Überlegungen
Ziel: Orientierung für die Ressourcenentscheidungen auf allen Ebenen der Landeskirche

Ranking



Bewertung durch die Landessynoden


Relative Einordnung der Arbeitsfelder zueinander

Orientierung bei der Umsetzung des Ressourcenprozesses, aber kein Automatismus

Viel ist wichtig, aber:

- Was dient in besonderer Weise unserem Verkündigungsauftrag (Förderung Glaubensleben, Vermittlung Glaubensgrundlagen, Beteiligung/Gemeinschaft in Christus)?
- Was ist in besonderer Weise praktischer Ausdruck unserer Nächstenliebe und damit auch für Fernstehende besonders plausibel?
- Wo unterscheiden wir uns deutlich von anderen „Anbietern“ (Alleinstellungsmerkmale)?

Prozessschritte



1. Festlegung der Zielmarke 2032 (Herbst 2020)
Möglichst gleichmäßige Verteilung der Einsparungen ab der Haushaltsperiode 2022/2023
2. Differenzierung der Einsparungen nach einzelnen Handlungsfeldern
Ranking durch die Landessynoden; Orientierungshilfe für Zielfotos
3. Neustrukturierung Haushalt: keine Aufteilung in landeskirchlichen und gemeindlichen Haushaltsteil mehr
4. Im Rahmen der Eckpunkte für den Haushalt 2022/2023 (April 2021); Beratung über Zielmarken für Einsparungen in den einzelnen Handlungsfeldern (inkl. Stellenplan 2032)
5. Auf bezirklicher Ebene (bis Ende 2022): Personal-, Struktur- und Gebäudeplanung, Unterstützung durch den EOK

Exkurs: Weiterarbeit in Bezirken und Kirchengemeinden



Größte Herausforderung ist die Reduktion der Personaldecke, die sich allein schon aus demographischen Gründen ergibt

Aufrechterhaltung einer starken Präsenz und Wirksamkeit in der Fläche erfordert Denken in größeren Zusammenhängen (Bezirk/Region)

Kirchliche Präsenz als stabiles Netz mit starken Knoten. In den Knoten müssen Inhalte, Personaleinsatz und Gebäudesituation zueinander passen

Vielgestaltige kirchliche Orte/Präsenzen (Gemeinde, KiTas, diakonische Einrichtungen, Sonderseelsorge,...) sollen deutlich erkennbar sein, Schwerpunkte setzen und ihre Stärken ausspielen

Beschlussvorschläge	
Präambel	Grundsätzliche Zustimmung zur Notwendigkeit von Einsparungen
1.	Festlegung Einsparung von x% bis Ende 2032, möglichst zeitanteilig zu realisieren
2.	Zustimmung zu Grundsatz (Verkündigungsauftrag) und weiteren Grundüberlegungen
3.	Festlegung des vorgeschlagenen gesamtkirchlichen Prozesses mit klar definierten Etappen
4.	Weiterarbeit der strategischen Begleitgruppe
5.	Beobachtung der finanziellen Entwicklung durch den EOK und ggf. Vorschläge zur Nachsteuerung

Vortrag: Bericht zum Gesprächspapier Christen und Muslime

Dr. Thomas Schalla

I

Liebe Schwestern und Brüder,

Der Weg Gottes in die Welt führt auch seine Kirche mitten ins Leben. Und diese Welt wird komplexer. Sie wird reicher an Erfahrungen und Konflikten, reicher an Begegnungsräumen von Kulturen und Religionen, auch reicher an Problemlagen und Krisen.

Im Johannesevangelium wird berichtet, wie Gott die Brücken baut zwischen dem Anfang der Welt und der Geschichte Gottes mit den Menschen. Jesus Christus ist das Wort am Anfang, die Mitte der Zeit und das Ziel am Ende.

„Von seiner Gnade haben wir alle genommen Gnade um Gnade“, (Joh, 1,16) – so wird es im ersten Kapitel des Evangeliums überliefert.

Jesus Christus ist der Schlüssel für die Welt, die Gott nun von neuem schafft mit seinen alten Menschen. Das Evangelium bezeugt, dass alles, was damit von neuem beginnt aus der Fülle Gottes lebt – sie schöpfen Kraft aus der Fülle Gottes und teilen: Gnade und Wahrheit und Barmherzigkeit.

Auch der Weg, den die Evangelische Landeskirche in Baden im Dialog mit Menschen muslimischen Glaubens geht, schöpft seine Kraft und sein Ziel aus dem Reichtum dieser Quelle. Wir suchen den Dialog und fragen nach den Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Kontexten und Zielen des Gesprächs. Wir merken: wenn wir ins Gespräch gehen, kommt es darauf an, wie wir uns als Christen verstehen und wie wir unseren Glauben verstehen. Wir merken: nicht nur unsere eigenen theologischen Überzeugungen sind vielgestaltig, auch die muslimischen Gesprächspartnerinnen und -partner haben unterschiedliche Theologien und stehen in unterschiedlichen Traditionen. Gleichzeitig sind die Dialogsituationen alltäglich geworden. Wir leben miteinander in einer offenen Gesellschaft.

Es geht zunächst um das gegenseitige Verstehen. Die Fülle der Gnade Gottes ist nach unserer Überzeugung offenbart in Jesus Christus. Das Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften ist darum schon immer eine Herausforderung und eine Aufgabe gewesen. Sie ist es noch immer. Was verbindet uns, was trennt uns voneinander?

Wir haben unsere Wurzeln in der Geschichte Gottes mit seinem auserwählten Volk und sind lange schon in einer Weggemeinschaft mit dem Volk Israel in seinen unterschiedlichen historischen Gestalten. Wir suchen nun intensiv danach, wie die Weggemeinschaft mit den islamischen Religionsgemeinschaften Gestalt gewinnen kann. Wir vertrauen darauf, dass auch dieser Weg aus der Fülle der Gnade leben wird und gemeinsame Horizonte eröffnet.

Der Dialog beginnt bei uns selbst. In der Begegnung mit anderen Religionen sind wir darauf angewiesen selbst zu wissen, was wir glauben und unsere eigenen Traditionen und Deutungshorizonte zu kennen. Deshalb sind die ersten Hörerinnen und Hörer der Erklärung unsere Gemeinden. Wir möchten ermutigen zum Dialog und wollen damit zugleich einen Prozess der Selbstverständigung anregen.

II

Ermutung zum Dialog.

Synodale Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen

Die Landessynode will den Dialog zwischen Christen und Muslimen fördern und den Gemeinden Mut machen, sich aktiv in die vor Ort-Gespräche hineinzubegeben. Sie will diesen Dialog theologisch verantwortet führen. Sie will dabei der Pluralität der Glaubensverständnisse und der unterschiedlichen kirchlichen Traditionen Rechnung tragen und zugleich deutlich machen, dass wir dies von unserer Seite stets nur auf der Grundlage unseres christlichen Bekenntnisses tun können. Wir lernen in diesem Prozess von der Dialogerfahrung mit dem jüdischen Glauben.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat im Februar dafür ein Gesprächspapier vorgelegt, mit dem Impulse für das Gespräch zwischen Christen und Muslimen gegeben werden sollten. In einem Studientag konnten erste Rückmeldungen gegeben werden. In den Beratungen der Ausschüsse sind weitere Gesichtspunkte hinzugekommen. Die Landessynode hat in der Haupttagung im Frühjahr 2018 das Gesprächspapier des EOK zur Beratung in die Kirchenbezirke gegeben und um Rückmeldungen gebeten. Die sind reichhaltig gekommen. Dafür sind wir dankbar.

Die Landessynode hat für die Erarbeitung des Entwurfs der Erklärung eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der Vertreterinnen und Vertreter aller ständigen Ausschüsse, des Evangelischen Oberkirchenrats, der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg und weitere theologische Experten mitgearbeitet haben.

Sie können sich vorstellen, dass diese Wegbestimmung nicht einfach ist, denn es geht dabei immer ums Ganze. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben sich dieser Verantwortung gestellt. Sie haben in intensiven Beratungen um fast jede einzelne Formulierung gerungen. Getragen war unser Gespräch von dem Geist, einen Text vorzulegen, der den unterschiedlichen Zugängen und Theologien Rechnung trägt.

Es war uns wichtig, bereits durch den Aufbau der Erklärung deutlich zu machen, was für den Dialog wesentlich ist: Die Klärung des Ziels der Begegnungen, unser christliches Bekenntnis als Ausgangspunkt und die Orientierungspunkte im Dialog gehören unserer Überzeugung nach zusammen.

Wir legen Ihnen heute unser Arbeitsergebnis vor. Im Rahmen des Tagestreffens werden sich alle Ausschüsse mit dem Entwurf der synodalen Erklärung befassen. Ich bitte Sie

ganz herzlich, mit Änderungsvorschlägen sehr behutsam umzugehen.

Wir lösen mit der Erklärung nicht alle theologischen Fragen – dafür eignen sich Erklärungen nicht. Wir sind aber davon überzeugt, dass die Erklärung ein hilfreicher Ausgangspunkt für den Dialog ist. In den Begegnungen zwischen Christen und Muslimen vor Ort und in den geregelten Gesprächsformaten auf den unterschiedlichen Ebenen werden die Themen zu vertiefen sein, die Glaubensfragen – und Gewissheiten, Gemeinsamkeiten und Unterschiede aber auch die Weggemeinschaft von Christen und Muslimen betreffen.

Ich wünsche Ihnen gute Beratungen und die Fülle der Gnade Gottes für alle Gespräche und Einsichten.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Mechthild Aldinger (Lenzkirch), Landessynodale

Pfr. Theo Breisacher (Staufen), Landessynodaler

Gisela Bruszt (Überlingen), Landessynodale

Pfr. Matthias Götz (Niefern-Öschelbronn), Landessynodaler

Dr. Adelheid von Hauff (Schwetzingen), Landessynodale

Pfrn. Prof. Dr. Elisabeth Hartlieb (Karlsruhe), Landeskirchliche Beauftragte für das christlich-islamische Gespräch

Oberkirchenrat Urs Keller (Karlsruhe)

Oberkirchenrat Matthias Kreplin (Karlsruhe)

Pfr. Dr. Jochen Kunath (Freiburg), Landessynodaler

Pfr. Prof. Dr. Klaus Müller (Karlsruhe), Landeskirchlicher Beauftragter für das christlich-jüdische Gespräch

Prof. Dr. Manfred Oeming (Heidelberg), Theologische Fakultät der Universität Heidelberg

Dekan Dr. Martin Reppenhagen (Ettlingen)

Dekan Dr. Thomas Schalla (Karlsruhe), Landessynodaler

Schuldekan PD Dr. Christian Stahmann (Freiburg)

Klaus Utech (Bahlingen am Kaiserstuhl), Landessynodaler

Die Landessynode tagte im Kurhaus in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 12. Landessynode

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 21. Oktober 2020, 9:30 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung

II

Begrüßung

III

Änderung in der Zusammensetzung der Synode / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

IV

Nachrufe

V

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

VI

Bekanntgaben

VII

Bericht des Landesbischofs

VIII

Kurzvorstellung der Kandidierenden und Nachwahl eines ersten Stellvertreters/einer ersten Stellvertreterin des Präsidenten

IX

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Februar 2020:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 12/05)

Berichterstatte(r)in: Synodale Falk-Goerke

X

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2020:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit (OZ 12/17)

Berichterstatte(r)in: Synodaler Kadel

XI

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über
1. die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Diakonischen Werkes und über die Zuwendungsprüfung 2017 und 2018 des Diakonischen Werkes
2. Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 der Tagungshäuser
3. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Versorgungsstiftung
4. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Evangelischen Landeskirche in Baden

Berichterstatte(r)in: Synodaler Wießner

XII

Kurzvorstellung der Kandidierenden und Nachwahl in den Landeskirchenrat

XIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2020:
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 12/20)

Berichterstatte(r)in: Synodaler Lehmkuhler

XIV

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Ältestenrates vom 16. Juli 2020:
Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 12/13)

Berichterstatte(r)in: Synodaler Dr. Beurer

XV

Bericht des Rechtsausschusses
– zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2020: Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung (OZ 12/15)
– zur Eingabe von Frau Milena Gorgus u. a. vom 23. Juli 2019 betr. Anstellungsverordnungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 12/15.1)
– zur Eingabe von Herrn Markus Spranger vom 7. August 2019 betr. Anstellungsverordnungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 12/15.2)
– zur Eingabe des Stadtkirchenrats des Evangelischen Stadtkirchenbezirks Freiburg vom 15. Oktober 2019 betr. Konfessionszugehörigkeit („ACK-Klausel“) (OZ 12/15.3)
– zur Eingabe von Herrn Dr. Markus Roser vom 29. Dezember 2019 betr. Religionszugehörigkeit als Anstellungsverordnungen im kirchlichen Dienst (OZ 12/15.4)

Berichterstatte(r)in: Synodale Falk-Goerke

XVI

Bericht des Rechtsausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2020: Entwurf Zweites Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 12/22)
- zur Eingabe von Herrn Dr. Markus Roser vom 22. September 2020: Trägerschaft der Kindergärten (OZ 12/22.1)

Berichterstatter: Synodaler Krebs

XVII

Bericht des Finanzausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juni 2020: Nachtragshaushalt 2020/2021 – Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021 (OZ 12/11)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Februar 2020: Vorgehen bzgl.
 1. der sog. 27 Stellen,
 2. der Bestimmung einer „Zielmarke“ für den Doppelhaushalt 2030/31 (OZ 12/11.1)

Berichterstatter: Synodaler Steinberg

XVIII

Bericht des Rechtsausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2020: Entwurf Kirchliches Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (MVG-Baden) (OZ 12/14)
- zur Eingabe von Herrn Lorenz Sauerborn vom 28. Februar 2020 zur Novellierung des MVG-Baden (OZ 12/14.1)
- zur Eingabe von Herrn Daniel Wenk vom 17. August 2020 zur Novellierung des MVG-Baden (OZ 12/14.2)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Heidland

XIX

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung sowie weiterer Vorschriften 2020 (OZ 12/18)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Schalla

XX

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juni 2020: Vorläufiges Kirchliches Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Notfallgesetz) (OZ 12/07)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Kudella

XXI

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Februar 2020:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung (Neufassung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung) (OZ 12/03)

Berichterstatter: Synodaler Noeske

XII.a

(nachträglich aufgenommen)

Nachwahl in den Landeskirchenrat (Stellvertretendes Mitglied)

XXII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2020:

Ressourcensteuerungsprozess der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 12/16)

Berichterstatter: Synodaler Wießner

XXIII

Bericht des Finanzausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juni 2020: Vorläufiges Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze (OZ 12/09)
- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Personalgemeindengesetzes (OZ 12/21)

Berichterstatter: Synodaler Steinberg

XXIV

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Februar 2020: Synodale Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen (OZ 12/02)
- zur Eingabe von Herrn Dr. Hans-Gerd Krabbe u.a. vom 31. August 2020: Stellungnahme des Bekenntniskreises Baden zur synodalen Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen (OZ 12/02.1)
- zur Eingabe von Herrn Pfr. i. R. Gernot Spelsberg vom 07. März 2020 betr. Gesprächspapier Christen und Muslime (OZ 12/02.2)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Schalla

XXV

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juni 2020:

Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement: Zwischenbericht L.01/16: Stärkung des Evangelischen Profils in Evangelischen Kindertagesstätten in Baden (OZ 12/10.D)

Berichterstatterin: Synodale Wetterich

XXVI

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juni 2020: Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VSA-Gesetz) (OZ 12/08)

Berichtersteller: Synodaler Dr. Schalla

XXVII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Februar 2020: Zwischenbericht zum Maßnahmenpaket II „Schutz, Aufnahme, Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen“ – Bericht über die Umsetzung im Jahr 2019 (OZ 12/01)

Berichterstellerin: Synodale Handtmann

XXVIII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Mai 2020: Bericht über das Projekt Gesamtsteuerung Kitas in Baden (OZ 12/12)

Berichterstellerin: Synodale Dr. von Hauff

XXIX

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Februar 2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 12/04)

Berichterstellerin: Synodale Grether

XXX

Verschiedenes

XXXI

Schlusswort des Präsidenten

XXXII

Beendigung der Tagung

I**Eröffnung der Sitzung**

Präsident **Wermke**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 12. Landessynode.

II**Begrüßung**

Präsident **Wermke**: Ich begrüße Sie alle sehr herzlich in dieser herausfordernden Zeit hier im Kurhaus zu unserer zwölften Tagung, liebe Schwestern und Brüder.

Ich begrüße alle Konsynodalen sehr herzlich, ebenso Herrn Landesbischof Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh und alle weiteren Mitglieder des Kollegiums.

Herzlich danken wir Frau Dr. Weber und allen, die musikalisch die geistliche Einstimmung zu dieser ersten Plenarsitzung mitgestaltet haben.

Aufgrund der Pandemie mussten wir bedauerlicherweise auf unsere zahlreichen Gäste verzichten und freuen uns, heute zumindest eine kleine Anzahl Gäste bei uns willkommen zu heißen.

Ich begrüße sehr herzlich

Frau **Prof. Dr. Renate Kirchhoff**, Direktorin der Evangelischen Hochschule Freiburg,

Herrn Generalsekretär Matthias Kerschbaum vom CVJM-Landesverband Baden e. V.

Ebenso Herrn Dr. Daniel Meier in seiner Funktion als Pressesprecher. Dieser Gruß gilt auch allen Vertreterinnen und Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für Ihr Interesse und die Berichterstattung. Ebenso gilt mein Dank Herrn Friedrichs von Friedrich Events und Herrn Naefken vom ZfK mit seinen Mitarbeitern, die unsere Plenarsitzung im Livestream möglich machen. Der Livestream kann nur aktuell mitverfolgt werden. Es ist keine Archivierung vorgesehen. Alle Redner auf der Bühne werden gestreamt – daher die Kameras im Hintergrund – und wurden zuvor informiert.

Wir begrüßen in ganz besonderer Form alle Konsynodale aus dem neu benannten Kirchenbezirk „Badischer Enzkreis“, den wir alle unter der Bezeichnung „Pforzheim-Land“ noch kennen.

Zur Unterstützung unserer Plenarsitzung sind Frau Anette Schukraft und Frau Selina Pascher vom EOK bei dieser Tagung mit dabei und auch Lüftungsbeauftragte, denn wir müssen pandemiebedingt immer in gewissen Abständen durchlüften.

Die Frühjahrstagung wurde abgesagt. Für die Durchführung der heutigen Tagung musste ein umfangreiches Schutzkonzept (hier nicht abgedruckt) vorgelegt werden. All das haben Sie im Vorfeld erhalten. Ich bitte Sie noch einmal eindringlich, insbesondere zum Schutz aller, aber auch als Verantwortlicher der Tagung um Einhaltung der Angaben. Bei jeglichen Krankheitsanzeichen bitte ich Sie, meine Geschäftsstelle zu informieren und bitte Sie, sich auch an die AHA-Regeln zu halten. Die Maske darf nur am zugewiesenen Sitzplatz abgenommen werden. Auch bei der Mikrofonnutzung müssen Sie einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Ich bin davon befreit, weil an diesem Mikrofon nur ich reden darf. Durch unsere Beauftragten wird regelmäßig gelüftet. Ich bitte Sie aber ganz herzlich, dass Sie die Lüftungspausen nicht überdehnen. Wir haben eine Rekordtagesordnung, die es so mit 32 Punkten noch nie gegeben hat. Und wir haben ein definitives Zeitlimit.

Aufgrund der Verkürzung mussten folgende Tagesordnungspunkte der Plenarsitzung abgesagt werden:

- der Bericht zu den Berufsbildprozessen,
- Vorstellung der Kundgebung der EKD
- Einführung in die Konzeption Dienstgebäude des EOK
- Bericht zum Unionsjubiläum und zur Vollversammlung des ÖRK
- Informationen zur Stiftung Schönau.

Wir bedauern auch besonders, dass wir in unseren Andachten nicht den 200. Geburtstag der Badischen

Landesbibelgesellschaft Meersburg würdigen können. Zum 80. Jahrestag der Deportation der badischen Jüdinnen und Juden nach Gurs war eine Andacht geplant, die leider ebenso entfallen muss.

Eigentlich sollte heute Abend ein geselliger Abschlussabend mit dem Duo Camillo und den offiziellen Verabschiedungen eingeplant sein; auch der muss entfallen. Auf Grußworte haben wir grundsätzlich verzichtet.

Die abgesetzten Eingänge werden unter Tagesordnungspunkt V erläutert (siehe Anlage 25).

III

Änderung in der Zusammensetzung der Synode / Entschuldigungen / Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Präsident **Wermke**: Ich rufe Tagesordnungspunkt III auf und bitte Herrn Peters.

Synodaler **Dr. Peters**: Seit unserer letzten Tagung haben sich im Personalbestand der Synode folgende Veränderungen ergeben:

Der erste Stellvertreter des Präsidenten und Synodale Thomas Jammerthal ist zum 1. September 2020 durch den Wechsel in den Oberkirchenrat ins Referat 2 aus der Synode ausgeschieden. Herr Jammerthal war gewähltes Mitglied aus dem Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt.

Aufgrund seines Ausscheidens aus der Landessynode wurde die Nachwahl eines ersten Stellvertreters/einer ersten Stellvertreterin des Präsidenten erforderlich, ebenso die Nachwahl in den Landeskirchenrat (siehe Tagesordnung VIII und XII).

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 16. Juli dieses Jahres beschlossen, dass die Nachwahl in die Bischofswahlkommission bei dieser Tagung nicht erfolgen wird, da wir gewissermaßen darauf hoffen, dass wir das im nächsten halben Jahr nicht benötigen.

Der Synodale Dr. Jochen Kunath ist aus dem Stadtkirchenbezirk Freiburg gewählt worden. Er ist ebenso in den Oberkirchenrat gewechselt und ist zum 1. Oktober 2020 aus der Landessynode ausgeschieden.

Eine Nachwahl ist aufgrund der anstehenden bzw. in Freiburg schon durchgeführten Neuwahlen in den Kirchenbezirken nicht notwendig.

Wir kommen jetzt zur Überprüfung der Anwesenheit.

Für die gesamte Tagung sind die Synodalen Sybille Appel, Roger Baudy, Gisela Bruszt, Mathias Götz, Rosemarie Kienzler, Hartmut Lübben, Nathalie Müller, Christiane Quincke, Dorothea Schaupp, Corinna Seeberger, Sören Suchomsky, Dr. Gerhard Teufel und Prof. Reinhard Walter verhindert.

Einige Synodale sind zeitweise verhindert, an der Tagung teilzunehmen. Ich rufe sie nun namentlich auf und bitte Sie um ein Zeichen der Anwesenheit.

(Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch Namensaufruf.)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank. Nach der Verlesung der Anwesenheitsliste stelle ich die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.

IV

Nachrufe

Präsident **Wermke**: Ich bitte Sie, sich von den Plätzen zu erheben.

(geschieht)

Am 22. Oktober letzten Jahres verstarb im 87. Lebensjahr unser ehemaliger Landessynodaler Dr. Karl-Heinz Wendland, Amtsgerichtsdirektor in Ruhe.

Er gehörte der Landessynode zunächst vom Oktober 1972 bis April 1987 als gewählter Synodaler des Kirchenbezirks Wertheim an und war Mitglied im Rechtsausschuss.

Im April 1989 wurde er für ein Jahr in die Landessynode berufen, um dann im Anschluss bis zum April 1996 als gewählter Vertreter des Kirchenbezirks Schwetzingen wiederum der Synode und dem Rechtsausschuss anzugehören.

Dr. Wendland war in seiner Zeit als Landessynodaler ein Jahr lang stellvertretendes Mitglied im Landeskirchenrat, viele Jahre im Verfassungsausschuss, den es damals noch gab, außerdem Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss und in der Disziplinarkammer. Neben rechtlichen Fragen galt sein Einsatz der Diakonie, hier im Besonderen der Stadtmission Heidelberg. Dort war er über Jahre Vorstandsvorsitzender.

Am 11. Dezember letzten Jahres verstarb mit 77 Jahren der ehemalige langjährige Landessynodale und Ausschussvorsitzende Dr. Gerhard Heinzmann aus Pforzheim.

Er gehörte der Synode von Herbst 1984 bis Frühjahr 2002 als gewählter Vertreter des Kirchenbezirks Pforzheim-Stadt an.

Der Theologe Dr. Heinzmann wirkte etliche Jahre als Pfarrer und Religionslehrer in Pforzheim, zeitweise auch beim Religionspädagogischen Institut, war sechs Jahre Bezirksdiakoniefarrer in Pforzheim. Von 1990 bis zu seinem Ruhestand 2007 war er dort Schuldekan.

In der Landessynode war er bis 1990 Mitglied im Bildungs- und Diakonieausschuss, anschließend dessen Vorsitzender, sechs Jahre stellvertretendes Mitglied im Landeskirchenrat, zwölf Jahre dann ordentliches Mitglied und Mitglied des Ältestenrates, sowie auch in der Bischofswahlkommission.

Außerdem wirkte er zeitweilig mit im Ausschuss für Friedensfragen und im Ausschuss Berufs-Arbeitswelt-Wirtschaft.

Sehr engagiert war der Verstorbene im christlich-jüdischen Dialog in Pforzheim wie auch auf Ebene der Landeskirche und bei der Vorbereitung und Durchführung der Woche der Brüderlichkeit. Seine Heimatstadt hat ihm für diesen Einsatz die Bürgermedaille verliehen.

Am 3. März dieses Jahres verstarb im 100.ten Lebensjahr die ehemalige Landessynodale aus dem Kirchenbezirk Baden-Baden/Rastatt, Frau Hilde Übelacker, beruflich tätig als Gemeinédiakonin und dies mit viel Einsatz und Herzblut. Die Verstorbene war Mitglied der Landessynode von Herbst 1978 bis Frühjahr 1990, in dieser Zeit auch Mitglied im Finanzausschuss. Sie war sechs Jahre stellvertretendes Mitglied im Landeskirchenrat, dann eine weitere Amtszeit ordentliches Mitglied.

Von Herbst 1985 bis ins Frühjahr 1990 engagierte sich Frau Übelacker im Ausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt“

und als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Friedensfragen.

Sechs Jahre lang vertrat sie die badische Landeskirche als Delegierte der Landessynode in der EKD- Synode.

In diesen Tagen – Sie hörten es – gedenken wir der Deportation badischer Bürgerinnen und Bürger jüdischen Glaubens nach Gurs in Frankreich (siehe Tagesordnung II).

Hilde Übelacker war unter ihnen und fand im Lager endgültig zum Glauben. Ihr gelang die Flucht in die Schweiz, und sie wurde „durch Gottes Fügung“, wie sie selbst es nannte, Haustochter bei der Familie von Professor Karl Barth, einem der berühmtesten Theologen des 20. Jahrhunderts.

Am 31.7. dieses Jahres verstarb im Alter von 92 Jahren der ehemalige Landessynodale Karl Ulrich Fischer von Weikersthal. Er vertrat seinen Heimatbezirk Heidelberg über zwei Legislaturperioden von 1972 bis 1984 in unserer Synode und war Mitglied im Bildungs- und Diakoniewausschuss.

Neben ehemaligen Mitgliedern der Synode verstarb am 18. Mai 2020 Hans Knobloch im Alter von 61 Jahren, kurz nach einer geplanten Herz-Operation. Von Frühjahr 2009 bis zum Herbst 2019 hat Herr Knobloch bei den Tagungen der Landessynode in der Kopierstelle gearbeitet, im Oberkirchenrat war der Verstorbene zunächst in der Poststelle, dann in der Hausdruckerei beschäftigt und hat dort mit Sorgfalt und termingerecht dafür gesorgt, dass unsere Tagungsunterlagen rechtzeitig für den Versand fertiggestellt wurden.

Namens der Landessynode habe ich den Angehörigen der Verstorbenen unsere herzliche Anteilnahme ausgedrückt.

Ich bitte den Herrn Landesbischof um ein Gebet.

(Der Landesbischof spricht ein Gebet.)

(Die Synode nimmt wieder Platz.)

V

Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt V: Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und Bestimmung der federführenden Ausschüsse.

Synodaler **Dr. Peters**: Ihnen liegt das verkürzte Verzeichnis der Eingänge mit dem Vorschlag des Ältestenrates vor (siehe Anlage 25). Diesem Verzeichnis können Sie die Zuweisung der Eingänge an die ständigen Ausschüsse und die Bestimmung der federführenden Ausschüsse entnehmen.

Ein Hinweis zu den *OZ 12/09* und *OZ 12/21*: das sind die Berichte über das Finanzausgleichsgesetz; diese werden zusammengefasst.

Aufgrund der Verkürzung des Ablaufs der Herbsttagung mussten einige Vorlagen von der Tagesordnung genommen werden. Die endgültige Liste der Eingänge haben Sie erhalten. Hier ist zu entnehmen, welche Vorlagen vertagt werden mussten bzw. wie mit diesen verfahren wird (siehe Anlage 25).

Als Tischvorlage liegt Ihnen der Beschlussvorschlag zum Umgang mit den nicht aufgerufenen Eingängen vor.

Präsident **Wermke**: Zu vermerken wäre noch, dass der Zwischenbericht 12/10 D – Stärkung, Profil der Kindertages-

stätten (siehe Anlage 10) – ebenfalls auf die Liste der nicht aufgenommenen Tagesordnungspunkte überschrieben werden muss (siehe Anlage 25). Das ist ein Zwischenbericht, den wir zur Kenntnis nehmen. Alle Zwischenberichte, die uns zugesandt wurden, haben wir natürlich bearbeitet. Wir danken allen, die an den Projekten beteiligt waren und ermutigen sie, sich auch im weiteren Bereich des Projektes einzusetzen. Die Landessynode wird dann zu gegebener Zeit nach den Abschlussberichten darüber befinden.

Ich darf darauf hinweisen, dass finanzielle Dinge im Zusammenhang mit den Zwischenberichten an dieser Stelle sich nicht gewissermaßen mit dem Bericht miterledigen lassen, sondern dies bleibt den Beratungen der Eckpunkte und des künftigen Haushaltsplans vorbehalten.

Gibt es Fragen zu unseren Vorschlägen? – Das ist nicht der Fall.

Gibt es sonstige Einwände zur Zuweisung des Ältestenrates? – Das ist auch nicht der Fall.

Dann stelle ich Einverständnis fest. Vielen Dank!

VI

Bekanntgaben

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum Tagesordnungspunkt VI Bekanntgaben.

Synodaler **Dr. Peters**: Der Synode ist folgendes bekannt zu geben:

Präsident **Wermke** hat in der Zeit seit der letzten Tagung aufgrund der Pandemie keine Besuche bei anderen Synoden durchführen können.

Präsident **Wermke**: Denn die haben zum Teil auch nicht getagt.

Ich habe noch weitere Bekanntgaben für Sie:

Die Evangelische Stiftung Pflege Schönau, die wir unter ESPS kennen und die Evangelische Pfarrfründestiftung Baden (EPSB) treten ab sofort gemeinsam als **Stiftung Schönau** auf. Alle Synodale wurden bereits über Mail ausführlich informiert (siehe Anlage 28).

Der Bericht zu den „**Berufsbildungsprozessen in der Evangelischen Landeskirche in Baden**“ von Oberkirchenrätin Dr. Weber wird Ihnen als Video zur Verfügung gestellt, der Link wird Ihnen noch mitgeteilt (siehe Anlage 26).

Ein schriftlicher Bericht von Herrn Dr. Ulrichs zum Stand der Planungen zum landeskirchlichen **Jubiläumsjahr 2021** wird Ihnen in den nächsten Tagen noch zugesandt (siehe Anlage 27).

Der **Ökumenische Rat der Kirchen** verschiebt seine **Vollversammlung** wegen der Pandemie auf das Jahr 2022. Ein schriftlicher Bericht von Herrn Dr. Witznbacher zum Stand der Planungen wird nachgereicht (siehe Anlage 29).

Die **Frage des Synodalen Lohrer** wurde zurückgezogen und wird im Protokoll mit dem Antwortschreiben des Evangelischen Oberkirchenrates abgedruckt (siehe Anlage 24).

Der **Beteiligungsbericht** ist Ihnen schriftlich zugegangen. Es wird keinen Bericht geben (hier nicht abgedruckt).

Der Bericht von der **Arbeitsrechtlichen Kommission** (ARK) wurde schriftlich vorgelegt und ist rein informativ, eine Beratung in den Ausschüssen war auch nicht vorgesehen (hier nicht abgedruckt).

Der **Zeitplan für die Wahlen** der Landessynodalen in den Kirchenbezirken hat sich geändert. Spätestens am Montag, dem 7. Dezember 2020, sind die Wahlergebnisse an die Gemeinden und die Geschäftsstelle der Landessynode zur Einleitung des Wahlprüfungsverfahrens gemäß Artikel 66 Abs. 1 GO bekanntzugeben.

Als neuer Termin für das **Fachgespräch Israel-Palästina** wurde der 9. Juli 2021 festgelegt.

Die **Synodalbegegnung der GEKE** (Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa) im Frühjahr dieses Jahres, die in Bad Herrenalb stattfinden sollte, musste auch aufgrund der Pandemie abgesagt werden.

VII

Bericht des Landesbischofs

Präsident **Wermke**: Wir kommen nun zu Tagesordnungspunkt VII, dem Bericht des Landesbischofs.

Landesbischof **Prof. Dr. Cornelius-Bundschuh**: Herr Präsident, Hohe Synode, sehr geehrte Damen und Herren!

Wir befinden uns in grundlegenden gesellschaftlichen Umbrüchen. Vielen Menschen macht das Angst; andere sehen darin eine Chance zur Veränderung. Die Corona-Pandemie hat die Dynamik des Wandels beschleunigt. Zugleich nötigt sie uns dazu, grundlegende Spannungen neu auszubalancieren: zwischen Freiheit und Verantwortung, zwischen dem Schutz des physischen Lebens und der Wahrung der Würde des Lebens, zwischen der Sorge für die Nahen und der Verantwortung für die Fernen.

Mein heutiger Bericht fragt, wie wir als Kirche in dieser Lage aus dem Vertrauen auf Christus leben, die gesellschaftlichen Veränderungen (mit-)gestalten und mutig und kraftvoll „Kirche im Umbruch“ sein können.

I Die Krise

„Kirche kann Krise“ – so lautet der Titel eines aktuellen Flyers der hannoverschen Landeskirche. Kommunal, in der Region wurde von Verantwortlichen aufmerksam wahrgenommen, wie verlässlich und umsichtig die Kirchen in der Krise agierten; regionale Medien berichteten positiv über unser diakonisches und seelsorgliches Handeln und unsere geistliche Präsenz. Anders klangen die Schlagzeilen wichtiger überregionaler Medien: „Wo bleibt die Kirche?“ „Das Schweigen der Bischöfe“.

Es ist gut, dass den kritischen Kommentatoren Glauben und Kirche nicht gleichgültig sind; im Gegenteil, sie haben hohe Erwartungen, wie der Glaube in der Krise Halt geben soll. Allerdings messen sie das kirchliche Handeln an einem Idealbild, in dem die Lebenswelt selbstverständlich religiös geprägt ist, z.B. jede*r Sterbende die Begleitung der Kirche wünscht. Der Wandel durch Säkularisierung, Pluralisierung und Individualisierung hat aber die öffentliche Bedeutung des Glaubens schon lange vor Corona verändert: Die Zahl der kirchlichen Bestattungen und der Sterbebegleitungen sinkt seit vielen Jahren in den Bezirken unserer Landeskirche kontinuierlich. In der Pandemie haben manche Bewohner*innen im Heimbereich signalisiert, dass sie lieber nicht von Angehörigen, auch nicht von

der Pfarrerin, dem Pfarrer besucht werden wollen, da sie Angst vor Ansteckung haben.²

Es wird noch einiges an Abstand und Forschung brauchen, um angesichts der gegensätzlichen Einschätzungen in der regionalen bzw. der medialen Öffentlichkeit die Frage nach der Bedeutung des kirchlichen Lebens in der Pandemie weiter zu klären.³

II Gehalten in Christus

Die Liebe Christi drängt uns, zu den Menschen und in die Welt zu gehen, den Kontakt zu suchen und Beziehungen zu knüpfen. Auf einmal war das alles so nicht mehr möglich; die Krise hat uns als Kirche tief erschüttert. Umso eindrücklicher war es, wie schnell viele Gemeinden und berufliche wie ehrenamtliche Mitarbeitende mutig, kreativ und besonnen Wege fanden, kirchliches Leben im Lockdown so zu gestalten, dass – unter den Bedingungen, die nötig waren, um eine Ausbreitung des Virus zu verhindern und Leben zu schützen – Menschen im Glauben gestärkt und zur Verantwortung ermutigt wurden: mit online Formaten, mit Briefen und mit (Kinder-) Gottesdiensten „to go“, mit WhatsApp-Gruppen mit Jugendlichen, in der Beteiligung an Nachbarschaftshilfen, mit Besuchen auf der Terrasse und am Fenster, mit Seelsorge am Telefon oder per Chat. Auch die Umstellung der Verwaltung auf Homeoffice, der Aufbau digitaler Kommunikationsstrukturen für die Gremien, die Abstimmung mit der württembergischen Landeskirche und auch mit den Diözesen hat gut funktioniert. Herzlichen Dank allen, die dazu beigetragen haben.

Allerdings haben viele von uns auch erlebt und erlitten, was die Beschränkungen für den Glauben und die Gemeinschaft bedeuten: „Wir sind zusammen aufgewachsen – und jetzt kann ich nicht mit zur Beerdigung, weil nur engste Familienangehörige kommen dürfen“, klagte eine Nachbarin. „Im Januar musste ich meinen Mann ins Altenheim geben. Es ging mit der Demenz nicht mehr zu Hause. Ich bin nicht sicher, ob er mich noch erkannt hat, als ich jetzt wieder zu ihm konnte“, berichtete eine Ehefrau. Viele traurige Geschichten erzählen davon, wie Menschen allein gestorben sind, was wir einander und was wir als Kirche schuldig geblieben sind. Unser alltägliches Leben hat „Risse“⁴ bekommen, die schmerzen.

Als Kirche müssen wir diese Erfahrungen der Verunsicherung und des Zweifels nicht schönreden; sie gehören zu unserem Glauben. Wir fühlen uns in Christus gehalten; wir glauben, dass gerade durch die Risse das Licht der Liebe Gottes in unser Leben fällt. Das gibt uns die Kraft, wahrzunehmen, dass wir als Kirche nicht immer schon die Antwort haben oder perfekt sind, sondern uns immer wieder neu ausrichten, um an der Bewegung Gottes in dieser Welt teilzuhaben. Im Vertrauen darauf, dass der Geist Christi im

1 Auch die „evangelische“ Monatszeitschrift „zeitzeichen“ rückte diese kritische Perspektive in guter protestantischer Tradition stark in den Vordergrund.

2 Magnus Schlette charakterisiert die Spannung zwischen hohen Erwartungen und selbstbewusst säkularer Öffentlichkeit mit dem Stichwort „Säkularisierungsfalle“. Magnus Schlette, Sonntags vor dem Bildschirm. Bemerkungen zur theologischen Profession in der Corona-Krise, in: Corona als Riss. Perspektiven für Kirche, Politik und Ökonomie, Berlin 2020 (im Folgenden: FEST), 91-109, hier: 105.

3 Philipp Stoellger hat festgehalten, dass dieser Streit erwartbar war, weil wir in einer neuen Situation sind, die noch niemand eindeutig abschätzen kann, aber doch handeln mussten. „Öffne die Kirche oder öffne sie nicht, du wirst es bereuen.“ Philipp Stoellger, Corona als Riss der Lebenswelt. Zur Orientierung über Naherwartungen, Enttäuschungsrisiken und Nebenwirkungen, in: FEST, 13-30, hier: 15f.

4 Vgl. den Titel des Buches der FEST: Corona als Riss (Anm. 2).

Glauben und im Zweifel, im Versagen und Gelingen mit uns geht, stellen wir uns auch unbequemen Fragen: Ob wir mutig genug geredet und gehandelt haben? Ob wir zu sehr mit innerkirchlichen Themen und organisatorischen Problemen beschäftigt waren, statt Kontakt zu denen zu suchen, die in Kurzarbeit gehen mussten oder arbeitslos wurden, die als Selbständige, Künstler, Schausteller, ... besonders von der Krise betroffen waren? Wir haben in unseren Lagebesprechungen und auf unserer Homepage immer wieder einen Blick in die Ökumene gerichtet, in unsere Partnerkirchen, auf die Not der Flüchtlinge und die Menschen in den Ländern, die viel stärker betroffen sind, weil sie z.B. von heute auf morgen keine Aufträge mehr in ihren Nähfabriken hatten; sind wir damit unserer Verantwortung für den einen Leib Christi ausreichend gerecht geworden?

Im Glauben verstehen wir Leben als Existenz in Beziehung mit anderen Menschen und mit Gott. Es ist mehr als nacktes Überleben. Aber das entwertet unser physisches Leben, unsere leibhaftige Existenz nicht; im Gegenteil! Mit ihr leben wir mit und vor Gott; mit ihr leben und sterben wir wie Christus und in Christus. Schon im April hat der Gerontologe Prof. Dr. Andreas Kruse auf diese soziale und geistliche Grunddimension des Lebens in einem Memorandum hingewiesen, dass er gemeinsam mit mir veröffentlicht hat; ganz früh hat auch Prof. Dr. Gerhild Becker, Leiterin der Klinik für Palliativmedizin an der Universität Freiburg, die ehrenamtliche Pfarrerin unserer Landeskirche ist, in einem ARD Extra betont, dass wir über allem Gesundheitsschutz nicht unsere Verantwortung für ein würdiges, getrostes Sterben in Beziehungen vergessen dürfen und deshalb nicht nur eine gute Intensivmedizin, sondern auch eine starke und tröstende Palliativmedizin brauchen.

Die Infektionszahlen steigen derzeit wieder; aber wir wissen inzwischen mehr und sind besser vorbereitet. Deshalb haben Bischof July und ich Anfang Oktober gemeinsam deutlich gemacht, dass wir erwarten, dass Einrichtungen und Heime für Ältere oder Werkstätten für behinderte Menschen nicht wieder komplett abgeriegelt werden. Besuche von Angehörigen und Seelsorgenden und Sterbegleitung müssen möglich bleiben; der Schutz der körperlichen Gesundheit und die Sorge um ein würdiges Leben und Sterben gehören im Glauben unauflöslich zusammen.

III Die Pandemie deuten?

Die Verunsicherung durch die Pandemie ist groß. Viele Menschen leiden darunter, dass sie nichts tun können und fühlen sich ausgeliefert. Manche reagieren aggressiv, andere suchen Erklärungen, die die Verantwortung für die Krise auf einzelne Personen oder Menschengruppen abschieben; in diesem Zusammenhang breitet sich auch der Antisemitismus wieder aus. Ich habe in mehreren Briefen an die jüdischen Gemeinden in Baden deutlich gemacht, dass wir als Kirche diesen Tendenzen deutlich widersprechen und alles dafür tun werden, damit jüdische Menschen ohne Furcht in unserem Land leben können.

Oft wird in den Überlegungen zur Deutung der Krise an die Zeiten der Pest erinnert. Manche in der Kirche haben damals gepredigt, diese Epidemie sei eine Strafe des zornigen Gottes, vor der nur eine bestimmte Frömmigkeitspraxis schützen könne. Schon damals war das umstritten; ihren Trost haben viele schon damals bei einem Christus mit Pestbeulen gefunden, der auch durch Krankheit und Tod mitgeht.

Am meisten zitiert wurde in den vergangenen Wochen wahrscheinlich der Vers aus dem 2. Timotheusbrief: „Gott hat uns nicht den Geist der Furcht gegeben, sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit.“ Christinnen und Christen wissen darum, wie bedroht und zerbrechlich das Leben ist. Aber wir lassen uns nicht von der Furcht vor diesen Unsicherheiten gefangen nehmen! Wir halten die Spannungen aus, die sich nicht auflösen lassen, weil uns der Geist Gottes dazu die Kraft gibt. In dieser Kraft leben wir und übernehmen Verantwortung, nüchtern und besonnen, in dem Wissen, dass wir die Lage nicht im Griff und die Wahrheit nicht gepachtet haben, aber im Vertrauen auf Gott gemeinsam mit anderen einen Weg durch die Krise finden werden.

Auch andere biblische Motive haben geholfen: Jeremias „Suchet der Stadt Bestes“ macht Mut, in guter Abstimmung mit den Verantwortlichen in Wissenschaft, Gesellschaft und Staat einen gemeinsamen Weg zu suchen, der sich am Gemeinwohl orientiert. Mich hat ein Bibeltext aus der Lukasapokalypse (Lukas 13) beschäftigt. Er erzählt von einem Gespräch zwischen Jesus und Menschen, die erschüttert und ängstlich über zwei Katastrophen reden: Pilatus hat Juden brutal umbringen lassen, während sie Gottesdienst feierten. Im Südosten von Jerusalem ist ein Turm eingestürzt und hat 18 Bauarbeiter unter sich begraben. Warum geschieht das? „Wir verstehen das nicht, Jesus!“ In seiner Antwort weist Jesus zunächst jede Form von Erklärung zurück, die sich selbst mehr Sicherheit und Klarheit verschaffen will, indem sie anderen Schuld zuweist; so wie wir das derzeit bei manchen Teilen der Querdenker erleben.

Stattdessen erzählt Jesus das Gleichnis vom Feigenbaum, der keine Frucht trägt. Der Gärtner trotz dem Besitzer des Baumes eine Zukunft für diesen Feigenbaum ab, durch Geduld und Hoffen, aber auch ganz nüchtern durch Hacken und Düngen. So öffnet sich mit Herz und Vernunft ein Weg in die Zukunft.

IV Aufbrechen

Die Corona-Pandemie hat das kirchliche, insbesondere das gottesdienstliche Leben in den letzten Monaten radikal verändert. Einige Wochen haben wir fast nur digital Gottesdienste feiern können; Seelsorge und Besuche waren nur unter strengen Auflagen möglich; Gruppen und Kreise, Chöre und Posaunenchöre fielen über lange Zeit aus, einige Gruppen werden sich wohl nicht mehr wieder treffen. Die Einschaltquoten bei Fernsehgottesdiensten sind in dieser Zeit stark gestiegen und haben sich inzwischen auf hohem Niveau stabilisiert. Vor Ort haben sich neue digitale und analoge Formate eingespielt. Nach meinem Eindruck liegt aber über den Gottesdiensten, die jetzt wieder „analog“ mit großem Abstand in den Kirchen gefeiert werden, vielfach eine gewisse Schwere.

Viele haben in diesen Entwicklungen Chancen für Erneuerung und Kreatives entdeckt: Endlich konnte man von Veranstaltungen Abschied nehmen, bei denen schon lange Zweifel bestanden, ob sie eigentlich nötig sind. Es entstanden Freiräume, Neues auszuprobieren, kürzere, interaktive Formate. Personen kamen in den Blick, für die eine andere Terminierung, formale oder inhaltliche Gestaltung attraktiv war. Allerdings ist auch deutlich geworden, wie aufwändig es ist, Online-Formate zu gestalten; deshalb kann es in Zukunft nicht einfach um eine Addition gehen.

Noch liegen keine eindeutigen Erkenntnisse vor, wie Online-Gottesdienste angenommen werden und Menschen

erreichen. Viele wurden von deutlich mehr Menschen angeklickt, als normalerweise sonntags vor Ort Gottesdienste feiern. Wie lange die Personen zugeschaut haben, ob sie zwischendurch eher mal aufgestanden sind, um einen Kaffee zu holen, ob sie mitbeten und mitsingen, ob sie sich gestärkt gefühlt haben, ob sich eine Verbundenheit mit Kirche einstellt, – über all das gehen die Erkenntnisse noch auseinander. Eine Erfurter Studie geht davon aus, „dass mediale Angebote vor allem unter verbundenen Kirchenmitgliedern Anklang finden“⁵; andere betonen, dass endlich ganz andere Milieus erreicht wurden. Manche berichten, dass die Menschen IHRE Kirche und IHRE Pfarrerin sehen wollen; wieder andere kritisieren, dass in vielen Online-Gottesdiensten der „Pfarrer im Vordergrund“⁶ stehe und es entscheidend sei, die spezifischen interaktiven und partizipativen Elemente dieses Formats zu stärken, statt nur das Alte abzufilmen. Viele bisherige Fragen beschäftigen uns auch bei digitalen Formaten: Was hält Menschen in einer Zuschauerhaltung, was berührt sie, wann gewinnen sie im Gottesdienst eine neue Freiheit sich selbst und Anderen gegenüber? Wie gehen wir mit der Milieubindung des Gottesdienstes und insbesondere der Musik im Gottesdienst um?

Kirche ist Gemeinschaft der Verschiedenen im einen Leib Christi: Deshalb muss es uns im Analogen wie im Digitalen darum gehen, die gesellschaftliche Tendenz zur Singularität und zur Segmentierung aufzulösen und Begegnungen und Gemeinschaft auch und gerade mit denen zu ermöglichen, die uns fremd sind; sie sind uns in Christus verbunden.

Geht etwas verloren, wenn wir uns nur in digitaler Distanz begegnen können: Wie betet es sich vor dem Bildschirm? Lässt sich die Kraft der Stille online erleben? Wie erfahren wir die Anderen, wenn wir ihre Gesten und ihren Körper nicht leibhaftig begegnen? „Buch und Bildschirm spucken nicht.“⁷ Fehlt etwas, wenn Christus den Gelähmten nicht berühren würde? Wenn nicht die Pfarrerin bei der Taufe dem Kind das Wasser über den Kopf gießt, wenn der Bischof beim Ordinieren nicht die Hände auflegt? Christus ist wahrer Mensch geworden, war leibhaftig, verwundbar, sterblich unter uns präsent. Darin steckt eine großartige Wertschätzung unserer Körper; wir sind als einzelne wie als Gemeinschaft eine „Körperkirche“⁸. Deshalb müssen wir in den nächsten Jahren aufmerksam wahrnehmen und gestalten, wie wir im kirchlichen Leben mit unseren Körpern umgehen.

5 Peter Meyer, Rhetorische Homiletik aus aktuellem Anlass, in: 2021. Zentrum für evangelische Gottesdienst- und Predigtkultur, Wittenberg 2021, 93-105, hier: 101.

6 Frederike van Oorschot, Präsent sein. Ekklesiologische Perspektiven auf das kirchliche Leben unter den Bedingungen des Infektionsschutzes und seiner Folgen, in: FEST, 73-89, hier: 84.

7 Ralf Kunz, Was den Leib zusammenhält. Die Coronakrise als Gelegenheit für die Körperkirche, in PTh 109, 2020, 373-382, hier: 379.

8 Vgl. Kurt Marti, Körperkirche in: Ders., zart und genau, Berlin 1985, 198:

KÖRPERKIRCHE
die kirche des geistes
sind unsere körper
(schrieb der epileptiker
einst nach korinth)
darum dann:
umarmungen küsse
und heilige mähler
erst später:
kirchen aus stein.

In der Corona-Pandemie haben viele neu den Wert von Kasualien entdeckt. In ihnen geht es immer darum, dass der Segen leibhaftig erfahrbar wird. Sind sie deshalb nicht digitalisierbar?⁹ Und wie ist das beim Abendmahl? Was bleibt von der Verheißung: „Sehet und schmecket wie freundlich der Herr ist!“, wenn wir „communion cups“ ausgeben, kleine Plastikbehälter, die etwas Wein und eine Oblate enthalten? Was bleibt von der herausfordernden Gemeinschaft des Leibes Christi, in die wir gerufen sind: Judas teilt mit Jesus an Gründonnerstag Brot und Wein, auch wenn er auf manchen Abendmahlsbildern fehlt? Auch hier zeigt sich, dass die Fragen an analoge und digitale Formate weniger nicht weit auseinanderliegen, als manche Debatte unterstellt; sie sind beide „vorläufige“ Formen, die wir auf dem Weg zu dem großen Mahl feiern, zu dem alle kommen von Osten und Westen, von Süden und Norden, um mit Christus zu Tisch zu sitzen.¹⁰

Die Corona-Zeit ermöglicht und zwingt uns dazu, über unser gottesdienstliches Leben nachzudenken. Dazu sollten wir uns Zeit nehmen, unsere Erfahrungen austauschen und uns gegenseitig zuhören, vor allem auch den Menschen, die mit uns ihr geistliches Leben gestalten wollen; manche nur selten, etwa aus Anlass ihrer Hochzeit, manche ganz regelmäßig. Ich bin froh, dass viele Verantwortliche in unseren Gemeinden und Einrichtungen überlegen, wie wir unter den Bedingungen der Pandemie so Weihnachten feiern können, dass viele Menschen mitfeiern und mitsingen können: sicherlich mit Online-Angeboten, aber eben auch im Freien auf dem Marktplatz, in Turn- oder Stadthallen, ökumenisch, auf dem Land vielleicht in großen Scheunen.

V Sich stärken lassen

„Ich zieh‘ eine Maske an, weil das Leben retten kann!“ Mehrere hundert Menschen zogen am Tag der deutschen Einheit durch die Konstanzer Innenstadt und skandierten diesen Satz. Keine Botschaft gegen andere, keine Parole, sondern ein klares und persönliches Signal: Hier sind Menschen unterwegs, denen das Leben DER ANDEREN wichtig ist.

Eine Woche vorher stand ich mit 3.500 Menschen im Rahmen von Fridays for Future in einer Kette von Ost nach West vorbei am Karlsruher Schloss. Sie hatten handgemalte Schilder dabei mit persönlichen, manchmal witzigen, manchmal mahnenden Sätzen: „Es ist nicht deine Schuld, dass die Welt so ist, wie sie ist – nur dass sie so bleibt.“

Es sind an beiden Orten überwiegend junge Leute, die wir in der Kirche oft vermissen. Sie sind bunt zusammengewürfelt und wenig organisiert; sie sind mit viel Schwung unterwegs und persönlich hoch identifiziert und engagiert. Das war mir schon bei meinen Schulbesuchen im Reformationsjahr 2017 aufgefallen: Der (angebliche) Luther-Satz „Hier stehe ich, ich kann nicht anders!“ übt auf viele Jugendliche eine große Faszination aus. Ich habe auch in Konstanz und Karlsruhe dieses starke Vertrauen in die Zukunft gespürt und den Wunsch, sich nicht von einem mutlosen „Hauptsache ich“ oder „Irgendwie kommen wir schon durch“ abspesen zu lassen, sondern persönlich Verantwortung zu übernehmen, um diese Zukunft zu gestalten.

Was heißt das für uns als Kirche?

9 Magnus Schlette (Anm. 2), 107.

10 Vgl. Frederike van Oorschot (Anm. 6), 79.

Die beiden Begegnungen haben mein Vertrauen in die Kraft des Heiligen Geistes bestärkt: Diese Kraft begegnet uns nicht nur in unseren Kirchen, sondern überall dort, wo Menschen gemeinsam aus einem tiefen Vertrauen in die Würde des Menschen und eine Zukunft in Gerechtigkeit die Welt gestalten. Immer wieder weist Christus uns in biblischen Geschichten auf solche Bewegungen hin, nicht nur beim barmherzigen Samariter. Wenn wir wissen wollen, wie Christus heute unter uns Gestalt gewinnt, müssen wir zu den Menschen gehen, ihnen zuhören, uns mit ihnen gemeinsam auf die Suche machen: Wohin will uns der Geist Gottes führen? Wie können wir die Bewegung Christi aufnehmen und uns von ihr mitreißen lassen?

In diese Suchbewegung haben wir viel einzubringen: Wir leben aus einem Gottvertrauen, das uns aus der Furcht herausführt. Wir halten Spannungen aus, die nicht auflösbar sind, und bleiben auch mit denen verbunden, die anderer Meinung sind. Der Geist Gottes gibt uns die Kraft, innezuhalten und vermeintliche Sachzwänge zu unterbrechen. Er schenkt uns die Freiheit, uns selbst zugunsten des Miteinanders im einen Leib Christi zurückzunehmen, in dem wir in aller Verschiedenheit zusammengehören. Er macht uns Mut, mit unserer Verletzlichkeit und Endlichkeit zu leben. Wir leben nicht für uns selbst, sondern tragen (großzügig) den Segen Gottes als Gemeinschaft in diese Welt!

VI Sich neu vernetzen

Wir leben auch in Corona-Zeiten in der Kraft des Geistes Christi; aus unserem Gottvertrauen gestalten wir die gesellschaftlichen Veränderungen mit. Aber auch für uns als Kirche hat die Pandemie die Überlegungen und Anstrengungen im Blick auf die Gestaltung unserer „Kirche im Umbruch“ beschleunigt. Ich möchte Ihnen heute erste konzeptionelle Überlegungen dazu weitergeben, die in einer Arbeitsgruppe und im Erweiterten Kollegium im Evangelischen Oberkirchenrat entstanden sind:

„Kirche im Umbruch“ fragt nach der zukünftigen Ausrichtung und Organisation unserer Landeskirche. Sie hat im Blick, dass wir als Kirche haben an den grundlegenden Umbrüchen in der Gesellschaft (Globalisierung, Digitalisierung, Entkarbonisierung, ...). Vor allem aber vertraut sie darauf, dass der dreieinige Gott selbst ein Gott in Bewegung ist und uns und unsere Kirche verwandeln will: Das Reich Gottes ist mitten unter uns!

Christlicher Glaube begegnet uns nicht nur in Gestalt kirchlicher Praxis, sondern auch in privaten und öffentlichen Formen, die miteinander und mit anderen zusammenwirken. Auf allen drei Ebenen spielen besondere Zeiten und Anlässe, Räume und Orte, Geschichten und Themen, Beziehungen zu Personen und Gruppen ebenso wie die klassischen kirchlichen Arbeitsfelder (Gottesdienst, Seelsorge, Diakonie, Bildung, Mission, Ökumene, ...) eine wichtige Rolle für die Entwicklung des Glaubens; dabei ist grundlegend: Glaube gedeiht, wo er in lebensweltlich relevanten Netzwerken verankert ist oder sie initiiert.

Schauen wir in dieser Weise auf die kirchliche Landschaft, entdecken wir vielfältige Formen der religiösen Kommunikation und der Beteiligung am kirchlichen Leben. Sie alle, auch distanziertere Formen der Kirchlichkeit bis hin zum Abbruch der Beteiligung, sind aufmerksam und wertschätzend unter der Frage wahrzunehmen, wie Christus unter uns Gestalt gewinnt, aber auch wann und warum es zu Abbrüchen in der Glaubensbiografie kommt und wie neue Formen des Glaubens gefördert werden können. Es gilt

Kontaktflächen zu suchen und zu pflegen (in Kasualien, aber auch in neuen, z.B. digitalen Formen), zugleich aber das Spezifische des christlichen Glaubens, eigene Perspektiven (Orientierung an denen, die nicht für sich sorgen können, ...) und notwendige Grenzziehungen selbstbewusst in die öffentlichen Diskurse einzubringen. In der „Kirche im Umbruch“ werden die Engagierten aus ihrer Gemeinschaft heraus mit und für andere Kirche gestalten, denen Glauben und Kirche fremder sind (Vesperkirche, Besuchsdienste, ...); dabei sind Großzügigkeit und Gastfreundschaft wichtige Kennzeichen kirchlicher Existenz.

Die Evangelische Kirche in Baden versteht sich nach ihrer Grundordnung als Kirche, die „die Botschaft von der freien Gnade Gottes an alles Volk“ (Barmer Theologische Erklärung, These VI) ausrichtet. Sie übernimmt Verantwortung für die Gesellschaft und organisiert sich so, dass sie öffentlich und in der Fläche präsent bleibt. Dabei bilden der Sozialraum und die Vernetzung mit den kommunal und zivilgesellschaftlich relevanten Akteuren den entscheidenden Ausgangspunkt für die Präsenz vor Ort bzw. in der Region.

Ein Schlüssel für „Kirche im Umbruch“ ist es, die verschiedenen kirchlichen Orte oder besser: Präsenzen von Kirche in einem Sozialraum in den Blick zu nehmen. Dazu gehören u.a. Gemeinden, diakonische Einrichtungen, Religionsunterricht, „pop-up-churches“, Kitas, offene Kirchen, mediale Präsenzen, Seelsorge in Kliniken und Gefängnissen usw. Zwischen ihnen brauchen wir eine soweit wie möglich verlässliche Kooperation im Blick auf die Regionen, denen in Zukunft in unserer Landeskirche ein stärkeres Gewicht zukommen soll.

Was zeichnet Regionen aus? Sie orientieren sich an den Lebensräumen der Menschen und vorgegebenen Strukturen (z.B. Kommune, Schulbezirk und Regionalteil einer Zeitung). Sie verbinden mehrere Gemeinden in diesem Bereich und die eben genannten anderen kirchliche Präsenzen, eine entsprechende Zahl von beruflich Tätigen und ein gemeinsames Kirchenbüro. Sie verantworten eine gemeinsame öffentliche Darstellung und eine schnelle und verlässliche Erreichbarkeit im Blick auf Seelsorge und Kasualien. Sie ermöglichen einen effizienteren Einsatz von Ressourcen und im Blick auf die Mitarbeitenden eine gabenorientierte Zusammenarbeit.

In allen Netzwerken legt die Evangelische Landeskirche in Baden ein besonderes Gewicht darauf, „unerwartete“ Begegnungen zwischen Milieus zu ermöglichen und Räume zu eröffnen, in denen auseinanderdriftende Segmente unserer Gesellschaft entdecken, dass sie wechselseitig aufeinander angewiesen sind und Verantwortung dafür tragen, das Gemeinwesen zu stärken.

Netzwerke sind zentral wie dezentral schwer zu steuern; sie entwickeln sich im Zusammenspiel der beteiligten Personen, Ebenen und Strukturen mit einem hohen Maß an Autonomie. Maßgeblich ist, welche kirchliche Präsenz auf welcher Ebene am besten gesteuert werden kann. Wir werden auf allen Ebenen unser Verständnis von Leitung weiterentwickeln müssen in Richtung Fehlerfreundlichkeit, Partizipation und Transparenz; wir sollten verstärkt nach Fremdwahrnehmungen fragen und Scheitern weniger als Niederlage, sondern als Erkenntnisgewinn und Aufforderung zum Nachsteuern sehen.

Regionalisierung, Kooperation und Vernetzung im Sozialraum werden zu Leitbegriffen für „Kirche im Umbruch“. Sie betreffen die Organisation und die (rechtlichen) Strukturen,

insbesondere auch die Serviceorientierung der Verwaltung, aber auch die schnelle und verlässliche Erreichbarkeit der Kirche in der Region. Sie kennzeichnen die Perspektive für die berufliche und ehrenamtliche Mitarbeit, auf der wir mehr Diversität anstreben und eine verbindliche Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams und mit den ehrenamtlich Engagierten. Sie hat einen weiten ökumenischen Horizont und sucht Kooperationen für eine ökumenische Nutzung von Gebäuden und anderen Ressourcen, aber auch im Miteinander mit anderen kommunalen, regionalen und zivilgesellschaftlichen Akteuren. Die Digitalisierung eröffnet dabei neue Möglichkeiten der Kommunikation und der Vernetzung.

Für die Landeskirche und gerade auch die Landessynode verbinden sich damit neue Perspektiven der Ressourcensteuerung: Wir werden unsere bisherigen Präsenzen unter strategischen Perspektiven gewichten müssen, sei es im Blick auf die Arbeitsfelder durch die im Rahmen des Prozesses zur strategischen Ausrichtung und Ressourcensteuerung geplante Umfrage, sei es im Blick auf das Verhältnis von personaler und gebäudlicher Präsenz, auf die Frage der Mittelverteilung zwischen ländlichen Gebieten, Metropolregionen und Städten, zwischen Zentrale und Fläche usw. Grundentscheidungen werden dann weiter zu differenzieren sein, z.B. Kirchen statt Gemeindehäuser; Förderung des Festtagskirchgangs; beim Personal: mehr Zeit für Kasualien, weniger für Gruppenleitung usw. Knoten sollten gestärkt werden, die viele Verbindungen knüpfen und deren Verbindungen – auch sekundär und tertiär – viele weiteren Knoten beeinflussen (Projekte: Schule und Gemeinde, seelsorgliche Kirche, ...). Nicht überall muss alles gemacht werden, wichtig ist eine gute, regionale Abstimmung.

Kriterien, welcher Form kirchlicher Präsenz welche Ressourcen zur Verfügung stehen sollten, könnten u.a. sein:

- die Zahl der Menschen, die erreicht werden oder sich (mehr oder weniger) zugehörig fühlen;
- das geleistete Engagement und die akquirierten Mittel;
- die Verlässlichkeit und Erreichbarkeit;
- die Erkennbarkeit: Wie deutlich wird hier der Glauben gestärkt und zur Verantwortung ermutigt?
- die Kontextualität und Ausstrahlungskraft: Inwieweit antwortet ein kirchlicher Ort auf die Herausforderungen, die sich vor Ort konkret zeigen? Wie sehr wird der kirchliche Ort von den anderen Akteuren im Sozialraum geschätzt und eingebunden?
- die Vernetztheit mit anderen Akteuren;
- die Besonderheit: Werden Menschen erreicht, die von anderen kirchlichen Orten kaum erreicht werden? Wird hier eine Aufgabe wahrgenommen, die grundlegend für die Kirche ist, auch wenn sie gesellschaftlich, vielleicht sogar innerkirchlich sehr umstritten ist? Wird ein Thema stellvertretend öffentlich sichtbar für die gesamte Kirche bearbeitet? Kommt hier eine innovative Form kirchlicher Existenz zur Darstellung, die Impulse für die ganze Kirche setzen kann?

Mit dieser Konzentration auf Regionalisierung, Kooperation und Vernetzung verbindet sich die Frage, wie es in Zukunft zu einer angemessenen (synodalen) Form der Repräsentation der vielfältigen Formen kirchlicher Präsenz in den kirchlichen Gremien, etwa in der Bezirkssynode

kommen kann. Auch die Ressourcenverteilung muss möglicherweise neu zwischen lokal, regional, Bezirk und Landeskirche austariert werden; dabei wird es gut sein, eine Balance zu halten zwischen einer sich an wenigen Parametern orientierenden gleichmäßigen Verteilung und einem Anreizsystem.

„Gott hat uns nicht den Geist der Furcht gegeben, sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit.“ Aus der Kraft dieses Geistes leben wir in den Spannungen, die unsere Gesellschaft prägen, und übernehmen Verantwortung. In dieser Kraft gestalten wir Kirche und vertrauen darauf, dass Christi Liebe uns trägt.

Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Wir danken Ihnen, Herr Landesbischof, für diesen Bericht. Die Berichte liegen aus, werden sowohl ins ekiba-Netz eingestellt als auch in den Teamraum. Selbst wenn Sie den Bericht nicht gedruckt mitnehmen könnten oder es vergessen sollten, können Sie ihn auch zuhause noch einmal in Ruhe durcharbeiten.

Ich habe Ihnen an dieser Stelle ganz kurz eine etwas unangenehme Nachricht zu unterbreiten. Es war beabsichtigt, dass man das Streaming hier mitverfolgen kann. Es ist technisch auch alles entsprechend vorbereitet. Es hat sich aber herausgestellt, dass die WLAN-Verfügbarkeit hier im Kurhaus dieses nicht zulässt. Das war nicht vorhersehbar, obwohl es erprobt worden ist, allerdings nicht mit entsprechend vielen Geräten. Das tut uns leid. Ich denke, da müssen wir jetzt einfach durch.

VIII

Kurzvorstellung der Kandidierenden und Nachwahl eines ersten Stellvertreters/einer ersten Stellvertreterin des Präsidenten

Präsident **Wermke**: Wir haben gehört, dass der Synodale Jammerthal ausgeschieden ist, wodurch der Posten des ersten Stellvertreters/der ersten Stellvertreterin des Präsidenten nicht besetzt ist und demnach eine Nachwahl erforderlich ist.

Alle Mitglieder der Landessynode waren aufgefordert Kandidierende zu benennen.

Der Ältestenrat hat den Synodalen Karl Kreß vorgeschlagen. Dies wurde Ihnen auch schriftlich mitgeteilt. Die Zustimmung des Herrn Kreß zur Kandidatur liegt vor. Gibt es weitere Wahlvorschläge aus der Mitte der Landessynode? – Das scheint nicht der Fall zu sein.

Kann ich demnach die Wahlvorschlagsliste schließen oder erhebt sich Widerspruch? – Auch das ist nicht der Fall. Damit schließe ich die Wahlvorschlagsliste und bitte Herrn Kreß, sich persönlich in kurzer Form *vorzustellen*.

Synodaler **Kreß**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Konsynodale, Schwestern und Brüder im Herrn Jesus Christus.

Zum Familiären: Geboren bin ich 1958 in Öhringen. Seit 1985 bin ich verheiratet. Wir haben drei erwachsene Töchter, zwei erwachsene Söhne und zwei Schwiegersöhne. Zu unserer zweijährigen Enkeltochter kam im September noch ein Enkelsohn dazu. Eine der Töchter ist in Frankreich verheiratet. In Coronazeiten ist das enorm spannend.

Zum Beruflichen: Ich bin gelernter Industriekaufmann, war 29 Jahre in der Energiewirtschaft tätig. Begonnen habe ich als Kaufmannslehrling, beendet habe ich diese Karriere als Referent für Sonderaufgaben im Controlling mit Schwerpunkt Berichtswesen und Datenmanagement. Ich bin geprüfter Industriefachwirt, bin Referent für Informationstechnologie. Von 2004 bis 2007 habe ich evangelische Theologie in Heidelberg studiert. Von 2007 bis 2008 war ich Pfarrvikar in Walldürn; dort bin ich jetzt Pfarrer.

Zur Kandidatur: Von mir selbst aus wäre ich nicht auf die Idee gekommen, mich auf dieses Amt zu bewerben. Für mich ist es eine hohe Ehre, dass ich vorgeschlagen wurde. Ich bin ein Mensch, der gerne mitgestaltet. Ich möchte auch in diesem Amt mitgestalten. Ich bin für eine Legislaturperiode noch einmal gewählt und bin auch dort bereit, ein Amt zu übernehmen. Welches, das überlasse ich der Synode. Ich würde mich freuen, wenn Sie mich wählen würden: Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, vor allem für die kurze, aber dennoch sehr informative Vorstellung.

Für die Wahl müssen wir einen Wahlausschuss bilden. Dazu schlagen wir Ihnen die Schriftführer Nolte, Kudella, Schlumberger-Maas und Winkelmann-Klingsporn zusammen mit Frau Meister vor. Wenn Sie damit einverstanden sind, müssen Sie nichts machen. Wer dagegen ist, sollte sich melden. – Das ist nicht der Fall. Damit haben wir den Wahlvorstand ins Amt gerufen.

Sie erhalten nun Wahlzettel. Die Nacht dazwischen, die sein sollte, geht leider nicht – sonst müssen Sie morgen noch einmal kommen. Das ist aber auch eine Sollbestimmung. Die Wahlhelfer werden die Wahlzettel austeilen und auch wieder einsammeln. Aus Hygienegründen werden Sie einen Mund-Nasen-Schutz und Einmalhandschuhe tragen.

Damit kommen wir zum ersten *Wahlgang*. Nach den Bestimmungen unserer Kirchenverfassung ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, also die absolute Mehrheit. Es ist eine Stimme zu vergeben.

Ich eröffne den Wahlgang und bitte den Wahlausschuss, die Stimmzettel zu verteilen. Ich darf noch darauf hinweisen, wer dem Kandidaten nicht zustimmt, gibt bitte einen leeren Stimmzettel ab. Ich denke, die Formalitäten sind klar.

(Austeilung der Stimmzettel)

Haben alle einen Stimmzettel? – Das ist der Fall. Dann bitte ich, die Stimmzettel einzusammeln. Bitte falten Sie den Stimmzettel nur einmal.

(Einsammeln der Stimmzettel)

Sie haben alle Ihre Stimmzettel abgegeben? – Das ist der Fall. Dann schließe ich den Wahlgang und bitte die Schriftführenden, die Stimmzettel auszuzählen.

IX

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Februar 2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 5)

Präsident **Wermke**: Während der Zeit der Auszählung der Stimmzettel zu Tagesordnungspunkt VIII beschäftigen wir uns mit Tagesordnungspunkt IX, dem Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche. Berichterstatteerin ist Frau Falk-Goerke.

Synodale **Falk-Goerke, Berichterstatteerin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Das vorliegende Gesetz zur Rechnungsprüfung hebt den bisher starr festgelegten Prüfungszeitraum von sechs Jahren als alleiniges Kriterium für den Prüfungsturnus auf. Dadurch wird das Rechnungsprüfungsamt in die Lage versetzt, mit den vorhandenen Ressourcen den Prüfungsturnus stärker an Risikoerwägungen anzupassen.

Die Gebühren für die Rechnungsprüfung wurden in der Vergangenheit durch eine Rechtsverordnung, die nur von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates erlassen wurde, festgelegt. Dies ergab sich aus dem Umstand, dass auch der Evangelische Oberkirchenrat vom früher selbständigen Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft wurde und so eventuelle Interessenkonflikte ausgeschlossen wurden. Mittlerweile liegt die Prüfung des Evangelischen Oberkirchenrates bei dem Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche Deutschlands, weshalb nichts mehr gegen eine Beschlussfassung durch alle Mitglieder des Landeskirchenrates spricht. Dies ist eine Regel bei Rechtsverordnungen des Landeskirchenrates, das wird in der Regel so gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Rechtsausschuss haben das Gesetz beraten und haben keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf.

Daher stellt der Rechtsausschuss folgenden Antrag:

Die Landessynode beschließt das vorliegende Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung des Landeskirchenrates.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank für den Bericht. Ich eröffne, wenn nötig, die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Nein. Dann schließe ich die Aussprache.

Frau Falk-Goerke wird vermutlich auch kein Schlusswort wünschen. Daher bitte ich Sie, wenn Sie dem Beschluss **zustimmen** wollen, mit Ihrer Stimmkarte dies anzuzeigen. Das ist die deutliche Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen: Nein. Gibt es Enthaltungen: Nein.

Dann ist dieses einstimmig so beschlossen. Vielen Dank!

X**Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit**

(Anlage 17)

Präsident **Wermke**: Man zählt noch. Deshalb kommen wir zu Tagesordnungspunkt X: Vorlage des Landeskirchenrates vom 22.07.2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit. Berichterstatter ist der Synodale Kadel.

Synodaler **Kadel, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Zweck des Ihnen vorliegenden Gesetzentwurfes ist eine Steigerung von Effizienz und Datenschutz bei der Behandlung von Beschwerden in Beihilfesachen. Dies soll dadurch bewirkt werden, dass durch den vorgesehenen neuen § 19 Abs. 2 Satz 3 Verwaltungsgerichtsgesetz die Möglichkeit geschaffen wird, die Entscheidung über eine Beschwerde in Beihilfesachen durch die Geschäftsordnung des Landeskirchenrats auf einen Ausschuss zu übertragen, der mit synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats besetzt ist.

Hintergrund ist, dass bislang der Landeskirchenrat in Vollbesetzung kraft Gesetzes Beschwerden in Beihilfesachen behandelt. Dies ist in der Bearbeitung sehr aufwendig, obwohl es nicht um eine originäre Rechtmäßigkeitsprüfung geht. Vielmehr handelt es sich lediglich um eine Kontrolle des Handelns des für die Ausgangsentscheidung zuständigen Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg im Rahmen des Abhilfeverfahrens, also um eine zweite Kontrolle. Das spricht bereits dafür, dass sich aus Gründen der Steigerung der Effizienz nicht der Landeskirchenrat in voller Besetzung mit einer derartigen Abhilfefrage beschäftigen muss. Außerdem betreffen Beihilfefragen in der Regel personenbezogene Daten von höchstem Schutzbedürfnis, da es um Krankheitsdaten geht. Solche Daten sollen aus datenschutzrechtlichen Gründen nur einem kleinen Personenkreis zugänglich gemacht werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die genannten Ziele durch die Möglichkeit einer Übertragung der Entscheidung auf einen Ausschuss des Landeskirchenrats mit synodaler Beteiligung zu erreichen. Die Zahl der synodalen Mitglieder des zu bildenden Ausschusses regelt die Geschäftsordnung. Bei Verabschiedung des Gesetzentwurfes müsste § 5 der Geschäftsordnung des Landeskirchenrats angepasst werden, worüber aber hier und heute nicht zu entscheiden ist. Wegen der Möglichkeiten und Varianten der Anpassung der Geschäftsordnung verweise ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache zu Ordnungsziffer 12/17 (siehe Anlage 17).

Abschließend darf ich betonen, dass die hier zu beschließende Änderung nur Beschwerden in Beihilfesachen betrifft, also keine sonstigen Entscheidungen, die vor den Landeskirchenrat gebracht werden.

Ich darf Ihnen nunmehr den Hauptantrag des Rechtsausschusses verlesen:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung des Landeskirchenrats.

Vielen Dank!

(Beifall.)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank Herr Kadel! Wird eine Aussprache gewünscht, dann bitte ich um Meldung – Das ist nicht der Fall. Ein Schlusswort wünscht Herr Kadel sicher nicht.

Dann bitte ich Sie, wenn Sie dem vorgelesenen Beschluss **zustimmen** möchten, Ihre Stimmkarte zu erheben.

(geschieht)

Dankeschön.

Gibt es Gegenstimmen: keine. Gibt es Enthaltungen: keine.

Dann ist dieser Beschluss einstimmig gefasst. Vielen Dank!

VIII**Nachwahl eines ersten Stellvertreters/einer ersten Stellvertreterin des Präsidenten**

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Ich habe das *Ergebnis* der Wahlen zum Vizepräsidenten. Ich kann diese Form jetzt wählen, da nur ein Mann zur Auswahl stand.

Zahl der abgegebenen Stimmzettel 56, gültige Stimmzettel 56, damit keine ungültig. Enthaltungen 4. Die erforderliche Stimmenzahl im ersten Wahlgang 29. Herr Kreß erhielt 52 Stimmen. Er ist damit gewählt.

(Beifall)

Herzlichen Glückwunsch!

Ich muss der Form halber natürlich noch einmal fragen: Lieber Herr Kreß, nehmen Sie die Wahl an?

Synodaler **Kreß**: Ich nehme die Wahl an, sage ein herzliches Dankeschön Ihnen allen.

Präsident **Wermke**: Dann gratulieren wir ganz herzlich. Das kann man dann nachher in der Pause auch persönlich mit Maske bitte tun.

Der Vizepräsident erhält eine Urkunde. Diese versenden wir dann nach der Tagung in aller Ruhe per Post.

Durch die Wahl von Herrn Kreß zum Vizepräsidenten ergeben sich im Landeskirchenrat folgende Veränderungen: Der Vizepräsident ist gesetztes Mitglied des Landeskirchenrats. Damit wird ein Platz für einen Synodalen frei. Wir haben auf der Tagesordnung, da man nie weiß, wie eine Sache ausgeht, man auch nichts präjudizieren möchte, nachher unter Punkt XII die Kurzvorstellung von Kandidierenden und eine Nachwahl in den Landeskirchenrat. Da geht es in erster Linie darum, den von Herrn Kreß freigewordenen Platz nach zu besetzen. Ich sage das, damit Sie sich schon einmal darauf einrichten können.

XI**Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Diakonischen Werkes und über die Zuwendungsprüfung 2017 und 2018 des Diakonischen Werkes**

- **Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 der Tagungshäuser**
- **Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Versorgungsstiftung**
- **Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Präsident **Wermke**: Ich würde gerne noch Tagesordnungspunkt XI aufrufen und Herrn Wießner um den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses bitten.

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Sie haben auf der Tagesordnung stehen, um welche Jahresabschlüsse es geht.

Ich werde dabei das Gefühl nicht los, dass die Jahresabschlüsse, über die ich Ihnen jetzt zu berichten habe, noch weiter zurückliegen als es die Jahreszahlen selbst anzeigen. Inzwischen ist viel passiert. Inzwischen bewegt uns noch deutlicher als in der Vergangenheit die Zukunft. Damit will ich die Arbeit, die geleistet wurde und auch die Prüfungsarbeit nicht klein reden, aber ich glaube, Sie sind mir dankbar, wenn ich den Bericht so kurz wie irgend möglich halte.

Jahresabschluss 2018 des Diakonischen Werkes und Zuwendungsprüfung 2017 und 2018 des Diakonischen Werkes

Der Jahresfehlbetrag des Diakonischen Werkes hat sich um gut 200.000,00 Euro auf etwas mehr als 1 Million Euro verschlechtert. Trotzdem ist das ein erfreuliches Ergebnis für das Diakonische Werk. Die ersten Konsolidierungsmaßnahmen haben gewirkt, so dass das betriebliche Ergebnis sich von einem Verlust von 1,7 Millionen Euro auf einen Verlust von 1 Million Euro verbessert hat. Dass sich der Jahresfehlbetrag trotzdem nochmals verschlechtert hat, lag an dem deutlich verschlechterten Finanzergebnis und dies wiederum daran, dass die Regelungen für die Bewertung der Finanzanlagen deutlich verändert wurden. Da auch die Erträge in allen Bereichen angestiegen sind, können wir feststellen, dass sich das Diakonische Werk finanziell auf einem guten Weg befindet. Das finanzielle Ergebnis des Jahres 2019 hat sich sehr erfreulich entwickelt. Das kann ich Ihnen jetzt schon sagen, ohne dass der Jahresabschluss geprüft wurde.

Aufgrund der Zuwendungsprüfung kann dem Diakonischen Werk bescheinigt werden, dass die Zuwendung der Landeskirche von über 4,6 Millionen Euro zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde. Die Zuwendung erfolgt inzwischen nach den neuen Zuwendungsrichtlinien der Evangelischen Landeskirche. Diese lässt auch in bestimmten Grenzen eine Rücklagenbildung aus der Zuwendung zu, sodass wir die Bitte als Rechnungsprüfungsausschuss äußern, dass die Wirtschaftsprüfung auch die Rücklagenbildung testieren soll.

Ich darf an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes für ihre wertvolle Arbeit weitergeben.

Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 der Tagungshäuser

Bei den Tagungshäusern sind folgende Häuser der Kirche gemeint: Haus der Kirche in Bad Herrenalb und die Jugendbildungsstätten in Neckarzimmern und Ludwigshafen.

Wichtig ist für uns im Rahmen der Prüfung, einen Überblick über die wirtschaftliche Situation der Tagungshäuser zu bekommen. Wir müssen allerdings gemeinsam mit dem Oberrechnungsamt feststellen, dass das bereinigte Herbergsergebnis ohne deutlich weitere Erläuterungen keine vernünftige Kennzahl mehr darstellt. Auch der Ressourcenbedarf, den wir hatten, deckt nur einen Teil der notwendigen Informationen ab. Im Ergebnis haben alle drei Häuser im Jahr 2018 ein verbessertes Ergebnis gegenüber dem Jahr 2017 gebracht. Zum Teil liegt dies auch daran, dass geringere Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt wurden. Der Ressourcenbedarf der Tagungshäuser lag im Jahr 2018 zwischen 32.000,00 Euro und 318.000,00 Euro.

Einigkeit bestand im Ausschuss darin, dass für die einzelnen Häuser eine Zieldefinition notwendig ist, in der sowohl die wirtschaftlichen Interessen der Landeskirche als auch die weiteren Interessen insbesondere auch der Nutzer einfließen muss. Dabei wird auch der, teilweise sehr niedrige, Auslastungsgrad eine Rolle spielen. Im Hinblick auf die zurückgehenden Mittel der Landeskirche braucht es vor größeren Investitionen grundsätzliche Aussagen über die Perspektiven der einzelnen Tagungshäuser.

Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der Versorgungsstiftung

Eine Sektflasche wurde im Finanzreferat nach eigenen Aussagen nicht aufgemacht, obwohl es die Beteiligten dort sicher verdient hätten. Die Versorgungsstiftung hat im Jahr 2018 eine Rendite von gut 2,4 % erwirtschaftet, was in der heutigen Zeit ein sehr gutes Ergebnis darstellt. Auch die Bilanzsumme ist zum ersten Mal auf über 1 Milliarde Euro gestiegen. Ein herzliches Dankeschön dann wenigstens an dieser Stelle für die hervorragende Arbeit. Die wir aber auch nötig haben, um den Versorgungsverpflichtungen nachzukommen. Die Krisensituation hat gezeigt, dass die Finanzanlagen der Versorgungsstiftung gut strukturiert sind und damit auch solche Krisen gemeistert werden können. Um die notwendige Rendite weiterhin erwirtschaften zu können, wird es aber nötig sein, den Anteil des Aktienbestandes weiter zu erhöhen, was dann aber auch tendenziell ein höheres Risiko mit sich bringen wird.

Jahresabschluss 2018 der Evangelischen Landeskirche in Baden

Im Jahr 2018 gab es im Bereich des Landeskirchlichen Haushaltes deutliche Veränderung gegenüber den Haushaltsplanungen. Dies hat aber im Wesentlichen mit der Änderung des KVHG zu tun, sodass hier in einigen Bereichen Umschichtungen vorgenommen werden mussten, die aber haushaltsneutral waren. Im Ergebnis wurde ein Haushaltsüberschuss von knapp 900.000,00 Euro erreicht und damit quasi eine Punktlandung, denn die Abweichung betrug nur 0,2 % des Haushaltsvolumens. Inzwischen weist die Bilanz eine Summe von 2,3 Milliarden Euro aus. Leider ist das keine frei verfügbare Summe. Wir haben deutliche Verpflichtungen, was bei dieser Tagung schon in aller Deutlichkeit wahrgenommen wurde. Ein Thema im Rechnungsprüfungsausschuss waren auch die ständig anwachsenden Budgetrücklagen, die im Jahr 2018 eine Höhe von 6,5 Millionen Euro erreicht haben. Dieser

Bereich wird einer kritischen Betrachtung unterzogen werden müssen.

Im Ergebnis können wir dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe eine ordnungsgemäße und gute Haushaltsführung bescheinigen.

Nachdem dies voraussichtlich in dieser Legislaturperiode der letzte Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gewesen sein wird, darf ich mich an dieser Stelle ganz herzlich bei den Kolleginnen und Kollegen des Rechnungsprüfungsausschusses bedanken. Es war einiges gegenüber der übrigen synodalen Arbeit an zusätzlichen Informationen und Papier zu bewältigen. Herzlichen Dank auch an dieser Stelle dem Oberrechnungsamt für die hervorragende Arbeit und Zusammenarbeit und ein Dankeschön an die Referate im EOK, allen voran dem Finanzreferat.

Ich komme zum Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrates für den Jahresabschluss 2018 der Landeskirche.

Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Herr Wießner. Wird Aussprache gewünscht? – Nein. Herr Wießner wünscht auch kein Schlusswort.

Es ist uns aber aufgegeben, den Beschlussvorschlag **abzustimmen**: Die Landessynode beschließt die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrates für den Jahresabschluss 2018 der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Wer kann dem nicht zustimmen: Keine Gegenstimmen.
Wer enthält sich: Keine Enthaltungen.

Damit ist auch hier einstimmig entschieden. Vielen Dank!

Ich möchte nun eine Pause einläuten – es ist 10:45 Uhr – bis bitte 11 Uhr. In dieser Pause können Sie sich mit Getränken und Kaffee versorgen. Sie sollten daran denken, dass es weitere Tischvorlagen gibt, die an den Tischen im hinteren Teil des Saales ausliegen. Da können Sie vorbeischaun und nachsehen, ob Sie wirklich alle Unterlagen haben oder ob Ihnen noch etwas fehlt. Zwei sind neu dazugekommen.

Ich bitte abschließend herzlich darum, dass die Anwesenheitsliste nach der Pause weitergeführt und abgeschlossen wird.

Ich bitte nochmals darum, pünktlich um 11 Uhr wieder da zu sein.

(Unterbrechung der Sitzung: 10:48 Uhr bis 11 Uhr)

Präsident **Wermke**: Wir sind fast in der Zeit, herzlichen Dank! Ich bitte, an die Anwesenheitsliste zu denken.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich vorhin einen kleinen Satzteil vergessen habe. Ein Live-Streaming ist nur hier im Saal nicht möglich. Das Live-Streaming nach draußen funktioniert also.

XII

Kurzvorstellung der Kandidierenden und Nachwahl in den Landeskirchenrat

Präsident **Wermke**: Wir sind bei Tagesordnungspunkt XII: Nachwahlen in den Landeskirchenrat. Es ist nun nachzubeseetzen der freigewordene Platz von Herrn Kreß. Es gibt aus der ursprünglichen Liste für die stellvertretende Besetzung zwei Interessenten. Diese wurden Ihnen auch namentlich mitgeteilt. Es sind Herr Buchert und Herr Dr. Beurer. Alphabetisch gesehen ist es umgekehrt.

Da es sich bei der Bewerbung um einen stellvertretenden Sitz handelt, möchte ich die beiden fragen, ob sie sich auch zur Verfügung stellen für die Wahl des frei gewordenen Sitzes als ordentliches Mitglied:

Herr Dr. Beurer? – dieser bestätigt.

Herr Buchert? – dieser bestätigt.

Sie haben nun die Wahl zwischen einem der beiden Herren. Sie dürfen nur einmal ankreuzen, weil nur ein Platz zu vergeben ist.

Im Wahlausschuss müssen wir nun einen kleinen Tausch vornehmen. Herr Nolte sitzt jetzt hier oben, Herr Heger ist frei geworden, damit für den Ausschuss offen. Sind Sie mit dieser Änderung einverstanden? – Das ist offensichtlich kein Problem. Vielen Dank!

Sie haben gehört, dass die Zustimmung offiziell vorliegt. Gibt es weitere Vorschläge außer den beiden genannten Herren für diesen Platz im Landeskirchenrat. – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Wir haben die Stimmzettel vorbereitet. Sie wissen, alles muss etwas schneller gehen. Dort sind beide Namen genannt. Sie können einen davon ankreuzen oder auch gar keinen ankreuzen, wenn keiner von beiden Ihnen zusagen sollte oder Sie sich enthalten wollen.

Es kommt natürlich eine *Vorstellung* der beiden, die vermutlich genauso knapp und präzise ausfällt wie die von Herrn Kreß.

Dann bitte ich, wenn ich die Wahlvorschlagsliste geschlossen habe, was ich hiermit tue, dass sich zunächst Herr Dr. Beurer vorstellt und anschließend dann Herr Buchert.

Synodaler **Dr. Beurer**: Wer hat an der Uhr gedreht, ist es wirklich schon so spät? Stimmt es, dass es sein muss, ist für heute wirklich Schluss? Heute ist nicht alle Tage, ich komm wieder, keine Frage.

Liebe Schwestern und Brüder, vor ziemlich genau einem Jahr habe ich erklärt, dass Nachwahlen leider nur für die aktuelle Amtszeit möglich sind, ich mich aber durchaus längerfristig fordern lasse. Dass das damals nicht für das Stellvertretendenamt gelten sollte, ist – sagen wir einmal – auf begrenztes Verständnis gestoßen. So haben mich Frau Aldinger, Herr Breisacher, Ute Schlumberger-Maas und Beate Wiegand noch am gleichen Abend in der Bar ordentlich ins Gebet genommen. Ich danke dafür und erkläre heute: Ich stehe für die Arbeit im Landeskirchenrat zur Verfügung, egal ob als ordentliches oder stellvertretendes Mitglied. Vielen Dank!

(Beifall)

Synodaler **Buchert**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich wurde vor knapp zwei Wochen

von der Synode Heidelberg für weitere sechs Jahre in die Landessynode gewählt. Da der Landeskirchenrat noch ein halbes Jahr im Amt ist, wollte ich die Gelegenheit nutzen und in die Aktivitäten des Landeskirchenrats hineinschnuppern. Ich werde also aufmerksam das Geschehen mitverfolgen, um dann sehen zu können, ob ich dieses Amt in der 13. Landessynode anstreben möchte.

Ich bringe folgende Eigenschaften mit: Viele Jahre Erfahrung in kirchlichen Gremien, dass ich Ruhe und kühlen Kopf bewahre, auch in kritischen Situationen, Pragmatismus und nach einer guten halben Amtsperiode in der jetzigen Landessynode zumindest einen kleinen Blick über den Tellerrand durch meine bisherigen Aktivitäten im Ältestenrat, bei Besuchen in anderen Landeskirchen und einer Bezirksvisitation.

Ich bin übrigens in der Regel sehr schnell im Nachforschen von Fakten im Internet, was bei manchen Sitzungen in den Heidelberger Gremien die Entscheidungsfindung erheblich beschleunigt hat. Vielleicht kann ich mich da auch gut einbringen.

Gerne bin ich im Falle meiner Nichtwahl bereit, für das Stellvertreteramt im Landeskirchenrat zu kandidieren. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank für die Vorstellungen.

Es ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat, also die absolute Mehrheit. So war es auch vorhin bei Herrn Kreß. Sie denken bitte daran: Eine Stimme dürfen Sie vergeben.

Ich eröffne den Wahlgang und bitte den Wahlausschuss, die Stimmzettel zu verteilen.

(Austeilen der Stimmzettel)

Haben alle einen Stimmzettel? – Das ist der Fall. Dann bitte ich, die Stimmzettel einzusammeln.

(Einsammeln der Stimmzettel)

Sie haben alle Ihre Stimmzettel abgegeben. Dann schließe ich den Wahlgang und bitte, die Stimmzettel auszuzählen.

XIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 20)

Präsident **Wermke**: Um die Zeit bis zum Vorliegen des Ergebnisses der Wahl zu nutzen, rufe ich auf Tagesordnungspunkt XIII. Es geht um die Vorlage des Landeskirchenrates zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule. Berichterstatter ist Herr Dr. Lehmkuhler.

Synodaler **Lehmkuhler, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Unter der Ordnungsziffer 12/20 (siehe Anlage 20) liegt uns ein Entwurf für ein Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche vor.

Es geht in diesem kleinen und überschaubaren Änderungsgesetz schlicht um die Einrichtung eines zweiten Prorektorats an der Evangelischen Hochschule Freiburg mit einer Zuständigkeit für den Bereich „Lehre“. Der Bereich „Lehre“ wird derzeit noch durch Beauftragungen abgedeckt, ist aber an allen anderen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg mit einem Prorektorat verbunden. Die Anpassung an die Gegebenheiten bei den anderen Hochschulen erleichtern sowohl die Vernetzung mit den anderen Zuständigen in dieser Funktion als auch die Teilhabe am vollen Informationsfluss aus dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Die Einrichtung eines zweiten Prorektorats schafft keine neue Personalstelle, sondern eine neue Funktion, die einer Professorin oder einem Professor auf einer der schon vorhandenen Stellen zugewiesen werden soll. Er oder sie gehört dann dem Rektorat an, hat Stimmrecht im Senat und darf sich über eine monatliche Zulage von aktuell 375 Euro freuen. Die Kosten dafür sind von für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt.

Ich verlese jetzt den Hauptantrag des Rechtsausschusses, der Ihnen auch als Tischvorlage vorliegt:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgender Änderung:

Die Formulierung „den beiden Prorektoren“ wird ersetzt durch die Formulierung „den beiden Personen im Prorektorat“.

Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgender Änderung:

Die Formulierung: „den beiden Prorektoren“

wird ersetzt durch die Formulierung: „den beiden Personen im Prorektorat“

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Lehmkuhler. Wird Aussprache gewünscht? – Nein. Dann wünscht Herr Lehmkuhler sicher auch kein Schlusswort.

(Dieser bestätigt.)

Sie haben den Beschluss gehört. Wenn Sie dem Beschluss nicht **zustimmen**, bitte ich Sie, sich zu melden. – Keine Meldungen. Gibt es Enthaltungen? – Keine.

Damit ist einstimmig beschlossen. Vielen Dank!

XIV**Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Ältestenrates vom 16. Juli 2020: Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(siehe Anlage 13)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV, Bericht des Rechtsausschusses, Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode. Berichtersteller ist der Synodale Dr. Beurer.

Synodaler **Dr. Beurer, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Unter der Ordnungsziffer 12/13 (siehe Anlage 13) darf ich über fünf kleine Änderungen an der Geschäftsordnung der Landessynode berichten: drei Anpassungen von Verweisen an Gesetzesänderungen, eine Anpassung der Vorgehensweise an die Realität und eine sprachliche Verbesserung.

1. Das Verschieben der Regelungen zur Bildung des Landeskirchenrats aus der Grundordnung ins Leitungs- und Wahlgesetz macht es erforderlich, in § 12 der Geschäftsordnung jeweils „Artikel 82 ... GO“ durch „§ 54a ... LWG“ zu ersetzen.
2. Der § 32 erlaubt dem Ältestenrat, mit Zustimmung der Ausschüsse Synodale in andere Gremien und Organe zu entsenden, zu berufen oder zu bestellen. Dadurch, dass zukünftig die Landessynode zustimmen muss, wird die Geschäftsordnung an die geübte Praxis angepasst.
3. In § 36 werden die Wörter „Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag“ ersetzt durch die Wörter „Verdienstausschlag und Auslagenersatz“. Während manch einer dies lediglich achselzuckend zur Kenntnis nehmen mag, dürfen sich Grammatikfreunde an der Richtigstellung der Wortreihenfolge bezüglich der folgenden Absätze erfreuen und Steuerrechtsexperten an der Wahl des korrekten Fachbegriffs.

Der Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses lautet also:

Die Landessynode beschließt die vorgelegten Änderungen an der Geschäftsordnung der Landessynode.

Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ebenso vielen Dank.

Wird Aussprache gewünscht, dann bitte ich um Meldung. Das ist nicht so. Herr Dr. Beurer wird vermutlich auch kein Schlusswort halten.

(Dieser bestätigt.)

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Wer kann dem Beschlussvorschlag zustimmen? – Das ist die überwiegende Mehrheit. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand. Herzlichen Dank!

XII**Nachwahl in den Landeskirchenrat**

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Ich gebe Ihnen das *Wahlergebnis* bekannt:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel 55, gültig 55; erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang 28. Auf Herrn Dr. Beurer entfielen 30 Stimmen, auf Herrn Buchert 25. Damit hat Herr Dr. Beurer die erforderliche Stimmenzahl erhalten und ist gewählt.

(Beifall)

Herr Dr. Beurer, nehmen Sie die Wahl an?

Synodaler **Dr. Beurer**: Mit Freude und ich danke für das Vertrauen!

Präsident **Wermke**: Auch von mir herzlichen Glückwunsch. Im November ist dann schon Sitzung! Digital – wie ich hörte.

(Heiterkeit)

XV**Bericht des Rechtsausschusses**

– **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2020: Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung**

(Anlage 15)

– **zur Eingabe von Frau Milena Gorgus u.a. vom 23. Juli 2019 betr. Anstellungsvoraussetzungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlage 15.1)

– **zur Eingabe von Herrn Markus Spranger vom 07. August 2019 betr. Anstellungsvoraussetzungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlage 15.2)

– **zur Eingabe des Stadtkirchenrats des Evangelischen Stadtkirchenbezirks Freiburg vom 15. Oktober 2019 betr. Konfessionszugehörigkeit („ACK-Klausel“)**

(Anlage 15.3)

– **zur Eingabe von Herrn Dr. Markus Roser vom 29. Dezember 2019 betr. Religionszugehörigkeit als Anstellungsvoraussetzung im kirchlichen Dienst**

(Anlage 15.4)

Präsident **Wermke**: Wir sind jetzt bei Tagesordnungspunkt XV, Bericht des Rechtsausschusses. Frau Falk-Goerke wird uns berichten.

Synodale **Falk-Goerke, Berichterstellerin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Dem vorliegenden vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung liegt die Notwendigkeit zugrunde, die Anstellungsvoraussetzungen für eine Tätigkeit im kirchlichen Bereich den staatlichen Vorgaben anzupassen.

Bislang bestimmte Artikel 89 Absatz 5 der Grundordnung, dass die Mitgliedschaft in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland Voraussetzung für eine kirchliche Anstellung ist. Ausnahmen waren allerdings möglich. Es bestand also ein Regel-Ausnahmeprinzip dergestalt, dass die Kirchenmitgliedschaft die Regel ist, von der unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise abgewichen werden konnte. Genau diese Ausnahmen wurden in der Rahmenordnung in den nun geänderten §§ 3 - 6 geregelt.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) und das Bundesarbeitsgericht (BAG) haben das pauschale Erfordernis einer Kirchenmitgliedschaft für eine kirchliche Anstellung als unzulässige Diskriminierung von nicht der Kirche angehörenden Arbeitnehmern eingestuft. Sie sehen dieses

Erfordernis nur noch als zulässig an, wenn die Kirchenmitgliedschaft für die Tätigkeit konkret erforderlich ist. Gegen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Nun untätig zu bleiben in der Hoffnung, das Bundesverfassungsgericht möge sich doch gegen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wenden und die alte Rechtslage wiederherstellen, würde eine erhebliche Rechtsunsicherheit mit entsprechendem Risiko bei den kirchlichen Arbeitgebern darstellen.

Wir als kirchlicher Gesetzgeber müssen jetzt handeln, da die bisherigen Regelungen sowohl der Grundordnung als auch der Rahmenordnung der derzeitigen Rechtslage widersprechen, ob uns die Rechtsprechung des EuGHs gefällt oder nicht.

Sowohl die Grundordnung als auch die Rahmenordnung müssen geändert werden, insoweit sie die Kirchenmitgliedschaft regelmäßig als Voraussetzung für eine kirchliche Tätigkeit bestimmen.

In der Vorlage zur Änderung der Grundordnung, die Ihnen unter OZ 12/18 (siehe Anlage 18) später zur Entscheidung vorliegt, ist daher unter anderem die Aufhebung des Artikels 89 Absatz 5 der Grundordnung vorgesehen. Dieser Artikel begründet das nun nicht mehr mögliche Regel-Ausnahmeprinzip.

Auch die bisherigen §§ 3-6 Rahmenordnung, die dieses Regel-Ausnahmeprinzip ausgestaltet haben, sind in der Form nicht weiter möglich.

Zukünftig bedarf es einer Darlegung, warum für eine bestimmte Tätigkeit die Kirchenmitgliedschaft erforderlich ist, um sie als Anstellungsvoraussetzung zu verlangen. Dabei soll zukünftig die Mitgliedschaft in einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands angehöriger Kirche ausreichen. Ausnahmen kann es allerdings zukünftig bei gleicher Tätigkeit nicht mehr geben.

Dies erfordert die Erstellung eines Tätigkeitsprofils für eine Vielzahl von Tätigkeitsbereichen und in diesem Rahmen jeweils die Darlegung, warum eine Kirchenmitgliedschaft für konkret diese Tätigkeit erforderlich ist. Dies weiterhin in der Rahmenordnung in Gesetzesform zu gestalten, würde bedeuten, bei jeder Änderung im Profil einer konkreten Tätigkeit, nicht nur bei der Frage der Kirchenmitgliedschaft, müsste die Landessynode befasst werden. Dies wäre sowohl im Hinblick auf die Tagungsintervalle der Landessynode als auch der Arbeitsbelastung der Synode unpraktikabel. Deshalb enthält das vorliegende Gesetz eine Ermächtigung an den Landeskirchenrat, diese Regelungen im Rahmen einer Rechtsverordnung zu treffen. Es wurde in der Diskussion über das vorliegende Gesetz nachgedacht, ob die Entscheidung über die Frage der Kirchenmitgliedschaft für eine kirchliche Tätigkeit angesichts der hohen politischen Bedeutung nicht trotzdem durch die Landessynode und damit in Gesetzesform getroffen werden soll oder gar muss. Der Rechtsausschuss kam zu der Auffassung, dass es keine rechtliche Notwendigkeit gibt, die Frage der Kirchenmitgliedschaft im Gesetz selber zu regeln. Die Form einer Rechtsverordnung durch den Landeskirchenrat ist möglich. Für die überwiegende Anzahl der Tätigkeitsfelder in unserer Kirche ist die Frage der Kirchenmitgliedschaft im Übrigen völlig unstrittig.

Eine weitreichende Diskussion über die Frage, ob zukünftig weiterhin die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche

erforderlich ist, ist für den Bereich der Erzieherinnen und Erzieher in unseren Kindertagesstätten entbrannt. Die bisherige Möglichkeit, durch Ausnahmegenehmigungen auch Menschen ohne Kirchenmitgliedschaft zeitweilig in unseren Kindertagesstätten zu beschäftigen, fällt zukünftig weg, da, wie gesagt, keine Ausnahmen mehr möglich sind. Um es salopp zu sagen, es gibt nur ein ganz oder gar nicht. Lediglich für einzelne Stellen mit besonderen Anforderungen im Bereich interreligiöser Erziehung kann dann, da wir ein gesondertes Anforderungs- und damit Tätigkeitsprofil haben, von der Regel abgewichen werden.

Somit ist die Entscheidung über die Kirchenmitgliedschaft als Anstellungsvoraussetzung im Bereich der Kindertagesstätten nun tatsächlich eine Entscheidung von erheblicher Bedeutung für unser Verständnis von der Arbeit und dem spezifischen Profil unserer Kindertagesstätten. Es gab unter den OZ 12/15 1-4 mehrere Eingaben an die Landessynode, teilweise mit dem Inhalt, auf die Kirchenmitgliedschaft als Anstellungsvoraussetzung in den Kindertagesstätten zukünftig zu verzichten. Eine Eingabe betrifft auch die Frage, ob die Mitgliedschaft in einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, wie vorgesehen, erforderlich ist, oder ob es hier nicht noch einen weiteren Rahmen geben sollte.

Deshalb hat der Landeskirchenrat die Landessynode um eine politische Empfehlung in dieser Frage gebeten. Die Regelung in der Rechtsverordnung wird dieser Empfehlung folgen. Die Landessynode hat an einem Synodaltag im Januar 2020 (hier nicht abgedruckt), sowie in allen Ausschüssen während der Synodentagung über diese Frage beraten. Dabei wurden auch die verschiedenen Eingaben behandelt. Im Ergebnis dieses intensiven Beratungsprozesses haben sich die Mitglieder der Landessynode mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Mitgliedschaft in einer der ACK angehöriger Kirche, sowie anderer christlicher Kirchen oder Gemeinschaften, deren Bekenntnis der Evangelischen Kirche in Baden oder einer der ACK angehöriger Kirchen oder Gemeinschaften vergleichbar ist, als Anstellungsvoraussetzung für die pädagogischen Fachkräfte in den evangelischen Kindertagesstätten beizubehalten. Damit wird der Eingabe OZ 12/15.4 (siehe Anlage 15.4) im Wesentlichen entsprochen. Das war die Eingabe, die überlegt hat, ob man nicht über die ACK-Klausel hinausgehen kann.

Diese Entscheidung und Empfehlung der Landeskirche lässt angesichts des noch ausstehenden Urteils des Bundesverfassungsgerichts den Raum für eventuell dann wieder mögliche differenziertere Regelungen zu den Anstellungsvoraussetzungen.

Der Beschlussantrag des Rechtsausschusses lautet:

1. *Die Landessynode bestätigt das Vorläufige Kirchliche Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung in der Fassung des Landeskirchenrates.*
2. *Die Eingaben OZ 12/15.1-3 werden zurückgewiesen.*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ebenso vielen Dank. Ich eröffne die Aussprache. Da keine Meldungen vorhanden sind, schließe ich sie wieder. Ein Schlusswort wird nicht benötigt. Sie müssten jetzt aus Ihren Unterlagen die Vorlage des Landeskirchenrats (siehe Anlage 15) hervorheben, denn

dort ist das vorläufige Kirchliche Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung abgedruckt.

Ich darf Sie darauf hinweisen, dass wir hier, soweit ich unterrichtet bin, eine verfassungsändernde Mehrheit brauchen. Im Blick auf die Gesamtzahl der Synodalen, die momentan im Amt, wenn auch nicht alle hier sind, brauchen wir 49 Stimmen der Zustimmung.

Sind Sie bereit, über das ganze Gesetz in einem abzustimmen oder wünschen Sie eine Paragraphen-Abstimmung. Wer diese wünscht, muss sich melden. Ich sehe den Wunsch nicht. Dann werde ich über das gesamte Gesetz **abstimmen**, wie es auf dem Blatt abgedruckt ist mit den entsprechenden Veränderungen der Daten.

Wer kann dem Gesetz zustimmen? – Das zählen wir nicht. Wir kontrollieren mit den Gegenstimmen. Wer ist dagegen? – 2 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen.

57 Anwesende minus 4 Stimmen ergibt 53. Damit ist die erforderliche verfassungsändernde Mehrheit erreicht. Vielen Dank!

Jetzt kommt aber ein zweiter Teil. Wir müssen noch, allerdings nicht mit verfassungsändernder Mehrheit, beschließen, dass die Eingaben 1-3 in dieser Sache zurückgewiesen werden.

Wer kann dem nicht zustimmen? – Niemand. Wer enthält sich? – 2 Enthaltungen.

Damit ist die Zurückweisung beschlossen. Herzlichen Dank!

XVI

Bericht des Rechtsausschusses

– **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2020: Entwurf Zweites Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlage 22)

– **zur Eingabe von Herrn Dr. Markus Roser vom 22. September 2020: Trägerschaft der Kindergärten**

(Anlage 22.1)

Präsident **Wermke**: Beim Tagesordnungspunkt XVI informiert uns Herr Krebs zur Vorlage des Landeskirchenrates: Entwurf zweites Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter. Bitte sehr, Herr Krebs.

Synodaler **Krebs, Berichterstatter**: Auch dazu gibt es eine Tischvorlage (siehe Hauptantrag des Rechtsausschusses). Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder, ich berichte über die Vorlage zur Änderung des VSA-Gesetzes.

Getrieben vom Deutschen Bundestag als Umsatzsteuergesetzgeber hat die Landessynode auf der letzten Herbsttagung das VSA-Gesetz beschlossen (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2019, S. 40ff). Dieses sah unter anderem für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke einen Anschluss- und Benutzungszwang für einzelne Verwaltungsaufgaben an die Verwaltungs- und Serviceämter bzw. die Evange-

lischen Kirchenverwaltungen vor. Dieser Anschluss- und Benutzungszwang sollte am 01.01.2021 in Kraft treten.

Inzwischen wurde die Frist für die erforderlichen Änderungen bis zum 31.12.2022 verlängert. Um den Wechsel insgesamt besser vorbereiten zu können, sollen die Änderungen mit dem vorliegenden Gesetz daher gestreckt werden und nunmehr in drei Schritten erfolgen:

Es bleibt die Frist bis zum 01.01.2021 für den Übergang der folgenden Verwaltungsaufgaben:

1. Fachberatung für Kindertageseinrichtungen
2. Verwaltungsgeschäftsführung für Kindertageseinrichtungen von Kirchengemeinden, wobei dies zunächst als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist, aber spätestens bis zum 31.12.2022 umgesetzt sein muss. Hintergrund der Sollvorschrift ist die Tatsache, dass die flächendeckende Wahrnehmung der Aufgabe durch die Verwaltungsämter – auch coronabedingt – nicht zum 01.01.2021 bereits darstellbar ist.

Bis zum 01.07.2021 wird die Frist verlängert für folgende Verwaltungsaufgaben:

1. Arbeitsschutz
2. Datenschutz
3. IT-Sicherheit.

Bis zum 31.12.2022 wird die Frist verlängert für die Verwaltungsaufgaben:

1. Personalverwaltung
2. Finanzverwaltung
3. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden.

Das sind sinnvolle Fristverlängerungen.

Gleichzeitig können die Verwaltungszweckverbände damit noch bis zum Haushaltsjahr 2023 wie bisher eigene Gebührenordnungen erlassen, die dann ab 2021 vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigungspflichtig sind.

Damit wird auch über eine Eingabe von Pfarrer Dr. Roser entschieden, der angeregt hat, Kirchengemeinden juristisch und finanziell insgesamt von der Trägerschaft für Kindergärten zu entbinden, so dass sie nur noch für die inhaltliche Arbeit dort verantwortlich sind. So weit geht das vorliegende Gesetz nicht. Mit der Verwaltungsgeschäftsführung wird den Kirchengemeinden aber bereits die Hauptlast, die sie mit einem Kindergarten hat, genommen. Das ist ausreichend.

Der Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses lautet daher:

1. *Die Landessynode beschließt das Zweite Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses.*
2. *Die Eingabe von Dr. Roser wird, soweit ihr nicht teilweise entsprochen wurde, zurückgewiesen.*

Vielen Dank!

(Beifall)

**Hauptantrag
des Rechtsausschusses**

- I. Die Landessynode beschließt das Zweite Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgender Änderung:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verwaltungszweckverbände sind ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 7 genannten Verwaltungsaufgaben in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz sowie aus der Rechtsverordnung nach § 18 ergibt, für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ihres Zuständigkeitsbereiches wahrzunehmen. Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 bis 6 gilt diese Verpflichtung ab dem 1. Juli 2021. Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a gilt diese Verpflichtung ab dem 1. Januar 2021. Die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 sollen zum 1. Januar 2021 wahrgenommen werden.“

- II. Die Eingabe von Dr. Roser wird, soweit ihr nicht entsprochen wurde, zurückgewiesen.

Zur Information

1. Änderung bzgl. der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a (Fachberatung): Bereits ab 1.1.2021.
2. Ergänzung bzgl. der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (Geschäftsführung Kindertageseinrichtungen): Eine Soll-Norm, die die Wahrnehmung der Aufgabe vor dem 1.1.2023 auf eine gesetzliche Grundlage stellt.

Präsident **Wermke**: Ebenfalls vielen Dank. Wird eine Aussprache gewünscht? – Das ist nicht der Fall, auch kein Schlusswort, wie mir angedeutet wird. Dann bitte ich Sie, die Vorlage hervorzuholen, auf die sich dieser Bericht bezieht. In dieser Vorlage des Landeskirchenrates ist in Art. 1 § 3 Abs. 1 geändert und entsprechend der Vorlage des Hauptausschusses gefasst. Das ist die Änderung. Ansonsten wird das Gesetz so, wie es vorgelegt war, übernommen (siehe Anjilage 22).

Die Begründung wurde im Bericht geliefert und steht auch noch einmal auf dem vorgelegten Blatt.

Es ist ein Artikelgesetz. Ich frage Sie, ob ich insgesamt **abstimmen** darf. Ich sehe keine Widerstände. Dann bitte ich Sie – das bezieht sich jetzt auf I des Hauptantrages – wenn Sie diesem Gesetz nicht zustimmen wollen, sich zu melden: keine Gegenstimmen. Dann bitte ich Sie, sich bei Enthaltungen zu melden: ebenfalls keine Enthaltungen.

Damit ist das Gesetz einstimmig beschlossen.

Nun kommt noch der Punkt II: Die Eingabe (siehe Anlage 22.1) wird, soweit ihr nicht entsprochen wurde – das wurde im Bericht erklärt –, zurückgewiesen. Gibt es dagegen Einwände – nein, Enthaltungen – nein.

Einstimmig beschlossen. Vielen Dank!

XVII

Bericht des Finanzausschusses

- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juni 2020: Nachtragshaushalt 2020/2021 – Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021**

(Anlage 11)

- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Februar 2020: Vorgehen bzgl. 1. der sog. 27 Stellen, 2. der Bestimmung einer „Zielmarke“ für den Doppelhaushalt 2030/31**

(Anlage 11.1)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum nächsten Blatt der Tagesordnung. Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XVII: Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage Nachtragshaushalt 2020/2021 und zum Vorgehen bzgl. der sogenannten 27 Stellen und der Bestimmung einer „Zielmarke“ für den Doppelhaushalt 2030/31. Berichtersteller ist der Vorsitzende des Finanzausschusses, Herr Steinberg.

Synodaler **Steinberg, Berichtersteller**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Vor einem Jahr haben wir zuversichtlich unseren Haushalt 2020/2021 verabschiedet, wohl wissend, dass

1. im Frühjahr Entscheidungen zur Entfristung von Stellen anstehen und
2. ab 2022 aufgrund der Arbeitsgruppe „Ressourcensteuerung“ (siehe Anlage 16) sicherlich Änderungen zu erwarten sind.

Nicht einmal ein halbes Jahr später hat sich die Situation durch die Pandemie grundlegend geändert, mit Auswirkungen auf unsere Finanzen. Auch die Tagung der Synode im Frühjahr konnte nicht stattfinden, in der vorgesehen war, über die Entfristung von Stellen zu entscheiden. Darauf werde ich später eingehen. Um die Rechtssicherheit zu erhalten, zum Beispiel bei der Gewährung von Zuweisungen, hat der Landeskirchenrat das vorläufige Gesetz über den Haushaltsnachtrag erlassen.

Nun zu den Änderungen, die durch den Nachtrag vorgenommen werden, ausgehend von der Erwartung, wie sich die Kirchensteuereinnahmen aufgrund der Kenntnis zum Zeitpunkt Mai 2020 entwickeln werden. Nach den Eingängen der Kirchensteuer bis September kann allerdings erwartet werden, dass bis zum Jahresende nicht ganz die veranschlagte Ausfallsumme (30 Millionen Euro im Jahr 2020) eintritt, allerdings kann 2021 der Ausfall eventuell etwas größer ausfallen.

Die veranschlagten Einsparungen stellen sich in Blöcken wie folgt dar:

- a) Einsparung Personalausgaben (inhaltlich Ansatzberichtigung) je 3,2 Millionen Euro
- b) Globale Minderausgabe (knapp 10 % aus den Gruppen 5-7) 2,3 beziehungsweise 2,7 Millionen Euro
- c) Baubehilfe an Kirchengemeinden je 2 Millionen Euro
- d) gekürzte Sonderzuweisungen an die Kirchenbezirke 2021: 0,6 Millionen Euro

- e) echte Mehrausgaben, im Wesentlichen Beihilfen, 0,6 beziehungsweise 0,7 Millionen Euro
- f) zeitliche Mehrausgaben (Ausfall Häuser) 0,6 beziehungsweise 0,2 Millionen Euro
- g) Einsparungen aus laufenden Projekten 1,1 beziehungsweise 1,9 Millionen Euro. Hier sind durch Begleitbeschlüsse die weiteren Ausgaben begrenzt worden.
- h) Einsparungen aus Innovationsmitteln (frei verfügbar) 1,4 beziehungsweise 0,6 Millionen Euro. Es ist aber festzuhalten, dass den Referaten zusammen weiterhin rund 2 Millionen Euro in den Jahren 2020 und 2021 zur Verfügung stehen.

Echte Mehreinnahmen sind nur von je 0,7 Millionen Euro für Staatsleistungen und Ersatz Religionsunterricht zu erwarten.

Die Betrachtung dieser Zusammenstellung ergibt, dass im Wesentlichen „b) die globalen Minderausgaben“ eine echte Einsparung darstellen, wenn sie denn so weiter vollzogen werden können. Aus diesem Grund wurden die Budgetrücklagen, die Ende 2019 rund 8,4 Millionen Euro – darunter 1,8 Millionen Euro zweckgebunden – betragen, nicht zur Finanzierung der Steuerausfälle herangezogen; meines Wissens haben hier andere Landeskirchen Kürzungen bzw. Streichungen vorgenommen. Somit haben die einzelnen Referate die Möglichkeit, nicht verwirklichte Kürzungen ihrer Globalausgaben daraus zu finanzieren. Dies lässt erkennen, dass die Herausforderungen zu echten Einsparungen ab dem nächsten Doppelhaushalt sehr groß werden. Die erwarteten Mindereinnahmen im Nachtragshaushalt von 30 Millionen, beziehungsweise 22 Millionen Euro, sollen – soweit sie nicht durch die oben genannten Änderungen aufgefangen werden können –, letztlich durch Rücklagenentnahmen gedeckt werden, und zwar im landeskirchlichen Teil aus der Haushaltssicherungsrücklage mit 10,3 Millionen Euro und im kirchengemeindlichen Teil aus der Treuhandrücklage mit 15,9 Millionen Euro. Damit wird ein Viertel des Sockelbetrages der Treuhandrücklage beansprucht. Dies ist berechtigt, damit 2020/2021 auf eine Kürzung der allgemeinen FAG-Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke verzichtet werden kann.

Auf den in der Vorlage – Anlage 3 Ziffer 5 – genannten Ausblick wird im Ressourcensteuerungsprozess (Vorlage 12/16) besonders eingegangen.

Zum vorläufigen Haushaltsgesetz (Anlage 2) sind folgende Anmerkungen zu machen:

- § 3: Die Ermächtigung zur Aufnahme von Kassenkrediten wird von 3 Millionen Euro auf 12 Millionen Euro erhöht.
- § 5: Die Haushaltssperren werden aufgehoben.
- § 7: Die Bestimmungen zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen, sowie für eine Mittelzuweisung an den Bezirk bei längerfristigem Verzicht auf eine Stellenbesetzung werden aufgehoben.
- § 9: Der Umgang mit einem eventuell anfallenden Haushaltsfehlbetrag bzw. -überschuss wird neu geregelt (Ausgleich über die entsprechenden Rücklagen).
- § 11: Die Kürzung der Sonderzuweisung an die Bezirke ist entsprechend anzupassen.

§12a: Der Evangelischen Oberkirchenrat wird ermächtigt, bei der Bewilligung von Baubeihilfen an Kirchengemeinden für den Haushaltszeitraum 2022/2023 Verpflichtungen bis zu 5 Millionen Euro einzugehen.

Die Beschlussvorschläge folgen am Schluss.

Behandlung der Vorlage „27 Stellen“

Auch dort erfolgt die Beratung der Zielmarke bei der Ressourcensteuerung. Die Vorlage lag dem Landeskirchenrat erstmals am 19. Februar 2020 vor.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Kompensation der 27 Stellen in seinem Bericht in zwei Schritten dargestellt:

1. Es wurden rund 16 Stellen (nicht Personen) aus den einzelnen Referaten benannt, die konkret im Wesentlichen bis 2025 wegfallen werden.
2. Bis 2025 gibt es unter Berücksichtigung der in den 16 Stellen enthaltenen Zur-Ruhe-Setzungen weitere 32 Stellen, bei denen der Ruhestand kommt. Hier wurde vorgeschlagen, jede zweite Stelle nicht wieder zu besetzen.

Diese Vorlage sollte der Synode zur Tagung im Frühjahr zur Entscheidung vorgelegt werden. Da die Tagung wegen Corona ausfiel, lag dem Landeskirchenrat die Vorlage am 23. April 2020 zur Entscheidung vor, um anstehende Regelungen aufgrund der Befristungen treffen zu können. Nach einer längeren erneuten Diskussion hat der Landeskirchenrat am 23. April folgenden Beschluss gefasst:

„Die von der Landessynode gewünschte Darstellung zur Kompensation der 27 Stellen wird in der Form der Vorlage vom 19. Februar 2020 mehrheitlich als hinreichend angesehen. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, entsprechend dieses Vorschlages zu verfahren. Die betreffenden Stellen können nunmehr unbefristet besetzt werden.“ Beide Vorlagen lagen in den Ausschüssen zur Beratung vor und fanden allgemeine Zustimmung.

Es ist Herrn Oberkirchenrat Wollinsky und seinen Mitarbeitenden sowie den Mitarbeitenden aus den übrigen Referaten aufrichtig Dank zu sagen für die – derzeit mögliche – umfassende Darstellung der finanziellen Situation und die daraus zu ziehenden Maßnahmen.

Da das Gesetz für die unmittelbare beziehungsweise rückwirkende Anwendung aufgrund der durch die Coronapandemie veränderte Finanzsituation notwendig war, wurde der Weg des vorläufigen Gesetzes gewählt.

Ich verlese den Beschlussvorschlag des Finanzausschusses. Er ist im vollen Wortlaut hinten ausgelegt und kann dort mitgenommen werden:

Die Landessynode stimmt dem vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021 vom 24. Juni 2020 zu und nimmt die gefassten Begleitbeschlüsse zustimmend zur Kenntnis.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Hauptantrag des Finanzausschusses

Die Landessynode stimmt dem vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021 vom 24. Juni 2020 zu.

Das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021 wurde vom Landeskirchenrat nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung am 24. Juni 2020 als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen.

Folgende Begleitbeschlüsse zum Nachtragshaushalt 2020/2021 wurden gefasst:

- a. Bei laufenden Projekten:
 - bis zum Ende der Projektlaufzeit sind 10 % der bis dato nicht verbrauchten Projektmittel (ohne Personalkosten) einzusparen,
 - bis dato nicht verbrauchte Mittel sind nur bis zum Ende der Projektlaufzeit maximal im Verhältnis zum bisherigen Verbrauch zu verausgaben,
 - freiwerdende Projektstellen (z.B. durch Ausscheiden, Umsetzung, Ende Vertragslaufzeit) sind nicht mehr automatisch wieder zu besetzen, sondern einer kritischen Prüfung zu unterziehen und im Landeskirchenrat zu genehmigen.
- b. Rückflüsse nicht verbrauchter Projektmittel fließen in der Regel bis auf weiteres dem Landeskirchlichen Haushalt zu. Eine kostenneutrale Verlängerung über die bisher beschlossene Laufzeit ist bis auf weiteres nicht mehr möglich.

Präsident **Wermke**: Ich danke für den ausführlichen Bericht. Gibt es Aussprachewünsche? – Nein. Wird ein Schlusswort gewünscht?

(Synodaler Steinberg, Berichterstatter:
Nicht notwendig.)

Das ist nicht notwendig. Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

Es geht darum, dass der Landeskirchenrat – wie vorgetragen – ein vorläufiges Gesetz beschlossen hat (siehe Anlage 11) und dass die Landessynode nun diesem vorläufigen Gesetz zustimmt. Dazu bedarf es nur der Zustimmung zum vorläufigen Gesetz. Die Begleitbeschlüsse, das haben wir gehört, sind nochmals aufgeführt und werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Wer kann diesem Beschlussvorschlag zustimmen? – Das ist deutlich die Mehrheit. Danke. Wer enthält sich? – Niemand. Nein-Stimmen? – Keine.

Danke, einstimmig beschlossen.

XVIII

Bericht des Rechtsausschusses

- **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2020: Entwurf Kirchliches Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (MVG-Baden)**
(Anlage 14)
- **zur Eingabe von Herrn Lorenz Sauerborn vom 28. Februar 2020 zur Novellierung des MVG-Baden**
(Anlage 14.1)
- **zur Eingabe von Herrn Daniel Wenk vom 17. August 2020 zur Novellierung des MVG-Baden**
(Anlage 14.2)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zum Bericht des Rechtsausschusses unter Tagesordnungspunkt XVIII zur Vorlage des Landeskirchenrates, Mitarbeitendenvertretungen betreffend. Das Wort hat der Synodale Dr. Heidland.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Mein letzter Synodalbericht befasst sich mit dem Thema Arbeitsrecht, mit dem sich die Synode schon zwei Mal eingehend beschäftigt hat. Vor zwei Jahren ging es um das Arbeitsrechtsregelungsgesetz (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2018, S. 32ff) mit einem herrlich langen Titel, den ich jetzt aber nicht nennen will, und nun um die Mitarbeitendenvertretung. Wegen der Kürze der Zeit will ich mich auf die Darlegung einiger grundlegender Regelungen beschränken. Dies fällt mir umso leichter, als dem Entwurf eine eingehende Begründung beigefügt ist, in der auch auf die Punkte der Eingaben eingegangen wird.

- I. Zunächst zum Aufbau und der Organisation der Mitarbeitendenvertretung: Auf der örtlichen Ebene gibt es Mitarbeitendenvertretungen in unterschiedlichen Organisationsformen, die den Erfordernissen der Praxis angepasst sind. Die Delegierten der Mitarbeitendenvertretungen wählen den Gesamtausschuss, der aus zwölf Personen besteht. Dieser wiederum wählt die von der Arbeitnehmerseite gestellten Mitglieder in die Arbeitsrechtliche Kommission.

Hier sind nun zwei Grundsatzentscheidungen zu treffen:

1. Nach dem augenblicklich geltenden Recht sind in die Mitarbeitendenvertretung nur Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft wählbar. Diese strikte Regelung hat bisher gewährleistet, dass in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die unter anderem Regelungen für die Arbeitsverhältnisse in der Kirche trifft, nur Personen mitwirken, die einer christlichen Kirche angehören. Es ist einleuchtend, dass auf dieser Ebene nur Personen tätig sein sollen, die einer dieser Kirchen angehören. Nun werden aber gerade auf der örtlichen Ebene Angelegenheiten in den Mitarbeitendenvertretungen behandelt, die sich aus der konkreten Arbeit vor Ort ergeben. Das Wissen und die Kenntnisse von Personen, für deren Einstellung eine Zugehörigkeit zu einer der ACK-Kirchen nicht erforderlich ist, sollte zur Lösung der täglichen Probleme nicht ausgeklammert werden. Denken Sie hier zum Beispiel an Hausmeister oder auch Küchenpersonal. Die sind, wenn sie nicht in einer ACK-Kirche sind, nicht wählbar. Aus diesem Grund haben sich die Ausschüsse für den Wegfall der ACK-Klausel auf der örtlichen Ebene der Mitarbeitendenvertretungen entschieden. Sie finden das in den §§ 10 Abs. 1 und für die Jugendlichen in § 49 Abs. 1. Bei dem passiven Wahlrecht für die Arbeitsrechtliche Kommission soll dagegen die ACK-Klausel beibehalten werden, weil hier innerkirchliche Regelungen getroffen werden, die auch durchaus theologische Bezüge haben. Dies ist nun in § 55 Abs. 1 Buchstabe d) geregelt. Der Wegfall der ACK-Klausel auf der Ebene der örtlichen Mitarbeitendenvertretung könnte in einigen Fällen allerdings im Widerspruch zu den Forderungen des Artikels 89 Abs. 5 Grundordnung stehen – das haben wir vorhin schon gehört –, wonach alle kirchlichen Mitarbeitenden Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche Deutschlands sein müssen. Dieser Artikel wird jedoch – aus anderen Gründen – in dem Gesetz zur Änderung der Grundordnung – das wir nachher behandeln werden – gestrichen.

2. Im Hinblick auf die Auswahl von Kandidierenden für die Entsendung in die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Landessynode im Frühjahr 2018 einen Begleitbeschluss gefasst und darum gebeten, eine Lösung zu suchen, nach der nicht nur Mitglieder des Gesamtausschusses in die Arbeitsrechtliche Kommission gewählt werden. Dies war zwar rechtlich so auch nicht vorgeschrieben, wurde aber tatsächlich nur so gehandhabt. Hier sind verschiedene Lösungen von dem Ausschuss, der das Mitarbeitendenvertretungsgesetz vorbereitet hat, geprüft worden. Künftig soll nun der Gesamtausschuss verpflichtet werden, die Delegierten der Mitarbeitendenvertretungen schriftlich aufzufordern, in ihren Einrichtungen für die Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und eine entsprechende Kandidatur zu werben. Dies mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf zum Wahl-Termin, um Mitarbeitenden die Gelegenheit zu geben, sich dem Wahlgremium, also dem Gesamtausschuss vorzustellen. Damit erhofft man sich eine breitere Möglichkeit an Kandidatinnen und Kandidaten.

- II. Die Mitarbeitendenvertretung Markgräflerland und auch die eingehenden Personen schlagen eine getrennte Erledigung von Angelegenheiten der verfassten Kirche und der Diakonie im Gesamtausschuss vor. Dies solle entweder durch zwei getrennte Gesamtausschüsse oder aber entsprechend durch zwei Unterausschüsse so vorgesehen werden. Diesem Vorschlag kann man nicht folgen. Es ist ein erklärtes Ziel der Landeskirche, die Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche zu verstehen. Kirche und Diakonie können in keinem Gremium getrennt voneinander behandelt und geregelt werden. Auch die Arbeitsrechtliche Kommission ist für die Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts sowohl für den Bereich der verfassten Kirche als auch für die arbeitsrechtliche Regelsetzung der freien, diakonischen Träger zuständig. Eine strikte Trennung dieser beiden Regelungsbereiche durch getrennte Zuständigkeiten ist also auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zielführend.

In diesem Zusammenhang wurde auch eine Vergrößerung des Gesamtausschusses von 12 auf 16 Personen vorgeschlagen. Sowohl die mit der Neufassung des Gesetzes befasste Arbeitsgruppe als auch der Evangelische Oberkirchenrat sehen hierfür keine Notwendigkeit, weil bisher alle Arbeiten mit den vorhandenen Personen gut erledigt werden konnten.

- III. Schließlich noch eine weitere Neuerung, die betrifft die Lösung von Streitigkeiten zwischen Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung. Es geht dabei um das Kirchengericht und die Einigungsstellen.

1. Der kirchengerichtliche Rechtsschutz wird künftig von einem kirchlichen Arbeitsgericht und nicht mehr von einer kirchengerichtlichen Schlichtungsstelle gewährleistet (§§ 56 ff.). Diese klarstellende Umbenennung ist einleuchtend. Im Weiteren werden dann noch einige Regelungen getroffen, die die Organisation und das Verfahren betreffen. Auch hier wird eine entsprechende Änderung der Grundordnung in Artikel 88 – Kirchliche Gerichtsbarkeit – vorgenommen werden.

2. Neu eingeführt wird die Möglichkeit, nach § 36 a sogenannte Einigungsstellen zur Beilegung von Regelungsstreitigkeiten zwischen der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung in organisatorischen

und sozialen Angelegenheiten zu bilden. Dieses niederschwellige Angebot soll einmal erprobt werden. Man wird dann sehen, wie von ihm Gebrauch gemacht werden wird. Die Einigungsstelle besteht aus je zwei beizitzenden Mitgliedern, die von der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung bestimmt werden, sowie einer Person im Vorsitzenden-Amt. In den Eingaben wird vorgeschlagen, der Zahl der Mitglieder das Wort „mindestens“ voranzustellen. Dem kann man aber auch nicht folgen. Ein streitschlichtendes Gremium muss eine einheitlich vorgegebene Größe haben, die es nicht fallweise selbst bestimmen kann.

Ich verlese nun den Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses:

1. Die Landessynode beschließt das Mitarbeitenden-Vertretungsgesetz Baden in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses.
2. Die Eingaben werden, soweit sie nicht aufgenommen worden sind, zurückgewiesen.

Ich danke!

(Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses

1. Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (MVG-Baden) in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage **mit folgenden Änderungen:**

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, Lehrvikarinnen und Lehrvikare sowie auf Professorinnen und Professoren und wissenschaftliche Mitarbeitende, die in der Lehre eingesetzt sind, an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg und an der Evangelischen Hochschule in Freiburg. Ausgenommen sind die Personen, die in die Organisationsstruktur des Evangelischen Oberkirchenrats eingebunden sind.“

2. § 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören. Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als sechs Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeitende der Dienststelle sind.“

3. § 18 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Ersatzmitglied ist zu laden und tritt auch dann in die Mitarbeitendenvertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung oder Teilen davon teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitendenvertretung erforderlich ist.“

4. § 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Die Mitarbeitendenvertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlüsse sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.“

5. § 49 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Mitarbeitenden unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitendenvertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Bera-

tung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören.

Gewählt werden

- a) eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 – 15 Wahlberechtigten;
- b) drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel 16 – 50 Wahlberechtigten;
- c) fünf Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 50 Wahlberechtigten.“

6. In § 55 Absatz 1 wird Buchstabe d) wie folgt gefasst:

„d) Wahl der nach dem ZAG-ARGG-EKD in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Personen sowie deren Stellvertretungen. Passiv wahlberechtigt sind nur Personen, die Glieder einer christlichen Kirche sind oder Gemeinschaft sind. Dies sind insbesondere Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder des Landes Baden-Württemberg angeschlossen sind. Einzelheiten zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung (WO-MVG-Baden).“

- II. Die Eingaben werden, soweit sie nicht aufgenommen wurden, zurückgewiesen.

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Dr. Heidland. Ich eröffne die Aussprache. – Es besteht kein Bedarf. Somit beschließe ich die Aussprache. Ein Schlusswort wird von Herrn Dr. Heidland nicht gewünscht.

Wir haben zur **Abstimmung** ein Paragrafengesetz mit letztendlich 64 Paragraphen. Darauf hinzuweisen ist Folgendes: Auf der Tischvorlage, die Sie erhalten haben, Hauptantrag des Rechtsausschusses, sind die Änderungen benannt. Dabei wurde unter 2. § 10, die in unserem Entwurf vorgesehene Alternative zwei gewählt, ebenso unter 5. in § 49 Abs. 1 ebenfalls die Alternative 2. In § 55, das ist 6. Abs. i, ist es die Alternative 2 a). Es geht darum, dass Sie wissen, auf was man sich festgelegt hat.

(In der Folge gibt es eine kurze klärende begriffliche Beratung zum Gesetzestext; der Begriff „Lehrvikare“ soll so stehen bleiben.)

Lehrvikar, Frau Dr. Weber, ist so korrekt. Also lassen wir es so.

Auch hier darf ich Sie fragen, ob ich das Gesetz im Ganzen abstimmen darf. – Es erhebt sich kein Widerspruch. Ich danke Ihnen herzlich.

Wir stimmen ab mit den im Hauptantrag vorgelegten Änderungen unter I. Das geht bis auf die Seite 2. II sind die Eingaben dazu. Das kommt getrennt.

Wer kann dem Gesetz nicht zustimmen? – Niemand. Wer enthält sich? – Eine Enthaltung.

Damit ist das Gesetz in der vorgelegten Form mit den im Hauptantrag genannten Veränderungen beschlossen.

Wer kann sich unter II dem Satz, dass die Eingaben – soweit sie nicht aufgenommen werden – zurückgewiesen werden, nicht anfreunden, wird also dagegen stimmen wollen? – Niemand. Wer enthält sich? – Eine Enthaltung.

Damit ist auch das so beschlossen. Herzlichen Dank!

XIX

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2020:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung sowie weiterer Vorschriften 2020 (Anlage 18)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIX und bitte Herrn Dr. Schalla um den Bericht. Es geht hierbei um die Vorlage des Landeskirchenrates: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung sowie weiterer Vorschriften.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte für den Bildungs- und Diakonieausschuss über die Vorlage des Landeskirchenrates zur Änderung der Grundordnung und des Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetzes unter der OZ 12/18 (siehe Anlage 18).

Es ist gut zu wissen, dass die rechtlich anspruchsvollen Themen für die Änderungen der Grundordnung und hier insbesondere der Umgang mit dem Artikel 89 und auch dem neuen Artikel 59a der Grundordnung von den Konsynodalen des Rechtsausschusses ausführlich vorgestellt und der Synode bekannt gemacht worden sind.

Ich kann mich deshalb konzentrieren auf die Thematik der Diakoninnen und Diakone und die damit zusammenhängenden Änderungsvorschläge für die Grundordnung und für das Gesetz über die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone. Damit wird auch die inhaltliche Thematik des unter dieser Ordnungsziffer vorgelegten Gesetzes komplettiert.

Im Hintergrund dieser Änderungen der Berufsbezeichnungen stehen die Erfahrungen mit den beiden Berufsbildprozessen in unserer Landeskirche. Wir konnten uns im Bildungs- und Diakonieausschuss – auch der Hauptausschuss hat dies getan – ein ausführliches Bild über die Berufsbildprozesse der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone machen.

Eigentlich hätte die gesamte Synode den Abschlussbericht von Oberkirchenrätin Dr. Weber zu beiden Berufsbildprozessen am Montag plenar entgegennehmen sollen (siehe Anlage 26). Der Präsident hat bereits darauf hingewiesen. Coronabedingt liegt er uns nun schriftlich vor. Ich will deshalb auch die Gelegenheit nutzen, Dir liebe Cornelia, liebe Oberkirchenrätin Dr. Weber und allen beteiligten Kolleginnen und Kollegen im Personalreferat sowie den anderen beteiligten Referaten ausdrücklich für den großen Einsatz in den beiden Prozessen zu danken.

(Beifall)

Diese Prozesse waren wichtig, um für die Personalentwicklung in schwieriger werdenden Zeiten in einen engen Austausch mit den Pfarrerinnen und Pfarrern, den Diakoninnen und Diakonen unserer Landeskirche zu kommen.

Beide Berufsbildprozesse werden derzeit ausgewertet und beschäftigen sicher auch die 13. Landessynode. Auch in Zeiten der Ressourcensteuerung (siehe Anlage 16) und der damit zusammenhängenden strategischen Überlegungen ist es entscheidend, dass wir für Jüngere und Ältere attraktive Berufe bereithalten können. Dafür legen die beiden Berufsbildprozesse gute Grundlagen. Dies war ausdrücklich auch dem Hauptausschuss besonders wichtig.

Mit den Änderungsvorschlägen zur Berufsbezeichnung in beiden Gesetzestexten soll heute ein wesentliches Ergebnis des Berufsbildprozesses der Gemeindediakoninnen und -diakone umgesetzt werden. Ihre Aufgaben im kirchlichen Dienst sind unterschiedlich und reichen vom Einsatz im Religionsunterricht über den Jugendreferenten im Kinder- und Jugendwerk bis zur Seelsorgerin im Altenheim. Bislang sind auch die Berufsbezeichnungen unterschiedlich gewesen.

Mit der Änderung sollen nun einheitliche Rahmenbedingungen für die unterschiedlichen Handlungsfelder geschaffen werden. Der Berufsgruppe selbst war es wichtig, zukünftig einheitlich mit „Diakonin“ bzw. „Diakon“ bezeichnet zu werden. Das zeigt die starke Identifikation mit der Beruflichkeit und den berufsspezifischen Kompetenzen, die Diakoninnen und Diakone in die kirchliche Arbeit einbringen. Die Berufung erfolgt einheitlich in das Amt der Diakonin / des Diakons und bringt damit das Gemeinsame zum Ausdruck. Zugleich wird die Bezeichnung Diakon / Diakonin jeweils um den konkreten Auftrag ergänzt: in der Gemeinde, in der Seelsorge, im Schuldienst, in der Kinder- und Jugendarbeit oder mit allgemeinem kirchlichem Auftrag. Damit ist abgebildet, dass kirchliche Arbeit sich in unterschiedlichen Aufgabenfeldern ausgestaltet – auch im Beruf des Diakons / der Diakonin.

Mit dieser Veränderung werden alte Diskussionen in der EKD aufgenommen und in unserer Evangelischen Landeskirche in Baden umgesetzt. Wichtiger aber ist noch, dass sich damit der Schwerpunkt in der Berufsbildentwicklung von der konkreten Aufgabe hin zu kooperativem und vernetztem Arbeiten verlagert. Für die Arbeit in Dienstgruppen und anderen vernetzten Arbeitszusammenhängen ist das eine wichtige strategische Grundentscheidung, die Flexibilität und berufliche Identität miteinander verbinden.

Die Erörterungen zu den Artikeln 89 und 59a sind bereits an anderer Stelle durch den Rechtsausschuss erfolgt.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss bittet nun die Landessynode, dem Kirchlichen Gesetz mit folgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung sowie weiterer Vorschriften 2020.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Wir bedanken uns bei Ihnen. Wird hier Aussprache gewünscht? – Nein, das ist nicht der Fall. Der Berichterstatter wünscht auch kein Schlusswort.

Es handelt sich um ein Artikelgesetz, das hier eingebracht wurde. Es gibt gegenüber der Vorlage keine Veränderungsvorschläge. Ich würde gerne die Artikel im Einzelnen **abstimmen**, es sind nur drei. Sind Sie damit einverstanden? Ich sehe keinen Widerspruch.

Artikel 1: Änderung der Grundordnung. Wer kann dem zustimmen: Das ist die deutliche Mehrheit.

Artikel 2: Auf der Rückseite: Änderung des Diakoninnen- und Diakonengesetzes: Wer kann dem zustimmen: Das ist ebenso eine deutliche Mehrheit.

Artikel 3: Regelt das Inkrafttreten. Dankeschön.

Jetzt müssen wir über das gesamte Gesetz noch einmal abstimmen. Sie wissen, wir brauchen hier die verfassungs-

ändernde Mehrheit. Deshalb werde ich umgekehrt abstimmen, sonst müssen wir einzeln auszählen.

Wer kann dem gesamten Gesetz nicht zustimmen? – Niemand. Wer enthält sich? – Niemand.

Damit haben alle anwesenden Synodalen, die aus der Anwesenheitsliste ersichtlich sind, dem Gesetz zugestimmt.

Wir sind im Übrigen inzwischen um eine Person größer geworden. Der Synodale Suchomsky ist gekommen. Das bedeutet, wir sind nun 58 Synodale. 49 benötigen wir, 58 sind dafür. Damit wurde die Bedingung erfüllt. Herzlichen Dank!

XX

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juni 2020: Vorläufiges Kirchliches Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Notfallgesetz)

(Anlage 7)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XX. Herr Dr. Kudella berichtet uns zur Vorlage des Landeskirchenrates über das vorläufige kirchliche Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen in der Landeskirche.

Synodaler **Dr. Kudella, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Die Coronapandemie hat im Frühjahr auch die kirchlichen Gremien schachmatt gesetzt. Die Frühjahrstagung der Landessynode musste bekanntlich ausfallen, während der Landeskirchenrat zum Glück noch handlungsfähig blieb. Da ein baldiges Ende der Pandemie nicht absehbar war, hat er von seinem Recht nach Artikel 83 Absatz 2 Satz 3 der Grundordnung Gebrauch gemacht, ein vorläufiges kirchliches Gesetz zu beschließen. Es trägt den Titel „Vorläufiges Kirchliches Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (NotfallG)“

Vorläufig ist es insofern, als es der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Entscheidung vorzulegen war. Bis dahin galt es bereits, würde aber unwirksam, wenn es jetzt nicht im Nachhinein bestätigt wird.

Erprobungsgesetz musste es deshalb heißen, weil nur dieses Instrument die Möglichkeit gibt, ein Gesetz zu verabschieden, das von allgemeinen Regeln der Grundordnung abweicht. Die Landessynode dankt an dieser Stelle dem Evangelischen Oberkirchenrat für die Formulierung und Vorbereitung innerhalb kürzester Zeit und dem Landeskirchenrat für die Behandlung und Verabschiedung.

Nun dient ein Erprobungsgesetz eigentlich dem Ausprobieren von neuen Arbeitsformen kirchlichen Handelns und nicht einem so weitreichenden Instrument wie einem Notfallgesetz, das in Kompetenzen und Entscheidungsprozedere eingreift. Eigentlich, muss man sagen, ist ein vorläufiges Erprobungsgesetz dieser Tragweite ohne angemessene Rechtsgrundlage. Deshalb, so hat die weitere Beratung ergeben, wollten wir es nun nicht einfach mit einer Bestätigung des vorläufigen Gesetzes bewenden lassen, sondern durch Änderung der Grundordnung auch die Rechtsgrundlage nachbessern.

Dazu haben wir gerade Artikel 59a eingefügt.

Nun aber zurück zum Notfallgesetz in der am 23. April 2020 vom Landeskirchenrat verabschiedeten Fassung. Am besten legen Sie daneben den Hauptantrag des Rechtsausschusses, da ich Ihnen nun erläutern möchte, was bestätigt und was geändert werden soll.

Das Notfallgesetz regelt in § 1, was als Krise bzw. Notfall definiert wird, nämlich dass ein ordnungsgemäßes Zusammentreten der kirchlichen Gremien auf manchen oder allen Ebenen nicht möglich ist. Beginn und Ende der Krise werden von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und von der Person im Vorsitz der Landessynode festgestellt. Beide müssen einvernehmlich zu dieser Entscheidung kommen, und sie müssen das je nach Anlass auch sehr kurzfristig tun können. Das Ende des Krisenmodus muss möglicherweise sorgfältiger und mit weiteren Beteiligten vorbereitet werden. Daher war hier für den Landeskirchenrat ein Initiativrecht vorgesehen.

Dies erschien dem Finanzausschuss nicht ausreichend. Er sprach sich dafür aus, dass auch der Landeskirchenrat das Ende selbständig beschließen können soll. Der Rechtsausschuss geht nach erneuter Diskussion sogar einen Schritt weiter. Gerade ein objektives Auslaufen der Krisensituation wird sich dadurch auszeichnen, dass eine Notentscheidung Einzelner nicht mehr erforderlich ist, weil der Landeskirchenrat wieder regelmäßig zusammentreten kann. Deshalb wurde im Hauptantrag § 1 Absatz 3 in dem Sinne neu gefasst, dass allein der Landeskirchenrat das Ende des Notfalls durch Beschluss feststellt.

Es könnte der Fall auftreten, dass eine Notfallsituation zwar in Kraft ist, aber dennoch für einzelne Gremien begrenzter Personenanzahl oder in einzelnen Regionen der Landeskirche mit den regulären Verfahren gemäß Grundordnung gearbeitet werden könnte. In diesen Fällen soll das Notfallgesetz keinen Vorwand liefern, dies nicht auch zu tun. In einem geänderten § 1 Absatz 4 soll festgeschrieben werden, dass die Anwendung der regulären Verfahren aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sein muss.

In der alten Fassung des Notfallgesetzes regelt § 2 Beschlussfassungen von Ältestenkreisen, Kirchengemeinderäten, Stadt- und Bezirkssynoden. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind nach Artikel 108 Absatz 4 der Grundordnung normalerweise dann nicht möglich, wenn auch nur ein Mitglied eine mündliche Befassung verlangt. In Krisensituationen sollte diese Einschränkung entfallen, weil sonst eine Beschlussfassung faktisch unmöglich sein oder taktisch verhindert werden könnte.

Eine Überprüfung von Beschlüssen eines Kirchengemeinderates oder Ältestenkreises sollte von jedem stimmberechtigten Mitglied des betreffenden Gremiums durch Anrufung des Evangelischen Oberkirchenrats erbeten werden können. Diese Prüfungsmöglichkeit bleibt durch die allgemeine Rechtsaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates bestehen, indem der neue § 2 Absatz 4 auf das Aufsichtsgesetz verweist.

Für Bezirks- und Stadtsynoden hatte das Notfallgesetz Beschlüsse in Videokonferenzen oder schriftlichen Umlaufverfahren ausdrücklich ausgeschlossen, und zwar primär aus praktischen Erwägungen wegen der Vielzahl der Mitglieder.

Vor dem Lockdown im März waren etliche Bezirkssynoden noch nicht zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammengetreten und hatten folglich auch noch nicht ihre neuen Landessynodalen wählen können. Auch wenn dies einige

Synoden inzwischen nachgeholt haben, wird sich die Konstituierung der neuen Bezirkssynoden noch bis Weihnachten hinziehen.

Eine weitere Verringerung zulässiger Teilnehmerzahlen von Zusammenkünften auf der Ebene von Landkreisen oder Kommunen muss allerdings jederzeit befürchtet werden. Den aus dieser Unsicherheit folgenden Problemen kann das Notfallgesetz in der bisherigen Form nicht abhelfen. Es scheint deswegen in § 2 Absatz 6 des bisherigen Gesetzes unklug, in den Bezirks- und Stadtsynoden kategorisch auf Präsenz zu bestehen.

Die denkbaren Konstellationen von Ort zu Ort können aber so unterschiedlich sein, dass auf einzelne konkrete Formen, wie sie die Überschrift „Beschlussfassungen im Umlaufverfahren“ nahelegte, nicht abgehoben werden sollte. Vielmehr soll ein breiteres Spektrum von Optionen eröffnet werden, auch solche, die erst noch erfunden und erprobt werden müssen, und dann gegebenenfalls weiterzupfehlen sind.

Daraus hat sich die Neuformulierung von § 2 ergeben, die Sie in der Beschlussvorlage mit der neuen Überschrift „Beschlussfassungen und Wahlen“ finden. Sie hebt nicht mehr ab auf bestimmte Organisationsformen wie Umlaufbeschlüsse oder Videokonferenzen, sondern bestimmt lediglich, dass in allen Gremien, also vom Ältestenkreis bis zur Landessynode, Beschlüsse und Wahlen auch in einem Verfahren möglich sein sollen, das keine gemeinsame körperliche Anwesenheit aller Teilnehmenden vorsieht. Gedacht ist dabei zum Beispiel an rein digitale Verfahren, Verfahren mit verteilten Tagungsorten oder gemischte Lösungen. Dass dabei je nach gewählter Form, eine Beteiligung der Öffentlichkeit erschwert oder unmöglich sein kann, wird in Kauf genommen.

Es müssen allerdings drei Bedingungen gewährleistet sein, nämlich dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer die Möglichkeit hat,

1. sich zu äußern,
2. bei Beschlüssen und Wahlen ihre bzw. seine Stimme abzugeben,
3. in Aussprachen die Beiträge der anderen Teilnehmenden zur Kenntnis zu nehmen.

Die Formulierungen sind bewusst so gewählt, dass die Form der Kommunikation nicht festgelegt wird. Beispielsweise könnte eine Meinungsäußerung durch Präsenzreden schriftlich oder als Chatbeitrag erfolgen und eine Kenntnisnahme durch Präsenzhören, Videobeitrag, Telefonschaltung oder wiedergebenden Bericht. Hauptsache, jede und jeder kann auch wieder antworten.

Bei Wahlen soll alles ermöglicht werden, wenn es nur die Vertraulichkeit und Rechtssicherheit wahrt. Ausdrücklich eingeschlossen sind Briefwahlen und Online-Abstimmungen. Soweit nicht digital getagt wird oder wenn ein Abstimmungs-Online-Modul noch nicht einsatzbereit ist, kann eine elektronische Stimmabgabe auch rechtssicher per E-Mail gegenüber einer zum Stillschweigen verpflichteten Vertrauensperson erfolgen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zugesagt, zur Umsetzung eine Handreichung zu erarbeiten, die Ratschläge für die rechtssichere praktische Umsetzung in verschiedenen Konstellationen geben wird. Diese Handreichung wird ständig fortgeschrieben. Es ist davon auszugehen, dass es

mit jeder neuen Tagung einer Bezirkssynode im Krisenmodus weitere gute Ideen geben wird, die es wert sind, in die Handreichung eingepflegt zu werden.

§ 3 regelt die Vertretung im Rechtsverkehr und weicht insofern von der Grundordnung ab, als im Notfall nur eine Person erforderlich ist. Es war aber nicht angedacht, gegenüber Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 43 Absatz 3 der Grundordnung neue Zuständigkeiten zu schaffen. Die Änderung stellt dies nun klar.

Sind bezirkliche Leitungsämter durch Wahl zu besetzen, ist während der Krise nach § 4 hilfsweise eine befristete kommissarische Besetzung durch den Bezirkskirchenrat möglich.

Mit § 5 erhält der Evangelische Oberkirchenrat das Recht, Besetzungen von Pfarr- und Diakonenstellen abweichend von den normalerweise geltenden Verfahren zu regeln. Die Überschrift soll hier lauten „Stellenbesetzungen“, und im Text heißen die Gemeindediakone ja künftig auch anders.

Nach Artikel 105 Absatz 2 Grundordnung bleiben in diesem Fall grundsätzlich die alten Vertreterinnen und Vertreter solange im Amt, bis sich das neu gewählte Gremium konstituiert hat. Wir als Landessynodale erleben das ja gerade am eigenen Leib. Da nun aber ausgerechnet für die Landessynode in Artikel 67 Absatz 1 der Grundordnung eine Amtszeit von sechs Jahren explizit festgeschrieben ist, bedarf es mit § 6 des Notfallgesetzes einer Verlängerung der Amtsdauer.

Weitere Regelungen in den Paragrafen 3 und 7 bis 10 betreffen die rechtliche Vertretung, den elektronischen Rechtsverkehr, die Notverkündung, Abweichungen vom KVHG und theologische Prüfungen.

Wie kann die Landessynode nun mit den als notwendig erachteten Änderungen umgehen? Nach Artikel 83 Absatz 2 Satz 3 der Grundordnung kann sie das vorläufige Gesetz des Landeskirchenrates nicht abändern, sondern es nur als Ganzes billigen oder verwerfen. Wir benötigen daher in einem ersten Abstimmungsgang eine Bestätigung, und beschließen in einem zweiten Abstimmungsgang ein Änderungsgesetz dazu. Das Änderungsgesetz wird vom Präsidenten der Landessynode gemäß § 17 Nr. 7a Geschäftsordnung vorgelegt, weil dies der schnellste Weg ist, ohne erneut den Landeskirchenrat damit befassen zu müssen.

Beides, Zustimmung und Änderungsgesetz, sind Teil des Ihnen vorliegenden Hauptantrags, von dem ich nun nur noch den Beschlussvorschlag vorlese:

- I. *Die Landessynode stimmt dem Vorläufigen Kirchlichen Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen der Evangelischen Landeskirche in Baden zu.*
- II. *Die Landessynode beschließt das 1. Änderungsgesetz zum Kirchlichen Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen in der Evangelischen Landeskirche in Baden gemäß der nachstehenden Vorlage.*

Dafür verweise ich jetzt auf die Tischvorlage. Das Erprobungsgesetz tritt – mitsamt den Änderungen – am 31. März 2023 außer Kraft, wenn es bis dahin nicht verstetigt wurde.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld und hoffe mit Ihnen, dass wir nicht mehr lange und auch künftig möglichst selten auf dieses Gesetz zurückgreifen müssen.

(Beifall)

Hauptantrag des Rechtsausschusses

- I. Die Landessynode stimmt dem Vorläufigen Kirchlichen Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen der Evangelischen Landeskirche in Baden zu.
- II. Die Landessynode beschließt das 1. Änderungsgesetz zum Kirchlichen Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen in der Evangelischen Landeskirche in Baden gem. der nachstehenden Vorlage.

Entwurf

Vorlage des Präsidenten der Landessynode gem. § 17 Nr. 7a GeschOLS

1. Änderungsgesetz zum Kirchlichen Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Notfallgesetz - NotfallG)

Vom

Artikel 1

Das vorläufige Kirchliche Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Notfallgesetz - NotfallG) vom 23. April 2020 (GVBl. S. 190), dem die Landessynode mit Beschluss vom 21. Oktober 2020 zugestimmt hat, wird mit verfassungsändernder Mehrheit gem. Art. 59a GO wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Ende der Krise wird durch Beschluss des Landeskirchenrates festgestellt. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Regelungen dieses Gesetzes sind nur anwendbar für den Zeitraum, in dem die Krise oder der Notfall besteht und ein Vorgehen entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Regelung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Beschlussfassungen und Wahlen

(1) In allen Gremien können Beschlüsse auch in einem Verfahren gefasst werden, das keine gemeinsame körperliche Anwesenheit aller Teilnehmenden vorsieht. Es muss gewährleistet sein, dass jede teilnehmende Person die Möglichkeit hat, sich zu äußern, die Stimme abzugeben und die Beiträge der anderen Teilnehmenden zur Kenntnis zu nehmen. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Durchführung von Wahlen. Die Stimmabgabe kann in jeder Weise erfolgen, die eine rechtssichere Feststellung des Wahlergebnisses sowie die Vertraulichkeit der Wahlhandlung gewährleistet. Neben einer Wahl an getrennten Orten, einer Briefwahl, einer digitalen Wahl oder anderen Wegen der Wahldurchführung kann auch vorgesehen werden, dass die Stimmabgabe im Rahmen einer digitalen Sitzung per E-Mail gegenüber einer neutralen, nicht dem Gremium angehörenden Vertrauensperson erfolgt. Die Vertrauensperson stellt das Wahlergebnis fest und hat über die einzelne Stimmabgabe Verschwiegenheit zu wahren.

(3) Für die Beschlussfassung und Wahlen von Mitarbeitervertretungen gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Im Übrigen bleiben Art. 108 Abs. 4 Grundordnung sowie die Regelungen des Aufsichtsgesetzes unberührt.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Rechtliche Vertretung

Abweichend von Artikel 28 Abs. 1 GO und Artikel 43 Abs. 3 GO werden die Kirchengemeinden im Rechtsverkehr durch die Person im Vorsitzenamt des Kirchengemeinderates oder deren Stellvertretung, die Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke durch die Dekanin oder den Dekan oder die Dekanstellvertreterin oder den Dekanstellvertreter vertreten. Eine Beschlussfassung des jeweiligen Gremiums ist nicht entbehrlich.“

5. Die Überschrift zu § 5 wird wie folgt gefasst: „§ 5 Stellenbesetzungen“.

6. In § 5 Abs. 1 wird die Formulierung „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen“ ersetzt durch die Formulierung „Diakoninnen und Diakonen“.

Artikel 2

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. November 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank! Ich eröffne die Aussprache, soweit das nötig ist. Das ist nicht der Fall.

Ich darf an dieser Stelle einmal ganz herzlich den Ausschüssen, vor allem für die Beratung dieser Flut von Vorlagen und Eingaben danken. Ich darf auch für die ausführliche und gründliche Beratung danken, die natürlich auch dazu führt, dass sich heute hier im Plenum nach den Berichten kaum Fragen ergeben.

All das wurde abgearbeitet, auch zwischen den einzelnen Ausschüssen, auch in der Zwischentagung der Landessynode. Es geht darum, dass es bitte in der Öffentlichkeit nicht so aussieht, als ob hier jemand vorträgt und wir sind dann eh alle dafür. Das war auch schon anders. Heute tut es uns gut, gerade im Blick auf die zur Verfügung stehende Kürze der Tagungszeit.

Ich schließe die Aussprache wieder. Herr Kudella wünscht kein Schlusswort.

Wir haben den Beschlussvorschlag gemäß dem Hauptantrag des Rechtsausschusses in zwei Teilen:

Die Synode **stimmt** dem vorläufigen kirchlichen Gesetz, das der Landeskirchenrat so beschlossen hat, **zu**.

Dazu brauchen wir eine verfassungsändernde Mehrheit, das ist heute nicht das erste Mal.

Wer kann dem nicht zustimmen? – Niemand. Dankeschön. Wer Enthält sich? – Niemand. Dankeschön.

Damit hat die Synode einstimmig beschlossen und damit auch die verfassungsändernde Mehrheit erreicht.

Auch für den zweiten Teil brauchen wir eine verfassungsändernde Mehrheit in der Gesamtabstimmung.

Dieser Entwurf des ersten Änderungsgesetzes besteht im Wesentlichen aus zwei Artikeln. Darüber müsste noch das Datum von heute eingetragen werden.

Stimmt jemand gegen Artikel 1 in der Fassung, wie Ihnen im Hauptantrag vorgelegt? – Niemand. Enthält sich jemand? – Nein.

Stimmt jemand gegen Artikel 2, das ist das Inkrafttreten? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Nein.

Stimmt jemand gegen das gesamte Änderungsgesetz zum kirchlichen Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen? – Dagegen stimmt niemand, wie ich sehe. Enthaltungen? – Keine.

Damit ist auch hier einstimmig beschlossen. Ich danke Ihnen sehr.

Ich eröffne die Mittagspause und bitte sie herzlich, um 13 Uhr wieder zur Verfügung zu stehen.

(Unterbrechung der Sitzung:
12:33 Uhr bis 13 Uhr)

XXI

Bericht des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Februar 2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung (Neufassung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung)

(Anlage 3)

Präsident **Wermke**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort mit Tagesordnungspunkt XXI und bitten Herrn Noeske um seinen Bericht zur Vorlage des Landeskirchenrates: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung.

Synodaler **Noeske, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte über die Beratungen zur Neufassung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung.

Die letzte Fassung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung datiert aus dem Jahr 2001 (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2001, S. 97 ff). Die von uns auf der Frühjahrssynode 2016 (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2016, S. 26 ff und S. 83 ff) beschlossene Öffnung der Trauung für gleichgeschlechtliche Paare beinhaltete den Auftrag einer Neubearbeitung. Mit der Entscheidung des Bundestages im Juni 2017, dass auch gleichgeschlechtlichen Menschen die staatliche Institution der Ehe offen steht, konnte der bisherige Titel der Lebensordnung ohne Veränderung übernommen werden.

Beim Arbeitstreffen der Synode im September führte Herr Oberkirchenrat Dr. Kreplin in den Entstehungsprozess der Lebensordnung ein. Ein Entwurf, der im Kollegium des Oberkirchenrates wie auch im Landeskirchenrat bereits abgestimmt war, wurde den Kirchenbezirken wie auch der Liturgischen Kommission und der Fachgruppe Antidiskriminierung mit der Bitte um Rückmeldungen zur Verfügung gestellt.

(Synodaler Noeske muss sich räuspern, tritt vom Rednerpult zurück. „Ich glaube, es ist nicht die Maske, es ist das Thema gerade.“ – Heiterkeit – „Ich versuche es einmal ohne Maske!“)

Die uns vorgelegte Anlage 2 zur Lebensordnung dokumentiert die Veränderungen im Wortlaut vom Anhörungsentwurf zum Schlusssentwurf (siehe Anlage 3). Hier wird deutlich, dass die Bearbeitungsgruppe viele Impulse und Anregungen der Kirchenbezirke, der Liturgischen Kommission wie auch der Fachgruppe Antidiskriminierung aufgenommen hat.

Die Lebensordnung gliedert sich in drei Abschnitte, die bereits in der bisher gültigen Fassung zu finden waren.

- I. Wahrnehmung der Situation
- II. Biblisch-theologische Orientierung und
- III. Regelungen für die Praxis

Im ersten Abschnitt Wahrnehmung der Situation werden die eingetretenen gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen in der Gesellschaft beschrieben. Als Beispiel hierfür sei die Tatsache benannt, dass für eine größer werdende Zahl von Traupaaren die parochiale Zuordnung weniger wichtig ist als zu früheren Zeiten. So wird die Traukirche nach persönlichen Vorlieben oder nach dem Kriterium der Nähe zur Feier-Location aus- gesucht.

Im zweiten Abschnitt wird ein biblisch-theologisches Verständnis von Ehe und Trauung entfaltet, das auch die Ehe gleichgeschlechtlicher Paare beinhaltet.

Im dritten Abschnitt schließlich, den Regelungen für die Praxis, berücksichtigen die Autoren des Entwurfs die im ersten Teil beschriebenen gesellschaftlichen Veränderungen und passen die Regelungen entspre- chend an. Ein Beispiel hierfür: Nicht mehr das Braut- paar ist in der Verantwortung, einen Entlass-Schein zur Trauung zu organisieren, sondern die Person, bei der die Trauung angemeldet wird.

In den Ausschüssen haben wir die Trauagende intensiv besprochen. Der Fokus der Beratungen lag besonders bei den Regelungen in Abschnitt 3:

Hier hatten wir einen schriftlichen Änderungsantrag vor- liegen, eingereicht von 16 Mitgliedern der Synode mit dem Anliegen, gleichgeschlechtliche Paare bei der Trauanfrage und darüber hinaus vor Diskriminierung zu schützen (siehe Anlage 3). Der Antrag schlägt vor, einen neuen Artikel 5 einzufügen:

Überschrift: Gleichberechtigte Behandlung

„Alle Paare, die die Voraussetzung zur Trauung erfüllen, sind gleichberechtigt zu behandeln, unabhängig von Geschlecht, der sexuellen Orientierung, der Herkunft, des Alters oder einer Behinderung.“

Der Hauptausschuss befürwortet diese Änderung und hat diesen Satz in die zu beschließende Textfassung auf- genommen. Er sieht den Vorteil des Gleichbehandlungs- gebotes darin, dass es nicht nur ein Verbot ausspricht, sondern eine positive Orientierung gibt und darin, dass es auch andere Persönlichkeitsmerkmale außer der sexuellen Orientierung betrifft.

Ebenfalls im Änderungsantrag angesprochen ist Artikel 7 Abschnitt 3.

Es geht in Artikel 7 um die Regelung für Pfarrerinnen und Pfarrer und andere zuständige Personen, die sich nicht in der Lage sehen, die Trauung eines gleich- geschlechtlichen Paares durchzuführen. Wie Ober- kirchenrat Kreplin uns beim Arbeitstreffen erläuterte, entspricht diese Regelung dem Synodenbeschluss von 2016 (siehe Protokoll Nr. 4, Frühjahrstagung 2016, S. 146) und dem Gesetz von 2017 (siehe Protokoll Nr. 6, Frühjahrs- tagung 2017, S. 51 ff). In einem Begleitbeschluss hatte die Landessynode 2017 sich vorgenommen, diese Frage im Zuge der Neufassung der Lebensordnung neu zu beraten.

Die Fachgruppe Antidiskriminierung im Evangelischen Oberkirchenrat sowie der Stadtkirchenbezirk Karlsruhe bewerten die Regelung aus Artikel 7 in ihrer ursprüng- lichen Formulierung aber als diskriminierend. Diese Sichtweise teilen auch die 16 Synodalen, die den Ände- rungsantrag zur Vorlage Ordnungsziffer 12/03 ein-

gebracht haben. Aus ihrer Sicht handelt es sich bei der sexuellen Orientierung um ein geschütztes Persönlich- keitsmerkmal. Wenn die Durchführung einer Trauung aufgrund dieses Merkmals abgelehnt wird, würde dadurch aus Sicht der Antragstellenden die Würde gleichgeschlechtlicher Paare verletzt. Der Änderungs- antrag macht daher den Vorschlag der Streichung des ganzen Satzes. Ob die Ausnahmeregelung tatsächlich diskriminierend ist, wird in der Synode allerdings unterschiedlich beurteilt.

In Reaktion auf den Änderungsantrag lag bereits am Anfang des Arbeitstreffens ein Kompromissvorschlag für Artikel 7 Absatz 3 vor. Hier wurde auf der einen Seite der Vorbehalt der Pfarrer/innen ernst genommen, die eine Trauung gleichgeschlechtlicher Menschen be- gründet nicht durchführen wollen. Auf der anderen Seite wurde aber auch der Grundsatz der Nicht-Diskriminie- rung betont.

Wir haben sehr gründlich beraten und haben eine gegenüber dem Kompromissvorschlag leicht veränderte Fassung gefunden, die dann einen breiten Konsens fand: Sie lautet folgendermaßen:

„Sieht sich die für eine Trauung zuständige Person aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, diese durch- zuführen, meldet sie das Traubegehren der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Trauung oder führt diese selbst durch. Ein diskriminierendes Verhalten ist auch im Zusammenhang mit dieser Zuständigkeitsänderung nicht statthaft.“

Durch die eben zitierte Formulierung von Artikel 7 Absatz 3 ist abgedeckt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer sich der Durchführung einer Trauung aus persönlichen Gründen entziehen können.

Die Formulierung „aus persönlichen Gründen“ ist bewusst offen gefasst und nicht ausschließlich auf die Frage der Trauung gleichgeschlechtlicher Paare fokus- siert. Für die Situation der Trauanfrage wird an den Gleichbehandlungsgrundsatz erinnert. Das anfragende Paar darf im Zuge der Trauanfrage keine Diskriminie- rung erfahren.

Bei den Beratungen in den Ausschüssen ergaben sich noch einige wenige weitere Veränderungen im vorgelegten Text. Um den exemplarischen Charakter der Aufzählung im neuen Artikel 5 zu verdeutlichen, wurden die drei Worte „oder anderer Unterscheidungsmerkmale“ hinzugefügt. Sie haben das auf der Beschlussvorlage. Unter Randziffer 16 wird der Text ergänzt durch einen Satz, der die Perspe- ktive öffnet auf einen Aspekt ehelicher Gemeinschaft: Das Zusammenleben in einer Familie; ich zitiere den Satz im Zusammenhang:

Die Ehe ist bestimmt durch Treue, Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und Verantwortung füreinander. Der neue Satz: „Damit schafft die Ehe einen guten Rahmen für das Zusammenleben in familiärer Gemeinschaft.“

Schließlich haben wir unter der Randziffer 26 noch eine Veränderung des Aussagemodus für wichtig befunden:

Der Satz neu heißt: „Die Evangelische Kirche begegnet allen Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen mit Respekt und begleitet sie.“

Abschließend noch eine redaktionelle Bitte: Manche Bibelstellen werden nur angegeben, andere im Wortlaut abgedruckt. Wir fanden es besser, hier einheitlich zu verfahren: Also Buch, Kapitel, Versangabe in die Textversion zu nehmen und die Bibelstellen im Wortlaut im Anhang aufzuführen.

Aus dem eben Gesagten ergibt sich die Formulierung des Hauptantrages des Hauptausschusses, den ich Ihnen nun vorlese und freundlich um Ihre Zustimmung bitte:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen der beigefügten Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung.

1. In Abschnitt II. Absatz 9 wird dem Satz „Die Ehe ist bestimmt durch Treue, Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und Verantwortung füreinander.“ folgender Satz angefügt: „Damit schafft die Ehe einen guten Rahmen für das Zusammenleben in familiärer Gemeinschaft.“
2. In Abschnitt II. Absatz 17 wird der Satz „Die Evangelische Landeskirche in Baden ist bestrebt, allen Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen mit Respekt zu begegnen und begleiten sie.“ durch folgenden Satz ersetzt: „Die Evangelische Kirche begegnet allen Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen mit Respekt und begleitet sie.“
3. In Abschnitt III. wird nach Artikel 4 folgender Artikel 5 eingefügt:
Artikel 5: „Gleichberechtigte Behandlung
Alle Paare, die die Voraussetzung zur Trauung erfüllen, sind gleichberechtigt zu behandeln, unabhängig von Geschlecht, der sexuellen Orientierung, der Herkunft, des Alters, einer Behinderung oder anderer Unterscheidungsmerkmale.“
4. In Abschnitt III. werden die bisherigen Artikel 5 bis 8 neu die Artikel 6 bis 9.
5. In Abschnitt III. unter 5. wird der bisherige Artikel 7 Absatz 3 nun Artikel 8 Absatz 3 wie folgt gefasst:
„Sieht sich die für eine Trauung zuständige Person aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, diese durchzuführen, meldet sie das Traubegehren der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Trauung oder führt diese selbst durch. Ein diskriminierendes Verhalten ist auch im Zusammenhang mit dieser Zuständigkeitsänderung nicht statthaft.“
6. Im gesamten Text wird jeweils die Formulierung Artikel 7 durch die Formulierung in Artikel 8 ersetzt.
7. Bei sämtlichen im Text enthaltenen Nachweisen auf Bibelstellen entfällt der zur jeweiligen Bibelstelle abgedruckte Bibeltext.

Zu 2.: Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bei einer Veröffentlichung der Lebensordnung die Bibeltexte der in der Lebensordnung genannten Bibelstellen in einem Anhang oder in einer Fußnote abzudrucken.

Vielen Dank!

(Beifall)

Hauptantrag des Hauptausschusses

- I. Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung in der Fassung der Landeskirchenratsvorlage mit folgenden Änderungen der beigefügten Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung:
 1. In Abschnitt II. Absatz (9) wird nach dem Satz „Die Ehe ist bestimmt durch Treue, Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und Verantwortung füreinander.“ folgender Satz angefügt:
„Damit schafft die Ehe einen guten Rahmen für das Zusammenleben in familiärer Gemeinschaft.“
 2. In Abschnitt II. Absatz (17) wird der Satz „Die evangelische Landeskirche in Baden ist bestrebt, allen Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen mit Respekt zu begegnen und sie zu begleiten.“ durch folgenden Satz ersetzt:
„Die evangelische Kirche begegnet allen Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen mit Respekt und begleitet sie.“
 3. In Abschnitt III. wird nach Artikel 4 folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Gleichberechtigte Behandlung

- Alle Paare, die die Voraussetzungen zur Trauung erfüllen, sind gleichberechtigt zu behandeln, unabhängig vom Geschlecht, der sexuellen Orientierung, der Herkunft, des Alters, einer Behinderung oder anderer Unterscheidungsmerkmale.“
4. In Abschnitt III. werden die bisherigen Artikel 5 bis 8 die Artikel 6 bis 9.
 5. In Abschnitt III. wird der bisherige Artikel 7 Absatz 3 (nun: Artikel 8 Absatz 3) wie folgt gefasst:
„(3) Sieht sich die für die Trauung zuständige Person aus persönlichen Gründen nicht in der Lage, diese durchzuführen, meldet sie das Traubegehren der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Trauung oder führt diese selbst durch. Ein diskriminierendes Verhalten ist auch im Zusammenhang mit dieser Zuständigkeitsänderung nicht statthaft.“
 6. Im gesamten Text wird jeweils die Formulierung „(Artikel 7)“ durch die Formulierung „(Artikel 8)“ ersetzt.
 7. Bei sämtlichen im Text enthaltenen Nachweisen von Bibelstellen entfällt der zur jeweiligen Bibelstelle abgedruckte Bibeltext.
 - II. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bei einer Veröffentlichung der Lebensordnung die Bibeltexte der in der Lebensordnung genannten Bibelstellen in einem Anhang oder in Fussnoten abzudrucken.

Präsident **Wermke**: Ebenso herzlichen Dank! Wird eine **Aussprache** gewünscht?

Synodaler **Suchomsky**: Liebe Konsynodale, es geht bei der Ablehnung gleichgeschlechtlicher Trauungen nicht darum, eine bestimmte Kasualie abzulehnen. Es geht vielmehr darum, bestimmte Menschen bei einer Kasualie abzulehnen. Das ist ein wichtiger Unterschied.

Wenn ein Pfarrer/eine Pfarrerin eine bestimmte Kasualie nicht macht, tut das dieser Kasualie nicht weh. Wenn eine Pfarrerin/ein Pfarrer bestimmte Menschen bei einer Kasualie ablehnt, einfach, weil sie es sind, was sie sind und wie Gott sie geschaffen hat, dann verletzt das diese Menschen in ihrer Würde.

Deshalb durften wir uns die Frage, wie wir damit in der Landessynode umgehen, nicht leicht machen. Ich habe mich daher gefreut, dass aus dem Oberkirchenrat ein Kompromissvorschlag kam, der dem Anliegen des Änderungsantrags (siehe Anlage 3), Menschen im Umfeld

der kirchlichen Trauung vor Ausgrenzung zu schützen, entgegenkam.

Mein besonderer Dank gilt diesbezüglich an Matthias Kreplin und Kai Tröger-Methling. Nichtsdestotrotz bleibt jede Ausnahmeregelung, die es Pfarrerinnen/Pfarrern erlaubt, Menschen aufgrund eines grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsmerkmals nicht trauen zu müssen, mit vielen Folgefragen belastet, wie denn die betroffenen Menschen dann konkret vor Diskriminierungserfahrung geschützt werden können.

Die Erfahrung der letzten Jahre und die Diskussionen in den Ausschüssen haben mir deutlich gemacht, dass diese Fragen noch nicht hinlänglich beantwortet sind. Aus diesem Grund halten wir unseren Änderungsantrag auch aufrecht, wenngleich wir das Bemühen sehr begrüßen, das Anliegen aufzunehmen. Falls mich die Zukunft lehren sollte, dass meine Skepsis an dieser Stelle unbegründet war, werde ich das gerne zugeben und mich darüber freuen. Ob das so sein wird, hängt aber maßgeblich daran, wie die neue Lebensordnung in den Kirchenbezirken mit Leben erfüllt wird. In dieser Hinsicht bitte ich euch alle um eure Unterstützung. Vielen herzlichen Dank!

(vereinzelter Beifall)

Präsident **Wermke**: Damit befinden wir uns in einem Dilemma. Mir liegt dieser Änderungsantrag hier akut nicht vor, weil er bei den Vorbesprechungen bei der Zwischentagung – ich sage das jetzt einmal so – eingearbeitet, verarbeitet und auch abgesprochen wurde. Wir gingen davon aus, dass die jetzt vorgelegte Fassung das aufgreift. Vielleicht kann mir jemand in diesem Dilemma etwas helfen.

(Der Synodale Heger begibt sich auf das Podium, legt ein Papier vor.)

Ich kann die beantragten Änderungen vorlesen, wenn die Synode dem zustimmt. Wir können sie dann abstimmen. Gibt es Widerstände? – Das ist nicht der Fall.

Die erste beantragte Änderung: Ein neuer Artikel 5 ist einzufügen: Gleichbehandlungsgrundsatz

Alle Paare, die die Voraussetzung zur Trauung erfüllen, sind gleichberechtigt zu behandeln, unabhängig von Geschlecht, der sexuellen Orientierung, der Herkunft, des Alters oder einer Behinderung.

2. In Artikel 7 Punkt 3 ist in dem Entwurf zu streichen – da müsste man schauen, was da steht – und durch folgenden Passus zu ersetzen:

In den Kirchenbezirken sorgen Dekaninnen und Dekane für die ordnungsgemäße und diskriminierungsfreie Praxis entsprechend der Regelung der Landeskirche.

Fühlen Sie sich in der Lage, darüber abzustimmen?

Synodaler **Dr. Schalla**: Es gibt nur einen Unterschied zwischen dem Antrag, der uns als Hauptantrag vorliegt, und dem Alternativantrag. Das betrifft die Streichung des Artikels 7 Punkt 3. Der andere Teil ist in dem Hauptantrag aufgenommen. Deshalb müssten wir nur über den einen Punkt abstimmen.

Präsident **Wermke**: Mir ging es darum, dass wir in der Lage sind, mit den entsprechenden Unterlagen hier ordnungsgemäß zu verfahren. Natürlich eröffnen wir

zunächst einmal die Aussprache, soweit es noch weitere Meldungen gibt.

Synodaler **Breisacher**: Ich wollte mich an der Stelle nicht zu Wort melden, finde aber das Verfahren etwas merkwürdig, da wir mit allen Antragsstellern, auch mit Vertretern aus allen Ausschüssen, beim Arbeitstreffen am Samstag im Ausschuss zusammen saßen. Als ich nach Hause gegangen bin, war ich der Überzeugung, dass wir einen Kompromiss gefunden haben. Dieser Kompromiss, der hart erkämpft war, wird nun in Frage gestellt. Von daher würde ich sagen, es ist ein Antrag gestellt, über den wir abstimmen müssen. Ich möchte aber die Synode ganz dringend bitten, diesem Änderungsantrag nicht zuzustimmen. Dies würde einen sehr großen Teil der Pfarrerinnen und Pfarrer in sehr große Schwierigkeiten bringen.

Dankeschön für das Verständnis.

Synodaler **Suchomsky**: Herr Breisacher, wir haben das im Ausschuss gesagt, dass wir unseren Antrag aufrechterhalten.

Ich rechne auch nicht damit, dass er eine Mehrheit findet. Es geht einfach noch einmal darum, die Sensibilität zu schärfen. Ich habe auch meine Wertschätzung für den Kompromissvorschlag zum Ausdruck gebracht. Dem ist auch nichts hinzuzufügen.

Ich denke, dass wir abstimmungsfähig sind über den Änderungsantrag. Alle dürften jetzt darüber im Bilde sein, was er beinhaltet.

Präsident **Wermke**: Gibt es weiteren Aussprachebedarf? – Das ist nicht der Fall. Das Schlusswort hat Herr Noeske.

Synodaler **Noeske, Berichterstatter**: Ich habe in meinem Bericht leider vergessen, einen Dank zu sagen an Oberkirchenrat Dr. Kreplin und allen, die im Oberkirchenrat sind und diesen Prozess auf den Weg gebracht haben, auch mit den vielen Rückmeldungen, die kamen und die zusammen verarbeitet werden mussten. Dafür möchte ich Ihnen ein ganz herzliches Danke aussprechen.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Dankeschön, Herr Noeske. Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

I beinhaltet Veränderungen innerhalb der Lebensordnung, die im Hauptantrag genannt sind. Da der Änderungsantrag aufrechterhalten wird – so habe ich das zumindest verstanden –, müssen wir über den Änderungsantrag zunächst abstimmen.

Der Änderungsantrag möchte, dass ein neuer Artikel 5 mit folgendem Text eingesetzt wird: „Alle Paare, die die Voraussetzung zur Trauung erfüllen, sind gleichberechtigt zu behandeln unabhängig von Geschlecht, der sexuellen Orientierung, der Herkunft, des Alters oder einer Behinderung.“ Sie können das gerne vergleichen mit dem Artikel 5, der im Hauptantrag eingesetzt ist, den Sie vorliegen haben. Das ist etwas anders formuliert, sagt meines Erachtens aber das Gleiche aus.

Wer ist dafür, dass wir im Artikel 5 aus dem Änderungsantrag, den uns Herr Suchomsky eben noch einmal benannt hat, den Text übernehmen, den ich eben vorgelesen habe und auch gerne bereit bin, falls nötig, noch einmal vorzulesen. Das muss ich offensichtlich nicht.

Wer ist dafür, dass dieser Änderungsantrag aufgenommen wird anstelle des im Hauptantrag Genannten? – Niemand. Dann muss ich nicht weiter fragen.

Dann gibt es einen zweiten Punkt, dass in Artikel 7.3 textlich ersetzt wird: „In den Kirchenbezirken sorgen Dekaninnen und Dekane für die ordnungsgemäße und diskriminierungsfreie Praxis entsprechend der Regelung der Landeskirche.“ Wer möchte das übernehmen? – 3 Ja-Stimmen. Enthaltungen? – Das brauchen wir nicht zu zählen. Der Rest ist dagegen. Die Formulierung wird demnach nicht übernommen.

Damit sind wir beim Hauptantrag des Hauptausschusses.

Möchten Sie die einzelnen Abschnitte getrennt abstimmen? – Das ist nicht der Fall. Dann würde ich gerne zunächst den Punkt I abstimmen: „Die Landessynode beschließt das Gesetz ... bis fast Ende der Seite unter 7.: „bei sämtlichen im Text enthaltenen Nachweisen“ usw. Ich sehe keinen Widerspruch.

Wer kann dem so zustimmen? – Das ist die deutliche Mehrheit, vielen Dank! Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 2.

Es folgt II: Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, bei einer Veröffentlichung der Lebensordnung usw. – Sie können das selbst lesen: Wer kann dem nicht zustimmen? – Niemand. Wer enthält sich? – Eine Enthaltung. Ansonsten so Zustimmung.

Auch ich darf noch einmal allen danken, die sehr intensiv an dieser Sache gearbeitet haben.

Synodaler **Breisacher**: Liebe Konsynodale, ich habe eben bei der Lebensordnung bewusst mit Ja gestimmt. Ich habe es getan, obwohl ich manchen Aussagen der Lebensordnung nicht zustimme. Ich habe aber mit Ja gestimmt, weil ich die synodale Arbeit würdigen wollte. Dem Beschluss von 2016 habe ich damals nicht zugestimmt. Ich würde auch heute nicht zustimmen. Wir respektieren aber diesen Beschluss und wir verstehen die Lebensordnung von heute als Umsetzung dieses Beschlusses.

Außerdem haben wir beim Arbeitstreffen über das Thema Gewissensschutz intensiv gerungen. Auch um den dabei gefundenen Kompromiss zu würdigen, habe ich heute mit Ja gestimmt, trotz Bedenken bei manchen, vor allem theologischen Aussagen der Lebensordnung.

Vielen Dank!

XII.a)

Nachwahl in den Landeskirchenrat (stellvertretendes Mitglied)

(nachträglich aufgenommen)

Präsident **Wermke**: Dankeschön. Ich bitte Sie nun zuzustimmen, dass wir einen Punkt einfügen, der damit zu tun hat, dass wir nach wie vor ein stellvertretendes Mitglied in den Landeskirchenrat zu entsenden haben. Das sind die Folgen von Wahlen zuvor. Gibt es dagegen Einwände? – Das ist nicht der Fall.

Es hat sich Herr Buchert bereit erklärt – so auch in seiner Vorstellungsrede –, auch als stellvertretendes Mitglied zu kandidieren. Damit haben wir eine Person, die kandidiert. Gibt es weitere Meldungen? – Das ist nicht der Fall. Damit steht Herr **Buchert** zur Wahl. Er wird sich nicht noch einmal vorstellen, denn es hat sich seit der letzten Vorstellung nicht viel geändert.

Die Wahlkommission müssen wir jetzt schon wieder etwas verändern, weil Frau Schlumberger-Maas inzwischen das

Rahmenprotokoll führt. Es sind dann die restlichen Schriftführer mit Frau Meister zusammen, die diese Wahl durchführen können. Gibt es da Gegenrede? – Das ist nicht der Fall. Vielen Dank!

Dann können wir in den *Wahlgang* eintreten. Es werden jetzt die Wahlzettel ausgeteilt, die inzwischen vorbereitet wurden. Sie werden gebeten, das zügig auszufüllen.

(Die Wahlzettel werden ausgeteilt.)

Wer hat noch keinen Stimmzettel erhalten? – Niemand. Dann bitte ich, die Stimmzettel einzusammeln.

(geschieht)

Hat jemand noch nicht abgegeben? – Nein. Die Stimmzettel sind eingesammelt. Dann schließe ich den Wahlgang und bitte auszuzählen.

XXII

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2020: Ressourcensteuerungsprozess der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 16)

Präsident **Wermke**: Während der Auszählung befassen wir uns mit Tagesordnungspunkt XXII: Bericht des Finanzausschusses zum Ressourcensteuerungsprozess der Landeskirche unter OZ 12/16 (siehe Anlage 16). Berichtsersteller ist Herr Wießner.

Synodaler **Wießner, Berichtsersteller**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich gliedere meinen Bericht in sieben Punkte.

1. Ausgangssituation

Zwei wesentliche strukturelle Veränderungen bewegen seit einigen Jahren unsere Landeskirche und damit auch die Landessynode. Zum einen wissen wir, dass es innerhalb des nächsten Jahrzehnts einen deutlichen Rückgang der Mitarbeitenden in den pastoralen Berufen geben wird. Dies hat im Wesentlichen demografische Gründe. Es werden innerhalb der nächsten zehn Jahre deutlich mehr Pfarrerinnen und Pfarrer und Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone – noch darf ich das so sagen, das Gesetz ist noch nicht in Kraft (Heiterkeit) – in den Ruhestand gehen, als neue Personen angestellt werden können. Dies liegt nicht zuerst an den Finanzmitteln, sondern an der Nachfrage nach diesen Berufen und den Ausbildungs- und Studienmöglichkeiten.

Als zweiten Punkt hat uns die Freiburger Studie (siehe Protokoll Nr. 11, Herbsttagung 2019, S. 129 ff) eindrücklich nahegelegt, dass die Mitgliederzahlen auch in unserer badischen Landeskirche deutlich zurückgehen werden. Dies hat im gleichen Maße Auswirkungen auf die Kirchensteuereinnahmen und damit auf die gesamte Finanzsituation der Landeskirche, der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden.

Als erste Reaktion auf die sich abzeichnenden Veränderungen war das Liegenschaftsprojekt in Angriff genommen worden. Hier sind die Masterpläne inzwischen in allen Bezirken verabschiedet.

Um einen Vorschlag für den weiteren Prozess der Ressourcensteuerung zu erarbeiten, hat die Landessynode und der Evangelische Oberkirchenrat eine strategische Begleitgruppe eingesetzt. Für die intensive,

engagierte und kreative Mitwirkung der 13 Personen darf ich mich an dieser Stelle schon einmal ausdrücklich ganz herzlich bedanken.

In der Diskussion in dieser Gruppe hat sich als Zeitpunkt für die Ziele, die wir uns setzen wollen und müssen, das Jahr 2032 herauskristallisiert. Das ist ein Horizont, der noch einigermaßen überschaubar und damit auch planbar ist. Gleichzeitig verhindert dieser Zeitpunkt eine kurzatmige und hektische Reaktion auf Veränderungen. Er lässt Zeit für strategische Überlegungen. Betroffen sind bei diesem Zeitpunkt die nächsten fünf Doppelhaushalte und die Legislaturperioden der nächsten und übernächsten Landessynode.

2. Einsparungen und Umschichtungen bis 2032

Die Projektion der Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der badischen Landeskirche bis zum Jahr 2032 hat uns Oberkirchenrat Wollinsky beim 2-Tagestreffen eindrücklich dargestellt (siehe Treffen der ständigen Ausschüsse der Landessynode). Darin sind auch die Auswirkungen der jetzigen Pandemie enthalten. Es gab in den Gesprächen in den Ausschüssen im Ergebnis einen grundsätzlichen Konsens darüber, dass die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben bis zum Jahr 2032 bei 30% liegen dürfte. Dabei wird weiterhin von einem geringen nominellen Anstieg der Einnahmen ausgegangen. Die Ausgaben steigen jedoch deutlich stärker. Um weiterhin einen ausgeglichenen Haushalt haben zu können, muss daher für den Haushalt 2032 gegenüber dem Haushalt 2020 eine Einsparung von 20% eingeplant werden. Zusätzlich stehen wichtige Vorhaben an wie zum Beispiel:

- Digitalisierung
- Bereitstellung von Mitteln für Innovationen
- erhöhte Sanierungskosten für Gebäude einschließlich der damit zusammenhängenden Klimaschutzmaßnahmen
- Entlastung der Gemeinden von Verwaltungsaufgaben durch Umsetzung des VSA-Gesetzes

Um diese Vorhaben zu finanzieren, müssen weitere 10% der Ausgaben durch Umschichtung innerhalb des Haushaltes eingespart werden, in der Summe also 30%.

Aufgrund der absehbaren Entwicklungen herrscht Konsens, dass diese Synode jetzt bei aller Unsicherheit eine klare Festlegung zur Höhe der Zielmarken treffen muss. Erst dies macht allen Ebenen der Landeskirche möglich, sich danach auszurichten und zu strategischen Entscheidungen zu kommen. Gleichzeitig brauchen die Zielmarken eine kontinuierliche Beobachtung der finanziellen Entwicklung und auch ggf. eine Nachsteuerung. Wir erleben hier einen dynamischen Prozess, wie es seit langen Jahren nicht mehr in der Landeskirche der Fall war.

3. Gestaltungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten

Bei den Zielmarken von 20% und 10% sind wir als gesamte Landeskirche in einer Größenordnung unterwegs, die es nicht mehr möglich macht, linear in allen Handlungsfeldern gleichmäßig zu kürzen. Wir müssen Prioritäten setzen und wir müssen die Auswirkungen von Einsparungen kennen. Es muss aber auch möglich sein, neue Akzente setzen zu können. Dazu ist es notwendig, dass wir wissen, wohin wir wollen, welche Ziele wir haben und was für eine Kirche wir sein wollen.

Deshalb war und ist es sehr hilfreich, dass sich die Landessynode schon seit einiger Zeit mit der Frage der Prioritäten

beschäftigt hat. Sie können sich alle noch sehr gut an die hier in der Landessynode entwickelten Mehr-Weniger-Sätze erinnern. Darauf aufbauend gab es sechs strategische Schwerpunktthemen. Diese Arbeiten der Landessynode waren Grundlage der Weiterarbeit durch die strategische Begleitgruppe (hier nicht abgedruckt).

Als Überschrift bzw. als ekklesiologischer Grundsatz, der die Kirchenentwicklung der badischen Landeskirche beschreibt, haben sich in den Gesprächen in der Begleitgruppe und den Ausschüssen folgende Sätze herauskristallisiert:

„Die Evangelische Landeskirche in Baden sieht ihren Auftrag darin „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmer Theologische Erklärung, These VI). Sie sieht sich mit der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat an die ganze Bevölkerung gerichtet und will in diesem Sinne weiterhin Volkskirche bleiben. Die Evangelische Landeskirche in Baden übernimmt damit Verantwortung für das Ganze der Gesellschaft und versteht sich so als öffentliche Kirche. Darum geht sie auf die Menschen zu und bleibt in der Fläche präsent.“

Die daraus entwickelten ekklesiologischen Überlegungen will ich Ihnen nicht in aller Breite darstellen. Einige Hinweise dazu: Die parochiale Gemeindegearbeit ist aus Sicht der Begleitgruppe für die meisten der Überlegungen eine wesentliche Grundlage. Die Reihenfolge der Überlegungen stellt kein Ranking dar. Dies ist auch noch einmal in der überarbeiteten Version der Vorlage des Landeskirchenrates klargestellt, die Sie mit dem Beschlussvorschlag ausgeteilt bekommen haben (siehe Hauptantrag des Finanzausschusses). Der Grundsatz und die ekklesiologischen Überlegungen lassen einen weiten Spielraum für die Gestaltung der künftigen Arbeit. Es wird notwendig sein, dass wir auf allen Ebenen der Landeskirche vieles in unserer Arbeit neu denken. Dabei sollten wir uns nicht zuallererst von dem Einsparungsgedanken leiten lassen. Es wird darum gehen, dass wir uns als ganze Kirche auf unsere Alleinstellungsmerkmale konzentrieren:

Was dient in besonderer Weise unserem Verkündigungsauftrag?

Was ist in besonderer Weise praktischer Ausdruck unserer Nächstenliebe und damit auch für Fernstehende besonders plausibel?

Wir werden – da bin ich sicher – auf vieles Liebgewordene verzichten müssen, aber auch vieles dazu gewinnen, was uns lieb werden wird. Das wird nicht ohne Diskussionen und Schmerzen abgehen. Es ermöglicht uns aber, die Ausgestaltung unseres Auftrages als Kirche nochmals neu zu denken. In diesem Sinne können wir uns auf eine spannende Zukunft freuen. Und seien Sie gewiss, dass der Herr unserer Kirche, sein Reich weiterhin mit uns und durch uns bauen wird.

4. Prozessschritte

Die vorgeschlagenen Prozessschritte sind bei den Beratungen in den Ausschüssen auf große Zustimmung gestoßen, deshalb will ich hier nur auf wenige Punkte eingehen.

Ein Beschluss der Landessynode über die vorgeschlagenen Zielmarken bedeutet, dass ab dem Doppelhaushalt 2022/2023 Ausgabenreduktion und Umschichtungen anteilig zu realisieren sind. In der Frühjahrssynode 2021 sollen – im Zusammenhang mit der Beratung der Eckpunkte für den kommenden Doppelhaushalt – die

Zielmarken für die einzelnen Handlungsfelder festgelegt werden. Vorher kommt noch das Ranking, zu dem ich gleich kommen werde. Auf der Ebene der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sollen die Zielfotos bis Ende 2022 stehen. Ob dies in dem relativ kurzen Zeitraum möglich ist, wurde in den Ausschüssen mehrfach hinterfragt. Zum einen ist dieser Zeitpunkt aber von den Gesamtabläufen notwendig, zum anderen gehen wir davon aus, dass mit einer guten Vorarbeit durch den Evangelischen Oberkirchenrat und auch dessen Unterstützung der Entscheidungsprozesse in den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden innerhalb des vorgeschlagenen Zeitraums abgeschlossen sein kann. Es bedeutet aber auch, dass es nicht schon jetzt Entscheidungen braucht. Der notwendige Diskussionsprozess muss geführt werden. Vorfestlegungen schaden da nur.

5. Ranking

Wenn wir keine Rasenmäher-Methode wollen, dann braucht es bei den Veränderungen klare Priorisierungen. Diese fallen schwer, weil wir ja in unserer Landeskirche nichts tun, was so einfach und problemlos und in großem Konsens aufgegeben oder umgeschichtet werden könnte. Es gab deshalb weitgehend Einigkeit in den Ausschüssen, dass die Synodalen sich von Anfang an in den Prozess der Priorisierung einbringen. Beim Ranking geht es um eine relative Einordnung der Arbeitsfelder untereinander. Das heißt auch, es geht nicht um eine klare Festlegung in Euro und Cent, wie viel Geld für die einzelnen Handlungsfelder künftig zur Verfügung stehen wird. Kein Automatismus, aber Orientierung bei der Umsetzung des Ressourcensteuerungsprozesses ist das Ziel des Rankings. Damit das Ziel auch erreicht werden kann, besteht die dringende Bitte an uns Synodale, auch wirklich Priorisierungen vorzunehmen. Die Durchführung des Rankings sollen die Synodalen dieser Landessynode vornehmen. Dies wird online in den nächsten Wochen geschehen. Wir haben die Möglichkeit, die 26 Handlungsfelder nach sieben Kriterien zu bepunkten. Das macht Arbeit. Ich darf Sie trotzdem bitten, dass Sie von dieser Möglichkeit, unsere Kirche mitzugestalten, Gebrauch machen.

6. Weiterarbeit in Bezirken und Gemeinden

Der Erfolg des Ressourcensteuerungsprozesses hängt ganz wesentlich von der strukturierten Weiterarbeit in Bezirken und Gemeinden ab. Hier gibt es große Freiheiten für die Gestaltung vor Ort. Die größte Herausforderung für diese Ebenen der Landeskirche wird dabei sein, zukunftsgerichtet mit der Reduzierung der Personaldecke von Pfarrerinnen und Pfarrern und Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen umzugehen. Ein zweiter Schwerpunkt wird die Fortschreibung der Masterpläne für die Gebäude bilden. Hier werden auch die Kirchengebäude verstärkt miteinbezogen werden müssen. Wichtig wird es sein, diese Prozesse für notwendige strukturelle Veränderungen zu nutzen.

Ich komme zum Schluss und damit zum 7. Punkt:

Beschlussvorschlag

Sie haben den Hauptantrag des Finanzausschusses ausgeteilt bekommen. Ich verzichte darauf, ihn vorzulesen. Er weicht von der Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2020 nur beim Beschluss Nr. 1 deutlich ab. Alle anderen Änderungen sind eher redaktioneller Art.

Vielen Dank!

(Beifall)

Hauptantrag des Finanzausschusses

Die Landessynode erkennt, dass auf Grund der zu erwartenden Mitglieder- und Finanzentwicklung der Landeskirche, die durch die Corona-Krise noch verschärft wird, im Laufe der nächsten Dekade erhebliche Einsparungen und Umschichtungen vorgenommen werden müssen. Sie sind auf allen Ebenen und in allen Handlungsfeldern der Landeskirche konsequent und sukzessive zu realisieren.

1. Die Landessynode legt fest, dass für den Haushalt 2032 gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsansatz 2020 auf Grund des zu erwartenden Rückgangs der Kirchensteuer eine Ausgabenreduktion von 20% einzuplanen ist (inflationsbereinigt). Darüber hinaus stehen wichtige Vorhaben an, zum Beispiel Digitalisierung, Bereitstellung von Mitteln für Innovationen, Sanierung der Gebäude inklusive Klimaschutzmaßnahmen und Entlastung der Gemeinden von Verwaltungsaufgaben durch Umsetzung des VSA-Gesetzes. Zu deren vollständigen Finanzierung ist eine Umschichtung von weiteren 10% der Ausgaben einzuplanen. Die Ausgabenreduktion und Umschichtungen sind in jedem Doppelhaushalt anteilig zu realisieren.
2. Die Landessynode stimmt dem Grundsatz zur Kirchenentwicklung und der Liste der leitenden Überlegungen zu, wie sie in der überarbeiteten Version von Abschnitt B der Vorlage des Landeskirchenrats vorliegen. Sie sollen Orientierung bieten im weiteren Ressourcensteuerungsprozess.
3. Die Landessynode stimmt zu, dass der weitere Prozess zur Entscheidung über diese Einsparungen und Umschichtungen gemäß dem Vorschlag der Strategischen Begleitgruppe vollzogen wird (Abschnitt D der Vorlage des Landeskirchenrats). Die Vorgaben dieses Prozesses sind verbindlich für alle Organisationseinheiten der Landeskirche.
4. Die Landessynode bittet die Strategische Begleitgruppe ihre Arbeit fortzusetzen, insbesondere das im Prozessvorschlag beschriebene Ranking durch die Mitglieder der Landessynode durchzuführen, darüber in der nächsten Tagung der Landessynode zu berichten und Vorschläge für die weitere Ausgestaltung des Prozesses dort einzubringen. Die Ergebnisse des Rankings sind bei der Übersetzung des Beschlusses Nr. 1 für die einzelnen Arbeitsfelder zu berücksichtigen. Das Gesamtziel muss eingehalten werden.
5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, über die finanziellen Entwicklungen regelmäßig Bericht zu erstatten. Ggf. sind durch die Strategische Begleitgruppe Vorschläge zur Nachsteuerung des Prozesses zu entwickeln.

B. Strategische Grundentscheidungen – überarbeitete Version (Änderungen gegenüber der LKR-Vorlage sind durch Unterstreichungen gekennzeichnet)

Die Landessynode hat sich bereits in einem längeren Prozess mit strategischen Grundentscheidungen für die Entwicklung der Landeskirche auseinandergesetzt. Diese führten zunächst zu **Mehr-Weniger-Sätzen** (MWS) und dann zu **sechs strategischen Schwerpunktthemen** (ST).

Die Erfahrung im bisherigen Prozess der Ressourcensteuerung war: Aus solchen inhaltlichen Überlegungen lassen sich nicht unmittelbar Entscheidungen zur Ressourcenreduktion ableiten. Doch um in dieser Umbruchssituation Orientierung zu finden, kann eine Liste von **grundsätzlichen ekklesiologischen Überlegungen** hilfreich sein, die Kriterien bilden für Entscheidungen bei bestehenden Handlungsalternativen. In diese Liste wurden die bisherigen strategischen Überlegungen eingebracht. Manche dieser ekklesiologischen Überlegungen führen zu klaren operativen Entscheidungen; andere haben mehr Kulturveränderungen im Blick.

Diese Liste ekklesiologischer Überlegungen, die in der Landessynode konsentiert werden sollte, kann außerdem dazu führen, die Ressourcenentscheidungen auf landeskirchlicher und bezirklicher Ebene zu synchronisieren.

Der Liste ekklesiologischer Überlegungen steht ein **eklesiologischer Grundsatz** voran, der das leitende Kirchenbild der Evangelischen Landeskirche in Baden beschreibt:

Die Evangelische Landeskirche in Baden sieht ihren Auftrag darin, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmer Theologische Erklärung, These VI). Sie sieht sie sich mit der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat an die ganze Bevölkerung gerichtet und will in diesem Sinne

weiterhin Volkskirche bleiben. Die Evangelische Landeskirche in Baden übernimmt damit Verantwortung für das Ganze der Gesellschaft und versteht sich so als öffentliche Kirche. Darum geht sie auf die Menschen zu und bleibt in der Fläche präsent.

Auf dieser Basis ergibt sich die folgende Liste leitender ekklesiologischer Überlegungen, die gleichermaßen die Arbeit in Gemeinden, Kirchenbezirken, Diensten und Werken wie auch auf landeskirchlicher Ebene bestimmen sollen. Die Reihenfolge dieser Punkte stellt keine Gewichtung dar.

- **Vernetzt mit dem Gemeinwesen:** Kirchliche Arbeit soll Kooperationen mit anderen Akteuren im Gemeinwesen suchen und sich einbringen zum Wohl des Gemeinwesens. Dabei kann das Gemeinwesen lokal, regional und global gedacht werden. Kirche übernimmt Verantwortung für das Ganze der Gesellschaft (*ST Verantwortung für die Gesellschaft*). Sie sucht die Nähe zu den Menschen und nimmt, wo immer es geht, am Geschick der Menschen Anteil – besonders in schwierigen Lebenssituationen. Sie versteht sich als anwaltschaftlicher, öffentlicher Akteur (Anwalt für die Schwachen) und tritt ein für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Kirchliche Verantwortungsträger sind profilierte, öffentliche Personen. Sie suchen mit den anderen im Gemeinwesen Verantwortlichen „der Stadt Bestes“ und bringen dabei ihre christliche Prägung ein. Dabei gilt: *Mehr Miteinander von Kirche und Diakonie, weniger Nebeneinander (MWS 8 – ST Kirche und Diakonie)*.
- **Vielgestaltigkeit:** Kirchliche Arbeit soll in vielfältigen Formen und in den verschiedensten gesellschaftlichen Lebenswelten geschehen, da Vielfältigkeit zur Lebendigkeit des Evangeliums gehört und Vielgestaltigkeit in einer hoch differenzierten Gesellschaft eine größere Anschlussfähigkeit sicherstellt. Damit sucht die Kirche *mehr Kontaktflächen zu Menschen mit mobilem, postmodernem Lebensstil, und weniger Orientierung an klassisch-parochialen Formen (MWS 1)*. Sie nutzt dazu auch die digitalen Möglichkeiten der Kommunikation des Evangeliums (*ST Digitalisierung*) und versucht Distanzen und Schwellen abzubauen, um Menschen Zugänge zum Evangelium zu eröffnen.
- **Pluralität der Lebensstile:** Diese Vielgestaltigkeit soll sich auch bei den Mitarbeitenden und ihrer jeweiligen Prägung zeigen, um so zu möglichst vielen gesellschaftlichen Milieus Kontaktflächen zu haben (*ST Mitarbeiter/-innen*). Darum gilt auch in Hinblick auf Mitarbeitende: *Mehr Diversity/Vielfalt bei beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, weniger kirchliche Prägung voraussetzen (MWS 5)*. Dem entspricht auch, dass charismatische Persönlichkeiten trotz ihrer Ecken und Kanten gefördert werden.
- **Arbeit am Zusammenhalt der Gesellschaft:** Trotz allem Eingehen auf die plurale und hoch differenzierte Gesellschaft versucht Kirche, die Segmentierung der Gesellschaft nicht noch weiter zu verstärken, sondern Begegnungsorte über Milieu-Grenzen hinweg zu schaffen und so einen Beitrag zum Zusammenhalt der Gesellschaft zu leisten.
- **Zuwendung auch zu den Menschen, mit weniger Beziehung zu Glaube und Kirche:** Die Evangelische Kirche wird als Großkirche getragen von vielen Menschen, die nicht regelmäßig an ihren Angeboten teilnehmen, die Kirche aber durch ihre Mitgliedschaft und Kirchensteuer unterstützen. Ihre Verbindung zur Kirche wird gestützt durch identitätsstiftende Orte (Kirchengebäude), kirchlich geprägte Zeiten (Kirchenjahr, lebensbegleitende Kasualien) und das Andocken an die sozialen Netzwerke der Kirche, für welche die Pfarrpersonen besondere Repräsentationsfiguren darstellen. Kirchliche Arbeit soll darum die räumliche und zeitliche, öffentliche Präsenz vor Ort und in der Region stärken und den Anschluss an lebensweltlich relevante soziale Netzwerke fördern. Wo Menschen anlassbezogen Kontakt zu Kirche suchen und kirchliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, wird darauf geachtet, dass sie gute Erfahrungen machen und der kirchliche Service einem guten Standard entspricht (*ST Mitgliederorientierung*).
- **Niederschwellige Begegnungen ermöglichen:** Menschen sind immer schon auf unterschiedliche Weise mit dem Evangelium in Berührung gekommen: punktuell und dennoch geheilt und fröhlich ihrer Wege gezogen (z.B. Bartimäus, Kämmerer von Äthiopien) – als Jünger*innen in der Nachfolge Jesu – als Apostel*innen in seinem Dienst. Glaubenswege der Menschen sind individuell – und so braucht es auch individuell unterschiedliche Kontaktflächen zur Kirche, wo Menschen lebensrelevante Berührungen (Begegnung mit dem Auferstandenen; gutes, gelingendes Leben) erfahren können.
- **Flächendeckend und exemplarisch:** Die Evangelische Landeskirche in Baden versucht ein flächendeckendes Netz kirchlicher Orte aufrecht zu erhalten, um so nah bei den Menschen zu sein. Sie weiß aber auch, dass sie nicht überall in der Gesellschaft präsent sein kann, und konzentriert sich deshalb auf Orte exempla-

rischer Präsenz mit besonderer Lebendigkeit. Dabei berücksichtigt die Landeskirche die Bedeutung ortsbildprägender Kirchengebäude für die Präsenz der Kirche in der Gesellschaft.

- **Christlich-evangelisch erkennbar:** In kirchlicher Arbeit geschieht nicht in allen Situationen, aber doch immer wieder eine explizite Kommunikation des Evangeliums. Menschen werden eingeladen, den christlichen Glauben für ihr Leben zu entdecken. Christliche Kirche ist missionarische Kirche, ohne zu vergessen, dass Mission auf vielfältige Weise geschieht. Es gilt: *Mehr evangelisches Profil, weniger tun, was auch andere tun (können) (MWS 3)*.
- **Vernetzt unterwegs:** Kirchliche Arbeit geschieht in einem Netz vielfältiger kirchlicher Orte. Kein Ort bildet die ganze Kirche ab. Es gibt deshalb an allen Stellen ein Bewusstsein für die Begrenztheit des eigenen kirchlichen Ortes und für das Aufeinander-Angewiesensein – gerade auch in der Vielfalt (*ST Kooperation stärken*). Darum geht es um *mehr abgestimmte, arbeitsteilige Vielfalt in den Formen kirchlicher Arbeit, und weniger um Einheitlichkeit (MWS 2)*.
- **Stärkung der Region und der mittleren Ebene:** Die Region und der Kirchenbezirk werden zu zentralen Ebenen kirchlicher Planung und Gestaltung. Dort werden Entscheidungen über den konkreten Ressourceneinsatz getroffen. Darum gilt: *mehr verbindliche, regionale Kooperation, weniger lokale Eigenständigkeit (MWS 7)*.
- **Ökumenische Kooperation:** Wo immer möglich, wird die ökumenische Kooperation gesucht – zu den Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), zu Freikirchen und Migrationsgemeinden. Zu begründen ist nicht die ökumenische Kooperation, sondern der konfessionelle Sonderweg (*ST Kooperation stärken*). Es gilt: *Mehr ökumenische und Landeskirchen-übergreifende Zusammenarbeit, weniger getrenntes Arbeiten (MWS 6)*.
- **Landeskirchenübergreifende Kooperation:** Wo immer möglich, wird versucht, durch Kooperation mit anderen (Landes)Kirchen Synergien zu erzeugen und damit Ressourcen einzusparen. Es gilt: *Mehr ökumenische und Landeskirchen-übergreifende Zusammenarbeit, weniger getrenntes Arbeiten (MWS 6)*.
- **Gemeinsame Verantwortung Ehren- und Hauptamtlicher:** Kirchliche Arbeit der Hauptamtlichen geschieht (wo möglich) in professionsübergreifenden Teams, in denen Kooperation vor Hierarchie geht. Die Zusammenarbeit zwischen Ehren- und Hauptamtlichen geschieht auf Augenhöhe. Hauptamtliche sehen sich in der Verantwortung, ehrenamtliche Arbeit zu fördern und zu unterstützen und verbinden dies mit ihrer Aufgabe, öffentliche Repräsentanten von Kirche zu sein. Ehrenamtlich Engagierte erleben, dass ihr Engagement wertgeschätzt wird, dass sie persönlich und fachlich gefördert werden und Verantwortung übernehmen können. Grundlegende Entscheidungen werden in partizipativen und transparenten Prozessen getroffen. Kirche ist ein Ort, an dem Menschen sich mit ihren unterschiedlichen Gaben einbringen können. Voraussetzung dafür sind geklärte Rollen und Kompetenzverteilungen.
- **Förderung ehrenamtlichen Engagements:** Die Landeskirche ermöglicht verschiedene Formen ehrenamtlichen Engagements. Ehrenamtliche erfahren gute Begleitung und Unterstützung. Ihnen stehen angemessene Formen der Förderung und Fortbildung zur Verfügung. Es gilt auch für das Ehrenamt in der Kirche: *Mehr verschiedene Formen des Engagements ermöglichen, weniger zeitintensive, dauerhafte Verpflichtung voraussetzen (MWS 4)*.
- **Die Kirchenverwaltung stellt die Service-Orientierung in den Vordergrund** und sieht sich als Hilfe zur Veränderung. Sie sucht proaktiv Lösungen für partizipative Prozesse und innovative Kooperationen. Sie strebt nach: *mehr unterstützende Dienstleistung und Serviceorientierung, weniger behördliches Regulieren (MWS 9)*. Dazu nutzt sie konsequent die Möglichkeiten der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen (*ST Digitalisierung*).
- **Großzügigkeit:** Kirchliche Arbeit ist geprägt durch einen Grundzug an Großzügigkeit und Bereitschaft, sich selbst zu verschenken. Das Einfordern von Gegenleistungen für kirchliche Arbeit wird so weit als möglich zurückgestellt. Gastfreundschaft ist ein Grundzug kirchlicher Arbeit. Zugleich wird um freiwillige Unterstützung für kirchliche Arbeit geworben.
- **Raum und Ressourcen für Innovationen und Experimente:** Weil Gott in dieser Welt immer wieder neu zu entdecken ist, braucht es Raum und Ressourcen für Experimente und Innovationen. Darum gilt: *Mehr Erprobungsräume und Ressourcen für Experimente und Innovation, weniger Ressourcen für den Erhalt des Bestehenden (MWS 10)*

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank, Herr Wießner und, wie ich denke, der gesamten Synode an die Ressourcensteuerungsgruppe.

(Beifall)

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Wieland-Gözl**: Lieber Herr Wermke, liebe Mitsynodale! Es ist sensationell und abenteuerlich, einen Einsparprozess von dieser Tragweite zu beschließen und das mitten in einer Pandemie und am Ende einer ehrwürdigen Synode, die aber, wie andere Synoden in Krisenzeiten, in vielerlei Hinsicht eine Notsynode genannt werden kann. Es ist verbunden mit einem Projektplan, dessen Zeitplan von der Projektgruppe – D im Entwurf – außerordentlich eng getaktet wurde. Es wurde gerade vorgetragen, dass das bis Ende des nächsten Jahres erledigt sein soll, als ob es Corona nicht gäbe.

Ich wünschte mir, dass die 12. Landessynode voller Gottvertrauen und voller Vertrauen auf die Wirksamkeit der dichten Vorarbeiten und voller Vertrauen auf unsere Brüder und Schwestern den Beschluss der 13. Landessynode in die Hände geben würde. Ich würde mir wünschen, dass meine Kirche einen so weitreichenden Einsparprozess nicht öffentlich macht bevor nicht der letzte Einsparprozess – wir haben das schon gehört, das ist der Liegenschaftsprozess – öffentlich abgeschlossen, gewürdigt und evaluiert worden ist.

Meine große Befürchtung ist, dass unser heutiger Beschluss in der Öffentlichkeit – Sie merken, mir geht es mehr um die Kommunikation als um inhaltliche Differenzen – auf vielen Ebenen unserer Landeskirche Vertrauen verspielt. Es ist das Vertrauen darauf, dass wir in unserer Kirche so miteinander umgehen, dass keine Ebene unter die Räder gerät. Dieses Vertrauen ist gerade in den vor uns liegenden Einsparprozessen unser eigentliches Kapital.

Auch wegen der für mich überraschend positiven Bewegung am gestrigen Tage, verzichte ich darauf, einen Antrag zu stellen. Ich möchte aber alle Mitsynodalen aufrufen, am heutigen Tag diesen Beschluss noch nicht zu fällen.

Synodaler **Peter**: Sehr geehrter Präsident, liebe Konsynodale!

Ich kann mich noch gut daran erinnern, dass wir vor sechs Jahren bei der ersten Synodaltagung auch den Haushalt zu beschließen hatten. Da gab es im Finanzausschuss und auch bei mir eine recht große Frustration darüber, dass wir relativ wenig Einfluss auf den Haushalt und die Verteilung der Mittel in den Arbeitsfeldern hatten. Es gab die Projektmittel quasi als Spielwiese für die Synode, ansonsten aber sehr wenig Bewegungsmöglichkeiten. Ich denke, nun sechs Jahre später, haben wir durch den ganzen Prozess, der uns gerade geschildert wurde, etwas errungen. Das Ranking, das durchzuführen ist, ist in einen Instrumentenkasten gemündet, mit dem wir wohl nicht über alles entscheiden können, aber doch durch Priorisierung gerüstet sind, die Herausforderungen, die Sie alle kennen, anzugehen. Das ist, finde ich, eine ganz große Errungenschaft dieser Synode. Da möchte ich auch noch einmal der Begleitgruppe, die das Verfahren auch über Schwierigkeiten hinweg fortführen konnte, einen großen Dank aussprechen.

Ich habe noch einen zweiten Punkt: Was ich manchmal vermisse – und bin deshalb froh, dass das im Bericht

von Herrn Wießner jetzt auch einen positiven Anklang gefunden hat – ist, dass wir uns auf eine spannende Zukunft freuen können. Das finde ich nämlich ganz wichtig. Wir arbeiten nicht in einer Kultur, wo wir uns kleinreden, uns an die Seite stellen und nur zahlengesteuert agieren. Vielmehr tun wir das, was uns als Kirchen ausmacht, wir gehen mit unserem Glauben nach vorne, wir gehen aufeinander zu und sehen auch die Gestaltungsoptionen. Das wäre heute bei der letzten Tagung so etwas wie der Appell an alle, ins Bewusstsein zu rücken, dass wir in einer hilfreichen Kultur, auch einer selbstbewussten Kultur, diesen Weg angehen. Vielen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.

Herr Wießner, wünschen Sie ein **Schlusswort**?

Synodaler **Wießner, Berichterstatter**: Ich möchte schon noch einmal deutlich machen, dass wir in diesem Prozess schon lange miteinander unterwegs sind. Es braucht jetzt irgendwann einmal einen Beschluss. Meiner Meinung nach sind wir in dieser Phase an einem Punkt, dass wir sagen können, ja, wir setzen jetzt eine Zielmarke. Es wird aber noch weitergehen. Die nächste Synode, die Kirchenbezirke, die Gemeinden werden sich noch sehr intensiv damit beschäftigen müssen. Es braucht jetzt aber einen Punkt. Ich glaube nicht, dass es uns ein Stück weiterhilft, wenn wir auf die nächste Legislaturperiode vertagen und dann weitermachen. Jetzt sind wir dran.

(Heiterkeit)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank!

Ich würde dann gerne in die **Abstimmung** eintreten. Sie haben den Hauptantrag des Finanzausschusses vorliegen. Das sind zunächst einmal fünf Punkte auf der ersten Seite und deren Rückseite. Dann gibt es eine überarbeitete Version strategischer Grundentscheidungen, die sich, wie auch dasteht, gegenüber der Landeskirchenvorlage an ein paar Stellen verändert hat, die durch Unterstreichungen gekennzeichnet sind. Das würden wir dann natürlich in den Beschluss integrieren. Das finden Sie vor allem auf Seite 4.

Möchten Sie über die einzelnen Punkte einzeln abstimmen? – Nein, ich danke Ihnen.

Ich würde dann gerne insgesamt abstimmen und frage Sie: Sind Sie bereit, wie der Hauptantrag des Finanzausschusses dies vorsieht, uns vorgegeben hat und auch nach den Erläuterungen von Herrn Wießner – der auf die einzelnen Punkte auch deutlich eingegangen ist –, diesem Antrag zuzustimmen, dann bitte ich um Meldung.

(geschieht)

Das sieht deutlich nach Mehrheit aus. Wer ist dagegen? – zwei Gegenstimmen. Wer enthält sich? – zwei Enthaltungen.

Bei zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen ist so beschlossen. Vielen Dank!

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 21. Oktober 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Die Landessynode erkennt, dass auf Grund der zu erwartenden Mitglieder- und Finanzentwicklung der Landeskirche, die durch die Corona-Krise noch verschärft wird, im Laufe der nächsten Dekade erhebliche Einsparungen und Umschichtungen vorgenommen werden müssen. Sie sind auf allen Ebenen und in allen Handlungsfeldern der Landeskirche konsequent und sukzessive zu realisieren.

1. Die Landessynode legt fest, dass für den Haushalt 2032 gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsansatz 2020 auf Grund des zu erwartenden Rückgangs der Kirchensteuer eine Ausgabenreduktion von 20% einzuplanen ist (inflationbereinigt). Darüber hinaus stehen wichtige Vorhaben an, zum Beispiel Digitalisierung, Bereitstellung von Mitteln für Innovationen, Sanierung der Gebäude inklusive Klimaschutzmaßnahmen und Entlastung der Gemeinden von Verwaltungsaufgaben durch Umsetzung des VSA-Gesetzes. Zu deren vollständigen Finanzierung ist eine Umschichtung von weiteren 10% der Ausgaben einzuplanen. Die Ausgabenreduktion und Umschichtungen sind in jedem Doppelhaushalt anteilig zu realisieren.
2. Die Landessynode stimmt dem Grundsatz zur Kirchenentwicklung und der Liste der leitenden Überlegungen zu, wie sie in der überarbeiteten Version von Abschnitt B der Vorlage des Landeskirchenrats vorliegen. Sie sollen Orientierung bieten im weiteren Ressourcensteuerungsprozess.
3. Die Landessynode stimmt zu, dass der weitere Prozess zur Entscheidung über diese Einsparungen und Umschichtungen gemäß dem Vorschlag der Strategischen Begleitgruppe vollzogen wird (Abschnitt D der Vorlage des Landeskirchenrats). Die Vorgaben dieses Prozesses sind verbindlich für alle Organisationseinheiten der Landeskirche.
4. Die Landessynode bittet die Strategische Begleitgruppe ihre Arbeit fortzusetzen, insbesondere das im Prozessvorschlag beschriebene Ranking durch die Mitglieder der Landessynode durchzuführen, darüber in der nächsten Tagung der Landessynode zu berichten und Vorschläge für die weitere Ausgestaltung des Prozesses dort einzubringen. Die Ergebnisse des Rankings sind bei der Übersetzung des Beschlusses Nr. 1 für die einzelnen Arbeitsfelder zu berücksichtigen. Das Gesamtziel muss eingehalten werden.
5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, über die finanziellen Entwicklungen regelmäßig Bericht zu erstatten. Ggf. sind durch die Strategische Begleitgruppe Vorschläge zur Nachsteuerung des Prozesses zu entwickeln.

Karlsruhe, den 19. November 2020

Axel Wermke

(Präsident der Landessynode)

XII.a)**Nachwahl in den Landeskirchenrat (stellvertretendes Mitglied)**

(Fortsetzung)

Präsident **Wermke**: Ich gebe Ihnen das *Ergebnis der Wahl* zur Stellvertretung in den Landeskirchenrat bekannt: 57 abgegebene Stimmen, alle gültig, eine Enthaltung.

Herr Buchert ist mit 56 Stimmen gewählt. Ich frage ihn: Nehmen Sie die Wahl an?

(Synodaler Buchert: Ich nehme die Wahl an!)

(Beifall)

Ich danke herzlich und gratuliere Ihnen sehr.

XXIII**Bericht des Finanzausschusses**

– **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juni 2020: Vorläufiges Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze**

(Anlage 9)

– **zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2020: Entwurf Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Personalgemeindengesetzes**

(Anlage 21)

Präsident **Wermke**: Wir sind schon wieder eine Seite weiter in der Tagesordnung. Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XXIII: Bericht des Finanzausschusses, den uns Herr Steinberg geben wird.

Im Übrigen darf ich Sie darauf hinweisen, dass diese heutige Tagesordnung einen Rekord darstellt. Es sind 33 Punkte. Das gab es noch nie. Das muss aber auch nicht zur Regel werden.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Gegen Ende der letzten Wahlperiode haben wir begonnen, den innerkirchlichen Finanzausgleich grundlegend zu ändern, nachdem erkennbar war, dass die Änderungen früherer Jahre im Wesentlichen keine großen Verschiebungen brachten. Ausgangsgrundlage für die Veränderung war immer die Zuweisungssumme des letzten Jahres vor der Änderung des Finanzausgleiches.

1. Allgemeine Zuweisungen an die Kirchengemeinden

Aufgabe der Gemeindegrößenklassen: Einführung des demografischen Faktors

2. Umstellung der Zuweisungen an Kindergartenträger entsprechend dem Kindergartensteuergesetz

3. Zuweisungen an Kirchenbezirke nach Gemeindegliederzahl (80 %) und Fläche (20 %), versehen mit dem demografischen Faktor unter Aufgabe verschiedener Parameter

4. Zuweisungen an die Diakonischen Werke nach Gemeindegliederzahl und Einwohnerzahl im Land- bzw. Stadtkreis zu je 50 v.H., versehen mit dem demografischen Faktor unter Aufgabe aller übrigen Parameter

Alle Änderungen haben auch zu einer Verwaltungsvereinfachung geführt, da viele bisher erforderliche Daten nicht mehr zu erheben sind.

Als letzter Schritt folgt nun die Änderung bei den Zuweisungen für Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung sowie für den Miet- und Schuldendienst. Zum Schuldendienst für die bisher gewährten Darlehen erfolgen später gesonderte Ausführungen.

Ausgangspunkt für die Überlegungen, die Zuweisungen für Gebäude (§ 6 FAG) zu ändern, war, ob eine Anpassung an den Gebäudemasterplan, verbunden mit der Neuregelung der Substanzerhaltungsrücklage, zielführend ist. Aus diesem Grund lagen der FAG-Arbeitsgruppe zwei Berechnungsmodelle zur Beratung vor.

Berechnungsmodell 1 orientierte sich am Gebäudemasterplan mit Berücksichtigung der Neuregelung der Substanzerhaltungsrücklage.

Berechnungsmodell 2 orientierte sich – an der bisher erfolgreich praktizierten Handhabung – am Zuweisungsbetrag des letzten Jahres vor der Neuordnung.

Die Vor- und Nachteile der beiden Berechnungsmodelle sind auf den Seiten 3 und 4 der Vorlage (siehe Anlage 9) aufgezeigt, die ich an dieser Stelle nicht wiederholen will.

Werden die Daten des Gebäudemasterplans in Verbindung mit der Substanzerhaltungsrücklage zur Grundlage dieser Zuweisungen gemacht, so ergeben sich sehr starke Verwerfungen, die letztlich nicht zu verantworten sind. Aus diesem Grund werden die Zuweisungen 2021 für Gebäude (§ 6 FAG) sowie für Mieten, Erbbauzinsen und Ersatzleistungen (§ 9 FAG) der Grundzuweisung nach § 4 FAG zugeschlagen, so dass dann ab 2022 auch für diesen Teil der demografische Faktor zur Anwendung kommt. Diese Regelung gilt zunächst einmal für etwa zehn Jahre in Anlehnung an die Laufzeit der Gebäudemasterpläne. Durch diese Umstellung werden Fusionen nicht behindert. In der Diskussion wurde die Lösung als richtig und gut empfunden. Im Übrigen drehte sich die Diskussion sehr stark um die Stichtagsbezogenheit, d.h. welche Gebäude sind in der Zuweisung 2021 enthalten, dies im Blick auf doch immer wieder auftretende Veränderungen im Gebäudebestand einzelner Gemeinden. In den Zuweisungen 2021 sind alle Gebäude der Kirchengemeinden enthalten, die sie am 1. April 2017 in ihrem Bestand hatten. Bei Veränderungen sind immer wieder Stichtagsregelungen erforderlich, die sich ggf. im Einzelfall auch ungünstig auswirken können. Der Stichtag liegt verhältnismäßig weit zurück, sodass insbesondere der Vollzug der Masterpläne eher zu einer Verringerung der Gebäudezahl führen wird, und damit sind die Gemeinden in aller Regel begünstigt.

Das VSA-Gesetz hat in seinem Vollzug Auswirkungen auf den innerkirchlichen Finanzausgleich. Aus diesem Grund gibt es im Gesetzestext dazu Regelungen. In § 2 FAG wird die Steuerzuweisung an Verwaltungszweckverbände ausgewiesen. Die zentral zu finanzierenden Aufgaben werden in § 27 FAG mit den Arbeitsfeldern Arbeitsschutz, Datenschutz, IT-Sicherheit sowie der Leitung der Verwaltungen genannt. Außerdem enthält der Paragraf eine Steuerzuweisung an Diakonieverbände. Dies dient der Klarstellung (denn es wird schon bisher so praktiziert) sh. § 25 FAG.

Beim Flächenausgleich an die Kirchenbezirke (§ 19 FAG) fällt die Zweckbindung – bei Nichtverbrauch Rücklagenbildung – weg. Klargestellt wird, dass die Regelungen außerordentliche Finanzausweisungen (§ 13 FAG) und zweckgebundene Zuweisungen (§ 14 FAG) auch auf Kirchenbezirke, Diakonieverbände und Verwaltungszweckverbände entsprechende Anwendung finden. Durch die Neufassung dieses Gesetzes waren auch in anderen Gesetzen einige Verweise erforderlich.

Im Zuge der Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes (Vorlage 12/09) (siehe Anlage 9) war vorgesehen, ein anderes Abrechnungsverfahren für die 70-prozentige Erstattung des Kapitaldienstes über den Finanzausgleich (rund 6,2 Millionen Euro) vorzunehmen. Es war beabsichtigt, die Summe im Vorwegabzug sofort der Evangelischen Kapitalienverwaltungsanstalt zur Verfügung zu stellen. Die Kirchengemeinden hätten dann nur noch die 30 % überweisen müssen.

Die Prüfung, wie die Umstellung technisch umgesetzt werden kann, hat ergeben, dass dies mit der jetzigen Software der Kapitalienverwaltung nicht möglich ist. Aus diesem Grund gibt es die Vorlage 12/21 (siehe Anlage 21), um die Bestimmung zur 70-prozentigen Erstattung des Kapitaldienstes wieder in das FAG-Gesetz aufzunehmen. Die bisher bestehende Möglichkeit, Anträge auf Sonder-tilgungen zu stellen, ist nur noch bis zum 30. November 2020 möglich. Nach den derzeitigen Überlegungen ist beabsichtigt, dass ab 2022 keine FAG-fähige Darlehen mehr zur Mitfinanzierung kirchengemeindlicher Bau-maßnahmen gewährt werden; vielmehr werden die Bau-förderrichtlinien überarbeitet.

Gleichzeitig ist es erforderlich, dass für die Personal-gemeinden nach Streichung des § 6 FAG eine Regelung zu treffen ist, die der bisherigen gleichkommt.

An dieser Stelle gilt es allen, die die Vorarbeiten zu den in den letzten Jahren vorgenommenen Änderungen im Finanzausgleich geleistet haben, Dank zu sagen. Wir, in der FAG-Arbeitsgruppe, waren dankbar, dass uns in der Regel alternative Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt wurden. Auch den Mitarbeitenden in der Arbeitsgruppe recht herzlichen Dank.

Zur Vorlage OZ 12/9 (siehe Anlage 9):

Das Finanzausgleichsgesetz wurde vom Landeskirchenrat nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung am 23.04.2020 als vorläufiges Gesetz beschlossen. Da die Frühjahrstagung der Landessynode nicht stattfinden konnte, das Gesetz aber für die Weiterarbeit und zur Vorbereitung des nächsten Doppelhaushaltes notwendig war, wurde der Weg des vorläufigen Gesetzes gewählt.

Ich verlese Ihnen die Beschlussvorschläge des Finanzausschusses zu OZ 12/9 und OZ 12/21:

1. *Die Landessynode stimmt dem vorläufigen kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23. April 2020 zu.*
2. *Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Personal-gemeindegesetzes.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Herzlichen Dank! Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Prof. Dr. Birkhölzer**: Ich möchte mich zunächst bei allen, die sich mit der Materie zu diesem Gesetz beschäftigt haben, ganz herzlich bedanken. Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht: Ich finde das eine wahnsinnig komplexe Materie und ich bewundere jeden, der sich da hineinarbeitet.

Gleichzeitig ist das aber auch mein extremer Kritikpunkt. Deswegen werde ich persönlich dagegen stimmen. Dieses Gesetz, wie wir es jetzt haben, ist einfach nicht mehr verständlich für die Leute, die davon betroffen sind.

Ich würde die These aufstellen, kein Mensch – nein, kein Mensch ist falsch, Herr Steinberg kann es perfekt – in den Gemeinden kann erklären, warum er wann, wie, wieviel bekommt. Das kann nicht die Lösung sein. Ich habe keine einfache Lösung. Herr Steinberg hat erklärt, als sie

versucht haben, eine einfache Lösung zu formulieren, dass ihnen das Grausen gekommen ist. Das kann aber auch nicht die Lösung sein, dann einfach aufzugeben.

Was wir beschlossen haben und jetzt auch verlängern, heißt doch, es ist einfach so, weiter so. Wenn uns in fünf Jahren jemand fragt, warum bekommt die Gemeinde A so viel, die Gemeinde B so viel, können wir nur sagen: Keine Ahnung, das war immer schon so.

Wenn eine Gemeinde Härten hat, glaube ich, bedeutet das, wenn wir ganz ehrlich sind, bekommt sie mehr als wir eigentlich denken würden. Und wenn eine Gemeinde mehr erhält, weil wir uns in kommunizierenden Röhren befinden, bekommt eine andere Gemeinde weniger. Wir haben also eine Situation, die einen haben schon immer Schokolade bekommen, weil wir sie ihnen nicht mehr wegnehmen wollen, auch nicht für die nächsten zehn Jahre. Ich finde das keine Lösung. Es gibt die Möglichkeit, Übergangsregelungen zu treffen. Man kann natürlich nicht von einem Tag auf den anderen irgendwelche dramatischen Änderungen vornehmen. Das geht nie. Bei den Kindergartenfinanzierungen ist es sehr gut gelungen. Wir haben da schon gemerkt, wie schwierig es ist. Jetzt aber das Ganze aufzugeben, fände ich einfach schade. Deshalb der Appell, das zumindest aufzunehmen und vielleicht in der nächsten Synode doch noch einmal zu versuchen, da zu einer transparenten Lösung zu kommen, mit Übergangsfristen, die dann aber auch wieder jeder versteht.

Dankeschön!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Rednerliste.

Der Berichterstatter wünscht ein **Schlusswort**.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Ich möchte noch folgendes dazu sagen: Wenn jemand sich in den Gemeinden einmal die genauen Zuweisungsbescheide ansieht, kann er daraus ersehen, für welchen Teil welche Beträge zur Verfügung gestellt werden. Ich bitte einfach darum, gehen Sie zu Ihrem VSA und sagen, ich möchte für meine Gemeinde wissen, welche Beträge in welchem Bereich enthalten sind. Dann bekommen Sie das auch gesagt. Von daher ist schon festzustellen, dass das nachzuvollziehen ist.

Zu dem Hinweis, bei den Kindergärten sei es gelungen, darf ich aber daran erinnern, dass wir dort die Regelung haben, für zehn Jahre Ausgleichsbeträge an bestimmte Gemeinden zu bezahlen. Ob dies dann immer so ganz richtig ist, ist auch eine Frage.

Präsident **Wermke**: Dankeschön. Wir kommen zur Abstimmung.

Sie haben die Beschlussvorschläge gelesen. Da wäre unter Erstens zu beschließen, dem vorläufigen kirchlichen Gesetz, das der Landeskirchenrat erlassen hat, zuzustimmen: Das ist ein Beschluss im Ganzen.

Dann kommt Zweitens: Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung usw. für den innerkirchlichen Finanzausgleich der Landeskirche und zur Änderung des Personalgemeindengesetzes. Das ist so ähnlich wie vorhin beim Notfallgesetz.

Es gibt diesen Beschluss des Landeskirchenrates als vorläufiges Gesetz. Das müssen wir im Grunde bestätigen oder auch nicht. Änderungen können dann aber erst

eingearbeitet werden mit einem Änderungsgesetz, was dann hier der Fall ist.

Deshalb möchte ich zunächst **abstimmen**:

1. Zustimmung zum vorläufigen kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich.

Wer stimmt dagegen? – eine Gegenstimme. Enthaltungen? – 3 Enthaltungen.

Ansonsten wird zugestimmt. Damit ist dieses Gesetz auch bestätigt.

2. Jetzt müssen Sie die Gesetzesvorlage vornehmen mit der Ordnungsziffer 12/21. Da geht es um das kirchliche Gesetz zur Änderung des Gesetzes, wie eben erklärt, und da speziell auch über die Änderung des Personalgemeindengesetzes.

Sind Sie damit einverstanden, dass ich dieses Gesetz im Ganzen abstimmen lasse oder gibt es Widerspruch? – Kein Widerspruch.

Dann bitte ich diesmal um die Stimmabgabe, wenn wir zustimmen wollen.

(geschieht)

Danke. Das ist die überwiegende Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – eine Gegenstimme. Enthaltungen? – eine Enthaltung.

Herzlichen Dank!

XXIV

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses – zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Februar 2020: Synodale Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen

(Anlage 2)

- **zur Eingabe von Herrn Dr. Hans-Gerd Krabbe u. a. vom 31. August 2020: Stellungnahme des Bekenntniskreises Baden zur Synodalen Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen**

(Anlage 2.1)

- **zur Eingabe von Herrn Pfarrer i. R. Gernot Spelsberg vom 07. März 2020 betreffend Gesprächspapier Christen und Muslime**

(Anlage 2.2)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XXIV: Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates: Synodale Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen und zu zwei dazugehörenden Eingaben von Herrn Dr. Krabbe und Herrn Pfarrer i. R. Spelsberg. Berichterstatter ist der Vorsitzende des Bildungs- und Diakonieausschusses, Herr Schalla.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! „Ermutigung zum Dialog. Synodale Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen“ – unter der OZ 12/02 (siehe Anlage 2) vertiefen wir den Weg des Dialogs zwischen Menschen, Gemeinden und Institutionen.

Mit dem Gespräch zwischen Christen und Muslimen haben wir einige Erfahrungen auf unterschiedlichen kirchlichen Ebenen. Gemeinden treffen sich mit Moscheegemeinden zum Austausch über Glaubensfragen; Pfarrerinnen und Pfarrer werden eingeladen, ins Gespräch mit theologisch

interessierten Muslimen zu gehen; wir nehmen die religiösen Feste im Jahresverlauf gegenseitig aufmerksam wahr; in vielen Städten im Land entstehen Räte der Religionen, an denen sich natürlich auch Muslime und Christen beteiligen, als Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen gehören die Begegnungen bei Vielen von uns zum Alltag.

Um die Gespräche zwischen Christen und Muslimen zu fördern und den Gemeinden Mut zu machen, sich aktiv vor Ort in diesen Dialog einzubringen, legen wir als Landessynode diese Erklärung vor (siehe Beschlossene Fassung). Sie richtet sich sowohl nach innen als auch nach außen.

Die ersten Hörerinnen und Hörer der Erklärung sind unsere eigenen Gemeinden. Im Raum der Kirche ist der Dialog auch eine theologische Selbstvergewisserung. In der Begegnung mit anderen Religionen sind wir darauf angewiesen, selbst zu verstehen und selbst zu artikulieren, was wir glauben und unsere eigenen Traditionen und Deutungshorizonte zu kennen. Dialog führt darum auch zu Glaubensgewissheit und zu Pluralismusfähigkeit.

Nach außen ist die Erklärung eine Einladung an unsere muslimischen Gesprächspartnerinnen und -partner und ein Statement für eine Kultur der Verständigung in unserer Gesellschaft. Wir wollen mit der Erklärung der Pluralität der Glaubensverständnisse und der unterschiedlichen kirchlichen und muslimischen Traditionen Rechnung tragen und zugleich deutlich machen, dass wir dies von unserer eigenen Seite stets nur auf der Grundlage unseres christlichen Bekenntnisses tun können. Wir lernen in diesem Prozess von der Dialogerfahrung mit dem jüdischen Glauben.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat im Februar vor einigen Jahren dafür ein Papier vorgelegt, mit dem Impulse für das Gespräch zwischen Christen und Muslimen gegeben werden sollten (siehe Protokoll Nr. 8, Frühjahrstagung 2018, S. 50 ff). In einem Studientag wurden damals erste Rückmeldungen dazu gegeben. Die Landessynode hat in der Haupttagung im Frühjahr 2018 das Gesprächspapier des Evangelischen Oberkirchenrates zur Beratung in die Kirchenbezirke gegeben und um Rückmeldungen gebeten. Diese sind dann auch reichhaltig gekommen. Dafür sind wir dankbar.

Die Landessynode hat für die Erarbeitung des Entwurfs der Erklärung eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in der Vertreterinnen und Vertreter aller ständigen Ausschüsse der Landessynode, Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates, der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg und weitere theologische Experten mitgearbeitet haben. Entstanden ist ein Text, der den unterschiedlichen Theologien und Kontexten Rechnung trägt und vom Geist der Rücksichtnahme und der Verständigung geprägt ist.

Es war uns wichtig, bereits durch den Aufbau der Erklärung deutlich zu machen, was für den Dialog wesentlich ist: Die Klärung des Ziels der Begegnungen, unser christliches Bekenntnis als Ausgangspunkt und die Orientierungspunkte im Dialog gehören unserer Überzeugung nach zusammen und finden sich im Text der Erklärung.

Alle ständigen Ausschüsse haben den Text der Erklärung beraten und nur noch einige kleinere redaktionelle Änderungen vorgeschlagen. Die Endgestalt der Erklärung liegt Ihnen vor. Die Anliegen der Eingaben von Pfarrer Krabbe und Pfarrer Spelsberg gehören in die Ausgestaltung der konkreten Dialoge vor Ort und in die Hände der dort Verantwortlichen in Kirche und Gemeinde (siehe Anlage 2.1 und 2.2). Wir wissen sie dort gut aufgehoben.

Wir danken den Mitarbeitenden im Referat 3 des Evangelischen Oberkirchenrates und des Diakonischen Werkes in Baden, insbesondere Frau Prof. Dr. Hartlieb für das große Engagement und die Unterstützung bei der Erarbeitung der Synodalen Erklärung.

(Beifall)

Der Bildungs- und Diakonieausschuss bittet im Namen aller ständigen Ausschüsse die Landessynode, die Erklärung mit großem Nachdruck zu versehen.

Ich verlese den Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt die Erklärung: „Ermutigung zum Dialog. Synodale Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen“.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Wortlaut des Hauptantrages siehe „Beschlossene Fassung“.)

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank!

Ich eröffne auch hier die Aussprache. Diese scheint nicht nötig, wenn ich es richtig sehe. Damit schließe ich die Aussprache wieder. Ein Schlusswort wird nicht gewünscht.

Dann bitte ich Sie, dem Beschluss zu folgen, diese Erklärung zu beschließen. Sie war noch einmal ausgelegt, weil es ein paar redaktionelle Änderungen gab. Mit diesem Beschluss ist auch verbunden, dass wir die Eingaben in dieser Sache, die ich vorhin genannt habe, von Dr. Krabbe und Herrn Spelsberg sowie anderen Mitunterzeichnenden damit auch als abgearbeitet erklären. Sie sind zum Teil aufgenommen und zum Teil auch, wie Herr Schalla berichtet hat, zur Verfügung für die Weiterarbeit in den Gemeinden, Bezirken, Kreisen oder wo auch immer.

Wer kann dieser Erklärung **zustimmen**? – Dankeschön. Wer ist dagegen, wer enthält sich? – bei einer Stimmenthaltung angenommen. Ich danke Ihnen sehr.

Beschlossene Fassung:

Ermutigung zum Dialog

Synodale Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen

Die Landessynode will den Dialog zwischen Christentum und Islam fördern und den Gemeinden und Kirchenbezirken Mut machen, Begegnungen und Gespräche aktiv zu suchen. Sie will die in der Charta Oecumenica (2001) ausgegebene Maxime der Wertschätzung theologisch weiter begründen und mit Leben füllen. Sie weiß sich dabei unauflöslich an die Weggemeinschaft mit dem Volk Israel gebunden und lernt von den Dialogerfahrungen mit Menschen jüdischen Glaubens.

Die Erklärung der Landessynode nimmt die Kontroversen auf, die der Text „Christen und Muslime - Gesprächspapier des Evangelischen Oberkirchenrates zu einer theologischen Wegbestimmung der badischen Landeskirche“ ausgelöst hat. Begegnung und Gespräch mit Muslim*innen suchen wir theologisch verantwortet und wollen zugleich für die unterschiedlichen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Kontexte und Ziele der Gespräche und Begegnungen sensibilisieren. Dabei soll der Vielfalt der Glaubensverständnisse in Christentum und Islam Rechnung getragen werden.

Was wir wollen

- (1) Mit der vorliegenden Erklärung suchen wir eine innerkirchliche Verständigung, auf deren Grundlage wir die Begegnungen mit Menschen islamischen Glaubens weiterführen und fördern können. Diese Begegnungen sollen theologisch begleitet und reflektiert werden.

- (2) Es gehört zu unserem Alltag, dass sich Christ*innen und Muslim*innen in verschiedenen Zusammenhängen begegnen – von Kindertageseinrichtungen über Schulen, Familien, Beruf und Nachbarschaft. Kirchengemeinden und islamische Gemeinden begegnen einander als Akteure im öffentlichen Raum. Hier gilt es, kulturelle und religiöse Vielfalt wahrzunehmen und zu gestalten sowie angesichts gesellschaftlicher und globaler Herausforderungen gemeinsam zu handeln.
- (3) Die Intensivierung der Begegnungen, die es in unterschiedlichen Formen und an vielen Orten unserer Landeskirche bereits gibt, ist für die Gestaltung eines gesellschaftlichen und friedvollen Miteinanders hilfreich und wird von der Landessynode nachdrücklich unterstützt.
- (4) Die Begegnungen können unterschiedliche Anliegen aufnehmen: a) gegenseitiges Kennenlernen von Christentum und Islam und ihren verschiedenen Ausprägungen; b) Entdecken und Betonen der Gemeinsamkeiten zwischen Bibel und Koran, zwischen christlichem und islamischem Glauben c) Bedenken der Unterschiede zwischen den Religionen und kritische Auseinandersetzung mit kulturellen und politischen Konzepten oder d) bewusste Zurückstellung der dogmatischen Gegensätze und statt dessen Betonung der gemeinsamen ethischen und sozialen Verantwortung.
- (5) Die Begegnungen zwischen Christen*innen und Muslim*innen vollziehen sich in der Treue zur eigenen Religion und dem Bemühen um Verständigung, Gemeinsamkeiten und Kooperation.

Wozu wir uns bekennen

- (6) In die Begegnung mit Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen begeben sich Christ*innen, weil Gottes Liebe von Anfang an die ganze Welt im Blick hat. Ihre Pluralität ist Ausdruck ihrer Geschöpflichkeit und eine theologische Herausforderung. Der christliche Glaube bekennt Gott als den dreieinigen und bezeugt ihn in der Einheit von Vater, Sohn und Heiligem Geist, dem wir in Glauben und Leben antworten.
- (7) Nach dem Zeugnis der Bibel hat Gott die Welt geschaffen. Er trägt und erhält sie in der Vielfalt ihrer Geschöpfe auf unserer Erde. Das Ziel der Wege Gottes ist die Vollendung der Welt in Gerechtigkeit und Frieden.
- (8) Gott offenbart sich einzigartig im Leben, der Verkündigung, dem Kreuzestod und der Auferstehung Jesu Christi. Was in Jesus Christus sichtbar wird, gilt für die ganze Welt. Durch Jesus, den Juden, ist die christliche Kirche unwiderruflich mit hineingenommen in die Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem Volk Israel.
- (9) Gottes Zuwendung erweist sich in der Rechtfertigung des Sünders allein durch Gottes Gnade im Glauben an Jesus Christus. Dieser Glaube wird durch den Heiligen Geist geschenkt. Ihn in Wort und Tat zu bezeugen, ist Aufgabe unseres Lebens.
- (10) Der Heilige Geist wirkt über die Grenzen von Kirche hinaus in der gesamten Schöpfung. Er ermöglicht uns Christ*innen damit bemerkenswerte Entdeckungen und stiftet Begegnung innerhalb und außerhalb der Kirchen.

Woran wir uns orientieren

- (11) Als Christ*innen in der Nachfolge Jesu begegnen wir Muslim*innen mit Respekt, Wertschätzung und Nächstenliebe.
- (12) In unseren Begegnungen können wechselseitig belastende und verzerrende Wahrnehmungsmuster aus Geschichte und Gegenwart wirken. Sie zu erkennen ist notwendig für die Verständigung im Gespräch.
- (13) Die Begegnungen zwischen Christen*innen und Muslim*innen leben davon, aufgeschlossen vom jeweils eigenen Glauben zu erzählen. Christus selbst ist es, der uns in eine Begegnung mit Menschen anderer Religionen und Glaubensweisen führt. Begegnungen solcher Art ermöglichen uns zu entdecken, wie Gott im Leben und in der Geschichte der anderen zur Geltung kommt.
- (14) Wir sehen, dass der Koran und die prophetische Tradition (Hadith) zahlreiche Bezüge zur biblischen Überlieferung sowie zu weiteren frühchristlichen und jüdischen Texten aufweisen. Der islamische Umgang mit den biblischen Traditionen ist für uns Christ*innen mitunter fremd, regt jedoch zum Gespräch an. Unterschiede sprechen wir offen an und gehen mit ihnen respektvoll um.
- (15) Im christlich-islamischen Dialog treffen Angehörige zweier Religionen aufeinander, deren Überlieferungen und ihre Auslegung in einem besonderen Beziehungsgeflecht zu einander stehen.

Christ*innen und Muslim*innen glauben nach jeweils eigenem Verständnis an Gott, den Barmherzigen und Gerechten. Ob sie an denselben Gott glauben, ist eine offene Frage. In der Begegnung bringen Christ*innen und Muslim*innen ihr jeweils eigenes Gottesbekenntnis ein und machen dabei bemerkenswerte Entdeckungen von Gemeinsamkeiten und Unterschieden. Gerade in der Wahrnehmung von beidem liegt die Chance des Gesprächs.

- (16) Im Geist wechselseitiger Anerkennung als Glaubende streben wir nach Verständigung in der Verschiedenheit. So können wir zu gemeinsamen theologischen und ethischen Äußerungen finden. Auf dieser Basis verstehen wir das christlich-islamische Gespräch als wichtigen kirchlichen Auftrag.
- (17) Eine besondere Verantwortung tragen wir als Glaubensgemeinschaft für die Christ*innen, die in Ehe und Familie mit Muslim*innen zusammenleben, in Liebe in ihrem Alltag gemeinsam Gutes und Schweres tragen, ihre Kinder erziehen und aus ihrem jeweiligen Glauben leben. Wir wollen sie nicht allein lassen auf der Suche nach einem Weg eines interreligiösen Familienlebens, das den eigenen Glauben lebt und zugleich den Glauben der anderen respektiert.
- (18) Christen*innen und Muslim*innen begegnen sich nicht nur privat, sondern auch im öffentlichen Raum. Stets neu stellt sich die Frage, wie hier das Miteinander gestaltet werden kann. In unserer Gesellschaft stehen Christ*innen und Muslim*innen in der Verantwortung für eine lebensdienliche Gestaltung eines freien und offenen Gemeinwesens. Sie orientieren sich dabei an der Achtung der Menschenwürde, der Gewissens- und Religionsfreiheit sowie dem Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und einen nachhaltigen Lebensstil. Die Zusammenarbeit in interreligiösen Foren (z.B. in Räten der Religionen) wollen wir vertiefen und weiterentwickeln. Bei öffentlichen Anlässen, bei denen wir als religiöse Gemeinschaften um eine Begleitung gefragt sind, treten wir gemeinsam auf. In Situationen der Bedrohung oder Diskriminierung setzen wir Zeichen der Solidarität.

Die Landessynode hält die Begegnung und das Gespräch für einen wichtigen kirchlichen Auftrag. Sie ermutigt alle, die sich in Gemeinden, Kirchenbezirken und Einrichtungen in der Dialogarbeit engagieren, diese bereichernden Gespräche, Kooperationen und Modelle gemeinsamen Lebens und Arbeitens fortzuführen und weiter zu entwickeln.

Ich habe einen Hinweis bekommen, dass die Lüftungszeit erreicht ist. Es ist auch die Kaffeezeit erreicht. Wir haben genau 14:30 Uhr. Ich denke, dass wir gegen 15 Uhr mit dem Kaffee fertig sind; bis dahin ist auch genügend durchgelüftet. Herzlichen Dank! Bis dahin unterbreche ich die Sitzung.

(Unterbrechung der Sitzung: 14.30 Uhr bis 15 Uhr)

XXV

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juni 2020:

Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement: Zwischenbericht L.01/16: Stärkung des Evangelischen Profils in Evangelischen Kindertagesstätten in Baden

(Anlage 10.D)

Präsident **Wermke**: Liebe Konsynodale, wir setzen die unterbrochene Sitzung fort.

Laut Tagesordnung sind wir bei Tagesordnungspunkt XXV angelangt. Das ist aber genau der Punkt, der Ihnen benannt wurde, dass er als Zwischenbericht heute nicht behandelt wird. Zu Beginn der Sitzung haben wir dieses zusätzlich zu dem ausgelegten Papier mitgeteilt (siehe Tagesordnung V).

XXVI**Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juni 2020:****Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VSA-Gesetz)**

(Anlage 8)

Präsident **Wermke**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt XXVI: Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates betreffend vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter der Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche, sogenanntes VSA-Gesetz unter OZ 12/08 (siehe Anlage 8). Es berichtet Herr Dr. Schalla.

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte für den Bildungs- und Diakonieausschuss über die Beratungen zur Änderung des VSA-Gesetzes. Wir haben da schon einiges unter OZ 12/22 (siehe Anlage 22) gehört.

Den Überschriften nach hätte hier eigentlich ein Kon-synodaler des Rechtsausschusses stehen müssen. Es geht schließlich sozusagen um Gesetzesveränderungen.

Wir haben uns gleichwohl der Inhalte wegen darauf verständigt, dass der Bildungs- und Diakonieausschuss hier berichten wird.

In der Vorlage unter OZ 12/08 wird die Landessynode gebeten, dem Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu beraten und dem zuzustimmen. Durch die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetz werden zwei Sachverhalte neu geregelt.

Zum einen wird die Fachberatung für die Kindertagesstätten in kirchlicher Trägerschaft in den Aufgabenkatalog der Verwaltungs- und Serviceämter und der Evangelischen Kirchenverwaltungen aufgenommen. Im Hintergrund steht die Neuordnung der Fachberatung in unserer Landeskirche insgesamt. Bislang waren die Fachberatungen zentral beim Diakonischen Werk Baden angesiedelt. Nun sollen sie auf den mittleren Ebenen in den Verwaltungs- und Serviceämtern und Evangelischen Kirchenverwaltungen verortet werden. Das System der Fachberatung hilft den Trägern von Kindertagesstätten, das pädagogische Profil auf der Höhe der fachlichen Standards zu halten und auszubauen. Der ständige Ausschuss der Träger unserer Kindertagesstätten im Diakonischen Werk Baden hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fachberatung für das Profil unserer Kindertagesstätten dringend und notwendig ist.

Für die konzeptionelle Perspektive der Fachberatung sind drei Aspekte wichtig:

- eine möglichst flexible Berücksichtigung der Rahmenbedingungen in den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden,
- die Vermeidung von Doppelstrukturen zwischen Geschäftsführung und Beratung,
- sowie die Wahrung eines einheitlichen evangelischen Qualitätsstandards für die Arbeit der Fachberatungen.

Durch die vorgeschlagene Änderung des VSA-Gesetzes werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass alle drei Dimensionen umgesetzt werden können. Das Diakonische Werk der Landeskirche soll auch weiterhin als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die Aufgaben wahrnehmen, die durch Grundordnung und Diakoniegesezt festgelegt sind. Die Fachberatung wird regionalisiert und kann auf der Mittleren Ebene passgenauer justiert werden, und die Qualitätssicherung der Fachberatung wird durch das Diakonische Werk der Landeskirche auch zukünftig sichergestellt.

Die Aufnahme der Fachberatung in den Aufgabenkatalog der Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen ist die gesetzliche Voraussetzung für die Umsetzung des neuen Konzeptes der Fachberatung in unserer Landeskirche.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss weist darauf hin, dass die Erstellung des Aufgabenkataloges für die Fachberatung durch den Evangelischen Oberkirchenrat schnell und verbindlich erfolgen muss. Die Trennung der Fachberatung von den geschäftsführenden Tätigkeiten muss auch in den Verwaltungs- und Serviceämtern und den Evangelischen Kirchenverwaltungen im Alltag sichergestellt sein.

Die zweite Änderung betrifft die unselbständigen diakonischen Werke in den Flächenbezirken der Landeskirche. Die Aufnahme der unselbständigen Diakonischen Werke in den Flächenkirchenbezirken in den Anwendungsbereich des Anschluss- und Benutzungszwangs in Satz 4 des § 1, Absatz 1 des VSA-Gesetzes ist aus steuerlichen Gründen notwendig. Die Prüfung des VSA-Gesetzes durch eine Steuerberatungskanzlei hat erhebliche finanzielle Risiken festgestellt, wenn der Zwang zur Betreuung der unselbständigen diakonischen Werke durch die Verwaltungs- und Serviceämter oder Evangelischen Kirchenverwaltungen nicht ausgesprochen wird. Die Entgelte, die die Kirchenbezirke insgesamt an die Ämter geben, würden damit der Umsatzsteuer unterliegen.

Die Aufnahme der unselbständigen diakonischen Werke in die Betreuung durch die Verwaltungs- und Serviceämter ist ausführlich mit den betroffenen Serviceämtern und den Diakonischen Werken beraten worden und wurde mehrheitlich begrüßt. Nur der Kirchenbezirk Konstanz fasst mit der Gründung eines selbständigen Diakonieverbandes einen anderen Weg ins Auge.

Die Eingaben des Kirchenbezirks Südliche Kurpfalz aus dem vergangenen Jahr wurden geprüft (hier nicht abgedruckt). Der Evangelische Oberkirchenrat hat Gespräche mit den Eingebenden geführt und für alle in Frage stehenden Szenarien eine gemeinsame Lösung gefunden.

Der Landeskirchenrat hat das Änderungsgesetz am 23. April 2020 als vorläufiges Gesetz beschlossen und bittet die Landessynode, diesem heute zuzustimmen. Der Bildungs- und Diakonieausschuss schließt sich dem

Beschlussvorschlag an. Auch die anderen ständigen Ausschüsse sind damit einverstanden.

Ich verlese den Beschlussvorschlag:

Die Landessynode stimmt dem vorläufigen Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 2020 zu.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Dankeschön, Herr Dr. Schalla. Gibt es **Aussprachebedarf**?

Synodaler **Rave**: Ich habe ein erhebliches Problem mit der Verlagerung der Fachberatung in die VSAs, weil ich das eigentlich nicht der Logik unserer Landeskirche entsprechend finde.

Ich denke, das ist doch so eine Art hoheitliche Aufgabe. Genau wie für Schulen ein eigenes Referat im Oberkirchenrat besteht, ist eigentlich die frühkindliche Pädagogik auch etwas, das auf der landeskirchlichen Ebene für alle angesiedelt sein sollte.

Ich verstehe, dass die Diakonie das so nicht mehr fortführen kann, damit bin ich einverstanden. Aber: Die Verlagerung der inhaltlichen Fachberatung, ohne die ich sechs Kindergärten als Träger überhaupt nicht betreiben könnte, leuchtet mir nicht ein. Deswegen werde ich jedenfalls gegen den zweiten Punkt stimmen, auch wenn ich keine Chance habe, das durchzubekommen.

Synodaler **Heger**: Bei der Verlagerung der Verwaltungsaufgaben auf die Verwaltungs- und Serviceämter der unselbstständigen Diakonischen Werke bzw. der Diakonischen Werke eines Kirchenbezirkes gibt es insoweit eine Herausforderung oder Aufgabe. Am Hochrhein ist es nämlich so, dass das Diakonische Werk dort Träger von Kindertagesstätten ist, deren Verwaltung nach meiner Kenntnis gut und sachgemäß arbeitet. Da besteht meines Erachtens eine Herausforderung. Man muss da einmal aufeinander zugehen und sehen, wie man organisatorisch zurechtkommt, damit das, was dort an guter Arbeit geleistet wird, weiter gehen kann, ja so weiter gehen kann, dass alle etwas davon haben.

Ich verstehe den Anlass des Gesetzes, warum man das tut. Was ich ausführte, ist aber eine ganz konkrete Sache, die ich erwähnt haben wollte, damit es im Bewusstsein bleibt oder ins Bewusstsein kommt.

Synodaler **Dr. Nolte**: Ich darf direkt Bezug nehmen auf das, was Christian Rave gerade gesagt hat. Ich habe das so verstanden, dass nicht die fachliche Aufsicht übergeht, sondern dass mit diesem Serviceamt nur die funktionell-organisatorischen Dinge abgenommen werden. Oder ist es tatsächlich so, dass auch die Fachaufsicht dann beim VSA liegt, oder ist es nur die Organisation?

(Zuruf: „Es ist nur die fachpädagogische Beratung, nicht die Fachaufsicht!“)

Präsident **Wermke**: Die Frage von Herrn Nolte scheint geklärt. Gibt es weitere Meldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schliesse ich die Aussprache.

Wünscht der Berichterstatter ein **Schlusswort**?

Synodaler **Dr. Schalla, Berichterstatter**: Ich wollte nur noch einmal darauf hinweisen, dass mit dem Gesetz versucht wird, die einheitlichen Standards und die Flexibilität der Anpassung an die Aufgaben vor Ort miteinander zu verbinden. Wir brauchen also nicht zu befürchten, dass die Fachberatung dadurch zersplittert. Durch die Konstruktion ist vielmehr sichergestellt, dass das Diakonische Werk auch weiterhin verantwortlich ist für die Qualitätssicherung der Arbeit. Nur die Anstellungsträgerschaften verändern sich und werden vor Ort stärker auf die mittlere Ebene verlagert. Das ermöglicht überhaupt, dass wir geschäftsführende und beratende Tätigkeiten besser aufeinander beziehen und voneinander unterscheiden können. An den Standards ändert sich dadurch nichts.

Präsident **Wermke**: Dankeschön. Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Es steht das vorläufige Gesetz in Gänze zur Abstimmung. Wer mit Nein stimmen möchte, möge sich bitte melden: – Eine Nein-Stimme. Wer möchte sich enthalten? – Acht Enthaltungen.

Bei einer Nein-Stimme und acht Enthaltungen ist dieses Gesetz beschlossen. Dankeschön!

XXVII

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Februar 2020:

Zwischenbericht zum Maßnahmenpaket II „Schutz, Aufnahme, Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen“ – Bericht über die Umsetzung im Jahr 2019

(Anlage 1)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XXVII, Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates. Da geht es um einen Zwischenbericht zum Maßnahmenpaket II „Schutz, Aufnahme, Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen“ – Bericht über die Umsetzung im Jahr 2019. Es berichtet Frau Handtmann.

Synodale **Handtmann, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte für den Bildungs- und Diakonieausschuss im Namen von Christiane Quincke, die diesen Bericht verfasst hat, heute aber leider nicht hier sein kann, weil sie sich gesundheitlich nicht ganz fit fühlt, Sie aber alle ganz herzlich grüßt. Es geht um den Zwischenbericht zum Maßnahmenpaket II, Umsetzung im Jahr 2019.

Dass wir uns als Evangelische Kirche in der Arbeit mit Geflüchteten engagieren, liegt im Auftrag Jesu begründet, die Nächstenliebe zu leben und hierbei nicht zu unterscheiden zwischen fremd und vertraut. „Was ihr einem meiner geringsten Brüder und Schwestern getan habt, habt ihr mir getan“ - dieses Wort Jesu ist uns Richtlinie in unserem Handeln - ganz praktisch vor Ort sowie gesellschaftspolitisch.

So wurde 2015 ein Millionenpaket für die Arbeit mit Asylsuchenden aufgelegt, das zum Ziel hatte, die Kirchenbezirke und die Gemeinden in ihrer Arbeit zu unterstützen und so einen Beitrag zur Integration der Geflüchteten zu leisten (siehe Protokoll Nr. 3, Herbsttagung 2015, S. 58 ff). In reduzierter Form wurde dieses Maßnahmenpaket seit 2019 weitergeführt.

Die Mittel wurden im Vergleich zum ersten Maßnahmenpaket – Sie wissen das – um 30 % gekürzt. Dennoch erfolgten

im Jahr 2019 über 10.000 Beratungskontakte. Rund 86.000 Personen wurden über die Ehrenamtskoordination und die Netzwerkarbeit erreicht, 270 Schulungen wurden mit über 7.000 Teilnehmenden in den Kirchenbezirken durchgeführt. Hinter diesen Zahlen verbergen sich konkrete Menschen: Menschen, die Hilfe benötigen auf der einen Seite, Menschen, die hoch engagiert sind und der Botschaft von der Liebe Gottes konkrete Gestalt geben auf der anderen Seite.

Über 4.000 Ehrenamtliche engagieren sich in der kirchlichen Arbeit mit Geflüchteten, innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinden. Dank der regionalen Fachberatungsstruktur und der Koordination durch die Fachebene im Evangelischen Oberkirchenrat gelingt dies auch effektiv und wirksam. So gelingen Integrationsprozesse und finden zugewanderte Christinnen und Christen Heimat in unseren Gemeinden. Unsere Kirchengemeinden tragen zur Verständigung und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei und prägen mit ihrer Arbeit das Profil der Evangelischen Kirche in unserer Gesellschaft.

Im Vergleich zu den ersten drei Jahren ist die Einzelberatung wichtiger geworden, aber auch die kirchliche Menschenrechtsarbeit, weil die staatlichen Rahmenbedingungen restriktiver geworden sind. Angesichts rechtspopulistischer Tendenzen in der Gesellschaft, aber auch der Schwierigkeiten der Gemeinden, sich interkulturell zu öffnen, ist es notwendiger geworden, Akzeptanzarbeit und positive Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss würdigt ausdrücklich die geleistete Arbeit. Wir danken allen, die sich für die erfolgreiche Umsetzung des Maßnahmenpaketes eingesetzt haben und sich hier weiterhin einsetzen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss sieht mit den Verantwortlichen des Maßnahmenpakets die weiterhin große Notwendigkeit des kirchlichen Engagements in der Arbeit mit den Geflüchteten. Es werden weiterhin verstärkt Flüchtlinge den Weg nach Deutschland suchen. Auch wenn die Zahlen momentan nicht so hoch sind wie 2015, bleiben sie doch höher als früher – zumal es aus kirchlicher Sicht keine menschengerechte Lösung ist, Europa abzuschotten.

Aber selbst mit Blick auf die, die schon hier sind, ist unsere Arbeit nicht zu Ende. Wir brauchen in den Gemeinden weiterhin die konstruktiven und vertrauensbildenden Begegnungen mit Geflüchteten und Angekommenen. Wir brauchen weiterhin die spezifisch christliche Perspektive, wenn es um Diskriminierung, Vorurteile, Werte und Demokratieverständnis geht. Wir wollen, dass Geflüchtete sich in unseren Gemeinden einbringen und beteiligen können. Wir sehen, dass Ehrenamtliche und Geflüchtete in schwierigen Fragen rund um die Themen Asylrecht, Integration, Aufenthaltsbedingung weiterhin intensive – vor allem fachlich kompetente – Begleitung brauchen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Bildungs- und Diakonieausschuss das vom zuständigen Fachreferat vorgelegte Konzept für eine „nachhaltige fachliche Unterstützung der Arbeit mit Geflüchteten ab 2022–2030“ (hier nicht abgedruckt). Wie eine weiterhin nötige minimale Grundstruktur an fachlicher Unterstützung nachhaltig in den kommenden Jahren finanziert werden kann, wird die Landessynode in ihrer Frühjahrestagung 2021 beraten und hoffentlich beschließen. Die Beratungen dazu im Bildungs- und Diakonieausschuss und im

Finanzausschuss werden in die vorbereitenden Arbeiten von Seiten des zuständigen Fachreferates im Evangelischen Oberkirchenrat mit aufgenommen.

Am 13. April 2019 hat die Landessynode eine Erklärung zu den Herausforderungen zum Schutz und zur Aufnahme von Flüchtlingen beschlossen (siehe Anlage 30). Diese war verbunden mit der Bitte an alle Verantwortlichen in Kirche und Diakonie, die Inhalte dieser Erklärung in der Öffentlichkeit und in die Gespräche mit politisch Verantwortlichen einzubringen.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss bat eineinhalb Jahre nach dieser Erklärung um einen Umsetzungsbericht der Kirchenleitung. Dieser Bericht liegt uns nun vor. Herzlichen Dank an Oberkirchenrat Urs Keller und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür.

Was im Bericht ins Auge fällt: Die Entwicklungen der Flüchtlingspolitik in Europa, Deutschland und in Baden-Württemberg ist aus unserer Sicht erschreckend. Im Grunde ist fast alles noch schlimmer geworden: die europäische Abschottungspolitik, die Kriminalisierung der Seenotrettung, die menschenunwürdigen Lager an den Grenzen Europas. In Deutschland müssen wir konstatieren: die äußerst restriktive Behandlung von Konvertitinnen und Konvertiten, die Familienzusammenführungen, die rigide Abschiebepaxis und der rechtlich ungesicherte Zustand der Seelsorge für Abschiebehäftlinge in Baden-Württemberg und nicht zuletzt die gezielte Verhinderung eines wirksamen Kirchenasyls. Das alles erzeugt nicht nur großen Frust und Resignation bei allen, die sich professionell in mühevoller Kleinarbeit für die Rechte der Geflüchteten einsetzen, sondern auch bei den vielen Ehrenamtlichen vor Ort. Angesichts des christlichen Erbes der europäischen wie deutschen Grundrechte wollen wir diese Entwicklung der Flüchtlingspolitik nicht hinnehmen.

Wir wissen um die Mühen, die unsere Kirchenleitung in Verhandlungen mit politischen Vertreterinnen und Vertretern auf sich nehmen muss. Uns ist bewusst, dass das meiste nicht öffentlich sichtbar ist. Darum danken wir unserer Kirchenleitung an dieser Stelle ausdrücklich für ihr Engagement auf allen Ebenen.

Wir bitten sie aber zugleich, nicht nachzulassen, sondern noch deutlicher und vernehmbarer die Stimme für die Rechte der Geflüchteten zu erheben. Wir bitten sie, sich noch deutlicher an die Seite derer zu stellen, die sich für die Geflüchteten einsetzen. Wir bitten sie, noch lauter für die Konvertitinnen und Konvertiten zu streiten und die Einschränkungen des Kirchenasyls nicht hinzunehmen.

So können wir auf allen Ebenen unserer Kirche leben, was Jesus Christus aufgetragen hat - vor Ort und auf den großen Bühnen der Welt: „Was ihr einem meiner geringsten Brüder und Schwestern getan habt, habt ihr mir getan.“

Herzlichen Dank!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ganz herzlichen Dank, Frau Handtmann. Das ist ein Zwischenbericht, den wir nicht kommentieren müssen, den wir nicht beschließen müssen, den wir entgegengenommen haben und die Appelle verspürten, die im Bericht genannt wurden.

XXVIII**Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Mai 2020:****Bericht über das Projekt Gesamtsteuerung Kitas in Baden**

(Anlage 12)

Präsident **Wermke**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XXVIII, Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates über das Projekt Gesamtsteuerung der Kindertagesstätten in Baden. Berichterstatteerin ist Frau Dr. von Hauff.

Synodale **Dr. von Hauff**: Eine Bemerkung vorab: Dieser Bericht muss eigentlich im Kontext mit dem von Thomas Schalla (siehe Anlage 8) gehaltenen gehört werden. Dies nur vorab.

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder!

„Kinder sind kleine Majestäten“, so die Protagonistin der Evangelischen Kindergartenarbeit in Baden, Regine Jolberg. „Kinder sind wunderbare Geschöpfe“, so die neue Handreichung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Aus dem Vorwort dieser Handreichung zitiere ich: „Von den Kindern und ihrem Recht auf Bildung und Religion her sind die Konzepte evangelischer Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und Familienzentren zu denken.“ – Zitat Ende.

Genau dieser Aufgabe will die Evangelische Landeskirche in Baden mit der Gesamtsteuerung ihrer evangelischen Kindertageseinrichtungen gerecht werden.

Dabei geht es um das Zusammenspiel mehrerer Einrichtungen unserer Landeskirche. Zunächst geht es um die gemeindlichen Kindergartenträger. Weiter geht es um den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk Baden sowie die Verwaltungs- und Serviceämter bzw. Evangelischen Kirchenverwaltungen. Sie alle wirken – mit unterschiedlichen Schwerpunkten – zusammen, um mittel- und langfristig eine qualitativ gute und finanziell auskömmliche Arbeit der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen zu sichern.

In einer bereits installierten Dienstgruppe Kitas treffen sich die für Fragen der Kindertagesstätten zuständigen Personen aus dem Evangelischer Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk Baden monatlich. Sie besprechen aktuelle Fälle, beraten relevante Themen und fassen gegebenenfalls auch Beschlüsse.

Wenn zur Umsetzung des Gesetzes der „Mittleren Ebene“ die Verwaltungs- und Serviceämter / Evangelischen Kirchenverwaltungen die Geschäftsführung der Kindertagesstätten übernehmen, so dient dies neben anderem dazu, Pfarrer*innen von berufsrechtlichen Verwaltungsaufgaben zu entlasten und ihnen somit Freiräume für die Aufgaben zu schaffen, für die sie in der Hauptsache ausgebildet sind. Pfarrer*innen sowie andere haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende können aufgrund der vorgesehenen verwaltungstechnischen Entlastung vermehrt religionspädagogisch und gottesdienstlich in den Kindertageseinrichtungen präsent sein.

Dabei bleiben – bis auf wenige Ausnahmen, bei denen Trägervereine vorhanden sind – die Kirchengemeinden auch weiterhin Trägerinnen von Kindertagesstätten. Verhandlungen mit den Kommunen werden standardisiert

und künftig professionell von den dafür zuständigen Mitarbeiter*innen der Verwaltungs- und Serviceämter begleitet. Wie bisher bleiben Pfarrer*innen für die Leitungspersonen der Kindertagesstätten zuständig. Somit bleibt die tatsächliche Verbindung zwischen der örtlichen Gemeindeleitung und den Kindertageseinrichtungen erhalten.

Ein wesentliches Instrument zur fachlichen Qualifizierung der Mitarbeiter*innen in den Kindertagesstätten stellt das vom Religionspädagogischen Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden verantwortete Evangelische Profil dar (hier nicht abgedruckt). Es ist zunächst von 2017 bis 2022 bewilligt und finanziert und soll die religiöse Wahrnehmungs- und Sprachfähigkeit der pädagogischen Fachkräfte vertiefen, sowie ihre religiöse Symbol- und Ritualkompetenz stärken. In den Kirchenbezirken eingesetzte Referent*innen beraten die Teams der Kindertagesstätten und führen Fortbildungen mit ihnen durch.

Darüber hinaus wird die religionspädagogische Arbeit der gemeindlichen Kindertagesstätten fachlich hochqualifiziert unterstützt durch die in den Verwaltungs- und Serviceämtern / Evangelischen Kirchenverwaltungen tätigen Fachberater*innen. Sie arbeiten in enger Abstimmung mit den Referent*innen des Evangelischen Profils und werden durch ein im Diakonischen Werk Baden angesiedeltes Qualitätssicherungssystem unterstützt. Das Diakonische Werk Baden wird weiterhin seine Aufgabe als Spitzen- und Mitgliederverband im Handlungsfeld der Kindertageseinrichtungen wahrnehmen.

Mit den Mitarbeiter*innen der Fachberatung, der Verwaltungsgeschäftsführung und des Evangelischen Profils wird es künftig drei Berufsgruppen geben, die auf verschiedene Weise die gemeindlichen Träger der Kindertagesstätten begleiten. Während die Evangelische Landeskirche in Baden die Finanzierung der Personalstellen des Evangelischen Profils vollumfänglich übernimmt, sollen die Kosten für die Fachberatung und die Verwaltungsgeschäftsführung von den Kommunen mitfinanziert werden.

Die Corona-Zeit hat auch den Internet-Auftritt der Evangelischen Kindertagesstätten vorgebracht. Die Digitalisierung der Einrichtungen wird weiterhin qualifiziert ausgebaut.

Die Arbeit in den Kindertagesstätten geschieht in Räumen, die der Bedeutung dieser Aufgabe gerecht sein müssen. Dazu bedarf es eines guten und finanzierbaren Gebäudemanagements. Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Aufgabe, die Träger hinsichtlich Finanzierung und Erhalt ihrer Gebäude zu beraten.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss sieht die große Bedeutung des Projekts zur Gesamtsteuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden und dankt den für das Projekt verantwortlichen Personen für ihre qualifizierte Arbeit.

Ich verlese den Beschlussvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses:

Der Bildungs- und Diakonieausschuss bittet die Landsynode, den vorgelegten Bericht zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und den Evangelischen Oberkirchenrat zu ermächtigen, seine Umsetzungen weiterhin zügig voranzutreiben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Ebenso vielen Dank! Bedarf es der **Aussprache**? – Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Hier liegt ein Beschlussvorschlag vor, den Frau von Hauff soeben verlesen hat. Den gilt es nun **abzustimmen**.

Wer für den Beschlussvorschlag ist, möge bitte seine Stimmkarte erheben. – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Bei einer Stimmenthaltung so beschlossen. Vielen Dank!

XXIX

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Februar 2020:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

(Anlage 4)

Präsident **Wermke**: Noch ein Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses unter Tagesordnungspunkt XXIX zur Vorlage des Landeskirchenrates: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen. Es unterrichtet uns die Konsynodale Grether.

Synodale **Grether, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Um einen besseren Überblick aller Kindertageseinrichtungen zu erhalten, ist es erforderlich, im Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden im Artikel 1, § 2 nach Absatz 2 den Absatz 3 anzufügen.

Begründung: Im Evangelischen Oberkirchenrat werden die Gruppen, die nicht in der Förderung sind, ungefähr alle 2 Jahre im Frühjahr durch die Kommunen mitgeteilt. Der Oberkirchenrat erfährt also relativ spät von Gruppierungen. Es ist dann sehr mühsam, diese Gruppen zuzuordnen.

Im Interesse einer Gesamtsteuerung im Bereich der Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden ist es sinnvoll, dass dem Evangelischen Oberkirchenrat zumindest alle Gruppen mit der Information zur Finanzierung der jeweiligen Gruppe vorgelegt werden. So ist besser sichergestellt, dass der Evangelische Oberkirchenrat Kenntnis von allen neuen Gruppen erlangt.

Ebenso ist mit Gruppen zu verfahren, die geschlossen werden.

Der Beschlussvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses lautet daher:

Die Landessynode beschließt das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung des Landeskirchenrates.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Besten Dank! Ich eröffne die **Aussprache**. – Es besteht offensichtlich kein Bedarf. Dann bitte ich Sie, die Vorlage des Landeskirchenrates zur Hand zu nehmen. Dort finden Sie die Einfügung, dass in § 2 im

Artikel 1 nach Absatz 2 ein Absatz 3 hinzugefügt ist. – Davon sprach Frau Grether eben. Der genaue Wortlaut steht hier.

Ich würde gerne, da es ein Artikelgesetz ist, die Artikel einzeln **abstimmen**, damit wir beweisen, dass wir das noch können.

(Heiterkeit)

Zunächst müsste man eintragen 21.10.2020.

Wer kann dem Artikel 1 des Gesetzes zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertagesstätten zustimmen? – Dankeschön. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – Keine.

Artikel 2 Inkrafttreten: 1. Juli 2020, das ist also rückwirkend.

Gibt es dagegen Stimmen? – Nein. Enthaltungen? – Nein. Damit einstimmig.

Dann darf ich das ganze Gesetz noch einmal zur Abstimmung stellen, wie es sich in diesem Fall gehört.

Wer kann dem Gesetz zustimmen? – Dankeschön. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Einstimmig beschlossen, vielen Dank!

Wie Sie der Tagesordnung entnehmen können, sind wir mit dem Marathon der Beschlüsse am Ende. Im weiteren Teil sind keine Beschlüsse mehr zu fassen, was uns hier oben etwas entlastet.

Ich würde Ihnen vorschlagen, dass wir noch einmal 20 Minuten Pause machen, auch zum Durchlüften. Sicher gibt es auch noch einen Kaffee. Genießen Sie auch noch ein wenig die Sonne, solange sie da ist. Wir würden uns dann um 16 Uhr hier wieder treffen.

(Unterbrechung der Sitzung: 15:40 Uhr bis 16 Uhr)

XXX

Verschiedenes

Präsident **Wermke**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung mit dem anstehenden Tagesordnungspunkt XXX – Verschiedenes – fort.

Zunächst darf ich Ihnen den Hinweis geben, dass im Anschluss an den Abschlussgottesdienst Ihnen ein Lunchpaket zur Mitnahme zur Verfügung steht. Ein Abendessen im Haus der Kirche, selbst wenn noch jemand übernachtet, ist nicht vorgesehen.

Eine Sache, damit das nicht falsch verstanden wird: Auch wenn wir die Legislaturperiode mit der heutigen Sitzung offiziell beschließen, sind Sie alle als Mitglieder der 12. Landessynode aufgerufen und sehr gebeten, doch an dieser Priorisierung teilzunehmen (siehe Tagesordnung XXII). Sie erhalten, das wurde vorhin berichtet, die entsprechenden Unterlagen per Mail irgendwann in den nächsten 14 Tagen. Nutzen Sie das bitte.

Es wurde gefragt, wie es aussieht, wenn Synodale in irgendeiner Arbeitsgruppe im Auftrag der Synode mitgearbeitet haben, so z. B. in der Liturgischen Kommission oder ähnlichen Einrichtungen. Da gilt der Grundsatz: Man ist im Amt, bis eine Nachfolge gewählt wird. So ist es beispielsweise auch beim Landeskirchenrat. Es gibt aber offensichtlich, wie ich mir habe sagen lassen, für ein paar Organe, Stiftungsräte, Aufsichtsräte Sonderregelungen. Wer also in einem solchen Gremium sitzt, der müsste sich

dort erkundigen, wie da eine Regelung aussieht. Das sind aber wohl die Allerwenigsten, die das betrifft.

Das zu Ihrer Information.

Jetzt haben Sie die Gelegenheit, unter Verschiedenes noch etwas einzubringen. – Der Bedarf besteht offensichtlich nicht.

(Zuruf Synodaler Haßler: „Doch!“)

Doch? – Entschuldigung, ich habe Sie nicht gesehen, Herr Haßler.

Synodaler **Haßler**: Als ehemaliges Mitglied des Struktur Ausschusses, in dem wir versucht haben, Synodaltagungen ein wenig schlanker und manches etwas schneller, kürzer usw. zu machen – was dann allerdings schwer umsetzbar war –, bin ich heute erstaunt und angenehm überrascht, wie man zwei Synodaltagungen von 5 Tagen auf zwei mal zwei Tage reduzieren kann. Ich weiß sehr wohl, es ist nicht optimal, aber schon recht spannend, was alles geht, wenn wir von außen ein wenig Druck haben. Auch dass wir uns beispielsweise in Videokonferenzen getroffen haben, war vorher gar nicht denkbar. Ich finde es schön, dass Veränderung möglich ist. Ich möchte dazu einladen, an dem Thema dranzubleiben.

Ich werde der nächsten Synode nicht angehören. Aber vielleicht kann man das eine oder andere an Erfahrung mitnehmen, auch wenn man nicht jedes Mal einen derartigen Marathon veranstalten muss, wie das heute der Fall war.

Ich wollte die Möglichkeit am Mikrofon nun auch noch dazu nutzen, mich ganz herzlich bei Ihnen, lieber Herr Wermke, und beim Synodenbüro zu bedanken. Bei Ihnen, Herr Wermke, für die hervorragende Sitzungsleitung – besonders auch heute –, beim Synodenbüro für die tolle Begleitung von uns Synodalinnen und Synodalen. Da fühlte ich mich immer sehr gut betreut.

(Beifall)

Und bei Euch, liebe Konsynodale, bedanke ich mich für Eure Kollegialität, Eure Offenheit und auch Eure Barmherzigkeit. Bleibt behütet!

(Beifall)

Präsident **Wermke**: Vielen Dank, Herr Haßler!

XXXI

Schlusswort des Präsidenten

Präsident **Wermke**: Ich rufe nun auf Tagesordnungspunkt XXXI. Da bin ich nun selbst gefordert.

Liebe Schwestern und Brüder!

Am Ende einer Legislaturperiode, noch dazu einer etwas in die Länge Gezogenen, geziemt es sich, einen Rückblick zu halten, der heute aber aus gegebenem Anlass sehr kurz ausfallen wird. Uns allen werden ganz unterschiedliche Beratungspunkte während der vergangenen 6 ½ Jahre in den Sinn kommen. Es werden ganz unterschiedliche Begegnungen im Gedächtnis geblieben sein.

Ich möchte für mich persönlich benennen unseren Beschluss zum Dritten Weg, der auch heute wieder im MVG eine Rolle gespielt hat, so wie sich manches durch die ganze Legislaturperiode oder zumindest über Jahre hingezogen hat. Dann die lange und trotz aller Gegensätze sehr faire Debatte um die Trauung gleichgeschlechtlicher

Menschen, die auch heute wieder im Beschluss der Lebensordnung angesprochen wurde.

Ich erinnere an den Einstieg in die Ressourcensteuerung und unsere Überlegungen nach der Veröffentlichung der Freiburger Studie. Die Notwendigkeiten der Prioritätensetzung und der Einsparungen stehen uns immer vor Augen.

Gesellschaftliche Ereignisse haben uns beschäftigt und unsere Aufmerksamkeit wie auch unsere Reaktion notwendig gemacht. In der Flüchtlingskrise haben wir Solidarität gezeigt und mit den noch laufenden Unterstützungsprogrammen uns auch heute noch engagiert.

Das evangelische Profil unserer Kindertagesstätten war uns ein großes Anliegen, ebenso die unterstützende Begleitung der laufenden Berufsbildungsprozesse und – in ganz anderer Form und anderem Zusammenhang – die Begleitung des Liegenschaftsprojektes.

Und in diesem Jahr war es die Pandemie, die uns sehr zugesetzt und uns sehr beeinträchtigt hat. In unseren Treffen als Landessynode, in unseren Finanzen – daher auch der Nachtragshaushalt, den wir zu beschließen hatten –, aber natürlich auch in der Arbeit der Gemeinden vor Ort.

Im Laufe der vergangenen Jahre pflegten wir weiter gute Kontakte zu anderen Synoden und zur Erzdiözese Freiburg. Wir erinnern uns an besondere Gäste aus den Partnerkirchen in aller Welt, aber auch an die eindringlichen Worte von Superintendent Krätschell, der ehemals in Pankow Pfarrer war.

Wir mussten aus ganz unterschiedlichen Gründen von etlichen Synodalen Abschied nehmen, vor allem auch aus beruflichen Gründen. Aber wir denken an dieser Stelle auch an unseren verstorbenen ersten Schriftführer Prinz zu Löwenstein.

Dank zu sagen ist mir nicht nur eine Pflicht, sondern ein wahres Anliegen:

- Dank unserem Herrn Landesbischof für die Begleitung durch die Jahre, dem Kollegium des Oberkirchenrates und allen Mitarbeitenden für ihr Engagement, für ihre Informationen, vor allem bei den Beratungen in den Ausschüssen

(Beifall)

- Dank Ihnen allen, liebe Konsynodale, für all Ihren Einsatz für unsere Kirche, in der Landessynode, aber auch vor Ort.

(vereinzelter Beifall)

- Danke für Ihr Verständnis für unsere Situation gerade in Corona-Zeiten, was Sie auch heute wieder durch Ihre unwahrscheinliche Disziplin gezeigt haben.
- Ich danke besonders den Ausschussvorsitzenden für die unermüdliche Arbeit, für alle Vorbereitungen und die Sitzungsleitungen.

(Beifall)

- Ich danke meinem Stellvertreter Thomas Jammerthal, den wir heute eigentlich, wenn es ein richtiger Abschiedsabend gewesen wäre, auch offiziell verabschiedet hätten (siehe Tagesordnung II). Ich danke meiner Stellvertreterin, Thea Groß und dem ersten Schriftführer, Dr. Fabian Peters

(Zeichen der Überraschung und Beifall)

sowie allen Mitgliedern des Ältestenrates.

- Ich danke der Geschäftsstelle mit Frau Meister an der Spitze. Die Damen mussten fast Unmögliches leisten, das wissen wir alle. Heute Morgen ging 10 Minuten vor 2 Uhr das Licht in der Geschäftsstelle aus.

(Beifall)

- Danke allen, die für die Synode arbeiten, z. B. im Schreibdienst, beim Transport, bei der IT, ebenso dem ZfK für die Berichterstattung und die Begleitung, auch für die Organisation des Streamings – das übrigens auch eine Premiere darstellt –, auch den Mitarbeitenden hier im Kurhaus.

(Beifall)

- Ein Dankeschön an alle im Haus der Kirche für ihre Sorge um uns.
- Schließlich ein Dank all denen, die ich vergessen habe, hier aufzuführen. Dankbarkeit und für alles behütet und bewahrt sein, das ist etwas, das wir im Herzen spüren und das wir letztendlich unserem Herrn und Gott zu verdanken haben.

In der letzten Sitzung ist es üblich, sich nicht nur mit Worten zu bedanken. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Überlegungen des Applauses für die Krankenschwestern, die in Corona-Zeiten unwahrscheinliches geleistet haben – aber dabei blieb es offensichtlich, zumindest bis jetzt. Das soll bei uns nicht so sein, das war bei uns auch noch nie so. Wir haben ein Geschenk für alle Synodalen vorbereitet. Es ist ein Buch, das schon hier vorne liegt, das wir nachher verteilen, in dem eine Widmung steht mit Datum vom April dieses Jahres. Denn eigentlich war das der offizielle Abschiedsabend (siehe Tagesordnung II). Der Autor dieses Buches wäre mit seinem Partner auch an diesem Abschiedsabend als Duo Camillo vorgesehen gewesen. All dies fiel der Pandemie zum Opfer.

Ich möchte nun zunächst den Ausschussvorsitzenden danken, und bitte dazu Herrn Dr. Schalla auf die Bühne – aber nicht in der Sache, die wir vorhin besprochen haben.

(Der Synodale Dr. Schalla begibt sich auf die Bühne.)

Es ist immer etwas schwierig, ein passendes Geschenk zu finden. Wir haben es verpacken lassen, es ist auch einigermaßen schwer. Ein solches Geschenk bekommt jeder Ausschussvorsitzende. Wir haben uns erlaubt, das Geschenk für die anderen Ausschussvorsitzenden per Post nach Hause liefern zu lassen. Herr Schalla wohnt ja in Karlsruhe und ist hoffentlich nicht mit der Stadtbahn da. D.h. er kann das Geschenk ohne größere Umstände mitnehmen.

Die Pakete sind alle gleich. Sie müssen deshalb nicht anfangen zu tauschen.

(Heiterkeit)

(Präsident Wermke überreicht unter Beifall das Geschenk symbolisch an Dr. Schalla.)

Die gleichen Pakete erhalten auch Frau Groß als meine Stellvertreterin und Herr Peters, der hier auch viel Neues installiert hat und den wir sehr ungern verlieren. Er hat aber nicht mehr kandidiert, wie so mancher andere und manche andere auch.

Herr Jammerthal wird ebenfalls ein Geschenk erhalten. Wir haben mit ihm einen Treff im Oberkirchenrat

ausgemacht, wo er jetzt arbeitet. Da nehmen wir die Gelegenheit wahr, das Geschenk zu übergeben.

Lange haben wir überlegt, was wir den Damen der Geschäftsstelle schenken könnten. Das gleiche Paket wäre vielleicht nicht so ganz passend gewesen, weil es vor allem recht schwer ist. Mit Blumen ist es schwierig, zumal heute Mittwoch ist und die Blumen somit nicht mehr ganz frisch sind. Hinzu kommt, dass wir nachher alle nach Hause fahren, während Frau Meister mit ihren Mitarbeitenden noch nicht so schnell loskommt, da noch zusammengepackt werden muss. Deshalb werde ich, wenn der Trubel vorbei ist und wir uns im November einigermaßen wieder im Normalmodus befinden, auch ihnen ein Geschenk überreichen für all das, was sie geleistet haben.

(Beifall)

Ein kleiner Ausblick sei noch erlaubt:

Wir wollen in all unserem Tun, in all unseren Beschlüssen die Aufgabe unserer Kirche, die Menschen vor Ort nicht alleine zu lassen, nicht aus den Augen verlieren.

Ich meine, dass es unsere ureigenste Aufgabe und die all unserer Beschlüsse ist, Gemeinden vor Ort zu stärken, ebenso wie die mittlere Ebene, unsere Kirchenbezirke.

- Unsere Kirche muss Kontakte weiterhin ermöglichen, trotz aller Einschränkungen, die sicherlich noch Monate andauern werden. Und wir wissen, welche schwierige Erfahrungen wir damit gemacht haben; wir hörten das heute Morgen auch im Bericht des Landesbischofs.
- Wir in der Synode stehen vor der Fortführung der Überlegungen zu Schwerpunkten, müssen uns mit den Prioritäten beschäftigen und sicherlich immer und immer wieder mit unseren Finanzen, wofür wir sie tatsächlich einsetzen wollen. Das sollten wir nicht aus dem Auge verlieren.

Ich bitte Sie sehr herzlich – ob Sie wiedergewählt werden oder ob Sie die Tätigkeit in der Synode beenden –, sorgen Sie vor Ort, dort, wo Sie beheimatet sind, dafür, dass sich die Kluft zwischen Synode auf Landes- und Bezirksebene nicht vergrößert, sondern verkleinert. Bitte schauen Sie immer wieder darauf, dass die Menschen vor Ort auch die Nöte der Gesamtkirche im Auge behalten.

Ich schliesse hiermit die letzte öffentliche Sitzung der 12. Tagung, muss aber vorher noch Herrn Dr. Schalla in einer anderen Sache aufrufen. Er hat mich darum gebeten.

Synodaler **Dr. Schalla**: Wir, die Ausschussvorsitzenden, haben uns auch gedacht, wir können Sie nicht so einfach gehen lassen. Wir wollen uns deshalb dem Synodalen Haßler anschließen und unseren Dank auch noch in Wort und Tat fassen.

(Präsident Wermke und die Synodale Groß begeben sich zu den Ausschussvorsitzenden vor der Bühne.)

Wir haben diesen Schatz in irdenen Gefäßen, auf dass die überschwängliche Kraft von Gott sei und nicht von uns.

Heute Morgen haben wir schon die Losung für den heutigen Tag gehört, ich lege noch einmal den Lehrtext hinzu.

Lieber Herr Wermke, lieber Präsident, liebe Thea, Thomas Jammerthal ist nicht da, ist aber auch mit gemeint: Sie haben es in diesen sechs Jahren mit beiden Seiten zu

tun gehabt, mit dem Schatz des Glaubens und mit den irdenen Gefäßen, in denen der Glaube seinen Ausdruck findet. Wir verstehen unter Ihrer Leitung synodale Arbeit als einen besonderen Teil, einen besonderen Dienst am Wort Gottes.

Sie müssen sich mit komplexen Organisationsfragen beschäftigen, sozusagen den irdenen Gefäßen. Das ist manchmal ein schwieriger Spagat. Aber Sie haben uns souverän durch die letzten sechs Jahre geführt, weitsichtig, umsichtig, alle Zeit fröhlich. So gab es auch immer einen Schoppen Wein, wenn man zu später Stunde ins Büro kam.

(Heiterkeit)

Wenn es sein musste, erfolgte die Führung mit Nachdruck und Energie, wenn die Berichte nicht rechtzeitig kamen, meist aber doch großzügig den Ausschüssen und deren Vorsitzenden gegenüber.

Es waren sechs Jahre. Viele Punkte haben Sie jetzt schon genannt. Es waren sicher aber auch unzählige Stunden der Vor- und Nachbereitung. Es waren sicher auch ungezählte Stunden fehlenden Schlafes während der Tagungen. Die regelmäßigen Besuche bei anderen Landessynoden und Landeskirchen waren auch Teil der Netzwerkarbeit und der Kooperation, über die der Bischof heute Morgen schon gesprochen hat. Wir glauben und hoffen, dass es alles in allem eine gesegnete Zeit war als Präsident und als Vizepräsident. Wir möchten Dank sagen für das Engagement und die Zeit, für die Kraft, die Liebe und die Besonnenheit, mit der Sie gemeinsam unsere Synode geleitet haben. Wir hoffen, dass es auch für Sie eine gute Zeit mit uns war. Wir haben Sie als ein gutes Team erlebt.

Gerne hätten wir Thomas Jammerthal heute auch noch richtig hier vor dem Plenum gedankt.

Wir sagen herzlichen Dank, stellvertretend im Namen aller Synodalen, ich vermute auch der Mitglieder des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates und seiner Mitarbeitenden, für diese tollen sechs Jahre. Herzlichen Dank und Gottes Segen!

(Beifall)

Damit es nicht beim Dank alleine bleibt, noch ein kleiner Blumenstrauß, der Sie auch die kommenden Tage daran erinnern soll. Den Blumenstrauß für Thomas Jammerthal geben wir gerne an die Geschäftsstelle weiter, voran Frau Meister, mit großer Hochachtung und Dank auch an Sie.

(Beifall)

(Die Ausschussvorsitzenden, Präsident Wermke und Vizepräsidentin Groß versammeln sich zum Gruppenfoto vor der Bühne.)

Präsident **Wermke**: Mir ist noch etwas eingefallen. Wir haben Abstimmungskarten, auf denen 19.–23. Oktober steht, die Sie gerne mitnehmen dürfen und zuhause die nächsten zwei Tage noch irgendetwas damit beschließen.

(Heiterkeit)

Man kann sie aber als Erinnerungsbuchzeichen auch in das Buch, das Sie nachher erhalten, einlegen. Das passt dann schön dazu.

XXXII

Beendigung der Tagung

Endgültig schließe ich jetzt die letzte öffentliche Sitzung der zwölften Tagung der 12. Landessynode. Ich wünsche Ihnen schon jetzt für den Nachhauseweg alles Gute, für die weitere Zeit Gottes Segen. Seien Sie behütet und unter Gottes Gnade. Dankeschön!

(Beifall)

(Ende der Sitzung: 16:28 Uhr)

Abschlussgottesdienst

zur Beendigung der Tagung der 2014 gewählten Landessynode am Mittwoch, 21. Oktober 2020 im Kurhaus in Bad Herrenalb

Jes. 55, 1–5

1 Wohlan, alle, die ihr durstig seid, kommt her zum Wasser! Und die ihr kein Geld habt, kommt her, kauft und esst! Kommt her und kauft ohne Geld und umsonst Wein und Milch! 2 Warum zählt ihr Geld dar für das, was kein Brot ist, und sauren Verdienst für das, was nicht satt macht? Hört doch auf mich, so werdet ihr Gutes essen und euch am Köstlichen laben. 3 Neigt eure Ohren her und kommt her zu mir! Höret, so werdet ihr leben! Ich will mit euch einen ewigen Bund schließen, euch die beständigen Gnaden Davids zu geben. 4 Siehe, ich habe ihn den Völkern zum Zeugen bestellt, zum Fürsten für sie und zum Gebieter. 5 Siehe, du wirst Heiden rufen, die du nicht kennst, und Heiden, die dich nicht kennen, werden zu dir laufen um des Herrn willen, deines Gottes, und des Heiligen Israels, der dich herrlich gemacht hat.

Herzlich willkommen, liebe Synodalgemeinde, auf dem Markt des Lebens. Haben Sie den Marktschreier vor Augen bekommen, als der Präsident eben gelesen hat? „Kommt her! Kauft frische Fische!“ „Wein und Milch umsonst!“ „Gebt doch euer Geld nicht für etwas aus, das nicht satt macht! Hört auf mich, hier gibt es umsonst Köstliches zu essen!“

|

Höret, so werdet ihr leben! Auf diesen Schreihals zu hören und andere zu ermutigen, auf ihn zu hören, manchmal auch selbst zum Marktschreier zu werden, darum ging es hier in der Synode in den vergangenen sechs Jahren. Mal haben wir die Worte Gottes gut und schnell verstanden, mal waren wir uns auch uneinig, was wir gehört haben – und vor allem was wir nun tun sollen: welche Gesetze nötig sind, wie Ressourcen verteilt werden sollen, damit Menschen in ihrem Hunger und Durst nach Leben satt werden.

Diese Stimmenvielfalt auf dem Markt ist für mich ein gutes Bild für die erste Botschaft dieses Textes: Wir sind gemeinsam Hörende; niemand von uns weiß alles genau. Wir hören gemeinsam und wissen, dass wir das Gehörte oft unterschiedlich verstehen.

Wer evangelisch auf Gott hören will, braucht deshalb Synoden, die miteinander reden und manchmal auch

streiten, die im Miteinander und manchmal auch im Gegeneinander darum ringen: Was will Gott uns hier und heute sagen? Ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie das jeder und jede auf ihre und seine Weise in diesen vergangenen sechs Jahren eindrücklich miteinander praktiziert haben. Sie haben persönlich mit Ihren Gaben und Kompetenzen für unsere Kirche Verantwortung übernommen – und zugleich deutlich gemacht, dass Sie im Leib Christi einen gemeinsamen Weg suchen; dass Sie zuhören können, Ihren Konsynodalen, aber vor allem immer wieder dem, was uns Gottes Geist sagen will: Der Glaube kommt aus dem Hören! Dafür waren die Andachten und Gottesdienste sehr wichtig; aber die geistliche Kraft zeigt sich auch im Alltag der Synode: in der Arbeit an den Rechtstexten, Berichten und Ordnungen, auch in den Zahlen des Haushaltsplans.

II

Spätestens hier wird deutlich, dass sich eine Synode grundlegend von einem Marktplatz unterscheidet. **„Wohlan! Kommt zum Wasser! Kommt, esst und trinkt - umsonst!“** Was einen durch das Leben trägt, kann man nicht kaufen. Die Liebe der Eltern – gibt es nur umsonst! Dass Freundinnen und Freunde treu mitgehen, auch wenn ich verzweifelt bin oder etwas falsch mache – das ist ein Geschenk! Dass ich mich am Ende auf andere verlassen kann, auch wenn ich selbst ihre Namen nicht mehr weiß und alles gerade an diesem Nachmittag zum dritten Mal erzähle – das ist Gnade! Dass meine Frau und ich uns auch nach vierzig Jahren noch lieben und aneinander freuen – das können wir nicht machen oder kaufen!

Die Kirche lebt aus der Teilhabe an der Liebe Christi, die uns durch das Leben trägt. Jesus Christus hat uns den Zugang zu dem ewigen Bund eröffnet, den Gott mit seinem Volk Israel geschlossen hat, von dem unser Predigttext erzählt.

Sie, Hohe Synode, geraten dadurch in eine Spannung, die sich kaum auflösen lässt: Unsere Botschaft ist die Großzügigkeit, eine Liebe, die sich verschenkt, die jeden und jede einzelne in seinen und ihren besonderen Erwartungen und Bedürfnissen sieht. Aber gleichzeitig müssen Sie ausgeglichene Haushalte aufstellen und Regeln formulieren, die für alle gelten. Dass Sie sich dieser Spannung stellen, die wir hier auf Erden nicht loswerden, dass Sie sie kirchenleitend für uns als Landeskirche aushalten, das ist das Zweite, wofür ich Ihnen heute zum Abschluss der 12. und letzten Tagung der 12. Landessynode danken möchte! Evangelische Kirchenleitung heißt, sich geistlich leiten zu lassen, aber dies hier und heute gegenüber den Christinnen und Christen, ja allen Menschen in Baden dann in konkreten und praktischen Schritten verantworten; und diese Verantwortung umfasst auch die Generationen, die nach uns kommen, sie stellt uns in einen weiten

ökumenischen Horizont und, das haben wir in den letzten Jahrzehnten besonders gelernt, sie gilt Gottes großer Schöpfung.

III

Hört und ihr werdet leben! Auch wenn die Prognosen über die Mitglieder- und Finanzentwicklung nach unten zeigen; wenn wir im Hören bleiben, ist mir nicht bange um unsere Kirche. Denn im Hören verbinden wir uns mit Christus. Wir richten uns auf; unser Horizont weitet sich. Wir werden mutig zum Aufbruch und frei uns den Fragen und Herausforderungen unserer Zeit zu stellen und Neues auszuprobieren.

Wir erleben in diesen Tagen bei vielen Menschen einen großen Durst nach einem Grundvertrauen, mit dem sie durch diese Zeit gehen können. Mit viel Kreativität und neuen Ideen rufen ihnen die Gemeinden und Einrichtungen, beruflich und ehrenamtlich Engagierte zu: „Kommt, esst und trinkt – und erlebt, dass nicht Geld satt macht, sondern dass Gott für uns da ist und wir füreinander.“

Sie, liebe Synodale, - und das ist mein dritter Dank – haben in den vergangenen sechs Jahren Strukturen gestärkt, mit denen wir den allgegenwärtigen Umbruch als Aufbruch gestalten können. In ihnen können wir schwungvoll, aber besonnen, mit Engagement und Kraft, aber zugleich gelassen und voller Gottvertrauen Räume eröffnen, in denen Menschen unserem großzügigen Gott und der Liebe Christi begegnen können. In ihnen wird Verantwortung für das Gemeinwesen übernommen; in ihnen wird ökumenisch gedacht und gehandelt; in ihnen werden die vielfältigen Formen des Glaubens, aber auch Individualität und besondere Gaben gefördert; in ihnen werden Kooperationen gestärkt: in der Fläche, zwischen den Ebenen, zwischen Mitarbeitenden, zwischen Diakonie und Bildung in den Kindertagesstätten, zwischen Gemeinden und Schulen

IV

Wir sind im Geist Christi unterwegs in die Zukunft, die Gott uns verheißt: **Siehe, du wirst fremde Menschen rufen, die du nicht kennst, und andere Menschen, die dich nicht kennen, werden zu dir laufen um deines Gottes willen, und um des Heiligen Israels willen, der dich herrlich gemacht hat.**

Ich wünsche mir und Ihnen, dass wir als Kirche, aber auch persönlich uns von der Kraft dieser Bewegung ergreifen lassen und dass wir sie da, wo wir Verantwortung tragen, mutig aufnehmen. Manche von Ihnen werden in der neuen Landessynode wieder mit dabei sein, andere setzen neue Schwerpunkte, wie Sie Ihren Glauben leben. Ihnen allen gilt mein Dank.

Möge Gottes Segen Sie begleiten und durchs Leben tragen.

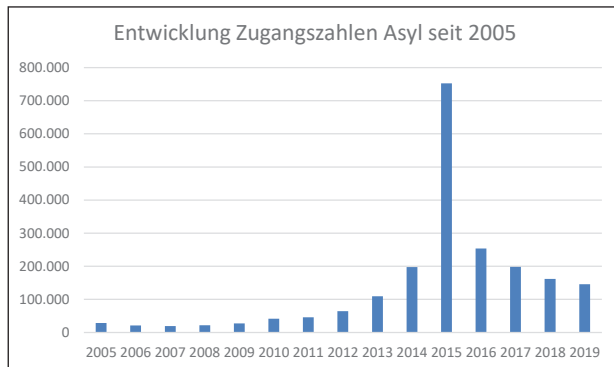
XV
Anlagen

Anlage 1 Eingang 12/01

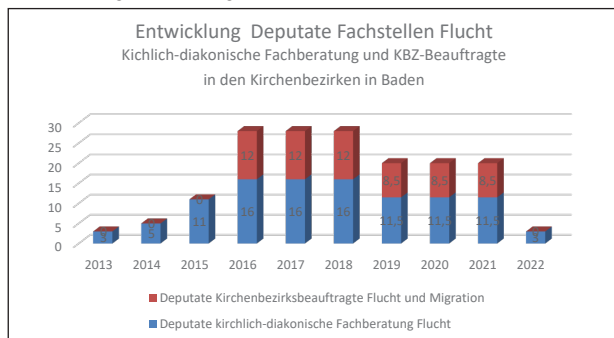
Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Februar 2020: Zwischenbericht zum Maßnahmenpaket II „Schutz, Aufnahme, Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen“ – Bericht über die Umsetzung im Jahr 2019

1.1. und 1.2. Kirchlich-diakonische Fachberatung und Kirchenbezirksbeauftragte Flucht und Migration

Die Entwicklung der Asylyzahlen in Deutschland zeigt: Die Zugangszahlen sind nach wie vor signifikant höher als vor 2014.



Die Stellendeputate in der Flüchtlingsarbeit der badischen Landeskirche – Kirchlich-diakonische Fachberatung und Kirchenbezirksbeauftragte – haben sich wie folgt entwickelt, einschl. der derzeitigen Beschlusslage für die folgenden Jahre:



Die Anzahl der Beratungskontakte durch die kirchlich-diakonische Fachberatung und die Kirchenbezirksbeauftragten (10.104 Beratungskontakte im Jahr 2019) ist trotz zurückgegangener Erstanträge höher als 2018 (9.386 Beratungskontakte). Bedenkt man, dass die Stellen der Fachberatung und der Kirchenbezirksbeauftragten um ein Drittel zurückgefahren wurden, bedeutet dies, dass die Struktur im Maßnahmenpaket mit einem Drittel weniger Personal mehr Fälle berät als im Maßnahmenpaket I. Dies zeigt, dass es weiterhin einen hohen Beratungsbedarf, insbesondere bei den Themen Familiennachzug, ausländerrechtliche Fragen, Lebensunterhalt und Sozialleistungen, Schule, Bildung, etc. gibt. Insbesondere in den Themenbereichen Familiennachzug, drohende Abschiebung, Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung, Leistungskürzungen etc. bearbeiten die Fachberatungsstellen hoch komplexe Themen mit Klienten und Ehrenamtlichen, die selbst damit völlig überfordert wären. Im Bereich Seelsorge sind häufige Themen: Trauer, Verzweiflung und Sorge wegen ausbleibendem Familiennachzug, Perspektivlosigkeit bei abgelehntem Asylantrag und langer Wartezeit im Klageverfahren, Frustration bei Ehrenamtlichen. Die Beratungen pro Fall sind intensiv, mit mehreren Beratungssitzungen pro Fall. Ehrenamtliche wenden sich immer wieder an die Berater*innen, wenn bei den von ihnen begleiteten Geflüchteten neue Fragen auftauchen. Sehr wichtig ist die Zusammenarbeit im Netzwerk und die Unterstützung der haupt- und ehrenamtlichen Struktur, die Akzeptanz- und Gemeinwesenarbeit. Die Vernetzungsstatistik zeigt, dass nach wie vor viele Initiativen, Gruppen, Netzwerke und einzelne Ehrenamtliche begleitet sowie zahlreiche Veranstaltungen und Fortbildungen für Ehrenamtliche durchgeführt werden.

Die Zahl der Initiativen und engagierten Ehrenamtlichen ist nach wie vor sehr hoch. Auch wenden sich viele einzelne Ehrenamtliche, die

nicht in Initiativen eingebunden sind, an die Fachberatung und Kirchenbezirksbeauftragten. Dies bedeutet einen höheren Zeitaufwand, weil Infos nicht mehr gebündelt an die Gruppen gegeben werden können. Ursache hierfür ist vor allem, dass die Geflüchteten nun in der Anschlussunterbringung angekommen sind, bestehende Netzwerkstrukturen am Ort der vorläufigen Unterbringung in der bisherigen Form nicht mehr in gleichen Ausmaß gebraucht werden, dafür jedoch in der Anschlussunterbringung auch in kleinen Gemeinden sich neue Gruppen von Ehrenamtlichen formieren, die jedoch eher lose mit den Geflüchteten im Sinne nachbarschaftlicher Hilfe Unterstützung leisten. In vielen Kirchenbezirken haben unsere Fachkräfte mittlerweile eine Homepage zum Thema Flucht für Haupt- und Ehrenamtliche eingerichtet, wo Veranstaltungen und Infomaterialien eingestellt werden. Unsere Fachkräfte haben auch zahlreiche Materialien selbst entwickelt, zu asylrelevanten Themen, aber auch Materialien zum Einsatz im Konfi-Unterricht.

Die Wahrnehmung des ehrenamtlichen Engagements in der Öffentlichkeit ist anders als das, was unsere Auswertungen ergeben: einerseits gibt es enttäuschte Ehrenamtliche, die sich zurückziehen, andererseits kommen aber auch neue, sehr motivierte Personen dazu, z.B. in der Anschlussunterbringung, s.o. Die Zahl der Ehrenamtlichen und Initiativen ist zwar insgesamt leicht gesunken, dennoch ist sie auch 2019 hoch (im Schnitt ca. 200–300 pro Kirchenbezirk, in manchen Kirchenbezirken auch deutlich mehr). Die nach wie vor zahlreichen Ehrenamtlichen und Initiativen haben in unserer Fachberatung und den Kirchenbezirksbeauftragten fachlich kompetente und vertrauenswürdige Ansprechpartner und Seelsorger, die sie kontinuierlich begleiten. Die Ehrenamtlichen sind gut angebunden an unsere Beratungsangebote, sie nutzen die Beratung, Fortbildungen und Netzwerktreffen.

Viele Projekte mit Ehrenamtlichen und Geflüchteten laufen weiter, teilweise auch mit Einbindungen von Geflüchteten, die sich engagieren. Sie sind wichtige Vorbilder für „neue“ Geflüchtete. An einigen Stellen ist zu beobachten, dass das kirchliche Engagement zugenommen hat: es werden Räume zur Verfügung gestellt, Pfarrerrinnen und Pfarrer leisten Seelsorge in den Gemeinden, es gibt nach wie vor viele Gottesdienste zum Thema sowie Begegnungsangebote in den Gemeinden, in einigen Gemeinden engagieren sich auch Geflüchtete selbst, im Konfi-Unterricht hat das Thema seinen Platz dank der Kirchenbezirksbeauftragten. Auch finden Begegnungsformate statt wie z.B. das gemeinsame Arbeiten bei der Asylystuhaktion.

Unsere Mitarbeitenden sind nicht nur Streiter*innen und fachliche Expert*innen in schwierigen Einzelfällen im Sinne kirchlicher Menschenrechtsarbeit, sondern auch kompetente Seelsorger*innen für Ehrenamtliche und Geflüchtete. Sie sind wichtige Moderator*innen in Konfliktfällen zwischen Ehrenamtsinitiativen und Kommunen oder Behörden wie auch kompetente Ansprechpartner für Kommunen, Integrationsmanager und andere Fachdienste. Berater berichten, je mehr die Geflüchteten bei den allgemein zuständigen Beratungsstellen ankommen wie KASA, Schuldnerberatung und Schwangerenberatung, desto mehr sind sie auch als Fachexperten von diesen Beratungsstellen angefragt in Einzelfällen oder für Gruppenfortbildungen. Dies zeigt die nach wie vor hohe Anzahl von Beratungskontakten 2019, die im Vergleich zu 2018 nahezu gleichgeblieben ist (s.o.).

Da die gesetzlichen und politischen Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Geflüchteten immer schwieriger werden, befinden sich viele Integrationsbemühungen im Rückwärtstrend: Geflüchtete, die nicht abgeschoben werden können, verlieren ihre Erwerbstätigkeitserlaubnis, erhalten Sachleistungen, Leistungen werden gekürzt, es fehlen ausreichende Bildungsangebote, um Geflüchtete zu unterstützen. Insbesondere an den Erstaufnahmeeinrichtungen besteht die Tendenz, nichtstaatliche Flüchtlingsberatung wie auch ehrenamtliches Engagement in den Aufnahmeeinrichtungen zu verhindern. Flüchtlinge sollen in Ankerzentren (oder in großen Flüchtlingslagern, die nicht so heißen) mehr oder weniger isoliert leben. Ehrenamtliches Engagement ist nur erschwert möglich. An vielen Orten sind ehrenamtliche Sprachkurse immer noch dringend notwendig, weil Sprachkurse für Geflüchtete mit „schlechter Bleibperspektive“ fehlen, nicht nur in der Erstaufnahme, sondern auch in der vorläufigen Unterbringung und Anschlussunterbringung.

Es braucht für schwierige, asylrechtliche Fragen weiterhin die spezialisierte kirchlich-diakonische Fachberatung, die die Menschenrechtsperspektive in den Fällen einnimmt, wo staatlich geförderte und behördliche Beratung versagt. Je enger die politischen Rahmenbedingungen zum Schutz von Geflüchteten werden, je mehr sie auf Flüchtlingsabwehr ausgerichtet sind, desto mehr braucht es kirchliches, christliches, menschenrechtsorientiertes Handeln in Form einer

qualifizierten Fachberatung mit ihren Netzwerkpartnern wie auch Akzeptanzarbeit und positive Öffentlichkeitsarbeit in der Aufnahmegesellschaft. Unsere Strukturen im Maßnahmenpaket haben auch im Jahr 2019 zahlreiche, öffentlichkeitswirksame Aktionen und Veranstaltungen organisiert, alleine während der Interkulturellen Woche 2019 wurden 109 Veranstaltungen vor Ort durchgeführt.

Die Kirchenbezirksbeauftragten wie auch die kirchlich-diakonische Fachberatung leisten wichtige Akzeptanzarbeit in der Bevölkerung und innerhalb der Kirche, insbesondere in der Auseinandersetzung mit der wachsenden Angst und Skepsis seit 2015 und setzen Akzente in der Öffentlichkeitsarbeit mit Beispielen gelungener Integration.

In der Entwicklung des Personals haben sich im Maßnahmenpaket II erhebliche Veränderungen durch die Kürzungen ergeben. Insbesondere bei den Kirchenbezirksbeauftragten ist zu beobachten, dass Pfarrer*innen und Diakon*innen die Stelle gewechselt haben. In vielen Kirchenbezirken haben nun mit wenigen Ausnahmen Sozialarbeiter*innen die Funktion Kirchenbezirksbeauftragte übernommen, meist sind diese in gleicher Person kirchlich-diakonische Fachberatung und Kirchenbezirksbeauftragte. Erfreulich ist, dass alle Pfarrer*innen und Diakon*innen, die die Arbeit im Maßnahmenpaket verlassen haben, das Thema Geflüchtete mit in ihre neuen Beauftragungen nehmen und weiterhin Flüchtlingsarbeit in ihrer Kirchengemeinde fördern.

Unsere Mitarbeitenden sind weiterhin aktiv und setzen kirchliche Zeichen für eine menschenfreundliche, demokratische und vielfältige Gesellschaft gegenüber rechtspopulistischen Tendenzen (Aktionen, Gottesdienste, interkulturelle Woche, Schulung christliche Werte und Rechtspopulismus, etc.) sowie im interreligiösen Dialog. Sie begleiten Kirchengemeinden, die Geflüchtete unterstützen und Orte der Begegnung sein wollen. Kirche ist mit ihren Gemeinden teilweise zu einem lebendigen Ort der Begegnung und mitunter zum Schutz von Geflüchteten auch in Kirchenasylfällen geworden.

Dennoch ist im Bereich der interkulturellen Öffnung von Kirchengemeinden viel zu tun: auch hier wächst Skepsis, man will das Thema Flüchtlinge nicht mehr hören; nicht immer sind die Kirchenbezirksbeauftragten mit Gottesdienstangeboten erwünscht. Wenn die Evangelische Kirche in Baden in der Migrationsgesellschaft zu einer international vielfältigen Gemeinschaft werden will, sind noch viele Veränderungen auf den Weg zu bringen. Daher arbeitet die Koordinierungs- und Fachberatungsstelle auch eng mit dem Projekt Gemeinsam Kirche gestalten sowie weiteren Projekten zur Interkulturellen Öffnung zusammen und entwickelt pädagogische Konzepte, z.B. zum Thema christliche Werte und Rechtspopulismus, Sprachfähigkeit in der Flüchtlingsdebatte und Bewusstseinsbildung für demokratische Werte in der Konfrontation mit menschenfeindlichen Haltungen, u.a. für den Einsatz in Gemeinden.

Mit der neuen Projektklinie der Erzdiözese Freiburg (12 Fachberatungsstellen Ehrenamt für 5 Jahre bis zum Jahr 2023) findet zum Teil eine enge Zusammenarbeit statt.

1.3. Schulungen

Die Anzahl der Schulungen 2019 (270 Schulungen mit 7.541 TN) ist im Vergleich zu 2018 (228 Schulungen mit 7.888 TN) sogar höher. Dies zeigt, dass sich unsere Strukturen etabliert haben und die Angebote angenommen werden. Oftmals finden die Schulungseinheiten bei verschiedenen Netzwerktreffen der Initiativen statt, aber auch für Kirchengemeinden. Dabei haben sich Themen teilweise verändert, so fanden Veranstaltungen zu den Veränderungen im Asylpaket II, Rechtspopulismus, Kirchenasyl anstelle von Grundlagenschulungen statt wie auch zum Thema Begegnung mit dem Islam. In diesem Bereich bieten insbesondere Kirchenbezirksbeauftragte Informations- und Begegnungsangebote an, die großes Interesse stoßen. Ein besonderer Bedarf besteht auch für Ehrenamtliche in Bezug auf Rolle, Nähe und Distanz, Frust im Ehrenamt, Konflikte untereinander, etc.

1.4. Fonds für konkrete Maßnahmen

Ein hoher Anteil der Restmittel aus dem Fonds für Maßnahmen aus dem Maßnahmenpaket I wird für die Weiterfinanzierung bzw. Aufstockung von Stellendeputaten verwendet, um die Strukturen nicht so stark zurückfahren zu müssen, damit wir der nach wie vor hohen Nachfrage an fachlicher Begleitung und Unterstützung nachkommen können. Weiterhin werden aus den Fondsmitteln Projekte in den Kirchenbezirken finanziert (Bsp. Veranstaltungen während der Interkulturellen Woche, Einzelfallhilfen, Dolmetscher, Hilfen für Familiennachzug, Treffpunkte, Materialien).

2.1. Koordinierungs- und Fachberatungsstelle mit Assistenz

Neben der Organisation von Fachdienstetreffen, Fortbildungen, Fachtagungen für Haupt- und Ehrenamtliche sowie Referententätigkeit bei

Schulungen in den Kirchenbezirken, Fachfortbildungen und Tagungen bestand eine wesentliche Aufgabe der Koordinierungs- und Fachberatungsstelle in der Beratung und Begleitung der Fachberatungen und Kirchenbezirksbeauftragten in schwierigen Einzelfällen sowie in der Beratung und Konzeption verschiedener Projekte auf der örtlichen wie auch auf der landeskirchlichen Ebene wie z.B. das von der Synode genehmigte Projekt zum niederschweligen Zugang von geflüchteten Kindern und Eltern zur psychologischen Beratung, das intensiv an den Projektstandorten begleitet wird. Ohne die Fachberatungsstelle (insgesamt 1,5 Deputat) wäre die Begleitung der Arbeit vor Ort durch die Abteilung Migration, Interkulturelle und Interreligiöse Kompetenz in diesem Bereich nicht möglich gewesen (1,0 Stelle Jurist; 0,5 Stelle Theologin).

Ein Schwerpunkt 2019 lag in der Organisation und Durchführung von 4 Fachtagen in allen Regierungsbezirken zum Thema Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften sowie einer großen Regionalkonferenz für bürgerschaftlich Engagierte in Heidelberg. Die Koordinierungs- und Fachberatung hat zudem eine umfangreiche Fortbildung im Themenbereich Demokratieförderung/Rechtspopulismus absolviert und hat hierzu gemeinsam mit dem Mitarbeiter im Projekt Gemeinsam Kirche ein neues Fortbildungsmodul für Ehrenamtliche entwickelt und auch bereits durchgeführt. Auch das Modul christliche Werte und Rechtspopulismus wurde im Rahmen der Interkulturellen Woche in einem Kirchenbezirk durchgeführt. Gemeinsam mit dem Zentrum für Kommunikation hat die Koordinierungs- und Fachberatungsstelle verschiedenen Themen im Bereich Flucht aufbereitet.

3.1. Maßnahmen an der EH Freiburg

Die Einrichtung einer Professur für Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Gestaltung des Zusammenlebens in der Migrationsgesellschaft dient mit den Bereichen Lehre, Forschung und Weiterbildung der Qualität und Nachhaltigkeit von Maßnahmen zur Integration von Geflüchteten.

Die Professur hat Maßnahmen entwickelt und implementiert, die die Aufnahme eines Studiums an der EH und das erfolgreiche Studieren von Geflüchteten fördern. Dazu gehören Maßnahmen zur Vorbereitung auf ein Studium (Deutschkurse und fachliche Vorbereitung, Beratung), zum Abbau von Zugangshürden (gezielte Vergabe von Studienplätzen, Unterstützung im Bewerbungsverfahren) und zur Förderung in der Studieneingangsphase (Begleittutorien, Sprachangebote, Beratungsangebote, Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen). Die Angebote sind gut etabliert und finden wachsende Nachfrage.

In der Lehre in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit, Pädagogik der Kindheit und Religionspädagogik/ Gemeindediakonie sowie im Master Studiengang Soziale Arbeit werden zukünftige Fachkräfte für die neuen Anforderungen der Arbeit im Kontext von Flucht und Migration vorbereitet. Entsprechende Lehrangebote sind in den Studiengängen fest verankert. Es bestehen enge Kontakte mit Praxispartnern im Feld Flucht und Migration, die in Lehre eingebunden werden. Es wurden Lehrangebote, in denen Studierende selbst in ehrenamtliche Arbeit eingebunden sind oder Projekte realisieren, entwickelt und verstetigt. Im Bereich der Weiterbildung haben sich gute Synergien und Praxen der Zusammenarbeit mit anderen Projekten innerhalb des Maßnahmenpakets entwickelt. Ein weiterer Durchgang der Modularen Weiterbildung „Integrationsmanagement“ wird im Jahr 2020 umgesetzt.

3.2. Spracherwerb

Im Bereich des Spracherwerbs wurde im Jahr 2019 der Schwerpunkt auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen im schulischen Bereich gelegt. Die Vorbereitungsklasse im Bereich der Evangelischen Schulen wurde im Zeitraum 2018 mit ca. 30 Schülerinnen und Schülern am Evangelischen Schulhaus-Montessori in Freiburg eingerichtet. Diese kontinuierliche Begleitung und Integrationsmaßnahme soll in den kommenden Schuljahren fortgesetzt werden.

3.3. Kurse im christlichen Glauben

Das Projekt ist in diesem Bereich beendet. Der Glaubenskurs und die Materialien dazu stehen weiterhin zur Verfügung.

3.4. Kulturelle Bildung

Im Bereich der EEB wird zum einen über Begegnungsmöglichkeiten zwischen Einheimischen und Flüchtlingen eine Integrationsarbeit mit kreativen Möglichkeiten fortgesetzt. So wird beispielsweise im Rahmen einer Kulturkirche der interreligiöse Dialog gefördert.

Zum anderen finden spezielle Angebote für Frauen und Familien über Handarbeit (z.B. Nähen, Filzen) statt oder für alle Zielgruppen über das gemeinsame Kochen. Gerade im ländlichen Raum ist dieser An-

satz niedrigschwellig und erfolgversprechend. Die Fotoausstellung „IchGefühl“ wurde erfolgreich erstellt und an verschiedenen Orten gezeigt.

3.5. Evangelische Jugend und CVJM

Evangelische Jugend:

Im Jahr 2019 wurde durch das Projekt eine Arbeitshilfe unter dem Titel: „Handbuch zur Interkulturellen Öffnung der Evangelischen Jugend Baden“ veröffentlicht.

Der Escape Room wurde unter dem Namen „VerPEACE dich!“ multipliziert und auf KonfiCamps und Aktionstagen angeboten, die Friedenspädagogische Zielsetzung durch das Begleitmaterial vertieft (3 Bezirksjugendwerke haben den Raum nachgebaut). Es gab außerdem Veröffentlichungen zum Escape Room zur einfacheren Multiplikation. In Kooperation mit den Evangelischen Frauen wurde unter dem Titel „Rassismus im Namen der Frauenrechte? OHNE uns!“ eine Fachtagung durchgeführt.

Beim Youvent in Lahr wurde gemeinsam mit der Muslimischen Gemeinde innerhalb der Moschee das interreligiöse Friedenszentrum angeboten, in Workshops wurden ca. 220 Jugendliche für die Bereiche Nachhaltigkeit, Interreligiosität und Rassismus sensibilisiert. Weitere Konfi-Workshops wurden durchgeführt, sowie Beratungen in den Bezirksjugendwerken. Es fanden mehrere FSJ Seminare zu verschiedenen Themen statt, ebenso Angebote für Multiplikator*innen im Bereich Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Dazu kam die Teilnahme am „Youth Refugee Network“, sowie im Ausschuss „Familie und Migration“ des Landesfamilienrats.

CVJM:

CVJM-Besuche mit Verkündigungsarbeit zur Sensibilisierung für interkulturelle Themenbereiche, mit internationalen Gästen wie oder einem internationalen Künstlerteam, die dazu anregen, auf kreative Weise über den Glauben ins Gespräch zu kommen, haben stattgefunden. Das Agieren im Verbund ist eine wichtige Erkenntnis in dem Prozess der Integration, beispielsweise die Initiierung und Durchführung einer interkulturellen Weihnachtsfeier mit dem CVJM Baden und der Stadt Kraichtal als Veranstalter. Aufgrund ermittelter Bedarfe wurde über Aktion Mensch eine neue Stelle im Bereich Flucht geschaffen („Damit Geflüchtete Heimat finden“), die auf lokaler und Landkreis-Ebene modellhaft moderierte Projekte durchführt, um Geflüchtete und Ortsansässige zusammenzubringen.

3.6. Schulkooperative Projekte – Maßnahmen des RPI

Eine Tagung für Lehrkräfte an beruflichen Schulen (Titel: „Geflüchtete Menschen im Religionsunterricht an beruflichen Schulen“), musste mangels rechtzeitiger Anmeldungen ausfallen. Das im RPI erarbeitete Unterrichtsmaterial wird über den E-Shop des EOK vertrieben.

3.7. Evangelische Frauen in Baden – Projektstelle Frauen und Flucht

Im Jahr 2019 lag der Schwerpunkt der Stelle Frauen & Flucht auf verschiedenen bildungs-politischen Veranstaltungen für Haupt- und Ehrenamtliche in der Flüchtlings- und Migrationsarbeit. Ziel der Veranstaltungen waren Sensibilisierung für die heterogenen und teilweise vulnerable Lebenssituationen von geflüchteten Frauen sowie generelle Akzeptanzarbeit in der Mehrheitsbevölkerung. Es gab verstärkt Anfragen nach Angeboten, um geflüchtete Frauen zu erreichen und einzubeziehen, und deren Integration zu unterstützen. Zum Thema Teilhabe und Diskriminierung in unserer Gesellschaft wurde z.B. eine Denkwerkstatt durchgeführt, bei der das Thema Frauenbild im Rechtspopulismus stark diskutiert wurde, ebenso wie der kirchliche

und theologische Umgang damit. Ein sehr großes Interesse gab es bei einer Tagung zum rassistuskritischen Feminismus, bei der die Problematik der aktuellen Vereinnahmung feministischer Themen für rassistische Diskurse im Mittelpunkt stand. Wie kann echte rassistuskritische Arbeit aussehen und welche Handlungsmöglichkeiten haben zivilgesellschaftliche und kirchliche Organisationen?

4.1. Fonds für die Unterstützung von Gemeinden anderer Sprache und Herkunft

Durch den Fonds für die Unterstützung der Flüchtlingsarbeit von Gemeinden anderer Sprache und Herkunft konnte wieder die Osterkonferenz der eritreischen Gemeinde unterstützt werden. Sie ist ein wichtiges seelsorgliches Angebot für neu angekommene und traumatisierte Geflüchtete. Insgesamt wurden aus den Projektmitteln 3.000,00 € verwendet.

4.2. Das Zentrum für Kommunikation und das Zentrum für Seelsorge

Das Zentrum für Seelsorge wird Anfang 2020 eine Schulung für Mitarbeitende im Maßnahmenpaket zum Umgang mit Ehrenamtlichen (Rolle, Nähe -Distanz, Umgang mit Frust) durchführen, damit die Fachkräfte ein Instrumentarium an möglichen Themenmodulen und Übungen für die Arbeit haben. Das Zentrum für Kommunikation hat intensiv mit der Koordinierungs- und Fachberatungsstelle zusammengearbeitet, es gab eine Presseveröffentlichung zur Interkulturellen Arbeit sowie die gemeinsame Vorbereitung und Aufnahme eines Filmbeitrags zum Thema Familiennachzug im Magazin „Lichtblicke“.

Ausblick

Zentrale Aufgaben des Maßnahmenpakets sind weiterhin:

- Förderung der Akzeptanz in der Aufnahmegesellschaft durch Begegnung wie auch durch die Auseinandersetzung mit den Themen Rechtspopulismus, Diskriminierung, Vorurteile, Werte und Demokratieverständnis,
- Einbindung von Geflüchteten in der Ehrenamtsarbeit und die Kirchengemeinden, Schaffung von Beteiligungsmöglichkeiten,
- Intensive Begleitung von Ehrenamtlichen und Geflüchteten in schwierigen Fragen rund um die Themen Asylrecht, Integration, Aufenthaltsbeendigung.

In den Jahren 2020 und 2021 ist die Wahrnehmung dieser Aufgaben, insbesondere der hohe Beratungsbedarf bei weiterhin hohen Flüchtlingszahlen, durch die über das Maßnahmenpaket II finanzierten Fachkräfte sichergestellt. Ab 2022 brechen die ab 2014 über Zusatzmittel und dann ab 2019 über das Maßnahmenpaket I und das Maßnahmenpaket II finanzierten 16,0 (jetzt: 11,5) und die zusätzlichen 12,0 (jetzt 8,5) Fachkräfte-Deputate komplett weg; es sind dann nur noch die 3,0 permanenten Stellendeputate über die Zuwendungs-haushaltsstelle Flucht und Migration weiterhin vorhanden (Stand bis 2013; siehe Grafik am Anfang).

Es ist damit zu rechnen, dass, — wie bereits schon jetzt vereinzelt geschehen — Stelleninhaber*innen im Maßnahmenpaket II im Hinblick auf das absehbare Ende des Maßnahmenpakets II aus der Arbeit ausscheiden werden. Spätestens Anfang 2021 werden viele Mitarbeitende auf andere Stellen wechseln. Qualifizierte und im Flüchtlingsbereich spezialisierte Mitarbeitende, die der Träger halten will, werden auf freiwerdende Stellen in anderen Arbeitsfeldern umgesetzt werden. Die befristeten Stellen mit qualifiziertem Personal nachzubetzen, wird grundsätzlich nicht möglich sein.

Anlage: Statistik 2019

1.1. und 1.2. Kirchlich-diakonische Fachberatung und Kirchenbezirksbeauftragte Flucht und Migration:

Beratungen und Vernetzung getrennt nach Fachberatung / Kirchenbezirksbeauftragten

	Einzelfallberatung				Vernetzung und Ehrenamtskoordination					
	Beratungsfälle		beratene Pers.		Beratungskontakte		Kontakte im Ber.zeitraum		Teilnehmeranzahl	
	Fachb.	KbzB	Fachb.	KbzB	Fachb.	KbzB	Fachb.	KbzB	Fachb.	KbzB
MTK Adelsheim-Boxberg (MTK)	3	28	12	80	19	80	24	51	2.133	572
NOK	58	153	86	213	101	435	107	779	996	2.642
NOK EOK	0		0		0		26		218	
RNK Kraichgau/Neckargemünd-Eberb.	51		165		305		90		1.408	
RNK Neckargemünd-Eberb.	13	7	46	7	27	21	29	15	387	285
RNK Ladenburg-Weinheim	137		382		4		59		1.622	
RNK Südliche Kurpfalz	61	18	169	14	198	46	76	0	1.502	1.486

Heidelberg	129	255	221	481	528	1.069	599	260	1.453	19.919
Mannheim (KBZ u.FB zusammen)	41	0	106	0	305	0	239	0	2.369	0
Karlsruhe Land		6		15		6		58		7.550
Bretten-Bruchsal *	86	143	197	207	874	1.185	206	165	3.166	4.920
Karlsruhe (KBZ und FB zusammen)	11	0	32	0	21	0	187	0	1.602	0
Pforzheim	0	22	0	59	0	58	42	16	449	509
Pforzheim Land	2	17	2	76	2	57	8	26	103	189
Baden-Baden /Rastatt	72	4	146	6	282	40	65	122	584	4.589
Ortenaukreis (Kehl)	460	11	1.461	14	812	15	332	0	5.833	0
Schwarzwald-Baar-Kreis / Villingen	5	16	25	40	41	60	60	91	659	1.228
Freiburg	170	0	423	21	900	39	0	107	0	1.229
Emmendingen (KBZ und FB zusammen)	97	0	295	0	172	0	143	0	1.687	0
Breisgau-Hochschwarzwald	131	0	161	0	259	0	107	71	1.230	859
Lörrach / Markgräfler Land	167	51	190	127	1.188	493	181	140	2.603	3.865
Hochrhein	8	0	21	0	15	0	20	90	102	2.060
Konstanz (KBZ und FB z.T. zusammen)	6	35	15	84	1	93	11	126	151	2.205
Überlingen-Stockach	31	1	89	5	241	112	80	141	166	1.533

Gesamt 2019 (FB und KB getrennt):	1.739	767	4.244	1.449	6.295	3.809	2.619	2.258	30.423	55.640
%	69	31	75	25	62	38	54	46	35	65
Gesamt 2019 (FB und KB zusammen):	2.506		5.693		10.104		4.877		86.063	

* plus 700.000 RadiohörerInnen

Zum Vergleich die Statistikauswertung 2016–2018:

Jahr	Beratungskontakte	Vernetzung Personen, die in Gruppen, Veranstaltungen usw. erreicht wurden
2016	5.307 (4.642 KDFB, 665 KBB)	58.090 (39.247 KDFB, 18.843 KBB)
2017	10.715 (8.206 KDFB, 2.509 KBB)	105.425 (39.368 KDFB, 66.057 KBB)
2018 ¹	9.386 (6.835 KDFB, 2.551 KBB)	69.048 (27.242 KDFB, 41.806 KBB)
gesamt	25.408	232.563

1.3. Schulungsmaßnahmen für Haupt und Ehrenamtliche in den Kirchenbezirken:

Kirchenbezirk	Anzahl Schulungen	Teilnehmendenzahl
Main-Tauber-Kreis incl. Wertheim und Adelsheim-Boxberg	6	390
Neckar-Odenwald-Kreis und Adelsheim Boxberg	18	450
Rhein-Neckar Kreis	39	1.327
Heidelberg	18	489
Mannheim	3	90
Landkreis Karlsruhe und Bretten Bruchsal	50	1.515
Karlsruhe Stadt	7	42
Stadt Pforzheim	14	184
Pforzheim-Land	0	0
Baden Baden/ Rastatt	2	45
Ortenaukreis	9	402
Schwarzwald-Baar-Kreis	8	Keine Angaben
Freiburg	4	141
Emmendingen	8	430
Breisgau Hochschwarzwald	1	7
Landkreis Lörrach/Markgräflerland	24	1.062
Hochrhein	8	263
Konstanz	13	239
Überlingen-Stockach	12	247
Schulungen über Deputat Schulungsmittel EOK durch Frau Gelb	26	218
Summe Schulungen/Teilnehmendenzahl	270	7.541

* Statistische Angaben für 2018 fehlen bislang noch aus vier Kirchenbezirken.

2.1. Koordinierungs- und Fachberatung mit Assistenz:

Schulungsmaßnahmen durch Referat 5 sowie die Koordinierungs- und Fachberatungsstelle:

0	Veranstaltung	Teilnehmerzahl
16.01.2019	Flüchtlingsrecht: Einführung ins Asylrecht	14
29.01.2019	Flüchtlingsrecht: Dublin / Rechtsschutz	29
01.02.2019	Ausländerrecht: Einführung ins Aufenthaltsrecht	27
13.02.2019	Großes Fachdienstetreffen	36
21.02.2019	Fachtag Kirchenbezirksbeauftragte	19
22.02.2019	Fachdienstetreffen Fachberatung	15
27.02.2019	Fachdienstetreffen MBE/JMD/KDMB	18
17.05.2019	Fachtag Kirchenbezirksbeauftragte	21
29.05.2019	Fachdienstetreffen Fachberatung	11
11.07.2019	Fachtag Kirchenbezirksbeauftragte	19
16.07.2019	Flüchtlingsrecht: Familiennachzug	23
18.07.2019	Fachdienstetreffen MBE/JMD/KDMB	20
18.09.2019	Großes Fachdienstetreffen	27
02.10.2019	VSB-Teamleitungstreffen	20
24.10.2019	Fachtag Kirchenbezirksbeauftragte	19
13.11.2019	Fachdienstetreffen MBE/JMD/KDMB	23

Weitere Veranstaltungen, Fortbildungen, Fachreferate etc. der Koordinierungs- und Fachberatungsstelle:

15.01.2019	Koordinierungsrat	
17.01.2020	Vortrag Thema Flucht Ev. Arbeitnehmer	25 Personen
09.02.2019	EEB Grenzach, Fachtag Frauen und Flucht, Referentin da Fr. Leytz ausgefallen	20 Personen
14.02.2019	Fachgruppe Flucht und Migration	
08.03.2019	AG Gewaltschutz Flüchtlingsunterkünfte	12 Personen
16.03.2019	Workshop Freiwilligentag in Offenburg, Thema Flucht und Ehrenamt	15 Personen
21.03.2019	Referat AG geflüchtete Frauen und Mädchen zu Asylpaket, Büro Frauenbeauftragte Stadt Mannheim	18 Personen
30.04.2019	Vortrag freiwillige Rückkehr und legale Migration als Alternative in Kooperation mit IOM Berlin	20 Personen
09.05.2019	Trägertreffen Migrations- und Flüchtlingsdienste örtl. DWs	20 Personen
21.05.2019	Referat beim Fachtag Digitalisierung der Diakonie Deutschland	12 Personen
26.06.2019	Durchführung Fachtag Gewaltschutz Stuttgart, Moderation	70 Personen
09.07.2019	Durchführung Fachtag Gewaltschutz Karlsruhe, Moderation	45 Personen
17.07.2019	Durchführung Fachtag Gewaltschutz Ulm, Moderation	50 Personen
22.07.2019	Durchführung Fachtag Gewaltschutz Freiburg, Moderation	60 Personen
21.-22-09.2019	Flüchtlingsschutztagung Bad Boll, Referentin in 2 Workshops zu Diskriminierung und Rassismus	36 Personen
11.10.2019	Durchführung Gottesdienst IKW Mannheim und Nachgespräch mit Ehrenamtlichen und Fachkräften	15 Personen
25.10.2019	Durchführung Fortbildung „Christliche Werte und Rechtspopulismus“ in Mosbach	15 Personen
02.12.2019	Fachgruppe Flucht und Migration	
09.12.2019	Fernsehsendung Lichtblicke mit ZfK, Vorbereitung und Interview als Referentin zum Thema Familiennachzug Geflüchtete	

Projektberatungen durch Koordinierungs- und Fachberatungsstelle:

14.1.2019	APK Projekt psychologische Beratungsstellen Bretten u. Pforzheim Fluchtfamilien
16.1.2019	Beratung Projekt Gemeinsam Kirche
18.1.2019	Beratung DW Heidelberg bzgl. Café Talk, Schulungen Ehrenamtliche
21.01.2020	Beratung Projekt psychologische Beratungsstellen Bretten u. Pforzheim Fluchtfamilien
28.01.2019	Beratung Projekt Gemeinsam Kirche, IKÖ Kitas, Frau Betz
30.1.2019	Vorbereitung Flüchtlingschutztagung
5.2.2019	Gemeinsame Beratung Caritas-Projekt Nah am Menschen
6.2.2019	Beratung DW Karlsruhe-Arbeit Migrationszentrum
07.03.2018	Beratung DW Karlsruhe-Arbeit Migrationszentrum
12.03.2019	Beratung Psychologische Beratungsstellen Bretten u. Pforzheim Fluchtfamilien
14.03.2019	Beratung DW Heidelberg bzgl. Café Talk, Schulungen Ehrenamtliche
15.03.2019	Tagessynode psychologische Beratungsstellen Bretten u. Pforzheim Fluchtfamilien
18.03.2019	Beratung mit grünen Landtagsabgeordneten in Stuttgart zum Thema Gewaltschutzkonzept Baden-Württemberg
03.04.2019	Vorbereitung Flüchtlingschutztagung
09.04.2019	Beratung DW Baden, Abt. BUFDI bzgl. Schulung IKÖ/Flucht BUFDIs
10.-12.04.2019	Bericht Maßnahmenpaket I und Projektberatung Fluchtfamilien bei Synode
09.05.2019	Trägertreffen Migrations- und Flüchtlingsdienste örtl. DWs

15.05.2019	Beratung und Koordination Asylstuhllaktion Stuttgart, Teilnahme Ehrenamtsinitiativen Baden, Kooperation DW Württemberg sowie Beratung Öffentlichkeitsarbeit ZfK
15.05.2019	Beratung Evaluation Projekt psychologische Beratungsstellen Bretten u. Pforzheim Fluchtfamilien mit EH
17.06.2019	Beratung Projekt Gewaltschutzfachtagetage
24.06.2019	Beratung Projekt psychologische Beratungsstellen Bretten u. Pforzheim Fluchtfamilien mit DWs
27.06.2019	Beratung Dekan, Kirchenbezirksbeauftragter, Abteilungsleiter, Fachberatung Pforzheim Land
28.08.2019	Beratung Öffentlichkeitsarbeit Interkulturelle Woche, ZFK Frau Weber und Gnegel
10.09.2019	Beratung Evaluation Projekt psychologische Beratungsstellen Bretten u. Pforzheim Fluchtfamilien mit EH
12.09.2019	Beratung Abrechnung Projekt Fluchtfamilien mit ABZ Service
23.09.2019	Beratung und Vorbereitung Rettungskette in Baden
27.09.2019-28.09.2019	Organisation und Durchführung Fortbildung Ehrenamtliche Abschiebungshaft in Pforzheim
08.10.2019	Fachgruppe Flucht
09.10.2019	Beratung Projekt psychologische Beratungsstellen Bretten u. Pforzheim Fluchtfamilien mit DWs
21.10.2109	Beratung und Mitwirkung Fachveranstaltung in Freiburg EH und Heidelberg PH Verschieden verstehen, Mitwirkung in HD
22.10.2019	Beratung Projekt psychologische Beratungsstellen Bretten u. Pforzheim Fluchtfamilien mit Interkultureller Trainerin
23.10.2019	Vorbereitung Sozialarbeiterkongress DW Baden
21.11.2019	Beratung Projekt psychologische Beratungsstellen Bretten u. Pforzheim Fluchtfamilien mit ABZ Service
03.12.2019	Projektgruppentreffen Projekt psychologische Beratungsstellen Bretten u. Pforzheim
1.1.2019-19.12.2019	Intensive Einzelberatungen Dekanate, DWs, Verwaltungs- und Serviceämter zum Abschluss/Verwendungsnachweis Maßnahmenpaket I

Einzelfallberatungen durch die Koordinierungs- und Fachberatungsstelle:

Nach wie vor gibt es täglich Beratungsanfragen an die Koordinierungs- und Fachberatungsstelle, vermehrt bei neuen Mitarbeitenden im Maßnahmenpaket, aber auch durch neue Mitarbeitende im Integrationsmanagement der Diakonie sowie durch Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Gemeinden oder Ehrenamtliche.

Die Einzelberatungen der Koordinierungs- und Fachberatungsstelle werden nicht erfasst. Wir schätzen zwischen 3 und 6 Anfragen pro Tag und in komplexen Einzelfällen ist Beratung und Intervention mehrfach notwendig.

Beratungen in Finanzierungsfragen, Anfragen Restmittel durch die Koordinierungs- und Fachberatungsstelle sowie Assistenz, Verwendungsnachweis Maßnahmenpaket I insgesamt:

Aufgrund des Abschlusses des Maßnahmenpakets I kommt es zu vielen Anfragen bzgl. der Berechnung der Restmittel, der Einrichtung von Stellendeputaten, etc., was mit hohem Aufwand für die Koordinierungs- und Fachberatungsstelle wie auch die Assistenz verbunden ist.

2.2. Durchgeführte Maßnahmen im Maßnahmenpaket Flüchtlinge 2019 EH Freiburg:

Modul Maßnahmenpaket	Durchgeführte Maßnahme	Teilnehmerzahl	Anmerkungen
2.2 Maßnahme an der EH Freiburg Maßnahmenbeginn: September 2016	Öffnung der Hochschule für Geflüchtete		
	Verstetigung der Angebote der letzten Jahre: Kurs zur Vorbereitung auf ein Studium mit Intensivsprachkurs, Begleittutorium und fachbezogenen Lehrveranstaltungen. Kurs 1: April – Juli 2019 Kurs 2: Oktober 2019 – März 2020	Kurs 1: 11 TN Kurs 2: 15 TN Eingeworbene Drittmittel in 2019: € 21.910 62 Einzelberatungen mit Teilnehmenden, Interessierten und Unterstützer*innen (Themen: Studienperspektiven, Zeugnisanerkennung, Studienfinanzierung, sonstige individuelle Problemlagen und Vermittlungen zu anderen Stellen)	Gestiegene Nachfrage nach Plätzen, gesteigener Beratungsbedarf im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Studiums Kooperation zu anderen Institutionen im Feld Bildung und Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete
	Die Hochschule hält jährlich bis zu 10 Bachelor-Studienplätze für Geflüchtete vor, die vorrangig an Teilnehmende des Vorbereitungskurses vergeben werden. Immatrikulation zum WiSe 2019/2020 Ein Tutorium (2 UE/ Woche), Einzelunterstützung durch studentische Tutorinnen und ein Tagesworkshop „Wissenschaftliches Schreiben“ unterstützen den Einstieg. Studierende mit Fluchthintergrund im 3. Semester wurden im Praxissemester begleitet. Hochschulentwicklung: Implementierung, Verstärkung von Regelungen zum Nachteilsausgleich (Verlängerung der Schreibzeit bei Klausuren, Möglichkeit der Verlängerung der Schreibzeit bei Hausarbeiten)	Bewerbungsgespräche mit 8 Bewerber_innen 4 Immatrikulationen zum WS 19/20 (davon 3 Frauen, 1 Mann) 34 Einzelberatungen (Themen: Studienfinanzierung, Bewältigung der Studienanforderungen, sonstige individuelle Problemlagen und Vermittlungen zu anderen Stellen) 7 Studierende im 3. Semester, je ein Besuch in der Praxisstelle, 2 Studientage in der Gruppe, zusätzlich 4 Einzelberatungen	Umfassenden Beratungs- und Unterstützungsbedarf gab es u.A. bzgl. der Zeugnisanerkennung/ Hochschulzugangsberechtigung und der Finanzierung des Studiums. Eine Zusage zum Studium bekamen 8 Studierende, 4 haben aber aufgrund von Finanzierungsproblemen den Studienplatz nicht annehmen können.
	Beantragung von Drittmitteln zur Fortführung der Angebote in 2020/2021	Antragsfrist liegt nach Berichtsende	

	Lehre		
	Sommersemester 2019 • Handlungsfeld: Migrationsgesellschaft und Gemeinwesenarbeit • Rassismuskritische Theorie und Praxis im internationalen Vergleich • Projektseminar Flucht • Seminar: Wissenschaft Soziale Arbeit • Beteiligung an verschiedenen Vorlesungen sowie anderen Seminaren mit dem Schwerpunkt Migration • Betreuung von Bachelorarbeiten (Themenbezug Flucht und Migration)	13 TN 24 TN 12 TN 19 TN Insgesamt 43 TN in Seminaren, 113 TN in Vorlesungen	Zunehmende Verankerung migrationsgesellschaftlicher und fluchtbezogener Problemstellungen als Querschnittsthema in Seminaren und Vorlesungen
	Wintersemester 2019/20 • Religiöse und philosophische Grundfragen der Sozialen Arbeit: Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft • Lernen durch Engagement / Service Learnig (Neue Lernformen) • Rechtsextremismus und Rechtspopulismus • Projektseminar: Folgen rechtspopulistischer Mobilisierung für die Praxis der Sozialen Arbeit • Beteiligung an Vorlesungen • Begleitung von Studierenden im Praxissemester (vor allem Studierende mit Fluchtgeschichte)	26 TN 23 TN 22 TN 12 123 TN 10	
	Betreuung von Bachelorarbeiten (mit Themenbezug Flucht und Migration)	14	
	Weiterbildung/ Transfer		
	Planung eines weiteren Durchgangs der modularen Weiterbildung für Flüchtlingssozialarbeit und Integrationsmanager im Rahmen des Pakts für Integration, Kooperation mit der KH und der Liga der freien Wohlfahrtsverbände in Baden-Württemberg. Umsetzung in 2020.		
	März 2019: Organisation Film-Workshop zum Thema Frauenrechte für geflüchtete und nicht geflüchtete Studentinnen	8 TN	
	Mai 2019: Unterstützung von Studierenden bei der Gestaltung eines Workshops auf der Tagung „Ohne uns“, umgesetzt von der evangelischen Jugend und der evangelischen Frauenarbeit.		Vernetzung von Angeboten innerhalb des Maßnahmenpakets
	23. September 2019 Veranstaltung: „Worte und Bilder schaffen Realitäten“ in Kooperation mit dem Referat 5 im EOK und der Diakonie Baden	ca. 40 TN	Vernetzung von Angeboten innerhalb des Maßnahmenpakets
	25.10.2019, Veranstaltung: „Geflüchtete Männer und ressourcenorientierte Männerarbeit“ in Kooperation mit der Ökumenischen Erwachsenenbildung und dem Evangelischen Kirchenbezirksbeauftragten für Flucht und Migration Freiburg	80 TN	Vernetzung von Angeboten innerhalb des Maßnahmenpakets

3.2.1. Sprachenwerb:

Durchgeführte Maßnahmen im Maßnahmenpaket Flüchtlinge 2019

Modul Maßnahmenpaket	Durchgeführte Maßnahme	Teilnehmerzahl	Anmerkungen
2.3.1. Sprachenerwerb	Vorbereitungsklasse Montessori-Schulhaus Freiburg	28 Flüchtlinge	

3.2.2. Kurse im christlichen Glauben:

Das Projekt ist mit dem Maßnahmenpaket I beendet.

3.2.3. Kulturelle Bildung:

Durchgeführte Maßnahmen im Maßnahmenpaket Flüchtlinge 2019

Modul Maßnahmenpaket	Durchgeführte Maßnahme	Teilnehmerzahl	Anmerkungen
2.3.3 Kulturelle Bildung	Nähstube für Frauen, Offenburg	25 Flüchtlinge	
	Ausstellung „Ich-Gefühl“, Offenburg	10 Flüchtlingen 250 Besucher*innen	

3.2.4. Evangelische Jugend und CVJM:

Evangelische Jugend	2019		
	Veröffentlichung des Handbuchs „Interkulturelle Öffnung in der Evangelischen Jugendverbandsarbeit Baden.		Online abrufbar unter:
	Veröffentlichung einer Handreichung zum „VerPEACE dich!“ Escape Room für die Friedenspädagogische Arbeit		
	Workshop „Flucht und Migration“ im Juleica Grundkurs	20	
	Workshop #nicht egal – Umgang mit Hate Speech Aufbaukurs Juleica (Lörrach)	10	
	Workshop #nicht egal – Umgang mit Hate Speech VCP Baden (La Vancelle)	30	
	Unterstützung und Mitwirkung auf dem Jugendlandtag 2019 in Stuttgart		
	„VerPEACE Dich“ - Escape Room inklusive Workshop zum Thema Frieden und Antidiskriminierung an der Heinrich-Hübsch-Schule Karlsruhe	27	
	Fachtag „Rassismus im Namen der Frauenrechte? OHNE uns!“ in Kooperation mit den Evangelischen Frauen Baden	90	
	„VerPEACE Dich“ - Escape Room inklusive Workshop zum Thema Frieden und Antidiskriminierung am Gymnasium in Karlsbad	15	

Durchgeführte Maßnahmen im Maßnahmenpaket Flüchtlinge 2019 CVJM

Modul Maßnahmenpaket	Durchgeführte Maßnahme	Teilnehmerzahl	Anmerkungen
Jugend (CVJM Baden)	Interkulturelle Begegnung in verschiedenen Jugendkreisen des CVJM mit 3 Kenianern	200	Sensibilisierung, Stärkung des Weitblickes für weltweite Belange und Bedarfe, Blick für soziales Engagement
Jugend (CVJM Baden)	Taco Team: Internationales Künstlerteam in verschiedenen CVJMs unterwegs > kreative Wege, über den Glauben ins Gespräch zu kommen	350	Geflüchtete und Ortsansässige, Verhältnis ca. 50/50
Jugend (CVJM Baden)	Öffentlichkeitsarbeit: Podcasts, Videos, Posts zu verschiedenen interkulturellen Themen zur Sensibilisierung	200	Auch: Interview mit einem Konvertiten, Interview mit Ehrenamtlicher
Jugend (CVJM Baden)	Predigten, interkulturelle Themen im biblischen Bezug (Nächstenliebe, Angst etc.)	400	In mehreren CVJMs
Jugend (CVJM Baden)	Escape Room in verschiedenen Jugendkreisen/ Konfigruppen etc.	200	Zusätzlich: Multiplikation des Escape Rooms in andere Werke/Verbände mit ausstehender Veröffentlichung in einem Escape Game Buch
Jugend (CVJM Baden)	Schulung für Jungscharmitarbeiter im Bereich interkultureller Öffnung und Sensibilisierung	20	
Jugend (CVJM Baden)	Projektbegleitung CVJM Münzesheim (internationales Café, Ausflüge, Jugendhausfest etc.)	65	Begegnungen zwischen Geflüchteten und Ortsansässigen, beim Jugendhausfest besonders sichtbar: Anteil Geflüchtete-Ortsansässige > 50-50
Jugend (CVJM Baden)	Projektbegleitung CVJM Weingarten (global group, Plogging, Indoor Spielplatz etc.)	80	Begegnungen zwischen Geflüchteten und Ortsansässigen
Jugend (CVJM Baden)	Begleitung des Landesjungscharlagers im Bereich interkulturelle Öffnung	150	Gezielte Begleitung zweier Kinder mit Fluchthintergrund, Herausarbeitung der Chancen und Herausforderungen
Jugend (CVJM Baden)	Interkulturelle Weihnachtsfeier in Kooperation mit der Stadt Kraichtal	70	Gezielt moderierte Begegnungsplattform zwischen Ortsansässigen und Geflüchteten, Live-Musik einer syrischen Band, die sich momentan ihre Existenz durch ihre Musik aufbauen
Jugend (CVJM Baden)	Interreligiöser Dialog	15	2 Muslima zu Gast, die von ihrem Glauben und ihren Erfahrungen im Ankunftsland berichtet haben
Jugend (CVJM Baden)	Seminare und Workshops „Muslimen begegnen“/ „über den Glauben reden“	30	

Jugend (CVJM Baden)	Gestaltung eines Jugendkreises zum Thema „Vorurteile“	15	
Jugend (CVJM Baden)	Andacht im Mitarbeiterkreis zum Thema Nächstenliebe, Erlebnisberichte	50	
Jugend (CVJM Baden)	Mitarbeiter-Freizeit zum Thema „Nachfolge im Alltag“ mit Bezug zu praktischen Beispielen im interkulturellen Kontext	50	1 Geflüchteter war mit dabei
Jugend (CVJM Baden)	Begleitung der YChurch Weil am Rhein (Gemeindegründung) in interkulturellen Fragen	5	Fragestellung, wie Gemeinde von Anfang an internationalen Charakter bekommen kann
Jugend (CVJM Baden)	Mitarbeitertag CVJM Wilferdingen zum Thema „Willkommenskultur im CVJM“	35	
Jugend (CVJM Baden)	Talkrunde bei Mitarbeiterschulung für Jugendmitarbeiter	15	Vorstellung des Projektes und Sensibilisierung
Jugend (CVJM Baden)	Outdoor-Planspiel „Escape“ mit Rollen und Entscheidungen zum besseren Nachempfinden, was es bedeutet zu fliehen	16	Im Rahmen einer Jugendfreizeit, 2-tägiger Workshop
Jugend (CVJM Baden)	Vorbereitung des Integrationskongresses 2020	7-20	Erörterung der Bedarfe und Vernetzung
Jugend (CVJM Baden)	Beziehungsarbeit zu Geflüchteten im Bereich der FSJ Stelle		
Jugend (CVJM Baden)	Entwicklung und Aufbau des neuen Projektes „Damit Geflüchtete Heimat finden“. Schaffung einer neuen Stelle im Bereich Flucht über Aktion Mensch		Ab Februar 2020, für lokale Arbeit und Multiplikation auf Landkreisebene > Vernetzung Ortsansässiger und Geflüchteter
Jugend (CVJM Baden)	Kooperationen mit CVJM-externen Stellen: Stadt Kraichtal (z.B. interkulturelle Weihnachtsfeier) Stadtpiraten Freiburg (z.B. taco Team) BUNT steht dir (z.B. youvent)		Das Agieren im Verbund wird als wichtiger Faktor im Prozess der Integration gesehen
Jugend (CVJM Baden)	Begleitung des Prozesses „Hoffnungshaus“ in der Kommune Kraichtal		

3.2.5 Schulkooperative Projekte- Maßnahmen des RPI:

Tagung Lehrkräfte entfallen, Vertrieb des erarbeiteten Unterrichtsmaterials im E-Shop, keine Verkaufszahlen

3.2.6 Evangelische Frauen Baden:

Durchgeführte Maßnahmen im Maßnahmenpaket Flüchtlinge 2019

Modul Maßnahmenpaket	Durchgeführte Maßnahme	Teilnehmerzahl	Anmerkungen
Evangelische Frauen Baden	Vorstellung der eigenen Angebote und Austausch über Bedarfe vor Ort im Rahmen einer Veranstaltung von Migrant*innenorganisationen	50	Stärkere Kooperation mit Migrant*innenorganisationen wichtig.
Evangelische Frauen Baden	Vortrag zum Thema Frauen und Flucht als Begleitprogramm einer Ausstellung. In Kooperation mit Karin Nagel (KBZ Villingen-Schwenningen)	18	Geflüchtete Frauen in der Veranstaltung haben sich spannend in den Abend eingebracht. Material von „Female voices in exile“ war begehrt.
Evangelische Frauen Baden	Durchführung des Gender-Moduls für Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit in Kooperation mit Regine Gnegel	15	Leider erkrankt
Evangelische Frauen Baden	Fortbildung für Erzieher*innen zum Thema Interkulturelle Sensibilität in Kooperation mit Michelle Bogdanov	-	Wurde abgesagt wegen zu wenig Anmeldungen
Evangelische Frauen Baden	Vorstellung der eigenen Angebote bei der Youth Academy	5	
Evangelische Frauen Baden	Denkwerkstatt: Teilhabe, Diskriminierung und Gerechtigkeit – nur Themen für Populist*innen? Angebot für Haupt- und Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit. Kooperation mit Michelle Bogdanov und Pia Leitgeb (EEB KA)	12	Thema Frauenbild im Rechtspopulismus wurde stark diskutiert, ebenso wie der kirchliche und theologische Umgang damit.
Evangelische Frauen Baden	Rassismus im Namen der Frauenrechte?! Ohne uns! – Tagung zum Thema Rassismuskritischer Feminismus In Kooperation mit Franziska Vorländer, Jugendarbeit	91	Starkes Interesse am Thema, weiterführende Angebote waren erwünscht. Referentinnen haben zu kontroversen Diskussion geführt wie wirkliche Rassismuskritik aussehen kann und wie Feminismus neu gedacht werden sollte.
Evangelische Frauen Baden	Vortrag, Beratung, Vernetzung mit einer Kirchengemeinde in Mannheim zum Thema wie Flüchtlingsarbeit dort aussehen kann – insbesondere mit geflüchteten Frauen	17	

Evangelische Frauen Baden	Walk of Karlsruhe – Stadtpaziergang für Frauen. Thema Flucht und Fluchtursachen lokal entgegenwirken und Zusammenleben in Vielfalt in Karlsruhe	18	Format ist gut angekommen. Diversität, Einbeziehung von neu angekommen ist nur mäßig gelungen.
Evangelische Frauen Baden	Austausch, Vernetzung Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften	30	
Evangelische Frauen Baden	Vernetzung bei der Kirchenbezirksbeauftragtenkonferenz für Flucht und Migration	25	
Evangelische Frauen Baden	„Just a normal girl“ – Filmvorführung und Input zur Lebenssituation von geflüchteten Frauen. Schwerpunktthema Empowerment von Frauen und Genitalverstümmelung. In Kooperation mit Cigdem Erdis (KBZ Mannheim)	12	Thema Genitalverstümmelung taucht vermehrt bei den Ehrenamtlichen in der Begleitung von geflüchteten Frauen auf.
Evangelische Frauen Baden	Austauschtreffen Rettungskette 2020 und Informationsweitergabe beim Fachdiensttreffen Flucht und Migration	30	
Evangelische Frauen Baden	„Verzerre Wirklichkeit“ – Input und Diskussion zur Verschränkung von Sexismus und Rassismus	-	Wurde abgesagt wegen zu wenig Anmeldungen und Krankheit. Wiederholung im Jahr 2020
Evangelische Frauen Baden	Austausch und Vernetzung zum Thema Gewaltprävention bei Kindern mit Fluchterfahrung und Schutz von Frauen mit Gewalterfahrung	35	

3.3. Gemeinden anderer Sprache und Herkunft:

Durchgeführte Maßnahmen im Maßnahmenpaket Flüchtlinge 2019			
Modul Maßnahmenpaket	Durchgeführte Maßnahme	Teilnehmerzahl	Anmerkungen
Seelsorge an Geflüchteten	Osterkonferenz der eriträischen Gemeinde	ca. 120 Personen	Zuschuss von 3.000 Euro Die Gelder ermöglichen die Teilnahme von Personen ohne eigene Finanzmittel

Anlage 2 Eingang 12/02

Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Februar 2020: Synodale Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen

Die Landessynode will den Dialog zwischen Christentum und Islam fördern und den Gemeinden und Kirchenbezirken Mut machen, Begegnungen und Gespräche aktiv zu suchen. Sie will die in der Charta Oecumenica (2001) ausgegebene Maxime der Wertschätzung theologisch weiter begründen und mit Leben füllen. Sie weiß sich dabei unauflöslich an die Weggemeinschaft mit dem Volk Israel gebunden und lernt von den Dialogerfahrungen mit Menschen jüdischen Glaubens.

Die Erklärung der Landessynode nimmt die Kontroversen auf, die der Text „Christen und Muslime – Gesprächspapier des Evangelischen Oberkirchenrats zu einer theologischen Wegbestimmung der badischen Landeskirche“ ausgelöst hat. Begegnung und Gespräch mit Muslim*innen suchen wir theologisch verantwortet und wollen zugleich für die unterschiedlichen Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Kontexte und Ziele der Gespräche und Begegnungen sensibilisieren. Dabei soll der Vielfalt der Glaubensverständnisse in Christentum und Islam Rechnung getragen werden.

Was wir wollen

(1) Mit der vorliegenden Erklärung suchen wir eine innerkirchliche Verständigung, auf deren Grundlage wir die Begegnungen mit Menschen islamischen Glaubens weiterführen und fördern können. Diese Begegnungen sollen theologisch begleitet und reflektiert werden.

(2) Es gehört zu unserem Alltag, dass sich Christ*innen und Muslim*innen in verschiedenen Zusammenhängen begegnen – von Kindertageseinrichtungen über Schulen, Familien, Beruf und Nachbarschaft. Kirchengemeinden und islamische Gemeinden begegnen einander als Akteure im öffentlichen Raum. Hier gilt es, kulturelle und religiöse Vielfalt wahrzunehmen und zu gestalten sowie angesichts gesellschaftlicher und globaler Herausforderungen gemeinsam zu handeln.

(3) Die Intensivierung der Begegnungen, die es in unterschiedlichen Formen und an vielen Orten unserer Landeskirche bereits gibt, ist für die Gestaltung eines gesellschaftlichen und friedvollen Miteinanders hilfreich und wird von der Landessynode nachdrücklich unterstützt.

(4) Die Begegnungen können unterschiedliche Anliegen aufnehmen: a) gegenseitiges Kennenlernen von Christentum und Islam und ihren verschiedenen Ausprägungen; b) Entdecken und Betonen der Gemeinsamkeiten zwischen Bibel und Koran, zwischen christlichem und islamischem Glauben c) Bedenken der Unterschiede zwischen den Religionen und kritische Auseinandersetzung mit kulturellen und politischen Konzepten oder d) bewusste Zurückstellung der dogmatischen Gegensätze und statt dessen Betonung der gemeinsamen ethischen und sozialen Verantwortung.

(5) Die Begegnungen zwischen Christen*innen und Muslim*innen vollziehen sich in der unauflösbaren Bindung zwischen der Treue an die jeweils eigene Religion und dem Bemühen um Verständigung, Gemeinsamkeiten und Kooperation.

Wozu wir uns bekennen

(6) In die Begegnung mit Menschen anderer Religionen und Weltanschauungen begeben sich Christ*innen, weil Gottes Liebe von Anfang an die ganze Welt im Blick hat. Ihre Pluralität ist Ausdruck ihrer Geschöpflichkeit und eine theologische Herausforderung. Der christliche Glaube bekennt Gott als den dreieinigen und bezeugt ihn in der Einheit von Vater, Sohn und Heiligem Geist, dem wir in Glauben und Leben antworten.

(7) Nach dem Zeugnis der Bibel hat Gott die Welt geschaffen. Er trägt und erhält sie in der Vielfalt ihrer Geschöpfe auf unserer Erde. Das Ziel der Wege Gottes ist die Vollendung der Welt in Gerechtigkeit und Frieden.

(8) Gott offenbart sich einzigartig im Leben, der Verkündigung, dem Kreuzestod und der Auferstehung Jesu Christi. Was in Jesus Christus sichtbar wird, gilt für die ganze Welt. Durch Jesus, den Juden, ist die christliche Kirche unwiderruflich mit hineingenommen in die Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem Volk Israel.

(9) Gottes Zuwendung erweist sich in der Rechtfertigung des Sünders allein durch Gottes Gnade im Glauben an Jesus Christus. Dieser Glaube wird durch den Heiligen Geist geschenkt. Ihn in Wort und Tat zu bezeugen, ist Aufgabe unseres Lebens.

(10) Der Heilige Geist wirkt über die Grenzen von Kirche hinaus in der gesamten Schöpfung. Er ermöglicht uns Christ*innen damit bemerkenswerte Entdeckungen und stiftet Begegnung innerhalb und außerhalb der Kirchen.

Woran wir uns orientieren

(11) Als Christ*innen in der Nachfolge Jesu begegnen wir Muslim*innen mit Respekt, Wertschätzung und Nächstenliebe.

(12) In unseren Begegnungen können wechselseitig belastende und verzerrende Wahrnehmungsmuster aus Geschichte und Gegenwart wirken. Sie zu erkennen ist notwendig für die Verständigung im Gespräch.

(13) Die Begegnungen zwischen Christen*innen und Muslim*innen leben davon, aufgeschlossen vom jeweils eigenen Glauben zu erzählen. Christus selbst ist es, der uns in eine Begegnung mit Menschen anderer Religionen und Glaubensweisen führt. Begegnungen solcher Art ermöglichen uns zu entdecken, wie Gott im Leben und in der Geschichte der anderen zur Geltung kommt.

(14) Wir sehen, dass der Koran und die prophetische Tradition (Hadith) zahlreiche Bezüge zur biblischen Überlieferung sowie zu weiteren frühchristlichen und jüdischen Texten aufweisen. Der islamische Umgang mit den biblischen Traditionen ist für uns Christin*innen mitunter fremd, regt jedoch zum Gespräch an. Unterschiede sprechen wir offen an und gehen mit ihnen respektvoll um.

(15) Im christlich-islamischen Dialog treffen Angehörige zweier Religionen aufeinander, deren Überlieferungen und ihre Auslegung in einem besonderen Beziehungsgeflecht zu einander stehen. Christ*innen und Muslim*innen glauben nach jeweils eigenem Verständnis an Gott, den Barmherzigen und Gerechten. Ob sie an denselben Gott glauben, ist eine offene Frage. In der Begegnung bringen Christ*innen und Muslim*innen ihr jeweils eigenes Gottesbekenntnis ein und machen dabei bemerkenswerte Entdeckungen von Gemeinsamkeiten und Unterschieden. Gerade in der Wahrnehmung von beidem liegt die Chance des Gesprächs.

(16) Im Geist wechselseitiger Anerkennung als Glaubende streben wir nach Verständigung in der Verschiedenheit. So können wir zu gemeinsamen theologischen und ethischen Äußerungen finden. Auf dieser Basis verstehen wir das christlich-islamische Gespräch als kirchlichen Auftrag.

(17) Eine besondere Verantwortung tragen wir als Glaubensgemeinschaft für die Christ*innen, die in Ehe und Familie mit Muslim*innen zusammenleben, in Liebe in ihrem Alltag gemeinsam Gutes und Schweres tragen, ihre Kinder erziehen und aus ihrem jeweiligen Glauben leben. Wir wollen sie nicht allein lassen auf der Suche nach einem Weg eines interreligiösen Familienlebens, das den eigenen Glauben lebt und zugleich den Glauben der anderen respektiert.

(18) Christen*innen und Muslim*innen begegnen sich nicht nur privat, sondern auch im öffentlichen Raum. Stets neu stellt sich die Frage, wie hier das Miteinander gestaltet werden kann. In unserer Gesellschaft stehen Christ*innen und Muslim*innen in der Verantwortung für eine lebensdienliche Gestaltung eines freien und offenen Gemeinwesens. Sie orientieren sich dabei an der Achtung der Menschenwürde, der Gewissens- und Religionsfreiheit sowie dem Einsatz für Frieden, Gerechtigkeit und einen nachhaltigen Lebensstil. Die Zusammenarbeit in interreligiösen Foren (z.B. in Räten der Religionen) wollen wir vertiefen und weiterentwickeln. Bei öffentlichen Anlässen, bei denen wir als religiöse Gemeinschaften um eine Begleitung gefragt sind, treten wir gemeinsam auf. In Situationen der Bedrohung oder Diskriminierung setzen wir Zeichen der Solidarität.

Die Landessynode hält die Begegnung und das Gespräch für einen wichtigen kirchlichen Auftrag. Sie ermutigt alle, die sich in Gemeinden, Kirchenbezirken und Einrichtungen in der Dialogarbeit engagieren, diese bereichernden Gespräche, Kooperationen und Modelle gemeinsamen Lebens und Arbeitens fortzuführen und weiter zu entwickeln.

Anlage 2.1 Eingang 12/02.1

Eingabe von Herrn Hans-Gerd Krabbe u.a. vom 31. August 2020: Stellungnahme des Bekenntniskreis Baden betr. Synodale Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen

Schreiben Bekenntniskreis Baden / Dr. Hans-Gerd Krabbe vom 31. August 2020 betr. Synodale Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen

Der »Bekenntniskreis Baden« (»BKB«) hat sich intensiv auseinandergesetzt

a) mit dem 63-seitigen Gesprächspapier (»GP«) der Karlsruher Oberkirchenräte zum Verhältnis von Christen und Muslimen (1. Juli 2018) und

b) mit dem »Drei-Seiten-Papier« (»DSP«) der landessynodalen Arbeitsgruppe (2019)

und dazu kritisch Stellung bezogen, u.a. durch Eingaben an die Badische Landessynode.

Mit dieser nun neuerlichen Stellungnahme (aus dem August 2020) gibt der »BKB« den Landessynodalen im Blick auf die Beschlussvorlage (19.02.2020) Folgendes zu bedenken:

- Das »DSP« erscheint mehr als eine dichte Zusammenfassung des »GP« denn als eine eigenständige Erklärung, beide Papiere sind geprägt von zivilreligiösen Vorstellungen und Ambitionen. Das »DSP« geht nicht ein auf den nicht zuletzt von renommierten Wissenschaftlern mehrfach vorgebrachten Vorhalt der Irrlehre, es räumt diesen nicht aus. Wie kann die Frage, ob Christen und Muslime an denselben Gott glauben, »offen« sein (vgl. »DSP«, Pkt. 15)? Was bedeutet die Rede von der »Ehre des einen Gottes« (»GP«, 16)?

- Das »DSP« nährt und bestärkt den Vorwurf der Irrlehre, wenn denn christologisch-soteriologische Implikationen entweder ausgeblendet oder nur unzureichend eingeleitet werden. Aussagen aus dem »GP« stehen weiterhin im Raum wie diese: »Wahre Gotteserkenntnis des Islam könne gerade auch in dem bestehen, was unseren Glaubensüberzeugungen widerspricht« (»GP«, 13) — oder: »Jesus und Mohammed können in je eigener Weise als zeichenhafte Vergegenwärtigung der Barmherzigkeit Gottes verstanden werden.« (»GP«, 28).

Das »DSP« erweist sich für den anstehenden Dialog zwischen Christen und Muslimen als nicht hilfreich, wenn unaufgebbare christliche Kerninhalte (wie die von Kreuz und Auferweckung Jesu Christi, wie die von der Gottesherrschaft) aufgegeben, preisgegeben oder gar verschwiegen werden — etwa aus falsch verstandener Rücksichtnahme heraus?

- Auch das »DSP« täuscht Dialogfähigkeit und den Willen zu einem aufrichtigen Dialog vor, wenn es eigene Prämissen christlichen Glaubens und Bekennens hinter die für seine Vorstellung von Dialog grundlegenden Überzeugungen zurückstellt oder gar übergeht. Ernstzunehmende Dialogpartner werden die jeweils eigenen Grundpositionen und die der anderen Dialogpartner im Vollsinne des Wortes »tolerieren«. Allein auf dieser Basis wechselseitiger Achtung kann ein von beiden Seiten gewollter Dialog angegangen werden, wenn er denn ernsthaft und ehrlich sein soll. Dies setzt voraus, dass sich beide Dialogpartner auch der trennenden Unterschiede in ihren Glaubensüberzeugungen bewusst sind und »nichts hinterm Berge halten« (müssen). Wenn ein solcher nur anzustrebender Dialog gelingen soll, dann gehören »alle Karten offen auf den Tisch gelegt.«

Das »DSP« ist als ein Mischtext anzusehen, in dem Richtiges, Wichtiges, Windiges, Irriges und Irreführendes in inhaltlich widersprüchlicher Weise zusammengestellt ist und unvereinbar nebeneinander steht. Dabei werden Begegnung und Gespräch als Ziel an sich und die zivilreligiös apostrophierte gesellschaftspolitische Zusammenarbeit zur Grundlage allen

Handelns gemacht — anstatt im missionarischen Sinne Zeugnis zu geben von der allein rettenden Botschaft des Evangeliums.

Verhält es sich da so, wie es im Prolog von Goethes »Faust« heißt (?): »Wer Vieles bringt, wird Manchem etwas bringen«? Entspricht das »DSP« moderner Mentalität und Macht, missverständlicher kirchenpolitischer Liberalität? Wo bleibt das konsequente missionarische Zeugnis christlichen Glaubens als rettender Botschaft?

Man beachte Jesu Wort aus Mt. 10,33: »Wer mich verleugnet vor den Menschen, den werde auch Ich verleugnen vor meinem himmlischen Vater.«

Nebenbei vermerkt: Irritieren wird die Verwendung des sog. »Gendersternchens« (mit allem, was an ideologisch konstruiertem Menschenbild dahintersteht) gerade muslimische Mitmenschen, aber sie nicht allein. Muss das sein?

Fazit: Aufgrund der geäußerten Argumente bitten wir Sie:

> Verabschieden Sie nicht vorschnell ein Papier, das seinen Ansprüchen und Zielen nicht gerecht wird.

> Es muss in Ruhe und ohne einseitige Zwänge neu an einer theologisch verlässlichen Erklärung gearbeitet werden, in der das berechtigte Anliegen einer aufrechten Begegnung zwischen Christen und

Muslimen hilfreich und wegweisend zur Sprache kommt. Anregungen in dieser Hinsicht können dabei vom EKD-Text Nr. 86 ausgehen: »Klarheit und gute Nachbarschaft. Christen und Muslime in Deutschland. Eine Handreichung des Rates der EKD« (2006).

Horst Fix, Königsbach-Stein

gez. Dr. Hans-Gerd Krabbe, Achern

Rolf-Alexander Thieke, Uhlidingen-Mühlhofen

Ihrer Beachtung empfehlen wir:

- die »Sieben-Punkte-Erklärung: Zum Verhältnis von Christen und Muslimen« des »BKB« vom 23. April 2018 (u.a. veröffentlicht in: »Badische Pfarrvereinsblätter«, Juni 2018, 195 f.)
- die sechzehn-seitige Stellungnahme: »Christen und Muslime« (von Pfr. Dr. Hans-Gerd Krabbe), die am 28. August 2018 an den Ältestenrat der Badischen Landessynode gerichtet wurde.
- die »BKB«-Resolution vom 24. September 2018: »Zur Information und Orientierung. Eine Arbeitshilfe des »BKB« zum OKR-Gesprächspapier: »Christen und Muslime« (1.07.2018)«
- die »Öffentliche Erklärung« des »BKB« zum Gesprächspapier (22. Okt. 2018)

Zur Information und Orientierung – eine Arbeitshilfe des BKB (vom 24. Sept. 2018) zum EOK-Gesprächspapier: Christen und Muslime (1. Juli 2018)

Viele werden weder Zeit noch Muße haben, den ganzen 63-seitigen Text »Christen und Muslime. Gesprächspapier zu einer theologischen Wegbestimmung der Evangelischen Landeskirche Baden« zu lesen. Deshalb hat der Bekenntniskreis Baden (BKB) die grundlegenden Aussagen dieses Papiers mit kommentierenden Hinweisen zusammengefasst, um dem Informations- und Orientierungsbedürfnis aller am Dialog mit dem Islam Interessierten nachzukommen.

1. Das Bild von Islam und christlichem Glauben

Die Sunna, vor allem die Überlieferungen zum Leben Mohammeds (Hadithe), werden in diesem Papier nicht thematisiert (S.15). Entscheidende Teile islamischer Offenbarungstexte werden so einfach weggelassen. Das ist kein Zufall. Einige Beispiele zeigen, dass sowohl theologische- als auch islamwissenschaftliche Standards nicht eingehalten werden. Es wird die Sure: »Kein Zwang ist in der Religion«, die durch spätere Suren aufgehoben wurde, so zitiert, als gälte sie noch (37/40) Auch wird die koranische Anerkennung Jesu als Messias betont –der allerdings dort muslimische Glaubensinhalte vertritt – aber seine Ablehnung ebendort als Messias wird unterschlagen (26). Oder es wird einfach die Einleitung eines Textteils, die sich an die Juden wendet, weggelassen, um so manipulativ die Friedfertigkeit des Islam zu beweisen (21). Es wird zitiert (34), dass die, die glauben – auch die Juden und Christen – erlöst werden, aber es wird unterschlagen, dass „glauben“ hier bedeutet: an Allah zu glauben! Des Öfteren (z.B. S.5) wird Richtiges eingefügt, aber sofort durch sein Gegenteil ersetzt oder in seiner Bedeutung nicht gewürdigt. Es werden Begriffe wie Barmherzigkeit, Gerechtigkeit, Vergebung oder Menschenwürde als Gemeingut beider Religionen verwendet, ohne auch nur entfernt auf ihren je nach Religion ganz verschiedenen Inhalt einzugehen.

Ebenfalls weggelassen (oder erwähnt, jedoch in ihrer wahren Bedeutung gerade im Widerspruch zum Islam nicht diskutiert) werden wichtige Inhalte christlicher (und islamischer) Offenbarung: die Auferstehung Jesu Christi, der Sinn seines Kreuzestodes, Sünde, Gnade und Vergebung, der Heilige Geist, Rechtfertigung aus dem Glauben („ohne des Gesetzes Werke“) im Gegensatz zu islamischer Werkgerechtigkeit, die Geltung der Menschenrechte nur in den Grenzen der Scharia oder die dort vorgegebene Polygamie, grausame Körperstrafen, die Todesstrafe, die Erlaubnis zur Tötung von Konvertiten.

Nicht weggelassen, aber beschönigend verzerrt werden viele Inhalte, wo Kritik am Islam einsetzen müsste – verzerrt nach dem Motto: der Islam hat mit dem Islam nichts zu tun, er ist Opfer der Umstände oder fremder Mächte. Islamischen Terror gebe es nur „im Namen“ des Islam (7), der gute Kampf, den Paulus gekämpft hat (2.Tim 4,7 (nicht wie angegeben Vers 6!) wird identifiziert mit dem islamischen Dschihad (37). Christenverfolgung gebe es, weil der Islam politisch instrumentalisiert wird (14). Die „diskriminierende Geschlechterhierarchie“ (sprich: die Benachteiligung der Frau) beruht auf „kulturellen Praxen, die religiös legitimiert werden“, also nicht auf Glaubensinhalten (32). Anweisungen zur Tötung von Ungläubigen scheinen vor allem histo-

risch zeitbedingt zu sein (37f). Die negative Haltung der Muslime zur Religionsfreiheit scheint historisch, soziokulturell, von einer bestimmten Sozialordnung bestimmt zu sein (40). Kopftuch und Religionsbestimmung bei der Kindererziehung ist eine Sache des Patriarchats, nicht etwa des islamischen Glaubens (57/58). Und in unserem Land besonders gravierend: islamischer Antisemitismus ist vorgeblich politisch verursacht und ein Import aus Europa (59), die Hauptgefahr ist angeblich nicht die (in Koran und Sunna (!) begründete und bei vielen Muslimen selbstverständliche) Judenfeindlichkeit, sondern ihre „Etikettierung als „muslimischer Antisemitismus““ aufgrund von Islamfeindlichkeit (ebd). Man denke dabei nur an die iranischen Pläne zur Zerstörung Israels – wie sollte man diese wohl „etikettieren“?

Verdreht und umgedeutet werden auch theologische Inhalte. So wird der Koran von den Muslimen angeblich als Mischung von Gottes- und Menschenwort angesehen oder noch erstaunlicher: „Der Koran wurde diskursiv offenbart; er ist das Resultat von Dialog, Debatte, Argumentation, Annahme und Zurückweisung“ (19). Auch wenn das ein „islamischer Theologe“ behauptet, wird die islamische Theologie diese Idee insgesamt zurückweisen: Mohammed habe mit dem Engel Gabriel darüber diskutiert, was in die Endfassung des Koran aufgenommen werden sollte. Die durchgehend betonte Hochschätzung christlicher Personen im Koran (Jesus, Maria 26, Noah, Abraham, Ismael, Isaak usw. – 18) unterschlägt, dass sich diese Personen im Koran dazu bekennen, dass Allah ihr Gott ist und dass er nur einer ist und keinen Sohn hat. Verfälscht wird auch das christliche Gottesbild (22f). Paulus wird damit zitiert, dass wir Gott jetzt noch nicht vollständig erkennen können. Das soll belegen, dass Christen über ihren Gott nichts Genaueres aussagen können – so könnte ER dann ja auch keinen Sohn haben, nicht dreieinig sein, sondern sein wie Allah. Derselbe Paulus aber war sich bei allen wichtigen Glaubensaussagen darin stets gewiss, dass sie wahr sind, er hat sogar diejenigen verflucht, die eine andere Wahrheit, ein anderes Evangelium verkünden (Gal.1,6-9). Behauptet wird: Christen haben eine begrenzte Kenntnis von ihrem Gott (10-13, 24) – weshalb sie in einem „Inklusivismus auf Gegenseitigkeit“ auf Muslime angewiesen sind, IHN richtig zu erkennen (13). Die wahre Gotteserkenntnis des Islam (dort gibt es sie noch, im christlichen Glauben nicht mehr?) ist nicht einfach nur dort gegeben „wo sie unseren Glaubensüberzeugungen entspricht, sondern sie kann gerade auch in dem bestehen, was uns fremd ist und unseren eigenen Glaubensüberzeugungen widerspricht.“ (13). Das Andere, die Wahrheit des Islam, „wird durchaus auch vertiefende oder korrigierende Funktion annehmen können im Blick auf das „Eigene““. (13). Behauptet wird hier: Christen haben keine vollständige Gotteserkenntnis, aber sie können IHN kennenlernen, wenn sie die wahre muslimische Gotteserkenntnis übernehmen, ihr eigener Glaube wird dadurch sogar tiefer, die bisher darin enthaltenen Irrtümer verschwinden dank islamischer Korrektur.

2. Warum das Ganze, warum diese Vorgehensweise ? – Ein Interpretationsversuch

Schon das nonchalante Eingeständnis, große Teile islamischer „Offenbarung“ einfach wegzulassen, noch mehr aber die eklatante Menge von inhaltlichen Fehlleistungen wie Verharmlosung, Verschweigen, Desinformation und Manipulation, Verdrehung, Verfälschung, Verzerrung, Umdeutung, von wie Trostpflasterchen wirkenden Einschüben von Wahrheit, die sofort wieder zurückgenommen werden, von Richtigem, das erwähnt und dann in seiner islamkonträren Bedeutung wieder nicht beachtet wird: all das zeigt, wie die Verfasser jegliche wissenschaftlichen, sowohl theologischen als auch religionskundlichen Standards und Inhalte außer Acht lassen. Ein Grund wird sein: Man will unbedingt „Dialog“ – aber nicht etwa, um in und mit ihm Zeugnis für den christlichen Glauben abzulegen, sondern um in der „Weggemeinschaft“ mit Muslimen den islamisch-christlichen Einheits- bzw. Gemeinschafts- glauben zu entwickeln, der das eine Ziel dieses Weges ist (16). Einfach vorausgesetzt wird, dass Muslime dabei mitziehen. Ein weiterer Grund mag darin liegen: Glaube und Kirche verlieren (so anscheinend die Ansicht der Verfasser) zunehmend ihre Eigenständigkeit, sie stehen bereits (ebenso wie der „Dialog“) im Dienste politisch- gesellschaftlicher und ideologischer Vorgaben (5,10, 16, 43,48, 49, 51, 56, 61), die sie zu befördern haben und dem Anschein nach bereitwillig fördern. Dafür erscheinen die Dienste des Dialogs sinnvoll. Missionarische Ideen würden da nur stören, weil sie nicht – wie „der Dialog“ – von Wahrheits- Findung im Gespräch ausgehen, sondern vom Angebot rettender Wahrheit an die Muslime. Diese Art von Dialog aber ist dem real existierenden Islam von seinen eigenen historisch-geistig-kulturellen Prämissen her verwehrt und insofern gar nicht möglich. Um dieses Dilemma zu überwinden, muss man sich einen Wunsch-Islam zurechtdenken und den christlichen Glauben diesem inhaltlich anpassen.

3. Schluss

Die Kritik an diesem Gesprächspapier darf nicht verwechselt werden mit der Ablehnung jedes Dialogs mit Muslimen oder gar mit der Ablehnung muslimischer Menschen. Der BKB stimmt zu, wenn es im EOK-Papier auf S.14 heißt: „Wir haben durch Jesus Christus den Auftrag, unseren Glauben so zu bezeugen, dass auch andere in dieses Vertrauen auf Gott hineinfinden können“. Leider ist das EOK-Gesprächspapier aufgrund seiner Inhalte nicht dazu geeignet, diese Zielsetzung zu verwirklichen. Es kann keine Grundlage sein für dialogisch-missionarisches Handeln, für ein echtes Christus-Zeugnis im Dialog.

Deshalb ist es für den unerlässlichen christlich-islamischen Dialog die beste Lösung, dieses EOK-Papier zurückzunehmen und ein völlig neues zu verfassen.

In Ergänzung und zur Erläuterung der BKB-Position finden Sie hier einige aussagekräftige Zitate aus dem EOK-Papier, die der kritischen Diskussion bedürfen:

„Wir haben gute theologische Gründe, auch Anderen Wahrheit zuzutrauen.“ (4).

„Der Islam versteht sich grundsätzlich in der Linie der biblischen Prophetie.“ (4).

„Die Konvergenzen in zentralen Punkten begründen eine besondere jüdisch-christlich- islamische Dreierbeziehung.“ (8).

„Eine wertvolle Grundlage“, auf die sich „das gemeinsame Gespräch und die Zusammenarbeit gründet, „findet sich in der Erkenntnis gemeinsamer gesellschaftlicher Verantwortung.“ (10).

„Dieses positive Verständnis religiöser Verschiedenheit als solcher besteht nicht einfach nur in einer Wertschätzung dessen, was wir mit anderen gemeinsam haben. Im Blick auf den Islam bedeutet dies, dass die wahre Gotteserkenntnis des Islam nicht einfach nur dort gegeben ist, wo sie unseren Glaubensüberzeugungen entspricht, sondern sie kann gerade auch in dem bestehen, was uns fremd ist und unseren eigenen Glaubensüberzeugungen widerspricht. ... Dieses ‚Andere‘ wird durchaus auch vertiefende oder korrigierende Funktion annehmen können im Blick auf das ‚Eigene‘. In gelingender Weggemeinschaft sind mithin die Wandernenden bereit und willens, sich gegenseitig Wahrheit zu gönnen und sind alle Beteiligten wechselseitig Staunende und Lernende über die Offenbarungsschätze des bzw. der je Anderen.“ (13).

„Das Ziel eines möglichen gemeinsamen Weges ist jedenfalls das gegenseitige Wertschätzen und Annehmen in einer...‘versöhnten Verschiedenheit‘ zur Ehre des einen Gottes und zum Wohl der ganzen Welt.“ (16).

»Der Koran wurde diskursiv offenbart; er ist das Resultat von Dialog, Debatte, Argumentation, Annahme und Zurückweisung« (Mouhanad Khorchide). (19).

»Wir verehren als Christen und Muslime den einen Gott, den wir als Christen als dreieinig bekennen und im Geheimnis der Dreieinigkeit verehren.« (22).

„Die Aussage der christlichen Trinitätslehre ist gewiss nicht numerisch zu verstehen.“ (24).

»Der christliche Glaube darf und soll die Hochschätzung Jesu im Koran wahrnehmen und darüber freudig staunen.« (27).

»Jesus und Mohammed können in je eigener Weise als zeichenhafte Vergegenwärtigung der Barmherzigkeit Gottes verstanden werden.« (28).

„Etliche zeitgenössische islamische Theologinnen und Theologen sehen durchaus die Gleichwertigkeit der Geschlechter im Koran begründet.“ (32).

»Für beide Religionen gibt es in den jeweiligen normativen Texten Züge einer gewalthaltigen Theologie, die sich auf Gott beruft.« (36).

»Wir verstehen unseren jeweiligen Glauben als Antwort auf den sich aussprechenden einen Gott, lassen uns im christlichen Glauben an den dreieinigen Gott dankbar erinnern an das unvergleichliche Einssein Gottes, staunen über die Hochschätzung der Person Jesu im Koran.« (41).

„Wir bekennen freudig unseren christlichen Glauben und finden Gottes Spuren in der Glaubensgeschichte des Islam. Im dankbaren Wahrnehmen der Begegnungsgeschichte Gottes auch im Glauben der Muslime nehmen wir teil an der ‚Mission Gottes‘ unter seinen Menschen...“ (41).

„Das Zugestehen-Können von Wahrheit über die eigene Glaubensgemeinschaft hinaus wird sich zu erweisen und zu bewähren haben in den zentralen Lebensräumen der Kirche und ihrer Gläubigen im Dialog mit Menschen muslimischen Glaubens: in Gottesdienst, Unterweisung, Seelsorge und Diakonie.“ (42).

»Dankbar erkennen wir im Glauben der Musliminnen und Muslime heilvolle Spuren Gottes.« (42).

Die Chance einer interreligiösen Feier liegt darin, dass sie „den Willen der Beteiligten zur Gemeinschaft zum Ausdruck bringt und öffentlich darstellt.“ (45).

„Wo solche Fragen (zur gemeinsamen Gestaltung von Feiern, Anm. d. Verf.) mit der vollen Aufmerksamkeit und Sorgfalt aller Beteiligten im Blick bleiben, sollten weitere mutige Schritte (sic!) auf dem Weg zu gottesdienstlicher Gemeinschaft zwischen Christen und Christinnen, Musliminnen und Muslimen versucht werden.“ (46).

Die Kirchen „haben sich seit einigen Jahren für die Möglichkeit eines Religionsunterrichtsangebots für Muslime und Aleviten ausgesprochen. Sie befürworten die Ausbildung von islamischen Religionslehrkräften an deutschen Hochschulen.“ (50).

„Als evangelische Kirche setzen wir uns dafür ein, dass muslimische Gemeinden würdevolle Moscheebauten errichten dürfen, weil dies dem in der Verfassung garantierten Recht auf ‚ungestörte‘ Religionsausübung‘ entspricht. Das schließt die klassischen Bauelemente Minarett und Kuppel ein.“ (50f).

„Weder im Unterricht noch beim Feiern oder bei gemeinsamen Fortbildungen geht es darum, die Unterschiede zwischen den jeweiligen Religionen zu nivellieren, sondern vielmehr sich in der Verschiedenheit kennen und akzeptieren zu lernen.“ (51).

„Als religiöses Symbol für die Zugehörigkeit zum Islam fällt das Tragen des Kopftuchs unter die Religionsfreiheit und ist als individuelles Recht zu schützen.“ (58).

„Die Studie versteht das christlich-islamische Gespräch als kirchlichen Auftrag, der letztlich im Dienst unseres Gemeinwesens und einer gelingenden gemeinsamen Zukunft ...steht.“ (61).

Die EOK-Studie „geht aus von der biblisch gewonnenen Überzeugung, dass wir motiviert von unserer christlichen Glaubensüberzeugung uns an dem Glaubensweg der Muslime und Musliminnen freuen und ihnen freimütig Gottesnähe zugestehen dürfen.“ (61).

Diese Resolution wurde in der BKB-Zusammenkunft in Königsbach-Stein am 24. Sept. 2018 einstimmig beschlossen.

Für den Bekenntniskreis Baden:

Horst Fix
Königsbach-Stein

Dr. Hans-Gerd Krabbe
Achern

Rolf-Alexander Thieke
Uhldingen am Bodensee

Öffentliche Erklärung des Bekenntniskreises Baden (BKB) zum Gesprächspapier des Evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe: „Christen und Muslime“ (Juli 2018)

Die Landessynode hatte die erste Fassung / Ausgabe: „Christen und Muslime. Gesprächspapier zu einer theologischen Wegbestimmung der Evangelischen Landeskirche Baden“ (Januar 2018) nicht akzeptiert und zur Überarbeitung an den Evangelischen Oberkirchenrat zurückgegeben. Die Zweit-Fassung wurde im Juli 2018 veröffentlicht und soll auf breiter Basis innerhalb der gesamten Landeskirche Gegenstand der Diskussion sein, bevor die Landessynode im Frühjahr 2020 dazu eine Erklärung verabschieden will. Nun ist allerdings ein Papier im Umlauf geraten, das aufgrund seiner eklatanten Qualitätsmängel, seiner eigenwillig-unwissenschaftlichen Vorgehensweise, seiner fragwürdigen theologischen Grundannahmen, seines von Wunschvorstellungen geprägten Islam-Verständnisses und seiner zivilreligiösen und selbstsäkularisierenden Tendenzen eher dazu geeignet ist, Verwirrung und Ablehnung bei engagierten Gläubigen zu erzeugen, nicht aber dazu, einen echten Dialog mit den Muslimen aufzunehmen.

Nur drei gravierende Beispiele seien erwähnt:

Zur wissenschaftlichen Vorgehensweise: Die Sunna, vor allem die Überlieferungen zum Leben Mohammeds (Hadithe) (sie bilden den Auslegungsschlüssel für den Koran) werden nicht thematisiert, ein

zentraler Teil islamischer Überlieferung wird also einfach weggelassen (S.15).

Zu den theologischen Grundannahmen: Der christliche und der islamische Glaube werden bis zur Unkenntlichkeit verzerrt, problematische islamische Vorstellungen und Handlungsweisen verharmlost und umgedeutet. Man konstruiert sich einen Wunsch-Islam (weil der real existierende für diese Art des Dialogs wohl kaum zugänglich ist). Christliche Offenbarungsinhalte werden dem islamischen Denken inhaltlich angepasst (Christen können angeblich sogar vom Islam Wahrheiten übernehmen, die ihre eigenen Glaubensüberzeugungen korrigieren und vertiefen (!) (S.13)), um das angestrebte Ziel des gemeinsamen Weges – eine Art Einheitsglauben – zu erreichen (S.16), mit dem man am besten das andere – zivilreligiöse – Ziel verwirklichen kann: die Preisgabe der Eigenständigkeit von Glauben und Kirche zugunsten fremder Herren, zugunsten eines fremdbestimmten Dienstes an der Beförderung politisch-gesellschaftlicher und ideologischer Vorgaben.

Besonders pikant: Die Landessynode beschäftigt sich in der Synodaltagung im Oktober 2018 mit dem Schwerpunkt: Antisemitismus – pikant deshalb, weil im Gesprächspapier: „Christen und Muslime“ die islamische Judenfeindlichkeit als nicht so schwerwiegend weggeredet wird, als nicht etwa islamisch, sondern politisch motiviert verharmlost wird, als von europäischem Antisemitismus geprägt verzeichnet und die Kritik daran als Islamfeindlichkeit denunziert wird (S.59).

Viele am Thema Interessierte werden weder Zeit noch Muße haben, den ganzen 63-seitigen Text zu lesen. Deshalb hat der Bekenntniskreis Baden (BKB) die grundlegenden Aussagen dieses Papiers mit kommentierenden Hinweisen zusammengefasst, um dem Informations- und Orientierungsbedürfnis aller am Dialog mit dem Islam Interessierten nachzukommen.

Diese Orientierungshilfe des BKB ist jedermann frei zugänglich über die Homepage: www.bekanntnis.net.

Leider hat es die Synodenleitung abgelehnt, den Synodalen diese Information wie ebenso Eingaben und Anträge zum Thema bereits jetzt (vor der Synodaltagung im Herbst) zugänglich zu machen. Stattdessen soll erst einmal im Oberkirchenrat gesammelt werden, was an Rückmeldungen eintrifft. Dem reichlich vorhandenen Gesprächsbedarf in diesen wichtigen Fragen wird somit zunächst kaum Rechnung getragen.

Und noch eine Schlussbemerkung: Die Kritik an diesem Gesprächspapier darf nicht verwechselt werden mit der Ablehnung jeglichen Dialogs mit Muslimen oder gar mit der Ablehnung von Muslimen. Der BKB stimmt zu, wenn es im EOK-Papier auf S.14 heißt: „Wir haben durch Jesus Christus den Auftrag, unseren Glauben so zu bezeugen, dass auch andere in dieses Vertrauen auf Gott hineinfinden können“. Leider ist das EOK-Gesprächspapier aufgrund seiner Inhalte nicht dazu geeignet, diese Zielsetzung zu verwirklichen. Es kann keine Grundlage sein für missionarisches Handeln, für ein echtes Christuszeugnis im Dialog.

Der BKB erklärt deshalb ausdrücklich: Es ist für den unerlässlichen christlich-islamischen Dialog die bei weitem beste Lösung, dieses EOK-Papier zurückzunehmen und ein völlig neues zu verfassen.

Achern, 22. Oktober 2018

Dr. Hans-Gerd Krabbe

Pfarrer

Achern

Rolf-Alexander Thieke

Pfarrer und Religionslehrer i.R.

Uhdingen am Bodensee

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 9. September 2020 zur Eingabe betr. Synodale Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen

Sehr geehrter Herr Wermke,

zur Eingabeberechtigung:

Es handelt sich bei der Eingabe um eine E-Mail-Nachricht mit drei Anlagen eines Einzelmitgliedes der Evangelischen Landeskirche in Baden, welche nach § 17 Nr. 1 GeschOLS zulässig ist. Die Nachricht ist am 31.08.2020 im Büro der Landessynode eingegangen und daher nach § 18 Abs. 1 Satz 1 GeschOLS fristgerecht eingereicht worden.

Zum Inhalt:

Die E-Mail-Nachricht von Pfr. i.R. Dr. Krabbe unter dem Betreff „Stellungnahme“ vom 31.08.2020 enthält die Bitte um Weiterleitung an den

Synodalpräsidenten und den Ältestenrat sowie die Bitte um eine Empfangsbestätigung. Ihr sind folgende Anlagen beigelegt:

1. Das undatierte Dokument „BKB-Stellungnahme zum Drei-Seiten-Papier (DSP) der landessynodalen Arbeitsgruppe zum Verhältnis von Christen und Muslimen mit dem Titel »Ermutigung zum Dialog«, unterschrieben von Dr. Hans-Gerd Krabbe.
2. Das Dokument „Zur Information und Orientierung – eine Arbeitshilfe des BKB (vom 24. Sept. 2018) zum EOK-Gesprächspapier: Christen und Muslime (1. Juli 2018)“.
3. Das Dokument „Öffentliche Erklärung des Bekenntniskreises Baden (BKB) zum Gesprächspapier des evangelischen Oberkirchenrates in Karlsruhe: »Christen und Muslime« (Juli 2018)“ mit Datum vom 22.10.2018.

Pfr. i.R. Dr. Krabbe ist Gründer und Vorsitzender des Bekenntniskreises Baden (BKB), dem auch die Herren Fix und Thieke angehören.

Unter den aufgeführten Dokumenten beziehen sich die Dokumente 2. und 3. auf das Gesprächspapier Christen und Muslime. Die als „Arbeitshilfe des BKB zum EOK-Gesprächspapier“ bezeichnete „BKB-Resolution“ vom 24.09.2018 ist über die Einzelmeldung des BKB-Mitgliedes Pfr. i.R. Bölling bereits Teil der Unterlagen zum Rückmeldeprozess. Die öffentliche Erklärung des BKB vom 22.10.2018 verweist inhaltlich auf die BKB-Resolution vom 24.9.2018 und schließt mit der Aussage, das Gesprächspapier müsse zurückgenommen und ein neues Papier verfasst werden. Beide Texte bringen keinen neuen Sachverhalt ein und werden deshalb in der weiteren inhaltlichen Würdigung nicht berücksichtigt.

In der „BKB-Stellungnahme“ mit Eingangsdatum 31.08.2020 wird der Textentwurf für eine synodale Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen, „Ermutigung zum Dialog“, vom 19.02.2020 thematisiert. Entgegen dem Anspruch, der sich in dem Titel „BKB-Stellungnahme“ ausdrückt, besteht der Text aus zahlreichen suggestiven Fragen und konditional formulierten Sätzen. Dabei werden Aussagen gemacht wie die, dass der Textentwurf vom 19.02.2020 den Vorwurf der Irrlehre bestärke, Dialogfähigkeit nur vortäusche und christliche Kerninhalte aufgeben oder verschweige (S.1, Spiegelpunkte 1-3). Die Landessynodalen werden darin gebeten, den Textentwurf „Ermutigung zum Dialog“ vom 19.02.2020 nicht zu verabschieden und stattdessen „neu an einer theologisch verlässlichen Erklärung“ zu arbeiten.

Aus der Eingabe vom 07.03.2020 der Herren Fix, Dr. Krabbe und Hilsberg und den beigegebenen sieben Thesen vom 02.03.2020 geht das Verständnis des BKB zu interreligiösen Begegnungen deutlich hervor. Demnach unterscheiden die Verfasser zwischen einer nicht weiter definierten „staatsbürgerlichen Pflicht“ zum Dialog und dem kirchlichen Auftrag zum Dialog mit Menschen anderen Glaubens, der aus Sicht der Autoren „zwingend“ einen „evangelistischen Charakter“ tragen müsse (vgl. Eingabe Fix, Dr. Krabbe und Hilsberg vom 07.03.2020). Dieses Verständnis leitet auch die Beurteilung der BKB-Resolution zum Textentwurf „Ermutigung zum Dialog“. Die Position des BKB versteht unter Kommunikation des Evangeliums nur das „konsequente missionarische Zeugnis christlichen Glaubens als rettende Botschaft“ und beurteilt dementsprechend alle Formen der Begegnung, des Austauschs und der Zusammenarbeit mit Menschen anderen Glaubens allein dann als dem kirchlichen Auftrag gemäß, wenn nach dem Urteil der Verfasser dieser evangelistische Charakter gegeben ist. Damit zeigt sich ein theologisches Verständnis des kirchlichen Auftrags, das Evangelium von Jesus Christus zu kommunizieren, das in der Konsequenz jede eigene Berechtigung eines interreligiösen Dialogs verneint, der nicht ausdrücklich evangelistischen Charakter trägt.

Der Textentwurf „Ermutigung zum Dialog“ vom 19.02.2020 impliziert im Unterschied dazu ein Verständnis von Begegnung und Dialog, das unterschiedliche Anliegen und Formen aufnehmen kann (vgl. Textentwurfs vom 19.02.2020 (4)) und sich in den verschiedenen Gestalten jeweils „in der unauflösbaren Bindung zwischen Treue an die jeweils eigene Religion und dem Bemühen um Verständigung, Gemeinsamkeiten und Kooperation“ vollzieht (Textentwurf vom 19.02.2020 (5)).

Das Kollegium empfiehlt, den eingeschlagenen Prozess zur Beratung einer synodalen Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen fortzusetzen. Dem Anliegen der Verfasser der Eingabe, den vorliegenden Textentwurf „Ermutigung zum Dialog“ vom 19.02.2020 abzulehnen und eine neue Erklärung auszuarbeiten, ist von daher nicht stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Dermann

Anlage 2.2 Eingang 12/02.2

Eingabe von Pfr. i.R. Gernot Spelsberg vom 7. März 2020 betr. Gesprächspapier Christen und Muslime

Schreiben Gernot Spelsberg vom 9. März 2020 betr. Gesprächspapier Christen und Muslime

Stellungnahme im Blick auf Glaubensflüchtlinge, Konversionen und Taufen – sowie ein Antrag

Sehr geehrter Herr Synodalpräsident, lieber Herr Wermke, verehrte Synodale und Mitglieder des „Dialog-Ausschusses“,

Viele Stellungnahmen werden Sie in diesen Wochen schon zu lesen bekommen haben, vermutlich aber noch keine unter dem oben genannten Blickwinkel. Ich danke Ihnen sehr, wenn Sie sich zum Lesen etwa eine halbe Stunde Zeit nehmen können. – G.Sp.-

I

Es ist sehr zu begrüßen, dass die Landeskirche sich intensiv mit dem Christlich – Islamischen Dialog beschäftigt hat. Um den Frieden zwischen den Religionen in unserem Land zu fördern, brauchen wir dringend einen beständigen Austausch. Über die Art, wie das geschehen sollte, gibt es innerhalb unserer Kirche unterschiedliche Auffassungen. Das ist spätestens nach der Veröffentlichung des sog. „Gesprächspapiers“ deutlich geworden. Auch wenn es hohe Wellen geschlagen hat, hat die Diskussion darüber zumindest zu einer Schärfung der Profile geführt. Und es ist zu hoffen, dass das von der Synode in Auftrag gegebene „Folgebapier“ nicht lediglich die Profile glatt schleift, sondern der Synode die Möglichkeit gibt, darüber nun auch zu entscheiden.

Mein Beitrag geschieht mit dem Wunsch, dass wenigstens einige der im Folgenden beschriebenen „Desiderata“ (I bis V) in dem neuen Entwurf berücksichtigt werden. Der Schlussabschnitt (VI und VII) zielt aufs Grundsätzliche und führt zu einem Antrag .

Ich beginne mit dem Schluss – Satz der ersten Fassung des Gesprächspapiers. Dort habe ich gelesen, die Studie „geht aus von der biblisch gewonnenen Überzeugung, dass wir aus dem Innersten unseres christlichen Glaubens heraus uns an dem Glaubensweg der Muslime und Musliminnen freuen ...“ Diese überschwängliche Freude wird in der 2. Fassung zwar etwas zurückgenommen, man freut sich jetzt nicht mehr „aus dem Innersten unseres christlichen Glaubens heraus“ sondern „geht aus von der biblisch gewonnenen Überzeugung, dass wir motiviert von unserer christlichen Glaubensüberzeugung uns an dem Glaubensweg der Muslime und Musliminnen freuen... dürfen“. Nach dem emotionalen Höhenflug der ersten Fassung wird nun sachlicher von „Überzeugungen“ gesprochen, und das gleich zweimal in e i n e m Satz. Aber auch eine Doppelung von Überzeugungen kann hier nicht überzeugen. Und es ist ja auch zu fragen: Was sind das für „christliche Überzeugungen“, wenn sie nicht an Christus selbst gewonnen sind? Können wir in seinem Namen mit Freude den Glaubensweg der Muslime bestärken? Nein, dazu haben wir kein Mandat.

Wohin eine solche Einstellung führen kann, habe ich auf einer Bezirksynode erlebt. Ein Pfarrkollege fragte mich öffentlich, ob wir nicht besser, statt Muslime zu taufen, ihnen den Weg in die Moscheen zeigen sollten. Das sei doch von der christlichen Liebe geboten.

Nein, Mitfreude mit den Verfassern kann bei mir gar nicht aufkommen, der ich im 8. Jahr mit ehemals muslimischen Konvertiten arbeite und lebe. Im Gegenteil : Der immerhin das ganze Papier zusammenfassende Schlußsatz hat mich nur traurig gemacht – ja, auch zornig. Das wird hoffentlich beim weiteren Lesen verständlich.

II

Ich freue mich zutiefst am Glaubensweg dieser jungen Christen, die oftmals bereits sehr schwere Verfolgungs -Erfahrungen durch die eigene Familie und / oder das Regime hinter sich haben. Sie sind in vielen unserer Gemeinden herzlich willkommen und aufgenommen und bereichern unser geistliches Leben. Sie werden aber in dem Gesprächspapier nur ganz marginal erwähnt – (unter dem Stichwort „Kasualien mit Angehörigen verschiedener Religionen“. Da werden „Taufens vormals muslimischer Konvertiten“ n e b e n anderen Veranstaltungen genannt (S.44), aber nicht thematisiert und lediglich die Frage gestellt (S.46), was nötig sei für einen verantwortungsvollen Umgang mit Taufanfragen von Muslimen?) .

Dabei ist die Möglichkeit zur Konversion d a s herausragende Merkmal der Religionsfreiheit , welche ja dankenswerterweise im Gesprächspapier Raum gefunden hat. Aber leider findet Konversion

keine eigene Erwähnung. Es sollten aber b e i d e ihren Platz haben in einem Papier über interreligiösen Dialog.

Die Religionsfreiheit – und ihre Implikationen weit in den säkularen Bereich hinein – im Dialog zu erklären und entschieden zu vertreten , ist ein wichtiger Beitrag zur Stärkung unserer gesellschaftlichen Freiheit, die von vielen Seiten bedroht ist. Und gerade weil die hier ankommenden Muslime ganz andere Vorstellungen und Prägungen mitbringen, wird das Thema umso wichtiger, kann jedenfalls durch Verschweigen oder Verharmlosen der Probleme, die z.B. Christen durch Muslime in den Heimen erleben, nicht gelöst werden.

Ich bin immer wieder erschüttert über die Islam-Erfahrungen unserer iranischen Konvertiten. Sie sagen : Das i s t der „real existierende“ Islam. Und gerade 2016 machten in Deutschland viele in den Heimen die Erfahrung, dass er ihnen gefolgt war. Ich wusste nicht, mit welchen muslimischen Verantwortlichen ich hätte einen klärenden Dialog führen sollen. Der muss auf höheren Ebenen stattfinden. Das wäre ein s e h r k o n k r e t e s Dialog-Programm für Kirchenleitungen ! – Ich rede im Konjunktiv, denn ich habe mittlerweile von dort erfahren, dass die Suche nach Gesprächspartnern keinen Erfolg hatte. Welche Schlüsse lässt das aber zu im Blick auf den Realitätsbezug des ganzen „Gesprächspapiers“ ? Mit wem will die Kirchenleitung einen solchen Dialog führen? Ich sehe, dass liberale moslemische Gesprächspartner sich von der Kirche abwenden und ihr schwere Vorwürfe machen. So schon länger etwa Hamed Abdel Samad, – und jetzt speziell zu diesem Gesprächspapier : der moslemische Islamwissenschaftler Abdel-Hakim Ourghi, der es ein „Dokument der Unterwerfung“ nennt , und keine Lust zeigt, unter diesen Voraussetzungen einen christlich – islamischen Dialog zu führen. – Und die konservativen Muslime, etwa von DITIB ? Sie werden keine Veranlassung sehen, sich auf „reziproke Inklusivität“ einzulassen.

Das bedeutet aber, dass bei faktischem Wegfall des ehrlichen Dialogs auch die dringenden Themen R e l i g i o n s f r e i h e i t und K o n v e r s i o n nicht bearbeitet werden können. Deshalb brauchen wir einen Dialog – Ansatz, der die wirklichen Probleme benennt und nicht – etwa aus Harmoniegründen – verschweigt. Dazu wird auch gehören eine intensive Beschäftigung mit der „Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen“ und deren Gegenstück, der „Kairoer Menschenrechtserklärung“ von 1990, die der Scharia verpflichtet ist.

Dringlich ist auch, dass wir die Lage der Christen in den muslimischen Ländern nicht schönreden. Sie müssen einbezogen werden, wenn wir uns um ehrlichen Dialog mit dem Islam bemühen. Sie brauchen unsere, auch argumentative, Rückendeckung ! Aber „das westliche Dogma vom friedlichen Islam verdeckt uns den Blick auf die Wahrheit“. Wenn wir verfolgten Christen, die seit Generationen in islamischen Ländern leben, erklären würden, der Islam sei friedlich, so würden sie das als weitere Demütigung und Ungerechtigkeit empfinden. Denn sie zahlen gerade deshalb einen hohen Preis, weil sie mit einem Islam konfrontiert sind, der ihnen verbietet, ihren Glauben frei zu bekennen“ (Markus Rode, OPEN DOORS). Aber die ganze Empathie des Dialogpapiers gilt den Muslimen. Es läßt ein Einbeziehen , gar Mitleiden mit der verfolgten christlichen Gemeinde weltweit, nicht erkennen, dafür aber eine tiefempfundene Freude am Weg der Muslime!

III

Das Papier ist ferner geschrieben unter Ausblendung der Gewaltexzesse, die mittlerweile auch unsere Bevölkerung aufwühlen. Die Wurzeln sind sehr vielfältig, werden aber jetzt von muslimischen Insidern zurückverfolgt bis in den Koran, zu Mohammad selbst und den Hadithen (so Hamed Abdel Samad). Wie können Muslime, wie können wir uns im Dialog dazu verhalten?

Wer in dieser Zeit ein Dialogpapier herausbringt, das diese im wahren Sinn brandaktuellen Probleme nicht verantwortungsvoll zur Sprache bringt, überlässt genau denen das Feld, deren Vorstellungen von „Dialog“ wir nicht teilen . Zum ehrlichen Dialog gehört, dass die Wahrheit nicht um des Friedens willen verschwiegen, sondern aufgenommen, angeschaut und gemeinsam bearbeitet wird. Dafür muss aber die Angst vor ungerechten Etikettierungen abgelegt werden. Wir sind als Kirche und Einzelne nicht schon „islamophob“ und „rechtspopulistisch“, wenn wir für einen ehrlichen Dialog eintreten. Dafür wären uns auch viele Muslime dankbar. Und mit solchem Mut könnte die Kirche in der verunsicherten Gemeinschaft der Gläubigen wie in der orientierungslos gewordenen Gesellschaft ein Zeichen setzen – und auch ratlosen Politikern ein kompetenter Gesprächspartner sein .

IV

Kann sich die Amtskirche über die Taufen ehemaliger Muslime eigentlich freuen? Nach der „Freude über den Glaubensweg der Mus-

lime“ muss diese Frage erlaubt sein. Sie berührt nun wirklich „das Innerste unseres christlichen Glaubens“ (Gesprächspapier). Kennen wir die Freude der in Jesus Christus geschenkten Gemeinschaft mit den neuen Glaubensgeschwistern ? Sie stärken erfrischend das geistliche Leben in unseren Gemeinden. Auch wer bisher noch Konversionen und Taufen ehemaliger Muslime distanziert bis kritisch betrachtet, kann durch Begegnung mit den Täuflingen im Unterricht, wie auch bei ihren Taufen, hineingenommen werden in eine tiefe Freude an ihrem Weg.

Dennoch kann man den Eindruck haben, dass die wachsende Zahl von Taufen ehemaliger Muslime leitenden Organen der EKD und der Ökumene eher peinlich ist.

Ein indonesischer Pastor berichtete im Rahmen eines Ökumene-Treffens in unserer Gemeinde, dass in seiner Heimat viele Muslime zum Glauben an Jesus Christus kommen. Anschließend sprach ich ihn erfreut an. Seine Antwort : „Sie freuen sich. Aber die anderen (ökumenischen Gäste) hören das nicht gern.“

Und der libanesisch-stämmige Pastor der „Arabisch sprechenden Gemeinde“ in der Stuttgarter Stiftskirche, Dr. Hanna Josua, ein ausgewiesener Islam- und Dialogkenner, brachte die gleiche Erfahrung weniger diplomatisch auf den Punkt : Taufen seien ein Störfaktor für den christlich-islamischen Dialog. (So auf dem letzten Treffen von Verantwortlichen für den Taufunterricht unserer Landeskirche im Kaminzimmer des EOK am 9. Juli 2018. Es hat ihm niemand widersprochen)

Andererseits hatte es ein Schreiben der Landeskirche vom September 2016 an die Gemeinden gegeben, in dem es geheißen hatte: „Als einladende und offene Kirche begrüßt es die Evangelische Landeskirche ausdrücklich, wenn Menschen anderer Herkunft, Sprache und Religion die Taufe wünschen und sich damit für den christlichen Glauben entscheiden...“ So ein deutliches Bekenntnis zu Konversionen und Taufen gehört in ein neues Papier über christlich-islamischen Dialog unbedingt hinein, schon wegen der schwierigen Lage, in die Täuflinge auch hier in Deutschland kommen. Das wäre ein Willkommen mit Rückendeckung ! Es ist aber im Gesprächspapier des EOK leider keine Spur mehr davon zu finden. So entsteht der Eindruck: die Konvertiten sind zwar in den Gemeinden willkommen und angekommen, im Dialogpapier aber signifikant „außen vor“. Aber die Haltung der Kirche zu den Konvertiten und Täuflingen ist ein Lackmus-Test für die Tauglichkeit der Theologie, die das Papier trägt.

V

Wer in den Gemeinden und Bezirken das Papier ganz oder auch nur teilweise gelesen hat, könnte denken: Ist denn die Taufe überhaupt nötig? Wir glauben doch alle an e i n e n Gott. Und : Sind denn die Taufen nicht sogar hinderlich für den christlich – islamischen Dialog (s.o. IV) ?

Ich sehe es so : Ja, wir glauben an e i n e n Gott – aber nicht an denselben. Und : Ja, der Dialog ist sehr wichtig für ein friedliches Miteinander. Dabei sollten Ähnlichkeiten betont, aber Unterschiede nicht verschwiegen werden. Es sind gerade die Unterschiede, nicht die Ähnlichkeiten zum Islam, die Muslime Christen werden lassen. Und sie haben erkannt: Jesus macht den Unterschied. Von ihm fühlen sie sich angezogen, gerufen, geführt. Seinetwegen verlassen sie mit der Taufe die Religion ihrer Jugend und ihrer Familien. Es beginnt ein neues Leben. Deshalb ist die Taufe wichtig. – Aber mit demselben Gott ?

Ich frage Lia (anonymisiert), die uns viel Einblicke in ihr früheres muslimisches Beten gewährt hatte, nach der „Nahtstelle“ zwischen damals und heute: Hast du heute beim Beten noch „Assoziationen“ an Allah ? Sie antwortet: „Nein, mir fällt Allah nicht ein, wenn ich zu Gott bete. Dann würde mir alles Negative auch wieder einfallen. Die Angst, der Druck...Durch Jesus habe ich Freiheit und Vergebung...“

Und Maryam (anonymisiert) wurde beim BAMF ganz ähnlich gefragt und antwortete : „Ich hatte immer Angst vor Allah, habe nie in meiner Muttersprache zu ihm gebetet, war immer traurig und hatte ein schlechtes Gewissen. Es gibt nichts, was ich vom islamischen Glauben übernommen habe. Erst als ich Christ wurde, habe ich Gott erkannt.“ „Und welche Rolle spielt Jesus Christus in Ihrem Leben ?“ fragt der Anhörer. „Ich habe durch ihn eine neue Persönlichkeit bekommen. Ich bin eine starke Frau geworden.“

Ich würde Ihnen gerne eine Begegnung mit solchen Menschen vermitteln. Wir lassen uns gerne einladen, zum Beispiel zu einer Sitzung des „Dialog – Ausschusses“.

VI

Dass wir an denselben Gott glauben, „grundiert“ das ganze Papier. Es ist ein ursprünglich koranischer Gedanke. Mohammad sagt den

„Schriftbesitzern“, also Juden und Christen: „Unser Gott und euer Gott ist Einer (vgl. Sure2, 163; 37,4; 112) und wir sind ihm ergeben (wörtlich: Muslime)“. Das ist keine neutrale, auf Harmonisierung gerichtete Aussage, sondern die Aufforderung, sich dem Einen zu ergeben, und das heißt, Muslim zu werden. Denn nur die Muslime bewahren die ursprüngliche Gottesoffenbarung, wie sie Abraham, der Ur-Muslim, empfangen und verkündet hat. Die beiden anderen monotheistischen Religionen haben viel hinzugefügt und weggelassen. Insofern wird schnell klar, wohin die interreligiöse Reise zu gehen hat: Zu den „muslimischen“ Wurzeln.

Wenn man sich als auf Frieden bedachter christlicher Theologe darauf einläßt, überläßt man den christlichen (wie den jüdischen) Glauben einer totalen Reduktion: Alles, was nicht „abrahamisch“ d.h. islamisch ist, gehört nicht zur ursprünglichen Gottesverehrung. Als sekundär hinzugekommen werden erklärt: die Gottessohnschaft Jesu, sein Kreuzestod, sein stellvertretendes Leiden, seine Auferstehung, die durch ihn erwirkte Vergebung und Erlösung, seine Einheit mit dem Vater im Heiligen Geist; also das ganze Glaubensbekenntnis wird bestritten, bis auf den 1. Artikel – und in ihm wird „Vater“ gestrichen. Mit der Übernahme der koranischen Überzeugung vom Glauben an denselben Gott (Sure 2 u.a. – s.o.) begibt man sich folglich per reductionem auf einen Abweg vom christlichen Bekenntnis. Die zusätzliche (alternativlose) Empfehlung einer reziproken (wechselseitigen) Inklusivität verstärkt diese Tendenz massiv, bedeutet sie doch die Aufforderung zur Selbstrelativierung des eigenen Glaubensbekenntnisses –und „fremde Wahrheiten“ zu integrieren. So wird das Gesprächspapier zu einem „Dokument der Unterwerfung“ (Ourghi).

Es ist, wie beim Zuknöpfen einer Jacke, wenn schon der erste Knopf ins falsche Loch gerät. Die anderen werden folgen. Und es ist zu fragen, wo denn das christliche Zeugnis „eingebracht“ werden kann in dieser Fülle von Abwehr. Beginnen wir den Dialog mit „GOTT“ (wie es das Papier und theologische Logik nahelegt), dann muss für Christen ein Dialog mit unserem Bekenntnis beginnen: In Jesus erfüllen sich alte, auch Abraham gegebene Prophetien. Deshalb bleiben wir nicht bei dem „Vater des Glaubens“ stehen. Wir wenden uns in der Offenbarungsgeschichte nicht zurück sondern blicken auf diese große, unüberbietbare Offenbarung : „Gott war in Christus und versöhnte die Welt mit sich selbst und rechnete ihnen ihre Sünden nicht zu und hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung.“ So erkennen wir GOTT. Hier eröffnet sich ein gar nicht intellektueller sondern ein sehr existentieller Zugang zum Glauben – gerade auch für Muslime, die sich nach Gewissheit der Vergebung sehnen. Und deshalb werden wir ihnen auch in einem schwierigen Dialog so begegnen, dass sie verstehen : „Wir sind Botschafter an Christi statt, denn Gott ermahnt durch uns; so b i t t e n wir nun an Christi statt: Lasst euch versöhnen mit Gott!“ (2.Kor. 5, 19.20)

VII

Aber die Übernahme der koranischen Überzeugung von dem Einen Gott in den drei monotheistischen Religionen führt von Anfang an tendenziell weg vom christlichen Glauben. Das Gesprächspapier beginnt denn auch mit der Zitierung der „Fathia“, die den Koran und alle Suren eröffnet: „bismillah“: „im Namen Allahs...“ und führt dazu aus : „An ihr wird sich in hohem Maße der Wegverlauf im Gespräch unter Christen und Muslimen entscheiden.“ Und nach der dann folgenden Zitierung der „Shahada“, dem moslemischen Bekenntnis „Es ist kein Gott (Allah) außer Gott (Allah) – Mohammed ist Gottes (Allahs) Gesandter“ wird erklärt : „Von diesen Grundlagen her ist ein weites Spektrum der Dialogfelder eröffnet“ (S. 16. 17). So wird ganz klar: Auch die „Matrix“, die Vorlage für den Dialogweg, wurde im Koran gesucht und gefunden.

Eine solche abirrende Weggemeinschaft kann den Gemeinden von ihrer geistlichen Leitung, also auch dem Bischof, nicht zugemutet werden, zumal wir darüber hinaus ermuntert werden, unser eigenes Bekenntnis, wenn nötig, zu relativieren und fremde Wahrheiten zu übernehmen.

Die Trias aus Koranischem „Grund – Satz“, koranischer „Matrix“ und „reziproker Inklusivität“ geht eindeutig zu Lasten des christlichen Bekenntnisses.

Das Ganze ist für sehr viele Christen ein A f f r o n t, der eher zur Abkehr als zum Mitgehen führt. Für unsere Täuflinge aus dem Islam aber ist es eine ganz schlimme Z u m t u n g. Sie würden genötigt, Gott und Allah, die sie in eigenen tiefen Erfahrungen zu u n t e r s c h e i d e n gelernt haben, „in eins“ zu sehen. Damit wären sie wieder mit dem konfrontiert, der für „Abgefallene“ wie sie, den Tod befohlen hat ! – Eine weitere Erfahrung, dass ihnen der Islam „nach Deutschland gefolgt“ ist !

Aus allem Bedachten folgt, dass ein neues Papier, das zur Weggemeinschaft mit Muslimen einlädt, sich konsequent abwenden muss von dem in die Irre führenden Grundsatz. „Wir glauben an denselben Gott“. – Es hilft auch nicht, diese wichtigste Frage einfach in der Schwere zu halten. Damit wäre dem weiteren Gebrauch des bisherigen „Gesprächspapiers“ jederzeit und überall in der badischen Landeskirche die Tür offengehalten. So würde die eingetretene Konfusion nur weitergeführt und – verbreitet, der Schaden aber nicht geheilt. Helfen kann nur eine klare Entscheidung in dieser Grundfrage des Christlich – Islamischen Dialogs. Der wird durch Klarheit – auf beiden Seiten – nicht schwieriger werden, aber authentischer. Einen Irrtum einzusehen und aufzugeben, ist ehrenwert und kann uns als Kirche wieder zusammenführen.

ANTRAG AN DIE LANDESSYNODE

- Die Synode möge einen Folge – Entwurf zum Gesprächspapier ablehnen, wenn er weiterhin davon ausgeht, dass Christen und Muslime an denselben Gott glauben – oder wenn er diese Frage in der Schwebe lässt.
- Die Synode möge einen Entwurf ablehnen, der eine erneute Auflage des Konzepts der reziproken Inklusivität beinhaltet.

gez. Gernot Spelsberg
Ettlingen, 7. März 2020

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 25. August 2020 zur Eingabe betr. Gesprächspapier Christen und Muslime

Sehr geehrter Herr Synodalpräsident Wermke,

wir bedauern, dass sich die Antwort auf die Eingabe von Pfr. i.R. Spelsberg an die Landessynode im Zuge der Covid-19-Pandemie und die entsprechend notwendig werdenden Verschiebungen und Anpassungen zeitlich stark verzögert hat und entschuldigen uns dafür.

Zur Eingabeberechtigung:

Es handelt sich jeweils um Eingaben von Einzelmitgliedern der Evangelischen Landeskirche in Baden, welche nach § 17 Nr. 1 GeschOLS zulässig sind. Die Eingaben sind auch in der Frist nach § 18 Abs. 1 Satz 1 GeschOLS eingereicht worden.

Zum Inhalt der Eingabe von Pfr. i.R. Spelsberg:

Die Eingabe nimmt Stellung zu Themen, die Gegenstand des Rückmeldeprozesses darstellen, der durch den Beschluss der Landessynode initiiert wurde. Es ist davon auszugehen, dass die Frist, die die Landessynode in ihrem Beschluss vom 21. April 2018 genannt hat und die im Dezember 2019 zu Ende gegangen ist, Herrn Spelsberg bekannt ist. Der von der Synode eingesetzte Arbeitskreis hat sämtliche bis zu diesem Datum eingegangenen Rückmeldungen zum Gesprächspapier für seine weiteren Beratungen in der Sache erhalten und zur Kenntnis genommen. Die Mitglieder des Arbeitskreises haben sodann in intensiver theologischer Arbeit einen Textvorschlag für eine synodale Erklärung erarbeitet. Am 19. Februar diesen Jahres hat der Landeskirchenrat beschlossen, diesen Textentwurf zur Beratung an die Landessynode weiterzuleiten. Die Stellungnahme aus dem Schreiben von Herrn Spelsberg, das in der Geschäftsstelle der Landessynode erst am 9. März eingegangen ist, konnte deshalb leider nicht mehr in dieses Verfahren einfließen. Dessen ungeachtet hat der Arbeitskreis sich dem von Herrn Spelsberg angesprochenen Anliegen der Gottesfrage gestellt und sich ausführlich mit den unterschiedlichen Positionen und Argumenten auseinandergesetzt. Das Ergebnis ist in den Textentwurf eingeflossen, der der Landessynode zur Beratung vorliegt. Den Beratungen der Synode wird der Evangelischen Oberkirchenrat nicht vorgreifen, sodass eine inhaltliche Stellungnahme dazu nicht erfolgt.

Den weiteren Punkt, der in dem Schreiben von Herrn Spelsberg angesprochen wird – die Frage der Konversion vom Islam zum Christentum und der Konvertiten – birgt viele unterschiedliche Aspekte. Dabei gibt es wichtige Punkte, die im christlich-islamischen Gespräch an geeigneter Stelle anzusprechen sind. In der Regel werden dies die konkreten Gespräche vor Ort sein. Der Rahmen dafür wird im Gesprächspapier durchaus gesetzt. Zum einen wird auf das Grundrecht der Religionsfreiheit hingewiesen und zum anderen wird ausdrücklich festgestellt, dass Mission und Dialog sich nicht ausschließen:

„(10) Dies alles bedeutet keine Aufgabe der Mission. Kirche Jesu Christi ist missionarische Kirche. Die Mission der Kirche folgt dem Weg Gottes in die Welt — bis hinein in die Lebens- und Glaubenswelten uns benachbarter Religionen. Wir haben durch Jesus Christus den Auftrag, unseren Glauben so bezeugen, dass auch andere in dieses Vertrauen auf Gott hineinfinden können. Dies schließt auch ein

aktives Einladen zum Glauben ein. Dabei wissen wir, dass unser Verständnis der Wahrheit begrenzt ist und Gott immer noch größer ist als alles, was wir von ihm begreifen. Wir vertrauen darauf, dass die Wirkkraft des Heiligen Geistes auch über die Mauern der Kirche hinausreicht. ... In der weltweiten Ökumene verstehen wir „Mission“ und „Dialog“ nicht mehr als Gegensätze; denn Christus selbst ist es, der seine Kirche in eine echte Begegnung mit Menschen anderer Religionen und Glaubensweisen führt. In solcher Begegnung ist die Entdeckung möglich, wie Gott im Leben und in der Geschichte der und des Anderen zur Geltung kommt.

(11) In jedem Fall bildet das Menschenrecht auf Religionsfreiheit für die Einladung zum Glauben wie für den Auftrag zum Dialog eine angemessene rechtliche Basis. Im Anklang an das Jesuswort „Alles nun, was ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch!“ (Matthäus 7,12) sind wir gehalten dieselben Rechte, die wir als Christen für uns in unserer Gesellschaft oder in unserem Staat einfordern, auch anderen Religionen zugestehen. Und mit demselben Eifer, mit dem wir für die Rechte von Muslimen in unserem Land eintreten, werden wir uns auch für die Rechte von bedrängten oder gar verfolgten Christinnen und Christen in anderen Ländern einsetzen.“

So wenig, wie Mission und Dialog theologische Alternativen darstellen, so wenig schließt die Freude über die Entdeckungen im Glauben muslimischer Menschen die Freude darüber aus, dass Menschen zur christlichen Gemeinde hinzukommen und aus einer religiösen Situation, die sie für sich als falsch oder ungut erkennen, durch die Taufe in den Leib Christi eingegliedert werden. Was in der theologischen Theorie sich analytisch differenzieren und auseinanderhalten lässt, verursacht im gelebten Leben der Einzelnen, der Familien und Gemeinden oft genug Spannungen, die als schmerzhaft und auch als gegensätzlich empfunden werden.

Die besondere Situation der christlichen Konvertiten und Konvertitinnen, die zumeist aus dem Iran geflüchtet sind, wird als eigene Aufgabe in unserer Landeskirche – und darüber hinaus in der gesamten EKD – aufmerksam wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere die Begleitung der Konvertiten im Rahmen eines Asylverfahrens; aber ebenso stellt die Herausforderung und Aufgabe der interkulturellen Öffnung unserer Gemeinden für Christinnen und Christen anderer Sprache und anderer kultureller Prägung. Auf der Ebene unserer Gemeinden sind bereits wichtigen Lernerfahrungen im Gange, die auf der Fachebene im EOK unterstützt und befördert werden, insbesondere durch das Projekt „Gemeinsam Kirche werden“. Die weitere Begleitung dieses Arbeitsfeldes wird auch zukünftig von großer Wichtigkeit sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Urs Keller

Anlage 3 Eingang 12/03

Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Februar 2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung (Neufassung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung)

Zum Verfahrensgang der Erarbeitung der Lebensordnung

Am 23.4.2016 beschloss die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare zu gestatten. Am 28.4.2017 folgte der Beschluss des Kirchlichen Gesetzes zur Gleichstellung von Traugottesdiensten anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft. Damit wurde im Vorgriff auf eine Änderung der Lebensordnung „Ehe und kirchliche Trauung“ den 2016 im Grundsatz getroffenen Beschlüssen eine rechtlich verbindliche Gestalt gegeben. Dieses Gesetz tritt mit der Einführung der nun vorliegenden neuen Lebensordnung außer Kraft.

Am 30.6.2017 verabschiedete der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf des Bundesrates „zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“. Seitdem gibt es die rechtliche Institution der gleichgeschlechtlichen Ehe.

In einem Begleitbeschluss formulierte die Landessynode im April 2017 den Wunsch: „Die Frage der Auswirkung des Kanzelrechts wird im Zusammenhang mit dem *ius liturgicum* der Landessynode erörtert.“ Der Evangelische Oberkirchenrat hat daraufhin ein Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten vom 22.8.2018 kann im Internet eingesehen werden (unter der Adresse <https://www.service-ekiba.de/html/content/trauung.html>).

Im Oktober 2018 beschloss die Landessynode eine Novellierung der Grundordnung. Dies ermöglicht auch bei der Neufassung von Lebensordnungen einen breiten Beteiligungsprozess bei Gemeinden und Kirchenbezirken einzuleiten (Artikel 65 Abs. 2 Nr. 5 GO).

In diesem Rahmen wurde für die vorliegende Lebensordnung, um einen möglichst breiten Konsens herzustellen, ein im Landeskirchenrat erörterter Entwurf der neuen Lebensordnung (*Anhörungsentwurf*) den Kirchenbezirken zur Möglichkeit einer Rückmeldung zur Verfügung gestellt. Auch wurden die Liturgische Kommission und die Fachgruppe Antidiskriminierung um eine Rückmeldung gebeten.

Insgesamt 18 Kirchenbezirke, die Liturgische Kommission, ein Dekan sowie die Fachgruppe Antidiskriminierung und Gleichstellung von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und Identität (nachstehend: „Fachgruppe Antidiskriminierung“) haben Rückmeldungen eingereicht und damit zahlreiche grundlegende Anmerkungen und Anregungen zur Veränderung des Textes des Entwurfes vorgelegt.

Im Grundtenor wird der Entwurf der Lebensordnung durchweg begrüßt. Auch bei unterschiedlichen Ansichten zur Frage der kirchlichen Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren wurde der bereits in der Landessynode vorbereitend gefundene Kompromiss damit auf breiter Basis anerkannt.

Die Rückmeldungen wurden vom Evangelischen Oberkirchenrat gesichtet und auf dieser Basis der Text gründlich bearbeitet. Damit wurde für die nun zu beschließende Lebensordnung ein beispielhafter Beteiligungsprozess innerhalb der Landeskirche geführt, der den vorgelegten Entwurf maßgebend geprägt hat.

Zur Struktur der Vorlage

Gesetzentwurf mit Begründung des Gesetzes

Anlage 1: Text der neuen Lebensordnung

Anlage 2: Synopse alte LO, Anhörungsentwurf, Schlusssentwurf

Anlage 3: Begründung des Textes der Lebensordnung (Schlusssentwurf)

Anlage 4: Umfrage zur Traupraxis

Anlage 5: Dokumentation der Rückmeldungen (wird digital zur Verfügung gestellt)

Der sich auf Basis der Rückmeldungen ergebende Text (*Schlusssentwurf*) ergibt sich aus **Anlage 1** zu diesem Gesetzentwurf.

Anlage 2 stellt in einer Synopse den Text der bisherigen Lebensordnung, den Text des Anhörungsentwurfes und des Schlusssentwurfes einander gegenüber. Zudem wird – bezogen auf den jeweiligen Textteil – angegeben, welche Rückmeldungen vorlagen. Durch die angegebenen Schlüsselziffern kann der Text der jeweiligen Rückmeldung in Anlage 5 nachvollzogen werden.

Anlage 3 begründet in drei Teilen den Schlusssentwurf selbst.

In Teil A werden allgemeine Hinweise zum Text der neuen Lebensordnung gegeben. In diesem Rahmen wird auf einige allgemeine Anliegen eingegangen, die sich aus den Rückmeldungen ergeben haben.

In Teil B wird den Randziffern der Synopse folgend dargestellt, auf welchen Rückmeldungen die gegenüber dem Anhörungsentwurf vorgenommenen Textänderungen beruhen.

Teil C gibt die Begründung des Anhörungsentwurfes wieder.

Anlage 4 gibt das Ergebnis einer anonymen Umfrage zur Traupraxis wieder, die aufgrund eines Beschlusses der Landessynode durchgeführt wurde.

Mit **Anlage 5** wird eine Dokumentation sämtlicher Rückmeldungen vorgelegt. Dabei wird in der Dokumentation, die die Originaltexte der Rückmeldungen wiedergibt, differenziert nach allgemeinen Rückmeldungen und Rückmeldungen, die konkrete Textänderungen vorschlagen. Durch eine Bezifferung der Rückmeldungen und der jeweiligen Einzelvorschläge (Beispiel: R06.7 = Vorschlag 7 auf Rückmeldung 6) wird zu den weiteren begleitenden Texten die Verbindung hergestellt.

Die umfangreiche Zusammenstellung wird, ebenso wie die Rückmeldungen im Originaltext, digital zur Verfügung gestellt (Teamraum der Landessynode; 12. Landessynode / Dateibereich / 12. Tagung / Eingänge). Weiterhin steht für die Landessynodalen im Büro der Geschäftsstelle ein Ordner bereit, in welchem die Texte eingesehen werden können.

Entwurf

Kirchliches Gesetz

zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung

Vom ...

Die Landessynode hat nach Artikel 60 Nr. 5 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden wird die angeschnittene Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung eingeführt.

§ 2

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten

1. die mit Gesetz vom 25. Oktober 2001 (GVBl. 2002, S.16) eingeführte Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung und
2. das Kirchliche Gesetz zur Gleichstellung von Traugottesdiensten anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft vom 28. April 2017 (GVBl. S. 145)

außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung

Nach Art. 60 Nr. 5 GO werden Lebensordnungen durch Gesetz eingeführt. Der Text der eingeführten Lebensordnung ergibt sich aus Anlage 1.

Mit der Einführung tritt die bisherige Lebensordnung nach § 2 Nr. 1 außer Kraft. Zugleich wird nach § 2 Nr. 2 auch das kirchliche Gesetz zur Gleichstellung von Traugottesdiensten anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft (TGG) außer Kraft gesetzt. Im Hinblick darauf, dass dieses Gesetz befristet ist, ist diese Aufhebung einerseits deklaratorischer Natur. Da nach § 6 des TGG dieses Gesetz jedoch erst mit der Einführung „einer neuen Lebensordnung Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft und Trauung“ außer Kraft tritt, ist die vorliegende Lebensordnung aber anders bezeichnet ist, ist diese deklaratorische Aufhebung geboten.

Anlage 3, Anlage 1

I. Wahrnehmung der Situation

(1) Menschen heiraten, um sich in Liebe aneinander zu binden. Damit verbinden sich vielfältige Erwartungen für das Zusammenleben wie wechselseitige Ergänzung, beglückende Intimität, partnerschaftliche Begleitung, gegenseitige Unterstützung und Hilfe sowie der Wunsch, der Partnerschaft Verbindlichkeit und Beständigkeit zu verleihen. Das Grundgesetz stellt in Artikel 6 Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Die Evangelische Landeskirche in Baden versteht die Ehe als besonderen Ausdruck der gegenseitigen Liebe, die in Gottes Liebe gründet und unter seinem Segen steht. Deshalb feiert sie mit Ehepaaren das Fest der kirchlichen Trauung.

(2) Nach dem Zeugnis der Bibel hat Gott die Menschen zur Partnerschaft und Gemeinschaft miteinander bestimmt, in der sie sich aneinander freuen können und dauerhaft, verbindlich und verlässlich in gegenseitiger Verantwortung zusammenleben sollen (siehe auch Abschnitt II). In der kirchlichen Trauung wird gleichermaßen die Liebe Gottes zu den Menschen, die er erschaffen hat, und die Liebe dieser beiden Menschen zueinander gottesdienstlich gefeiert. Dies kann zu Beginn der Ehe oder auch noch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Im Traugottesdienst stellt sich das Paar unter Gottes Gebot und Verheißung. Es wird durch Gottes Wort, die Fürbitte der Gemeinde und den Segen für das gemeinsame Leben ermutigt und bestärkt.

(3) Vor der Trauung finden in der Regel ein oder mehrere Gespräche statt, in denen die für die Trauung zuständige Person (Artikel 7) und das Paar gemeinsam die Beziehung zwischen der Lebenssituation des Paares und der biblischen Überlieferung erkunden. Daraus entwickeln sie auf der Grundlage der Trauagende gemeinsam die Liturgie des Traugottesdienstes. Die besondere Situation des Paares soll dabei berücksichtigt werden. Zu bedenken sind auch der Ort der Trauung und andere Fragen der Gestaltung des Gottesdienstes. Die Regelung, wonach die Trauung in der Gemeinde stattfindet, in der eine der beiden zu trauenden Personen lebt, hat in unserer mobilen Gesellschaft an Plausibilität verloren. Manche Paare erwarten, dass sie an dem Ort oder von einer Person getraut werden können, die sie sich ausgesucht haben.

(4) Die Pluralität in unserer Gesellschaft bringt mit sich, dass Paare verschiedener Konfessionen und Paare verschiedener Religionen bzw. Kulturen zusammenkommen und evangelisch oder ökumenisch getraut werden wollen.

(5) Seit Oktober 2017 hat der Gesetzgeber in der Bundesrepublik die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. Die bis dahin eingetragenen Lebenspartnerschaften gleichgeschlechtlicher Menschen können in Ehen umgewandelt werden. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat bereits bei der Tagung der Landessynode im April 2016 aus theologischen Erwägungen gleichgeschlechtliche Paare hinsichtlich der Trauung gleichgestellt.

(6) Zu den gesellschaftlichen Neuentwicklungen gehört es, dass Menschen, die nach einer Scheidung oder Witwenschaft eine neue Partnerschaft eingehen, manchmal nicht mehr zivilrechtlich heiraten wollen. Da die evangelische Trauung eine standesamtliche Eheschließung oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft voraussetzt, kann in diesem Fall kein Traugottesdienst gefeiert werden. Die Seelsorge an Menschen in einem eheähnlichen Lebensverhältnis kann aber in einem persönlichen Segenszuspruch ihren Ausdruck finden.

(7) Eine weitere gesellschaftliche Neuentwicklung besteht darin, dass im deutschen Personenstandsrecht nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Geschlechterangaben ‚männlich‘ und ‚weiblich‘ um den Begriff ‚divers‘ für intergeschlechtliche Personen ergänzt wurden. Die Evangelische Landeskirche in Baden versteht sich als inklusive Kirche, in der Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität willkommen sind (Beschluss der badischen Landessynode von 2016). Indem diese Lebensordnung von der Partnerschaft zweier Menschen spricht, sind auch intergeschlechtliche Menschen angesprochen.

II. Biblisch-theologische Orientierung

DIE EHE

(8) Im ersten Buch Mose wird in den Schöpfungserzählungen deutlich, dass Menschen zu Partnerschaft und Gemeinschaft bestimmt sind (1. Mose 2,18: „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei“). Die Menschen sind diejenigen Geschöpfe, in denen Gott sein Ebenbild erkennt und denen er seinen Segen zuspricht (1. Mose 1, 26–30). Als Ebenbilder Gottes sind sie Beziehungswesen: angewiesen auf Gemeinschaft untereinander und mit Gott. Ihre Gottebenbildlichkeit ist an keine Bedingung geknüpft. Sie gilt dem Menschen als Mensch.

(9) Jesus Christus fasst die Liebesgebote des Alten Testaments (3. Mose 19,8' und 5. Mose 6,5) als Doppelgebot der Liebe zusammen und bezeichnet dieses als höchstes Gebot (Mk. 12,30 und 31). Die Liebe zu Gott und zu den Mitmenschen ist nach christlichem Verständnis die Basis für das Zusammenleben mit anderen und für das Verhältnis des Menschen zu sich selbst. Das gilt in besonderer Weise für die Ehe. Sie ist eine rechtlich verbindliche partnerschaftliche Beziehung zwischen zwei Menschen, die einander in Liebe verbunden sind und in der sich auch der Wunsch nach Elternschaft erfüllen kann. Dieser Partnerschaft gilt die Segensverheißung Gottes. Die Ehe ist bestimmt durch Treue, Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und Verantwortung füreinander.

(10) Als institutionalisierte Gestalt eines Miteinanders von Frau und Mann hat die Ehe im Laufe der Geschichte in unterschiedlichen sozialen und kulturellen Zusammenhängen verschiedene Ausprägungen angenommen. Traditionell wurde die Ehe ausschließlich als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau verstanden, deren gesellschaftliche Stellung, Rolle und Aufgaben kulturell unterschiedlich festgelegt war. Für das christliche Verständnis der Ehe ist maßgeblich, dass Gott die Menschen in die neue Lebenswirklichkeit in Christus führt, in der Unterschiede ihren ausschließenden Charakter verloren haben (Galater 3, 26-28: „Denn ihr seid alle durch den Glauben Gottes Kinder in Jesus Christus. Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt eins in Christus Jesus.“).

(11) Nach einem längeren Beratungsprozess fasste die Landessynode am 23. April 2016 den folgenden Beschluss: ‚Aufgrund einer erneuten intensiven theologischen Beschäftigung erkennt die Landessynode die Gleichwertigkeit von verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher Liebe, Sexualität und Partnerschaft an, die

verantwortlich vor Gott gelebt werden. Diese theologische Erkenntnis soll auch im Handeln der Kirche ihren Ausdruck finden.‘

Auch nach dem Beschluss der Landessynode vom April 2016 zur Trauung gleichgeschlechtlicher Paare gibt es Mitglieder der Landeskirche, die eine andere Position vertreten. Die Landeskirche weiß um bestehende theologische Differenzen, hört und benennt sie und führt im Geist der Geschwisterlichkeit, der Liebe und der gegenseitigen Wertschätzung das gemeinsame Gespräch fort.

(12) Die Ehe gründet sich auf das freie Ja zweier Menschen zueinander. Sie wird durch das wechselseitige Treueversprechen dieser beiden geschlossen. Dies geschieht nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland vor der Person, die im Standesamt die Eheschließung durchführt.

(13) Die Ehe soll in allen Lebenslagen Bestand haben und ist auf Dauer und Gültigkeit angelegt, solange beide Ehepartner leben. Jesus Christus weist hierauf besonders hin (Mt 5,27; Mk 10,9; Mt 19,4-6).

(14) Wegweisend für das Zusammenleben in der Ehe sind die Weisungen, die nach dem Zeugnis der Bibel für ein gelingendes Miteinander von Menschen gelten (z. B. Eph. 4, 1-6; Kol. 3, 12f.).

(15) Besonders wichtig ist die Bereitschaft der Eheleute zu gegenseitiger Vergebung und Versöhnung, die möglich sind, wo sich Menschen von Gott angenommen wissen.

(16) Zwei Menschen, die miteinander eine Ehe eingehen, übernehmen eine besondere Verantwortung füreinander. Diese gelebte Verantwortlichkeit wird in der Familie, im Freundeskreis, in der Nachbarschaft und in der Gesellschaft, in der sie leben, sichtbar.

(17) Menschen leben bewusst oder manchmal auch ungewollt in anderen Lebensformen als der ehelichen Gemeinschaft. Schon die Urchristenheit kennt z.B. die Ehelosigkeit um des Glaubens willen (1. Kor 7,7). Formen kommunitärer Ehelosigkeit begleiten die Geschichte der Kirche bis heute. Die evangelische Landeskirche in Baden ist bestrebt, allen Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen mit Respekt zu begegnen und sie zu begleiten.

DER TRAUOTTESDIENST

(18) Die Evangelische Landeskirche in Baden lädt dazu ein, die eheliche Gemeinschaft in einem Traugottesdienst (kirchliche Trauung) unter den Segen Gottes zu stellen. Dabei kommt die Freude am Gelingen und die Stärkung angesichts von Gefährdungen zum Ausdruck.

(19) In der kirchlichen Trauung werden in Schriftlesung und Predigt das Gebot und die Verheißung Gottes für die Ehe verkündigt. Die Eheleute bringen ihr Versprechen zum Ausdruck, einander anzunehmen und füreinander einzustehen, solange sie leben. Sie werden von der Fürbitte der Gemeinde begleitet und ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen. Der Trauspruch kann Ausgangspunkt der Traupredigt sein. Im Traugottesdienst kann das Abendmahl gefeiert werden.

(20) Bei der evangelischen Trauung wird vorausgesetzt, dass mindestens eine der zu trauenden Personen Mitglied der evangelischen Kirche ist. Erforderlich ist die Zustimmung beider Eheleute zur evangelischen Trauung. Eine evangelische Trauung setzt die erfolgte Eheschließung vor dem Standesamt oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft voraus, auch wenn diese schon länger zurückliegen.

(21) Die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland haben 1971 die Möglichkeit einer gemeinsamen Trauung konfessionsverschiedener Paare eröffnet, auch wenn unterschiedliche Eheverständnisse noch nicht überwunden sind. Die Trauung folgt entweder dem katholischen oder dem evangelischen Trauritus unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten der jeweils anderen Kirche. In der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Erzdiözese Freiburg besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer ökumenischen Trauung nach Formular C. Diese Möglichkeit besteht aufgrund der römisch-katholischen Lehre nicht für gleichgeschlechtliche Paare.

BEGLEITUNG DER EHE

(22) Die Evangelische Landeskirche in Baden begleitet und unterstützt Ehepaare und Familien mit und ohne Kinder mit ihren Bildungsangeboten in Kindertagesstätten, Schulen und Gemeinden, mit seelsorglicher Beratung und mit besonderen Gottesdiensten, z.B. Familiengottesdiensten und Ehejubiläen.

(23) Aus vielen Gründen können Ehen scheitern. Dabei stehen die Eheleute vor der Herausforderung, in einer konflikthafter Situation verantwortliche Entscheidungen zu treffen. Kinder bedürfen in solchen Situationen des besonderen Schutzes. In der schmerzlichen

* redaktionelle Änderung mit Zustimmung des Präsidenten:
„3. Mose 19,8“ wurde geändert in „3. Mose 19,18“

Phase der Trennung sowie zur Bewältigung von Verletzungen und Schuld kann eine seelsorgliche Begleitung hilfreich sein. Auch nach der Scheidung einer Ehe ist in der Evangelischen Landeskirche in Baden eine erneute Trauung möglich.

III. Regelungen für die Praxis

Artikel 1

Präambel

In einer Trauung bringen die Eheleute zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang bei einander bleiben wollen. Sie hören auf Gottes Gebot und Verheißung. Die Gemeinde erbittet für sie Gottes Beistand und Segen.

Artikel 2

Traugespräch

Vor der Trauung führt die zuständige Person (Artikel 7) mit dem Paar ein Gespräch, bei dem das evangelische Eheverständnis und das Selbstverständnis des Paares aufeinander bezogen werden. Dabei kommen die biblische Orientierung für das Zusammenleben, sowie Inhalt und Ablauf der Trauung zur Sprache.

Artikel 3

Trauung, Abkündigung und Fürbitte

(1) Die Trauung wird nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.

(2) Der Gemeinde, in der die Trauung stattfindet, wird diese im Gottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde hält für das Paar Fürbitte.

Artikel 4

Voraussetzungen für die Trauung

(1) Eine Trauung wird nur gefeiert, nachdem die standesamtliche Eheschließung oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft nachgewiesen wurde.

(2) Voraussetzung der Trauung ist, dass mindestens eine der beiden zu trauenden Personen Mitglied der evangelischen Kirche ist.

(3) Gehört eine Person des zu trauenden Paares der römisch-katholischen Kirche an, kann die Trauung auch unter Beteiligung einer römisch-katholischen Amtsperson stattfinden. Dies kann entweder nach evangelischem Ritus oder nach römisch-katholischem Ritus oder nach Formular C (ökumenische Trauung) erfolgen. Für gleichgeschlechtliche Paare besteht aufgrund der römisch-katholischen Lehre nur die Möglichkeit einer evangelischen Trauung.

(4) Gehört eine der zu trauenden Personen keiner christlichen Kirche an, kann eine Trauung erfolgen, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der evangelischen Person entspricht, und die andere Person sich bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.

Artikel 5

Ablehnungsgründe

Die Trauung soll abgelehnt werden, wenn eine Person des die Trauung begehrenden Paares den christlichen Glauben offenkundig leugnet oder verächtlich macht.

Artikel 6

Bedenken gegen die Trauung, Ablehnung und Beschwerde

Hat die für die Trauung zuständige Person (Artikel 7) auf Grund von Artikel 5* Bedenken gegen die Trauung, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Trauung ab, kann das betroffene Paar bei der Dekanin oder dem Dekan Beschwerde einlegen, über die der Bezirkskirchenrat entscheidet. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

Artikel 7

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Kirchliche Trauung ist die mit der Leitung des Pfarramtes der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer) der Gemeinde, die vom Brautpaar für die Trauung angefragt wird. Kann die zuständige Person die Trauung nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass eine andere Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung die Trauung durchführt und gibt die Zuständigkeit an diese Person ab.

(2) Die Person, die die Trauung durchführt, sorgt, soweit erforderlich, für die Einholung der Einwilligung des Pfarramtes oder der Pfarrämter, denen die zu trauenden Personen angehören. Die Einwilligung kann nur aus Gründen versagt werden, aus denen auch eine Trauung abgelehnt werden kann.

(3) Kann die für die Trauung zuständige Person aufgrund ihrer theologischen Überzeugung eine Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren nicht verantworten, meldet sie das Traubegehren der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Trauung oder führt diese selbst durch.

Artikel 8

Beurkundung und Bescheinigung

(1) Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Trauung angemeldet wurde, veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem das Pfarramt der Wohnsitzpfarrgemeinde oder die Pfarrämter der Wohnsitzpfarrgemeinden des Paares. Besteht die Mitgliedschaft zu anderen als zu den Wohnsitzgemeinden, sind auch diese ebenso zu benachrichtigen.

(2) Über die Trauung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(3) Die Segnungen von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft, die vor dem Inkrafttreten dieser Lebensordnung erfolgt sind, werden auf Antrag beider Partnerinnen oder Partner in das Kirchenbuch als Trauung eingetragen.

** (redaktionelle Änderung mit Zustimmung des Präsidenten:)
„Artikel 5“ wurde geändert in „Artikel 6“

Anlage 3, Anlage 2

Synopse zwischen bestehender Lebensordnung, Entwurf für die Neufassung (Anhörungsentwurf) und Schlusssentwurf

Hinweis:

Bisherige Fassung: Text der bisherigen Lebensordnung. Zur besseren inhaltlichen Zuordnung wurden die Passagen der Wahrnehmung der Situation und biblisch-theologischen Orientierung aus der bisherigen Fassung an andere Stellen verschoben, selbst dann, wenn die Textteile künftig wegfallen.

Anhörungsentwurf: Text des Entwurfes, wie er zur Anhörung in die Kirchenbezirke gegeben wurde.

Schlusssentwurf: Beschlusstext zur Verabschiedung durch die Landessynode nach Verarbeitung der Rückmeldungen. Inwieweit die Rückmeldungen aufgenommen wurden, ergibt sich aus der Begründung des Schlusssentwurfes (**Anlage 4 - Teil C**).

Rückmeldungen: Hier sind mit Kürzeln und Bezifferung angegeben, welche Rückmeldungen zum Text selbst gegeben wurden. Die Rückmeldungen sind in der Dokumentation der Rückmeldungen (**Anlage 5; wird digital zur Verfügung gestellt**) aufgelistet und das Umgehen hiermit in der Begründung des Schlusssentwurfes (**Anlage 4**) erläutert.

Rz.	Bisherige Fassung	Anhörungsentwurf	Schlusssentwurf	Rückmeldungen
00	I. Wahrnehmung der Situation	I. Wahrnehmung der Situation	I. Wahrnehmung der Situation	
01	1. Partnerschaft und Familie sind von lebensgeschichtlicher und gesellschaftlicher Bedeutung. Die Situation in der Familie prägt die Entwicklung von Kindern. Partnerinnen und Partner beeinflussen einander auf ihrem Lebensweg. In allen Kulturen gibt es zum Schutz von Partnerschaft und Familie als grundlegenden Lebensvorgängen soziale Formen und rechtliche Regelungen.	(1) Mit der Ehe verbinden sich vielfältige Erwartungen für das Zusammenleben wie wechselseitige Ergänzung, beglückende Intimität, partnerschaftliche Begleitung, gegenseitige Unterstützung und Hilfe sowie der Wunsch, der Partnerschaft Verbindlichkeit und Beständigkeit zu verleihen. Das Grundgesetz stellt in Art. 6 Ehe und Familie unter den besonderen Schutz staatlicher Ordnung.	(1) Menschen heiraten, um sich in Liebe aneinander zu binden. Damit Mit der Ehe verbinden sich vielfältige Erwartungen für das Zusammenleben wie wechselseitige Ergänzung, beglückende Intimität, partnerschaftliche Begleitung, gegenseitige Unterstützung und Hilfe sowie der Wunsch, der Partnerschaft Verbindlichkeit und Beständigkeit zu verleihen. Das Grundgesetz stellt in Artikel 6 Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Die Evangelische Landeskirche in Baden versteht die Ehe als besonderen Ausdruck der gegenseitigen	BadBaduRas, R03.1 BreisgHo, R04.1 HD, R13.1 LitKom, R15.1 Pforzh, R18.1

			Liebe, die in Gottes Liebe gründet und unter seinem Segen steht. Deshalb feiert sie mit Ehepaaren das Fest der kirchlichen Trauung. Das Grundgesetz stellt in Art. 6 Ehe und Familie unter den besonderen Schutz staatlicher Ordnung.	
02	2. Dank ihrer sozialen Bindungen und ihres rechtlichen Schutzes bildet in unserer Tradition die Ehe das Fundament für eine verlässliche Partnerschaft und tragfähige Familie. Für die evangelische Kirche ist die Ehe das Leitbild für das Zusammenleben von Mann und Frau. Die Bedeutung der Ehe kommt in einem besonderen Gottesdienst, der kirchlichen Trauung, zum Ausdruck.			
03		(2) Nach dem Zeugnis der Bibel hat Gott die Menschen zur Partnerschaft und Gemeinschaft miteinander bestimmt, in der sie sich aneinander freuen können und dauerhaft, verbindlich und verlässlich in gegenseitiger Verantwortung zusammenleben sollen. (siehe auch Abschnitt II) In der kirchlichen Trauung wird gleichermaßen die Liebe Gottes zu den Menschen, die er erschaffen hat, und die Liebe dieser beiden Menschen zueinander liturgisch gestaltet. Dies kann zu Beginn der Ehe oder auch noch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden. Im Traugottesdienst stellt sich das	(2) Nach dem Zeugnis der Bibel hat Gott die Menschen zur Partnerschaft und Gemeinschaft miteinander bestimmt, in der sie sich aneinander freuen können und dauerhaft, verbindlich und verlässlich in gegenseitiger Verantwortung zusammenleben sollen (siehe auch Abschnitt II). In der kirchlichen Trauung wird gleichermaßen die Liebe Gottes zu den Menschen, die er erschaffen hat, und die Liebe dieser beiden Menschen zueinander liturgisch gestaltet . gottesdienstlich gefeiert . Dies kann zu Beginn der Ehe oder auch noch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.	FG Antidisk. (R16.1) Pforzh (R18.2) BadBaduRas (R03.2) Mosb (R20.1) Mosb (R20.2)

		<p>Paar unter Gottes Gebot und Verheißung. Es wird durch Gottes Wort, die Fürbitte der Gemeinde und den Segen für das gemeinsame Leben ermutigt und bestärkt.</p>	<p>Im Traugottesdienst stellt sich das Paar unter Gottes Gebot und Verheißung. Es wird durch Gottes Wort, die Fürbitte der Gemeinde und den Segen für das gemeinsame Leben ermutigt und bestärkt.</p>	
04		<p>(3) Vor der Trauung finden in der Regel ein oder mehrere Gespräche statt, in die für die Trauung zuständige Person (siehe Art.8) und das Paar gemeinsam über das Miteinander von biblischer Orientierung und individueller Situation sprechen. Daraus entwickeln sie auf der Grundlage der Trauagende gemeinsam die Liturgie des Traugottesdienstes. Die besondere Situation des Paares wird dabei berücksichtigt. Für das evangelische Trauverständnis ist es wichtig, die Voraussetzungen zu beachten, die das zu trauende Paar mitbringt und die im vorbereitenden Gespräch geklärt werden müssen. Dazu gehört auch der Ort der Trauung und andere Fragen der Gestaltung. Die Regelung, wonach die Trauung in der Gemeinde stattfindet, in der einer der beteiligten Partner lebt, hat zunehmend an Plausibilität verloren. Paare erwarten, dass sie in der Kirche getraut werden können, die sie sich ausgesucht haben.</p>	<p>(3) Vor der Trauung finden in der Regel ein oder mehrere Gespräche statt, in denen die für die Trauung zuständige Person (siehe Art.8 Artikel 7) und das Paar gemeinsam die Beziehung zwischen der Lebenssituation des Paares und der biblischen Überlieferung erkunden. über das Miteinander von biblischer Orientierung und individueller Situation sprechen. Daraus entwickeln sie auf der Grundlage der Trauagende gemeinsam die Liturgie des Traugottesdienstes. Die besondere Situation des Paares soll wird dabei berücksichtigt werden. Für das evangelische Trauverständnis ist es wichtig, die Voraussetzungen zu beachten, die das zu trauende Paar mitbringt und die im vorbereitenden Gespräch geklärt werden müssen. Dazu gehört Zu bedenken sind auch der Ort der Trauung und andere Fragen der Gestaltung des Gottesdienstes. Die Regelung, wonach die Trauung in der Gemeinde stattfindet, in der einer der beteiligten Partner beiden zu trauenden Personen lebt, hat in unserer mobilen Gesellschaft zunehmend an</p>	<p>LitKom (R15.2) KA (R17.1) Mosb (R20.3) Konst (R21.2) LitKom (R15.3) FG Antidisk (R16.2) LitKom (R15.4) Kraich (R07.2): Vill (R10.1) FG Antidisk (R16.3) KA (R17.2.) Überl (R09.1) FG Antidisk (R16.3b) Pforzh (R18.3) BreisgHo (R04.2) Vill (R10.2) Emmend (R12.1) HD (R13.2) LitKom (R15.5) LitKom (R15.6) Bre-Bru (R19.1) Mosb (R20.5)</p>

			<p>Plausibilität verloren. Manche Paare erwarten, dass sie an dem Ort in der Kirche oder von einer Person getraut werden können, die sie sich ausgesucht haben.</p>	
05	<p>3. In vielfältiger Weise wird die Ehe in unserer Zeit in Frage gestellt. Andere Partnerschaftsformen werden gesucht und als gleichwertig betrachtet. Eine große Zahl von Menschen geht wechselnde Partnerschaften ein. Zahlreiche Ehen scheitern.</p>			
05b	<p>4. Viele junge Menschen suchen jedoch eine feste und dauerhafte Lebenspartnerschaft und wünschen sich Kinder. Psychologie und Pädagogik bestätigen, dass das Aufwachsen von Kindern verlässliche Lebensbedingungen braucht. Tragfähige Beziehungen sind in allen Lebensphasen wichtig. Auch wenn die Mehrzahl aller Kinder mit Mutter und Vater aufwachsen, bestehen manche Familien nur aus einem Elternteil mit einem oder mehreren Kindern. Oft bilden sich auch Familien mit Kindern von unterschiedlichen Müttern und Vätern. Die Zahl der Einpersonenhaushalte nimmt – vor allem in den Großstädten – zu. Das Rollenverständnis von Frauen und Männern hat sich tiefgreifend verändert.</p>			
06		<p>(4) Die Pluralität in unserer Gesellschaft bringt mit sich, dass Paare</p>	<p>(4) Die Pluralität in unserer Gesellschaft bringt mit sich, dass Paare</p>	<p>BreisgHo (R04.3) Mosb (R20.6)</p>

		verschiedener Konfessionen und Paare verschiedener Religionen bzw. Kulturen zusammenkommen und evangelisch bzw. ökumenisch getraut werden wollen.	verschiedener Konfessionen und Paare verschiedener Religionen bzw. Kulturen zusammenkommen und evangelisch bzw. oder ökumenisch getraut werden wollen.	
07	5. Siehe Rz. 12			
08	6. siehe Rz. 10			
09	<p>7. Nie zuvor gab es einen so großen Spielraum für die persönliche Wahl einer Lebensform wie in unserer Gesellschaft. Das mutet den Einzelnen unter Umständen Entscheidungen zu, von denen sie niemand entlasten kann. Sie können aber von ihrer Kirche erwarten, dass sie ihnen Maßstäbe an die Hand gibt, mit deren Hilfe sie ihre Wünsche und Absichten überprüfen können.</p> <p><i>27. Wenn junge Menschen sich in Freundschaften und frühen Partnerschaften finden, nehmen sie sich Zeit, ehe sie sich für eine Bindung entscheiden. Lange Ausbildungszeiten und Probleme der Identitätsfindung sind gute Gründe dafür, dass junge Menschen vorsichtig sind, sich zu binden. Es hat sich eine Form des Zusammenlebens junger Paare entwickelt, die durch Liebe und Verantwortung füreinander geprägt ist, aber im Blick auf die Dauer sich die Entscheidung noch offen hält. Wie alle Partnerschaften ist auch diese Bindung auf Zeit voller</i></p>			

	<p><i>Risiken. Die Einstellung, sich vor einer Bindung gründlich zu prüfen, verdient Respekt und kann sich aus der Bejahung des Leitbildes von Ehe und Familie ergeben.</i></p>			
10	<p>6. <i>Hin und wieder wird der Wunsch nach einer kirchlichen Segenshandlung für eine nicht standesamtlich vollzogene Lebensgemeinschaft von Frau und Mann geäußert. Auch der Wunsch nach Segnung homosexueller Menschen oder ihrer Partnerschaft ist in den letzten Jahren ausgesprochen worden. Eine kirchliche Segenshandlung für nicht eheliche Lebensgemeinschaften gibt es im Raum der evangelischen Kirche bisher nicht.</i></p> <p>16. <i>Wo Paare sich auf Dauer aneinander binden, ist es konsequent, dass sie auch die Rechtsfolgen bejahen, die sich aus einer Eheschließung nach unserer Rechtsordnung ergeben. Die Ehe ist eine Lebensform mit hoher sozialer Verantwortung. Die evangelische Kirche bejaht den Schutz von Ehe und Familie in der Verfassung und der Gesetzgebung.</i></p>	<p>(5) Die gesellschaftlichen Veränderungen haben zu rechtlichen Konsequenzen geführt.</p> <p>Seit dem Oktober 2017 hat der Gesetzgeber in der Bundesrepublik heterosexuelle Ehen und eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften gleichgestellt. Die bis dahin eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Menschen können in Ehen umgewandelt werden.</p> <p>Die Evangelische Landeskirche in Baden hat schon im April 2016 aus theologischen Erwägungen ermöglicht, dass gleichgeschlechtliche Paare in einem Traugottesdienst begleitet werden können.</p>	<p>(5) Die gesellschaftlichen Veränderungen haben zu rechtlichen Konsequenzen geführt. Die gesellschaftlichen Veränderungen haben zu rechtlichen Konsequenzen geführt. Seit dem Oktober 2017 hat der Gesetzgeber in der Bundesrepublik heterosexuelle Ehen und eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften gleichgestellt. Die bis dahin eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Menschen können in Ehen umgewandelt werden. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat schon im April 2016 aus theologischen Erwägungen ermöglicht, dass gleichgeschlechtliche Paare in einem Traugottesdienst begleitet werden können.</p> <p>(5) Seit Oktober 2017 hat der Gesetzgeber in der Bundesrepublik die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare geöffnet. Die bis dahin eingetragenen Lebenspartnerschaften gleichgeschlechtlicher Menschen können in Ehen umgewandelt werden. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat bereits bei der Tagung der Landessynode im April 2016 aus theologischen Erwägungen gleichgeschlechtliche Paare hinsichtlich der Trauung gleichgestellt.</p>	<p>LitKom (R15.7) Pforzh (R18.4) LitKom (R15.8) Kraich (R07.1) PfoLand (R08.3) LitKom (R15.9) FG Antidisk (R16.4) KA (R17.3.) Mosb (R20.6)</p>

11	21. Zunehmend kommt es auch zu Eheschließungen, bei denen die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche angehört (1. Kor 7, 12–14). Wenn die oder der nicht der Kirche Angehörnde Offenheit gegenüber der christlichen Botschaft erkennen lässt, kann ein Gottesdienst zur Eheschließung nach einer eigenen liturgischen Ordnung gefeiert werden.			
12	5. Darüber hinaus vollzieht sich in unserer Gesellschaft ein demographischer Wandel. Der Anteil der über 60-jährigen wird stetig bis auf mehr als ein Drittel der Gesamtbevölkerung anwachsen, die Zahl der Hochbetagten sich verdoppeln. Auf Grund der steigenden Lebenserwartung werden von Frauen und Männern im «dritten Lebensalter» auch neue Partnerschaften eingegangen; gleichzeitig ist die Zahl der Zweitehen im höheren Lebensalter insgesamt rückläufig. Es kommt häufig aus materiellen Erwägungen, zum Beispiel wegen des befürchteten Verlustes eines Versorgungsanspruchs, nicht zur Eheschließung. Auch entdecken Ältere zunehmend nichteheliche Lebensgemeinschaften als alternative Form der Versorgung.	(6) Zu den gesellschaftlichen Neuentwicklungen gehört es, dass Menschen, die nach einer Scheidung oder Witwenschaft einen neuen Partner gefunden haben, manchmal nicht mehr zivilrechtlich heiraten wollen. Da die evangelische Trauung eine standesamtliche Eheschließung voraussetzt, kann in diesem Fall kein Traugottesdienst gefeiert werden.	(6) Zu den gesellschaftlichen Neuentwicklungen gehört es, dass Menschen, die nach einer Scheidung oder Witwenschaft einen neuen Partner gefunden haben eine neue Partnerschaft eingehen , manchmal nicht mehr zivilrechtlich heiraten wollen. Da die evangelische Trauung eine standesamtliche Eheschließung oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft voraussetzt, kann in diesem Fall kein Traugottesdienst gefeiert werden. Die Seelsorge an Menschen in einem eheähnlichen Lebensverhältnis kann aber in einem persönlichen Segenszuspruch ihren Ausdruck finden.	FG Antidisk (R16.5) KA (R17.4) KA (R17.5b) BadBaduRas (R03.3): HD (R13.3) Pforzh (R18.5) LitKom (R15.10)
12b			(7) Eine weitere gesellschaftliche Neuentwicklung besteht darin, dass im deutschen Personenstandsrecht	FG Antidisk (R16.4a)

			nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Geschlechterangaben ‚männlich‘ und ‚weiblich‘ um den Begriff ‚divers‘ für intergeschlechtliche Personen ergänzt wurden. Die Evangelische Landeskirche in Baden versteht sich als inklusive Kirche, in der Menschen unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität willkommen sind (Beschluss der badischen Landessynode von 2016). Indem diese Lebensordnung von der Partnerschaft zweier Menschen spricht, sind auch intergeschlechtliche Menschen angesprochen.	
13	II. Biblisch-theologische Orientierung	II. Biblisch-theologische Orientierung	II. Biblisch-theologische Orientierung	
14		DIE EHE	DIE EHE	
15	8. Im ersten Buch Mose wird in den beiden Berichten über die Schöpfung (Gen 1 und 2) die Bestimmung der Menschen zur Gemeinschaft ausgedrückt. Die Gemeinschaft von Mann und Frau ist Urbild aller Lebensgemeinschaft. Gottes Jawort zu seiner Schöpfung, seine Verheißungen für sie und seine Gebote (Ex 20; Mt 22, 34–40) gelten für alle Menschen.	(7) Im ersten Buch Mose wird in den beiden Berichten über die Schöpfung deutlich gemacht, dass die Menschen zur Partnerschaft bestimmt sind. Zum Menschsein gehört das Streben nach Gemeinschaft (1. Mose 2, 18: „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei“). Als Ebenbilder Gottes sind Menschen auf die Gemeinschaft mit Gott und auf die Beziehung untereinander ausgerichtete Beziehungswesen. Sie sind auf Gemeinschaft und Dialog angelegt und werden vom Schöpfer	(7) (8) Im ersten Buch Mose wird in den Schöpfungserzählungen in den beiden Berichten über die Schöpfung deutlich gemacht, dass die Menschen zu zur Partnerschaft und Gemeinschaft bestimmt sind. Zum Menschsein gehört das Streben nach Gemeinschaft (1. Mose 2, 18: „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei“). Als Ebenbilder Gottes sind Menschen auf die Gemeinschaft mit Gott und auf die Beziehung untereinander ausgerichtete Beziehungswesen. Sie sind auf Gemeinschaft und Dialog angelegt und werden vom Schöpfer gesegnet. Ihre Gottebenbildlichkeit (1. Mose 1, 26) ist an keine Bedingung geknüpft. Sie	BadBaduRas (R03.4) PfoLand (R08.1) LitKom (R15.11) LitKom (R15.12) Bre-Bru (R19.2)

		gesegnet. Ihre Gottebenbildlichkeit (1. Mose 1, 26) ist an keine Bedingung geknüpft. Sie gilt dem Menschen als Mensch.	gilt dem Menschen als Mensch. Die Menschen sind diejenigen Geschöpfe, in denen Gott sein Ebenbild erkennt und denen er seinen Segen zuspricht (1. Mose 1, 26-30). Als Ebenbilder Gottes sind sie Beziehungswesen: angewiesen auf Gemeinschaft untereinander und mit Gott. Ihre Gottebenbildlichkeit ist an keine Bedingung geknüpft. Sie gilt dem Menschen als Mensch.	
16		(8) Jesus Christus bezeichnet das Doppelgebot der Liebe der hebräischen Bibel (5. Mose 6,5) als höchstes Gebot (Mk. 12,30). Die Liebe zu Gott und zu den Mitmenschen ist nach christlichem Verständnis die Basis für das Zusammenleben mit anderen und für das Verhältnis des Menschen zu sich selbst. Das gilt in besonderer Weise für die Ehe. Sie ist eine partnerschaftliche Beziehung zwischen zwei Menschen, die einander in Liebe verbunden sind. Ihr gilt die Segensverheißung Gottes. Die Ehe ist bestimmt durch Treue, Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und Verantwortung füreinander. Diese Werte sind auch maßgeblich für andere Lebensformen, die	(8) (9) Jesus Christus fasst die Liebesgebote des Alten Testaments (3. Mose 19,8 und 5. Mose 6,5) als bezeichnet das Doppelgebot der Liebe zusammen der hebräischen Bibel (5. Mose 6,5) und bezeichnet dieses als höchstes Gebot (Mk. 12,30 und 31). Die Liebe zu Gott und zu den Mitmenschen ist nach christlichem Verständnis die Basis für das Zusammenleben mit anderen und für das Verhältnis des Menschen zu sich selbst. Das gilt in besonderer Weise für die Ehe. Sie ist eine rechtlich verbindliche partnerschaftliche Beziehung zwischen zwei Menschen, die einander in Liebe verbunden sind und in der sich auch der Wunsch nach Elternschaft erfüllen kann. Dieser Partnerschaft ihre gilt die Segensverheißung Gottes. Die Ehe ist bestimmt durch Treue, Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und Verantwortung	BadBaduRas (R03.6) Konst (R21.1) PfoLand (R08.5) LitKom (R15.13) BadBaduRas (R03.7) BadBaduRas (R03.5) Mosb (R20.7) BadBaduRas (R03.8) BreisgHO (R04.4) BadBaduRas (R03.9) LitKom (R15.14) BadBaduRas (R03.10) KALand (R06.1) LitKom (R15.15)

		Menschen wählen. Die Ehe ist eine besonders intensive dialogische Form der Partnerschaft, in der das Bedürfnis nach Beziehung, Gemeinschaft, Fürsorge und Sexualität gelebt wird und sich auch der Wunsch nach Generativität (Elternschaft) erfüllen kann.	füreinander. Diese Werte sind auch maßgeblich für andere Lebensformen, die Menschen wählen. Die Ehe ist eine besonders intensive dialogische Form der Partnerschaft, in der das Bedürfnis nach Beziehung, Gemeinschaft, Fürsorge und Sexualität gelebt wird und sich auch der Wunsch nach Generativität (Elternschaft) erfüllen kann.	
17	9. Alle Gestalten des Verhältnisses von Frau und Mann wie deren Bewertung unterliegen dem geschichtlichen Wandel. Sie sind abhängig von gesellschaftlichen Entwicklungen und persönlichen Bedingungen.	(9) Die Ehe ist eine geschichtlich gewordene Lebensform, die viele Veränderungen erfahren hat. Traditionell wurde die Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau verstanden, deren gesellschaftliche Stellung, Rolle und Aufgaben kulturell festgelegt war. Für das christliche Verständnis der Ehe ist maßgeblich, dass Gott die Menschen in die neue Lebenswirklichkeit in Christus führt (Galater 3, 26-28: „Denn ihr seid alle durch den Glauben Gottes Kinder in Jesus Christus. Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt eins in Christus	(9) Die Ehe ist eine geschichtlich gewordene Lebensform, die viele Veränderungen erfahren hat. (10) Als institutionalisierte Gestalt eines Miteinanders von Frau und Mann hat die Ehe im Laufe der Geschichte in unterschiedlichen sozialen und kulturellen Zusammenhängen verschiedene Ausprägungen angenommen. Traditionell wurde die Ehe ausschließlich als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau verstanden, deren gesellschaftliche Stellung, Rolle und Aufgaben kulturell unterschiedlich festgelegt war. Für das christliche Verständnis der Ehe ist maßgeblich, dass Gott die Menschen in die neue Lebenswirklichkeit in Christus führt, in der Unterschiede ihren ausschließenden Charakter verloren haben (Galater 3, 26-28: „Denn ihr seid alle durch den Glauben Gottes	LitKom (R15.16) Pforzh (R18.6.) Emmend (R12.2) LitKom (R15.17) LitKom (R15.18) BadBaduRas (R03.11) BadBaduRas (R03.12) BreisgHo (R04.5) PfoLand (R08.2) Bre-Bru (R19.3)

		Jesus.“). Weder nationale oder ethnische Zugehörigkeit, noch soziale Situation oder das biologische Geschlecht sind entscheidend für das Leben von Christinnen und Christen, sondern die Gemeinschaft mit Christus.	Kinder in Jesus Christus. Denn ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt eins in Christus Jesus.“). Weder nationale oder ethnische Zugehörigkeit, noch soziale Situation oder das biologische Geschlecht sind entscheidend für das Leben von Christinnen und Christen, sondern die Gemeinschaft mit Christus.	
18	10. Auch die Ehe als institutionalisierte Gestalt eines Miteinanders von Frau und Mann hat im Laufe der Geschichte in unterschiedlichen sozialen und kulturellen Zusammenhängen verschiedene Ausprägungen angenommen. Gott hat mit der Ehe die Verheißung verbunden, Gemeinschaft zu stiften und Leben zu erhalten.			
19	26. <i>Ob der Bitte um eine kirchliche Segenshandlung für Menschen in eheähnlichen oder homosexuellen Lebensgemeinschaften entsprochen werden kann, ist umstritten. Die Seelsorge an Menschen in einem eheähnlichen oder homosexuellen Lebensverhältnis kann in einem persönlichen Segensgespräch ihren Ausdruck finden. Damit ist keine Institutionalisierung von Lebensgemeinschaften neben der Ehe oder als Alternative zu ihr</i>	(10) Nach einem längeren Beratungsprozess setzte sich in unserer Landeskirche mehrheitlich die Einsicht durch, dass eine rechtlich verbindlich ausgestaltete Lebensgemeinschaft gleichgeschlechtlich liebender Menschen ebenso als Ehe zu werten ist. Was in der Bibel zum Thema Ehe gesagt ist, ist deshalb auch auf die gleichgeschlechtliche Ehe anzuwenden.	(10) Nach einem längeren Beratungsprozess setzte sich in unserer Landeskirche mehrheitlich die Einsicht durch, dass eine rechtlich verbindlich ausgestaltete Lebensgemeinschaft gleichgeschlechtlich liebender Menschen ebenso als Ehe zu werten ist. Was in der Bibel zum Thema Ehe gesagt ist, ist deshalb auch auf die gleichgeschlechtliche Ehe anzuwenden.	LitKom (R15.19) FG Antidisk (R16.6) Pforzh (R18.7.) PfoLand (R08.4) KA (R17.6) KA (R17.7) Pforzh (R18.8) Bre-Bru (R19.4)

	<i>verbunden. Der Leitbildcharakter von Ehe und Familie darf nicht undeutlich gemacht werden.</i>	Damit ist die Ehe eine rechtlich verbindlich ausgestaltete Lebensgemeinschaft zweier verschieden- oder gleichgeschlechtlicher Menschen. Auch nach dem Beschluss der Landessynode vom April 2016 zur Trauung gleichgeschlechtlicher Paare gibt es Mitglieder der Landeskirche, die diese Position nicht teilen. Die Landeskirche weiß um bestehende theologische Differenzen, verschweigt diese nicht und führt im Geist der Geschwisterlichkeit, der Liebe und der gegenseitigen Wertschätzung das gemeinsame Gespräch fort.	(11) Nach einem längeren Beratungsprozess fasste die Landessynode am 23. April 2016 den folgenden Beschluss: „Aufgrund einer erneuten intensiven theologischen Beschäftigung erkennt die Landessynode die Gleichwertigkeit von verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher Liebe, Sexualität und Partnerschaft an, die verantwortlich vor Gott gelebt werden. Diese theologische Erkenntnis soll auch im Handeln der Kirche ihren Ausdruck finden.“ Auch nach dem Beschluss der Landessynode vom April 2016 zur Trauung gleichgeschlechtlicher Paare gibt es Mitglieder der Landeskirche, die eine andere Position vertreten. die diese Position nicht teilen. Die Landeskirche weiß um bestehende theologische Differenzen, hört und benennt sie verschweigt diese nicht und führt im Geist der Geschwisterlichkeit, der Liebe und der gegenseitigen Wertschätzung das gemeinsame Gespräch fort.	
20	15. <i>Die Ehe wird durch das Treueversprechen von Frau und Mann geschlossen. Dies geschieht nach unserer Rechtsordnung vor dem Standesbeamten.</i>	(11) Die Ehe gründet sich auf das freie Ja zweier Menschen zueinander. Sie wird durch das wechselseitige Treueversprechen dieser beiden geschlossen. Dies geschieht nach unserer Rechtsordnung vor der Standesbeamtin bzw. dem Standesbeamten.	(11) (12) Die Ehe gründet sich auf das freie Ja zweier Menschen zueinander. Sie wird durch das wechselseitige Treueversprechen dieser beiden geschlossen. Dies geschieht nach unserer Rechtsordnung vor dem Standesbeamten bzw. dem Standesbeamten vor der Person, die im Standesamt die Eheschließung durchführt.	Emmend (R12.3)

21	11. In der Ehe binden sich Frau und Mann aneinander auf Lebenszeit. »Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden« (Mt 19,6).	(12) Die Ehe soll in allen Lebenslagen Bestand haben und ist auf lebenslange Dauer und Gültigkeit angelegt. Dies wird auch von Jesus Christus betont (Mt. 5, 27 mit Verweis auf Ex. 20, 14). Jesus Christus weist hierauf gesondert hin (Mt 5,27; Mk 10,9; Mt. 19,4-6).	(12) (13) Die Ehe soll in allen Lebenslagen Bestand haben und ist auf lebenslange Dauer und Gültigkeit angelegt, solange beide Ehepartner leben. Dies wird auch von Jesus Christus betont (Mt. 5, 27 mit Verweis auf Ex. 20, 14). Jesus Christus weist hierauf besonders hin (Mt 5,27; Mk 10,9; Mt. 19,4-6).	BadBaduRas (R03.13) LitKom (R15.20) PfoLand (R08.6) BadBaduRas (R03.14) BreisgHo (R04.6) Pforzh (R18.9)
22	nicht belegt.			
23		(13) Hilfreich für das Zusammenleben in der Ehe sind die Weisungen, die nach dem Zeugnis der Bibel für ein gelingendes Miteinander von Menschen gelten (z. B. Eph. 4, 1-6; Kol. 3, 12f.).	(13) (14) Hilfreich Wegweisend für das Zusammenleben in der Ehe sind die Weisungen, die nach dem Zeugnis der Bibel für ein gelingendes Miteinander von Menschen gelten (z. B. Eph. 4, 1-6; Kol. 3, 12f.).	BesigHo (R04.7) LitKom (R15.21)
24	14. Neben Regeln und Grenzen zeigt uns die Bibel aber vor allem die heilenden Kräfte für das menschliche Miteinander. Ehe und Familie leben nach biblischem Verständnis von der Bereitschaft zur Versöhnung.	(14) Besonders wichtig ist die stete Bereitschaft der Ehepartner zur gegenseitigen Vergebung und zur Versöhnung, die möglich ist, weil sich Menschen allezeit von Gott angenommen wissen können.	(14) (15) Besonders wichtig ist die stete Bereitschaft der Eheleute Ehepartner zur gegenseitigen Vergebung und zur Versöhnung, die möglich sind ist, weil wo sich Menschen allezeit von Gott angenommen wissen können.	Emmend (R12.4) FG Antidisk (R16.7) BreisgHo (R04.8) LitKom (R15.22) Pforzh (R18.10)
25		(16) Zwei Menschen, die (miteinander) eine Ehe eingehen, übernehmen rechtlich verbindlich Verantwortung füreinander.	(16) Zwei Menschen, die miteinander eine Ehe eingehen, übernehmen rechtlich verbindlich eine besondere Verantwortung füreinander. Ihre Verantwortlichkeit strahlt auch auf ihre Familie aus, auf ihren Freundeskreis, auf ihre Nachbarschaft und die Gesellschaft in der sie leben.	BadBaduRas (R03.15) FG Antidis (R16.10) LitKom (R15.23) Vill (R10.3) LitKom (R15.24)

		Ihre Verantwortlichkeit strahlt auch auf ihre Familie aus, auf ihren Freundeskreis, auf ihre Nachbarschaft und die Gesellschaft in der sie leben.	Diese gelebte Verantwortlichkeit wird in der Familie, im Freundeskreis, in der Nachbarschaft und in der Gesellschaft, in der sie leben, sichtbar.	
26	12. Schon die Urchristenheit kennt jedoch auch die Ehelosigkeit um des Glaubens willen (1. Kor 7,7). Formen kommunitärer Ehelosigkeit begleiten die Geschichte der Kirche bis heute. Beispiele dafür sind christliche Schwesternschaften und Bruderschaften.	(17) Menschen entscheiden sich bewusst oder manchmal auch ungewollt zu anderen Formen der Lebensgestaltung als die eheliche Gemeinschaft. Schon die Urchristenheit kennt z.B. die Ehelosigkeit um des Glaubens willen (1. Kor 7,7). Formen kommunitärer Ehelosigkeit begleiten die Geschichte der Kirche bis heute. Die evangelische Kirche ist bestrebt, allen Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen mit Respekt zu begegnen und sie zu begleiten.	(17) Menschen entscheiden sich bewusst oder manchmal auch ungewollt zu anderen Formen der Lebensgestaltung als die eheliche Gemeinschaft. (17) Menschen leben bewusst oder manchmal auch ungewollt in anderen Lebensformen als der ehelichen Gemeinschaft. Schon die Urchristenheit kennt z.B. die Ehelosigkeit um des Glaubens willen (1. Kor 7,7). Formen kommunitärer Ehelosigkeit begleiten die Geschichte der Kirche bis heute. Die evangelische Kirche Landeskirche in Baden ist bestrebt, allen Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen mit Respekt zu begegnen und sie zu begleiten.	BreisgHo (R04.9) LitKom (R15.25) LitKom (R15.26) LitKom (R15.27) Emmend (R12.5) BreisgHo (R04.10) Pforzh (R18.11) LitKom (R15.28) LitKom (R15.29) FG Antidisk (R16.10c)
27	23. Es bedeutet keine Infragestellung des Leitbildes Ehe, wenn Christen aus ernstzunehmenden Gründen andere Formen der Lebensgestaltung wählen. Menschen können zum Beispiel auch auf Ehe und Familie verzichten, um auf bestimmten Gebieten ihre besondere Begabung zu entfalten oder ihr Leben ganz im Dienst der			

	Nächstenliebe oder des Glaubens einzusetzen.			
28	24. Ein solcher Verzicht kann sich ebenso aus der Einsicht in die eigenen Möglichkeiten und Grenzen ergeben. Es gibt Situationen, wo durch die persönliche Vorgeschichte oder Veranlagung die Lebensform der Ehe nicht verantwortlich gewählt werden kann. Sexuelle Prägungen, wie zum Beispiel Homosexualität, können eigene Formen verantwortlicher Lebensgestaltung fordern.			
29	25. Menschen, die nicht in traditionellen Partnerschaftsformen leben, dürfen keine Abwertung oder Diskriminierung erfahren. Die evangelische Kirche ist bestrebt, allen Menschen in ihren unterschiedlichen Lebenssituationen nicht mit Verurteilungen, sondern mit Verständnis und Annahme zu begegnen.			
30		DER TRAUGOTTESDIENST	DER TRAUGOTTESDIENST	
31	13. Ehe und Familie sind keine Räume heilen Lebens. Darum stellt Gott sie in den zehn Geboten unter seinen Schutz. Weil menschliches Verhalten die Gemeinschaft und die Weitergabe des Lebens immer wieder gefährdet, gibt es schon in der Bibel den Rechtsschutz für Ehe und Familie. Dabei unterliegen die Ordnungen im Einzelnen dem geschichtlichen	(18) Die Kirche lädt dazu ein, die eheliche Gemeinschaft in einem Traugottesdienst (kirchliche Trauung) unter den Segen Gottes zu stellen. In diesem Segensraum erfährt das Paar Freude im Gelingen und Stärkung angesichts von Gefährdungen.	(18) Die Kirche Evangelische Landeskirche in Baden lädt dazu ein, die eheliche Gemeinschaft in einem Traugottesdienst (kirchliche Trauung) unter den Segen Gottes zu stellen. Dabei kommt die Freude am Gelingen und die Stärkung angesichts von Gefährdungen zum Ausdruck. In diesem Segensraum erfährt das Paar Freude im Gelingen und Stärkung angesichts von Gefährdungen.	LitKom (R15.30) Pforzh (R18.12)

	Wandel.			
32	14. Jetzt oben Rz. 24			
33	15. Jetzt oben Rz. 20			
34	16. Jetzt oben Rz. 10			
35	17. Die Kirche lädt dazu ein, die Ehe im Namen Gottes zu beginnen und die eheliche Gemeinschaft unter den gnädigen Willen Gottes zu stellen. Die Gemeinde nimmt daran teil, wenn Eheleute für ihre Gemeinschaft um Gottes Segen bitten.			
36	18. In der Trauung werden in Schriftlesung und Predigt das Gebot und die Verheißung Gottes für die Ehe verkündigt. Die Eheleute versprechen, einander anzunehmen und füreinander einzustehen, solange sie leben. Ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen. Im Gebet bittet die Gemeinde Gott, dass die Eheleute beieinander bleiben und sich auch in Zeiten vertrauen, in denen dies schwer fällt. Im Traugottesdienst kann das Abendmahl gefeiert werden.	(19) In der kirchlichen Trauung werden in Schriftlesung und Predigt das Gebot und die Verheißung Gottes für die Ehe verkündigt. Die Eheleute bringen ihr Versprechen zum Ausdruck, einander anzunehmen und füreinander einzustehen, solange sie leben. Sie werden von der Fürbitte der Gemeinde begleitet und ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen. Im Traugottesdienst kann das Abendmahl gefeiert werden.	(19) In der kirchlichen Trauung werden in Schriftlesung und Predigt das Gebot und die Verheißung Gottes für die Ehe verkündigt. Die Eheleute bringen ihr Versprechen zum Ausdruck, einander anzunehmen und füreinander einzustehen, solange sie leben. Sie werden von der Fürbitte der Gemeinde begleitet und ihnen wird der Segen Gottes zugesprochen. Der Trauspruch kann Ausgangspunkt der Traupredigt sein. Im Traugottesdienst kann das Abendmahl gefeiert werden.	BadBaduRas (R03.16) LitKom (R15.31)
37	19. Satz 1 Bei der Trauung wird in der Regel vorausgesetzt, dass beide Eheleute einer christlichen Kirche angehören und wenigstens ein Ehepartner Mitglied der evangelischen Kirche ist.	(20) Bei der Trauung wird vorausgesetzt, dass mindestens ein Ehepartner Mitglied der evangelischen Kirche ist. Eine evangelische Trauung setzt die erfolgte Eheschließung vor dem Standesamt – auch wenn diese schon	(20) Bei der evangelischen Trauung wird vorausgesetzt, dass mindestens eine der zu trauenden Personen Ehepartner Mitglied der evangelischen Kirche ist. Erforderlich ist und die Zustimmung beider Ehepartner Eheleute zur evangelischen Trauung. voraus.	LitKom (R15.32) FG Antidisk (R16.10b / R16.10d / R16.11) KA (R17.8 / R17.9)

		länger zurückliegt - und die Zustimmung beider Ehepartner zur evangelischen Trauung voraus.	Eine evangelische Trauung setzt die erfolgte Eheschließung vor dem Standesamt oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft voraus , auch wenn diese schon länger zurückliegen.	
38	19. Satz 2 Der Trauung geht ein Traugespräch voraus, in dem an Zusage und Anspruch des Evangeliums für das gemeinsame Leben erinnert wird.			
39	20. In einer Situation größerer ökumenischer Offenheit haben die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland 1971 die Möglichkeit einer gemeinsamen Trauung konfessionsverschiedener Paare eröffnet, auch wenn unterschiedliche Eheverständnisse noch nicht überwunden sind. Die Trauung erfolgt entweder dem katholischen oder dem evangelischen Trauritus unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten beider Kirchen bzw. als ökumenische Trauung nach Formular C.	(21) Die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland haben 1971 die Möglichkeit einer gemeinsamen Trauung konfessionsverschiedener Paare eröffnet, auch wenn unterschiedliche Eheverständnisse noch nicht überwunden sind. Die Trauung folgt entweder dem katholischen oder dem evangelischen Trauritus unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten der jeweils anderen Kirche. In der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Erzdiözese Freiburg besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer ökumenischen Trauung nach Formular C. Diese Möglichkeit besteht nicht für gleichgeschlechtliche Paare.	(21) Die Deutsche Bischofskonferenz und der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland haben 1971 die Möglichkeit einer gemeinsamen Trauung konfessionsverschiedener Paare eröffnet, auch wenn unterschiedliche Eheverständnisse noch nicht überwunden sind. Die Trauung folgt entweder dem katholischen oder dem evangelischen Trauritus unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten der jeweils anderen Kirche. In der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Erzdiözese Freiburg besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer ökumenischen Trauung nach Formular C. Diese Möglichkeit besteht aufgrund der römisch-katholischen Lehre nicht für gleichgeschlechtliche Paare.	BadBaduRas (R03.17) Vill (R10.4) Überl (R09.2) LitKom (R15.33) FG Antidisk (R16.12)

40	21. Jetzt oben Rz. 11			
40a			BEGLEITUNG DER EHE	LitKom (R15.34) Pforz (R18.13)
41	22. Weil Ehe und Familie in einer Welt gefährdeter und auch zerbrechender Beziehungen gelebt werden, beschränkt sich der Dienst der Gemeinde nicht auf Traugespräch und Traugottesdienst. Es sollen regelmäßig Gesprächsmöglichkeiten zu Fragen von Ehe und Familie angeboten werden. Die Eheleute sollen in Krisen nicht allein bleiben, sondern das Gespräch und die Beratung suchen. Die Gemeinde bezieht die getrauten Eheleute in vielfältiger Weise in ihre Angebote ein. Ergänzend zur Einzelseelsorge gehören dazu Ehepaar- und Elternkreise, Familiengottesdienste und Gemeindefeste. Für Kinder werden Angebote christlicher Orientierung, etwa in Kindertagesstätten, in der Christenlehre, in Kinder- und Jugendgruppen, gemacht. Auch die Ehejubiläen sind Möglichkeiten, für die Ehe zu danken und zu ihr erneut zu ermutigen.	(22) Die Kirche begleitet und unterstützt Ehepaare und Familien in ihrem gemeinsamen Leben durch die Gestaltung von Ehejubiläen, durch seelsorgliche Beratungsangebote, durch Familiengottesdienste und Gemeindefeste, durch Kindertagesstätten und Angebote der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, durch Konfirmanden- und Religionsunterricht oder durch weitere Veranstaltungen für Ehepaare und Familien.	(22) Die Kirche begleitet und unterstützt Ehepaare und Familien in ihrem gemeinsamen Leben durch die Gestaltung von Ehejubiläen, durch seelsorgliche Beratungsangebote, durch Familiengottesdienste und Gemeindefeste, durch Kindertagesstätten und Angebote der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, durch Konfirmanden- und Religionsunterricht oder durch weitere Veranstaltungen für Ehepaare und Familien. (22) Die Evangelische Landeskirche in Baden begleitet und unterstützt Ehepaare und Familien mit und ohne Kinder mit ihren Bildungsangeboten in Kindertagesstätten, Schulen und Gemeinden, mit seelsorglicher Beratung und mit besonderen Gottesdiensten, z.B. Familiengottesdiensten und Ehejubiläen.	Emmend (R12.6) LitKom (R15.35) Pforzh (R18.14)
42	23. Jetzt oben Rz. 27			
43	24. Jetzt oben Rz. 28			
44	25. Jetzt oben Rz. 29			
45	26. Jetzt oben Rz. 19			
46	27. Jetzt oben Rz. 09..			

47	28. Aus vielen Gründen kann das ehrliche Vorhaben scheitern, Partnerschaft in der Ehe zu gestalten. Die Entscheidung für eine Scheidung muss von den Partnern verantwortlich getroffen werden. In der schmerzlichen Phase der Trennung, die oft mit gegenseitigen Verletzungen einhergeht, ist eine seelsorgliche Begleitung in besonderer Weise notwendig. Scheidung geschieht in der Regel nicht ohne Schuld, aber auch diese Schuld kann vergeben werden. Aufgabe der Kirche ist es, die sich trennenden Ehepartner und die Geschiedenen seelsorglich zu begleiten. Kinder leiden in solchen Situationen besonders und bedürfen deshalb des Schutzes und der praktischen Hilfe durch die Gemeinde. Auch nach der Scheidung der Ehe schließt die evangelische Kirche eine erneute Trauung grundsätzlich nicht aus.	(23) Aus vielen Gründen können Ehen scheitern. Die Entscheidung für eine Scheidung muss von den Partnern verantwortlich getroffen werden. In der schmerzlichen Phase der Trennung, die oft mit gegenseitigen Verletzungen einhergeht, kann eine seelsorgliche Begleitung hilfreich sein. Auch nach der Scheidung der Ehe schließen die evangelischen Landeskirchen eine erneute Trauung nicht aus.	(23) Aus vielen Gründen können Ehen scheitern. Die Entscheidung für eine Scheidung muss von den Partnern verantwortlich getroffen werden. In der schmerzlichen Phase der Trennung, die oft mit gegenseitigen Verletzungen einhergeht, kann eine seelsorgliche Begleitung hilfreich sein. Auch nach der Scheidung der Ehe schließen die evangelischen Landeskirchen eine erneute Trauung nicht aus. Dabei stehen die Eheleute vor der Herausforderung, in einer konfliktreichen Situation verantwortliche Entscheidungen zu treffen. Kinder bedürfen in solchen Situationen des besonderen Schutzes. In der schmerzlichen Phase der Trennung sowie zur Bewältigung von Verletzungen und Schuld kann eine seelsorgliche Begleitung hilfreich sein. Auch nach der Scheidung einer Ehe ist in der Evangelischen Landeskirche in Baden eine erneute Trauung möglich.	LitKom (R15.34) Emmend (R12.7) FG Antidisk (R16.13) Bre-Bru (R19.6.) Pforzh (R18.15) Kraich (R07.3) BadBaduRas (R03.18) FG Antidisk (R16.14) KALand (R06.3) Kraich (R07.4) HD (R13.4) Bre-Bru (R19.5)
48	III. Richtlinien und Regelungen	III. Regelungen für die Praxis	III. Regelungen für die Praxis	
49	Artikel 1 Präambel	Artikel 1 Präambel	Artikel 1 Präambel	
50	Die kirchliche Trauung ist eine gottesdienstliche Handlung, in der die eheliche Gemeinschaft unter Gottes Gebot und Verheißung gestellt wird. Deshalb beginnen Christen ihren Ehestand mit der kirchlichen	In einer Trauung bringen die Eheleute zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Sie hören auf Gottes Zuspruch und Anspruch. Die Gemeinde	In einer Trauung bringen die Eheleute zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Sie hören auf Gottes Gebot und Verheißung Zuspruch und	

	Trauung. Dabei bringen die Eheleute zum Ausdruck, dass sie einander aus der Hand Gottes in Liebe annehmen und ihr Leben lang beieinander bleiben wollen. Die Gemeinde erbittet für die Eheleute Gottes Beistand und Segen.	erbitet für sie Gottes Beistand und Segen.	Anspruch. Die Gemeinde erbittet für sie Gottes Beistand und Segen.	
51	Artikel 2 Traugespräch	Artikel 2 Traugespräch	Artikel 2 Traugespräch	
52	Vor der Trauung führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eheleuten ein Traugespräch, dessen wesentlicher Inhalt die Aussagen des christlichen Glaubens zu Ehe sind. Auch Inhalt und Ablauf des Traugottesdienstes kommen dabei zur Sprache.	Vor der Trauung führt die zuständige Person (siehe Art.8) mit dem Paar ein Gespräch, bei dem das evangelische Eheverständnis und das Selbstverständnis des Paares aufeinander bezogen werden. Dabei kommen die biblische Orientierung für das Zusammenleben, sowie Inhalt und Ablauf der Trauung zur Sprache.	Vor der Trauung führt die zuständige Person (siehe Art. 8 Artikel 7) mit dem Paar ein Gespräch, bei dem das evangelische Eheverständnis und das Selbstverständnis des Paares aufeinander bezogen werden. Dabei kommen die biblische Orientierung für das Zusammenleben, sowie Inhalt und Ablauf der Trauung zur Sprache.	BreigHo (R04.11) Mosb (R20.4) HD (R13.5) LitKom (R15.36)
53	Artikel 3 Traugottesdienst, Abkündigung und Fürbitte	Artikel 3 Trauung, Abkündigung und Fürbitte	Artikel 3 Trauung, Abkündigung und Fürbitte	Dekan Schulze (R01.1)
54	(1) Die Trauung wird nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.	(1) Die Trauung wird nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.	(1) Die Trauung wird nach der Ordnung der geltenden Agende gehalten.	HD (R13.6)
55	(2) Die Trauung wird der Gemeinde im Sonntagsgottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde hält für die Eheleute Fürbitte.	(2) Der Gemeinde, in der die Trauung stattfindet, wird diese im Gottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde hält für das Paar Fürbitte.	(2) Der Gemeinde, in der die Trauung stattfindet, wird diese im Gottesdienst bekannt gegeben. Die Gemeinde hält für das Paar Fürbitte.	BadBaduRas (R03.19) Pforzh (R18.16)
56	Artikel 4 Voraussetzungen für die Trauung	Artikel 4 Voraussetzungen für die Trauung	Artikel 4 Voraussetzungen für die Trauung	
57	(1) Eine Trauung wird nur gehalten, nachdem die Eheschließung nachgewiesen worden ist.	(1) Eine Trauung wird nur gefeiert, nachdem die standesamtliche Eheschließung nachgewiesen wurde.	(1) Eine Trauung wird nur gefeiert, nachdem die standesamtliche Eheschließung oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft nachgewiesen wurde.	FG Antidisk (R16.15) KA (R17.10)

58	(2) Voraussetzung der Trauung ist, dass die Eheleute einer christlichen Kirche angehören und entweder die Ehefrau oder der Ehemann Mitglied einer evangelischen Kirche ist.	(2) Voraussetzung der Trauung ist, dass mindestens eine der beiden zu trauenden Personen Mitglied der evangelischen Kirche ist.	(2) Voraussetzung der Trauung ist, dass mindestens eine der beiden zu trauenden Personen Mitglied der evangelischen Kirche ist.	HD (R13.7)
59	(3) Gehört die Ehefrau oder der Ehemann der katholischen Kirche an, kann der Traugottesdienst entweder nach dem evangelischen oder nach dem katholischen Trauritus unter Beteiligung der zur Trauung Berechtigten beider Kirchen erfolgen bzw. als ökumenische Trauung nach Formular C.	(3) Gehört eine Person des zu trauenden Paares der römisch-katholischen Kirche an, kann die Trauung auch unter Beteiligung einer römisch-katholischen Amtsperson stattfinden. Dies kann entweder nach evangelischem Ritus oder nach römisch-katholischem Ritus oder nach Formular C (ökumenische Trauung) erfolgen. Für gleichgeschlechtliche Paare besteht nur die erste Möglichkeit.	(3) Gehört eine Person des zu trauenden Paares der römisch-katholischen Kirche an, kann die Trauung auch unter Beteiligung einer römisch-katholischen Amtsperson stattfinden. Dies kann entweder nach evangelischem Ritus oder nach römisch-katholischem Ritus oder nach Formular C (ökumenische Trauung) erfolgen. Für gleichgeschlechtliche Paare besteht aufgrund der römisch-katholischen Lehre nur die Möglichkeit einer evangelischen Trauung .	BreisgHo (R04.12) LitKom (R15.37) FG Antidisk (R16.16)
60	(4) Gehört die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche an, kann nach einer eigenen liturgischen Ordnung ein Gottesdienst zur Eheschließung gefeiert werden, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch des evangelischen Ehepartners entspricht, der andere Ehepartner zustimmt und sich bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.	(4) Gehört eine der zu trauenden Personen keiner christlichen Kirche an, kann eine Trauung erfolgen, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der evangelischen Partnerin bzw. des evangelischen Partners entspricht, und die andere Partnerin bzw. der andere Partner sich bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.	(4) Gehört eine der zu trauenden Personen keiner christlichen Kirche an, kann eine Trauung erfolgen, wenn dies dem ausdrücklichen Wunsch der evangelischen Person Partnerin bzw. des evangelischen Partners entspricht, und die andere Person Partnerin bzw. der andere Partner sich bereit erklärt, das christliche Verständnis der Ehe zu achten.	FG Antidisk (R16.16a)
61	Artikel 5 Ablehnungsgründe	Artikel 5 Ablehnungsgründe	Artikel 5 Ablehnungsgründe	
62	(1) Die Trauung kann abgelehnt werden, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, dass das			FG Andidisk (R16.16b)

	Trauversprechen kein ernstes Anliegen vor Gott ist.			
63	(2) Die Trauung soll abgelehnt werden, wenn die Ehefrau oder der Ehemann den christlichen Glauben offenkundig leugnet oder verächtlich macht.	Die Trauung soll abgelehnt werden, wenn eine Person des die Trauung begehrenden Paares den christlichen Glauben offenkundig leugnet oder verächtlich macht.	Die Trauung soll abgelehnt werden, wenn eine Person des die Trauung begehrenden Paares den christlichen Glauben offenkundig leugnet oder verächtlich macht.	
64	Artikel 6 Bedenken gegen die Trauung, Ablehnung und Beschwerde	Artikel 6 Bedenken gegen die Trauung, Ablehnung und Beschwerde	Artikel 6 Bedenken gegen die Trauung, Ablehnung und Beschwerde	
65	(1) Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken gegen die Trauung oder gegen einen Gottesdienst zur Eheschließung, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Trauung oder einen Gottesdienst zur Eheschließung ab, können die Betroffenen bei der Dekanin bzw. dem Dekan Beschwerde einlegen, über welche der Bezirkskirchenrat entscheidet. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.	(1) Hat die für die Trauung zuständige Person (siehe Art. 8) auf Grund von Artikel 5 Bedenken gegen die Trauung, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Trauung ab, kann das betroffene Paar bei der Dekanin bzw. dem Dekan Beschwerde einlegen, über die der Bezirkskirchenrat entscheidet. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.	(4) Hat die für die Trauung zuständige Person (siehe Art. 8 Artikel 7) auf Grund von Artikel 5 Bedenken gegen die Trauung, ist eine Entscheidung des Ältestenkreises herbeizuführen. Lehnt dieser die Trauung ab, kann das betroffene Paar bei der Dekanin bzw. oder dem Dekan Beschwerde einlegen, über die der Bezirkskirchenrat entscheidet. Dessen Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.	FG Antdidisk (R16.16c) Mosb (R20.8)
66	(2) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Ältestenkreises überzeugt, die Trauung oder einen Gottesdienst zur Eheschließung nicht verantworten zu können, überträgt die Dekanin bzw. der Dekan die Trauung einer anderen Pfarrerin bzw. einem anderen Pfarrer.	(2) Ist die für die Trauung zuständige Person (siehe Art. 8) entgegen der Entscheidung des Ältestenkreises oder des Bezirkskirchenrates überzeugt, die Trauung nicht verantworten zu können, beauftragt die Dekanin bzw. der Dekan eine andere Person mit der Trauung oder führt diese selbst durch.	(2) Ist die für die Trauung zuständige Person (siehe Art. 8) entgegen der Entscheidung des Ältestenkreises oder des Bezirkskirchenrates überzeugt, die Trauung nicht verantworten zu können, beauftragt die Dekanin bzw. der Dekan eine andere Person mit der Trauung oder führt diese selbst durch.	FG Antidisk (R16.16d)
67		Artikel 7 Bedenken gegen die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare	Artikel 7 Bedenken gegen die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare	

68		Ist die für die Trauung zuständige Person (siehe Art. 8) überzeugt, die Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren nicht verantworten zu können, meldet sie das Traubeghehen der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Trauung oder führt diese selbst durch.	Ist die für die Trauung zuständige Person (siehe Art. 8) überzeugt, die Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren nicht verantworten zu können, meldet sie das Traubeghehen der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Trauung oder führt diese selbst durch. Jetzt Rz. 71a.	Hochrhein (R05.1) KALand (R06.2) Emmend (R12.8) FG Antidisk (R16.17) KA (R17.11) Pforzh (R18.17) Konst (R21.3)
69	Artikel 7 Zuständigkeit	Artikel 8 Zuständigkeit	Artikel 7 Zuständigkeit	
70	(1) Die Trauung oder einen Gottesdienst zur Eheschließung hält die Pfarrerin oder der Pfarrer der Pfarrgemeinde, zu der die Ehefrau oder der Ehemann gehört oder nach der Eheschließung gehören wird.	(1) Für die Trauung zuständig ist die mit der Leitung der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer) jener Pfarrgemeinde, zu der eine der beiden zu trauenden Personen gehört. Gehören beide zu trauende Personen zu unterschiedlichen Pfarrgemeinden, wählen sie eines der zuständigen Pfarrämter aus.	(1) Zuständig für die Kirchliche Trauung ist die mit der Leitung des Pfarramtes der Gemeinde beauftragte Person (in der Regel die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer) der Gemeinde, die vom Brautpaar für die Trauung angefragt wird. Kann die zuständige Person die Trauung nicht selbst durchführen, sorgt sie dafür, dass eine andere Person mit dem Auftrag zur öffentlichen Wortverkündung und Sakramentsverwaltung die Trauung durchführt und gibt die Zuständigkeit an diese Person ab.	KALand (R06.4) Pforzh (R18.18) Emmend (R12.9) FG Antidisk (R16.17a)
71	(2) Soll die Trauung oder ein Gottesdienst zur Eheschließung von einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer gehalten werden, ist ein Abmeldeschein (Dimissoriale) des zuständigen Pfarramtes erforderlich. Dessen Erteilung darf nur aus Gründen abgelehnt werden, aus	(2) Soll die Trauung von einer anderen Person mit Auftrag zur öffentlichen Wortverkündung oder in einer anderen Pfarrgemeinde stattfinden, so holt die Person, die die Trauung durchführt, die Einwilligung des zuständigen Pfarramtes ein. Die Einwilligung kann nur aus Gründen versagt	(2) Die Person, die die Trauung durchführt, sorgt, soweit erforderlich, für die Einholung der Einwilligung des Pfarramtes oder der Pfarrämter, denen die zu trauenden Personen angehören. Die Einwilligung kann nur aus Gründen versagt werden, aus denen auch eine Trauung	BadBaduRas (R03.20) Pforzh (R18.19) KALand (R06.5) HD (R13.5) LitKom (R15.38) FG Antidisk (R16.18)

	denen eine Trauung abgelehnt werden kann.	werden, aus denen auch eine Trauung abgelehnt werden kann.	abgelehnt werden kann.	
71a			(3) Kann ist die für die Trauung zuständige Person (siehe Art. 8) aufgrund ihrer theologischen Überzeugung überzeugt, die eine Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren nicht verantworten zu können , meldet sie das Traubeghehen der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan beauftragt eine andere Person mit der Trauung oder führt diese selbst durch.	Hochrhein (R05.1) KALand (R06.2) Emmend (R12.8) FG Antidisk (R16.17) KA (R17.11) Pforzh (R18.17) Konst (R21.3)
72	Artikel 8 Beurkundung und Bescheinigung	Artikel 9 Beurkundung und Bescheinigung	Artikel 8 Beurkundung und Bescheinigung	
73	(1) Die Trauung wird in das Kirchenbuch der Pfarrgemeinde eingetragen, in der sie stattgefunden hat. Die Wohnsitzpfarrgemeinde ist zu benachrichtigen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer anderen als der Wohnsitzpfarrgemeinde, ist auch diese zu benachrichtigen.	(1) Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Trauung stattgefunden hat, veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem das Pfarramt der Wohnsitzpfarrgemeinde bzw. die Pfarrämter der Wohnsitzpfarrgemeinden des Paares. Besteht die Mitgliedschaft zu anderen als zu den Wohnsitzgemeinden, sind auch diese ebenso zu benachrichtigen.	(1) Das Pfarramt der Gemeinde, in der die Trauung angemeldet wurde stattgefunden hat , veranlasst die Eintragung ins Kirchenbuch nach der gültigen Kirchenbuchordnung. Dieses Pfarramt benachrichtigt außerdem das Pfarramt der Wohnsitzpfarrgemeinde bzw. oder die Pfarrämter der Wohnsitzpfarrgemeinden des Paares. Besteht die Mitgliedschaft zu anderen als zu den Wohnsitzgemeinden, sind auch diese ebenso zu benachrichtigen.	LitKom (R15.39) Mosb (R20.9)
74	(2) Über die Trauung wird eine Bescheinigung ausgestellt.	(2) Über die Trauung wird eine Bescheinigung ausgestellt.	(2) Über die Trauung wird eine Bescheinigung ausgestellt.	
75		(3) Die Segnungen von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft, die vor dem Inkrafttreten dieser Lebensordnung erfolgt sind, werden auf Antrag beider Partnerinnen oder Partner in das Kirchenbuch als Trauung eingetragen.	(3) Die Segnungen von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft, die vor dem Inkrafttreten dieser Lebensordnung erfolgt sind, werden auf Antrag beider Partnerinnen oder Partner in das Kirchenbuch als Trauung eingetragen.	FG Antidiskriminierung (R16.19)

Anlage 3, Anlage 3**Begründung des Schlussetwurfes**

A) Grundlegende Vorbemerkungen

1. Zur Konsistenz des Gesamttextes

Einige Rückmeldungen, insbesondere die Rückmeldung der Liturgischen Kommission (R15-allgemein), weisen darauf hin, dass durch die Form der Erarbeitung des Anhörungsentwurfes, aber auch aufgrund der Tatsache, dass die Landessynode mit einem Kompromissbeschluss wesentliche Weichenstellungen für die Lebensordnung gestellt hat, ein Text entstanden ist, der in theologischer Hinsicht keine einheitliche und eindeutige Konsistenz aufweist.

Dieser Befund verstärkt sich dadurch, dass mit dem Schlussetwurf in erheblichem Umfang textliche Anregungen aus den Kirchenbezirken aufgenommen worden sind.

Aus dem Blickwinkel des Evangelischen Oberkirchenrates sollte hieraus kein grundlegendes Bedenken gegen den vorgelegten Text abgeleitet werden. Ein theologischer Text und eine Würdigung der Situation in einem einheitlichen Duktus lässt sich, wenn der Schlusstext Kompromisse abbilden und zudem dem geführten breiten Beteiligungsprozess gerecht werden soll, praktisch nicht erstellen. Es ist nicht zu erwarten, dass eine intensive textliche Weiterarbeit zu einer Optimierung des Textes führen könnte, die für alle Beteiligte zufriedenstellend wäre.

Andererseits spricht dieser Befund nicht dafür, wie die Liturgische Kommission dies vorschlägt (R15-allgemein) die Abschnitte I und II des Entwurfs entfallen zu lassen und sich allein auf die rechtlichen Regelungen in Abschnitt III zu beschränken. Abgesehen davon, dass dies ein Abweichen von der hergebrachten Form, Lebensordnungen darzustellen (Situationsbeschreibung-Theologische Reflektion-Rechtsregelung) wäre, blieben die rechtlichen Regelungen ohne die begleitenden Erläuterungen in den ersten beiden Abschnitten nur begrenzt nachvollziehbar und würden den Liturginnen und Liturgen den Umgang mit der Lebensordnung erschweren sowie das Verständnis der komplexen Fragestellungen eher verdunkeln als erhellen.

Der nun vorgelegte Schlussetwurf leistet es, gerade in der nicht einheitlichen Konsistenz, die Breite und Komplexität der Fragestellungen angemessen abzubilden.

2. Zur Formulierungsdichte im Hinblick auf den Adressatenkreis

Bedeutsam ist bei der Reflektion der Rückmeldungen auch die Frage, an welchen Adressatenkreis sich der Text der Lebensordnung originär richtet.

Der Evangelische Oberkirchenrat geht davon aus, dass der Gesamttext in erster Linie an Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Prädikantinnen und Prädikanten, die kirchliche Trauungen ausführen, adressiert ist.

Für Brautpaare, von denen theologische Grundkenntnisse nicht erwartet werden können (und müssen) kann ein Text, der durchweg alle Zusammenhänge verständlich entfalten will, in dem bisherigen Textumfang kaum erstellt werden. Zudem braucht die gesamte Textgattung der Zusammenfassung von Rechtsregelung und erläuternden Hinweisen der Aufnahme durch die Liturgin oder den Liturg gemeinsam mit dem Brautpaar im Sinn eines gemeinsamen Verständnisses, wie dies (wenn gewünscht) im Traugespräch (vgl. Teil III, Artikel 2 des Schlussetwurfes) geschehen kann. Gerade die Lebensordnungen geben der Natur der Sache nach hier auch Spielräume, die verantwortlich individuell genutzt werden können.

3. Thematik auswärtiger Amtshandlungen

Mehrfach wird angemahnt, dass die Problematik auswärtiger Amtshandlungen einer näheren Regelung bedürfe. Aufgeworfen werden Fragen des Datenschutzes, der praktischen Umsetzung, des Kirchenbuchrechts und insbesondere die Frage nach Gebührenregelungen.

Hier handelt es sich um Fragestellungen, die sich nicht nur auf die Amtshandlung der kirchlichen Trauung beziehen, sondern die sich auch bei Bestattungen und Taufen ergeben können. Die rechtlichen Bezüge sind vielfältig. Artikel 10 Absatz 5 Grundordnung regelt das Recht der Kirchenmitglieder, eine andere Person mit einer Amtshandlung zu betrauen:

(5) Gemeindeglieder können eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer mit deren bzw. dessen Zustimmung für einzelne Amtshandlungen wählen.

§ 28 Abs. 2 PfdG.EKD regelt die Dimissoriale, § 10 Abs. 5 AG-PfdG.EKD regelt, dass die angefragten Pfarrerinnen und Pfarrer nicht verpflichtet sind, Anfragen zu übernehmen.

Aufgrund der Komplexität der Sachverhalte eignet sich die vorliegende Lebensordnung nicht für eine vertiefte Behandlung der angesprochenen Fragen. Der Evangelische Oberkirchenrat befasst sich derzeit mit einer umfassenden Sichtung der gesamten Problematik. Die Erarbeitung kreativer Lösungen (insbesondere hinsichtlich entstehender Kosten) bedarf allerdings noch einiger Zeit. Es ist ins Auge gefasst, eine grundlegende Rechtsregelung für den Fall auswärtiger Amtshandlungen zu konzipieren, die diese Sonderfälle umfassend regelt und die Texte der Lebensordnungen und andere Rechtstexte angemessen ergänzt.

Daher sollten die nun gegebenen Anregungen nicht im Rahmen dieser Lebensordnung abgebildet werden.

Der Landeskirchenrat hat darum gebeten, für die Frage der Zuständigkeitsregelung in Art. 7 Abs. 1 der Lebensordnung bereits eine Regelung vorzulegen, die hinsichtlich der erforderlichen Flexibilität in die Zukunft weist. Die nun vorgestellte Regelung von Art. 7 Abs. 1 soll für die synodalen Beratungen eine Diskussionsgrundlage sein. Der neue Entwurf ersetzt den bisherigen Entwurf, der der mittleren Spalte in der Synopse Rz. 70 entsprach. Vorgesehen wird mit diesem Diskussionsentwurf die Zuständigkeit der jeweils angesprochenen Pfarrerin oder des angesprochenen Pfarrers für die Trauung. Soweit diese, weil die Personen nicht ihrer Pfarrgemeinde angehören, die Trauung nicht selbst durchführen möchte, obliegt ihr jedenfalls die Verantwortung dafür, zu klären (im Regelungstext: „sorgt sie dafür“), wer die Trauung durchführt. Im Hinblick auf diese Neuformulierung war auch die Regelung der Einholung der Dimissoriale in Absatz 2 anzupassen.

4. Frage der Geschlechterdiversität

Die Fachgruppe Antidiskriminierung regt aufgrund der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an, die Lebensordnungen auch unter dem Blickwinkel der Geschlechterdiversität zu bedenken (R16.4a).

Konkret wird die Einführung eines neuen Absatzes 7 im Abschnitt „Wahrnehmung der Situation“ vorgeschlagen (vgl. Rz. 12b).

Dem Anliegen ist, soweit man es für sich betrachtete, zuzustimmen. Jedoch entsteht mit der vorgeschlagenen Fassung eines Absatzes 7 (siehe Rz. 12b) ein Spannungsverhältnis zu einer anderen Fragestellung. Mehrere Stellungnahmen beziehen sich explizit auf die Frage, in welchem Verhältnis das biblische Bild der Ehe zu dem Gegenüber von Mann und Frau steht.

Während diese Veränderung von der Fachgruppe Antidiskriminierung positiv vermerkt wird, zumal dies auch die Einbeziehung intersexueller Menschen erlaubt (R16-allgemein-5.), finden sich in den Stellungnahmen auch kritische Stimmen, so von Karlsruhe Land (R06-allgemein-B), Baden-Baden-Rastatt (R03.5) und Pforzheim Land (R08.1-3).

Wichtig ist festzuhalten, dass die theologisch aufgeworfene Frage, ob die Ehe eine Lebensgemeinschaft ist, die gerade aus dem Gegenüber von Mann und Frau lebt, sich mit der Frage des Umgangs mit intersexuellen Menschen zwar überschneidet, aber nicht deckt.

Insofern wurde bei der Übernahme der verschiedenen textlichen Anregungen nach der konkreten Textstelle entschieden. Dass es dabei in einer Gesamtschau aller Textstellen zu Brüchen kommen kann, wurde dabei in Kauf genommen (siehe oben 1.).

5. Rechtsformulierung

Die Fachgruppe Antidiskriminierung schlägt im Hinblick auf die inklusive Sprache (siehe R16-allgemein-5.) vor, Diversität ausdrückende Geschlechtsbezeichnungen (z.B. „Ehepartner*innen“) zu verwenden.

Es handelt sich bei der Lebensordnung der Natur nach um eine Rechtstext. Es sollte zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit, die aufgrund der zwischenzeitlichen umfangreichen EKD-Rechtssetzung über den badischen Horizont hinausweist, vor der Übernahme neuer inklusiver Sprachformen in eine rechtssetzende Sprache eine grundlegende Verständigung auch auf der EKD-Ebene erfolgen.

Insofern wird von der Übernahme dieser Vorschläge zum jetzigen Zeitpunkt abgesehen.

6. Zur Begleitung weiterer Lebenssituationen (verwitwete Menschen u.ä.)

Mehrfach wurde angemerkt, dass es für die Begleitung von Menschen, die bewusst keine Ehe schließen wollen, eine agendarisch-liturgische Form braucht. Diese wären jedoch nicht in einer Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung anzusprechen. Die seelsorgliche Begleitung wird jedoch in Rz. 12 angesprochen.

B) Begründung von Änderungen des Schlussentwurfes gegenüber dem Anhörungsentwurf

Zu Rz. 01

1. Die Anregung von Breisgau-Hochschwarzwald, den Rückgang der Zahl der kirchlichen Trauungen anzusprechen (R04.1), wird nicht übernommen, da die Lebensordnung die Situation anspricht, in der die kirchliche Trauung nachgefragt wird.
2. In Satz 1 wird entsprechend einer Anregung von Baden-Baden-Rastatt (R03.1) (jedoch mit anderem Wortlaut) zunächst die Beziehung der Menschen in den Blick genommen.
3. In Satz 2 wurde die Anregung von Pforzheim (R18.1), die Gründung einer Familie zu erwähnen, nicht aufgenommen, da sich sonst ein Blickwinkel ergibt, der kinderlose Ehen nicht angemessen würdigt.
4. Mit den Sätzen 3 bis 5 wird eine Anregung der liturgischen Kommission aufgenommen (R15.1) und damit zugleich einem Bedenken von Heidelberg (R13.1) Rechnung getragen. Vgl. auch die Anregung aus Mosbach (R20.6).

Zu Rz. 03

1. Satz 1 übernimmt eine Anregung der Fachgruppe Antidiskriminierung (R16.1). Die Anregung von Pforzheim (R18.2) wird demnach nicht übernommen.
2. Die Anregung von Baden-Baden-Rastatt (R03.2) wird nicht übernommen. (Vgl. auch Rz.36).
3. Die Anregung von Mosbach (R20.1) im Rahmen der Lebensordnung Trauung auf Paare einzugehen, die zusammenleben, ohne die Trauung vollziehen zu wollen, wird, soweit dies nicht bereits in Rz. 12 behandelt ist, nicht übernommen (vgl. auch oben A.6).
4. Die Anregung von Mosbach (R20.2) auszudrücken, dass im Rahmen seelsorglichen Handelns auch auf vorhergehende Partnerschaften einzugehen ist, wird nicht übernommen. Für das erforderliche seelsorgende Handeln sollen keine Vorgaben definiert werden.

Zu Rz. 04

1. In Satz 1 werden Anregungen der Liturgischen Kommission (R15.2; R15.3), von Karlsruhe (R17.1), Mosbach (R20.3) und Konstanz (R21.2) und der Fachgruppe Antidiskriminierung (R16.2) verarbeitet.
2. Die Anregung der Liturgischen Kommission, das Traugespräch nicht zu benennen (R15.4), wird nicht übernommen (vgl. auch Text Teil III, Artikel 2).
3. In Satz 3 wird eine Anregung von Villingen (R10.1) übernommen; er wird daher nicht gestrichen (Anregung Kraichgau, R07.2).
4. Der bisherige Satz 4 wird auf Anregung der Fachgruppe Antidiskriminierung (R16.3) gestrichen; dies kommt in den vorhergehenden Sätzen bereits zum Ausdruck und wirkt belehrend. Der neue Satz 4 bekommt deshalb einen neuen Satzanfang.
5. Im Übrigen wird die Anregung von Karlsruhe (R17.2.) zu Satz 4 übernommen.
6. In Sätzen 5 und 6 werden Anregungen von Überlingen (R09.1), der Fachgruppe Antidiskriminierung (R16.3b) und von Pforzheim (R18.3) übernommen. Der Hinweis auf den städtischen Bereich ist wegen des Bezugs auf „manche Paare“ in Satz 6 entbehrlich.
7. Zur Frage von Breisgau-Hochschwarzwald (R04.2), Villingen (R10.2), Emmendingen (R12.1), Heidelberg (R13.2) zu den auswärtigen Trauungen siehe oben A.3.
8. Die beiden Anregungen der liturgischen Kommission (R15.5; R15.6) zur Gliederung werden nicht übernommen.
9. Die grundsätzliche Anregung von Bretten-Bruchsal (R19.1), den letzten Absatz zu streichen, wird nicht übernommen. Die grundlegenden Überlegungen der Stellungnahme zur Thematik auswärtiger Amtshandlungen werden – wie die Hinweise anderer Stellungnahmen auch – bei der Weiterarbeit am Thema aufgegriffen (vgl. oben A.3.).
10. Die Anregung von Mosbach (R20.5), eine Formulierung aufzunehmen, nach welcher dem Wunsch des Paares nach einer bestimmten Traukirche nach Möglichkeit entsprochen werden soll, wird nicht übernommen. Die Frage wird jedoch, wie auch die weiteren in der Begründung gestellten Fragen und gegebenen Anregungen bei der Weiterarbeit am Thema auswärtige Amtshandlungen (vgl. oben A.3.) aufgenommen.

Zu Rz. 06

Der Hinweis von Breisgau-Hochschwarzwald auf mehr agendarische Pluralität kann derzeit nur mit Hinweis auf Formular C (vgl. Rz. 39) beantwortet werden. Zur Anregung Mosbach (R20.6) vgl. noch Rz. 01.

Zu Rz. 10

1. In Absatz (5) wird ein Formulierungsvorschlag der Fachgruppe Antidiskriminierung übernommen (R16.4). Damit wird innerhalb der Absätze (4) – (6) die Aufzählung spezifischer Wahrnehmungen der Situation angemessen ausgedrückt.

Damit ist auch die Rückmeldungen der liturgischen Kommission (R15.7; R15.8; R15.9) sowie von Karlsruhe (R17.3) und Pforzheim (R18.4) erledigt.

2. Der Hinweis auf das Leitbild der Ehe, an dem festzuhalten sei, stünde hier an der falschen Stelle und ergibt sich aus der biblisch-theologischen Orientierung in Teil II. Die Rückmeldungen von Kraichgau (R07.1) und Pforzheim-Land (R08.3) werden daher nicht übernommen.
3. Die Anregung von Mosbach (R20.6) den bisherigen Absatz 16 hier zu übernehmen, wird nicht aufgenommen.

Zu Rz. 12

1. Übernommen wird eine Änderungsanregung der Fachgruppe Antidiskriminierung (R16.5). Der Vorschlag von Karlsruhe (R17.4) hat sich damit erledigt.
2. Der Vorschlag von Karlsruhe zur Ergänzung in Satz 2 (R17.5b) wird übernommen.
3. Zu den Anregungen von Baden-Baden-Rastatt (R03.3), Heidelberg (R13.3), Pforzheim (R18.5) und der liturgischen Kommission (R15.10) zur liturgischen Begleitung besonderer Situationen vgl. oben A.6. Die seelsorgliche Begleitung wurde aufgenommen.

Zu Rz. 12b

Dem Vorschlag der Fachgruppe Antidiskriminierung (R16.4b) im Hinblick auf intersexuelle Menschen einen neuen Absatz 7 aufzunehmen, wird entsprochen. Vgl. noch oben A.4.

Zu Rz. 15

Die Anregungen von Baden-Baden-Rastatt (R03.4), der Liturgischen Kommission (R15.11) und von Bretten-Bruchsal (R19.2) führen zu einer gänzlichen Umformulierung des Absatzes.

Einen Hinweis auf die Bipolarität aufzunehmen (Pforzheim-Land, R08.1) entspräche nicht dem Beschluss der Landessynode, der insoweit ethisch und nicht schöpfungstheologisch begründet ist (vgl. aber auch Rz. 17).

Zu Rz. 16

1. Die Anregungen zur Ergänzung von Bibelnachweisen von Baden-Baden-Rastatt (R03.6; R03.7) bzw. Konstanz (R21.1) werden übernommen.
2. Die Anregungen der Liturgischen Kommission (R15.13) und von Pforzheim-Land (R08.5) zum Begriff der „hebräischen Bibel“ werden übernommen.
3. Der Vorschlag zur Streichung von Satz 3 von Baden-Baden-Rastatt (R03.5) wird nicht übernommen.
4. Die von Baden-Baden-Rastatt vorgeschlagene Ergänzung von Satz 6 (R03.8) wird nicht übernommen, da die Formulierung sonst zu sperrig gerät.
5. Die nähere Beschreibung der Ehe in Satz 8 und 9 ist gegenüber den Ausführungen von Satz 6 nicht zwingend erforderlich. Wie die Anmerkungen von Breisgau-Hochschwarzwald (R04.4), Baden-Baden-Rastatt (R03.9; R03.10), der Liturgischen Kommission (R15.14) und der Liturgischen Kommission (R15.14) zeigen, ruft diese nähere Ausführung Wünsche nach Ergänzungen und Streichungen gleichermaßen hervor. Auf diese nähere Beschreibung in Satz 8 und 9, die gegenüber dem in Satz 6 geschilderten Wesen der Ehe keine Notwendigkeit ist, wird daher verzichtet. Damit gelingt auch der Anschluss zu Absatz 7 besser. Der Hinweis auf die Elternschaft ist mit der Anregung von Baden-Baden und Rastatt (R03.9) nun in Satz 4 aufgenommen.

Zu Rz. 17

1. Auf Anregung der Liturgischen Kommission (R15.16) wird Satz 1 durch die alte Formulierung aus Absatz 10 Satz 1 ersetzt. Mit der Übernahme dieses Satzes wird auch der Wunsch von Pforzheim-Land, die ursprüngliche Polarität des Schöpfungsansatzes auszudrücken (R08.2) aufgenommen. Zugleich kann im Hinblick auf

diese Änderung von Satz 1 der letzte Satz entfallen. Damit hat sich die Anregung von Bretten-Bruchsal (R19.3) erledigt.

- Die Anregung von Emmendingen (R12.2) für Satz 2 wird übernommen. Ebenso wird die Anregung der Liturgischen Kommission (R15.17) übernommen, aber mit einem deutschen Begriff umgesetzt.
- Der Vorschlag aus Pforzheim (R18.6.), Satz 2 zu streichen, wird nicht übernommen.
- Die Anregungen zur näheren Erläuterung und Ausarbeitung des Galater-Bezuges von Baden-Baden-Rastatt (R03.11; R03.12) und Breisgau-Hochschwarzwald (R04.5) werden nicht umgesetzt. (Vgl. oben A.1.).

Zu Rz. 19

- Die Anregung der Fachgruppe Antidiskriminierung zur Neuformulierung von Absatz 10 (R16.6) wird übernommen, Sätze 4 und 5 werden jedoch beibehalten. Der Hinweis auf das Quorum der Beschlussfassung („mehrheitlich“) ist entbehrlich. Gleiches gilt für den letzten Satz des Vorschlages, der den vorangehenden Satz doppelt. Mit der Übernahme der Anregung mit sind die Anregungen von Pforzheim (R18.7 und R18.8) und Karlsruhe (R17.6 und R17.7) erledigt.
- Der Anregung der Liturgischen Kommission (R15.19) zur Streichung wird nicht gefolgt.
- Der Anregung von Pforzheim-Land (R08.4) zur Streichung von Satz 3 wird nicht gefolgt.
- Die Anregung von Bretten-Bruchsal (R19.4), den letzten Satz positiv zu formulieren, wird übernommen.

Zu Rz. 20

Die Anregung von Emmendingen (R12.3) zur Umformulierung von Satz 2 wird übernommen.

Zu Rz. 21

- Die Anregung von Baden-Baden-Rastatt (R03.13) wird übernommen, weil verdeutlicht wird, dass es für den Bestand der Ehe darum geht, dass beide Personen noch leben.
- Die Neuformulierung von Satz 2 greift Anregungen der Liturgischen Kommission (R15.20), von Pforzheim-Land (R08.6), Baden-Baden-Rastatt (R3.14), Pforzheim (R18.9) und Breisgau-Hochschwarzwald (R04.6) auf.

Zu Rz. 23

- In Satz 1 wird eine Anregung von Breisgau-Hochschwarzwald aufgegriffen (R04.7).
- Die Anregung der Liturgischen Kommission, die Bibelstellen im Wortlaut zu zitieren und theologische Schlussfolgerungen daraus zu formulieren (R15.21), passt schon vom Umfang her nicht in einen Lebensordnungstext und wird daher nicht übernommen.

Zu Rz. 24

- Die Anregungen von Breisgau-Hochschwarzwald (R04.8) und der Liturgischen Kommission (R15.22) werden übernommen. Der Anregung von Emmendingen (R12.4) wird nicht gefolgt.
- Zum Vorschlag der Fachgruppe Antidiskriminierung (R16.7) zur geschlechterdiversen Sprache siehe oben A.4.

Zu Rz. 25

- In Satz 1 werden Anregungen der Liturgischen Kommission (R15.23) aufgenommen. Die Anregung Baden-Baden-Rastatt (R03.15) ist damit erledigt. Der Anregung der Fachgruppe Antidiskriminierung (R16.10) auf Streichung des Wortes „miteinander“ wird nicht gefolgt.
- Mit einer Neuformulierung von Satz 2 werden Anregungen von Villingen (R10.3) und der Liturgischen Kommission (R15.24) aufgenommen.

Zu Rz. 26

- Für Satz 1 wird der Vorschlag der Fachgruppe Antidiskriminierung (R16.10) übernommen.

Die Formulierungsvorschläge von Breisgau-Hochschwarzwald (R04.9) und der Liturgischen Kommission (R15.25-27) sind damit erledigt.

- Satz 2 wird beibehalten.
- Der Vorschlag von Emmendingen (R12.5), Breisgau-Hochschwarzwald (R04.10) und Pforzheim (R18.11) zur Änderung von Satz 3 werden nicht übernommen. Das Wort „bestrebt“ ist als Formulierung aktiver und verbindlicher.

- Der Hinweise der Liturgischen Kommission, den letzten Satz an anderer Stelle zu verorten (R15.28 und R15.29), wird nicht übernommen, da diese Formen des Zusammenlebens nur an dieser Stelle angesprochen werden.

Zu Rz. 31

Der Vorschlag von Pforzheim (R18.11) zur Formulierung von Satz 2 wird übernommen. Damit ist der Vorschlag der Liturgischen Kommission (R15.30) zur Streichung erledigt.

Zu Rz. 36

- Die Anregung von Baden-Baden-Rastatt (R03.16) wird nicht übernommen. (Vgl. auch Rz.03).
- Auf Anregung der Liturgischen Kommission (R15.31) wird der Trauspruch im vorletzten Satz aufgenommen.

Zu Rz. 37

Die Anregungen der Liturgischen Kommission (R15.32) und der Fachgruppe Antidiskriminierung (R16.10b, R16.11) sowie von Karlsruhe (R17.8) werden übernommen. Zu besserer Verständlichkeit wurde der letzte Satz in zwei Sätze geteilt.

Die Anregung von Karlsruhe (R17.9) bleibt im Hinblick auf die Übernahme der Anregung der Fachgruppe Antidiskriminierung (R16.10b) unberücksichtigt.

Zu Rz. 39

- Die Anregung von Baden-Baden-Rastatt (R03.17), auch noch auf das Verhältnis zu anderen Konfessionen einzugehen, wird nicht übernommen.
- Die Anregung von Villingen (R10.4) (Einführung des Begriffs „konfessionsverbindend“) wird nicht übernommen, da es gerade um die Konfessionsverschiedenheit geht.
- Für den letzten Satz wird der Vorschlag der Fachgruppe Antidiskriminierung (R16.12) aufgegriffen. Damit sind die Hinweise der Liturgischen Kommission (R15.33) und von Überlingen (R09.2) erledigt. (Vgl. auch Rz. 59).

Zu Rz. 40a

Auf Anregung der Liturgischen Kommission (R15.34) sowie von Pforzheim (R18.13) wird für diesen Teil eine neue Zwischenüberschrift gebildet.

Zu Rz. 41

- Auf Anregung von Emmendingen (R12.6) und der Liturgischen Kommission (R15.35) werden die genannten Angebote ergänzt.
- Die Anregung von Pforzheim (R18.14) mit einem weiteren Satz Paare einzubeziehen, die „außerhalb“ getraut wurden, wird nicht übernommen, da diese bereits in der weiten Fassung des Absatzes eingeschlossen sind.

Zu Rz. 47

- Aufgrund der Änderungsanregungen von Emmendingen (R12.7), Pforzheim (R18.15) und Kraichgau (R07.3) erfolgt eine Neuformulierung von Satz 2.
- Zum Vorschlag der Fachgruppe Antidiskriminierung (R16.13) zu inklusiven Schreibweise siehe oben A.5. Hier wurde jedoch die Formulierung „Eheleute“ eingefügt. Dem Vorschlag von Bretten-Bruchsal (R19.6), den Begriff „Beteiligte“ zu wählen, wird nicht gefolgt, da damit ein anderer Personenkreis beschrieben ist.
- Für den letzten Satz wird der Vorschlag der Fachgruppe Antidiskriminierung (R16.14) übernommen. Damit hat sich der Vorschlag von Baden-Baden-Rastatt (R03.18) erledigt. Zugleich wird für diesen Satz der Vorschlag von Bretten-Bruchsal (R19.5), den Satz positiv zu formulieren, übernommen.
- Kontrovers wird beurteilt, dass die Schuldfrage im Anhörungsentwurf nicht genannt werde. Die Südliche Kurpfalz (R14-allgemein) begrüßt dies. Karlsruhe-Land (R06.3), Kraichgau (R07.4) und Heidelberg (R13.4) benennen dies kritisch. Mit dem Fokus auf die Unterstützung des Paares in der Bewältigung entstandener Schuld wird dieser Aspekt in Satz 2 angemessen aufgenommen.

Zu Rz. 52

- Der Hinweis von Heidelberg (R13.5) und der Liturgischen Kommission (R15.36), dass die Pfarrerin oder der Pfarrer neben den anderen zuständigen Personen genannt werden sollen, wird nicht gefolgt. Siehe hierzu auch die Begründung des Anhörungsentwurfs (unten C. a. 5.).
- Die Anregung von Breisgau-Hochschwarzwald (R04.11), darauf hinzuweisen, dass es auch mehrere Gespräche mit dem Paar

geben kann, ist nicht zwingend und wird nicht übernommen. Der Hinweis von Mosbach (R20.4), dass dies auch die Frage einer etwaigen Fahrtkostenentschädigung für Prädikant/innen bei mehreren Gesprächen betrifft, wird im Rahmen der Neuordnung des Rechtes der Reisekosten bedacht.

Zu Rz. 53

Zur Anregung von Dekan Schulze bzgl. der auswärtigen Amtshandlungen (R01.1) siehe oben A.3.

Zu Rz. 54

Die Anregung von Heidelberg zur Beteiligung bei der Gestaltung der Traugottesdienste (R13.6) wird nicht aufgenommen. Die Frage der Mitgestaltung ergibt sich schon aus Teil I (siehe Rz. 04). Es soll zudem kein Anspruch auf gottesdienstliche Gestaltung formuliert werden.

Zu Rz. 55

1. Zur Frage von Baden-Baden-Rastatt (R03.19) ist darauf hinzuweisen, dass die Ankündigung eines öffentlichen Gottesdienstes und also einer öffentlichen Trauung keinen datenschutzrechtlichen Bedenken begegnet.
2. Die Anregung von Pforzheim (R18.16) zur Bekanntgabe auswärtiger Amtshandlungen in der Heimatgemeinde wird nicht aufgenommen. Vergleich hierzu noch oben allgemeine Begründung A.3.

Zu Rz. 57

Die Anregung der Fachgruppe Antidiskriminierung (R16.15) sowie von Karlsruhe (R17.10) wird übernommen.

Zu Rz. 58

Die Anfrage von Heidelberg (R13.7) zu Anfragen von Mitgliedern aus Freikirchen lässt sich nicht regelungstechnisch beantworten. Die Möglichkeit einer evangelischen Trauung hängt vom konkreten Einzelfall ab.

Zu Rz. 59

Wie bereits oben (Rz. 39) wird auch hier die Anregung der Fachgruppe Antidiskriminierung (R16.16) aufgenommen. Die Anregungen von Breisgau-Hochschwarzwald (R04.12) und der Liturgischen Kommission (R15.37) sind damit erledigt.

Zu Rz. 60

Der Formulierungsvorschlag der Fachgruppe Antidiskriminierung (R16.16b) wird übernommen.

Zu Rz. 62

Dem Vorschlag der Fachgruppe Antidiskriminierung zur Einfügung der Regelung eines allgemeinen Gleichheitssatzes im Rahmen der Lebensordnung wird nicht gefolgt. Dass eine Gleichbehandlung zu erfolgen hat, ergibt sich bereits aus dem Einleitungsteil (Rz. 10, 12b und 19). Dass eine willkürliche Ungleichbehandlung nicht rechtmäßig ist, ist ein allgemeiner Rechtssatz, der einer gesonderten Hervorhebung in einem einzelnen Rechtstext nicht ohne Weiteres bedarf. Mit der von der Fachgruppe Antidiskriminierung gegebenen Begründung müssten der ohnehin geltende allgemeine Gleichheitssatz auch beispielsweise im Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilferecht geregelt werden.

Zu Rz. 65 und 66

1. Die Vorschläge der Fachgruppe Antidiskriminierung (R16.16d und R16.16e) werden nicht übernommen. Über die Beschwerde entscheidet nicht das „Dekanat“, sondern eine Person. Von der „leitenden Person im Dekanat“ zu sprechen, wäre ein neuer Sprachgebrauch, der, da es sich um eine Zuständigkeitsregelung handelt, verwirrt.
2. Zur Anfrage von Mosbach (R20.8), ob es sich nicht um ein Verwaltungsverfahren im Sinn eines Widerspruchsverfahrens handele, ist darauf hinzuweisen, dass sich im kirchlichen Kontext das, was im staatlichen Recht als „Widerspruch“ bezeichnet ist, „Beschwerde“ nennt (vgl. Art. 112 GO). Überdies ist die Beschwerde im Rahmen der Lebensordnungen ein Rechtsbehelf eigener Art.

Zu Rz. 67 und 68

1. Die Aufnahme des Gewissensvorbehalt bei Anfragen nach der Trauung gleichgeschlechtlicher Paare wird von Hochrhein (R05.1), Karlsruhe-Land (R06.2) und der Südlichen Kurpfalz (R14-allgemein) explizit begrüßt.
2. Zutreffend ist jedoch der Hinweis der Fachgruppe Antidiskriminierung (R16.17), dass der Gewissensvorbehalt der Sache nach in Form einer Zuständigkeitsregelung abgebildet ist. Daher wird die Regelung in Artikel 7 Absatz 3 (bisher: Artikel 8) verschoben (Rz. 71a). Die Anregung von Konstanz (R21.3), Artikel 6 und 7 zu verbinden, ist damit erledigt.

3. Dem Vorschlag von Karlsruhe (R17.11), Artikel 7 als diskriminierende Regelung komplett zu streichen, wird nicht gefolgt. Die Gewissensregelung, die hinter Artikel 7 steht, wurde vielfach begrüßt und ist Teil des Kompromisses, der dem Traugottesdienstgleichstellungsgesetz zugrunde lag.

4. Die Anregung von Emmendingen (R12.8), die den Zweck, einen Gewissensvorbehalt zu regeln verdeutlicht, teilweise aufgenommen.

5. Dem Vorschlag von Pforzheim (R18.17) einen speziellen Hinweis zur Vermeidung einer Diskriminierung aufzunehmen, wird nicht gefolgt, da bereits das Schaffen dieser Regelung einen diskriminierenden Gehalt hat.

Zu Rz. 70

1. Hinsichtlich des Hinweises von Emmendingen (R12.9) zu auswärtigen Amtshandlungen siehe oben A.3.

Der Landeskirchenrat hat darum gebeten, eine neue Zuständigkeitsregelung im Hinblick auf die Thematik der auswärtigen Amtshandlungen vorzuschlagen. Diese Regelung findet sich nun im Entwurf. Siehe auch oben A.3.

2. Zur Anregung der Fachgruppe Antidiskriminierung (R17.17a) zur inklusiven Rechtssprache siehe oben A.5.

3. Der Anregung von Pforzheim (R18.18), den Begriff „Leitung der Gemeinde“ durch „Geschäftsführung“ zu ersetzen, wird nicht gefolgt. Geschäftsführung bezeichnet etwas anders als Gemeindeleitung.

Zu Rz. 71

1. Entgegen dem Votum von Baden-Baden-Rastatt (R03.20), Pforzheim (R18.19) und der Liturgischen Kommission (R15.38), dass sich auch künftig das Brautpaar selbst um die Besorgung des Entlassscheins kümmern soll, wird an der Fassung des Anhörungsentwurfs festgehalten. Siehe zur Begründung unten C.a.9.

2. Ein datenschutzrechtliches Problem stellt sich, wenn eine Person zuständig ist, eine Amtshandlung durchzuführen, hinsichtlich der hierfür benötigten Daten auch dann nicht, wenn es sich bei der zuständigen Person um eine Prädikantin oder einen Prädikanten handelt.

3. Die Anregung von Heidelberg (R13.5), die Zuständigkeitsregelung in Art. 8 (nun: Art. 7) nach vorne zu ziehen, wird nicht aufgenommen. Auch in der Lebensordnung Bestattung und der Lebensordnung Taufe ist die Zuständigkeitsregelung am Ende des Rechtstextes verortet.

4. Der Passus, dass die Amtshandlung an einem anderen Ort erfolgt, wurde gestrichen, weil eine Dimissoriale sich nur darauf bezieht, dass die Amtshandlung von einer anderen, als der zuständigen Person durchgeführt wird.

5. Die Formulierung in Absatz 2 war aufgrund der Neuformulierung von Absatz 1, die auf Wunsch des Landeskirchenrates erfolgt ist, anzupassen. Vgl. auch oben A.3.

Zu Rz. 71a

Siehe oben zu Rz. 67+68.

Zu Rz. 73

1. Die Kirchenbuchordnung, die ausdrücklich in Bezug genommen wird, wurde im Juli 2019 novelliert. Die Regelung wird darauf bezogen. Der Hinweis der Liturgischen Kommission (R15.39) ist damit erledigt.

2. Die Anregung von Mosbach (R20.9) durch die geänderte Formulierung des Pfarramt der ausführenden Gemeinde zu entlasten, greift nicht durch, da die Kirchenbuchordnung auf das Pfarramt abstellt, in dessen Zuständigkeit die Trauung durchgeführt wurde (§ 5 Kirchenbuchordnung).

Zu Rz. 75

Zur Anregung der Fachgruppe Antidiskriminierung (R17.17b) zur inklusiven Rechtssprache siehe oben A.5.

C) Begründung des Anhörungsentwurfes

a) Zur Neufassung der Lebensordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat hat einen Entwurf für die Neufassung der Lebensordnung erarbeitet, in den Änderungsvorschläge aus dem Landeskirchenrat eingearbeitet wurden. Er versucht die Beschlusslage der Landessynode in die Form einer Lebensordnung zu bringen.

Die wesentlichen Änderungen in diesem Vorschlag zur Neufassung der Lebensordnung gegenüber der bestehenden Lebensordnung sind:

1. Verschiedene Abschnitte in der Wahrnehmung der Situation wurden den inzwischen eingetretenen gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen angepasst – u.a. wurde die rechtliche Gleichstellung von heterosexueller und gleichgeschlechtlicher Ehe und der Beschluss der Landessynode zur Trauung gleichgeschlechtlicher Paare eingearbeitet (Abschnitte 1–6). Die Beschreibungen über die gesellschaftlichen Veränderungsprozesse wurden erheblich gekürzt.
2. Es wird darauf eingegangen, dass für manche Trauungen die parochiale Zuordnung zur Wohnsitzgemeinde nicht mehr von großer Bedeutung ist (Abschnitt 3).
3. Es wurde der Beschluss der Landessynode aufgenommen, dass eine Trauung ohne standesamtliche Eheschließung nicht zulässig ist (Abschnitt 6).
4. Es wird ein biblisch-theologisches Verständnis von Ehe und Trauung entwickelt, das auch die gleichgeschlechtliche Ehe einbezieht (Abschnitte 7-17).
5. Bei den rechtlichen Regelungen wurde „die Pfarrerin bzw. der Pfarrer“ durchgehend durch „die für die Trauung verantwortliche Person“ ersetzt, da viele Trauungen inzwischen von Prädikant/innen oder Religionspädagogen/innen geleitet werden.
6. Bei den Voraussetzungen zur Trauung (Art. 4) wird davon ausgegangen, dass immer wieder lediglich eine der beiden zu trauenden Personen Mitglied der Evangelischen Kirche ist und nicht mehr der Regelfall angenommen, dass beide Mitglied einer christlichen Kirche sind.
7. Bei den Ablehnungsgründen (Art. 5) wurde der Abschnitt „Die Trauung kann abgelehnt werden, wenn Anzeichen dafür vorhanden sind, dass das Trauversprechen kein ernstes Anliegen vor Gott ist“ gestrichen, da dieser Fall so gut wie nie vorkam und rechtlich schwer zu handhaben ist. Weiterhin gibt es aber den Ablehnungsgrund „Die Trauung soll abgelehnt werden, wenn die Ehefrau oder der Ehemann den christlichen Glauben offenkundig leugnet oder verächtlich macht.“
8. Es wurde gemäß dem Traugottesdienst-Gleichstellungs-Gesetz vom April 2017 ein eigener Ablehnungsgrund eingeführt, wenn die für eine Trauung zuständige Person eine Trauung gleichgeschlechtlicher Paare grundsätzlich ablehnt (Art.7 – Hinweis: *jetzt Zuständigkeitsregelung Art. 7 Abs. 3*). In diesem Fall wird ein anderer Verfahrensweg beschritten als im Fall einer Ablehnung aufgrund des Verhaltens der Eheleute.
9. Im Bestreben, die Dienstleistungsqualität unserer Kirche zu verbessern, wird zukünftig nicht mehr von den Brautpaaren, sondern von der die Trauung durchführenden Person erwartet, einen Entlassschein – wo erforderlich – einzuholen (Art.8 Abs.2 – Hinweis: *jetzt Art. 7 Abs. 3*).

b) Zur Begrifflichkeit

Im Beschlussglied 6 hatte die Landessynode bei ihrem Beschluss vom 28.4.2017 formuliert: „Die Landessynode bittet die Liturgische Kommission zu überprüfen, welche Wege es gibt, das evangelische Verständnis der Trauung in der Kasualpraxis deutlicher werden zu lassen. Dazu gehört auch die Frage, ob es eine bessere und theologisch angemessenere Benennung für diese Kasualie gibt.“

Hintergrund dieses Beschlusses ist die Diskussion um die theologische Definition einer kirchlichen Trauung: Nach evangelischem Verständnis stiftet sie nicht die Ehe, sondern bildet eine gottesdienstliche und seelsorgliche Begleitung eines Ehepaares. Der Begriff „Trauung“ befördere jedoch das Missverständnis, dass die kirchliche Trauung die Ehe konstituiere.

Trotz dieser Gefahr eines Missverständnisses hält der Vorschlag für eine Neufassung der Lebensordnung bewusst am Begriff der Trauung für den Gottesdienst zur Begleitung und Segnung eines Ehepaares fest. Zunächst würde eine Aufgabe dieses Begriffes viele Irritationen auslösen. Zudem ist praktisch allen Ehepaaren bewusst, dass eine kirchliche Trauung eine Ehe im rechtlichen Sinn nicht begründet. Dennoch ist vielen Ehepaaren die Reinszenierung der Stiftung ihres Lebensbündnisses im Angesicht Gottes und der mitfeiernden Menschen ein besonderes Anliegen – gerade auch angesichts der Tatsache, dass es keinen gesellschaftlichen Druck mehr gibt, die eigene Eheschließung auch kirchlich zu feiern. Für viele Ehepaare ist die kirchliche Trauung die „eigentliche“ Trauung. Deshalb wäre es unangemessen, durch eine Veränderung der Begrifflichkeit hier dem Anliegen der Ehepaare entgegenzuwirken.

Anlage 3, Anlage 4

Erfahrungen mit der Trauung gleichgeschlechtlicher Paare in der EKIBA – Ergebnisse einer Online-Umfrage

Am 28. April 2017 – also ein Jahr nach dem Beschluss, der Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare ermöglichte – fasste die Landessynode im Zusammenhang mit den Beratungen und der Beschlussfassung zum Kirchlichen Gesetz zur Gleichstellung von Traugottesdiensten anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft (Traugottesdienst-Gleichstellungs-Gesetz – TGG) folgenden Begleitbeschluss (Protokoll der Landessynode, Frühjahrstagung 2017, S.52 und S.58):

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, spätestens nach drei Jahren einen Bericht vorzulegen, der die Traupraxis bei eingetragenen Lebenspartnerschaften dokumentiert.

In Umsetzung dieses Beschlusses wurde im November 2019 eine anonyme Online-Umfrage unter den Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern der Evangelischen Landeskirche durchgeführt. Dabei wurden die Pfarrpersonen unmittelbar per Email angeschrieben. Wo Personen in Stellenteilung unterwegs sind, wurden beide Personen angeschrieben. Nur dort, wo eine Gemeindepfarrstelle vakant war, wurde das Pfarramt angeschrieben. Nach drei Wochen gab es eine Erinnerungsmail an die Personen, die bisher noch nicht geantwortet hatten.

Insgesamt wurden 648 Emails verschickt, 355 Personen beteiligten sich an der Umfrage, also etwa 55% der angeschriebenen Personen. Damit kann die Umfrage als repräsentativ gelten, wenn vielleicht auch nicht alle Fälle vollständig erfasst sind.

Zunächst wurde abgefragt, wer bereits Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare in der Zeit seit dem Beschluss der Landessynode bis 31.10.2019 durchgeführt hat. Zur Vermeidung von Doppelerfassungen wurde gebeten, Ort und Datum anzugeben. Nach Abzug der erkennbaren Doppelerfassungen wurden bei der Umfrage ca. 80 Trauungen im Zeitraum von dreieinhalb Jahren zurückgemeldet. Da die Umfrage vermutlich einen hohen Teil der durchgeführten Trauungen erfasst hat, ist davon auszugehen, dass pro Jahr etwa 20 bis 30 Trauungen gleichgeschlechtlicher Paare stattgefunden haben.

Um dies einordnen zu können: Die Gesamtzahl evangelischer Trauungen in der EKIBA lag in den Jahren 2016 bis 2018 bei 2697, 2524 und 2446. Wenn Sie von ca. 25 gleichgeschlechtlichen Trauungen pro Jahr ausgehen, sind das etwa 1 % aller Trauungen.

Unter den zurückgemeldeten Trauungen sind etwa Zwei Drittel Trauungen von zwei Frauen und ein Drittel Trauungen von zwei Männern.

Insgesamt wurden 23 Fälle zurückgemeldet, in denen eine Trauanfrage an das Dekanat weitergeleitet wurde, damit eine andere Pfarrerin bzw. ein anderer Pfarrer die Trauung vollzieht (wie aus den Rückmeldungen hervorgeht waren nicht alle mit einer grundsätzlichen Ablehnung von Trauungen begründet).

Auf die Frage „Würden Sie grundsätzlich eine Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares vollziehen?“ antworteten 348 der 355 Personen, die sich an der Umfrage beteiligten. Dabei antworteten

68% mit: „Ja, ich traue auch gleichgeschlechtliche Paare.“

23% mit: „Nein, ich würde ein gleichgeschlechtliches Paar nicht trauen.“

9% mit „Ich bin noch unentschieden.“

Auf die Frage „Wie schätzen Sie Ihre Gemeinde in Hinblick auf die Trauung eines gleichgeschlechtlichen Paares ein?“ antworteten ebenfalls 348 der 355 Personen, die sich an der Umfrage beteiligten. Dabei antworteten

52% mit: „Bei uns würde eine solche Trauung ganz überwiegend auf Akzeptanz stoßen.“

12% mit: „Bei uns würde eine solche Trauung erheblich kritisiert werden, wir würden sie aber trotzdem durchführen.“

10% mit: „Bei uns würde eine solche Trauung so stark kritisiert werden, dass wir wohl davon absehen würden.“

11% mit: „Bei uns ist eine solche Trauung undenkbar.“

15% mit: „Ich kann das nicht einschätzen.“

In einem offenen Feld „Gelegenheit für Anmerkungen, Rückmeldungen etc.“ machten ca. ein Drittel der an der Umfrage Teilnehmenden teilweise recht ausführliche Einträge und erläuterten ihre jeweilige Position bzw. Einschätzung. Immer wieder finden sich zustimmende und kritische Anmerkungen zum Beschluss der Landessynode, aber auch berührende Erzählungen von durchgeführten Trauungen. Manche Einträge problematisierten, dass sich bei den letzten beiden Fragen zu wenige Nuancierungen in den Antwortmöglichkeiten fanden. Einige

meldeten auch zurück, dass sie auf Grund des erst kürzlich erfolgten Pfarrstellenwechsels noch keine Einschätzung zur Gemeinde abgeben könnten.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 01/2021 abgedruckt.)

zu Eingang 12/03

Änderungsantrag der Synodalen Aldinger, Appel, Daute, Froese, Hammelsbeck, Kienzler, Krüger, Michel-Steinmann, Ningel, Quincke, Schaupp, Spuhler, Suchomsky, Utech, Weida, Wendlandt vom 6. August 2020 betr. Kirchliches Gesetz zur Einführung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung

I. Beantragte Änderungen:

1. Ein neuer Artikel 5 ist einzufügen:

Art. 5 (neu) – Gleichbehandlungsgrundsatz

„Alle Paare, die die Voraussetzungen zur Trauung erfüllen, sind gleichberechtigt zu behandeln, unabhängig vom Geschlecht, der sexuellen Orientierung, der Herkunft, des Alters oder einer Behinderung.“

2. Art. 7 (3) ist in dem Entwurf zu streichen ...

3. ... und zu ersetzen durch folgenden Passus:

„In den Kirchenbezirken sorgen Dekaninnen und Dekane für die ordnungsgemäße und diskriminierungsfreie Praxis entsprechend der Regelungen der Landeskirche.“

II. Begründung:

1. Anliegen des Änderungsantrags

„Kirche diskriminiert nicht, sagt nicht, welche Form von Sexualität per se gut oder schlecht ist. Sie ist da, hört zu, macht Mut, stärkt.“¹

Als Kirche Jesu Christi ist es unser Auftrag, Ausgrenzung zu überwinden und Menschen davor zu schützen. Das Anliegen dieses Antrages ist es, diesem Auftrag bei der Kasualie Trauung Rechnung zu tragen. Menschen, die gleichgeschlechtlich lieben, waren und sind in der Kirche jedoch von Ausgrenzung betroffen und benötigen die Solidarität der ganzen Kirche.

2. Art. 5 (neu) – Gleichbehandlungsgrundsatz

Die Landessynode hat sich mit Beschluss vom 23.4.2016 dazu bekannt, dass in der Evangelischen Landeskirche in Baden „alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität willkommen“ sind. Dieser Beschluss wurde in den letzten Jahren dadurch unterlaufen, dass einzelne Gemeinden und Pfarrer*innen ihre Ablehnung von gleichgeschlechtlichen Paaren bei der Trauung öffentlich bekundet haben. Dies hat eine Wirkung auf gleichgeschlechtlich liebende Menschen: In den betroffenen Gemeinden können sie sich nicht als willkommen erfahren. Es gibt sogar Berichte von Paaren, denen die Kirche für die Trauung mit Hinweis auf ihre sexuelle Orientierung verweigert wurde. Die ablehnende Haltung einzelner Pfarrer*innen und Gemeinden spricht sich herum und führt zur Verunsicherung. Nach wie vor sind gleichgeschlechtlich liebende Menschen im Zusammenhang mit der Trauung, bei der die sexuelle Orientierung ja öffentlich sichtbar wird, in besonderem Maße von Diskriminierungserfahrungen bedroht. Vielen von ihnen ist die Haltung der EKIBA gegenüber der Trauung von gleichgeschlechtlichen Paaren unklar. Deshalb ist die Konkretisierung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes im Zusammenhang der Kasualie Trauung angebracht und notwendig. Der Gleichbehandlungsgrundsatz bringt zum Ausdruck, dass von der Anmeldung der Trauung bis zum Vollzug darauf zu achten ist, dass keine Diskriminierungen stattfinden.

3. Art 7 (3) (neu) – Aufgabe der Dekan*innen

Für die Einhaltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes – sowie der übrigen für die Trauung geltenden Ordnungen – sorgen in den Kirchenbezirken die Dekan*innen. Aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse der Lage vor Ort und der handelnden Personen ist diese

Regelung sinnvoll. Zugleich ist es aufgrund der oben beschriebenen Erfahrungen notwendig, darauf besonders aufmerksam zu machen. Das Versprechen der Landessynode, dass alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und ihrem Geschlecht in der EKIBA willkommen sind, wird erst durch den Gleichbehandlungsgrundsatz in Verbindung mit der Zuständigkeitsbestimmung für Dekan*innen, darüber zu wachen, eingelöst. Die zurückhaltende Nachfrage nach Trauungen durch gleichgeschlechtliche Paare (im Unterschied zum staatlichen Bereich) ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass das notwendig ist.

4. Verfassungswidrigkeit von Art. 7 (3)

Art. 7 (3) des vorliegenden Entwurfs) räumt Pfarrer*innen und anderen zuständigen Personen das Recht ein, Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung – und damit aufgrund eines Persönlichkeitsmerkmals – bei der Trauanfrage abzulehnen. Das verletzt die Würde gleichgeschlechtlich liebender Menschen und widerspricht dem Diskriminierungsverbot der Grundordnung unserer Landeskirche² (s.u.). So wie es niemandem erlaubt sein kann, Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe bei der Trauung oder aufgrund einer Behinderung bei der Taufe abzulehnen, so darf es auch nicht erlaubt sein, Menschen aufgrund der sexuellen Orientierung oder des Geschlechts abzulehnen.“

Die Diskriminierungserfahrung, die ein Paar macht, wenn es wegen der sexuellen Orientierung abgelehnt wird, bleibt selbstverständlich auch dann bestehen, wenn die Trauung anschließend von einer anderen Person durchgeführt wird. Schon die *Möglichkeit*, solche Erfahrungen machen zu können, bedeutet für gleichgeschlechtliche Paare eine erhebliche Verunsicherung im Vorfeld der Trauanfrage.

Die Tatsache, dass die Regelung bereits im Beschluss der Landessynode vom 23.4.2016 und erneut im Traugottesdienstgleichstellungsgesetz von 2017 enthalten war, enthebt die Landessynode nicht von der Verpflichtung, diese Regelung zu überprüfen. Die Landessynode hatte schon im Zuge der Beratungen zum Traugottesdienstgleichstellungsgesetz festgestellt, dass die Regelung der Forderung, gleichgeschlechtlich liebende Menschen nicht zu diskriminieren, nicht gerecht wird (siehe Bericht des Konsynodalen Lehmkuhler vom 28.4.2017³). Aus diesem Grund hat die Landessynode sich selbst durch einen Begleitbeschluss zur Überprüfung dieser Regelung im Zuge der Lebensordnung verpflichtet⁴. Der Entwurf des Oberkirchenrats greift dieser Überprüfung vor.

Wenn zuständigen Personen das Recht zum Diskriminieren erteilt wird (also ein Diskriminierungsprivileg), dann ist auch die Regelung, die dieses Recht erteilt, diskriminierend gegenüber gleichgeschlechtlichen Paaren und verletzt diese in ihrer Menschenwürde. Die vorgeschlagene Regelung steht damit im Widerspruch zum Diskriminierungsverbot in Art. 2 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche⁵. Art. 2 GO lautet:

„(1) In der Gemeinschaft der Getauften, deren Haupt Jesus Christus ist, haben alle Unterschiede der Menschen ihre trennende Bedeutung verloren. (2) Die Evangelische Landeskirche in Baden achtet in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde eines jeden Menschen als Ebenbild Gottes.“

Aus Art. 2 ergibt sich, wie Jörg Winter im Kommentar zur Grundordnung hervorhebt, erstens, dass die Würde eines einzelnen Menschen „durch die Ordnungen der Kirche und ihr Handeln nicht verletzt werden darf“. Und zweitens verweist der Begriff der Ebenbildlichkeit, auf die Verpflichtung der Kirche, sich *aktiv* für die Achtung der Menschenwürde in Kirche und Gesellschaft einzusetzen. Denn der Begriff der Ebenbildlichkeit erfasst „nicht nur eine schutzwürdige Rechtsstellung [...], die in einer unantastbaren Qualität des Menschen gründet, sondern [zielt] darüber hinaus auf eine Bestimmung des Menschen für

1 Landesbischof Jochen Cornelius-Bundschuh auf dem Fachtag „Es geht auch anders“ – Kirche auf dem Weg zur Gleichstellung von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und Identität am 17. April 2015 in der EH Freiburg. Abzurufen unter: https://www.ekiba.de/html/aktuell/aktuell_u.html?t=5de54ef4cb29b69dc5a3a19a7373b435&to=fbe969eb&&cataktuell=&m=2359&artikel=7824&stichwort_aktuell=&default=true

2 Das gilt unabhängig von der Frage, an welchem Ort in der Lebensordnung diese Regelung steht (im Anhörungsentwurf als eigener Artikel, im neuen Entwurf unter Zuständigkeitsregelungen).

3 „Allerdings erinnert jede Ausnahmeregelung auch daran, dass der erklärte Wille der Synode, nicht zu diskriminieren, noch nicht vollständig umgesetzt ist“. Evangelischer Oberkirchenrat, Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden. 6.ordentliche Tagung vom 26. April bis 29. April 2017, Karlsbad 2017, S. 50.

4 Evangelischer Oberkirchenrat, a.a.O., S. 59.

5 vgl. Jörg Winter, Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Kommentar für Praxis und Wissenschaft, 2011, S.144.

sein Leben [...], die ihm von Gott zugeschrieben ist. Der Mensch handelt dieser Bestimmung als Ebenbild Gottes gemäß, wenn er sich als dessen Repräsentant für Menschenrechte einsetzt und sich zum Anwalt verletzter Würde macht.“ (Winter S. 143). Das bedeutet, dass Kirche auch in die Gesellschaft hinein als Anwältin der von Abwertung bedrohten Menschen auftritt. Kirche darf nicht nur nicht diskriminieren, sondern sie hat auch den Auftrag, Menschen vor Diskriminierung zu schützen.

Vor diesem theologischen und kirchenrechtlichen Hintergrund hatte die Fachgruppe Antidiskriminierung des Evangelischen Oberkirchenrats die Regelung in Art. 7 (alt) als verfassungswidrig in Bezug auf die Grundordnung beanstandet. Auch der Stadtkirchenbezirk Karlsruhe ist zu demselben Ergebnis gekommen. Die von beiden vorgebrachten Argumente gegen die Regelung werden im Entwurf des EOK nicht ausgeräumt.

Aus der Erläuterung des Entwurfs lassen sich zwei Gründe für die Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren entnehmen: Zum einen die „theologische Überzeugung“ derjenigen, von denen die „Ungleichbehandlung“ ausgeht, und zum anderen der Wunsch nach einem „Kompromiss“.

Dazu ist festzustellen: Nicht die Gleichbehandlung bedarf der Begründung, sondern die Ungleichbehandlung. Ungleichbehandlungen können *nur in der Sache begründet* werden, zum Beispiel dadurch, dass die Voraussetzungen für eine Trauung nicht vorliegen. Sie können jedoch nicht durch die Überzeugung der Person, die ungleichbehandelt, begründet werden (s.u.). Das würde den Begriff der Gleichbehandlung ad absurdum führen. Es gibt ein Grundrecht auf Gleichbehandlung, aber kein Grundrecht auf Diskriminierung. Auch frühere Beschlüsse oder die Suche nach „Kompromissen“ können Ungleichbehandlungen nicht begründen. Vielmehr müssen kirchenpolitische Kompromisse immer so gefunden werden, dass sie das Recht auf Gleichbehandlung und die Grundordnung der Landeskirche achten.

Art. 7 (3) des Entwurfs steht zudem im Widerspruch zu Ziffer 2 des Beschlusses der Landessynode vom 23.4.2016, in dem sich die Landessynode zur „Gleichwertigkeit von verschiedengeschlechtlicher und gleichgeschlechtlicher Liebe, Sexualität und Partnerschaft“ sowie zur Gleichbehandlung bekannt hat.

5. Die Würde gleichgeschlechtlich liebender Menschen und die „theologische“ Begründung der Ablehnung

Es ist offensichtlich nicht für alle unmittelbar nachvollziehbar, dass gleichgeschlechtliche Paare in ihrer Würde verletzt werden, wenn sie bei der Trauanfrage aufgrund ihrer sexuellen Orientierung abgelehnt werden. Das ist bedauerlich. Denn bei der sexuellen Orientierung handelt es sich um ein geschütztes Persönlichkeitsmerkmal, ein Teil der geschöpflichen Würde des Menschen. Die sexuelle Orientierung betrifft nicht nur das Verhalten eines Menschen, sondern ist Teil seines Erlebens und Empfindens, seiner tiefsten und wertvollsten Gefühle, seiner Geschichte und Identität und seiner Fähigkeit zu lieben. Wird die Liebe und/oder die Sexualität eines Menschen abgewertet, so trifft das einen Menschen in der Tiefe seiner Persönlichkeit.

Die Tatsache, dass die Abwertung „theologisch“ begründet wird, verbessert die Situation nicht, im Gegenteil. Die Behauptung, dass Homosexualität Sünde sei, hat den Umgang des Christentums mit gleichgeschlechtlicher Liebe über viele Jahrhunderte geprägt. Die Folgen davon waren und sind verheerend: Ressentiments gegen gleichgeschlechtlich liebende Menschen sind in die Geschichte des Christentums tief eingeschrieben. Gleichgeschlechtliche Liebe wurde tabuisiert, gleichgeschlechtlich liebende Menschen wurden ausgegrenzt, zur Selbstverleugnung gedrängt und verfolgt. Bereits in der Spätantike wurde die Todesstrafe für gleichgeschlechtlichen Verkehr eingeführt – mit biblischer Begründung. Zu Recht hat Landesbischof Jochen Cornelius-Bundschuh angemahnt, dass wir uns fragen müssen, „ob der Nationalsozialismus bei seiner Verfolgung abweichender Sexualität weniger leicht Vorurteile gegen Homosexuelle hätte abrufen können, wenn unsere sexualethischen Konzepte weniger an vermeintlichen Schöpfungsordnungen und mehr an der gnädigen Zuwendung Christi zu allen Menschen orientiert gewesen wären“⁶.

Auch heute noch hat die Behauptung, dass Homosexualität Sünde sei, dort wo sie auf Akzeptanz stößt, verheerende Folgen für das seelische und körperliche Wohlbefinden von gleichgeschlechtlich liebenden Christ*innen. Das belegen insbesondere die Lebenszeugnisse von schwulen und lesbischen Christ*innen aus evangelikalen Kontexten.

In dem 2019 erschienenen Buch „Nicht mehr schweigen. Der lange Weg queerer Christ*innen zu einem authentischen Leben“⁷ berichten 25 Menschen ausführlich von ihren Erfahrungen in Gemeinden, die mehrheitlich Homosexualität als Sünde ablehnen. Wir halten es für dringend notwendig, dass die Landessynode sich damit auseinandersetzt, bevor sie eine Entscheidung trifft. Wenn versucht wird, Homosexualität als Sünde einzuordnen, führt dies regelmäßig zu schweren und kaum lösbaren inneren Konflikten. Menschen fühlen sich einsam, verlieren ihren Glauben, geraten in eine Spirale von Selbstzweifel und Selbsthass sowie in Depressionen unterschiedlicher Intensität bis hin zur Suizidalität. Lebenszeugnisse, die dies belegen, fügen wir in einem Anhang bei.

6. Grundsätzliche Bedeutung

Die Einbringenden dieses Änderungsantrags verweisen darauf, dass die Beibehaltung des Art. 7 (3) über die Lebensordnung hinausweisen und weitreichende Folgen haben würde. Die Landessynode kann sich mit ihren Beschlüssen nicht über das Diskriminierungsverbot der Grundordnung hinwegsetzen.

An dieser Stelle würde, exemplarisch für andere Bereiche, offiziell das Recht eingeräumt, Menschen im Namen der badischen Landeskirche im kirchlichen Rahmen zu diskriminieren. Sollte dieses „Recht“ an dieser Stelle gewährt werden, muss davon ausgegangen werden, dass in der Folge auch in anderen kirchlichen Handlungsbereichen gleichgeschlechtlich liebende Menschen Ausgrenzungserfahrungen erleben. Die Landessynode hat sich am 23.4.2016 zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Liebe bekannt. Sie hat „bedauert, dass lesbischen und schwulen Menschen Leid zugefügt wurde“ und die Notwendigkeit betont, „dies unter Einbeziehung der Landessynode aufzuarbeiten“. Der Evangelische Oberkirchenrat hat dazu eine *Fachgruppe Antidiskriminierung und Gleichstellung von Menschen unterschiedlicher geschlechtlicher Orientierung und Identität* eingerichtet. Diese hat in den letzten Jahren umfangreich Diskriminierung dokumentiert und analysiert sowie Vorschläge für Maßnahmen zu deren Überwindung entwickelt. Die Verabschiedung eines Diskriminierungsprivilegs würde dieser und aller weiteren Arbeit am Thema Gleichstellung entgegenwirken.

7. Toleranz gegenüber antihomosexuellen Einstellungen und ihre Grenzen

Zum Umgang mit denjenigen, die nicht bereit sind, ein gleichgeschlechtliches Paar zu trauen, verweisen wir auf die Ausführungen der Fachgruppe Antidiskriminierung:

„Damit ergibt sich die Frage, wie denn mit Amtsträger*innen umzugehen ist, die nicht bereit sind, ein gleichgeschlechtliches Paar zu trauen. Aus Sicht der Fachgruppe ist das eine Frage, die im Rahmen einer Lebensordnung Trauung nicht gelöst werden kann und nicht gelöst werden muss. Da diese Frage allerdings bei der Debatte der Lebensordnung eine wichtige Rolle spielt, will die Fachgruppe dazu aus fachlicher Sicht folgende Gedanken beitragen:

Es ist von allen Amtsträger*innen zu erwarten, dass sie sich bei Amtshandlungen nach der Ordnung der Landeskirche richten, sich daher auch gegenüber homo- oder bisexuellen Menschen nicht diskriminierend verhalten und also das Traubegehren nicht aufgrund der sexuellen Orientierung ablehnen. Pfarrer*innen stehen nicht über den Gemeindegliedern. Diese Erwartung muss die Landeskirche gegenüber ihren Amtsträger*innen vertreten, da die Grundordnung Diskriminierung verbietet.

Es ist allerdings zwischen den Einstellungen und dem Verhalten zu unterscheiden. Sowohl eine Einstellung als auch das Verhalten kann diskriminierend sein. Was die *Einstellungen* angeht, so ist zu betonen, dass diese vom Kirchenrecht weder geregelt werden können noch sollen. Ablehnende Einstellungen gegenüber Homosexualität und homosexuellen Menschen lassen sich stattdessen am besten auf dem Weg des Gesprächs und der Begegnung verändern. Die Landeskirche hat die Aufgabe, dieses Gespräch und diese Begegnung zu fördern und geschwisterlich zu führen (vgl. auch Ziffer 3 des Beschlusses der Landessynode vom 23.4.2016).

Was das *Verhalten* angeht, so sind alle Amtsträger*innen der Landeskirche aufgrund ihres Amtes verpflichtet, sich an die Grundordnung zu halten und ihre Gemeindeglieder gleich zu behandeln. Sollte eine zuständige Person aufgrund einer ablehnenden *Einstellung* gegenüber

6 Jochen Cornelius-Bundschuh, a.a.O.

7 Timo Platte (Hg.), Nicht mehr schweigen. Der lange Weg queerer Christinnen und Christen zu einem authentischen Leben, 2019.

Homosexualität bei einer konkreten Trauanfrage gemäß Art. 8 eine Vertretung für diese Trauung organisieren, so besteht kein Anlass, den Grund für die Vertretung zu erforschen und die zuständige Person zu disziplinieren, sofern sie sich gegenüber dem anfragenden Paar respektvoll und nicht diskriminierend *verhält*. Ein Anspruch auf Vertretung oder gar ein Recht auf Ablehnung eines Paares aufgrund dessen sexueller Orientierung hingegen kann nicht bestehen.

ANHANG: Lebenszeugnisse lesbischer und schwuler Christ*innen⁸

Valeria (Jahrgang 1960, Coming-out 1995)

„Die Spannung, nicht als der Mensch leben zu können, der ich doch nun einmal war, wurde für mich immer unerträglich. [...] Der Druck durch Mitchristen, die natürlich alle nur mein Bestes wollten, tat sein Übriges, so dass ich mich häufig wie ein in die Ecke getriebenes Tier fühlte, dem man keinen Ausweg lassen wollte.“

Benjamin (Jahrgang 1986, Coming-out 2010):

„Die Zeit zwischen dem Schulabschluss und meinem vierundzwanzigsten Lebensjahr war die dunkelste Zeit, an die ich mich erinnern kann. In meinem Innersten fühlte ich mich völlig zerrissen – zwischen Gott und mir selbst. [...] Es war eine Qual – einerseits Gefühle zu entdecken und sie genießen zu wollen, diese aber andererseits ersticken zu müssen, weil sie mit meiner christlichen Überzeugung nicht zu vereinbaren waren. ... Warum hatte Gott mich so erschaffen – um mich dann von ihm auszuschließen?“

Karen (Jahrgang 1960, Comingout: 2015)

„Mit vierzig Jahren lernte ich meine jetzige Partnerin kennen und lieben. Eine Verbindung, die so tief und wertvoll war, dass ich wusste, dass selbst Gott mir diese Freundschaft nicht nehmen würde. Aus Angst vor Ausgrenzung sah ich mich gezwungen, diese Partnerschaft fünfzehn Jahre lang zu verheimlichen. Doch dieses Doppelleben hatte eine schwere Depression zur Folge, welche mich arbeitsunfähig machte und unter der ich noch heute leide. [...] Als schließlich nichts mehr ging und ich mit Selbstmordgedanken kämpfte, wurde ich in eine Akutpsychiatrie eingewiesen. Massive Erschöpfungszustände, tiefe Hoffnungslosigkeit und ständige Versagensängste waren einfach zu viel. Mir wurde dort sehr klar und ehrlich vermittelt, dass mein Doppelleben und die panische Angst vor Entdeckung meiner homosexuellen Empfindung einer Heilung oder Besserung der Depression absolut entgegenwirken würden. [...] Vor einem Jahr haben meine Partnerin und ich uns vor der Gemeinde offenbart und mussten sie daraufhin nach fünfundzwanzig Jahren verlassen. Wir haben seitdem von den Gemeinemitgliedern, bis auf eine Handvoll, nie wieder etwas gehört. Teile der Familie meiner Partnerin haben uns bitterböse Briefe geschrieben und sehen uns in der Hölle. [...] Mein Glaube an Gott ist in dieser Zeit zerbrochen. Das musste er wohl auch. [...] Ich weiß oder ahne wohl, dass Gott mich nicht verlassen hat, doch seine Liebe zu mir kann ich ihm nicht mehr abnehmen. Zu viel ist auf der Strecke geblieben. Alles, was ich aus christlicher Sicht zu dem Thema hörte – und das war nicht viel –, war ausschließlich negativ. Die Gefühle in mir waren also nicht nur nicht gut; sie waren verboten und pervers. Und was das eigentlich Vernichtende war: Sie waren nicht gottgewollt! Es gab nie die Option, mich auch nur ansatzweise auf meine Gefühle einzulassen, geschweige denn, sie mit jemandem zu teilen.“

Anlage 4 Eingang 12/04

Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Februar 2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Steuerung
der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen
in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetz – KitaStG) vom 29. April 2017 (GVBl. S. 142), geändert am 21. April 2018 (GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Eröffnung von Gruppen in Kindertageseinrichtungen, die nicht in die Förderung nach dem FAG aufgenommen wurden, ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mit einer Darstellung der Finanzierung zur Kenntnis zu geben. Gleichermaßen ist die Schließung von nicht nach dem FAG geförderten Gruppen mitzuteilen. § 4 KVHG bleibt unberührt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:

Im Interesse einer Gesamtsteuerung im Bereich der Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden, ist es sinnvoll, dass dem Evangelischen Oberkirchenrat zumindest alle Gruppen mit den Informationen zur Finanzierung der jeweiligen Gruppe vorgelegt werden. So ist sichergestellt, dass der Evangelische Oberkirchenrat Kenntnis von allen neuen Gruppen erlangt.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 01/2021 abgedruckt.)

Anlage 5 Eingang 12/05

Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Februar 2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Rechnungsprüfung
in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat nach Artikel 104 Abs. 4 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) vom 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 264), geändert am 25. Oktober 2018 (GVBl. 2019, S. 29), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Jahresabschlüsse der übrigen zu prüfenden Rechtsträger und Einrichtungen sind nach Maßgabe der Prüfungsplanung des Rechnungsprüfungsamtes zu prüfen.“

2. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „in synodaler Besetzung“ gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

8 Alle entnommen aus: Timo Platte, a.a.O., 2019.

Begründung:**Zu Artikel 1 Nr. 1:**

Die bisherige gesetzliche Vorgabe, nach der die Jahresabschlüsse der übrigen zu prüfenden Rechtsträger und Einrichtungen mindestens innerhalb von sechs Jahren nach Ende des Haushaltsjahres unter Einbeziehung sämtlicher noch nicht geprüfter Jahresabschlüsse zu prüfen sind, wird als alleiniges Kriterium für die Zuordnung der betreffenden Prüfobjekte zu einem bestimmten Prüfungsturnus durch die Inbezugnahme der Prüfungsplanung des Rechnungsprüfungsamtes in § 7 Abs. 2 RPG abgelöst. Dies dient der Flexibilisierung der Prüfung und ermöglicht dadurch eine Stärkung des risikoorientierten Prüfungsansatzes.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Durch die Änderung des § 10 Abs. 2 Satz 2 RPG wird hinsichtlich des Beschlusses von Rechtsverordnungen durch den Landeskirchenrat die im landeskirchlichen Recht übliche Zuständigkeitsregelung nachvollzogen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der vorgesehenen Änderungen; das Datum entspricht dem Beginn des nächsten Prüfungsturnus im Bereich der kirchengemeindlichen Prüfung.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 01/2021 abgedruckt.)

Anlage 6 Eingang 12/06**Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2020: Projektierung und Bedarfserhebung zum Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats**

(aus Zeitgründen abgesetzt und vertagt, siehe Anlage 25; hier nicht abgedruckt)

Anlage 7 Eingang 12/07**Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juni 2020: Vorläufiges Kirchliches Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Notfallgesetz)****Beschlussvorschlag für die Landessynode**

Die Landessynode stimmt dem Vorläufigen Kirchlichen Erprobungsgesetz zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen der Evangelischen Landeskirche in Baden zu.

Das Gesetz wurde nach folgender Gesetzesgrundlage erlassen:

Art. 62 Abs. 1 Grundordnung

(1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abweichen. Das Erprobungsgesetz kann vorsehen, dass zur Ausführung eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates erlassen wird. Das jeweilige Erprobungsgesetz sowie ausführende Regelungen treten spätestens nach Ablauf von sechs Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig, längstens um weitere drei Jahre möglich.

Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung

(2) In voller Besetzung hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben:

...

3. er beschließt vorläufige kirchliche Gesetze, wenn diese dringend nötig und unaufschiebbar sind, die Einberufung der Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen lässt. Bei ihrer nächsten Tagung ist der Landessynode das Gesetz zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt sie es ab, so tritt das Gesetz vom Zeitpunkt des Synodalbeschlusses an außer Kraft

...

Das Notfallgesetz bedarf redaktioneller Anpassungen und eventuell inhaltlicher Änderungen. Die Überarbeitung soll erfolgen, wenn die Krise zu Ende ist und dieser Zeitraum ausgewertet werden kann. Ziel ist es, das Erprobungsgesetz noch vor Ablauf des Erprobungszeitraumes zu überarbeiten und zu verstetigen, um in ähnlichen Situationen un-

mittelbar danach zu arbeiten. Das Gesetz wurde innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes erarbeitet.

**Vorläufiges Kirchliches Erprobungsgesetz
zur Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen
und Notfällen
in der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Notfallgesetz – NotfallG)**

Vom 23. April 2020

Der Landeskirchenrat hat nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3, 62 Abs. 1 Grundordnung das folgende Erprobungsgesetz als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen:

§ 1**Feststellung der Krise oder des Notfalles**

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung im Falle von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen, in denen ein persönliches Zusammenkommen der Gremien auf allen Ebenen der Landeskirche erheblich beeinträchtigt oder unmöglich ist.

(2) Dieses Gesetz findet nur Anwendung, wenn das Vorliegen einer Krise oder eines Notfalles durch einvernehmlichen Beschluss der Landesbischofin oder des Landesbischofs und der Präsidentin oder des Präsidenten der Landessynode festgestellt wurde. Mit dem Beschluss ist anzugeben, ab welchem Zeitpunkt die Krise oder der Notfall besteht und damit die Regelungen dieses Gesetzes anzuwenden sind. Der Beschluss ist im Gesetzes- und Ordnungsblatt zu veröffentlichen, tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung in Kraft.

(3) Für die Feststellung der Beendigung der Krise oder des Notfalles gilt Absatz 2 entsprechend. Der Landeskirchenrat kann über die Feststellung der Beendigung der Krise beraten und hierzu eine Initiative geben.

(4) Die Regelungen dieses Gesetzes sind nur für den Zeitraum, in dem Krise oder der Notfall besteht, anwendbar.

§ 2**Beschlussfassungen im Umlaufverfahren**

(1) Art. 108 Abs. 4 GO gilt mit der Maßgabe, dass eine mündliche Beschlussfassung durch das beschließende Gremium nicht beantragt werden kann.

(2) Bei der Beschlussfassung von Kirchengemeinderäten oder Ältestenkreisen nach Absatz 1 kann jedes stimmberechtigte Mitglied des Kirchengemeinderates oder Ältestenkreises den Evangelischen Oberkirchenrat schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung zur Stimmabgabe im Umlaufverfahren bitten, die Voraussetzungen der Beschlussfassung im Wege der Rechtsaufsicht zu überprüfen. Stellt der Evangelische Oberkirchenrat fest, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, kann der Beschluss vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgehoben werden, soweit er nicht bereits vollzogen ist. Mit Eingang der Bitte nach Satz 1 beim Evangelischen Oberkirchenrat wird die Umsetzung des Beschlusses ausgesetzt. Hält der Evangelische Oberkirchenrat eine rechtmäßige Beschlussfassung des Kirchengemeinderates oder Ältestenkreises nicht für zweckmäßig oder sachgerecht, kann er den Kirchengemeinderat oder Ältestenkreis auffordern, den Beschluss erneut zu bestätigen, soweit der Beschluss nicht bereits vollzogen ist. Erfolgt diese Bestätigung nicht, tritt der Beschluss außer Kraft.

(3) Im Rahmen von Telefonkonferenzen oder Videokonferenzen können Beschlüsse durch mündliche Mitteilung der Stimmabgabe gefasst werden. Die allgemeinen Regelungen für Sitzungen sind entsprechend anzuwenden. Kirchengemeinderäte, die in der Regel öffentlich tagen, können Telefon- und Videokonferenzen unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen.

(4) Für die Beschlussfassung von Mitarbeitervertretungen sowie für Kirchengemeinderäte, die in der Regel öffentlich tagen, gelten Absätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Sonstige kirchliche Gremien können durch Umlaufbeschluss nach Absatz 1 entscheiden dass dieses Beschlussverfahren während des Zeitraumes nach § 1 angewendet werden kann.

(6) Bei Bezirkssynoden oder Stadtsynoden ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ausgeschlossen. Telefon- und Videokonferenzen sind ausgeschlossen. Wahlen können nicht durch Umlaufbeschluss vorgenommen werden.

* redaktionelle Änderung mit Zustimmung des Präsidenten: gestrichen: „Vorläufiges“

§ 3 Rechtliche Vertretung

Abweichend von Artikel 28 Abs. 1 GO und Artikel 43 Abs. 3 GO werden die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke im Rechtsverkehr jeweils durch die Person im Vorsitzendenamt oder die Person im Stellvertretendenamt des Kirchengemeinderates, Bezirkskirchenrates oder Stadtkirchenrates vertreten. Eine Beschlussfassung des jeweiligen Gremiums ist nicht entbehrlich.

§ 4 Funktionsfähigkeit der kirchenbezirklichen Leitungsebene

(1) Steht während der in § 1 genannten Zeit die Wahl für eines der in Absatz 4 genannten Ämter an, so kann der Bezirkskirchenrat oder der Stadtkirchenrat durch Beschluss das betreffende Amt kommissarisch besetzen. Die kommissarische Besetzung ist zeitlich auf sechs Monate zu befristen, wobei diese Befristung verlängert werden kann. Die kommissarische Besetzung sowie deren Verlängerung bedarf jeweils der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Die kommissarische Besetzung endet mit Ende der Befristung sowie im Zeitpunkt der ordentlichen Besetzung der in Absatz 4 genannten Ämter.

(3) Ist mit der kommissarischen Besetzung der Ämter eine Veränderung der Bezüge verbunden, erhält die Person den Unterschiedsbetrag der aktuellen Vergütung zur Vergütung des zu besetzenden Amtes als befristete nicht ruhegehaltfähige Funktionszulage.

(4) Folgende Ämter können nach vorstehenden Absätzen kommissarisch besetzt werden:

1. das Amt der Dekanin oder des Dekans,
2. das Amt der Schuldekanin oder des Schuldekans,
3. das Amt der Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans,
4. das Vorsitzendenamt der Bezirkssynode.

(5) Bezirks- und Stadtkirchenräte können, wenn das Anliegen nicht aufschiebbar ist, an Stelle der jeweiligen Bezirks- oder Stadtsynode über das Anliegen vorläufige Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse sind der Bezirks- oder Stadtsynode nach Beendigung der Krise zur Bestätigung vorzulegen. Sie treten unabhängig davon ein Jahr nach Beendigung des in § 1 genannten Zeitraumes außer Kraft.

§ 5 Besetzung von Pfarrstellen

(1) Bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken kann der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem für die Stellenbesetzung zuständigen Organ das Bewerbungsverfahren abweichend von den hierfür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen gestalten.

(2) An Stelle des gesetzlich vorgesehenen Wahlverfahrens regelt im Fall des Absatzes 1 der Evangelische Oberkirchenrat die Art und Weise des Wahlverfahrens im Benehmen mit dem für die Stellenbesetzung zuständigen Organ. Eine vollständige oder teilweise Stimmabgabe in elektronischer Form oder per E-Mail kann vorgesehen werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann das Bewerbungsverfahren sowie das Verfahren der Entscheidung über eine Besetzung von Pfarrstellen durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach §§ 13 und 14 Pfarrstellenbesetzungsgesetz abweichend von den hierfür bestehenden Vorschriften regeln und durchführen.

§ 6 Amtsperiode der Landessynode

(1) Die Amtsperiode der 12. Landessynode wird um sechs Monate verlängert.

(2) Die Amtsperiode der 13. Landessynode wird um sechs Monate gekürzt.

§ 7 Elektronischer Rechtsverkehr

Schreiben und Bescheide kirchlicher Dienststellen und Rechtsträger, die an Mitarbeitende der Kirche oder an andere kirchliche Rechtsträger versandt werden, können auch ohne elektronische Signatur digital und ohne Originalunterschrift übermittelt werden. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich eine Zustellung vorgeschrieben ist.

§ 8 Notverkündung

Die Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Artikel 63 Grundordnung gilt unab-

hängig von einem allgemeinen Postversand mit der Einstellung des Gesetzes- und Verordnungsblattes in die öffentlich zugängliche Online-Rechtssammlung der Evangelischen Landeskirche in Baden (https://kirchenrecht-baden.de/list/kirchliches_amtsblatt) als erfolgt.

§ 9 Finanzregelungen

Der Evangelische Oberkirchenrat kann durch Rechtsverordnung nach § 96 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in den in § 96 Abs. 2 KVHG genannten Gegenständen auch Ausnahmen von den Vorschriften des KVHG vorsehen, soweit es die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft der unter der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates stehenden Rechtsträger betrifft (Artikel 106 GO). Die Regelungen dieser Rechtsverordnung treten hinsichtlich der Ausnahmen ein Jahr nach dem Ende des in § 1 genannten Zeitraumes außer Kraft.

§ 10 Prüfungsleistungen

Soweit Prüfungsleistungen für das I. oder II. Theologische Examen wegen einer Feststellung nach § 1 praktisch nicht erbracht werden können, kann das Theologische Prüfungsamt anordnen, dass diese Prüfungsleistung durch eine andere Prüfungsleistung, die in Form und Gestaltung praktisch durchführbar ist, ersetzt wird.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 01. April 2020 in Kraft. Es tritt zum 31. März 2023 außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 2020

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:

Das Notfallgesetz soll den eingeschränkten Möglichkeiten während einer gesamtgesellschaftlichen Krise oder eines gesamtgesellschaftlichen Notfalls Rechnung tragen. Die Beschlussfassung in den kirchlichen Organen und Gremien auf allen Ebenen der Landeskirche ist nur eingeschränkt möglich, weil ein persönliches Zusammentreten der Organe und Gremien unter diesen Umständen sehr eingeschränkt oder unmöglich sein kann. Die Kirchliche Rechtsordnung kennt bisher keine Regelungen, die dem Rechnung tragen würden. Die Arbeitsfähigkeit auf allen Ebenen der Landeskirche soll mit diesem Gesetz gesichert und ermöglicht werden.

Zu § 1:

§ 1 regelt die Feststellung einer Krise oder eines Notfalles durch die Landesbischofin oder den Landesbischof und die Präsidentin oder den Präsidenten der Landessynode, sowie die Aufhebung des Beschlusses. Der Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist strikt auf den Zeitraum der Notlage oder Krise beschränkt. Sämtliche Erleichterungen, die dieses Gesetz enthält, können nach der Feststellung, dass die Krise oder der Notfall beendet ist, nicht mehr angewendet werden.

Zu § 2:

Art. 108 Abs. 4 Grundordnung ermöglicht die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren, wobei hier auch E-Mail-Mitteilungen erfasst sind. In der Grundordnungsregelung ist vorgesehen, dass die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ausgeschlossen ist, wenn ein Mitglied des entscheidenden Organs eine mündliche Beschlussfassung beantragt. Dies kann dazu führen, dass durch solche Anträge das Organ in seiner Arbeitsfähigkeit blockiert ist und auch notwendige Beschlüsse nicht zustande kommen. Der Ausschluss des Antrags auf mündliche Beschlussfassung nach **Absatz 1** soll dies verhindern. Da mittlerweile die Möglichkeit von Telefon- und Videokonferenzen besteht, bleibt abzuwarten, welche praktische Bedeutung die Regelung erlangen wird.

Um eine ordnungsgemäße Beschlussfassung im Sinne einer tatsächlich bestehenden Eilbedürftigkeit zu gewährleisten, ist vorgesehen, dass Mitglieder von Kirchengemeinderäten und Ältestenkreisen sich zur Überprüfung des Beschlusses an den Evangelischen Oberkirchenrat als Rechtsaufsicht wenden können (**Absatz 2**). Die Überprüfung erfolgt lediglich auf „Bitte“ eines Mitglieds des Gremiums. Auf ein

Tätigwerden der Rechtsaufsicht besteht nach wie vor kein Anspruch. Weiterhin ist in Absatz 2 die Möglichkeit vorgesehen, die Organe zu bitten, seitens des EOK für nicht zweckmäßig gehaltene Entscheidungen zu überdenken. Diese Regelung soll der Konfliktvermeidung durch problematische Beschlussfassungen dienen.

Absatz 3 enthält einen Hinweis auf Telefon- und Videokonferenzen, der für Klarheit und Rechtssicherheit sorgen soll.

Bei Organen, die in der Regel öffentlich tagen, ist eine Beschlussfassung nach Art. 108 Abs. 4 Grundordnung ausgeschlossen. Dies trifft in der Regel Kirchengemeinderäte in Kirchengemeinden, die aus zwei oder mehr Pfarngemeinden bestehen. Hier ist eine Beschlussfassung nach derzeitiger Rechtslage vollständig ausgeschlossen. Um diesen Kirchengemeinden eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zu ermöglichen, enthält Absatz 4 diesbezüglich eine Öffnung. Hierdurch entfällt gleichzeitig der Kontrollmechanismus durch die Öffentlichkeit. Auch die MAVs sind nicht in den Anwendungsbereich von Art. 108 Abs. 4 GO einbezogen, da es sich hier nicht um Organe handelt. Auch sie werden in Absatz 3 in den Anwendungsbereich der Regelungen einbezogen.

Es existieren kirchliche Gremien, die keine Organe im Sinne der Kirchlichen Rechtsordnung sind, deren Arbeitsfähigkeit aber trotzdem sichergestellt werden sollen. Sie können durch die Regelung in Absatz 5 die Regelungen des § 2 für sich übernehmen.

Da die Bezirkssynoden und Stadtsynoden Organe mit vielen Mitgliedern sind, wird das schriftliche Verfahren aus praktischen Erwägungen ausgeschlossen. Wahlen durch diese Gremien sind ausgeschlossen. Für zu besetzende Ämter trifft § 4 eine Zwischenregelung.

Zu § 3:

§ 3 ermöglicht in den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und Stadtkirchenbezirken die Vertretung durch lediglich eine Person. So soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Einholung einer zweiten Unterschrift erschwert oder unmöglich sein kann. Es erfolgt der Hinweis, dass Beschlüsse des jeweiligen Gremiums durch diese Lockerung nicht entbehrlich werden.

Zu § 4:

Es kann während einer Krise oder eines Notfalles erforderlich werden, dass Ämter in den Kirchenbezirken und Stadtkirchenbezirken neu besetzt werden müssen. § 4 ermöglicht eine kommissarische Besetzung, um die Leitungsfunktionen zu sichern.

Zu § 5:

Mit dieser Regelung soll in der Krise oder während des Notfalles sichergestellt werden, dass Pfarrstellen sowie Stellen von Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen besetzt werden können. Die zuständigen Gremien können das Besetzungsverfahren mit dem Evangelischen Oberkirchenrat individuell festlegen, um eventuell bereits durchgeführten Verfahrensschritten Rechnung zu tragen oder überhaupt eine Stellenbesetzungsverfahren durchführen zu können.

Zu § 6:

Die Wahl der Landessynodalen hat noch nicht in allen Kirchenbezirken stattgefunden. Es ist nach derzeitigem Stand unklar, wann diese Wahlen abgeschlossen sind und ob im Herbst 2020 die 13. Landessynode zusammentreten kann. Die Amtsperiode der 12. Landessynode wird daher verlängert und die Amtsperiode der 13. Landessynode entsprechend verkürzt. Die Verkürzung ist erforderlich, um nicht in den Turnus der allgemeinen Kirchenwahlen einzugreifen. Diese Verkürzungsentscheidung kann mit Ende der Notlage neu überdacht werden.

Soweit in den Kirchenbezirken bereits Landessynodale gewählt wurden, können diese etwa verhinderte gewählte Landessynodale der 12. Landessynode auf der Herbsttagung 2020 vertreten, so dass die Beschlussfähigkeit der Landessynode bei der Herbsttagung 2020 gesichert ist.

Zu § 7:

Der Versand von Bescheiden soll per E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur erfolgen können. Ausgenommen sind nur Fälle, in denen eine förmliche Zustellung vorgesehen ist.

Zu § 8:

§ 8 soll eine vereinfachte Verkündung ermöglichen.

Zu § 9:

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft bedarf es für eine komplett digitale Rechnungsführung sowie für die Verfahrensabläufe ggf. vom KVHG abweichende Vorgehensweisen.

Diese sind noch nicht umfänglich ermittelt. Da der EOK nach § 96 Abs. 2 KVHG schon jetzt Fragen der Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft regeln kann, wird an dieser Norm angesetzt und vorgesehen, dass für den Notfall auch von Maßgaben des KVHG selbst abgewichen werden darf. Dies gilt jedoch nur für die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft der unter Aufsicht des EOK stehenden Rechtsträger; nicht für den EOK selbst. Da diese Regelungen auch noch für einen Übergangszeitraum nach der Krise gelten müssen, weil Rückstellungen aufwändig sind, ist dies gesondert vorgesehen.

Zu § 10:

In den Theologischen Prüfungen ist die Durchführung eines Gottesdienstes vorgesehen. Sofern die Prüfungen nicht gänzlich verschoben werden, soll es möglich sein, dass das Prüfungsamt diesen Teil der Leistung in ein anderes geeignetes Format umwandeln kann, zum Beispiel könnte eine schriftliche Ausarbeitung eines Gottesdienstes verlangt werden.

Zu § 11:

Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft treten.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 07/2020 und 13/2020 abgedruckt.)

Anlage 8 Eingang 12/08

Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juni 2020: Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VSA-Gesetz)

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode stimmt dem Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 2020, GVBl. Nr. 08/2020, zu.

Das Änderungsgesetz zum Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz wurde vom Landeskirchenrat nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung als vorläufiges Gesetz beschlossen. Die Aufnahme der Fachberatung in den Aufgabenkatalog ist eine der Voraussetzungen für den Wechsel der Fachberaterinnen und Fachberater zu den Verwaltungszweckverbänden und Kirchenverwaltungen. Die Gesetzesänderung war für die Weiterarbeit notwendig.

Die Aufnahme der unselbstständigen Diakonischen Werke in den Flächenkirchenbezirken musste nach damaligem Stand rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2021 erfolgen, um Risiken im Hinblick auf die Besteuerung der kirchlichen Rechtsträger abzuwenden. Die Verlängerung der Optionsfrist im Umsatzsteuergesetz stand zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest.

Vorläufiges* Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 23. April 2020

Der Landeskirchenrat hat nach Art. 83 Abs. 2* Nr. 2 Grundordnung das folgende vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:*

* redaktionelle Änderung mit Zustimmung des Präsidenten: gestrichen: „Vorläufiges“ „Nr. 2“ wurde geändert in „Nr. 3“ „(mit Beschluss vom 21. Oktober hat die Synode dem vorläufigen Gesetz zugestimmt)“ wurde hinzugefügt gestrichen: „vorläufige“

Artikel 1**Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S.2) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Verwaltungsaufgaben der selbstständigen Diakonischen Werke und Diakonieverbände fallen nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Fachberatung für Kindertageseinrichtungen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses vorläufige* kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Dieses vorläufige* kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 2020

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:

Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 4:

Das VSA-Gesetz wurde vor seinem Erlass durch eine Steuerberatungskanzlei geprüft. In dieser Prüfung wurde festgestellt, dass die Ausnahme der unselbstständigen Diakonischen Werke der Kirchenbezirke ein beträchtliches steuerliches Risiko in sich trägt. Konsequenz könnte sein, dass die gesamten für den Kirchenbezirk erbrachten Leistungen und die daraus folgende Zahlungsverpflichtung der Umsatzsteuer unterliegt. Daneben besteht die Möglichkeit, dass die Finanzverwaltung das mit dem Gesetz begründete System insgesamt nicht akzeptiert. Um diesem Risiko vorzubeugen, wurde Satz 4 des § 1 Abs. 1 VSA-Gesetzes beschränkt und die unselbstständigen diakonischen Werke damit in den Anwendungsbereich des Anschluss- und Benutzungszwanges einbezogen. Ausgenommen von dem Anschluss- und Benutzungszwang bleiben nun nur noch die selbstständigen Diakonischen Werke und Diakonieverbände. Verwaltungsaufgaben der unselbstständigen Diakonischen Werke in den Kirchenbezirken müssen nun ebenfalls von den Verwaltungs- und Serviceämtern erledigt werden. Von dieser Frage betroffen sind insbesondere die Kirchenbezirke Hochrhein, Konstanz, Baden-Baden und Rastatt, Überlingen-Stockach und Emmendingen.

Zur Abstimmung der Gesetzesänderung wurden Personen aus den betroffenen Kirchenbezirken, Diakonischen Werke, Verwaltungs- und Serviceämtern und vom Diakonischen Werk Baden zu einem gemeinsamen Gespräch in den Evangelischen Oberkirchenrat eingeladen. Ergebnis dieses Gesprächs war es, dass die unselbstständigen Diakonischen Werke weiterhin durch die Verwaltungs- und Serviceämter in ihren Verwaltungsaufgaben betreut werden sollen. Lediglich im Kirchenbezirk Konstanz wird die Gründung eines Diakonieverbandes ins Auge gefasst.

Änderung in § 1 Abs. 2 Satz 1:

Zukünftig soll die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen in den Verwaltungs- und Serviceämtern verortet werden. Hierzu ist es notwendig, diese Tätigkeit ebenfalls in den Aufgabenkatalog des Gesetzes aufzunehmen. Die Aufgaben werden in Abstimmung mit den Verwaltungs- und Serviceämtern und der Fachberatung in den nächsten Wochen definiert und zur Verwaltungsgeschäftsführung für Kindertageseinrichtungen abgegrenzt.

* redaktionelle Änderung mit Zustimmung des Präsidenten:
gestrichen: „Vorläufiges“
„Nr. 2“ wurde geändert in „Nr. 3“
„(mit Beschluss vom 21. Oktober hat die Synode dem vorläufigen Gesetz zugestimmt)“ wurde hinzugefügt
gestrichen: „vorläufige“

Bericht zu den Eingaben aus der südlichen Kurpfalz:

Zum VSA-Gesetz gab es bereits im letzten Jahr verschiedene Eingaben zur Verwaltungsgeschäftsführung für Kindertageseinrichtungen durch die Verwaltungs- und Serviceämter. In den Eingaben wurde darauf hingewiesen, dass in einigen Kirchengemeinden in dieser Region Mitarbeitende in den Kirchengemeinden verschiedene Aufgaben der Verwaltung und Geschäftsführung der Kindertageseinrichtungen erledigen. Für die Aufgabenerledigung bestehen in den Kirchengemeinden Deputate, die in der Regel auch durch die politische Gemeinde refinanziert werden.

Auf Grund der Eingaben und der darin zum Ausdruck kommenden Ängste und Befürchtungen fand am 16. Dezember 2019 eine Informationsveranstaltung für interessierte Personen aus den Kirchengemeinden der südlichen Kurpfalz statt. Anwesend bei diesem Termin waren auch Mitarbeitende des Evangelischen Oberkirchenrates und des Verwaltungs- und Serviceamtes Meckesheim.

In dem Termin wurden die Ziele des Gesetzes und die Möglichkeiten individueller Lösungen dargestellt. Um Überschneidungen der Zuständigkeiten zu vermeiden und funktionsfähige Strukturen zu erhalten stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Wechsel der Anstellungsträgerschaft von Kirchengemeinde zu Verwaltungszweckverband,
2. Verwaltungsdienstgemeinschaft zwischen Kirchengemeinde und Verwaltungszweckverband.

Des Weiteren ist nach derzeitigem Stand nicht ausgeschlossen, dass sich die in der Kirchengemeinde wahrgenommenen Aufgaben und die Aufgaben, die zukünftig von einem Verwaltungs- und Serviceamt erledigt werden, unterscheiden und damit keine Überschneidungen entstehen.

Die Definition der Aufgaben im Einzelnen wird in den nächsten Wochen unter Beteiligung des Evangelischen Oberkirchenrates, Mitarbeitenden aus den Verwaltungs- und Serviceämtern und den Kirchengemeinden erarbeitet. Danach werden mit den Kirchengemeinden und Verwaltungs- und Serviceämtern die individuellen Lösungen erarbeitet.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 08/2020 abgedruckt.)

Anlage 9 Eingang 12/09**Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juni 2020:
Vorläufiges Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze****Beschlussvorschlag**

Die Landessynode stimmt dem vorläufigen Kirchlichen Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23. April 2020, GVBl. Nr. 08/2020, zu.

Das Finanzausgleichsgesetz wurde vom Landeskirchenrat nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung am 23.04.2020 als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen. Da die Frühjahrstagung der Landessynode nicht stattfinden konnte, das Gesetz aber für die Weiterarbeit und zur Vorbereitung des neuen Doppelhaushaltes notwendig war, wurde der Weg des vorläufigen Gesetzes gewählt.

**Kirchliches Gesetz
über den innerkirchlichen Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche in Baden
und zur Änderung weiterer Gesetze**

Vom 23. April 2020

Der Landeskirchenrat hat nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 2* Grundordnung das folgende vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen:*

* redaktionelle Änderung mit Zustimmung des Präsidenten:
„Nr. 2“ wurde geändert in „Nr. 3“
„(mit Beschluss vom 21. Oktober hat die Synode dem vorläufigen Gesetz zugestimmt)“ wurde hinzugefügt

Artikel 1
Kirchliches Gesetz
über den innerkirchlichen Finanzausgleich
der Evangelischen Landeskirche in Baden
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Abschnitt I
Finanzausgleich innerhalb der
Evangelischen Landeskirche in Baden

§ 1
Steueranteil der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke,
Diakonieverbände und Verwaltungszweckverbände

Die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Diakonieverbände und Verwaltungszweckverbände erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für jeden Haushaltszeitraum den im Haushaltsgesetz festgelegten Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer nach §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 der Steuerordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der jeweils geltenden Fassung. Die Stadtkirchenbezirke sind Kirchengemeinden und Kirchenbezirke im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2
Aufteilung des Steueranteils

Der Steueranteil der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, Diakonieverbände und Verwaltungszweckverbände wird im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleiches aufgeteilt in:

1. Steuerzuweisung an Kirchengemeinden,
2. Steuerzuweisung an Kirchenbezirke,
3. Steuerzuweisung an Diakonieverbände,
4. Steuerzuweisung an Verwaltungszweckverbände,
5. Bonuszuweisungen,
6. außerordentliche Finanzzuweisungen und
7. zweckgebundene Zuweisungen.

Abschnitt II
Zuweisung an Kirchengemeinden

§ 3
Zuweisung an Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden erhalten im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 25 GO) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form einer

1. Grundzuweisung nach Gemeindegliedern,
 2. zweckgebundenen Grundzuweisung für Personalgemeinden,
 3. Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder,
 4. Bonuszuweisung,
 5. außerordentlichen Finanzzuweisung und
 6. zweckgebundenen Zuweisung
- entsprechend den folgenden Bestimmungen.

§ 4
Grundzuweisung nach Gemeindegliedern

(1) Die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern wird für jede Kirchengemeinde anhand der in der Anlage 1 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:

1. dem Teil des Steuerzuweisungsvolumens, der durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für die Grundzuweisung bestimmt wird,
2. dem gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor für die Kirchengemeinde und
3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinde als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt.

Abzustellen ist für die Zahl der Gemeindeglieder auf deren Erstwohnsitz.

(2) Der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor wird für jede Kirchengemeinde anhand der in der Anlage 2 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren werden durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.

(3) Der demografische Faktor errechnet sich anhand der in Anlage 3 dargestellten Formel.

(4) Ändert sich der Bestand einer Kirchengemeinde durch Neubildung, Vereinigung oder Trennung, ist der gemeindebezogene Zuweisungsfaktor nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt zu ermitteln:

1. Bei Vereinigungen von Kirchengemeinden werden die bisher gültigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren addiert. Die Summe bildet den neuen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor der vereinigten Kirchengemeinde.
2. Bei Trennung einer Kirchengemeinde wird der bisherige gemeindebezogene Zuweisungsfaktor entsprechend der Verteilung der für die Kirchensteuerzuweisung 2021 maßgeblichen Gemeindegliederzahl aufgeteilt.
3. Bei Vereinigungen von Teilen von Kirchengemeinden ist der neue gemeindebezogene Zuweisungsfaktor für die vereinigte neue Kirchengemeinde unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nummer 1 und Nummer 2 zu ermitteln.

(5) Ändert sich der Bestand der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Eingliederung von Kirchengemeinden sind die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:

1. Für die eingegliederte Kirchengemeinde ist ein fiktiver Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 4, 6 und 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in der am 30. Juni 2020 geltenden Fassung für das Jahr 2021 festzulegen. Maßgeblich ist die für eine vergleichbare, bereits zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehörende Kirchengemeinde nach Absatz 1 ermittelte Grundzuweisung nach Gemeindegliedern. Die beitretende Kirchengemeinde ist mit derjenigen der vorhandenen Kirchengemeinden vergleichbar, deren Gemeindegliederzahl am geringsten von der Gemeindegliederzahl der eingegliederten Gemeinde abweicht.
2. Der nach Nummer 1 ermittelte fiktive Gesamtbetrag der Zuweisungen nach §§ 4, 6 und 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in der am 30. Juni 2020 geltenden Fassung für das Jahr 2021 wird dem für die Ermittlung der vorhandenen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren maßgeblichen Gesamtbetrag der Zuweisung für alle bisherigen Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden nach §§ 4, 6 und 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in der am 30. Juni 2020 geltenden Fassung für das Jahr 2021 hinzugerechnet.
3. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 2 errechneten Betrages werden dann die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für alle Kirchengemeinden, einschließlich der eingegliederten, entsprechend der Vorgaben nach Absatz 2 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren muss 100 Prozent ergeben.

(6) Ändert sich der Bestand der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Ausgliederung von Kirchengemeinden, sind die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu zu ermitteln und festzulegen:

1. Der für die Ermittlung der bisherigen gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren maßgebliche Gesamtbetrag der Zuweisungen für alle Kirchengemeinden nach §§ 4, 6 und 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in der am 30. Juni 2020 geltenden Fassung für das Jahr 2021 wird um den Gesamtbetrag der Zuweisungen für die ausgegliederte Kirchengemeinde nach §§ 4, 6 und 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in der am 30. Juni 2020 geltenden Fassung für das Jahr 2021 vermindert.
2. Unter Berücksichtigung des nach Nummer 1 errechneten Betrages werden dann die gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren für alle bei der Evangelischen Landeskirche in Baden verbleibenden Kirchengemeinden entsprechend der Vorgaben nach Absatz 2 neu ermittelt und festgelegt. Die Summe aller gemeindebezogenen Zuweisungsfaktoren muss 100 Prozent ergeben.

§ 5
Zweckgebundene Grundzuweisung für Personalgemeinden

Kirchengemeinden erhalten für eine auf ihrem Gebiet bestehende Personalgemeinde für den jeweiligen Haushaltszeitraum eine zweckgebundene Grundzuweisung. Die zweckgebundene Grundzuweisung wird in Höhe des arithmetischen Mittelwertes der Grundzuweisung nach Gemeindegliedern (§ 4 FAG) des Jahres 2021 der nach der Anzahl an Gemeindegliedern zehn kleinsten Kirchengemeinden der Landeskirche gewährt.

§ 6
– nicht besetzt –

§ 7**Betriebszuweisung für Diakonie – Tageseinrichtungen für Kinder**

(1) Kirchengemeinden erhalten für den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder eine an den Gruppen orientierte Zuweisung. Zuweisungen werden für die Gruppen gewährt, die zum 1. März des Jahres, das dem jeweiligen Haushaltszeitraum um 2 Jahre voraus geht, eine Förderung nach diesem Gesetz erhalten haben (förderfähige Gruppen). Die Erhebung dieser Daten erfolgt unter Bezugnahme auf die amtliche Statistik zum 1. Juni des Jahres, das dem jeweiligen Haushaltszeitraum um 2 Jahre voraus geht. Förderfähig sind die Betriebsformen

1. Halbtagsgruppe, Regelgruppe, Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten, Altersgemischte Gruppe;
2. Ganztagsgruppe,
3. Krippengruppe.

Die Förderfähigkeit wird durch Bescheid festgestellt.

(2) Die förderfähigen Gruppen nach Absatz 1 erhalten folgende Punktzahl:

1. Gruppen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1: 1.200 Punkte,
2. Gruppen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 2: 1.600 Punkte,
3. Gruppen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 3: 1.700 Punkte.

(3) Befindet sich die Tageseinrichtung in ökumenischer Trägerschaft wird der Punktwert nach

Absatz 2 halbiert.

(4) Der nach den Absätzen 2 und 3 ermittelte Punktwert ergibt, vervielfältigt mit dem Faktor, der durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegt wird, die jährliche Betriebszuweisung. Der Teil des Steuerzuweisungsvolumens, der für die Berechnung der Faktoren nach Satz 1 bestimmt ist, wird durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt. Die anteilige Finanzierung des Beitrages für die Fachberatung ist in der Berechnung berücksichtigt.

(5) Die Betriebszuweisung für Tageseinrichtungen für Kinder ist zweckgebunden einzusetzen. Sie stellt auch die Instandhaltung etwaiger Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinde zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung sicher. Soweit Zuweisungsmittel nicht vollständig für den laufenden Betrieb verausgabt werden, sollen diese zur Bildung der vorgeschriebenen Substanzerhaltungsrücklage eingesetzt werden.

(6) Geben Kirchengemeinden aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung, die der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf, an kirchliche Vereine, kirchliche Trägerverbände und Kirchenbezirke für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung Zuschüsse oder andere Leistungen, gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

(7) Werden förderfähige Gruppen im Sinn von Absatz 1 von der Kirchengemeinde geschlossen oder an einen anderen Träger abgegeben, so entfällt die Förderfähigkeit für diese Gruppe. Die Schließung oder Abgabe der Gruppe sowie die Veränderung der Betriebsform einer förderfähigen Gruppe, soweit diese Änderung der Betriebsform zu einer Änderung der Punktzahl nach Absatz 2 führt, bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Der Bescheid zur Feststellung der Förderfähigkeit nach Absatz 1 Satz 4 ist durch Bescheid zu ändern oder aufzuheben. Im Falle einer unterjährigen Schließung wird die für das Haushaltsjahr gewährte Betriebszuweisung bis zum Ablauf des Haushaltsjahres weitergewährt.

§ 8**Bonuszuweisungen für Kirchengemeinden**

(1) Bonuszuweisungen können im Rahmen, der im Haushalt zur Verfügung stehenden Zuweisungsmittel beantragt werden,

1. für kirchengemeindliche Fundraising-Konzepte, die zur Einnahme zusätzlicher Haushaltsmittel beigetragen haben und bei denen der Nachweis der Nachhaltigkeit erbracht wird, und
2. für Projekte im Bereich Jugendarbeit und Arbeit mit jungen Erwachsenen, die
 - a) innovative Ansätze verfolgen oder
 - b) von mehreren Kirchengemeinden gemeindeübergreifend organisiert sind und zukunftsfähige Perspektiven in der Zusammenarbeit der Gemeinden vermitteln oder
 - c) eine zukunftsfähige Verbindung von Kinder- und Jugendarbeit mit Elternarbeit fördern.

Die Bonuszuweisungen werden unabhängig von der Gesamtzuweisung bewilligt.

(2) Bonuszuweisungen sind in drei Jahresraten auszus zahlen.

(3) Über die Zuweisung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat. Näheres, insbesondere die Genehmigungskriterien und die Grundsätze der Mittelvergabe, regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

(4) Sofern in Kirchengemeinden ein Haushaltssicherungsverfahren nach § 44 KVHG durchgeführt wird, dürfen Bonuszuweisungen nur gewährt werden, wenn die geförderten Maßnahmen mit den Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes vereinbar sind.

§ 9

– nicht besetzt –

§ 10

– nicht besetzt –

§ 11**Berechnungsstichtag, Rundungen und Teilzahlungen**

(1) Berechnungsstichtag für die Zuweisungsberechnungen ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der 31. Dezember des Jahres, das dem Haushaltszeitraum um zwei Jahre vorausgeht.

(2) Der jeweilige Betrag der Zuweisungen nach den §§ 4, 5 und 7 für die Kirchengemeinde wird auf den nächsthöheren vollen Eurobetrag aufgerundet.

(3) Die Auszahlung der jährlichen Zuweisungen nach §§ 4, 5 und 7 erfolgt grundsätzlich in elf gleich hohen monatlichen Raten in den Monaten Januar bis November sowie in einer Schlusszahlung im Dezember.

(4) Erfolgt eine unterjährige Änderung einer Zuweisung, die zu höheren oder verminderten Auszahlungen führt, kann diese entgegen der Bestimmungen des Absatzes 3 ausnahmsweise unterjährig durch entsprechende Korrekturbeträge umgesetzt werden.

§ 12**Bekanntgabe, Weitergeltung und Absenkung**

(1) Die Höhe der Zuweisungen nach §§ 4, 5 und 7 sowie die diese begründenden Berechnungsgrundlagen werden den Kirchengemeinden mitgeteilt.

(2) Ist bei Beginn eines neuen Haushaltszeitraumes das Haushaltsgesetz noch nicht beschlossen, erhalten die Kirchengemeinden monatlich einen Abschlag auf die zu erwartende Steuerzuweisung in der für das letzte Haushaltsjahr geltenden Höhe.

(3) Der Landeskirchenrat kann beschließen, dass bei Vorliegen einer besonderen Finanzsituation die Abschlagszahlung nach Absatz 2 abgesenkt wird.

§ 13**Außerordentliche Finanzaufweisung für Kirchengemeinden**

(1) Eine außerordentliche Finanzaufweisung wird nur auf Antrag gewährt, der in der Regel im Zusammenhang mit der Haushaltsplanvorlage gestellt werden kann. Der Antrag ist zu begründen. In der Begründung des Antrages ist auf die Voraussetzungen der Bewilligung einzugehen und der Finanzierungsbedarf darzulegen. Der Bezirkskirchenrat hat zur Begründung des Antrages eine Stellungnahme abzugeben. Satz 4 gilt nicht für Stadtkirchenbezirke.

(2) Eine außerordentliche Finanzaufweisung kann bewilligt werden, wenn

1. nachgewiesen ist, dass der Finanzierungsbedarf im Rahmen der Haushaltsansätze nicht gedeckt werden kann, auch wenn dabei
 - a) gesetzlich nicht vorgeschriebene Rücklagen und
 - b) Rücklagen nach §§ 14 bis 15 KVHG, die den Mindestbetrag übersteigen, in Anspruch genommen werden und
2. Einsparungen an anderer Stelle oder Einnahmesteigerungen ohne schwerwiegende Eingriffe in vorhandene Strukturen nicht möglich sind.

(3) Eine außerordentliche Finanzaufweisung kann auf Antrag insbesondere für

1. Machbarkeitsstudien der Gebäudeoptimierung oder
2. für Kosten einer externen und professionellen Moderation der Prozesssteuerung im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 44 Abs. 1 und 2 KVHG oder eines freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes

gewährt werden.

(4) Bei der Ermittlung des Finanzierungsbedarfes nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bleiben Bonuszuweisungen nach § 8 unberücksichtigt. Entsprechendes gilt für die Mittel, die durch die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 ge-

förderten Fundraising-Konzepte dem kirchengemeindlichen Haushalt zufließen.

(5) Im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens nach § 44 KVHG kann die außerordentliche Finanzausweisung maximal auf den Geltungszeitraum des Haushaltssicherungsverfahrens erstreckt werden.

(6) Eine außerordentliche Finanzausweisung nach Absatz 3 soll zurückgefordert werden, soweit der Zweck aus Gründen, die die Kirchengemeinde zu vertreten hat, nicht erreicht wird. Auf eine Rückzahlungspflicht ist bei der Bewilligung hinzuweisen.

§ 14

Zweckgebundene Zuweisung für Kirchengemeinden

(1) Zweckgebundene Zuweisungen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden nach § 3 Nr. 7 sind Mittel, die für besondere oder außerordentliche Maßnahmen innerhalb des Aufgabenbereichs der Kirchengemeinden durch den jeweiligen Haushaltsplan der Landeskirche bereitgestellt werden. Über die Vergabe der zweckgebundenen Zuweisung entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Bei der Vereinigung von Kirchengemeinden wird ein Einmalbetrag als zweckgebundene Zuweisung für strukturbedingte Ausgaben gewährt. Im Falle des Artikel 24 Abs. 1 GO erfolgt die Festlegung der Höhe des Einmalbetrags durch die jeweilige die Vereinigung regelnde Rechtsverordnung des Landeskirchenrates; im Falle des Artikel 24 Abs. 2 GO durch das jeweilige die Vereinigung regelnde kirchliche Gesetz.

Abschnitt III

Zuweisungen an Kirchenbezirke

§ 15

Zuweisungen an Kirchenbezirke

Die Kirchenbezirke erhalten im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleiches (Artikel 51 GO) zur Aufgabenerfüllung Zuweisungen in Form

1. einer Grundzuweisung für Kirchenbezirke,
2. eines Flächenausgleichsbetrags,
3. einer Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken,
4. einer Bedarfszuweisung,
5. von Bonuszuweisungen,
6. von außerordentlicher Finanzausweisungen und
7. von zweckgebundenen Zuweisungen

entsprechend den folgenden Bestimmungen.

§ 16

Grundzuweisung für Kirchenbezirke

(1) Die Grundzuweisung für Kirchenbezirke wird an der Zahl der Gemeindeglieder des Kirchenbezirks (§ 17) und an der Fläche des Kirchenbezirks (§ 18) orientiert.

(2) Das Steuerzuweisungsvolumen für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern und für die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche wird durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.

(3) Auf die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern entfallen 80 Prozent und auf die kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche entfallen 20 Prozent des Steuerzuweisungsvolumens nach Absatz 2.

§ 17

Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Gemeindegliedern

(1) Die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 4 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:

1. dem Steuerzuweisungsvolumen nach § 16 Abs. 2 und 3,
2. dem festgelegten bezirksbezogenen Zuweisungsfaktor für den Kirchenbezirk und
3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen des Kirchenbezirks als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt.

Abzustellen ist für die Zahl der Gemeindeglieder auf deren Erstwohnsitz.

(2) Der bezirksbezogene Zuweisungsfaktor wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 5 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die bezirksbezogenen

Zuweisungsfaktoren werden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.

(3) Der demografische Faktor errechnet sich anhand der in Anlage 6 dargestellten Formel.

(4) Ändert sich der Bestand eines Kirchenbezirks durch Neubildung, Vereinigung, Trennung oder geänderte Zuordnung von Kirchengemeinden, ist der bezirksbezogene Zuweisungsfaktor nach Absatz 2 wie folgt zu ermitteln:

1. Bei Vereinigungen von Kirchenbezirken werden die bisher gültigen bezirksbezogenen Zuweisungsfaktoren addiert. Die Summe bildet den neuen bezirksbezogenen Zuweisungsfaktor des vereinigten Kirchenbezirks.
2. Bei Trennung eines Kirchenbezirks wird der bisherige bezirksbezogene Zuweisungsfaktor entsprechend der Verteilung der für die Kirchensteuerzuweisung 2021 maßgeblichen Gemeindegliederzahl aufgeteilt.
3. Bei Vereinigungen von Teilen von Kirchenbezirken sowie bei einer Neuordnung von Gemeinden ist der neue bezirksbezogene Zuweisungsfaktor für die betroffenen Kirchenbezirke unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Nummer 1 und Nummer 2 zu ermitteln.

§ 18

Kirchenbezirkliche Grundzuweisung nach Fläche

(1) Die Grundzuweisung nach Fläche wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 7 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:

1. dem Steuerzuweisungsvolumen nach § 16 Abs. 2 und 3,
2. dem festgelegten bezirksbezogenen Flächenfaktor für den Kirchenbezirk und
3. dem Veränderungsfaktor Fläche, der die Entwicklung der Fläche des Kirchenbezirks als auch die Entwicklung der Gesamtfläche aller Kirchengemeinden der Landeskirche berücksichtigt.

(2) Als Fläche des Kirchenbezirks sind die im geografischen Informationssystem des Landes Baden-Württemberg enthaltenen Flächenangaben zu Grunde zu legen. Die Flächenangaben berücksichtigen hierbei die digitalisierten Grenzen der Kirchengemeinden auf der Grundlage der vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung des Landes Baden-Württemberg herausgegebenen Vermessungsangaben.

(3) Der bezirksbezogene Flächenfaktor wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 8 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die bezirksbezogenen Flächenfaktoren werden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.

(4) Der Veränderungsfaktor Fläche errechnet sich anhand der in Anlage 9 dargestellten Formel.

(5) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 19

Flächenausgleichsbetrag für Kirchenbezirke

(1) Zur Tragung der Kosten eines Flächenbedarfs des Kirchenbezirks, der sich über die Gemeindehausflächen der Kirchengemeinden nicht abdecken lässt, erhalten die Kirchenbezirke an Stelle einer kirchenbezirklichen Flächenzuweisung von Gemeindehausflächen einen Flächenausgleichsbetrag.

(2) Als kirchenbezirkliche Fläche werden 2 Prozent der Fläche, der nach dem kirchenbezirklichen Gemeindehausflächenplan nach § 7 des Kirchlichen Gesetzes zur Erprobung der Ressourcensteuerung im Kirchenbezirk für alle Kirchengemeinden des Kirchenbezirks insgesamt zur Verfügung stehenden Soll-Fläche angesetzt.

(3) Der Flächenausgleichsbetrag beträgt für das Haushaltsjahr 2020 erstmalig 120,00 Euro pro Jahr je Quadratmeter der kirchenbezirklichen Fläche nach Absatz 2. In den folgenden Haushaltsjahren wird die Höhe des Flächenausgleichsbetrags durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.

(4) Der Flächenausgleichsbetrag wird jährlich gewährt.

§ 20

Betriebszuweisung für Diakonische Werke in Kirchenbezirken

(1) Ist ein Kirchenbezirk Träger eines Diakonischen Werkes, so erhält er eine Betriebszuweisung für den Unterhalt seines Diakonischen Werkes zur Erfüllung des diakonischen Auftrages der Kirche.

(2) Die Betriebszuweisung orientiert sich je zur Hälfte an der Entwicklung der Zahl der Gemeindeglieder und der Einwohner im Zuständig-

keitsbereich des Diakonisches Werkes des Kirchenbezirkes. Sie wird anhand der in der Anlage 10 dargestellten Berechnungsformel ermittelt und ist das Produkt aus:

1. dem Steuerzuweisungsvolumen für die Betriebszuweisung, das durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt wird,
2. dem für das Diakonische Werk des Kirchenbezirkes festgelegten Zuweisungsfaktors (Zuweisungsfaktor-DW) und
3. dem demografischen Faktor, der die Entwicklung der Gemeindegliederzahlen und der Einwohnerzahlen im Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Werkes als auch die Entwicklung der Gemeindeglieder und Einwohner in der Landeskirche berücksichtigt (demografischer Faktor DW).

(3) Der Zuweisungsfaktor-DW wird für jeden Kirchenbezirk anhand der in der Anlage 11 dargestellten Formel errechnet und auf sechs Stellen nach dem Komma gerundet. Die Zuweisungsfaktoren-DW werden durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.

(4) Der demografische Faktor DW ist das arithmetische Mittel der demografischen Faktoren für Gemeindeglieder und Einwohner, die sich anhand der in Anlage 12 dargestellten Formeln ergeben. Abzustellen sind für die Zahlen der Gemeindeglieder und Einwohner

1. auf den Erstwohnsitz im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und
2. auf den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Diakonischen Werkes.

Lassen sich die Einwohnerzahlen, die sich aus den Statistiken des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ergeben, nicht unmittelbar einem Diakonischen Werk zuordnen, kann insoweit eine pauschale Hochrechnung erfolgen.

(5) § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Für die Zwecke der Berechnung der Zuweisung werden die Zuständigkeitsbereiche nach Absatz 4 Nr. 2 durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festgelegt.

(7) Die Betriebszuweisung ist zweckgebunden für die in Absatz 1 aufgeführten Aufgaben zu verwenden.

§ 21 Bedarfszuweisung für Kirchenbezirke

(1) Die Bedarfszuweisung ergibt sich als Summe aus:

1. 70 Prozent der Mietausgaben sowie der zu leistenden Erbbauzinsen für die Stellung einer Dienstwohnung – unabhängig vom Deputatsanteil, sofern der Kirchenbezirk nach § 19 b Abs. 2 DekLeitG zur Stellung einer Dienstwohnung verpflichtet ist oder
2. 70 Prozent des nach § 3 AG-BVG-EKD zu leistenden Betrages im Falle einer Befreiung von der Dienstwohnungspflicht nach §§ 19b Abs. 3 Dekanatsleitungsgesetz, 31 Abs. 5 Pfarrdienstwohnung-RVO.

(2) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung nach Absatz 1 ist der arithmetische Mittelwert der Rechnungsergebnisse, die Gegenstand der Jahresabschlüsse sind, die dem Haushaltsjahr des Berechnungsstichtages um ein und zwei Jahre vorausgehen.

§ 22 Bonuszuweisungen, außerordentliche Finanzausweisungen und zweckgebundene Zuweisungen für Kirchenbezirke

§§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 13 und 14 finden auf Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.

§ 23 Berechnungsverfahren

Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 finden auf die Berechnung der Zuweisung an die Kirchenbezirke entsprechende Anwendung.

Abschnitt IV Zuweisungen an Diakonieverbände

§ 24

Betriebszuweisung an Diakonieverbände

Sofern ein Kirchenbezirk seine diakonischen Aufgaben nach § 26 Diakonieverbandgesetz auf einen Diakonieverband übertragen hat, gilt für diesen § 20 entsprechend. Die Auszahlung der Betriebszuweisung erfolgt an den Diakonieverband.

§ 25

Außerordentliche Finanzausweisung und zweckgebundene Zuweisungen für Diakonieverbände

Diakonieverbänden kann bei unvorhersehbaren und nicht planbaren Situationen

1. unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 13 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 eine außerordentliche Finanzausweisung oder
2. unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 14 Abs. 1 eine zweckgebundene Zuweisung gewährt werden.

§ 26

Berechnungsverfahren

Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 finden auf die Berechnung der Zuweisung an die Diakonieverbände entsprechende Anwendung.

Abschnitt V

Zuweisungen für Verwaltungszweckverbände und für Stadtkirchenbezirke

§ 27

Zuweisungen für die Arbeitsfelder Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit sowie Leitungen der Verwaltungen

Die Verwaltungszweckverbände und die Stadtkirchenbezirke erhalten eine Zuweisung für die Arbeitsfelder Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit sowie für die Finanzierung der Geschäftsführung des Verwaltungs- und Serviceamtes oder der Leitungen der Evangelischen Kirchenverwaltung, sofern kein Wechsel in die kirchliche Anstellungsträgerschaft stattgefunden hat. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

§ 28

Außerordentliche und zweckgebundene Zuweisungen an Verwaltungszweckverbände

§ 25 findet auf Verwaltungszweckverbände entsprechende Anwendung.

Abschnitt VI Schlussbestimmungen

§ 29

Übergangsregelung

Für die Steuerzuweisungen des Haushaltszeitraumes 2020 und 2021 findet das Finanzausgleichsgesetz in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung Anwendung.

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses** Gesetz tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Finanzausgleichsgesetz vom 21. April 2018 in der Fassung vom 25. Oktober 2018 (GVBl.2019, S. 29) außer Kraft.

Anlage 1 zu § 4

Grundzuweisung = Betrag des für die Grundzuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens X gemeindebezogener Zuweisungsfaktor X demografischer Faktor

** redaktionelle Änderung mit Zustimmung des Präsidenten: „kirchliche“ wurde hinzugefügt

Anlage 2 zu § 4

Gemeindebezogener
Zuweisungsfaktor

=

(Grundzuweisung nach § 4 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung + Ergänzungszuweisung nach § 6 Abs. 6 und 7 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung + Bedarfszuweisung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in der bis zum 30.06.2020 gültigen Fassung) der Kirchengemeinde für 2021

in %

(Grundzuweisung nach § 4 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung + Ergänzungszuweisung nach § 6 Abs. 6 und 7 FAG in der bis zum 30.06.2020 geltenden Fassung + Bedarfszuweisung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 in der bis zum 30.06.2020 gültigen Fassung) aller Kirchengemeinden für 2021

Anlage 3 zu § 4

$$\begin{array}{l} \text{Demografischer Faktor} \\ \text{Faktor} \end{array} = \frac{\text{Gemeindeglieder der Kirchengemeinde zum Berechnungstichtag (§ 11)}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinde}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden}}{\text{Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berechnungstichtag (§ 11)}}$$

Anlage 4 zu § 17

Grundzuweisung nach Gemeindegliedern = Betrag des für die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern bestimmten Steuerzuweisungsvolumens x bezirksbezogener Zuweisungsfaktor x demografischer Faktor

Anlage 5 zu § 17

$$\text{Bezirksbezogener Zuweisungsfaktor} = \frac{\text{Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a-c, Nummer 2 Buchstabe b-c und des Zuschlags von 10 % auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) des Kirchenbezirkes für das Jahr 2019}}{\text{Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a-c, Nummer 2 Buchstabe b-c und des Zuschlags von 10 % auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) aller Kirchenbezirke für das Jahr 2019}}$$

Anlage 6 zu § 17

$$\text{Demografischer Faktor} = \frac{\text{Gemeindeglieder des Kirchenbezirks zum Berechnungstichtag (§§ 11, 25)}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder des Kirchenbezirkes}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden}}{\text{Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berechnungstichtag (§§ 11, 25)}}$$

Anlage 7 zu § 18

Grundzuweisung nach Fläche = Betrag des für die Grundzuweisung nach Fläche bestimmten Steuerzuweisungsvolumens x bezirksbezogener Flächenfaktor x Veränderungsfaktor Fläche

Anlage 8 zu § 18

$$\text{Bezirksbezogener Flächenfaktor} = \frac{\text{Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 Buchstabe a und des Zuschlags von 10% auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) des Kirchenbezirkes für das Jahr 2019}}{\text{Grundzuweisung nach § 18 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 Buchstabe a und des Zuschlags von 10% auf diese Beträge nach Nummer 3 FAG (in der Fassung vom 19.10.2016) aller Kirchenbezirke für das Jahr 2019}}$$

Anlage 9 zu § 18

$$\text{Veränderungsfaktor Fläche} = \frac{\text{Fläche des Kirchenbezirks zum Berechnungstichtag (§§ 11, 25)}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Fläche des Kirchenbezirkes}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2019 maßgebliche Fläche der Evangelischen Landeskirche in Baden}}{\text{Fläche der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berechnungstichtag (§§ 11, 25)}}$$

Anlage 10 zu § 20 Abs. 2

Betriebszuweisung = Betrag des für die Betriebszuweisung bestimmten Steuerzuweisungsvolumens x Zuweisungsfaktor DW x demografischer Faktor

Anlage 11 zu § 20 Abs. 3

$$\text{Zuweisungsfaktor DW} = \frac{\text{Zuweisung an den Kirchenbezirk oder Diakonieverband nach § 20 für das Jahr 2021*}}{\text{Zuweisung an alle Kirchenbezirke und Diakonieverbände der Landeskirche nach § 20 für das Jahr 2021}}$$

* In diesem Betrag ist die Zuweisung nach § 20 Abs. 3 FAG in der Fassung vom 29.12.2020 für die fünf Stadtkirchenbezirke und die Kirchengemeinden Kehl, Lahr und Offenburg enthalten.

Anlage 12 zu § 20 Abs. 4

Demografischer Faktor DW = (Demografischer Faktor Gemeindeglieder + Demografischer Faktor Einwohner) / 2 nach folgenden Formeln:

$$\text{Demografischer Faktor Gemeindeglieder} = \frac{\text{Gemeindeglieder im Zuständigkeitsbereich des DW des Kirchenbezirks zum Berechnungstichtag (§§ 11, 25)}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Gemeindeglieder im Zuständigkeitsbereich des DW des Kirchenbezirkes}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden}}{\text{Kirchenmitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berechnungstichtag (§§ 11, 25)}}$$

$$\text{Demografischer Faktor Einwohner} = \frac{\text{Einwohner im Zuständigkeitsbereich des DW des Kirchenbezirks zum Berechnungstichtag (§§ 11, 25)}}{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Einwohner im Zuständigkeitsbereich des DW des Kirchenbezirkes}} \times \frac{\text{Für die Steuerzuweisung 2021 maßgebliche Zahl der Einwohner der Evangelischen Landeskirche in Baden}}{\text{Einwohner der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Berechnungstichtag (§§ 11, 25)}}$$

Artikel 2 Änderung des Dekanatsleitungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz über die Leitungsämtler im Dekanat vom 18. April 2008 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl. 2016, S. 46) wird wie folgt geändert:

1. Der Verweis in § 19b Abs. 4 Satz 1 „§§ 21, 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2“ wird geändert in „§ 21“.
2. Der Verweis in § 19b Abs. 4 Satz 2 „§§ 21, 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2“ wird geändert in „§ 21“.

Artikel 3 Änderung des Kindertageseinrichtungen-Steuerungsgesetzes

Das Kirchliches Gesetz zur Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 29. April 2017 (GVBl. S. 142), geändert am 21. April 2018 (GVBl. S. 234), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 wird der Verweis „§ 26“ geändert in „der Rechtsverordnung zum FAG“.
2. In § 7 Satz 5 wird der Verweis „nach § 26“ geändert in „zum FAG“.

Artikel 4 Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. April 2018 (GVBl. S. 223) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 6 Abs. 2 wird aufgehoben.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses *** Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 2020

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:

I. Einführung

Seit 2012 wurden die einzelnen Paragraphen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) sukzessive novelliert. Der synodale Wille bestand darin, ein Finanzzuweisungssystem zu schaffen, das

- auf die finanziellen und demografischen Herausforderungen reagieren kann,
- Fehlanreize vermeidet,
- Fusionen von Rechtsträgern ermöglicht
- und eine Verwaltungsvereinfachung darstellt.

Als hilfreich hat sich erwiesen, die jeweils angedachte Änderungen im FAG in einer Arbeitsgruppe bestehend aus Synodalen (12 Mitglieder), Geschäftsführende der EKV/VSA, Mitarbeitenden des Evangelischen Oberkirchenrates und des Diakonischen Werkes Baden e.V. vorzubereiten, alternative Lösungen zu diskutieren, so dass den landeskirchlichen Gremien entscheidungsreife Vorlagen präsentiert werden konnten.

Ausgehend von diesen Vorgaben fanden folgende grundlegende FAG-Novellierungen statt:

1. 2012: Änderung von § 4 FAG: Steuerzuweisung für Kirchengemeinden

Die Grund- und Regelzuweisung einschließlich der Zuweisung für den Anschluss an ein Verwaltungs- und Serviceamt wurde auf dem Stand von 2012 (Status Quo) eingefroren. Dieses zum Jahr 2012 festgestellte Zuweisungsniveau wird ergänzt durch einen „demografischen“ Faktor, der das künftige Anwachsen oder Schrumpfen der Zuweisung von der Mitgliederentwicklung in den Kirchengemeinden sowie in der gesamten Landeskirche abhängig macht. Diese FAG-Änderung wurde 2014 erstmals angewandt.

2. § 8 FAG alt / § 7 FAG neu: Steuerzuweisung für Kindertagesstätten

In einem transparenten Prozesse wurde zwischen 2014 und 2018 § 8 FAG alt / § 7 FAG neu ebenfalls sukzessive novelliert. Eine neue Systematik wurde geschaffen und mit dem KiTa-Steuerungsgesetz eine Grundlage für eine künftige Steuerung geschaffen.

3. 2018: Änderung der Zuweisung für Kirchenbezirke und Diakonische Werke/Diakonieverbände.

Ausgehend von den Erfahrungen mit § 4 FAG wurden die Zuweisungen für Kirchenbezirke (§§ 16 ff. FAG), Diakonische Werke und Diakonieverbände (§ 20 FAG) nach der gleichen Systematik novelliert (Festschreibung des Status Quo und Fortschreibung über einen demografischen Faktor). Darüber hinaus wurde ein **Flächenfaktor** bei Kirchenbezirken mitberücksichtigt. Die gesetzliche Grundlage der FAG-Zuweisung für Kirchenbezirke wurde 2018 geschaffen und erstmals für die Steuerzuweisung 2020/2021 angewandt.

Bei den Diakonischen Werken/Diakonieverbänden wird diese Umstellung im Jahr 2022/2023 erfolgen. Bei der Zuweisung an Diakonische Werke/Diakonieverbände findet neben der Gemeindegliederzahl auch die Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich als Bezugsgröße für die FAG-Zuweisung eine Berücksichtigung.

4. Fazit:

Nach der Praxis erfüllen diese Systemvoraussetzungen die obigen Anforderungen. Das Ziel der Verwaltungsvereinfachung konnte erreicht werden, eine Fusion von Rechtsträgern ist jederzeit durchführbar.

II. Aktueller Änderungsbedarf: § 6 Gebäude, § 9 Miet- und Schuldendienst und FAG-Zuweisung für Verwaltungszweckverbände

In einem weiteren Schritt galt es nun, noch eine zukunftsweisende Regelung für die künftige Finanzierung von Gebäuden (§ 6 FAG), sowie des Miet- und Schuldendienstes (§ 9 FAG) zu erarbeiten.

Für das von der Herbstsynode 2019 beschlossene Verwaltungs- und Serviceamtsgesetz (VSA-Gesetz) gilt es zweitens, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit Verwaltungszweckverbände künftig eine FAG-Steuerzuweisung für die Arbeitsbereiche Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit, die zentral finanziert werden sollen. Soweit die Geschäftsführung eines Verwaltungs- und Serviceamtes oder einer Kirchenverwaltung nicht in die landeskirchliche Anstellung wechselt, ist die Finanzierung zu klären und soll nun bereits eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.

1. FAG-Novellierung für Gebäude und Miet- und Schuldendienst

Eine künftige FAG-Steuerzuweisung für Gebäude sollte

- die Ergebnisse des Liegenschaftsprojektes und der Masterpläne der Kirchenbezirke berücksichtigen,
- einen Bezug zur Rechtsverordnung zur Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen (RVO SERL) herstellen,
- den beginnenden Transformationsprozess bei den Gebäuden in den nächsten 10 Jahren ermöglichen und Fehlanreize vermeiden,
- bezogen auf die Finanzierung von Bewirtschaftungskosten bei Gemeindegliedern bei Gemeinden unter 1000 Gemeindegliedern keine „Fusionsbremse“ darstellen,
- die Steuerungsmöglichkeiten der landeskirchlichen und der kirchengemeindlichen Gremien stärken,
- und eine Verwaltungsvereinfachung darstellen.

Die Steuerzuweisung nach § 6 im Jahr 2021 beinhaltet folgende gebäudespezifische Volumina:

- 10.629.944 € für Kirchen,
- 4.798.320 € für Gemeindehäuser und
- 2.043.219 € für Pfarrhäuser.

Pfarramtsflächen sind in der Summe im wesentlichen Umfang in den Pfarrhäusern enthalten, in geringerem Umfang in der Summe für Gemeindehäuser.

a. Neue FAG-Systematik für Gebäude:

Die Systematik der § 4-Zuweisung wird künftig auch auf die Zuweisung für Gebäude angewandt. Dies bedeutet: zu einem Stichtag wird ein Status Quo/Basiswert festgestellt, der über einen demografischen Faktor fortgeschrieben wird.

Die Zuweisung für Gebäude fließt in die Grundzuweisung nach § 4 FAG mit ein.

Vorteile

- Gestaltungsräume vor Ort, ob Flächen im Eigentum vorgehalten werden, Flächen angemietet werden oder die Mittel in die inhaltliche Arbeit fließen,

***redaktionelle Änderung mit Zustimmung des Präsidenten: „kirchliche“ wurde hinzugefügt

- keine Fehlanreize (bisher führt Abgabe von Gebäuden zum Verlust der FAG-Zuweisung),
- erhebliche Verwaltungsvereinfachung im EOK und bei den VSA/EKV,
- keine komplexen Stichtagsregelungen,
- Entwicklung der Gemeindegliedergröße als Bezugspunkt für die Gesamtzuweisung – auch für Gebäude und Mieten – für eine Kirchengemeinde, die Höhe der Zuweisung entwickelt sich mit der Entwicklung der Gemeindeglieder im Verhältnis zur Landeskirche.

Im Rahmen der Überlegungen zur neuen FAG-Systematik wurden zwei Berechnungsmodelle erstellt, wie diese „festgeschriebene Zuweisung“ ermittelt werden kann:

SERL und FAG-Refinanzierung pro Quadratmeter						
Nutzungsart	Brutto SERL (ohne Abschläge)	SERL inkl Abschlag Bauförderung	SERL mit möglichem Abschlag 30%	Refinanzierungs- anteil FAG der BRUTTO-SERL	FAG- Flächenwert je m ² NRF	Summe gerundet Zuweisung für Nutzungsart
Sakralraum A/A+	17,65 €	10,45 €		100%	17,65 €	4.823.000 €
Sakralraum B	14,12 €	8,36 €		100%	17,65 €	40.000 €
Sakralraum C	8,83 €	5,22 €		50%	8,83 €	3.000 €
Sakralraum D	- €	- €		0%	- €	- €
Gemeindehaus	48,25 €	28,56 €	19,99 €	80%	38,60 €	6.688.000 €
Pfarramt	48,25 €	28,56 €		100%	48,25 €	2.286.000 €
Pfarrwohnung	27,78 €	16,45 €	11,51 €	100%	27,78 €	3.887.000 €
					Gesamtsumme	17.727.000,00 €

Vorteile

Dieses Modell ist die logische Fortführung des Liegenschaftsprojekts und der Masterpläne, da sich die erhobenen Daten sowie die beschlossenen Flächen in der FAG-Zuweisung wiederfinden. Zudem stellt es den Bezug zur SERL-RVO her, die synodal im Rahmen Herbstsynode 2019 diskutiert wurde und Zustimmung fand.

Nachteile

Durch die bisherige Zuweisung nach § 6 FAG konnte die Bildung der SERL und teilweise der kleine Bauunterhalt und die Bewirtschaftung finanziert werden. Dieser Spielraum entfällt dadurch, dass die zu bildende SERL gemäß der neuen SERL-RVO ansteigt.

Durch den Systemwechsel gäbe es Gewinner und Verlierer, den Verlierern wird teilweise erheblich Liquidität entzogen.

Der an der SERL orientierte, hohe Zuweisungsbetrag pro Quadratmeter Gemeindehaus steht im Kontrast zur Zielformulierung des Gemeindehausflächenabbaus und Stärkung der sakralen Gebäude. Bezogen auf die Gesamtvolumina je Gebäudeart würde das Volumen der Zuweisung für Kirchen um 5,5 Millionen Euro verringert und das für Gemeindehäuser um 2 Millionen Euro erhöht werden.

Berechnungsmodell 2

Festschreibung der bisherigen Zuweisung für 2021 (Basiswert) für Gebäude

- § 6 Abs. 6 und 7 FAG
- § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FAG – soweit Mieten/Erbbauzinsen und Ersatzleistung

Zuweisungsart	FAG-Volumen
§ 6 Abs. 6 FAG für Gebäudeunterhalt	11.615.063 €
§ 6 Abs. 7 FAG für Gebäudebewirtschaftung	5.856.420 €
§ 9 FAG – soweit Mieten/Erbbauzinsen und Ersatzleistung	1.344.062 €
Volumen	18.815.545 €

Vorteile

- keine „Umverteilung“ der FAG-Mittel zugunsten der Gemeindehäuser,
- Volumina der Steuerzuweisung für Kirchen (Gebäudeunterhalt und Gebäudebewirtschaftung) bleiben den Kirchengemeinden im Rahmen des Basiswertes 2021 erhalten,
- ebenso bleibt bei Kirchengemeinden unter 1000 Gemeindegliedern die Zuweisung für die Gebäudebewirtschaftung bei Gemeindehäusern erhalten, auch im Falle von Fusionen.

Nachteile

- kein Bezug zur neuen SERL-RVO und zum Masterplan; die SERL wird nicht proportional / prozentual refinanziert

Berechnungsmodell 1

Aufbauend auf der SERL-RVO wurde zunächst eine mögliche FAG-Zuweisung gerechnet, die an die zu bildenden SERL für die jeweilige Nutzung andockt. Dazu wurde das zu verteilende Gesamtvolumen auf die vorhandenen Nutzungen und Quadratmeter neu umgerechnet. Bei Gemeindehäusern wird der durch den Kirchenbezirk zugewiesene Höchstwert verwendet, bei allen anderen Gebäudearten der in der Datenerhebung ermittelte IST-Wert eines Gebäudes.

Wenn man die Höchstwerte pro Gebäudeart und die Refinanzierung der Substanzerhaltungsrücklage in Korrelation setzt, bewirkt dieses Modell folgende, beispielhafte Refinanzierung im FAG, die vollständige Baulast Dritter ist hier nicht berücksichtigt:

- Gebäudeversicherungswert nach wie vor Grundlage für die Zuweisung, bereits jetzt veralteter Datenbestand wird zugrunde gelegt: die Gebäudeversicherungswerte zum Stichtag 1. April 2007, bei Neubauten die Gebäudeversicherungswerte vom 01.04.2017

- für die Bedarfszuweisung wird das arithmetische Mittel der Jahresergebnisse 2016 und 2017 zugrunde gelegt.

b. Fazit:

Unabhängig vom Berechnungsmodell wird es durch die neue SERL zu Mehrbelastungen in den kirchengemeindlichen Haushalten kommen. Werden gleichzeitig dazu, wie es das Berechnungsmodell vorsieht, die Masterplandaten für die FAG-Refinanzierung zugrunde gelegt, werden die hieraus resultierenden Einnahmeveränderungen vor allem bei den Stadtkirchengemeinden und den Gemeinden unter 1000 Gemeindegliedern zu massiven Verlusten führen und können von einer Großzahl an Gemeinden vermutlich nicht kompensiert werden.

c. Empfehlung der FAG Arbeitsgruppe vom 13.02.2020

Daher hat sich die FAG-Arbeitsgruppe in der Sitzung vom 13.02.2020 einstimmig für das Berechnungsmodell 2 ausgesprochen.

Die vorliegende Lösung stellt sich damit als die Regelung einer Übergangsfinanzierung für die nächsten 10 Jahre dar, analog zur Geltungsdauer der Masterpläne. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist ist dann ein Wechsel von der Bestandsfinanzierung zur Zielfinanzierung zu vollziehen. Die Gemeinden haben damit 10 Jahre Zeit, ihren Gebäudebestand gemäß der Gemeindegliederzahl und den finanziellen Entwicklungen anzupassen. Rückgänge von Kirchensteuermitteln und der in den meisten Gemeinden zu erwartende Rückgang der Gemeindeglieder werden den Druck zur Optimierung und zur Einsparung erhöhen.

Es ist daher eine gemeinsame Aufgabe der Kirchengemeinden, unterstützt durch die VSA/EKV, mit den jeweiligen Kirchenbezirken und dem Evangelischen Oberkirchenrat eine zukunftsfähige und nachhaltige Gebäudestrategie zu entwickeln. Die Masterpläne der Kirchenbezirke sind hierfür eine wichtige Grundlage, die jetzt durch die von den landeskirchlichen Leitungsgremien beschlossenen gesetzlichen Grundlagen zur Substanzerhaltungsrücklagenbildung und zur Refinanzierung im FAG ergänzt werden. Diese müssen in Korrelation gesetzt werden

- zur bezirklichen Stellenplanung,
- zu Regionalisierungskonzepten in den Kirchenbezirken,
- und mit theologisch-ökumenologischen Überlegungen fundiert werden.

Das Haushaltssicherungsverfahren ist ein Instrument, um hier mit Kirchengemeinden Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, weitere adäquate Beratungsformate sind zu schaffen, um hier gemeinsame Lösungen zu erarbeiten.

2. Neues Verfahren für den Schuldendienst:

Das Verfahren beim Schuldendienst soll geändert werden. Mit der FAG-Arbeitsgruppe wurde diese Vorgehensweise besprochen.

Bislang hat eine Kirchengemeinde bei einer Baumaßnahme ein FAG-fähiges Darlehen im Rahmen der Baufinanzierung erhalten. Der jährlich durch die Kirchengemeinde zu leistende Schuldendienst wird zu 70 Prozent durch eine FAG-Zuweisung seitens der Evangelischen Landeskirche in Baden mitfinanziert, 30 Prozent sind durch die jeweilige Kirchengemeinde zu finanzieren. 6.203.860,21 € erhielten die Kirchengemeinden als Zuweisung nach § 9 FAG Abs. 2 Nr.3-4.

Künftig sollen im Rahmen der Baufinanzierung keine FAG-fähigen Darlehen mehr genehmigt werden und stattdessen die Baufinanzierung seitens der Evangelischen Landeskirche um diesen Anteil erhöht werden; ein Verfahren, dass sich in den letzten Jahren bei den Stadtkirchenbezirken im Rahmen des Strukturbauprogramms II bewährt hat.

Der bisher im FAG refinanzierte Anteil am Schuldendienst soll direkt an die KVA im Rahmen eines „Vorwegabzuges“ überwiesen werden, er ist im kirchengemeindlichen Steueranteil unter einer separaten Haushaltsstelle auszuweisen. Mit der Landeskirchenkasse wird die technische Umsetzung geklärt. Da keine weiteren Darlehen mehr genehmigt werden, wird diese bislang im FAG benötigte Summe sich schrittweise reduzieren und kann zur Finanzierung kommender Baufinanzierungen, anderer inhaltlicher Aufgabengebiete oder zur Konsolidierung der Finanzen genutzt werden.

Die Umstellung der Systematik stellt eine Verwaltungs- und Beratungsver-einfachung dar und ist den Kirchengemeinden gegenüber vertretbar.

§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 FAG, die die Bedarfszuweisung für den Miet- und Schuldendienst regelten, können ersatzlos gestrichen werden.

III. Ergebnis

Der jetzt vorgeschlagene Entwurf zur Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes baut auf den Erfahrungen der FAG-Novellierung der letzten Jahre auf und entwickelt diese weiter. Die Gemeindegliederzahl wird wie bei Kirchengemeinden, Kirchenbezirken, Diakonischen Werken und Diakonieverbänden – bei den Diakonischen Werken und Diakonieverbänden zudem die Einwohnerzahl – nun auch bei den Liegenschaften zum entscheidenden Bezugspunkt für die Höhe der Zuweisung. Auf künftige Entwicklungen kann reagiert werden. Das Verfahren zur Berechnung der Zuweisung ist transparent und nachvollziehbar. Eine Grundzuweisung über das FAG wird seitens der Evangelischen Landeskirche in Baden gewährleistet, die Gremien vor Ort sind gefordert, entsprechende Entscheidungen zur Reduktion der Ausgaben (z.B. Gebäudereduzierung, Synergieeffekte durch Regionalisierung) oder zur Steigerung der Einnahmen (z.B. Fundraising, freiwilliger Gemeindebeitrag, Spenden) zu treffen.

Dadurch, dass nun auch Verwaltungszweckbände die Möglichkeit erhalten, stufenweise eine FAG-Zuweisung zu erhalten, ist die Steuermöglichkeit im Bereich der Verwaltungskosten durch Entscheidungen der Landessynode zukünftig gegeben.

Zudem soll es ermöglicht werden, den Verwaltungszweckverbänden und Diakonieverbänden in außergewöhnlichen und nicht planbaren Fällen, eine außerordentliche oder zweckgebunden Zuweisung gewähren zu können.

Neben den inhaltlichen Änderungen wurde eine Vielzahl von redaktionellen Änderungen in den Gesetzestext aufgenommen, so dass ein Neuerlass des Gesetzes geboten erscheint. Die Änderungen durch Änderungsbefehle umzusetzen, würde zu einer sehr unübersichtlichen und nicht aus sich heraus verständlichen Darstellung führen. Die inhaltlichen Änderungen lassen sich der folgenden Begründung entnehmen. Die redaktionellen Änderungen ergeben sich aus der Synopse. An verschiedenen Stellen wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen, die auf den Regelungsgehalt der Vorschriften keinen Einfluss haben.

IV. Begründung im Einzelnen

Artikel 1

Zu § 1:

Verwaltungszweckbände und Diakonieverbände werden in den Geltungsbereich des FAG aufgenommen und können damit Zuweisungen erhalten.

Zu § 4 FAG Grundzuweisung:

Im neuen § 4 FAG werden zusätzlich zur Grundzuweisung für Kirchengemeinden die Zuweisungen für Gebäude und Mieten für die Kirchengemeinden zusammengeführt:

- Gebäudeunterhaltung nach § 6 Abs. 6 FAG (alt)
- Gebäudebewirtschaftung nach § 6 Abs. 7 FAG (alt)
- Bedarfszuweisung für Mieten und Erbbauzins nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 FAG (alt)
- Bedarfszuweisung für Ersatz Dienstwohnungspflicht nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 FAG (alt)

Mit der neuen Zuweisung wird der Status Quo 2021, der im gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor je Kirchengemeinde abgebildet wird, festgeschrieben und anhand eines demographischen Faktors fortgeschrieben.

Damit werden über den gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor die Gebäudeversicherungswerte zum Stichtag 1. April 2007 bzw. bei Neubauten zum 01.04.2017 mitgeführt. Für die Bedarfszuweisung wird das arithmetische Mittel der Jahresergebnisse 2016 und 2017 im gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor weiter berücksichtigt.

Gebäude sowie Flächen, die nicht in der FAG-Zuweisung für 2021 berücksichtigt waren/sind, finden keine Berücksichtigung in den zukünftigen FAG-Zuweisungen ab 2022. Gebäude, die in der FAG-Zuweisung 2021 enthalten waren und erst nach dem 1. April 2017 abgegeben wurden, werden über den gemeindebezogenen Zuweisungsfaktor auch 2022 mitgeführt.

Die Änderungen ergeben sich nicht aus dem Gesetzestext, sondern sind in der Formel in Anlage 1 ersichtlich. Bis auf rein redaktionelle Änderungen hat sich der Text von § 4 nicht geändert.

Zu § 7 Abs. 4:

Die Ermächtigungsgrundlage für die Bestimmung des Faktors wird in § 7 Abs. 4 Satz 1 aufgenommen.

Zu § 7 Abs. 7:

In § 7 Abs. 7 wurde Satz 4 aufgenommen. Da die Förderfähigkeit bei Abgabe einer Gruppe entfällt, wäre die Zuweisung taggenau abzuziehen und entsprechend zurückzufordern. Bei einem solchen Vorgehen bliebe aber außer Betracht, dass bei einem Trägerwechsel in der Regel Abwicklungskosten in der Kirchengemeinde entstehen. Verbleibt der Teil der Zuweisung, können diese Kosten zumindest teilweise gedeckt werden. In der Regel erfolgt die Abgabe einer Gruppe zu Beginn des neuen Kindergartenjahres im September eines Jahres.

Zu § 10:

§ 10 wird aufgehoben, da er keinen eigenen Regelungsgehalt besitzt und lediglich eine Zusammenfassung vorangegangener Paragraphen darstellt. Eine Übersicht über die Zuweisungsarten findet sich bereits in § 3.

Zu § 13 Abs. 4:

Von der bisherigen „gestaffelten“ Anrechnung von Mitteln, die durch die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 geförderten Fundraising-Konzepte dem kirchengemeindlichen Haushalt zufließen, soll zukünftig bei der Ermittlung des Finanzbedarfs für außerordentliche Finanzzuweisungen abgesehen werden. Die Praxis hat aufgezeigt, dass die eingeworbenen Mittel in vielen Fällen zweckgebunden zu verwenden sind und die bisherige Regelung so nicht umsetzbar war.

Zu § 13 Abs. 5:

In § 44 KVHG sind unterschiedliche Geltungszeiträume für Haushalts-sicherungsverfahren vorgesehen. Um den Gleichlauf der Zeiträume zu gewährleisten, bezieht sich § 13 Abs. 5 daher auf den individuellen Zeitraum eines Haushaltssicherungsverfahrens.

Zu § 13 Abs. 6:

Die außerordentlichen Finanzzuweisungen nach § 13 Abs. 2 werden ohne eine Zweckbindung bei Vorliegen der Voraussetzungen gewährt. Lediglich die Zuweisung nach § 13 Abs. 3 wird zweckgebunden gewährt und ist daher zurückzufordern, wenn der Zweck nicht erreicht wird und die Kirchengemeinde dies zu vertreten hat. Es erfolgte daher eine entsprechende Anpassung von § 13 Abs. 6.

Zu § 19 Abs. 1:

Satz 2 zur Verwendung des Flächenausgleichsbetrages wurde gestrichen, um auch eine Reduzierung der kirchenbezirklichen Umlage oder eine andere Verwendung zu Gunsten des Kirchenbezirks zu ermöglichen.

Zu § 19 Abs. 3:

§ 19 Abs. 3 Satz 2 hat bisher Bezug genommen auf die Ergänzungszuweisung für die Gebäudeunterhaltung. Wegen der Aufhebung von §

6 läuft dieser Verweis ins Leere und der Satz wurde gestrichen. Über die Höhe des Flächenausgleichsbetrages entscheidet wie bei den anderen Faktoren zukünftig der Landeskirchenrat in einer Rechtsverordnung.

Zu § 20 Abs. 7:

Die Zweckbindung für die Zuweisung wird ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 21:

Da § 9 aufgehoben wird, aber die Regelungen für Dekaninnen und Dekane hinsichtlich deren Dienstwohnungen fortgelten sollen, sind die bisherigen Regelungen in § 9 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 in § 21 aufgenommen worden.

Zu § 23:

Die Diakonieverbände werden in Absatz 1 als Empfänger für die Zuweisung nach § 20 aufgenommen.

Zu § 25:

Hinsichtlich der außerordentlichen und zweckgebundenen Zuweisung erfolgt in Absatz 2 eine Gleichstellung mit den unselbstständigen Diakonischen Werken, für die die Kirchenbezirke solche Zuweisungen beantragen könnten.

Zu § 24 (a.F.):

§ 24 wird aufgehoben, da er keinen eigenen Regelungsgehalt besitzt und lediglich eine Zusammenfassung darstellt. Eine Übersicht über die Zuweisungsarten findet sich in § 15.

Zu § 27:

Im Rahmen der Entwicklung des VSA-Gesetzes wurde festgelegt, dass die Verwaltungszweckverbände und die Stadtkirchenbezirke Zuweisungen für die Arbeitsfelder Arbeitsschutz, Datenschutz und IT-Sicherheit. Die Finanzierung der Verwaltungsaufgaben wird in einem längeren Prozess neu geregelt. In einigen Jahren soll die Finanzierung hier auch aus zentralen Mitteln erfolgen, es sei denn, es handelt sich um die Verwaltungsgeschäftsführung für Kindertageseinrichtungen. Hier soll es Gebührenordnungen geben.

§ 27 enthält bereits eine Rechtsgrundlage, um die Finanzierung der Geschäftsführung eines Amtes zu regeln, falls die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber nicht in die landeskirchliche Anstellung wechseln.

Um dem noch nicht abgeschlossenen Prozess Rechnung zu tragen, ist hier vorgesehen, dass die Zuweisung durch eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt wird. Perspektivisch werden die Zuweisungen für die Verwaltung in das FAG aufgenommen.

Zu § 28:

Des Weiteren soll es zukünftig möglich sein, den Verwaltungszweckverbänden außerordentliche und zweckgebundene Zuweisungen auszubehalten. Die Möglichkeit der Gewährung dieser Zuweisungen für Verwaltungszweckverbände soll künftig ein rasches Handeln in Ausnahmefällen ermöglichen. Hierbei ist insbesondere an Fälle gedacht, in denen es dem Verwaltungszweckverband objektiv betrachtet oder aus übergeordneten kirchenpolitischen Gründen nicht möglich ist, als umlagefinanzierter Verband, die Umlage zu erhöhen, um finanzielle Schieflagen aufzufangen. Aufgrund der bisherigen gesetzlichen Regelungen konnte und musste hier ein „umständlicher und verwaltungsintensiver“ Weg über die Gewährung von außerordentlichen Finanzzuweisungen an die Kirchengemeinden gegangen werden. Die gesetzlichen Grundlagen ermöglichen bislang kein effizientes Eingreifen der Landeskirche.

Artikel 2 und 3

Artikel 2 regelt die notwendigen Anpassungen an die Änderungen in § 21.

Artikel 4

In der Novelle des Frühjahr 2018 ist vorgesehen, dass zum Jahresende die Neuregelung für die Diakonischen Werke und Diakonieverbände in Kraft tritt. Die dort vorgesehene Änderung wurde nun aber in dieses Gesetz aufgenommen. Daher ist auch eine Änderung des Artikelgesetzes aus dem Frühjahr 2018 erforderlich.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 08/2020 abgedruckt.)

Kirchliches Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) zuletzt geändert am 25. Oktober 2018 (hier nicht abgedruckt)

Anlage 10 Eingang 12/10

Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juni 2020, 22. Juli 2020 und 17. September 2020:

Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement

A Abschlussbericht K.07/14: Wo unser Herz brennt. Qualitätsentwicklung im Gottesdienst.

B Abschlussbericht K.02/16: Früh übt sich ... Kirche und Handwerk

C Zwischenbericht L.01/17: Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive

D Zwischenbericht L.01/16: Stärkung des Evangelischen Profils in Evangelischen Kindertagesstätten in Baden

E Zwischenbericht K.01/18: Sorgende Gemeinde werden

F Abschlussbericht P 03/16: Werbung für theologische Berufe

G Zwischenbericht K. 02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft

Der Landeskirchenrat legt der Landessynode folgende Abschluss- und Zwischenberichte zur Kenntnisnahme vor:

Erläuterungen:

Die Wahrnehmung zeitlich befristeter Aufgaben erfolgt im EOK in der Organisationsform des Projektmanagements. Projekte werden von der Initialidee über den Antrag an die Landessynode, die Umsetzung der vorgenommenen Schritte und die Überprüfung der Ergebnisse bei Zwischen- oder Abschlussberichten an die Landessynode nach einem im Projekthandbuch beschriebenen, transparenten Verfahren entwickelt und durchgeführt.

Anlage 10, Anlage A

Abschlussbericht

Wo unser Herz brennt. Qualitätsentwicklung im Gottesdienst.

(aus Zeitgründen abgesetzt und vertagt, siehe Anlage 25; hier nicht abgedruckt)

Anlage 10, Anlage B

Abschlussbericht

Früh übt sich ... Kirche und Handwerk

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 20.10.2016 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2017 bis 2021 beschlossen. Zur (Teil-) Finanzierung bewilligte die Landessynode 286.050,- € aus Projektmitteln.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

Ziele des Projektes sind:

- 1.1. Durch das Projekt haben junge Ehrenamtliche in der Kirche die Möglichkeit erhalten, ihr kirchliches Engagement mit Unterstützung ihres Arbeitgebers in einem erweiterten Umfang auszuüben.
- 1.2. Durch die Zusammenarbeit im Jugendbereich sind feste Kooperationsbeziehungen mit den Handwerkern vor Ort, den beruflichen Schulen, den Handwerkskammern und –verbänden entstanden. Damit wird die gesellschaftliche Anerkennung des jugendlichen Engagements in der Kirche gestärkt.
- 1.3. Durch das Projekt haben junge Ehrenamtliche Zugang zu kirchlichen Fortbildungen erhalten, an denen sie sonst aufgrund ihrer Arbeitszeit nicht hätten teilnehmen können.

3. Stand der Zielerreichung

Anfangsphase

Nach einer Verzögerung bei der Besetzung der Personalstellen konnte das Projekt „Früh übt sich“ Mitte April 2018 motiviert und engagiert starten. Ehrenamtliche Jugendliche, Kirchengemeinden und das Handwerk zusammenzubringen – und damit neue Möglichkeiten für alle drei Zielgruppen zu schaffen, schien für alle Beteiligten eine „Win-Win-Win“-Situation zu sein. Insbesondere bot das Projekt die Möglichkeit, wieder mit gesellschaftlichen Gruppen in Kontakt zu kommen, die schon lange nicht mehr als Zielgruppe gemeindlicher Arbeit im Focus standen.

In den Anfangswochen standen Gespräche mit den Verantwortlichen in der kirchlichen und politischen Ortenau sowie mit der Handwerkskammer Freiburg an, die bereits im Vorfeld des Projekts in die Planungen mit einbezogen worden waren. Von kirchlicher Seite – dem Offenburger Dekan und dem Bezirksjugendreferenten – herrschte Interesse an dem Projekt und wurde Unterstützung zugesagt. Auch der Landkreis Offenburg war bereit, das Projekt zu unterstützen, zumal man mit einer vergleichbaren Kooperation zwischen Handwerk und Feuerwehren bereits positive Erfahrungen gesammelt hatte. In Offenburg wurden auch schon erste Ideen entwickelt, wie der offizielle Start des Projektes aussehen könnte, sobald die ersten Jugendlichen gewonnen worden wären. So war geplant, die Renovierung oder den Umbau eines Gemeindehauses oder einer Kirche als Anlass zu nehmen, einen Gottesdienst mit Segnung der Azubis zu feiern; vielleicht sogar auf der Baustelle – mit Landesbischof und offiziellen Vertreter*innen des Handwerks und der regionalen Politik.

Im weiteren Verlauf konnte auch die Kreishandwerkerschaft Karlsruhe für das Projekt gewonnen werden, die eine Doppelseite ihres Handwerkermagazins „craft“ zur Vorstellung des Projektes zur Verfügung stellte. Zur regionalen Vernetzung wurde der Kirchenbezirk Bretten-Bruchsal zur Mitwirkung in dem Projekt angesprochen. Da in diesen Regionen der Anteil an „evangelischen“ Handwerksbetrieben relativ hoch ist, hat das Projektteam entschieden, zunächst einmal in diesen Regionen für das Projekt zu werben und Jugendliche anzusprechen.

Zur Begleitung des Projekts wurde ein Projektteam initiiert, in dem der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt (KDA), der Kirchliche Dienst auf dem Lande (KDL), die Ev. Jugend Baden, der Ev. Kirchenbezirk Ortenau und die Handwerkskammer Freiburg vertreten sind.

Namensfindung für das Projekt „Früh übt sich“



Gemeinsam mit Jugendlichen aus der Ortenau wurde der nebenstehende Titel „Zukunft anpacken. Kirche.Jugend.Handwerk“ entwickelt und ein Logo erstellt.

Homepage: www.zukunftanpacken.de

Parallel wurde für das Projekt eine Website eingerichtet: www.zukunftanpacken.de.

Für diese Adresse wurde auf den für das Projekt erstellten Flyern und Werbematerialien geworben.

Werbephase

Auf der Grundlage dieser konzeptionellen Vorarbeiten ging das Projekt ab August 2018 in die Werbephase. Es wurden alle Pfarrämter in der Region mit einer ersten Mail über das Projekt informiert. Dekan Wellhöner hat das Projekt mit einem Begleitschreiben und mit einer ersten Information im Pfarrkonvent unterstützt, um den hohen Stellenwert dieses Projekt für den Kirchenbezirk zu verdeutlichen. In diesem Brief wurden die Pfarrer*innen und Gemeindediakon*innen um Rückmeldung zu möglicherweise interessierten („evangelischen“) Handwerksbetrieben vor Ort und zu interessierten ehrenamtlichen Jugendlichen in ihren Gemeinden gebeten. Das Projekt wurde darüber hinaus auf dem Konvent der Ortenauer Gemeindediakon*innen vorgestellt. Dort traf es auf grundsätzliches Interesse und auf eine positive Einschätzung der Chancen, die das Projekt bietet.

Trotz der umfangreichen Vorarbeiten konnten jedoch keine haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen gefunden werden, die Kapazitäten für die Unterstützung dieses Projektes freigeräumt hätten. Daher wurde im Projekt überlegt, auf welchen alternativen Wegen die Jugendlichen oder andere Multiplikator*innen direkt anzusprechen wären:

Tag für Engagierte

Der Tag für ehrenamtliche Mitarbeitende im März 2019 in Offenburg wurde genutzt, um an einem Stand mit aktiven Beteiligungsmöglichkeiten mit Interessierten über aktive Partizipationsmöglichkeiten ins Gespräch zu kommen und über die Projektidee zu informieren.

Pfarramtsversand

Darüber hinaus wurde im Frühjahr 2019 ein Infopakete für die ehrenamtlichen Jugendmitarbeitenden an alle Gemeinden in Baden verschickt (Flyer und Gummibärentütchen mit dem Logo und Informationen für die Gemeinden und die Jugendlichen). In diesem Schreiben wurde das Projekt und dessen Mehrwert für die Jugendlichen, die Gemeinden und die Betriebe kurz skizziert und um eine Einladung zum Besuch in der Gemeinde gebeten: zum einen in die Jugendgruppen, zum anderen zum Gespräch mit den Hauptamtlichen. Den Jugendlichen sollte das Projekt vorgestellt werden; mit den

Hauptamtlichen waren Gespräche über Möglichkeiten, das Thema „Handwerk“ im Konfirmandenunterricht und in der Konfi-Elternarbeit einzubringen, geplant. Einige Zeit nach dem Postversand wurden alle Pfarrämter nochmals persönlich angesprochen, um einen Termin für einen Besuch zu vereinbaren, bzw. um an Mitarbeitende in der Jugendarbeit verwiesen zu werden.

Trotz der vielfältigen Bemühungen sind keine Einladungen in Jugendkreise oder in Konfi-Teams zustande gekommen. Auch die Zugriffszahlen auf die Website zeigen, dass nur sehr wenige Personen mit den versandten Informationen erreicht werden konnten.

Ein Versuch auf anderen Wegen

Da die bis dahin unternommenen Schritte nicht zu einem erfolgreichen Ergebnis führten, das Projektteam aber an dem Anliegen, die kirchliche Jugend in Kontakt mit dem Handwerk zu bringen, festhalten wollten, wurde die Idee entwickelt, den Europapark für ein gemeinsames Projekt zu gewinnen. Dabei waren im Blick auf den Europapark mehrere Gedanken leitend:

- er ist ein attraktiver Ort für Jugendliche;
- er ist weit über die Grenzen Badens bekannt;
- er hat eine hervorragende Infrastruktur und einen ausgesprochen guten Ruf;
- er ist für die Handwerksbetriebe insofern attraktiv, als es werbewirksam für die Betriebe ist, namentlich als Partner eines gemeinsamen Projekts erwähnt zu werden;
- der Europapark selbst beschäftigt ausschließlich Top-Betriebe;
- es „adelt“ die Jugendlichen, anderen Jugendlichen zu sagen, dass sie im Europapark an einem Projekt mitgearbeitet haben und zieht somit weitere Jugendliche an;
- die Jugendlichen könnten auf diese Weise ihre Fähigkeiten erproben – und vielleicht auch den ein oder die andere Meister*in für sich gewinnen;

Gedacht war an ein Projekt, bei dem über einen gewissen Zeitraum Jugendliche aus Jugendgruppen, Konfis, Pfadfinder, aber auch nicht-kirchliche Azubis gemeinsam ein Projekt verwirklichen, bei dem unterschiedliche Handwerksbetriebe mitarbeiten. Zusammen mit dem zuständigen Diakon der „Kirche im Europapark“ wurde beschlossen, etwas kleiner zu beginnen, um – nach gelungem Start – den Europapark für ein größeres Projekt zu gewinnen.

Geboren war das Projekt: „Baut die Krippe!“



Für diese Projektidee wurde über den Zielgruppenversand geworben. Alle Pfarrer*innen, Gemeindediakon*innen, Bezirksjugendreferent*innen, Schuldekane in ganz Baden erhielten einen Brief mit einem Flyer. Das Deckblatt bestand aus der nebenstehenden Krippe; sobald man die Krippe öffnete, erschien der Text mit allen Infos zu dem Projekt.

Eingeladen waren alle Jugendkreise, Konfigruppen, Pfadis, Jugend (-bläser*innen)-chöre, und auch der Religionsunterricht, sich daran zu beteiligen. Grundgedanke der Aktion war, gemeinsam mit einem Handwerksbetrieb vor Ort eine Krippe zu bauen – mit dem Material, mit dem der Betrieb auch sonst arbeitet (z.B. Betonbauer*innen mit Beton, Friseur*innen mit Lockenwicklern, Scheren etc, Installateure mit Armaturen...). Diese ungewöhnlichen Krippen sollten dann während der gesamten Winteröffnungszeit des Europaparks um die Stabkirche herum aufgebaut werden, in einem Gottesdienst am 1. Advent sollte die Ausstellung feierlich eröffnet werden.

Youvent 2019 in Lahr

Beim großen Treffen der Evangelischen Jugend in Baden im September 2019 wurde zusätzlich für die Aktion geworben. Dort bestand die Gelegenheit, mit vielen interessierten Konfis, Konfi-Teamer*innen und anderen Jugendlichen ins Gespräch zu kommen. Die Idee vom Krippenbau für den Europapark haben die meisten von ihnen sehr begeistert aufgenommen und sind mit dieser Idee an ihre Hauptamtlichen herantreten.

Verbindungen über das EKJB

Durch die guten und engen Kontakte zu den Bezirksjugendreferent*innen konnte auch auf dieser Ebene direkter Kontakt für diese Krippenbauaktion gemacht werden. Insbesondere unter diesen Kolleg*innen gab es einige, die in ihren Bezirken versucht haben, Krippenbaugruppen zu finden.

Die Ausstellung im Europapark

Während der Winteröffnungszeit des Europarks von Ende November 2019 bis Anfang Januar 2020 wurden schließlich drei – sehr tiefgründige – Krippen in der dortigen Stabkirche ausgestellt. Die zwei Konfigurationsgruppen und ein Jugendhauskreis, die sich letztlich an diesem Projekt beteiligt haben, haben sich theologisch mit der Geburt Jesu auseinandergesetzt und das, was ihnen wichtig war, mit Handwerks- und Industriebetrieben in eine Krippe umgesetzt.

Die BNN hat darüber in einem überregionalen Artikel berichtet.

Bilanz

Trotz der schönen Krippen bleibt festzustellen, dass die auf die Kirche ausgerichteten Projektziele nicht erreicht werden konnten.

Zu Ziel 1.1.

Junge Ehrenamtliche konnten für das Projekt nicht gewonnen werden, weil die Zielgruppe über die Kirchengemeinden und Jugendkreise sowie über regionale Angebote der Landeskirche nicht erreicht werden konnte. Zumindest im Hinblick auf dieses Projekt ist festzustellen, dass die Kirchengemeinden und gemeindebezogenen Dienste in einem solchen Umfang in anderen Aufgaben gefangen waren, dass sie keine Ressourcen für neue Aktivitäten zur Verfügung stellen konnten. Die Reaktionen auf das Projekt spiegeln darüber hinaus die starke Milieubegrenztheit kirchlicher Arbeit wieder. In der Ev. Jugendarbeit in Baden ist das Milieu der Auszubildenden im Handwerk oder anderen Ausbildungsberufen de facto nicht mehr präsent. Nach der Rückmeldung aus den angeschriebenen Gemeinden gibt es in vielen Gemeinden keine Jugendgruppen mehr. Bei allem gutem Willen war es vielen Hauptamtlichen daher nicht möglich, potentielle Jugendliche auf das Projekt anzusprechen. Zudem zeigte sich im Verlauf des Pro-

jekts immer deutlicher, dass dort, wo Jugendarbeit stattfindet, doch eher Gymnasiast*innen die angesprochene Zielgruppe darstellen – und keine Jugendlichen, die einen mittleren Schulabschluss und eine berufliche Ausbildung anstreben.

Zu Ziel 1.2.

Durch die Zusammenarbeit mit den Handwerkskammern und Handwerksinnungen sind tatsächlich neue Kooperationsbeziehungen mit dem Handwerk entstanden. Von Seiten des Handwerks gibt es ein starkes Interesse an einer Zusammenarbeit mit der Kirche. In einer der ersten Beratungssitzungen sagte der Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Freiburg: „Selbst wenn bei diesem Projekt kein einziger zusätzlicher Lehrling bei rauskommt, die Tatsache, dass Kirche und Handwerk nach vielen Jahrzehnten wieder einmal etwas zusammen machen, ist allein alle Mühe wert.“ Es stellt sich daher die Frage, wie die Evangelische Landeskirche in Baden dieses Interesse an einer Fortführung der Zusammenarbeit zukünftig im Rahmen ihrer Linienarbeit aufgreifen möchte und welche finanziellen und personellen Ressourcen sie dafür zur Verfügung stellen möchte.

Zu Ziel 1.3.

Da im Rahmen dieses Projekt keine Jugendlichen gewonnen werden konnten, wurden auch keine Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt.

Résumé und Ausblick

Das Projekt wurde vorzeitig zum 31.12.2019 beendet, da die Zielgruppe nicht über die Gemeinden und die kirchliche Jugendarbeit erreicht werden konnte. Unser besonderer Dank gilt gleichwohl den Mitarbeitenden im Projekt, die mit großem persönlichem Engagement und viel Kreativität immer wieder neue Anläufe unternommen haben,

Evangelischer Oberkirchenrat		Früh übt sich -		
Federführendes Referat: 3		Akademiedirektor Heitmann		
Datum des Beschlusses:				
	SB.GLD.Obj 03.2921.01 Grp.	Bezeichnung Früh übt sich	Bewirt- schafter/in	Anweisungs- berechtigte
I. Personalkosten				
1.1	Projektstelle; Gem.Diak. O. ä.; EG 11; 1,0 Dep	4230	Vergütung Projektkoord.	731 Hurst *
1.2	Sekretariat; EG 3-9; 0,25 Dep	4232	Vergütung Sekr.	731 Hurst *
1.3				
Summen - Personalkosten				
I.a Allgemeine Verwaltungskosten				
1.a.1	PV (inkl.ZGAST), IT, ID	6960	Inn.Verr. PV, ID, IT	701 Süss *
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)	6960 Uk 1	Inn.Ver. Buchhaltung	701 Süss *
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	6960	Inn.Verr. CO u. APK-Assis.	701 Süss *
Summen - AVL				
II. Sachkosten				
2.1	Raumkosten (bei Fremdanmietung; nicht Deckungsfähig mit Sachkosten)	5310	Raumkosten	701 Süss *
2.2	Reisekosten	6100	Reisekosten	361 Gäckle
2.3	Offenti.Arbeit (Broschüren, Flyer, u.a.)	6310	ÖA Druckk., Layout u.a.	361 Gäckle
2.4	Geschäftsaufwand	6390	sonst. Gesch.Aufwand	361 Gäckle
2.5	Bildungsarbeit (Begleitseminare)	6440	Bildungsarbeit, Seminare	361 Gäckle
2.6	Evaluation	6370	Evaluationskosten	361 Gäckle
2.7				
2.8				
2.9				
2.10				
2.11				
2.12				
2.13				
Summen - Sachkosten				
III. Investitionskosten				
3.1	EDV 1 AP	6960.735000	EDV-Ausstattung	361 Gäckle
3.2	Büroausstattung	6960.733000	Büroausstattung	361 Gäckle
Summen - Investitionskosten				
Summe Gesamtkosten				
IV. abzl. Einnahmen				
4.1	Finanzierung durch Kooperationspartner	1790	Finanzierung Ko-Partner	361 Gäckle
4.2				
Summen - Einnahmen				
Projektmiteleinsatz				
	1960	Inn.Verr.	701 Süss *	7, 7Sü

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsgruppe und Deputatsumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegesigig

um kirchlich gebundene Jugendliche für die Mitarbeit im Projekt zu gewinnen.

Von Seiten des Handwerks besteht weiterhin ein großes Interesse daran, von der Landeskirche wahrgenommen zu werden und mit der Kirche gemeinsam etwas zu bewirken.

Aufgrund der positiven Erfahrungen in der Zusammenarbeit erscheint es wichtig und lohnenswert, die begonnene Kooperation mit dem Handwerk fortzusetzen. Das würde aber bedeuten, den Ansatz des Projekts sozusagen umzudrehen: nicht in den Kirchengemeinden für eine Kooperation mit dem Handwerk zu werben, sondern das Interesse des Handwerks an einer Ausweitung der Zusammenarbeit aufzugreifen.

Eine dringende Aufgabe wäre dabei, direkt auf die Auszubildenden zuzugehen und spezifische Angebote für ihre Bedürfnisse zu entwickeln. Das könnten z.B. spezielle Gottesdienste zu Beginn des Ausbildungsjahres, Aktionen in Gewerbeschulen; Wochenendfreizeiten mit Auszubildenden und ihren Themen; eine „Werkstatt“ zu den handwerklichen Geschichten in der Bibel sein; vielleicht auch so etwas wie „Azubi-Seelsorge“. Vergleicht man die Angebote der Landeskirche für Schüler*innen und Studierende, so macht durchaus nachdenklich,

dass die große Gruppe der Auszubildenden bisher vollkommen unberücksichtigt bleibt.

Die Evangelische Landeskirche könnte damit die Möglichkeiten der neu gewonnenen Kontakte zum Milieu des Handwerks nutzen. Sie würde damit Menschen erreichen, die über die gemeindebezogene (Jugend-) Arbeit nicht mehr erreicht werden.

Die Landeskirche hat in den vergangenen Jahren auf allen Ebenen Beschlüsse gefasst, wonach sie auf die Menschen zugehen will und dort in Erscheinung treten möchte, wo die Menschen leben und arbeiten. Das nun abgeschlossene Projekt hat deutlich gemacht, dass dazu in der Zusammenarbeit mit dem Handwerk tatsächlich vielfältige Möglichkeiten bestehen, die für die zukünftige Zusammenarbeit genutzt werden sollten.

4. Finanzierungsplan: (Anlage 1)

Kommentar

5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

Projektleitung: Pfarrer Dr. Dieter Heidtmann

Karlsruhe, den 17.1.2020

gez. Dr. Dieter Heidtmann

Anlage 10, Anlage B, Anlage 1

Finanzierungsplan								Finanzbericht		
Kirche und Handwerk								Plan-Ist-Vergleich		
Stand: 31.12.2019								genehm.	bisher	Abweichung
Plan 2017 alt:1.3. Euro	Plan 2018 Neu: 15.4. Euro	Ist 2018 Euro	Plan 2019 Euro	Ist 2019 Euro	Plan 2020 Euro	Plan 2021 alt:28.2. Euro	Plan 2022 Neu:14.4. Euro	Mittel Summe Euro	verbraucht Summe Euro	Summe Euro
	57.000	29.785,38	82.800	41.892,77	85.700	88.700	26.800	341.000	71.678,15	269.321,85
	9.800	7.626,04	14.200	14.088,35	14.700	15.200	4.600	58.500	21.714,39	36.785,61
								0	0,00	0,00
0	66.800	37.411,42	97.000	55.981,12	100.400	103.900	31.400	399.500	93.392,54	306.107,46
	2.600	3.600,00	3.800	2.800,00	3.900	4.000	1.200	15.500	6.400,00	9.100,00
0	2.700	2.700,00	2.700	2.700,00	2.700	2.800	200	11.100	5.400,00	5.700,00
	400	350,00	400	400,00	400	400	350	1.950	750,00	1.200,00
0	5.700	6.650,00	6.900	5.900,00	7.000	7.200	1.750	28.550	12.550,00	16.000,00
	1.400	1.400,00	1.900		2.000	2.100	700	8.100	1.400,00	6.700,00
	2.500	236,27	2.500	406,59	2.500	2.500	500	10.500	642,86	9.857,14
	7.000		7.000	637,12	7.000	7.000		28.000	637,12	27.362,88
	1.500		1.500	3.461,47	1.000	1.500	500	6.000	3.461,47	2.538,53
	20.000		20.000	230,00	20.000	20.000	400	80.400	230,00	80.170,00
	1.000		1.000		1.500	1.500	1.000	6.000	0,00	6.000,00
								0	0,00	0,00
								0	0,00	0,00
								0	0,00	0,00
								0	0,00	0,00
								0	0,00	0,00
								0	0,00	0,00
0	33.400	1.636,27	33.900	4.735,18	34.000	34.600	3.100	139.000	6.371,45	132.628,55
	2.500		0		0	0	0	2.500	0,00	2.500,00
	2.500							2.500	0,00	2.500,00
0	5.000	0,00	0	0,00	0	0	0	5.000	0,00	5.000,00
0	110.900	45.697,69	137.800	66.616,30	141.400	145.700	36.250	572.050	112.313,99	459.736,01
	0		0		286.000	0	0	286.000	0,00	286.000,00
								0	0,00	0,00
0	0	0,00	0	0,00	286.000	0	0	286.000	0,00	286.000,00
0	110.900	45.697,69	137.800	66.616,30	-144.600	145.700	36.250	286.050	112.313,99	173.736,01

deckungsfähig

Anlage 10, Anlage C

Zwischenbericht

Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 26.10.2017 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2018 bis 2022 beschlossen. Zur (Teil-) Finanzierung bewilligte die Landessynode 2.131.00 € aus der Treuhandrücktage der Kirchengemeinden.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

Ziel 1: Alle noch nicht erschlossener Pfarrarchive der Evangelischen Landeskirche in Baden (ca. 350) sind in einem Zeitraum von 5 Jahren gesichert und bearbeitet.

Ziel 2. Die Voraussetzungen zur nachhaltigen Archivierung sind in den Pfarrämtern gegeben.

Ziel 3: Eine laufende Schulung und Betreuung ist etabliert.

3. Stand der Zielerreichung

(Anlagen 1–3: Projektübersicht, -strukturplan, -phasenplan) (z.B. bereits vorliegende Ergebnisse, besondere Vorkommnisse, Abweichungen zur bisherigen Planung, Evaluierung)

Gegenüber dem Projektphasenplan ist das Projekt um etwa 7 Monate verzögert gestartet. Der Grund liegt in den Schwierigkeiten, geeignete Räumlichkeiten für das Projekt zu finden, so dass die organisatorischen Maßnahmen zwar bereits im Januar 2018 vorangetrieben werden konnten, die Stellenausschreibungen insgesamt aber erst im Juli (statt im Januar) 2018 erfolgen konnten. Die Projektstellen konnten alle adäquat besetzt werden. Zwischenzeitlich waren von den fünf Projektstellen jedoch nur vier besetzt.

Zu Ziel 1: Pro Fachkraft und Jahr werden 13 bis 16 Pfarrarchive erschlossen. Am Ende der Projektzeit sind somit 70 pro Jahr und 350 über den gesamten Zeitraum bearbeitet. Im Lauf des vergangenen Jahres haben die beiden gebildeten Teams je zwei Kirchenbezirksreisen unternommen, Team Nord zweimal den KB Wertheim, Team Süd die KB Überlingen-Stockach -und Konstanz. Wertheim und Überlingen-Stockach sind abgeschlossen, Konstanz ist noch in Bear-

beitung. Team Nord hat aktuell den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt auf der Agenda, weil hier wegen der Strukturreformen ein akuter Handlungsbedarf besteht. Vereinzelt wurden auch Pfarrarchive außerhalb der „Reihe“ bearbeitet.

Insgesamt wurden im ersten Jahr 27 Pfarrarchive erschlossen. Das entspricht etwa der Hälfte des jährlichen Solls. Das ist zu einem großen Teil der Tatsache geschuldet, dass es am Anfang noch an den Routinen der Bearbeitung fehlte, so dass hier in Zukunft wesentlich kürzere Bearbeitungszeiten zu erwarten sind; auch war eine Projektstelle zeitweise nicht besetzt. Überlegungen, über differenzierte Bewertungsmethoden (exemplarische Überlieferung, Überlieferung im Verbund) sowohl Umfang als auch Bearbeitungszeiten der Pfarrarchive zu verringern, lassen sich leider bei der Struktur der Überlieferungsbildung in Baden mit einer dezentralen Aufbewahrung der Pfarrarchive nicht umsetzen (diese Methoden werden aber auf nicht im Projekt bearbeitete Dekanatsarchive angewandt, die im Landeskirchlichen Archiv verbleiben, um so Doppelüberlieferungen zu minimieren). Die Reduzierung des Umfangs der bearbeiteten Archive entspricht den Erwartungen und erleichtert damit eine sachgerechte Unterbringung der Archive vor Ort.

Grundsätzlich bleibt die Perspektive unverändert nach Ablauf der Projektzeit die anvisierten Archive bearbeitet und erschlossen zu haben. Das soll zum einen durch eine striktere Zeitvorgabe erreicht werden, die von der Projektkoordination regelmäßig überprüft wird, zum anderen durch einen weitgehenden Verzicht auf die sog. Tiefenerschließung (d.h. genauere Inhaltsbeschreibungen der Akten entfallen), ferner soll der Aufwand der Präsentation der Erschließungsergebnisse (Blogs) durch nur noch exemplarische Beschreibungen reduziert werden.

Zu Ziel 2: In den Pfarrämtern sind Findbücher sowie schriftliche Anweisungen vorhanden, die künftig eine geordnete Archivierung ermöglichen, die sich auf das Notwendige beschränkt. Die Findbücher zu den bereits bearbeiteten und rückgeführten Pfarrarchiven liegen vor. Findbücher werden sukzessive im Zuge der Bearbeitung erstellt. Die eigenständige Archivierung der künftigen Zugänge erfolgt durch Schulungen.

Zu Ziel 3.: Zweimal jährlich finden Schulungen für Pfarramtssekretärinnen statt, um sie auf die Schriftgutablage und künftige Archivierungsaufgaben vorzubereiten. Regelmäßige Schulungen (Kurse in

Anlage 10, Anlage C, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 7, jetzt 6 Antragsdatum 21.9.2017	<h2 style="margin: 0;">Projektübersicht</h2>	Name Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive
--	--	---

<h3 style="margin: 0;">Ziele des Projektes</h3>
Was will dieses Projekt erreichen?
Ziel 1: Alle noch nicht erschlossener Pfarrarchive der Evangelischen Landeskirche in Baden (ca. 350) sind in einem Zeitraum von 5 Jahren gesichert und bearbeitet Ziel 2. Die Voraussetzungen zur nachhaltigen Archivierung sind in den Pfarrämtern gegeben. Ziel 3: Eine laufende Schulung und Betreuung ist etabliert.

<h3 style="margin: 0;">Messgrößen</h3>
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
Zu Ziel 1: Pro Fachkraft und Jahr werden 13 bis 16 Pfarrarchive erschlossen. Am Ende der Projektzeit sind somit 70 pro Jahr und 350 über den gesamten Zeitraum bearbeitet. Zu Ziel 2: In den Pfarrämtern sind Findbücher sowie schriftliche Anweisungen vorhanden, die künftig eine geordnete Archivierung ermöglichen, die sich auf das Notwendige beschränkt. Zu Ziel 3: Zweimal jährlich finden Schulungen für Pfarramtssekretärinnen statt, um sie auf die Schriftgutablage und künftige Archivierungsaufgaben vorzubereiten.

<h3 style="margin: 0;">Erläuterungen</h3>
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Befristete Anstellung von fünf Fachkräften. ▪ Bereitstellen von Hilfsmitteln zur Archivierung als Download. ▪ Aufnahme der zweimal jährlich stattfindenden Schulungen für die Pfarramtssekretärinnen in das FWB-Programm.

<h3 style="margin: 0;">Zielfoto</h3>
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?
Das durch ein Findbuch erschlossene und sauber verpackte Archiv wird an die Gemeinde übergeben und „Highlights“ aus dem Pfarrarchiv werden in einer öffentlichen Veranstaltung präsentiert.

Sach-Verw. und Inv. Kosten (Euro): 281.300 Euro und 32.500 Euro	Personalkosten (Euro): 1.817.200 Euro
--	--

Projektbeginn: 1. Januar 2018	Projektende: 31.12.2022
----------------------------------	----------------------------

Hohenwart oder auf Bezirksebene) wurden und werden im Rahmen der Linienaufgabe durch den Stelleninhaber Archivpflege durchgeführt. Dabei wird besonders auf klare Ablagestrukturen und eine ordnungsgemäße Aktenführung Wert gelegt. Die Pfarrämter werden hinsichtlich der Einrichtung von Archivräumen beraten. Die Gewähr einer ordnungsgemäßen Unterbringung ist Voraussetzung für die Rückführung der bearbeiteten Archive.

4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Kommentar Das Projekt bewegt sich im Kostenrahmen. Um einen gemeinsamen Beginn des Projekts zu ermöglichen, wurde ein Anstel-

ungsverhältnis vorgezogen (wodurch sich die Laufzeit des betr. Vertrages reduziert). In der Kalkulation nicht eingeplant waren die durch den Standort bedingten Kosten für Reinigung der gemieteten Räume. Die Überziehung bei den Mietkosten ist durch geringere Ausgaben bei den Reisekosten gedeckt.

5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

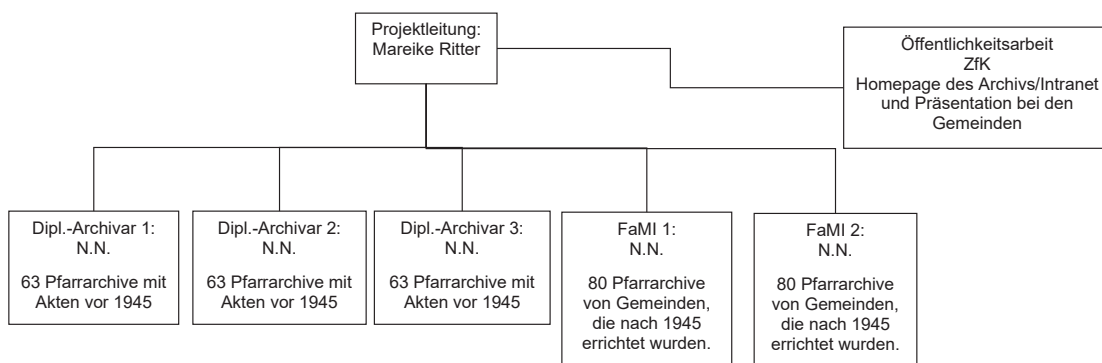
Projektleitung Dr. Udo Wennemuth

Karlsruhe, den 28.01.2020

gez. Dr. Udo Wennemuth

Anlage 10, Anlage C, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 7, jetzt 6 Datum des Synoden Beschlusses: 26.10.2017	Projektstrukturplan	Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive
		Weitere Beschlüsse: Datum:



Anlage 10, Anlage C, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 7, jetzt 6 Datum des Synoden Beschlusses: 26.10.2017	Projektphasenplan	Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive
		Weitere Beschlüsse: Datum:

Phase 1	Phase 2	APK, Koll., LKR, Synode Zwischenbericht	Phase 3	APK, Koll., LKR, Synode Schlussbericht
Vorbereitung	Umsetzung		Auswertung und Vertiefung	
Startphase: <ul style="list-style-type: none"> Stellenausschreibung und Stellenbesetzung Erfassung der noch zu bearbeitenden Pfarrarchiven Terminplanung zur Bereisung der Gemeinden, die dann kirchenbezirksweise erfolgen wird Einarbeitung der Projektkräfte 	Umsetzungsphase: <ul style="list-style-type: none"> Besuch der Gemeinden mit einer Vor-Ort-Sichtung und Vorab-Kassation der nicht archivwürdigen Unterlagen sowie einer Beratung zur Unterbringung der Pfarrarchive nach der Bearbeitung Abholung jeweils mehrerer Pfarrarchive eines Kirchenbezirks durch das Landeskirchliche Archiv Konzentrierte Bearbeitung der Pfarrarchive in Karlsruhe Rückgabe der bearbeiteten Pfarrarchive an die Gemeinden 		Abschlussphase: <ul style="list-style-type: none"> Überprüfung der Unterbringung Abschlussbericht über die Bearbeitung der Pfarrarchive sowie deren Unterbringung Festlegung von Maßnahmen zur Sicherung der Nachhaltigkeit der durchgeführten Archiv- und Sicherungsmaßnahmen Vertiefung: Nicht Teil des Projekts (kann bei Bedarf im Rahmen einer detaillierten Erschließung für eine Jubiläumsschrift in der Gemeinde oder einer wissenschaftlichen Untersuchung erfolgen)	
Von Januar 2018–bis März 2018 Kosten: 106.600 €	Von April 2018 bis August 2022 Kosten: 1.882.400 €	04.2020	Von September 2022 bis Dezember 2022 Kosten: 142.000 €	04.2023

(Synodenberichte: Gemäß Vereinbarung werden bei Projekten mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren nur ein Schlussbericht und bei Projekten mit einer Laufzeit ab 4 Jahren und mehr, alle zwei Jahre ein Zwischenbericht und ein Schlussbericht am Ende der Laufzeit jeweils

zur Frühjahrstagung der Synode vorgelegt. Folgende Gremien sind vorab einzuschalten: spätestens Januar – APK, Februar Kollegium und Landeskirchenrat)

Synodenberichte: 04. 2020 04. 2023

Anlage 10, Anlage C, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat				
Federführendes Referat: 7				
Datum des Beschlusses:				
	SB.GLD.Obj 03.5320.01 Grp.	Bezeichnung Pfarrarchiv-Erschließung	Bewirt- schafter/in	Anweisungs- berechtigte
I. Personalkosten				
1.1	ArchivarIn; EG 9-11; 3,0 Dep.; 5 Jahre	4230 UK 1	PersKo Archivare	7, 7Si, 7Sü
1.2	Fami-Kräfte; EG 8; 2,0 Dep.; 5 Jahre	4230 UK 2	PersKo Fami-Kräfte	7, 7Si, 7Sü
1.3				
Summen - Personalkosten				
I.a Allgemeine Verwaltungskosten				
1.a.1	PV (inkl.ZGAST), IT, ID	6960	Innere Verrechnung	7, 7Sü
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)			
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	6960	Inner Verrechnung	7, 7Sü
Summen - AVL				
II. Sachkosten				
2.1	Raumkosten: Büro mit 5 AP und Stauraum	5310	Mietraumkosten	6 Löber
2.2	Reisekosten	6100	Reisekosten	6 Löber
2.3	Geschäftsbedarf	6390	sonst. Geschäftsbedarf	6 Löber
2.4	Telefon, Internet	6200	Telefon, Internet	6 Löber
2.5				
Summen - Sachkosten				
III. Investitionskosten				
3.1	Büroausstattung; 5 AP	6960.733000	Inn.Ver. Invest.Ausstattung	6 Löber
3.2	EDV-Anlagen; 5 AP	6960.735000	Inn.Ver. IT-Ausstattung	6 Löber
3.3	Regale und Transportmittel für Archiv	6960.733000	Inn.Ver. Invest.Ausstattung	6 Löber
Summen - Investitionskosten				
Summe Gesamtkosten				
IV. abzl. Einnahmen				
4.1	Sonstige Einnahmen (Material) nachtr. eingerichtet	1790	Sonst. Einnahmen	6 Löber
4.2				
Summen - Einnahmen				
Projektmitteleinsatz				
	1960	inn.Ver. PM-Zuführung	7Sü	7, 7Sü

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsgruppe und Deputatsumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

Pfarrarchiv-Erschließung							Finanzbericht		
Finanzierungsplan							Plan-Ist-Vergleich		
Verantwortlich: Dr. Wennemuth / Frau Ritter							genehm. Mittel Summe Euro	bisher verbraucht Summe Euro	Abweichung Summe Euro
Plan 2018 Neu: 1.1. Euro	Ist 2018 Euro	Plan 2019 Euro	Ist 2019 Euro	Plan 2020 Euro	Plan 2021 Euro	Plan 2022 neu: 31.12. Euro			
223.800	83.996,08	231.600	119.962,99	239.700	248.100	256.800	1.200.000	203.959,07	996.040,93
115.100	10.899,57	119.100	87.360,25	123.300	127.600	132.100	617.200	98.259,82	518.940,18
							0	0,00	0,00
338.900	94.895,65	350.700	207.323,24	363.000	375.700	388.900	1.817.200	302.218,89	1.514.981,11
14.700	7.750,00	15.200	15.600,00	15.700	16.200	16.800	78.600	23.350,00	55.250,00
							0	0,00	0,00
400		400		400	400	400	2.000	0,00	2.000,00
15.100	7.750,00	15.600	15.600,00	16.100	16.600	17.200	80.600	23.350,00	57.250,00
10.800	6.161,84	11.200	12.552,95	11.600	12.000	12.400	58.000	18.714,79	39.285,21
25.300	2.080,84	25.300	3.843,07	25.300	25.300	25.500	126.700	5.923,91	120.776,09
2.000	3.314,19	2.000	6.011,32	2.000	2.000	2.000	10.000	9.325,51	674,49
1.200	60,00	1.200	651,36	1.200	1.200	1.200	6.000	711,36	5.288,64
							0	0,00	0,00
							0	0,00	0,00
39.300	11.616,87	39.700	23.058,70	40.100	40.500	41.100	200.700	34.675,57	166.024,43
20.000	20.913,07	0		0	0	0	20.000	20.913,07	-913,07
12.500	13.872,52						12.500	13.872,52	-1.372,52
5.000							5.000	0,00	5.000,00
37.500	34.785,59	0	0,00	0	0	0	37.500	34.785,59	2.714
430.800	149.048,11	406.000	245.981,94	419.200	432.800	447.200	2.136.000	395.030	1.740.969,95
0	1.115,99	0	4.982,55	0	0	0	0	6.098,54	-6.098,54
							0	0,00	0,00
0	1.115,99	0	4.982,55	0	0	0	0	6.098,54	-6.098,54
430.800	147.932,12	406.000	240.999,39	419.200	432.800	447.200	2.136.000	388.931,51	1.747.068,49

Anlage 10, Anlage D**Zwischenbericht**

Stärkung des Evangelischen Profils in Evangelischen Kindertagesstätten in Baden

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 29.04.2017 durch die Landessynode beschlossen. Zur (Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode 2,84 Mio € aus Projektmitteln.

2. Ziele und Messgrößen des Projekts

Ziele:

- Das Evangelische Profil wird in den Kindertageseinrichtungen gelebt und wirkt nach außen.
- Die pädagogischen Fachkräfte vertiefen ihre religiöse Wahrnehmungs- und Sprachfähigkeit. Sie stärken ihre religiöse Symbol- und Ritualkompetenz (Gestaltungsfähigkeit).
- Sie sind mit der Kirchengemeinde und den örtlichen Institutionen (z. B. Schule; begleitende Fachdienste; Diakonie) vernetzt.

Messgrößen:

1. Die „Referenten*innen für das Evangelische Profil“ (in Summe fünf Volldeputate zu 28h/28h) führen 900 Fortbildungstage oder vergleichbare Veranstaltungen im Jahr durch.
2. 75 % aller pädagogischen Fachkräfte haben im Projektzeitraum an mindestens einer Veranstaltung teilgenommen.
3. 100 % aller Einrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinden sind beteiligt.
4. Die Ausrichtung am Evangelischen Profil ist in Konzeption und im Alltag der Kindertageseinrichtungen klar erkennbar.

3. Stand der Zielerreichung*Äußere Organisation*

Für die Projektleitung konnten mit je 50 % Deputat Frau Susanne Betz (Bereich Nordbaden) und Herr Joost Wejwer (Bereich Südbaden) gewonnen werden. Das Sekretariat in Höhe von 25 % wurde mit Frau Karin Honeck besetzt.

Das Projekt begann am 01.09.2017 mit einer einjährigen Pilotphase, an der sich die Kirchenbezirke Villingen, Heidelberg, Ortenau, Mannheim, Karlsruhe-Stadt, Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen beteiligten. Die Evaluation der Pilotphase zeitigte mehrere Ergebnisse: Die Struktur und die Nachweise für die Veranstaltungen wurden präzisiert. Die Modalitäten der Abrechnungen wurden standardisiert. Wo irgend möglich wurde auf eine Anstellung in den Kirchenbezirken zugunsten der Landeskirche verzichtet.

Die Anstellung der Referenten*innen für das Evangelische Profil erfolgte entweder über den Evangelischen Oberkirchenrat oder die Kirchenbezirke. In allen Fällen konnten die Deputate passgenau für die Kirchenbezirke realisiert werden.

Seit 01.09.2018 sind alle 23 Kirchenbezirke der badischen Landeskirche mit eigenen Referenten*innen am Projekt beteiligt. Es gelang, Personen aus unterschiedlichen Professionen (Pfarrer*innen; Gemeindediakone*innen; Religionspädagogen*innen; Erzieherinnen) für die Tätigkeit als Referenten*innen zu gewinnen. Die Referenten*innen sind in ihrem jeweiligen Bezirk in den Bildungsausschuss / Kita-ausschuss der Kirchenbezirke eingebunden. Dem gehören die Schuldekane*innen, Fachberatungen des Diakonischen Werkes Baden, Vertretungen der Träger und Kitaleitungen, gegebenenfalls auch der VSAs an.

Die Referenten*innen führten eine Bedarfserhebung für Fortbildungen in den Kitas ihrer jeweiligen Bezirke durch. In der Regel geschah dies durch Erstbesuche in den Einrichtungen oder Umfragen oder eine Auftaktveranstaltung mit Trägern und Kitaleitungen.

Insgesamt werden im Augenblick 122 h Deputat (max. 140 h wären möglich) finanziert. Die Fortbildungen fanden in unterschiedlichen Formaten statt: von zweistündigen (z. B. Team-Dienstbesprechung) bis zu eintägigen (z. B. Fachtage), von inhouse bis zu zentralen Fachtagen.

Zweimal im Jahr finden Treffen aller Referenten und Referentinnen für das Evangelische Profil mit der Projektleitung statt. Diese haben Fortbildungscharakter und dienen zudem der Vernetzung. Die Referenten und Referentinnen liefern am Ende des jeweiligen Kindergartenjahres einen Tätigkeitsbericht über die von ihnen durchgeführten Veranstaltungen ab. Die Kirchenbezirke treten für die Sachkosten jährlich in Vorlage und erhalten auf Nachweis Kostenersatz.

Zu Messgröße 1. Die „Referenten*innen für das Evangelische Profil“ (in Summe fünf Volldeputate zu 28h/28h) führen 900 Fortbildungstage oder vergleichbare Veranstaltungen im Jahr durch.

295 Veranstaltungen wurden durchgeführt an denen 1452 Erzieherinnen teilgenommen haben. Es wurden vier Fachtage mit 794 Teilnehmenden durchgeführt. Es fanden in Einrichtungen 142 Erstgespräche zur Bedarfserhebung statt.

Zu Messgröße 2. 75 % aller pädagogischen Fachkräfte haben im Projektzeitraum an mindestens einer Veranstaltung teilgenommen.

Insgesamt haben 2.137 von ca. 6.500 (ca. 30 %) pädagogischen Fachkräften mindestens an einer Fortbildung teilgenommen.

Zu Messgröße 3. 100 % aller Einrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinden sind beteiligt.

Im ersten vollen Jahr 09/2018 – 09/2019 wurden in 216 von 635 (ca. 30 %) Kindertageseinrichtungen Fortbildungen durchgeführt.

Zu Messgröße 4. Die Ausrichtung am Evangelischen Profil ist in Konzeption und im Alltag der Kindertageseinrichtungen klar erkennbar.

Die flächendeckende Überprüfung der Einarbeitung des Profils in die Konzeptionen der Einrichtungen erfolgt in der zweiten Hälfte des Projektzeitraums. Dies muss dann gemeinsam mit den Trägern und dem Diakonischen Werk evaluiert werden.

An drei konkreten Beispielen sei aufgezeigt, wie sich das Projekt in der Kita-Praxis auswirkt (siehe Anlage 5).

Im Oktober 2018 hat die Firma Gerwin Media im Kindergarten der Heidelberger Johannesgemeinde einen Beitrag über das Projekt „Stärkung des evangelischen Profils“ für die Reihe „der Himmel über Baden“ gedreht. Die Sendung ist nach wie vor auf YouTube verfügbar: <https://www.youtube.com/watch?v=Kzk4eRhUw5s>.

Weitergehende Erläuterungen: In 21 von 23 Kirchenbezirken fanden 2018 – 2019 Basisfortbildungen zum Ev. Profil, die jeweils zwei Tage dauerten, statt. Weitere Themen waren das Grüne Küken; das Kirchenjahr; Tod und Trauer; Theologisieren mit Kindern; Religion von Anfang an (u3); Perlen des Glaubens; Mein Gott, dein Gott, unser Gott; Singen und Bewegen; Bibel / Biblische Geschichten. Die Stärke des Projektes liegt in der Flexibilität und Vielfalt, die sich passgenau an den jeweiligen Anforderungen orientiert.

Die Broschüre „das Profil Evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden“ wurde 2019 komplett überarbeitet, neu gedruckt und allen Einrichtungen zur Verfügung gestellt. Dabei wurde der Blick auf die Bewahrung der Schöpfung und Nachhaltigkeit geschärft. Das Profil bildet in dieser Form die Grundlage der weiteren Arbeit.

4. Finanzierungsplan und Kostenübersicht: Siehe Anlage 4

Es wurden 2.863.400 € zur Verfügung gestellt. Die Einnahmen betragen 3.772,20 €. Von 09/2017 –12/2019 (28 von 60 Monaten) wurden 728.671,19 € verbraucht. Der Saldo beträgt 2.138.501,01 € Die zur Verfügung gestellten Finanzmittel werden voraussichtlich gut reichen, um die gesteckten Ziele und geplanten Messgrößen zu erreichen.

Weiteres Vorgehen:

1. Um die äußerst positive Entwicklung in den Kirchenbezirken zu verstärken, wird eine Weiterführung des Projektes über den Projektzeitraum hinaus empfohlen. Der Projektantrag sah unter 5.2 b und c für die Zeit nach 2022 Folgendes vor: „b) Entsteht nach Projektende weiterer oder bleibender Bedarf an landeskirchlichen Ressourcen (z. B. für die Weiterführung überbetrieblicher, genuin landeskirchlicher Aufgaben), ist dies gegebenenfalls zum Anlass zu nehmen, bestehende Strukturen in der religionspädagogischen Fortbildungsarbeit der Kirchenbezirke entsprechend zu verändern“. c) Nach Projektende sind entstehende Kosten für die Weiterführung von Formaten und Veranstaltungen von den verantwortlichen Trägern selbst aufzubringen. Die Kosten für die Deputatsanteile für die Referenten*innen für das Evangelische Profil werden durch Umschichtung der in den Schuldekanaten zur Verfügung stehenden Deputate aufgefangen. Das RPI wird weiterhin Materialien zur Verfügung stellen. In den Medienstellen der Schuldekanate stehen entsprechende Materialangebote zur Verfügung.
2. Die Hälfte des Projektzeitraumes ist vergangen. Von den 2,8 Millionen Euro, die für das Projekt aus der Treuhandrücklage zur Verfügung gestellt wurden, wurden bisher 730.000 € verauslagt. Der Bedarf für ein ganzes Jahr beträgt ca. 400.000 €. Das bedeutet, dass nach Ende des Projektes (2020 und 2021 je 400.000 € / 2022 300.000 €) noch ca. 1 Million € zur Verfügung stehen werden.
3. Zur Sicherung der Nachhaltigkeit bestünde ab 01.09.2022 folgender finanzieller Bedarf:

- 3.1 Deputate für die Referenten*innen: Zu Verfügung stehen 140 h Deputat (5 Stellen je 28 h Deputat). Kalkulierte Kosten: 5 Stellen, 28 h, EG 9/10: ca.: 235.000 €.
- 3.2 Leitung und Betreuung der Referenten*innen: Da die Projektstruktur sich zwischen 2017 und 2022 gefestigt hat, die Verfahren und strukturellen Einordnungen klar sind, scheint eine Reduktion des Deputats für Leitungsaufgaben von 100 % auf 50 % als angemessen. Kalkulierte Kosten: 50 %, EG 11, 50.000 €, 25 % Sekretariat, 15.000 €, Reisekosten, Geschäftsbedarf 5.000 €, insgesamt 70.000 €.
- 3.3 Die Sachkosten pro Kirchenbezirk haben in der Regel selten die Höhe von 2.000 € pro Jahr überschritten. Da die Abwicklung der Erstattungen verwaltungstechnisch aufwendig ist, sollten nach Ende 2021 keine Sachkosten mehr erstattet, sondern diese von den Trägern aufgebracht werden.
- 3.4 Zur langfristigen Qualitätssicherung erstellen die Referenten*innen am Ende eines jeden Jahres einen Bericht über ihre Arbeit, der über die Schuldekanate an das RPI weitergeleitet wird. Zweimal im Jahr findet eine vom RPI verantwortete Studententagung statt, die dem Austausch, der fachlichen Weiterqualifikation und

Information dient. Das RPI stellt bedarfsgerechte Materialien, Fortbildungsformate und Literatur zur Verfügung, sowie fachliche Beratung im Einzelfall und personelle Unterstützung bei großformatigen Veranstaltungen und gewährleistet die Anbindung an die landeskirchliche Linienarbeit. Die Fachreferenten*innen werden unter fachlicher Beteiligung des RPIs ausgewählt. Die Referenten*innen sind Mitglieder des Bildungsausschusses des jeweiligen Kirchenbezirks. Die Fach- und die Dienstaufsicht obliegt den Schuldekanen*innen.

Das Projekt wird verlängert bis zur Erschöpfung der im Projekt vorhandenen Mittel, (siehe 3.1–3.3), damit sich bis dahin das Projekt verfestigen kann, bewährte Strukturen gestärkt und nachhaltig entwickelt werden, die Gruppe der Referenten*innen eine Perspektive für ihre Arbeit gewinnen können sowie eine sachgemäße Abstimmung mit dem sich neu etablierenden System der Fachberatungen für KITA geschehen kann.

5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

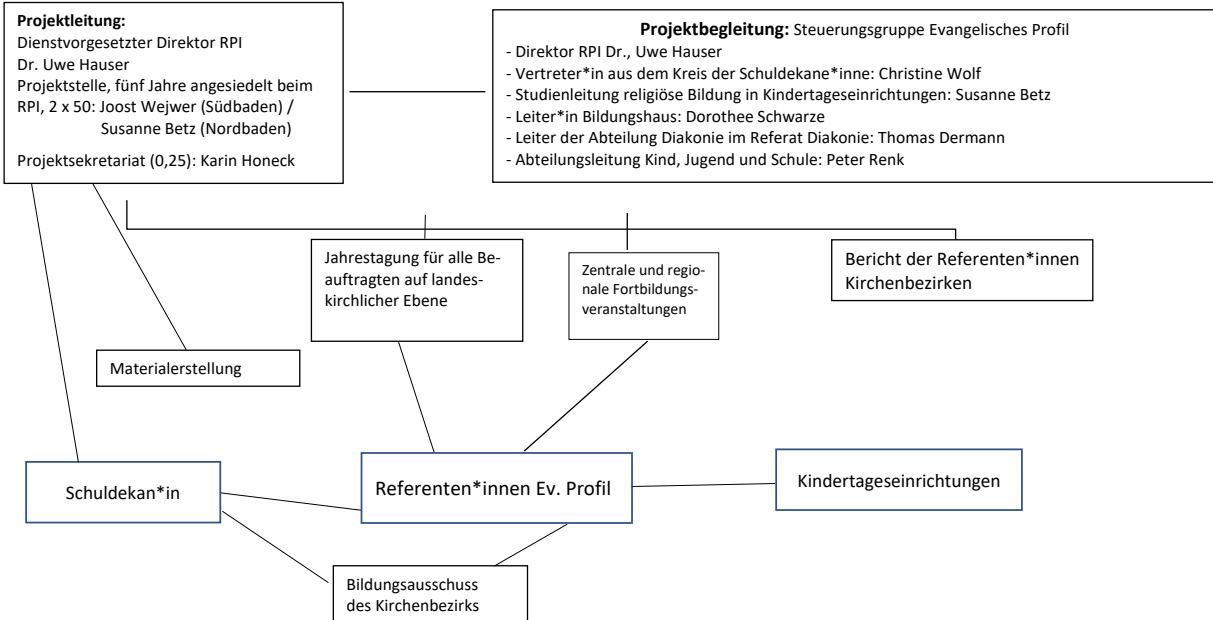
Projektleitung Dr. Uwe Hauser
 Karlsruhe, den 21.02.2020
 gez. Dr. Uwe Hauser

Anlage 10, Anlage D, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 4 Antragsdatum	Projektübersicht	Stärkung des Evangelischen Profils in Evangelischen Kindertagesstätten in Baden (2017-2024) Stand: 4.2.2020
Ziele des Projektes	Messgrößen	
Was will dieses Projekt erreichen?	Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?	
<ul style="list-style-type: none"> Das Evangelische Profil wird in den Kindertageseinrichtungen gelebt und wirkt nach außen. Die pädagogischen Fachkräfte vertiefen ihre religiöse Wahrnehmungs- und Sprachfähigkeit. Sie sind mit der Kirchengemeinde und den örtlichen Institutionen (z. B. Schule; begleitende Fachdienste; Diakonie) vernetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> Die „Referenten*innen für das Evangelische Profil“ (in Summe fünf Volldeputate zu 28h/28h) führen 900 Fortbildungstage oder vergleichbare Veranstaltungen im Jahr durch 75 % aller pädagogischen Fachkräfte haben im Projektzeitraum an mindestens einer Veranstaltung teilgenommen. 100 % aller Einrichtungen in Trägerschaft der Kirchengemeinden sind beteiligt. Die Ausrichtung am Evangelischen Profil ist in Konzeption und im Alltag der Kindertageseinrichtungen klar erkennbar. 	
Erläuterungen	Zielfoto	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?	
Durch die konsequente Umsetzung des Evangelischen Profils werden die Kriterien für Projektmittel-Projekte (Projekthandbuch, S. 9) (Stabilisierung der Kirchenmitgliedschaft, Stärkung der kirchlichen Zukunftsfähigkeit, strukturelle Verbesserungen eines kirchlichen Handlungsfeldes) erfüllt. Durch die Verknüpfung regionaler, bezirklicher und lokaler Ebenen wird der Zusammenarbeit in der Landeskirche gestärkt.	Erzieher*innen können eine Auswahl biblischer Geschichten anschaulich vermitteln, christliche Feste sowie Feste anderer Religionen erklären und sind in der Lage über religionspädagogische Fragen Eltern und Kolleginnen gegenüber kompetent Auskunft zu geben. Sie setzen in ihrer Arbeit das Evangelische Profil um.	
Sach-Verw. und Inv. Kosten Euro): 490.000,00	Personalkosten (Euro): 2.244.400,00€	Projektbeginn: 01.09.2017
		Projektende: 31.08.2024

Anlage 10, Anlage D, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat 4 - 44 RPI 4.2.2020	Projektstrukturplan	Stärkung des Evangelischen Profils in Evangelischen Kindertagesstätten in Baden (2017-2024)
--	----------------------------	---



Anlage 10, Anlage D, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Referat: 4 – 44 RPI 4.2.2020	Projektphasenplan - neu	Stärkung des Evangelischen Profils in Evangelischen Kindertagesstätten in Baden (2017-2024)
---	--------------------------------	---

Phase 1 – 09/2017 Einarbeitung, Aufbau, Planung,	Phase 2 – 09/2018 Durchführung	Phase 3 – 12/2019 Durchführung	Phase 3 – 12/2021 Durchführung	Phase 4 – 09/2022 Vertiefung und Verfestigung	Phase 5 – 12/2024 Abschluss
<ul style="list-style-type: none"> Einrichtung der „Koordinationsstelle Evangelisches Profil“ Kontaktaufnahme mit Schuldekanen*innen / Fachberatungen zur Erhebung von Bedarfen in den Regionen. Einrichtung der Steuerungsgruppen auf Kirchenbezirksebene Schulungsformate werden erarbeitet Schuldekane*innen beauftragen geeignete „Referenten*innen für das Evangelische Profil“ Sachstandserhebung Bericht in der Steuerungsgruppe Evangelisches Profil 	<ul style="list-style-type: none"> Verschiedene Fortbildungsformate werden in den Regionen angeboten: religionspädagogische Jahrestage, Teamschulungen, ein- oder zweitägige Fortbildungen, Langzeitkurse, religionspädagogische AGs. Die regionale Steuerungsgruppe koordiniert und begleitet die Maßnahmen Erstellung von Material Bericht in der Steuerungsgruppe Evangelisches Profil 	<ul style="list-style-type: none"> Verschiedene Fortbildungsformate werden in den Regionen angeboten: religionspädagogische Jahrestage, Teamschulungen, ein- oder zweitägige Fortbildungen, Langzeitkurse, religionspädagogische AGs. Die regionale Steuerungsgruppe koordiniert und begleitet die Maßnahmen Erstellung von Material Bericht in der Steuerungsgruppe Evangelisches Profil 	<ul style="list-style-type: none"> Verschiedene Fortbildungsformate werden in den Regionen angeboten: religionspädagogische Jahrestage, Teamschulungen, ein- oder zweitägige Fortbildungen, Langzeitkurse, religionspädagogische AGs. Die regionale Steuerungsgruppe koordiniert und begleitet die Maßnahmen Erstellung von Material Bericht in der Steuerungsgruppe Evangelisches Profil Überführung in die Linie 	<ul style="list-style-type: none"> Verschiedene Fortbildungsformate werden in den Regionen angeboten: religionspädagogische Jahrestage, Teamschulungen, ein- oder zweitägige Fortbildungen, Langzeitkurse, religionspädagogische AGs. Die regionale Steuerungsgruppe koordiniert und begleitet die Maßnahmen Erstellung von Material Bericht in der Steuerungsgruppe Evangelisches Profil 	
Ergebnis: Kooperationsbezirke sind festgelegt, Abstimmung mit Projektbeteiligten geleistet. Regionale Steuerungsgruppen sind installiert. Sachstand ist erhoben.	Ergebnis: Fortbildungsformate werden durchgeführt; Material ist entwickelt. Regionale Steuerungsgruppen sind installiert	Ergebnis: Fortbildungsformate werden durchgeführt; Material ist entwickelt. Regionale Steuerungsgruppen sind installiert	Ergebnis: Fortbildungsformate werden durchgeführt; Material ist entwickelt. Regionale Steuerungsgruppen sind installiert.	Ergebnis: Fortbildungsformate werden durchgeführt; Material ist entwickelt. Regionale Steuerungsgruppen sind installiert.	
Kosten: 72.000 €	Kosten: 268.000 €	Kosten: 383.000 €	Kosten: 766.000 €	Kosten: 287.000 €	Kosten: 1.086.000 €

Anlage 10, Anlage D, Anlage 4

OZ	Kategorien	SB.	Projekt Ev. Profil stärken					Plan-ist-Vergleich									
			Plan 09/17	Ist 2017	Plan 2018	Ist 2018	Plan 2019	Ist 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Summe			
I.	Personalkosten																
1.1	Projektkoordination; RL/GemDiak; 1,0 Dep.; E 12	4231-1	29.200	25.522,34	90.700	91.493,60	93.900	92.103,00	95.000	97.700	50.300	51.800	53.400	348.200			
1.2	Regionale Deputate; 5 Dep.; EG 10;	4231-2	24.100	23.975,02	174.600	123.176,03	387.200	223.002,83	229.700	236.500	243.700	251.000	258.500	1.219.400			
1.3	Sekr./SB; 0,25 Dep.; EG 3-9	4230	4.600	4.661,72	14.300	12.647,95	14.800	14.430,69	14.800	15.300	15.700	16.200	16.700	78.700			
	Summen - Personalkosten		57.900	54.159,08	279.600	227.317,58	495.900	329.536,52	339.500	349.500	309.700	319.000	328.600	1.646.300			
I.a	Allg. Verwaltungskosten																
1.a.1	PV (inkl.ZGAST), IT, ID	6960-1	4.300	4.300,00	14.500	14.500,00	19.100	19.100	19.800	20.500	21.100	21.800	22.400	105.600			
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)	6960-2	5.200	5.200,00	6.600	7.400,00	8.200	8.200	7.400	7.000	4.000	3.300	2.800	24.500			
1.a.3	Controlling und APK- Assistenz	6960-3	400	400,00	400	400,00	400	400	400	400	400	400	400	2.000			
	Summen		9900,00	11351,80	21.500	22.300,00	27.700	27.700	27.600	27.900	25.500	25.500	25.600	132.100			
II.	Sachkosten																
2.1	Raumkosten	5310	600	0,00	1.900	0,00	2.000	0,00	0	00	0	0	0,00	0			
2.2	Sachmittel für Veranst.	6410	30.000	1272,66	55.000	8.934,71	55.000	19051,86	55.000	20.000	20.000	20.000	20000,00	135.000			
2.3	Tagungskosten, Bürobedarf	6410	3.000	791,94	5.000	8.181,04	5.000	3099,82	5.000	5.000	2.000	2.000	5000,00	19.000			
2.4	Reisekosten	6100	8.000	473,10	15.000	2.568,29	15.000	2823,00	15.000	12.000	10.000	10.000	5000,00	52.000			
2.5	Sonstiges	6790	19.000	285,60	10.000	138,05	20.000	0,00	10.000	13.500	7.500	5000	0,00	36.000			
2.8	Geschäftsbedarf	6310	4.000	4.257,91	4.000	2.099,84	4.000	1193,44	4.000	4.000	4.000	4000	4000,00	20.000			
2.9	Telefonkosten	6200	1.000	116,78	1.000	587,32	1.000	430,85	1.000	1.000	1.000	500	500,00	4.000			
	Summen - Sachkosten		65.600	7.197,99	91.900	22.509,25	102.000	26598,97	92.100	87.700	50.700	41.500	34500	306.500			
III.	Investitionskosten																
			5.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,00				
I.	Summe Personalkosten		138.400	54.159,08	279600	227.317,58	495.900	329.536,52	182.100	143.200	95.200	83.000	69000	572.500			
Ia	Summe All. Verwal.		9.900	11.351,80	21500	22.300,00	27.700	27.700,00	182.100	143.200	95.200	83.000	69000	572.500			
II	Summe Sachkosten		80.500	7.197,99	91900	22.509,25	129.700	357.236,52	92.100	87.700	50.700	166.000	138000	534.500			
III	Investitionskosten		5000	0	0	0	0	0	456.300	374.100	241.100	332.000	276000	1.679.500			
	Summe Einnahmen		0	0	0	-3216,70		-550,50						2.084.900,00			
	Projektmitteleinsatz		233.800	0	0	-3216,7	625.600	-550,5						728.671,19			
	Zwischenstand 31.12.2019:		728.671,19											Zur Verfügung stehende Mittel: 2.862.600			

Anlage 10, Anlage D, Anlage 5

Presseartikel

- „Kinder zwischen Ochs und Esel“ – lokale Presse
- „Minikirche unterm Baum“ – Gemeindebrief Erntedank 2019
- „Kirchenfeste, die nicht aus Schokolade sind“ – ekiba intern 07/2018 (hier nicht abgedruckt)

Anlage 10, Anlage E**Zwischenbericht**

Sorgende Gemeinde werden

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 21. April 2018 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2018 bis 2023 beschlossen. Zur (Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode 870.700 € aus Projektmitteln.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

Ziele des Projektes sind

1. Neue Unterstützungs- und Begleitangebote für und mit alten Menschen
Kirchengemeinden und Kirchenbezirke entwickeln zusammen mit ihren Pfarrgemeinden neue Hilfs-, Begleit- und Bildungsangebote für und mit alten Menschen, die mit anderen Akteuren im Sozialraum zur Lebensqualität im Alter und zum Miteinander der Generationen beitragen.
2. Kooperationen
Bereits bestehende Angebote verschiedener Träger und ggf. neue Projekte werden zu vernetzten Kooperationen in den Gemeinwesen miteinander verbunden, so dass sie Teil eines umfassenderen Hilfenetzes im Sozialraum werden.
3. Fonds für Kirchenkompassprojekte
Zur Umsetzung des Projekts wird eine Verknüpfung mit dem Fonds für Kirchenkompassprojekte vorgenommen.

3. Stand der Zielerreichung

(Anlagen 1–3: Projektübersicht, -strukturplan, -phasenplan)

Um die Zielerreichung besser darstellen zu können wird hier die Erreichung der Teilziele in der 1. Phase bis Juni 2020 dargestellt.

- Planen, Zugänge zu den Kooperationspartnern erschließen, interessierte Gemeinden aufsuchen, geeignete Methoden und Tools entwickeln

Die Strategie „Quartier 2020 – Gemeinsam.Gestalten.“ des Ministeriums für Soziales und Integration ermöglicht auch finanzielle Unterstützung für zivilgesellschaftliche Akteure bei der alters- und generationengerechten Quartiersentwicklung im Sozialraum. Mit dem Netzwerk „Quartier 2020“ wurde verabredet, dass sich Finanzierungen durch das Land Baden-Württemberg und durch die Evangelische Landeskirche in Baden gegenseitig ergänzen können und gemeinsam für die Kirchengemeinden im Verbund vor Ort (Kommune, Vereine, Ökumene) geeignete finanzielle Lösungen gefunden werden sollen. Kirchengemeinden in vier Kirchenbezirken sind über Quartier 2020 und der Möglichkeit der Unterstützung breit informiert. Mindestens fünf Kirchengemeinden werden sich im Verbund finanziell einbinden. Eine Kirchengemeinde z.B. hat ihr Projektkonzept über die Beratungsgutscheine von Quartier 2020 erstellt und für die Einrichtung des neuen Gemeindehauses über die Beteiligungstaler finanzielle Unterstützung erhalten.

Zugänge zu Kooperationspartnern wurden vor Ort durch das Vorstellen der Fachstellen in Diakonie, bei kommunalen Partnern, Hochschulen und Bildungseinrichtungen, Institutionen von Einrichtungen der Altenhilfe und diakonischen, caritativen und zivilgesellschaftlichen Trägern, wie den ambulanten Hospizdiensten, Betreuungsvereinen, Sozialstationen u.a. durch die Dekane in Emmendingen und Mannheim und durch die Erwachsenenbildung in Mannheim ermöglicht.

Die Fachstellen bringen die vorhandenen oder möglichen Kooperationspartner in den Pfarr- und Kirchengemeinden zusammen. Jedes Projekt entwickelt eine eigenständige Netzwerkstruktur. Mehr als 20 Interessierte Gemeinden sind aufgesucht und beraten. Die unterschiedlichsten Methoden und Tools finden ihre Anwendung: Workshops, Beratungen, Coachings, Seminartage, Netzwerktreffen, Methoden der Sozialraumkunde u.a.

- Projektidee kommunizieren

Kommunikationsmedien wie Logo, Flyer, Aufsteller, die Homepage www.sorgendegemeinde-werden.de sind fertiggestellt. Das Projekt wurde auf Dekanekonferenzen, 5 Pfarrkonventen und Synoden, 4 großen Fachveranstaltungen, 10 kommunalen Veranstaltungen und zivilgesellschaftlicher Akteure vorgestellt, außerdem bei den stattgefundenen 4 Fortbildungen für Kirchenälteste (Unterbrechung durch Corona) wurden durch das Projekt die Workshops zu „Kirche im Gemeinwesen“ angeboten. In diesen Zusammenhängen wurden mehr als 1000 Personen direkt erreicht.

Ekiba intern hat einen ausführlichen Bericht über das Projekt veröffentlicht, die Ev. Landeskirche in Bayern berichtet in ihren „ELKB-Nachrichten“.

- Landkarte der beteiligten Kirchengemeinden mit deren thematischen Schwerpunkten erstellen

Eine ausführliche Tabelle über alle Projekte und deren Beratungsentwicklung ist erstellt. Die Landkarte der beteiligten Kirchengemeinden mit den jeweiligen Projekten ist auf der Homepage zu finden unter: www.sorgende-gemeinde-werden.de. Dort sind 19 Projekte aufgeführt.

- Evaluation ausschreiben und entwickeln

Das Evaluationsdesign ist entwickelt und Anfang 2020 an vier geeignete Forschungsinstitute ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt Anfang Juni das Sozialwissenschaftliche Institut (SI) der EKD in Hannover unter Leitung von Prof. Dr. Lämmlein. Das Projekt ist EKDweit von hohem Interesse. Aufgrund des Innovationscharakters des Projektes für die evangelische Kirche unterstützt das SI die Evaluation um weitere 17.000€. Die erste Evaluationsphase beginnt im Sommer 2020.

- Projektleitungsgruppe wird einberufen

Die Projektleitung ist einberufen. Zur ihr gehören Dr. Urte Bejck (Ref.3, Arbeit und Seelsorge mit älteren Menschen in Einrichtungen der Altenhilfe), Ingrid Knöll-Herde (Ref.3, Seelsorge in Gemeinden und KB, Seelsorge im Alter), Annegret Trübenbach-Klie (Ref.4, Seniorenbildung), Pia Haas-Ummüßig (Diakonisches Werk Baden, Referat Diakonie-/Sozialstationen Süd, Sozialraumentwicklung und Hospiz). Die Projektleitung ist multiperspektivisch aufgestellt. Sie wurde vom Kollegium als referatsübergreifende Dienstgruppe am 27.11.2018 eingerichtet. Die Projektleitungsgruppe hat die zwei Fachstellen besetzt.

Messgrößen

Zu M1: Die Fachstellen sind eingerichtet worden und haben im Sinne des Projektziels nachhaltige Arbeit für Nordbaden und Südbaden geleistet. Die Dekanate haben als Standorte der Fachstellen deren Anstellungsträgerschaft und Dienstaufsicht übernommen.

Die Fachstellen mit einem Deputat von jeweils 0,5 Stellenanteil sind eingerichtet und besetzt in den Kirchenbezirken Emmendingen und Mannheim. Ina Zebe, Studium der Erziehungswissenschaften (Fachstelle Süd) begann ihre Arbeit am 1. März 2019 in Emmendingen. Barbara Schulte, Studium der Pädagogik M-A. und Sozialwirtschaft (Fachstelle Nord) am 1. August 2019 in Mannheim. Die Dienstaufsicht obliegt den Dekanen. Die Fachaufsicht liegt bei der Projektleitung.

Zu M 2: 30 Kirchengemeinden haben eigene Projekte entwickelt und arbeiten mit Methoden der Sozialraumanalyse und der Bürgerbeteiligung. Die lokalen/regionalen Projekte sind miteinander verbunden.

Bisher (06/2020) werden 33 Projekte begleitet und beraten in Bezug auf Konzeptentwicklung und Netzwerkbildung zu den Themen: Mobilität von älteren Menschen, neue Formen der Besuchsdienste, Teilhabe am digitalen Austausch, Unterstützungsnetzwerke verschiedener Generationen, Wohnformen, Bildungsangebote für die Beteiligten von Netzwerken, Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige.

Zu M 3: 5 Projektanträge werden von den Kirchengemeinden, Pfarrgemeinden bzw. Kirchenbezirken mit den Fachstellen entwickelt, vom Fachteam bewertet und dem Kirchenkompassfonds zur Entscheidung vorgelegt.

Bisher sind vier Projekte des Kirchenkompassfonds begleitet und beraten worden, das Leitungsteam steht für Bewertungs- und Einschätzungsfragen den Kirchenkompassgremien zur Verfügung.

- Pflegeunterstützer in Lauchringen mit 35.505 € (aus Restmitteln des Kirchenkompassfonds, Laufzeit: 10/2018–12/2019) Inzwischen ist die dauerhafte Finanzierung des Projektes durch Abrechnungen über das SGB XI gesichert.

- Projekt Lichtblick Besuchsdienstnetzwerk in Schopfheim in Kooperation mit dem Diakonischen Werk Schopfheim, der Sozialstation-Diakoniestation Schopfheim und dem kommunalen Seniorenbüro mit 70.000 € (aus Restmitteln des Kirchenkompassfonds, Laufzeit 1/2019–4/2021)
- Aufbau eines Besuchsdienstes zur Unterstützung pflegender Angehörige in Teningen in Zusammenarbeit mit der Diakoniestation Teningen, Kommune, Vereinen mit 70.000 € (2/2020–2/2023)
- Ein weiteres Projekt in Offenburg „Miteinander-Füreinander: Ehrenamtlichkeit und Gemeinschaft im neuen Seniorenzentrum“ wurde aufgrund personeller Unklarheiten innerhalb der Steuerungsgruppe nach mehreren von der Fachstelle Süd moderierten Gesprächen zurückgestellt.

Die Projektleitungsgruppe mit den Fachstellen hat sich dem Vergabeausschuss der Synode zur Frühjahrssynode 2019 vorgestellt.

Zu M 4: 15 Projekte mit geringerem Finanzbedarf (bis 10.000 Euro) werden nach Antragstellung durch den eigenen Fonds für kleinere Projekte unterstützt.

Sieben Projekte mit geringerem Finanzbedarf (bis 10.000 Euro) wurden durch den eigenen Fonds für kleinere Projekte unterstützt. Dafür sind ca. 40.000 Euro vergeben worden. In der Regel werden zwei Raten ausgezahlt. So gibt die aktuelle Finanzaufstellung nur einen Teil der Ausgaben unter „Fonds für lokale Projekte“ wieder.

Die Projekte sind:

- Generationsübergreifender Mittagstisch in den Räumen der Kirchengemeinde für den Stadtteil mit einem erweiterten Angebot zur Kulturvesper am Freitag 17.00 Uhr in Leimen, in Kooperation mit dem Ev. Kindergarten und dem Seniorenkreis der Gemeinde mit 5.000€
- Entwicklung eines Konzeptes zur Beteiligung der Ev. Gemeinde in Elzach-Oberprechtal im Sozialraum mit 750 €. Hier wird zurZeit ein weiterer Projektantrag erarbeitet.
- „Wenn Mutter oder Vater fehlen“ in Villingen, das sich an Elternteile und Familien richtet, die ihre Partner*innen/ ein Elternteil durch Tod, Trennung oder Kontaktabbruch verloren haben und an „verwaiste“ Großeltern mit dem Ziel die beiden Gruppen miteinander in Kontakt zu bringen, Ev. Gemeinde in Kooperation mit dem Diakonischen Werk Villingen-Schwenningen mit 3.500 €
- „Fit fürs Leben“ in Konstanz Wollmatingen, Schülerinnen und Schüler werden von Paten (älteren Personen) beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützt, es entwickeln sich enge Beziehungskonstellationen, die wiederum für das soziale Eingebundensein der Paten eine Rolle spielen, Evangelische Gemeinde in Kooperation mit zwei Schulen im Quartier. Daraus resultieren positive Synergien zwischen Schulen, Auszubildenden, Betrieben und den Menschen vor Ort, die sich ehrenamtlich engagieren möchten mit 10.000€.
- Qualifizierungskurse Generationenmentor Mannheim in Kooperation mit dem ökumenischen Bildungshaus St. Clara mit 7.000€ (aus Fortbildungsmitteln des Projektes)

- „Gesundheitsbegleitung“ in Emmendingen Unterstützung und Begleitung von hilfsbedürftigen Menschen im Gesundheitswesen, eine Kooperation zwischen Ev. Kirchengemeinde, Betreuungsverein, Caritas, Landratsamt und Kommune mit 10.000€
- „Digitale Begegnungen – IT Support für Senioren“ in Bruchsal technische und fachliche Unterstützung bei der digitalen Kommunikation, eine Kooperation zwischen Ev. Gemeinde und dem Ev. Altcenrum e.V. mit 9.994€

Zu M 2 bis 4: In 10 von 50 Projekten liegen Kooperationsvereinbarungen zur Finanzierung, Zusammenarbeit und Nutzung von Räumen vor.

In weiteren drei Projekten wurden bisher andere Formen von Finanzierungen und Kooperationen gefunden, z. B. die Nutzung eines freistehenden Fahrzeuges der Diakonie für Fahrdienste eines Vereins oder das Erarbeiten eines Finanzkonzeptes eines interreligiösen Bildungsprojektes über die Baden-Württemberg Stiftung.

Zu M5: Das Fachteam „Alter und demographischer Wandel“ (Projektleitung) trifft sich jährlich zu ca. 8 Beratungen mit den Fachstellen. ... Die Projektgruppe entscheidet über die Auswahl der Projekte und Vergabe der Gelder aus dem Fonds für kleinere Projekte

Die Projektleitung trifft sich mit den Fachstellen in der Regel monatlich, um sich über die Projektentwicklung fachlich auszutauschen und über die Vergabe der Gelder aus dem Fonds für kleinere Projekte zu entscheiden. Bisher fanden mehr als 15 Treffen im Oberkirchenrat Karlsruhe statt und 7 digitale Videokonferenzen seit März 2020.

4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Kommentar:

Die Stellenbesetzung konnte erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, da es intern keine geeigneten Bewerber*innen gab.

Seit 01.03.2019 ist die Fachstelle für Südbaden und seit 01.08.2019 die Fachstelle Nordbaden.

Die Arbeitsverträge der Fachstellen enden am 28. Februar 2024. Für die Fachstelle in Mannheim wurde der Arbeitsvertrag auf 4, 5 Jahre begrenzt. Die zweite Fachstelle ist mit 5 Jahren im Arbeitsvertrag. Damit reduzieren sich die Gesamtausgaben des Projektes um ca. 30.000 Euro. Der Finanzierungsplan wurde dementsprechend angepasst.

Die Genehmigung der Verschiebung des Projektes um sechs Monate ist in einem weiteren Schreiben beantragt.

5. Unterschrift der Projektleitung/ Initiator, Initiativgruppe

Für die Projektleitung Ingrid Knöll-Herde, Dr. Urte Bejick, Pia Haas-Unmüßig

Annegret Trübenbach-Klie

Karlsruhe, den 30. Juni 2020

gez. Annegret Trübenbach-Klie

Anlage 10, Anlage E, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Ref.3, Ref.4, Ref. 5 , DWB Datum des Synodenbeschlusses	Projektübersicht	Sorgende Gemeinde werden (2018-2023)	NEU (2019 – 2024)

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
<p>1. Neue Unterstützungs- und Begleitangebote für und mit alten Menschen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke entwickeln zusammen mit ihren Pfarrgemeinden neue Hilfs-, Begleit- und Bildungsangebote für und mit alten Menschen, die mit anderen Akteuren im Sozialraum zur Lebensqualität im Alter und zum Miteinander der Generationen beitragen.</p> <p>2. Kooperationen Bereits bestehende Angebote verschiedener Träger und ggf. neue Projekte werden zu vernetzten Kooperationen in den Gemeinwesen miteinander verbunden, so dass sie Teil eines umfassenderen Hilfenetzes im Sozialraum werden.</p> <p>3. Fonds für Kirchenkompassprojekte Zur Umsetzung des Projekts wird eine Verknüpfung mit dem Fonds für Kirchenkompassprojekte vorgenommen.</p>

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<p>Zu M1: Die Fachstellen sind eingerichtet worden und haben im Sinne des Projektziels nachhaltige Arbeit für Nordbaden und Südbaden geleistet. Die Dekanate haben als Standorte der Fachstellen deren Anstellungsträgerschaft und Dienstaufsicht übernommen. ...</p> <p>Zu M 2: 30 Kirchengemeinden haben eigene Projekte entwickelt und arbeiten mit Methoden der Sozialraumanalyse und der Bürgerbeteiligung. Die lokalen/regionalen Projekte sind miteinander verbunden.</p> <p>Zu M 3: 5 Projekteanträge werden von den Kirchengemeinden, Pfarrgemeinden bzw. Kirchenbezirken mit den Fachstellen entwickelt, vom Fachteam bewertet und dem Kirchenkompassfonds zur Entscheidung vorgelegt.</p> <p>Zu M 4: 15 Projekte mit geringerem Finanzbedarf (bis 10.000 Euro) werden nach Antragstellung durch den eigenen Fonds für kleinere Projekte unterstützt.</p> <p>Zu M 2 bis 4: In 10 von 50 Projekten liegen Kooperationsvereinbarungen zur Finanzierung, Zusammenarbeit und Nutzung von Räumen vor.</p> <p>Zu M5: Das Fachteam „Alter und demographischer Wandel“ trifft sich jährlich zu ca. 8 Beratungen mit den Fachstellen. ... Die Projektgruppe entscheidet über die Auswahl der Projekte und Vergabe der Gelder aus dem Fonds für kleinere Projekte</p>

Erläuterungen	
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?	
<p>Das Projekt knüpft an die Konzeption „Leben in Fülle und Würde - Kirche kompetent fürs Alter“ (2013 von der Synode beschlossen) und die Empfehlungen des 7. Altenberichts der Bundesregierung „Sorge und Mitverantwortung in der Kommune“ (2016) an.</p> <p>In der badischen Landeskirche machen sich zurzeit viele Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auf den Weg, Akteure einer „sorgenden Gemeinschaft“ zu werden (siehe Beispiele). In den regionalen Teilprojekten werden die Angebote und Vorhaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als ein Teil eines Netzes „Sorgende Gemeinde werden“ entwickelt und umgesetzt. Sie arbeiten mit relevanten Akteuren im Gemeinwesen in einer neuen Qualität zusammen. Sie knüpfen u.a. an schon existierende Projekte im Sozialraum an.</p>	
Sach-, Verw. und Inv. Kosten (Euro): 174.900 + 150.000	Personalkosten (Euro): 545.100

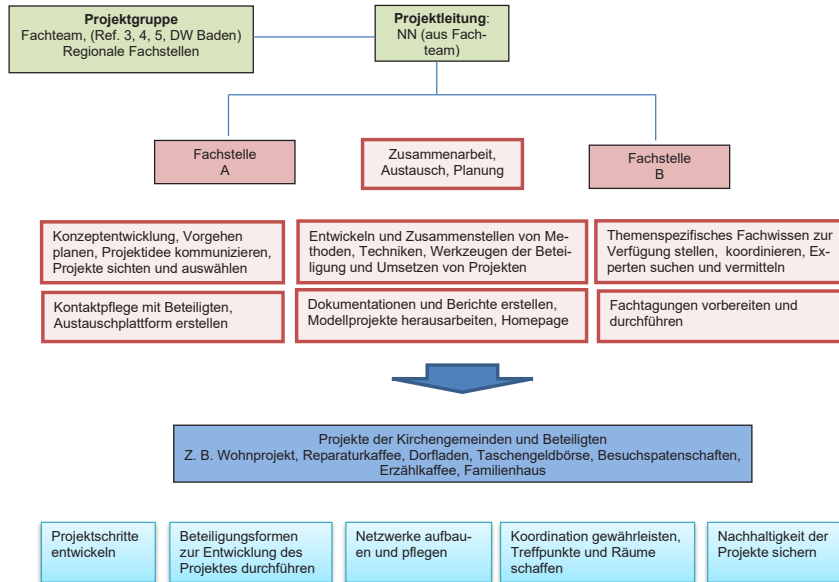
Zielfoto	
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?	
<p>Eine Gemeinde eröffnet im ehemaligen Pfarrhaus eine Wohngemeinschaft für pflegebedürftige Menschen. Das Pfarrhaus stand seit Jahren leer und musste dringend renoviert werden. Die Ev. und Kath. Kirchengemeinden, die Bürgergemeinde und die örtliche Diakoniesozialstation gründeten einen Trägerverein, um das Gebäude zu erhalten und damit Menschen mit Pflegebedarf direkt in der Gemeinde versorgt werden können. Qualifizierte Besuchsdienste begleiten Pflegebedürftige und Angehörige. Die Kinder des kleinen Kindergartens am Ort kommen regelmäßig, um mit den BewohnerInnen zu kochen oder zu werken. Ein Gemeinschaftsraum im Haus steht der Bevölkerung des Ortes zur Verfügung. Eine Bibliothek entstand, die von einer Gruppe des Dorfes organisiert wird. Arbeitsplätze wurden geschaffen. Zur Einweihung wird ein Dorffest gefeiert.</p>	
Projektbeginn: 2018	Projektende: 2023
NEU 2019	NEU 2024

Anlage 10, Anlage E, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat Ref.3, Ref.4, Ref. 5 , DWB Datum des Synoden Beschlusses	Projektphasenplan		Sorgende Gemeinde werden (2018-2023)	
			Weitere Beschlüsse: Datum:	
Phase 1	Phase 2	Phase 3		
Konzeptentwicklung, Bestandsanalyse, Antragsberatung 9/2018 bis 6/2019	Projekte Start, Begleitung, Verbreitung und Etablierung 7/2019 bis 1/2023	Erkenntnis und Weitergabe 2/2023 bis 8/2023		
NEU 3/2019 bis 1/2020	NEU 2/2020 bis 7/2023	NEU 8/2023 bis 2/2024		
<ul style="list-style-type: none"> Vorgehen planen, Zugänge zu den Kooperationspartnern erschließen, interessierte Gemeinden aufsuchen, geeignete Methoden und Tools entwickeln Projektidee kommunizieren Landkarte der beteiligten Kirchengemeinden mit deren thematischen Schwerpunkten erstellen Evaluation ausschreiben und entwickeln Projektgruppe wird einberufen 	<ul style="list-style-type: none"> In den Fachstellenstandorten wird aktiv die Projektentwicklung und Durchführung unterstützt (je ca. 25% der Stelle) Projekte starten, kontinuierliche Prozessbegleitung bei den teilnehmenden Kirchengemeinden, deren Vorhaben unterstützen, beraten und vernetzen Wissenstransfer sicherstellen. Öffentlichkeitsarbeit Evaluation durchführen <p>(ausführliche Beschreibung siehe Anlage 5)</p>	<ul style="list-style-type: none"> Auswertung der Evaluation Ergebnisweitergabe an die Projekte Dokumentation, Erstellung einer Handreichung mit Empfehlungen für Unterstützungsstrukturen Abschlussbericht erstellen 		
Datum Synode	Datum Synode	Datum Synode	Datum Synode	Datum Synode
Kosten: 126.800 €	Kosten: 616.600 €	Kosten: 127.300 €		

Anlage 10, Anlage E, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Ref 3,4,5 DWB Datum des Synoden Beschlusses	<h2>Projektstrukturplan</h2>	Sorgende Gemeinde werden Weitere Beschlüsse: Datum:
--	------------------------------	---



Synodenberichte: 2020 Zwischenbericht, 2023 Abschlussbericht

NEU 2024

Anlage 10, Anlage E, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 4 Datum des Beschlusses:		Sorgende Gemeinde werden				
		verantwort.: Frau Trübenbach-Klie (Fachteam "Alter und demo-				
		SB.GLD.Obj 1123.05 Grp.	Plan 2018 1.9. Euro	Ist 2018 Euro	Plan 2019 Euro	Ist 2019 Euro
I. Personalkosten						
1.1	Projekt-Regionalstellen; 1 x 0,5 Dep.; EG 12; Anst.Träger KiBez. 1 x 0,5 Dep. Anst. Träger EOK (34Mo)	7411 UK 1 / 4231 UK 1	28.000		86.600	27.175,50
1.2	Sekr.u.Verw. Regional; 2 x 0,15 Dep. EG 3-9; AnstTräger KiBez.	7411 UK 2 ??	5.500		17.100	14.406,40
1.3	Sekr.u.Verw. Zentral 0,25 Dep. EG 3-9; AnstTräger EOK	4230	4.600	2.885,77	14.200	14.641,41
Summen - Personalkosten			38.100	2.885,77	117.900	56.223,31
I.a Allgemeine Verwaltungskosten						
1.a.1	PV (inkl.ZGAST), IT, ID		200		800	800,00
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)		300		4.100	4.100,00
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz		100		400	400,00
Summen - AVL			600	0,00	5.300	5.300,00
II. Sachkosten						
2.1	Raumkosten (bei Fremdanmietung; nicht Deckungsfähig mit Sachkosten)		1.600		4.900	300,00
2.2	Sitzungen, Koordinationstreffen 2 Reg.Tag im Jahr mit 20 TN				2.400	8,86
2.3	Fachtagung 1-tägig mit 60 TN u. Ref.				4.000	
2.4	Fachtagung 2-tägig mit 60 TN u. Ref.					
2.5	Reisekosten		500	37,00	4.300	3.368,12
2.6	Telefonkosten		200		400	750,52
2.7	Geschäftsaufwand		1.000	1.978,38	4.000	1.160,82
2.8	Fortbildungskosten Projektmitarbeitende				1.000	12,36
2.9	Dokumentation					
2.10	Fonds für lokale Projekte (5o P.)	7411, UK 10			30.000	5.650,00
2.11	Evaluation					
2.12						
2.13						
Summen - Sachkosten			3.300	2.015,38	51.000	11.250,68
III. Investitionskosten						
3.1	Büroausstattung (2AP.)		5.000			
3.2	EDV-Ausstattung (2 AP.)		5.000	604,75		2.447,85
Summen - Investitionskosten			10.000	604,75	0	2.447,85
Summe Gesamtkosten			52.000	5.505,90	174.200	75.221,84
IV. abzl. Einnahmen						
4.1	Innovationsmittel für Pos. 1.3 von Ref. 3		1.600		5.000	
	Innovationsmittel für Pos. 1.3 von Ref. 4		1.600		5.000	
	Innovationsmittel für Pos. 1.3 von Ref. 5		1.600		5.000	
4.2						
Summen - Einnahmen			4.800	0,00	15.000	0,00
Projektmitteleinsatz		1960	47.200	5.505,90	159.200	75.221,84

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergütungsgruppe und Deputatsumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig

Bei der Kostenberechnung der Verlängerung wurden bei den Sach- und Investitionskosten die gegenüber der Ursprungsplanung nicht verbrauchten Mittel aus 2018 und 2019 in den Zeitraum 2020 bis 28.02.2024 übertragen.

Die Personalkostenberechnung wurde unter Anrechnung der gegenüber der Ursprungsplanung nicht verbrauchten Mittel aus 2018 und 2019 auf 28.02.2024 hochgerechnet.

Dadurch ergibt sich ein um ca. 30.000 EUR niedrigerer Planwert der Gesamtkosten als ursprünglich geplant.

Finanzierungsplan						Ursprünglich genehm. Mittel Summe Euro	Gesamtkosten bei Verlängerung von 31.08.2023 auf 28.02.2024 Euro
graphischer Wandel") Stand 14.05.2020							
Saldo 12.2019 Plan-Ist Euro	Plan 2020 Euro	Plan 2021 Euro	Plan 2022 Euro	Plan 2023 Euro	Plan 2024 28. Feb Euro		
87.424,50	89.200	91.900	94.700	97.500	16.700	455.400	417.176
8.193,60	17.600	18.100	18.600	19.200	3.300	89.700	91.206
1.272,82	14.600	15.000	15.500	16.000	2.700	74.500	81.327
96.890,92	121.400	125.000	128.800	132.700	22.700	619.600	589.709
200,00	800	800	800	600	100	3.900	3.900
300,00	4.800	4.100	5.000	4.700	600	23.300	23.300
100,00	400	400	400	400	100	2.100	2.100
600,00	6.000	5.300	6.200	5.700	800	29.300	29.300
6.200,00	5.000	5.200	5.400	5.600	4.300	25.800	25.800
2.391,14	2.400	2.400	2.400	2.400	2.391	12.000	12.000
4.000,00		4.000		4.000	4.000	12.000	12.000
0,00	7.600		7.600			15.200	15.200
1.394,88	4.300	4.300	4.300	4.300	1.395	22.000	22.000
-150,52	400	300	300	300	149	2.200	2.200
1.860,80	4.000	4.000	4.000	4.000	1.861	21.000	21.000
987,64	1.000	1.000	1.000	1.000	988	5.000	5.000
0,00			2.500	2.500	0	5.000	5.000
24.350,00	30.000	30.000	30.000	30.000	24.350	150.000	150.000
0,00	5.000		5.000	5.000	5.000	20.000	20.000
0,00						0	0
0,00						0	0
41.033,94	59.700	51.200	62.500	59.100	44.434	290.200	290.200
0,00							
5.000,00	5.000	0	0	0	0	5.000	5.000
1.947,40	1.947					5.000	5.000
6.947,40	6.947	0	0	0	0	10.000	10.000
145.472,26	194.047	181.500	197.500	197.500	67.934	949.100	919.209
	5.133	5.267	5.433	3.700		26.133	26.133
	5.133	5.267	5.433	3.700		26.133	26.133
	5.133	5.267	5.433	3.700		26.133	26.133
0,00	15.400	15.800	16.300	11.100	0	78.400	78.400
125.672,26	178.647	165.700	181.200	186.400	67.934	870.700	840.809

Schlussberichte					
Evangelischer Oberkirchenrate Federführendes Referat Datum des Beschlusses		Projektname: Sorgende Gemeinde werden (bei Verlängerung bis 28.02.2024)		Finanzierungsplan Stand: 25.05.2020	
		genehmigte	bisher	noch zur	
Kostenarten		Kosten	verausgabt	Verfügung	
		Euro	Euro	Euro	
I. Personalkosten					
1.1	Projekt-Regio-Stellen	417.176	62.417	354.759	
1.2	Sekr. U. Verw. Regional	91.206	0	91.206	
1.3	Sekr. U. Verw.Zentral	81.327	22.104	59.223	
	Summen I	589.709	84.521	505.188	
	Allgemeine				
I.a Verwaltungsverleistungen					
1.a.1	PersVerw.(inkl.ZGAST), IT, ID	3.900	800	3.100	
1.a.2	Haushaltswesen	23.300	4.100	19.200	
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	2.100	400	1.700	
	Summe I.a	29.300	5.300	24.000	
II. Sachmittelkosten					
2.1	Raumkosten	25.800	1.050	24.750	
2.2	Sitzungen	12.000	17	11.983	
2.3	Fachtag. 1 tagig	12.000	4.242	7.758	
2.4	Fachtag. 2 tagig	15.200	0	15.200	
2.5	Reisekosten	22.000	3.548	18.452	
2.6	Telefonkosten	2.200	751	1.449	
2.7	Geschaftsaufwand	21.000	3.191	17.810	
2.8	FWB	5.000	400	4.600	
2.9	Dokumentation	5.000	0	5.000	
2.10	Fonds f. lokale Projekte	150.000	19.150	130.850	
2.11	Evaluation	20.000	0	20.000	
	Summen II	290.200	32.348	257.852	
III. Investitionskosten				0	
3.1	Buroausstattung	5.000	640	4.360	
3.2	EDV-Ausstattung	5.000	2.413	2.587	
Schlussberichte	Summen III	10.000	3.053	6.947	
	Summe Gesamtkosten	919.209	125.222	793.987	
IV. abzgl. Einnahmen					
	Erstatt. Kirche im Sozialraum		4.230		
4.1	Innovationsmittel Ref. 3	26.133	26.133	0	
4.2	Innovationsmittel Ref. 4	26.133	26.133	0	
4.3	Innovationsmittel Ref. 5	26.133	26.133	0	
	Summe Einnahmen	78.399	82.629	0	
	Gesamtvolumen	840.810	42.593	793.987	
Anmerkung: Die Projektstellen konnen maximal bis zur ausgewiesenen Besoldung- bzw. Vergutungsgruppe besetzt werden. Die Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfahig.					
	Siehe Ziff.7.3 Projekthandbuch Teil 1				

Anlage 10, Anlage F

Abschlussbericht

Werbung fur theologische Berufe

1. Synodenbeschluss

Das Projekt wurde am 20.10.2016 durch die Landessynode zur Durchfuhrung in den Jahren 2017 bis 2018 beschlossen. Zur (Teil-)Finanzierung bewilligte die Landessynode 863 000 € aus Projektmitteln.

2. Ziele des Projekts (Kurzfassung)

(Anlagen 1–3: Projektubersicht, -strukturplan, -phasenplan)

1. Die Zahl derer, die eine theologische Ausbildung begonnen haben und sich fur theologische Berufe interessieren, hat sich um 20% erhohet.

2. Die Werbung fur die theologischen Berufe ist durch gezielte Ansprache von Abiturientinnen und Abiturienten verstarkt, damit diese sich fur ein Studium der Evang. Theologie bzw. Religionspadagogik entscheiden.

3. Junge Mitarbeitenden (z.B. Pfarrerinnen / Pfarrer im Probendienst, GemeindediakonInnen, Religionslehrer und -lehrerinnen) sind fur die dafur notige Kommunikationsleistung geschult.

4. Die Sozialen Netzwerke werden als Werbepattform und zur Kommunikation mit der Zielgruppe genutzt.

5. Geeignete Informations- und Werbematerialien sind erarbeitet.

6. Die Berufsfelder der theologischen Berufe sind in der Gesellschaft prasent.

3. Stand der Zielerreichung anhand der Messgrößen (3.1)

Das Ziel einer 20%igen-Steigerung der an einer theologischen Ausbildung interessierten jungen Menschen wurde mehr als erreicht. Die Wirksamkeit des Projekts kann anhand der Messinstrumente Infotagungen und Liste der Theologie-Studierenden präzise quantitativ erhoben werden (Eine Liste der Studierenden im Studiengang Religionspädagogik / Gemeindediakonie existiert nicht und kann somit auch nicht ausgewertet werden). Dabei werden die Studieninfomationstagungen, zu denen sich die aus den unterschiedlichen Maßnahmen als potentiell interessiert identifizierten Personen schließlich angemeldet haben, als Verdichtung der gesamten Maßnahmen des Projekts angesehen. Wenn man als Vergleichswert 2017 (Projektbeginn) ansetzt und mit den folgenden Jahren im Rahmen des Projektzeitraums vergleicht, konnte bei Theologie ein Zuwachs von 38 % (Vergleich 2017/2020; Anmeldungen insgesamt), bei den Infotagungen zum Studiengang Religionspädagogik/ Gemeindediakonie sogar um 88 % (Vergleich 2017/2020) verzeichnet werden. Ob nach einer umfassenden Information tatsächlich ein Studium erfolgt, ist schwierig quantitativ zu erfassen, da Theologiestudierende ja deutschlandweit mit einem Studium bzw. den Sprachen beginnen können. Grundsätzlich sollen interessierte Menschen nicht überzeugt werden, sondern so informiert, dass sie eigenverantwortlich eine für sich richtige Entscheidung treffen können. Die Entscheidung für oder gegen ein Studium bleibt bei allen guten Bemühungen letztendlich unverfügbar. Daher wird als weiteres Messinstrument die Liste der Theologiestudierenden im Blick auf Zugänge während des Projektzeitraums analysiert, um neben der Werbung nach außen auch die Werbung nach innen sichtbar zu machen. Hier kann eine Zunahme um 36 % festgestellt werden (Vergleich 2016: 14 Neuaufnahmen gegenüber 2019: 22 Neuaufnahmen; 2020 kann sicherlich noch ein weiterer Zulauf „nach Corona“ erwartet werden, wenn wieder persönliche Bewerbungsgespräche möglich sind). In den Jahren 2017 und 2018 konnte nachfolgend sogar ein Zuwachs um 100 % auf der Liste der Theologiestudierenden verzeichnet werden.

Abweichungen: Trotz des grundsätzlichen Erreichens des Projektziels sind zum Teil deutliche Abweichungen in den Messgrößen, die zur Zielerreichung konzipiert wurden, festzustellen. Um die Zahl der Interessierten auf mindestens 20 % zu erhöhen, wurde anvisiert, pro Jahr mit 320 Informationsveranstaltungen bzw. Events insgesamt 8000 Menschen zu erreichen. Da zunächst einmal die Projektstruktur aufgebaut werden musste, geeignete Multiplikator/-innen zu finden waren und diese sich wiederum erst selbst vor Ort vernetzen mussten, um überhaupt die genannten Kontaktflächen für eine effektive Werbung zu haben, konnten diese Zahlen so nicht erreicht werden. Waren geeignete Multiplikator/-innen gefunden, geschult und vernetzt, entstanden durch Stellenwechsel, Schwangerschaften oder Elternzeit immer wieder auch Vakanzen, so dass die Suche, Schulung und Vernetzung geeigneter Personen immer wieder neu beginnen musste. Die Stärke der strategischen Arbeit mit Multiplikator/-innen liegt in der Nachhaltigkeit der Arbeit, sofern die Strukturen aufgebaut sind. Dagegen ist zu halten, dass „Erfolge“ nicht so schnell sichtbar werden. Es kamen weitere erschwerende Faktoren hinzu, wie beispielsweise die mangelnde Offenheit von Schulen, vereinzelt auch die fehlende Unterstützung im Bezirk. So konnten insgesamt nur 21% der jährlich geplanten Veranstaltungen stattfinden und dabei knapp 20 % der angestrebten Personenanzahl erreicht werden. Die Anzahl der prognostizierten Beratungsgespräche konnte dagegen sogar um 120 % übertroffen werden.

Insgesamt acht Personen bzw. Gemeinden konnten in der Durchführung bzw. Installation einer Freiwilligendienst-Stelle aus Projektmitteln unterstützt werden, davon konnte (bisher) eine Person für eine Bewerbung für den Studiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie an der EH Freiburg und eine Weitere für Theologie gewonnen werden.

– Teilnahme an Infotagungen bzw. Zugänge auf Liste

Theologie-Infotagungen	Anmeldungen	RP/GD-Infotagung	Anmeldungen	Liste Theo.-Stud.	Zugänge pro Jahr
2017	13	2017	9	2017	29
2018	16	2018	18	2018	29
2019	21	2019	24	2019	22
2020	18	2020	17	2020	07 (Stand Juni)
Gesamt	68	Gesamt	68	Gesamt	87

– Durchgeführte Veranstaltungen, erreichte Personen und Beratungsgespräche

Halbjahr	Durchgeführte Veranstaltungen	Erreichte Personen	Beratungsgespräche
17/1	14	400	180
17/2	52	1310	175
18/1	57	1254	395
18/2	49	942	400
19/1	45	1095	401
19/2	16	379	406
20/1	06	093	156
Gesamt	239	5419	2113

18 Multiplikator/-innen (7 Pfarrer/-innen und 11 Gemeindediakon/-innen) sind im letzten Projektjahr in 15 Kirchenbezirken im Einsatz. Diese wurden in regelmäßigen Treffen (vierteljährig) durch die Projektkoordination geschult und weitergebildet. Themenschwerpunkte waren (exemplarisch): Gelingende Faktoren für die Umsetzung vor Ort, Erfahrungsaustausch und Best-Practice, Kennenlernen des jeweils anderen Studiengangs bzw. der je anderen Berufsgruppe, Infos zu unterstützenden FSJ-Möglichkeiten, digitales Recruiting, Vernetzung mit Werbemaßnahmen der EKD, etc.

Halbjahr	Beiträge sozialen Medien
2017	85
2018	80
2019	92
2020	20 Stand Juni
Reichweite gesamt	72 040

In den Sozialen Medien wurde die Präsenz auf Instagram, Facebook, YouTube und WhatsApp aufgebaut und als Plattformen intensiv genutzt. So konnten in 277 Beiträgen auf Instagram, YouTube und Facebook über 72 000 Menschen erreicht werden. Die Werbefilme wurden auf Youtube insgesamt 6000mal angeklickt. Über Messengersdienste kann nach Infotagungen und Messen zu Interessierten niederschwellig der Kontakt gehalten werden, was von diesen genutzt wird.

Geeignete Informations- und Werbematerialien wurden erarbeitet, produziert und in Umlauf gebracht. In die Entwicklung dieser Werbematerialien wurden im Rahmen einer Begleitgruppe im Januar 2017 Theologie- bzw Religionspädagogik/ Gemeindediakonie-Studierende aktiv miteinbezogen. Aus dieser Gruppe heraus entstanden die Ideen zu den daraufhin produzierten Stiften, Post-Its, Stoffbeuteln, Sattelschonern und USB-Sticks. Bei den Informationsmaterialien konnte auf die bereits erarbeiteten Print- und Digitalmedien (Broschüren bzw. Filme) der bereits bestehenden Kampagne „www.himmlische-berufe.de“ zurückgegriffen werden. Alle Werbemittel konnten in sehr guter Zusammenarbeit mit dem ZfK umgesetzt werden. Die Broschüren werden aktuell redaktionell überarbeitet.

Für den Pfarrberuf wurden insgesamt drei neue Filme gedreht:

- Leonie will Pfarrerin werden (Thema: Studium)
- Anna ist Pfarrerin auf dem Land (Thema: Pfarramt im Ländlichen Raum)
- Simon ist Vikar in der Stadt (Themen: urbanes Pfarramt im Quartier, Vikariat und Quereinstieg)

<https://www.youtube.com/user/ekibatv/search?query=himmlische+berufe>

Neben den Filmen wurden in Zusammenarbeit mit dem ERB für den Radiosender „BigFm“ insgesamt drei Sendungen (BigSpirit) mit Theologie- bzw. Religionspädagogik/ Gemeindediakonie-Studierenden produziert, in denen die Studierenden mit Moderator Christian Besau über ihr jeweiliges Studium sprechen: <http://erba.de/interfaces/hoerfunkbeitrag.php?beitrag=866&fbclid=IwAR0LUIF--mm9DNDvDtnfPer4CfQbPCTeEmw4o0TFZoISaQ7ecpKQjgNJSY>

Eine Redaktionsgruppe hat gemeinsam mit der Württembergischen Landeskirche und dem RPI bzw. PTZ ein Themenheft veröffentlicht, das Kolleg/-innen und Lehrkräfte mit didaktischen Entwürfen für Jugendarbeit und Schule rüstet, um selbst das Thema multiplizieren zu können. Der Bildungsplan lässt hier viel Raum im Sinne der „Leitperspektive Berufliche Orientierung“ als Querschnittsaufgabe im Oberstufenunterricht: <http://www.talente-entdecken.net/broschuere.pdf>

Die theologischen Berufsfelder sollen insbesondere unterstützt von der EKD-Kampagne www.das-volle-leben.de gesamtgesellschaftlich

deutlicher wahrgenommen werden. Im Rahmen der EKD-Nachwuchs-Netzwerkarbeit wurde diese Arbeitsgruppe von Seiten der badischen Landeskirche im Rahmen des Projektzeitraums maßgeblich mitgestaltet: <https://www.das-volle-leben.de/>

Insgesamt kann gesagt werden, dass durch das Projekt sowie die flankierenden Berufsbildprozesse die beiden Berufe in der Gesellschaft präsenter geworden sind als vor Projektbeginn.

3.1 Evaluation

Auf Empfehlung der APK in ihrer Sitzung am 15.10.2018 sollte die Evaluation in Form einer Eigenevaluation durchgeführt werden. Es war beabsichtigt hierzu die EH Freiburg anzufragen, sobald geklärt ist, wann das Projekt endet. Aufgrund mangelnder Planungssicherheit hinsichtlich des weiteren Verfahrens im Blick auf die Projektverlängerung und schließlich durch die Corona-Situation bedingt, konnte diese Maßnahme nicht umgesetzt werden. Während des laufenden Projekts wurden seitens der Projektkoordination immer wieder Fragebögen an Studierende des Studiengangs Religionspädagogik/Gemeindediakonie adressiert, leider war hier der Rücklauf so gering, dass die Ergebnisse nicht aussagekräftig sind.

3.2 Nachhaltigkeit

Mit den im Projektzeitraum entwickelten analogen und digitalen Materialien kann von Kolleginnen und Kollegen im Pfarramt und Gemeindediakonie sowie von Lehrkräften im Religionsunterricht auch nach dem Projektzeitraum gut weitergearbeitet werden. Aktuell wird auch in Zusammenarbeit mit dem ZFK ein neuer Infostand für Messen entwickelt, der weiter eingesetzt werden kann. Zusätzlich sollen auch weiterhin die Multiplikator/-innen in den Bezirken tätig sein, sie sind also auch in Zukunft – wie im Projektantrag festgehalten – die wichtigen „Markenbotschafter“. Um diesen Einsatz jedoch auch weiter landeskirchlich anzubinden und synergetisch zu vernetzen, braucht es auch künftig personelle Ressourcen auf landeskirchlicher Ebene, die nicht ohne weiteres in der bestehenden Struktur der Linienarbeit zur Verfügung stehen. Entsprechende Anträge sind bereits gestellt. Auch wenn das Projekt nicht systematisch evaluiert werden konnte, zeigen jedoch zahlreiche Einzelgespräche der Projektkoordination, dass gerade die

Kontaktflächen während des Studiums mit der Landeskirche sehr wichtig sind, sei es durch die Auswertung des Praktikums in Theologie bzw. im Rahmen des Praxissemesters in Religionspädagogik/ Gemeindediakonie. Die Begleitung von Studierenden seitens der Landeskirche schafft Vertrauen und senkt letztendlich die Schwelle, überhaupt in den Beruf bzw. in unsere Landeskirche zu gehen. Neben der Studierendenbegleitung kann auch über landeskirchlich unterstützte Lehraufträge an der EH nachgedacht werden, in denen Studierende zusätzliche Kontaktflächen zu Personalverantwortlichen bekommen.

4. Finanzierungsplan: (Anlage 4)

Kommentar

Durch die immer wieder neu entstehenden Herausforderungen (vgl. 3.1 Abweichungen) haben die Maßnahmen nicht in dem Maße gegriffen, wie in der Konzeption ursprünglich prognostiziert. Aus diesem Grund wurde ein entsprechender Teil der bewilligten Gelder (insbesondere für den Einsatz von Multiplikator/-innen) nicht abgerufen. Im Frühjahr legten auch die Corona-bedingten Einschränkungen einen großen Teil der geplanten Veranstaltungen auf bezirklicher und landeskirchlicher Ebene lahm. Durch die ausfallenden Schulbesuche entstanden keine Kosten, größere eingeplante Posten für Messen und Seminare sind weggefallen. Um dennoch eine möglichst größte Wirksamkeit und vor allen eine mittel- und langfristige Nachhaltigkeit des Projekts zu erreichen, wurde verstärkt in den Bereich der Freiwilligendienste investiert, indem wir innerhalb des Projektzeitraums zweckgebunden Gelder zur Verfügung stellen, mit denen junge Menschen ab September 2020 noch in Gemeinden ein zur Studienwahl unterstützendes Freiwilliges Soziales Jahr bzw. einen Bundesfreiwilligendienst absolvieren können.

Auch wenn bis zum Ende nicht alle Mittel abgerufen worden sind, konnten mit einem geringeren Einsatz von Projektmitteln die Ziele 1–5 des Projekts weitgehend erreicht werden.

5. Unterschrift der Projektleitung

Projektleitung Prof. Dr. Peter Riede, Werner Volkert

Karlsruhe, den 13.8.2020

gez. Prof. Dr. Peter Riede, Werner Volkert

Anlage 10, Anlage F, Anlage 1

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 2 Antragsdatum urspr.: 13.06.2016 Antragsdatum neu: 05.10.2018	<h2 style="margin: 0;">Projektübersicht</h2>	<h3 style="margin: 0;">Werbung für die theologischen Berufe</h3> <p style="margin: 0;">2017-2020</p>
--	--	--

Ziele des Projektes
Was will dieses Projekt erreichen?
1. Die Zahl derer, die eine theologische Ausbildung begonnen haben und sich für theologische Berufe interessieren, hat sich um 20% erhöht. 2. Die Werbung für die theologischen Berufe ist durch gezielte Ansprache von Abiturientinnen und Abiturienten verstärkt, damit diese sich für ein Studium der Evang. Theologie bzw. Religionspädagogik entscheiden. 3. Junge Mitarbeitenden (z.B. Pfarrerinnen / Pfarrer im Probendienst, GemeindediakonInnen, Religionslehrer und -lehrerinnen) sind für die dafür nötige Kommunikationsleistung geschult. 4. Die Sozialen Netzwerke werden als Werbeplattform und zur Kommunikation mit der Zielgruppe genutzt. 5. Geeignete Informations- und Werbematerialien sind erarbeitet. 6. Die Berufsfelder der theologischen Berufe sind in der Gesellschaft präsent.

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
A. Die Zahl derer, die eine theologische Ausbildung begonnen haben und sich für theologische Berufe interessieren, hat sich um 20% erhöht. B. Die Wirksamkeit der Kampagne wird am Schluss des Projektes durch eine Befragung der Studierenden erhoben. C. In 300 Informationsveranstaltungen pro Jahr in Schulen, Konfirmandengruppen, Pfarrkonventen etc. werden ca. 6000 Personen erreicht. D. Durch die Teilnahme an 20 Eventtagen pro Jahr wie Youvent, Bezirkskirchentagen sowie Berufsinformationstagen werden 2000 Personen erreicht. E. In Kooperation mit einer Werbeagentur wird eine Marketingstrategie entwickelt und ein Maßnahmenkatalog erstellt. F. Die Präsenz in den sozialen Netzwerken, z.B. Facebook, wird verstärkt. G. Jährlich werden in Zusammenarbeit mit Ref. 5 10 Plätze im freiwilligen sozialen Jahr und 20 Praktikumsplätze in Gemeinden bereitgehalten. Ziel ist es, jährlich ca. 500 Jugendliche zu interessieren und mit ihnen Beratungsgespräche zu führen.

Erläuterungen
Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
Durch die in den nächsten Jahren zu erwartenden hohen Pensionierungszahlen bei Pfarrerinnen und Pfarrern / Gemeindediakoninnen und -diakonen benötigt die Landeskirche eine hohe Zahl von Personen, die bereit sind, einen der theologischen Berufe zu ergreifen. So werden Vakanzen verhindert und die Bindung der Kirchenmitglieder an die Landeskirche wird garantiert bzw. noch gestärkt.

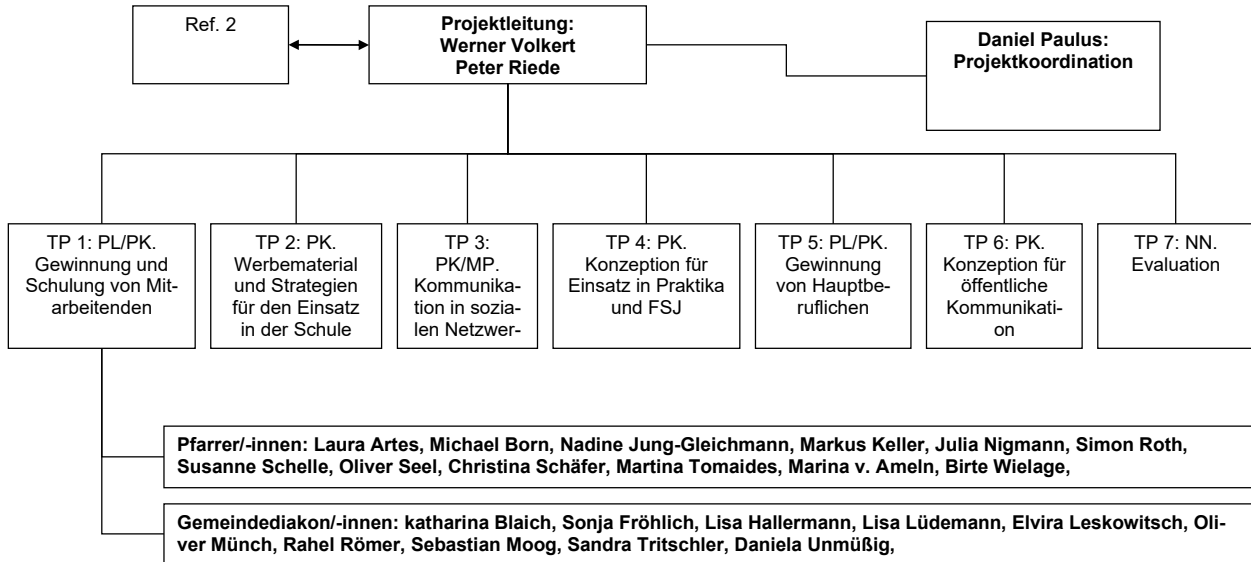
Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?
Die Studentin Michaela Müller äußert sich, dass sie froh ist, durch die Werbekampagne der Evang. Landeskirche in Baden auf die theologischen Berufe aufmerksam geworden zu sein, und freut sich auf ihr Theologiestudium und den späteren Einsatz in der Gemeinde.

Sach-Verw. und Inv. Kosten Euro): 181750	Personalkosten (Euro): 681400
---	----------------------------------

Projektbeginn: 01.01.2017	Projektende: 31.12.2018 (geplant) 31.08.2020 (n. Verlängerung)
------------------------------	--

Anlage 10, Anlage F, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Ref. 2 Herbst 2020	Projektstrukturplan	Werbung für die theologischen Berufe
		Datum: 16.06.2020



Anlage 10, Anlage F, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Ref. 2 Herbst 2016 + Herbst 2020	Projektphasenplan	Werbung für die theologischen Berufe
		Weitere Beschlüsse: Datum: APK 20.04., Kollegium 7.07., LKR, 22.07

Phase 1	Phase 2	Phase 3
Durchführung (01.01.-30.06.2017)	Auswertung (01.07.-31.12.2017)	Vertiefung (01.01.2018-31.08.2020)
1. Bis 31.03.2017 sind die für das Projekt vorgesehenen Mitarbeiter bestellt und geschult. 2. Bis 30.06.2017 ist eine Konzeption für die flächendeckende Begleitung von evang. Schülerinnen und Schülern im RU, KU und bei Events erarbeitet. 3. Bis 30.06.2017 ist eine Konzeption für die umfassende Kommunikation in den Sozialen Netzwerken erstellt und die technischen Zugänge geschaffen. Alle evang. Schülerinnen und Schüler können über die Sozialen Netzwerke zeitnah in Kontakt zu den Projektmitarbeitenden persönlich betreut werden. 4. Bis 30.06.2017 liegt eine Konzeption für den innerkirchlichen Dialog über die Notwendigkeit, verstärkt Menschen für die beiden theologischen Berufe zu gewinnen, vor.	5. Bis 31.12.2017 sind die Maßnahmen 1-4 umgesetzt und ausgewertet. 6. Aufgrund der Erfahrungen aus Schritt 1-3 ist bis 31.12.2017 eine Konzeption erarbeitet, die es Interessierten ermöglicht, zeitlich befristete Erfahrungen in badischen Gemeinden zu sammeln (Kurzzeitpraktika und FSJ). Sie werden dabei intensiv von den theologisch Mitarbeitenden auch in ihrer Berufsentscheidung begleitet.	7. (Neu-)Akquirierung von Multiplikator/-innen in den Bezirken. 8. Installation von mindestens vier bis fünf Praxisstellen (FSJ, BFD). 9. Durchführung der geplanten Messen (Offenburg, Weinheim, Mannheim, etc.). 10. Überarbeitung und Neuauflage von Werbemitteln (Infostand, Broschüren, Flyer, Relaunch Website, etc.) unter Einbeziehung der Ergebnisse der Berufsbildprozesse.
Ergebnis: Kosten (Ansatz): € 287716	Ergebnis: Kosten (Ansatz): € 287716 Kosten (IST 2017): € 111577,74	Ergebnis: Kosten 2018: € 145 165 Kosten 2019: € 140 131 Kosten 2020 (Plan): € 271 000 (Restmittel)

(Synodenberichte: Gemäß Vereinbarung werden bei Projekten mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren nur ein Schlussbericht und bei Projekten mit einer Laufzeit ab 4 Jahren und mehr, alle zwei Jahre ein Zwischenbericht und ein Schlussbericht am Ende der Laufzeit jeweils zur Frühjahrstagung der Synode vorgelegt. Folgende Gremien sind vorab einzuschalten: spätestens Januar – APK, Februar Kollegium und Landeskirchenrat)
 Synodenberichte: 04. Jahr 04. Jahr 04. Jahr

Anlage 10, Anlage F, Anlage 4

Evangelischer Oberkirchenrat		Werbung für theologische Berufe			Finanzierungsplan	
Federführendes Referat: 4		2			Stand: 29.09.2020	
Datum des Beschlusses:		Verantwortlich: Prof. Dr. Riede; Herr Volkert				
	SB.GLD.Obj 03.0510.01. Grp.	Bezeichnung Werbung für theolog. Berufe	Bewirt- schafter/in	Anweisungs- berechtigte	Plan 2017 1.1. Euro	Ist 2017 Euro
I. Personalkosten						
1.1	Projektmitarbeiter; Gem.Diak.; 1,0 Dep. EG 11	4231 UK 01	Vergütung Projektmanagement	731 Hurst *	7, 7Si, 7Hu	79.800 68.849,97
1.2	Rel.Leher Dep.; insge. 2,4 Dep.; EG 14	4231 UK 02	Vergütungen Rel.-Lehrer	731 Hurst *	7, 7Si, 7Hu	231.100 7.492,63
1.3	Sekr. U. Verwaltung; 0,45 Dep.; EG 9*	4230	Vergütung Verwaltung	731 Hurst *	7, 7Si, 7Hu	24.900 10.049,17
1.4						
Summen - Personalkosten					335.700	86.392
I.a Allgemeine Verwaltungskosten						
1.a.1	PV (inkl.ZGAST), IT, ID	6960	InnVerr-PV.IT.ID	701 Süss *	7, 7Sü	4.300 4.300,00
1.a.2	Haushaltswesen (8 % der Sachmittel)					
1.a.3	Controlling und APK-Assistenz	6960	InnVerr-Co.APK-Assist.	701 Süss *	7, 7Sü	350 350,00
Summen - AVL					4.650	4.650,00
II. Sachkosten						
2.1	Raumkosten (bei Fremdanmietung; nicht Deckungsfähig mit Sachkosten) 3 AP = 2 Räume	5300	Mieten u. NK	2 Fritscher	2 Dr. Riede,	3.600 0,00
2.2	Reisekosten	6100	Reisekosten	2 Fritscher	2 Dr. Riede,	12.000 4.259,72
2.3	Erstellung von Werbekonzepten und Werbematerial, Videoclips, Sendezeiten regional, Werbeflächen, Messeauftritte, Events, Aufbau und pflege sozial. Netzwerke,Evaluation	6750	Dienstl. Dritter	2 Fritscher	2 Dr. Riede,	55.000 11.527,60
2.4	sonstiger Geschäftsaufwand	6312,6960 UK1	Geschäftsbedarf	2 Fritscher	2 Dr. Riede,	3.000 52,50
2.5	Evaluation	6370	Evaluation	2 Fritscher	2 Dr. Riede,	5.000
2.6	Zuschüsse	7630	Zuschüsse			
2.7						
2.8						
2.9						
2.10						
2.11						
2.12						
2.13						
Summen - Sachkosten					78.600	15.839,82
III. Investitionskosten						
3.1	EDV-Ausstattung (3 AP)	6960 UK 01				7.500 1.096,15
3.2	Büroausstattung (3 AP)					7.500
Summen - Investitionskosten					15.000	1.096,15
Summe Gesamtkosten					433.950	107.977,74
IV. abzl. Einnahmen						
4.1						
4.2						
Summen - Einnahmen					0	0,00
Projektmittleinsatz		1960	Innere Verrechnungen	701 Süss *	7, 7Sü	433.950 107.977,74

Die Projektstellen können maximal bis zur ausgewiesenen Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe und Deputatsumfang besetzt werden. Personal- und Sachkosten sind nicht gegenseitig deckungsfähig.

		Finanzbericht							Finanzbericht		
		Plan-Ist-Vergleich							Plan-Ist-Vergleich		
Plan 2018	Ist 2018	genehm. Mittel Summe	bisher verbraucht	Abweichung Summe	Plan 2019 aus Restmittel	Ist 2019	Plan 2020 bis 31.08 aus Restmittel	Ist 2020	genehm. Mittel Summe	verbraucht u. Plan 2020	Abweichung Summe
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
82.200	71.665,39	162.000	140.515,36	21.484,64	73.800	74.754,55	51.500,00	51.715,28	162.000	266.985,19	-104.985,19
238.000	37.161,16	469.100	44.653,79	424.446,21	238.000	26.013,64	158.700,00	14.140,21	469.100	84.807,64	384.292,36
25.500	5.150,11	50.300	15.199,28	35.100,72	5.300	8.269,03	5.700,00	8.319,47	50.300	31.787,78	18.512,22
										0,00	0,00
345.700	113.977	681.400	200.368	481.032	317.100	109.037,22	215.900	74.174,96	681.400	383.581	297.819,39
4.400	4.400,00	8.700	8.700,00	0,00	4.500	4.500,00	3.100,00	3.100,00	8.700	16.300,00	-7.600,00
		0	0,00	0,00					0	0,00	0,00
400	400,00	750	750,00	0,00	400	400,00	300,00	300,00	750	1.450,00	-700,00
4.800	4.800,00	9.450	9.450,00	0,00	4.900	4.900,00	3.400	3.400,00	9.450	17.750,00	-8.300,00
3.700	0,00	7.300	0,00	7.300,00	3.700	0,00	0,00	0,00	7.300	0,00	7.300,00
12.000	3.407,51	24.000	7.667,23	16.332,77	12.000	3.355,72	8.000,00	1.567,30	24.000	12.590,25	11.409,75
55.000	22.902,10	110.000	34.429,70	75.570,30	55.000	22.831,69	36.700,00	24.144,88	110.000	81.406,27	28.593,73
3.000	60,50	6.000	113,00	5.887,00	3.000	7,02	2.000,00		6.000	120,02	5.879,98
5.000	0,00	10.000	0,00	10.000,00	5.000	0,00	5.000,00		10.000	0,00	10.000,00
		0	0,00	0,00				30.406,56	0	30.406,56	-30.406,56
		0	0,00	0,00					0	0,00	0,00
		0	0,00	0,00					0	0,00	0,00
		0	0,00	0,00					0	0,00	0,00
		0	0,00	0,00					0	0,00	0,00
		0	0,00	0,00					0	0,00	0,00
		0	0,00	0,00					0	0,00	0,00
78.700	26.370,11	157.300	42.209,93	115.090,07	78.700	26.194,43	51.700	56.118,74	157.300	124.523,10	32.776,90
0		7.500	1.096,15	6.403,85	0				7.500	1.096,15	6.403,85
0		7.500	0,00	7.500,00					7.500	0,00	7.500,00
0	0,00	15.000	1.096,15	13.903,85	0	0,00	0,00	0,00	15.000	1.096,15	13.903,85
429.200	145.146,77	863.150	253.125	610.025	400.700	140.131,65	271.000	133.693,70	863.150	526.950	336.200,14
		0	0,00	0,00					0	0,00	0,00
		0	0,00	0,00					0	0,00	0,00
0	0,00	0	0,00	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00
429.200	145.146,77	863.150	253.125	610.025	400.700	140.131,65	271.000	133.693,70	863.150	526.950	336.200,14

Anlage 10, Anlage G**Zwischenbericht**

Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft

Erläuterungen:

1. Das Projekt läuft seit 2015 sehr erfolgreich. Seit 2015 haben im Teilprojekt A insgesamt 2.138 Personen an interkulturellen Trainings und Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen (Stand: 31.12.2019). Im Teilprojekt B wurden Personen aus Gemeinden anderer Sprache und Herkunft gezielt für ehrenamtliche Aufgaben in Gemeinden, Bezirken, ökumenischen und anderen Gremien gewonnen, aus- oder fortgebildet und dabei begleitet.
2. Mit den eingesetzten landeskirchlichen Projektmitteln konnten zusätzliche Mittel aus dem Asyl-Migrations-Integrations-Fonds (AMIF) und aus der Kinderlandstiftung Baden-Württemberg eingeworben werden. Mit diesen zusätzlichen Mitteln war es möglich, die Projektaktivitäten gegenüber dem ursprünglichen Finanzplan auszuweiten. Die zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel führten auch dazu, dass im Zeitraum 09/2015 bis 08/2020 im Teilprojekt A wesentlich weniger landeskirchliche Projektmittel aufgebraucht werden als geplant. Im Teilprojekt B wurden ebenfalls weniger Mittel verbraucht als im Finanzplan genehmigt. Bis zum geplanten Projektende 08/2020 werden vor diesem Hintergrund nach dem Soll-Ist-Vergleich mit Hochrechnung bis August 2020 ca. 562.178,24 € landeskirchliche Projektmittel ausgegeben sein; der Betrag der bewilligten und noch nicht verbrauchten Restmittel liegt ungefähr bei: 327.321,76 €.
3. Die Begleitung interkultureller Öffnungsprozesse und die Stärkung der Interkulturellen Kompetenz in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden ist ein längerfristiger Prozess, gerade wenn nachhaltige Wirkungen erzielt werden sollen. Die Erfolge der bisherigen Projektarbeit können noch nachhaltiger umgesetzt werden, wenn die fachliche Begleitung von interkulturellen Öffnungsprozessen in Kirche und Diakonie entsprechend der Projektbeschreibung fortgeführt werden kann und weitere Multiplikatoren/innen interkulturell geschult werden. In den Kirchenbezirken, Kirchengemeinden, Bildungseinrichtungen sowie der Diakonie besteht nach wie vor ein hoher Bedarf, die Fachkompetenz aus diesem Projekt in den nächsten Jahren noch weiter nutzen zu können. Von daher ist es sinnvoll, die durch die eingeworbenen Projektmittel von AMIF und Kinderlandstiftung nicht verbrauchten landeskirchlichen Projektmittel zielgerichtet zu nutzen, um die Laufzeit des Projektes um weitere 4 Jahre bis zum 31.12.2024 zu verlängern. Diese Verlängerung wurde von der APK am 17.02.2020 empfohlen und am 21.04.2020 vom Kollegium beschlossen.
4. Durch die Verlängerung der Projektlaufzeit um weitere 4 Jahre wird es ermöglicht, die landeskirchlichen Projekt-Restmittel als Eigenmittel zu nutzen (25%-Anteil), um in der mittlerweile erfolgten AMIF-Ausschreibung zusätzliche AMIF-Fördermittel (75%-Anteil) zu beantragen (Hebelwirkung). Damit können die personellen Ressourcen der Berater*innen für Interkulturelle Öffnung und interkulturellen Trainer*innen sowie das Honorar-Trainer*innen-Team im bisherigen Umfang weiter genutzt werden.

1. Synodenbeschluss:

Das Projekt wurde am 12. April 2014 durch die Landessynode zur Durchführung in den Jahren 2015 bis 2019 beschlossen. Zur Finanzierung bewilligte die Landessynode 889.500 Euro aus Projektmitteln. Mit Zustimmung des Kollegiums vom 20.07.2015 wurde der Projektbeginn auf den 01.09.2015 verlegt und die Projektlaufzeit bis 31.08.2020 verschoben.

Übersicht:

Das Gesamtprojekt besteht aus drei Teilprojekten:

- TP A Interkulturelle Öffnung (zuständig: Referat 3 neu, Abteilung Migration); soll mit den Restmitteln weitergeführt werden.
- TP B Mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft (zuständig: Referat 1 neu, Abteilung Mission & Ökumene); noch eine abschließende Veranstaltung aus Projektmitteln, soll in die Linie überführt werden.
- TP C Interkulturelle Gottesdienste, kultursensible Seelsorge (gemeinsamer Teil); soll in die Linie überführt werden.

Die APK hat den Anfang Januar vorgelegten Zwischenbericht und Antrag auf Projektlaufzeitverlängerung in ihrer Sitzung am 17.02.2020 ausführlich beraten und die Laufzeitverlängerung bis zum 31.12.2024 befürwortet. Ziel war es, die landeskirchlichen Projekt-Restmittel als

Eigenmittel zu nutzen (25%-Anteil), um in der erfolgten AMIF-Ausschreibung zusätzliche AMIF-Fördermittel (75%-Anteil) zu beantragen (Hebelwirkung). Corona-bedingt konnte die Vorlage dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates erst am 21.04.2020 vorgelegt werden. Das Kollegium hat die Laufzeitverlängerung für die TP A und TP B (eine Abschlussveranstaltung) bis zum 31.12.2024 beschlossen. Diese Laufzeitverlängerung kann ohne Mehrausgaben an landeskirchlichen Projektmitteln durch die generierten Zusatzmittel im TP A finanziert werden, um die erfolgreiche Arbeit befristet fortsetzen zu können. Der beabsichtigte Antrag auf Drittmittel konnte fristwährend erfolgen.

Zusatzfinanzierungen für TP A:

1. Für den Zeitraum vom 30.06.2015 bis zum 29.06.2018 (3 Jahre) wurde für das TP A über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU (AMIF) jährlich zusätzlich eine AMIF-Förderung in Höhe von 60.333 € (180.999 € für 3 Jahre) bewilligt; hiermit konnten die Kosten von weiteren interkulturellen Öffnungsprozessen und interkulturellen Trainings finanziert werden (AMIF-Projekt „Türen öffnen“).
2. Im Rahmen einer weiteren Förderung durch den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der EU (AMIF) wurde für den Zeitraum 01.07.2018 bis 30.06.2020 eine zusätzliche Förderung in Höhe von jährlich 65.154 € (für die 2 Jahre: 130.309,63 €) bewilligt, mit der die Kosten für weitere interkulturelle Öffnungsprozesse finanziert werden konnten (AMIF-Projekt „Verschieden.Verstehen“).
3. Für den Zeitraum vom 01.09.2015 bis zum 31.08.2018 (3 Jahre) wurden über die Kinderlandstiftung Baden-Württemberg ergänzend 128.467,71 € bewilligt, um in ausgewählten Kindertageseinrichtungen intensive interkulturelle Öffnungsprozesse zu unterstützen. Diese Förderung wurde bis 30.04.2019 verlängert.

Von diesen insgesamt bewilligten Drittmitteln wurden bisher 408.664,89 € ausbezahlt.

2. Ziele des Projekts und Stand der Zielerreichung:

Die Ziele für das Gesamtprojekt werden erreicht werden. Die im Projektantrag vorgesehenen Messgrößen werden bei Projektverlängerung weit übertroffen werden.

Zu Ziel 1 und Ziel 2 (Teilprojekt A):

Ziel 1:

Die kirchlichen Angebote im Kirchenbezirk sind interkulturell ausgerichtet, attraktiv und offen für alle Menschen – unabhängig von Sprache und Herkunft.

Ziel 2:

Die Kirchengemeinden leisten einen sichtbaren Beitrag für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Gemeinwesen und fördern gezielt Begegnung und Verständigung sowie Prozesse interkultureller Öffnung. In Kindertageseinrichtungen, Schulen u. anderen Bildungseinrichtungen wird gezielt interkulturelle Kompetenz in Lehr- und Lerninhalten aufgenommen. Die Angebote diakonischer Arbeit sind interkulturell geöffnet, sie beraten, unterstützen und begleiten Menschen erfolgreich in einer vielfältiger werdenden Gesellschaft.

Zu Ziel 1 und 2 wurden im Projektantrag die folgenden Messgrößen festgelegt:

M1: In 15 Kirchengemeinden sind interkulturell geöffnete Angebote entwickelt und implementiert.

M2: Pro Jahr nehmen mind. 200 Personen an interkulturellen Trainings und Fortbildungsmaßnahmen teil.

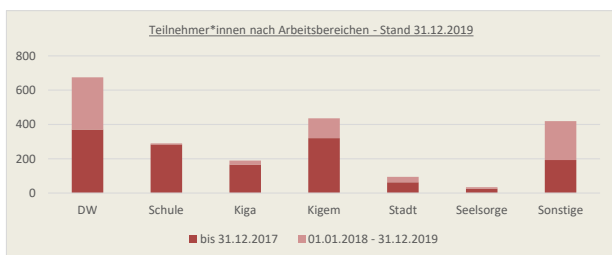
Stand der Zielerreichung:

Seit 2015 haben insgesamt 2.138 Personen an interkulturellen Trainings und Fortbildungsmaßnahmen teilgenommen (Stand: 31.12.2019).

Bei diesen Zahlen sind die erreichten Personen im Rahmen des angelegten Projekts, das über die Kinderlandstiftung finanziert wurde, noch nicht enthalten. Hier wurden 30 Kindertageseinrichtungen zusätzlich intensiv bei der Umsetzung eines interkulturellen und interreligiösen Konzeptes begleitet und weitere Veranstaltungen durchgeführt. Insgesamt wurden durch die Arbeit von „Gemeinsam Kirche“ und der angelegten über AMIF- und Kinderlandstiftung finanzierten Projekte bisher mehr als 2.500 Personen erreicht.

Dies wurde erreicht durch den Einsatz mit Hilfe der Deputate 0,75+0,80+teilw. 0,10 IKÖ- (=Interkulturelle Öffnung-)Berater*innen und -Trainer*innen, 0,50 Sachbearbeitung u. Assistenz und dem Einsatz von Honorar-Trainer/innen aus dem gebildeten IKÖ-Trainer/innenpool (ca. 6 Personen).

FIT durch interkulturelles Training III
Teilnehmer*innen nach Arbeitsbereichen – Stand 31.12.2019



Weitere Informationen unter: www.fit-interkulturell.de

In der ersten Projektphase bis Dezember 2017 lag der Schwerpunkt interkultureller Öffnungsprozesse innerhalb kirchlicher und diakonischer Einrichtungen auf der Sensibilisierung von Ehrenamtlichen und Professionellen, die sich in der Begleitung von Migrant*innen und Geflüchteten engagieren. Mit der zunehmenden Integration der Geflüchteten ins Gemeinwesen und der Notwendigkeit, auch die anderen Zuwanderer/innen-Gruppen in den Blick zu nehmen, wurde der Fokus auf die strukturellen Bedingungen der Aufnahmegesellschaft gelenkt und in der Weiterentwicklung des Projektes ein Schwerpunkt auf die Kommunikationsstrategien von Gemeinden, Einrichtungen und Diensten gelegt.

Durch die Kofinanzierung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) wurde mit dem Projekt „Verschieden. Verstehen – Interkulturelle Öffnung mit kultursensibler Kommunikation“ ein weiterer Schwerpunkt auf die Beratung bezüglich einer kultursensiblen Kommunikation gelegt (z.B. zwei Fachveranstaltungen mit dem Thema „Worte und Bilder schaffen Realitäten“; eine Handreichung zur kultursensiblen Kommunikation in Wort und Bild). Ziel ist es, eine verständliche und diskriminierungsfreie Kommunikation zu verwirklichen, damit Kommunikationsbarrieren abgebaut und die Reproduktion von Vorurteilen und Stereotypen vermieden wird.

In Folge einer gesellschaftlich zunehmend kritischen, abweisenden Einstellung gegenüber Migrant*innen wurden die Inhalte der Fortbildungen hinsichtlich der Selbstvergewisserung christlicher Werte und der Stärkung einer menschenfreundlichen Haltung weiter angepasst. Die Schulungs-Angebote wie z.B. „Aktiv werden! Für Demokratie – gegen Ausgrenzung“ wurden mit Erfolg durchgeführt und sollen zukünftig eingesetzt werden.

Mit den interkulturellen Schulungen/Trainings wurden regelmäßige Prozesse angeregt, die Angebote der Einrichtung bzw. der Kirchengemeinde interkulturell zu öffnen. Soweit gewünscht, wurden interkulturelle Öffnungsprozesse intensiver begleitet.

Bereich Kirchengemeinde im engeren Sinne:

Um sich gegenüber abwertenden Haltungen und der Kritik am Engagement für Geflüchtete besser verorten zu können, wurden neue Module wie die „Denkwerkstatt Christliche Werte und Rechtspopulismus“ und das Modul „Vielfaltssensibel und diskriminierungskritisch – wie es mir gelingt, meine Werte besser zu vertreten und negativen Ängsten positive Visionen wirkmächtig gegenüber zu stellen“ entwickelt und mit Erfolg durchgeführt.

Bereich Kindertageseinrichtungen:

In den Rückmeldungen wird deutlich, dass es gelungen ist, langfristige Wirkungen zu erzielen und Prozesse der Interkulturellen Öffnung anzustoßen. Dies zeigt sich in einer noch stärker reflektierten Kommunikation mit Eltern anderer Sprache und Herkunft. Ebenso wird der Aspekt der Selbstvergewisserung – die eigenen Einstellungen und Werte in geschütztem Rahmen zu reflektieren und sich im pädagogischen Alltag bewusst gegenüber abwertenden Botschaften verhalten zu können – als ein weiterer Gewinn beurteilt.

*Durch die Grundfinanzierung aus dem Projekt Gemeinsam Kirche konnten Geldmittel der Kinderlandstiftung beantragt und genutzt werden. Über einen Zeitraum von 01.09.2015 bis 30.04.2019, wurden Teams aus 30 Kindertageseinrichtungen (mehrheitlich evangelische KITAS) in 16 Schulungstagen und 47 Workshops interkulturell sensibilisiert und 28 Beratungen zur interkulturellen Öffnung durchgeführt. Im Zeitraum 07/2018 – 04 2019 nahmen Pfarrer*innen, Trägervertreter*innen, Kirchenälteste, Elternvertreter*innen und Ehrenamtliche aus den Kirchengemeinden an Schulungen und Angeboten teil. Zudem wurden z.B. verschiedene Workshops mit in Ausbildung befindlichen Erzieher*innen, der Bildungskonferenz des Evang. Schuldekanats Freiburg, bei der KITA-Leiter*innenkonferenz durchgeführt.*

Weitere Fortbildungen und Organisationsberatungen im Bereich Interkultureller Öffnung:

- Zum Zeitraum 2015–2017 vgl. den ersten Zwischenbericht S.3.
- zwei Fachveranstaltungen „Worte und Bilder schaffen Realitäten“,
- eine zweitägige Fortbildung mit dem Zentrum für Seelsorge in Bad Herrenalb,
- Interkulturelle Sensibilisierungen von insgesamt 95 Mitarbeitenden im FSJ/BFD (4 Veranstaltungen), Fortbildung für Anleiter*innen für Mitarbeitende im FSJ/BFD,
- Workshops für Ehren- und Hauptamtliche bei Tagungen und Fachveranstaltungen,
- u.v.m.

Entwicklung interkulturell geöffneter Angebote in Kirchenbezirken, Kirchengemeinden, im diakonischen Bereich und im Gemeinwesen:

Die Arbeit des Projektes zielt darauf ab, in den Kirchenbezirken, in Kirchengemeinden, im Gemeinwesen, im Bildungsbereich und in weiteren Einrichtungen interkulturelle Öffnungsprozesse anzuregen, zu begleiten und zu unterstützen. In Kirchenbezirken nahmen viele Ehren- und Hauptamtliche an interkulturellen Fortbildungen und Workshops teil, um ihre Angebote auf ein kulturell vielfältig werdendes Gemeinwesen auszurichten.¹ In den nachfolgend aufgezählten 17 Kirchenbezirken finden in mehreren Kirchengemeinden interkulturell geöffnete Angebote statt (Prozesse liefen seit dem 1. Zwischenbericht teilweise weiter, neue kamen dazu):

- Adelsheim-Boxberg (z.B. Buchen)
- Baden-Baden u. Rastatt (z.B. Rastatt, Baden-Baden)
- Breisgau-Hochschwarzwald (z.B. Ehrenkirchen, Breisach am Rhein)
- Emmendingen (z.B. Emmendingen)
- Freiburg (z.B. Gundelfingen)
- Karlsruhe (z.B. Karlsruhe Stadt)
- Karlsruhe-Land (z.B. Ettlingen),
- Kirchenbezirk Mosbach (Obrigheim)
- Kraichgau (z.B. Sinsheim)
- Ladenburg-Weinheim (z.B. Weinheim)
- Mannheim (z.B. Mannheim Stadt, Hockenheim)
- Markgräfler Land (z.B. Lörrach, Weil am Rhein, Rheinfelden, Kandern, Schopfheim)
- Ortenau (z.B. Lahr, Kehl, Achern, Offenburg)
- Südliche Kurzpfalz (z.B. Nußloch, Sandhausen, Neulußheim)
- Überlingen-Stockach (z.B. Stockach, Überlingen)
- Villingen (z.B. Villingen-Schwenningen, Bad Dürrheim)
- Wertheim (z.B. Wertheim)

Beispiele für interkulturelle Öffnungsprozesse /Organisationsberatungsprozesse:

- Beratung von acht Einrichtungen und Organisationen wie z.B. Stadtkirchengemeinde Pforzheim, Diakonische Werke Hochrhein, Schwarzwald-Baar-Kreis, Sozialstation Heidelberg, Stadtverwaltung Mannheim.

Ausblick Teilprojekt A:

- Im weiteren Projektverlauf sollen Kirchenbezirke und Kirchengemeinden verstärkt dazu gewonnen werden, interkulturelle Öffnungsprozesse systematischer anzugehen und Mitarbeitende/Gemeindeguppen in der Bewahrung einer anerkennenden Haltung gegenüber Zuwanderern und Christ*innen andere Sprache und Herkunft zu stärken.
- Die Methoden des Interkulturellen Lernens, wie in den neuen Modulen „Denkwerkstatt Christliche Werte und Rechtspopulismus“ und „Vielfaltssensibel und diskriminierungskritisch ...“, zeichnen sich durch die Methode des Emotionalen Lernens aus. Diese Methode, die sich als sehr nachhaltig erwiesen hat, setzt eine intrinsische Motivation für das Lernen und Reifen im Blick auf diese Themenfelder voraus. Aus diesem Grund muss das Angebot des

1 Zu Beispielen für interkulturell ausgerichtete Angebote vgl. den ersten Zwischenbericht S.4.

Interkulturellen Lernens langfristig verfügbar sein, damit es für jede Person zugänglich ist, wenn sie dazu bereit ist, sich für das Fremde und „den Blick in den Spiegel“ zu öffnen.

- Da sich die Meinungsbildung bezüglich Fragen von Flucht und Migration immer stärker polarisiert, ist der Erwerb interkultureller Kompetenzen und die gezielte Förderung einer menschenfreundlichen Haltung gegenüber Fremden zentraler Inhalt des Fortbildungsangebots. Die große Herausforderung besteht darin, auch diejenigen für solche Prozesse zu gewinnen, die dazu eine distanzierte, eher ablehnende Haltung haben. Dies geschieht in der Stärkung und Zurüstung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sowie der Gemeindeglieder unserer Kirchengemeinden. Da diese in ihren alltäglichen Bezügen mit menschenfeindlichen und abwertenden Meinungen konfrontiert sind, ist es ein zentrales Ziel, mit den weiterentwickelten Fortbildungsmodulen eine möglichst große Teilnehmendenzahl aus Kirchengemeinden und kirchlichen Bildungseinrichtungen zu qualifizieren.
- Ein wichtiger Baustein für die Weiterarbeit ist die Stärkung der interkulturellen Öffnung in Bezug auf die Arbeit im Gemeinwesen, die verstärkte Förderung interkultureller Teams und die stärkere strukturelle Verankerung interkultureller Öffnungsprozesse.
- Um kirchenleitend den Prozess der interkulturellen Öffnung in Kirchengemeinden und -bezirken noch weiter zu befördern, soll entsprechend dem Vorbild des Werkbuchs der Evangelischen Kirche im Rheinland „In Vielfalt leben“ in Baden eine entsprechende Arbeitshilfe für interkulturelle Öffnung entwickelt und veröffentlicht werden.

Zu Ziel 3 (Teilprojekt B):

Ziel 3.1:

Die Gemeinden anderer Sprache und Herkunft (GaSH) kooperieren in verschiedenen Bereichen und auf allen Ebenen mit der Landeskirche. Verschiedene Modelle der ökumenischen Verbindung und rechtlichen Integration zwischen landeskirchlichen Gemeinden, Bezirken und den GaSH werden entwickelt und erprobt.

M3.1: 10 GaSH beteiligen sich an ökumenischen Rahmenvereinbarungen, mindestens 10 badische Gemeinden üben eine verbindliche Gastfreundschaft und 2 GaSH sind Personalgemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden geworden.

Stand der Zielerreichung:

a) Ökumenische Rahmenvereinbarungen:

Zwei Gemeinden im Interkulturellen Kirchenzentrum in Freiburg haben mit der landeskirchlichen Gemeinde eine Vereinbarung mit entsprechenden Standards zur Zusammenarbeit im Rahmen des Nutzungsvertrags abgeschlossen. Bis zum Ende der Projektlaufzeit (31.8.2020) kann mit dem Abschluss von fünf weiteren Vereinbarungen gerechnet werden (mit einer orthodoxen, einer äthiopischen, einer kamerunischen und zwei koreanischen Gemeinden).

Das Modell der sog. „Ökumenischen Rahmenvereinbarung“ zwischen evangelischen und katholischen Kirchengemeinden wurde im Internationalen Konvent christlicher Gemeinden in Baden (IKCG), der vom Projektstelleninhaber mit koordiniert wird, mit Vertretern der GaSH diskutiert und so modifiziert, dass es für Vereinbarungen ökumenischer Partnerschaften zwischen GaSH und landeskirchlichen Gemeinden kompatibel ist (Bsp. Verzicht auf Bezug zur Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre oder Magdeburger wechselseitiger Taufanerkennung, dafür ausdrücklicher Hinweis auf Basisformel des ÖRK). Dennoch traten in den konkreten Gesprächen über ökumenische Partnerschaftsvereinbarungen Schwierigkeiten auf: durch einen Nutzungs- oder Mietvertrag besteht ein Gefälle zwischen den Gemeinden, das die Herstellung gleichberechtigter Augenhöhe beeinträchtigt. Zudem erschweren kulturelle Unterschiede die Erarbeitung schriftlicher Vereinbarungen.

b) Verbindliche Gastfreundschaft:

Neun landeskirchliche Gemeinden haben mit dreizehn GaSH neue Nutzungsverordnungen abgeschlossen.

- *An der Friedenskirche in Mannheim wird entsprechend einer Zielvereinbarung der Visitation 2015 ein Modell mit mehreren Partnern erprobt. Zu Gast sind hier die koreanische Agape-Gemeinde sowie die äthiopische Maranatha-Gemeinde und seit 2016 der Prayer Circle der Presbyterian Church of Cameroon. Die Glory Life Church Mannheim ist zu Gast in der Hafenkirche der Citygemeinde Konkordien. Der Mietvertrag vom 15.6.2017, der als Mustervertrag für Gebäudeüberlassungen dienen kann, schreibt die Kooperation mit der Ortsgemeinde und dem IKCG fest.*

- *In der Bezirkssynode in Karlsruhe (Oktober 2017) wurde eine Übersicht der Gemeinden, die eine GaSH zu Gast haben, erstellt. Hier wurden insbesondere die Luthergemeinde und die rumänisch-orthodoxe Gemeinde beraten, die seit Mitte 2016 ein formalisiertes Mietverhältnis eingegangen sind, dem langjährige Gastfreundschaft und die aktive Mitarbeit des Priesters im Interkulturellen Konvent christlicher Gemeinden in Baden (IKCG) vorausgegangen waren. Besonders mit dem IKCG verbunden und bei vielen gemeinsamen Aktivitäten beteiligt sind in Karlsruhe außerdem die niederländische Gemeinde – Gast der Waldstadtgemeinde – und die Koreanische methodistische Bethelgemeinde, die in der Thomasmesse Gottesdienst feiert.*
- *In Freiburg wird unter der Federführung des Projektstelleninhabers seit 2015 an der Petrus-Paulus-Gemeinde ein interkulturelles Kirchenzentrum entwickelt, das neben der Anglikanischen Gemeinde seit 2016 auch die afrikanische Royal Baptist Church beherbergt. Seit Januar 2018 verpflichten sich die Gemeinden zur inhaltlichen Zusammenarbeit und gemeinsamer Weiterentwicklung des Zentrums. Die Bereitschaftserklärung ist Bestandteil des Nutzungsvertrags. Mindestens einmal monatlich treffen sich die Gemeindeleiter, um gemeinsam biblische Texte zu lesen und darüber ins Gespräch zu kommen, gemeinsam zu beten und gemeinsame Anliegen zu besprechen. Regelmäßig werden Fürbitten für gemeindebezogene Anliegen ausgetauscht, die in den Gottesdiensten aller drei Gemeinden gebetet werden. Unter der Moderation des Projektstelleninhabers haben die Gemeinden ein gemeinsames inhaltliches Konzept des Zentrums entwickelt.*
- *Die Gemeinde Evangelisch-Koreanische Gemeinde Karlsruhe e.V. hat seit 2016 einen Nutzungsvertrag für die Kirche in Karlsruhe-Knielingen.*
- *Seit Oktober 2018 sind drei neu gegründete ungarische protestantische Gemeinden in Baden im Aufbau und haben Nutzungsverträge abgeschlossen: einmal pro Monat feiern sie Gottesdienste in ungarischer Sprache in Mannheim (Friedenskirche), Karlsruhe (Friedenskirche) und Freiburg (Maria-Magdalena-Gemeinde).*

Unter „Verbindlicher Gastfreundschaft“ verstehen wir Modelle ökumenischer Gastfreundschaft, bei der landeskirchliche Gemeinden einzelnen Gemeinden anderer Sprache und Herkunft (unabhängig von ihrer Konfession) Raum für ihre Gottesdienste zur Verfügung stellen, dies durch eine Nutzungsvereinbarung geregelt ist und zusätzlich in Abständen Begegnungen oder gemeinsame Aktivitäten stattfinden. Auch bereits länger bestehende Gastfreundschaft bedarf kontinuierlicher Begleitung, gelegentlichen Konfliktmanagements und Anstöße zur inhaltlichen Vertiefung. Einige der mit der Landeskirche verbundenen und kooperierenden Gemeinden haben langjährige Verträge, z. T. seit Jahrzehnten, so die Korea Evangelical Holiness Church in Mannheim (Nutzungsvertrag für die Gethsemane-Kirche in Mannheim seit 1994).

c) Personalgemeinden:

Eine Gemeinde wurde Personalgemeinde der Landeskirche:

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrats zum Erlass des Gemeindestatuts am 26. Juli 2016 ist die Koreanische Gemeinde Heidelberg als Evangelische Koreanische Kirchengemeinde Heidelberg seither Personalgemeinde der Landeskirche.

Die Aufnahme einer evangelischen GaSH als Personalgemeinde in die Landeskirche ist die engste und verbindlichste Form der Kooperation und des gemeinsamen „Kirche Gestaltens“. Das Projekt koordinierte diesen Prozess, der allen Beteiligten – der Gemeinde, dem Kirchenbezirk und der Landeskirche – ein hohes Maß an Aufmerksamkeit, Beratung und Kooperation abverlangte und auch weiter der Begleitung bedarf.

Die spezifische Konstellation einer GaSH als badische Personalgemeinde kommt nur für Gemeinden in Frage, die ein evangelisches Bekenntnis haben und nicht (mehr) an ihre Ursprungskirche gebunden sind. Solche Gemeinden sind derzeit nicht im Blick.

Ziel 3.2.:

Personen aus GaSH werden gezielt für ehrenamtliche und hauptamtliche Aufgaben in Gemeinden, Bezirken, ökumenischen und anderen landeskirchlichen Einrichtungen und Werken gewonnen, aus- oder fortgebildet und dabei begleitet.

M 3.2.1: 3 Personen aus GaSH nehmen an der Pfarrer- oder Diakonen/-innenausbildung teil oder konnten für die Ausbildung zum Pfarrdienst oder Diakonischen Dienst gewonnen werden.

M 3.2.2: In mindestens 15 Gremien sind Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft vertreten (z. B. Ältestenkreis, Bezirkssynoden, Orts-ACKs).

Stand der Zielerreichung:3.2.1 Das Ziel wurde nicht erreicht.

- Eine Person iranischer Herkunft hat 2017 durch Projektmittel finanziert den Masterstudiengang Theologie mit dem Ziel Pfarrdienst aufgenommen. Aus gesundheitlichen und persönlichen Gründen musste das Studium im zweiten Semester leider aufgegeben werden. Eine weitere Person sudanesischer Herkunft hat den Masterstudiengang abgeschlossen, das Lehrvikariat allerdings aus persönlichen Gründen nicht angetreten.
- Es hat sich gezeigt, dass – abgesehen von persönlichen Lebensumständen – die Hürde eines Universitätsstudiums bzw. eines Master-Studiengangs für Personen mittleren Alters mit Fluchterfahrung unerwartet hoch ist. Auch die Sicherung des Lebensunterhalts für die Familie während des Studiums stellt eine Schwierigkeit dar. Zukünftig könnte ein Fokus auf Personen aus der zweiten Generation liegen, die zum Studium der Theologie bzw. der Religionspädagogik ermutigt werden.
- Andere Modelle der Weiterbildung müssen weiterentwickelt und erprobt werden. Der frühere Projektstelleninhaber war im Rahmen des Projekts Mitglied des Koordinations- und Dozententeams der sog. „MiSüNo-Kurse“ (Mission Süd-Nord, ein Kooperationsprojekt mit den anderen Landeskirchen in Süddeutschland). Dabei handelt es sich um ein theologisches Qualifizierungsprogramm für leitende Personen internationaler Gemeinden (GaSH). Den Kurs 2016/17 haben drei Teilnehmende aus Baden mit einem Zertifikat abgeschlossen.
- Die Kurse werden zurzeit inhaltlich neu aufgestellt. Das neue Konzept sieht eine gemeinsame Weiterbildung für Tandems, also landeskirchlichen Pfarrern und GaSH-Gemeindeleitern, deren Gemeinden gemeinsam Räume nutzen und zusammenarbeiten, vor. Ein erster gemeinsamer Pilot-Studientag soll im Herbst 2020 für drei Tandems aus Baden, drei aus Württemberg und zwei aus der Pfalz stattfinden.

3.2.2 Das Ziel wurde erreicht.

- In etlichen Ältestenkreisen sind Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft vertreten (z.B. aus dem Iran und Kamerun). Eine systematische Erhebung der Zahlen ist aus strukturellen Gründen bisher nicht möglich (s.u. Ausblick zu TP B).
- Eine Bezirkssynode hat einen iranischen Synodalen.
- Die Anzahl der GaSH-Gemeinden in den Orts-ACKs steigt. Neu aufgenommen wurde die Evangelisch-methodistische Koreanische Bethelgemeinde in Karlsruhe. In der ACK Baden-Württemberg unterstützt das Projekt die Diskussion um die Öffnung der Landes-ACK für GaSH-Gemeinden (z.B. durch Mitgestaltung der Jahrestagungen.). Die Antiochenisch Orthodoxe Kirche mit ihren Gemeinden in Baden und Württemberg hat 2017 einen Aufnahmeantrag gestellt und ist seit 2019 Vollmitglied.

Zu Ziel 4 (Teilprojekt C):Ziel 4:

In den Kirchenbezirken und -gemeinden finden regelmäßig mehr- und anderssprachige Gottesdienste statt. Interkulturelle und kultursensible Seelsorge wird gestärkt. Dazu werden Modelle entwickelt. Kirchenmusik aus aller Welt öffnet neue Begegnungsmöglichkeiten, mehrsprachige Tauf- und Glaubenskurse finden statt.

M 4.1: In 3 Kirchenbezirken finden drei Mal im Jahr mehrsprachige Gottesdienste statt.

M 4.2: Mehrsprachige, spezifische Gottesdienstordnungen/Agenden sind verfügbar.

Stand der Zielerreichung: Das Ziel wurde erreicht und übertroffen:

- Im Kirchenbezirk Mannheim sowie in Heidelberg, in Freiburg und in Karlsruhe gibt es mehr als 3x jährlich mehrsprachige Gottesdienste. Höhepunkte sind jedes Jahr die zentralen oder regionalen mehrsprachigen interkulturellen Gottesdienste zur interkulturellen Woche Ende September, die durch das Projekt koordiniert werden.
- Auf www.ekiba.de/oekumene unter „Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“ steht mehrsprachiges Gottesdienstmaterial zur Verfügung, außerdem Material zu Kasualien, zum Kirchenjahr und zu Bibelübersetzungen.
- Gemeinsam mit der Abteilung Missionarische Dienste wurde 2016 ein vielgefragter mehrsprachiger (deutsch-englisch-persisch-arabisch) Glaubenskurs „Christlicher Glaube im Gespräch“ entwickelt. Die Inhalte wurden wesentlich durch die Projektstelleninhaber beigeleitet, während der Druck mit Mitteln aus dem Maßnahmenpaket Flüchtlinge finanziert wurde. 8.731 Exemplare (Stand Februar

2020) wurden verkauft. Im Dezember 2017 ist das „Impulsheft für Gesprächskreise“ als zweiter Teil des Kurses erschienen (1.373 Exemplare verkauft). Konkrete Fragen des Taufunterrichts werden in enger Abstimmung mit TP A und der Abteilung Migration bearbeitet.

- Auf der zweisprachigen EKD – Seite www.internationale-gemeinden.de steht vielfältiges Gottesdienst- und Praxismaterial zur Verfügung; auch aus der Arbeit in Baden.

Ausblick (Teilprojekt B und C):

Teilprojekt B und C sind (weitgehend) abgeschlossen und sollen in die Linientätigkeit überführt werden.

- Die im TP C erarbeiteten Materialien stehen dauerhaft zur Verfügung, um die angestoßenen Aktivitäten im Gottesdienst-Bereich zu verstetigen.
- Für den Herbst 2020 ist ein Studientag für die weitere Zusammenarbeit zwischen GaSH und landeskirchlichen Gemeinden geplant. Dadurch sollen die Ziele des Teilprojekts B in der Linienarbeit weiter vorangebracht werden.
- Immer mehr GaSH-Gemeinden suchen nach kirchlichen Räumen zur langfristigen Nutzung für ihre Gottesdienste und ihr Gemeindeleben. Durch das landeskirchliche Liegenschaftsprojekt wird die Suche schwieriger. Wichtig bleibt weiterhin die Unterstützung der GaSH bei der Suche, die Beratung und Unterstützung der landeskirchlichen Gemeinden in der Zusammenarbeit mit GaSH;
- Andere Formen der Zusammenarbeit als die bisher in TP B bearbeiteten Modelle sind zu entwickeln (Bsp: Vereinbarung mit der Antiochenisch-orthodoxen Kirche).
- Zunehmend wichtig ist die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Tandems.
- Die Gemeinden müssen weiter intensiv zum Abschluss von ökumenischen Partnerschaftsvereinbarungen motiviert und unterstützt werden (vgl. u. 4. Antrag auf Projektaufzeitverlängerung). Diese sind ein wichtiges Instrument, damit es gelingt, gemeinsam Kirche zu gestalten sowie interkulturelles und ökumenisches Lernen sichtbar zu machen und andere dazu zu ermutigen. Über den Wechsel von Pfarrstelleninhabern bzw. Gemeindeleitern hinaus halten sie den ökumenischen Horizont der Gemeinden im Bewusstsein.
- Im Hinblick auf die Kirchenwahlen im Dezember 2019 wurde in Zusammenarbeit mit dem ZfK, dem Bereichsleiter Inklusion und dem Projektleiter Kirchenwahl eine Anregung „Vielfalt im Ältestenkreis“ herausgebracht. Die Möglichkeiten der Mitgliederdatenauswertung sollen verbessert, insbesondere migrationsbezogene Aspekte bei zukünftigen Erhebungen berücksichtigt werden. Eine systematische Erhebung der Anzahl von Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft in den badischen Ältestenkreisen wird so möglich.

Zum GesamtprojektÖffentlichkeitsarbeit:

Ausgewählte Beispiele der kirchenbezirklichen und landeskirchlichen Öffentlichkeitsarbeit können aufgerufen werden unter www.fit-interkulturell.de und www.ikcg.de

Evaluierung:

- Regelkommunikation mit den Leitungen der Kirchenbezirke: Planungsgespräche haben stattgefunden mit den Dekanen, Dienststellenleitungen der örtlichen diakonischen Werke (über die Konferenz der Geschäftsführenden) u.a.; über die Konferenz der Kirchenbezirksbeauftragten Flucht und Migration, individuelle Planungsgespräche.
- Es wurde eine Selbstaufwertung durch Fragebögen durchgeführt. Die Teilnehmenden finden das Angebot größtenteils sehr bereichernd.
- Regelkommunikation mit den Leitungen der GaSH erfolgt über den IKCG zwei Mal jährlich (Jahrestagung und Mitgliederversammlung) sowie im Vorstand (3 Mal jährlich).

3. Finanzierung:

Mit den eingesetzten landeskirchlichen Projektmitteln konnten zusätzliche Mittel aus dem Asyl-Migrations-Integrations-Fonds (AMIF) und aus der Kinderlandstiftung Baden-Württemberg eingeworben werden (betrifft Teilprojekt A; siehe unter 1.). Mit diesen zusätzlichen Mitteln war es möglich, die Projektaktivitäten gegenüber dem ursprünglichen Finanzplan auszuweiten. Statt den – laut Finanzplan – geplanten Ausgaben (889.500,00 €) wurden insgesamt 970.843,13 € ausgegeben, um im Teilprojekt A zusätzliche Trainings und OE-Prozesse durchführen zu können. Ein Teil der geplanten Projektarbeit konnte durch die

zusätzlichen Mittel über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und die Kinderlandstiftung in Baden-Württemberg im Teilprojekt A (insgesamt 408.664,89 €) finanziert werden. Mit diesen zusätzlichen Mitteln konnte die Projektarbeit erweitert werden. Die zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel führten auch dazu, dass im Zeitraum 09/2015 bis 08/2020 im Teilprojekt A wesentlich weniger landeskirchliche Projektmittel aufgebraucht wurden als geplant. Im Teilprojekt B wurden ebenfalls weniger Mittel verbraucht als im Finanzplan genehmigt. Bis zum geplanten Projektende 08/2020 werden vor diesem Hintergrund nach dem Soll-Ist-Vergleich mit Hochrechnung bis August 2020 ca. 562.178,24 € landeskirchliche Projektmittel ausgegeben sein; der Betrag der bewilligten und noch nicht verbrauchten Restmittel liegt ungefähr bei: 327.321,76 €.

4. Projektlaufzeitverlängerung (für TP A):

Die Begleitung interkultureller Öffnungsprozesse und die Stärkung der Interkulturellen Kompetenz in Kirchenbezirken und Kirchengemeinden ist ein längerfristiger Prozess, gerade wenn nachhaltige Wirkungen erzielt werden sollen. Die Erfolge der bisherigen Projektarbeit können noch nachhaltiger umgesetzt werden, wenn die fachliche Begleitung von interkulturellen Öffnungsprozessen in Kirche und Diakonie entsprechend der Projektbeschreibung fortgeführt werden kann und weitere Multiplikatoren/innen interkulturell geschult werden.

In den Kirchenbezirken, Kirchengemeinden, Bildungseinrichtungen sowie der Diakonie besteht nach wie vor ein hoher Bedarf, die Fachkompetenz aus diesem Projekt in den nächsten Jahren noch weiter nutzen zu können. Von daher ist es sinnvoll, die dank der eingeworbenen Projektmittel von AMIF und Kinderlandstiftung nicht verbrauchten landeskirchlichen Projektprojektmittel zielgerichtet zu nutzen, um die Laufzeit des Projektes um weitere 4 Jahre bis zum 31.12.2024 zu verlängern. Zudem wird durch die Verlängerung der Projektlaufzeit um weitere 4 Jahre ermöglicht, die landeskirchlichen Projekt-Restmittel als Eigenmittel zu nutzen (25%-Anteil), um in der aktuellen AMIF-Ausschreibung zusätzliche AMIF-Fördermittel (75%-Anteil) zu beantragen (Hebelwirkung). Damit können die personellen Ressourcen der Berater*innen für Interkulturelle Öffnung und interkulturellen Trainer*innen sowie das Honorar-Trainer*innen-Team im bisherigen Umfang weiter genutzt werden.

Die Verlängerung der Projektarbeit bezieht sich auf den Einsatz der Restmittel im Teilprojekt A (und beim Teilprojekt B noch zur Finanzierung einer Abschlussveranstaltung). Die Theologen-Projektstelle im Teilprojekt B läuft zum August 2020 aus; der Stelleninhaber wird in eine andere Aufgabe wechseln. Es ist nicht zielführend, diese Stelle als Projektstelle weiterzuführen. Die Projektziele im Teilprojekt B werden im reduzierten Umfang in der Abteilung Mission und Ökumene durch die theologische Mitarbeiterin, die das Projekt bisher geleitet hat, in der Linienarbeit weiterverfolgt. Die enge Zusammenarbeit mit der Abteilung Migration, Interkulturelle Kompetenz und den Mitarbeitenden im Teilprojekt A in der Begleitung von Kirchengemeinden, die Gemeinden anderer Sprache und Herkunft zu Gast haben, wird fortgesetzt. Die Ressourcen im Teilprojekt A sollen verstärkt genutzt werden, um die Prozesse des Gemeinsam-Kirche-Seins zwischen gastgebenden Gemeinden und GaSH zusammen mit der Abteilung Mission und Ökumene weiterzuentwickeln und die Strukturen vor Ort zu unterstützen. Die Restmittel werden auch verwandt zur Begleitung der GaSH und Unterstützung der Gemeindetandems, die Modelle verbindlicher Gastfreundschaft entwickeln, sowie u.a. für Fortbildungs- und Tagungsmaßnahmen.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat am 21.04.2020 die Laufzeitverlängerung für die TP A und TP B (eine Abschlussveranstaltung) der Beratung in der APK folgend bis zum 31.12.2024 beschlossen.

Anlage 1: Projektübersicht

Anlage 2: Projektstrukturplan mit Projektorganisation

Anlage 3: Projektphasenplan

Anlage 4: Aktueller Finanzierungsplan – Soll-Ist-Vergleich (Buchungsstand: 31.12.2019 mit Hochrechnung Ausgaben 2020 bis Projektende)

Anlage 5: Finanzierungsplan Projektverlängerung

5. Unterschrift der Projektleitung:

Karlsruhe, den 25. August 2020

gez. Jürgen Blechinger, Bettina Fuhrmann; Dr. Elisabeth Hartlieb, Anne Heitmann

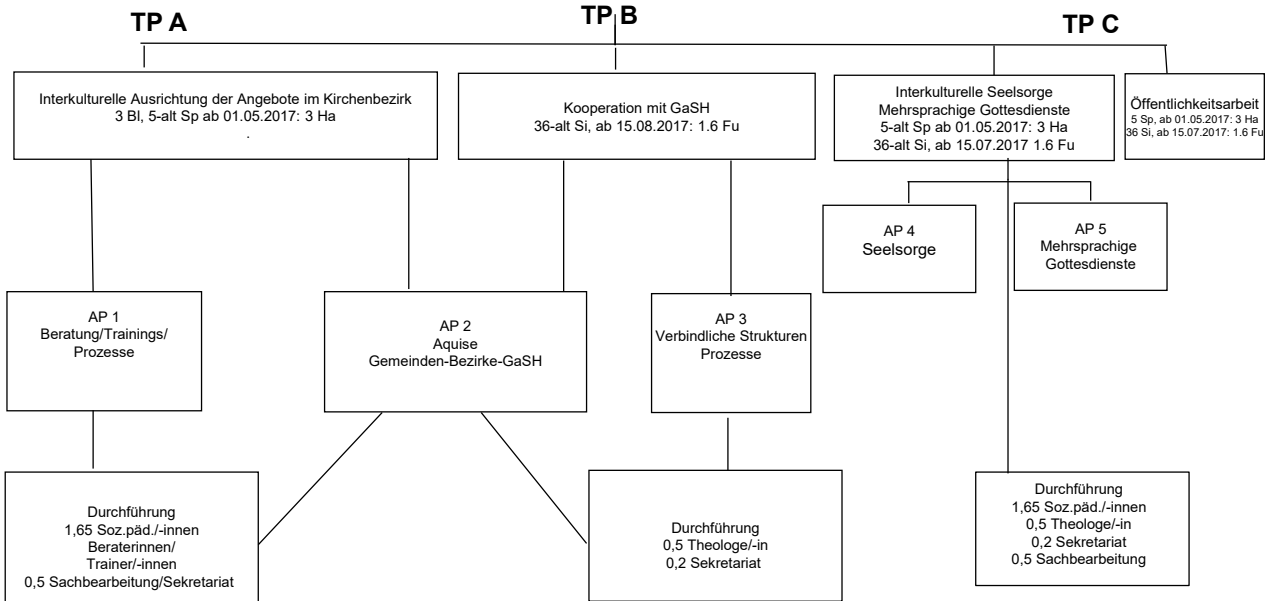
Anlage 10, Anlage G, Anlage 1

<p>Evangelischer Oberkirchenrat Federführend: 1 Mission u. Ökumen/ 3 Migration, Interkulturelle Kompetenz Interreligiöses Gespräch</p>	<h2>Projektübersicht</h2>	<p>Gemeinsam Kirche gestalten Stand: 21.02.2020</p>
<h3>Ziele des Projektes</h3> <p>Was will dieses Projekt erreichen?</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ Kirchliche Angebote im Kirchenbezirk sind interkulturell ausgerichtet, sind attraktiv und offen für alle Menschen. ➢ Interkulturelle Öffnungsprozesse in Gemeinden, in Bildungseinrichtungen und in der diakonischen Arbeit ➢ Gemeinden anderer Sprache und Herkunft kooperieren in verschiedenen Bereichen mit der Landeskirche. ➢ Stärkung der interkulturellen Seelsorge, mehr- und anderssprachige Gottesdienste 	<h3>Messgrößen</h3> <p>Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ In 15 Kirchengemeinden sind interkulturell geöffnete Angebote entwickelt und implementiert. ➢ Pro Jahr nehmen mind. 200 Personen an interkulturellen Trainings und Fortbildungsmaßnahmen teil. ➢ 10 GaSH beteiligen sich an ökumenischen Rahmenvereinbarungen. ➢ In mindestens 15 Gremien sind Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft vertreten. ➢ 3 Personen aus GaSH nehmen an der Pfarrer- oder Diakonen/-innenausbildung teil. ➢ In 3 Kirchenbezirken finden drei Mal im Jahr mehrsprachige Gottesdienste statt. 	
<h3>Erläuterungen</h3> <p>Welchen Beitrag leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?</p> <ul style="list-style-type: none"> ➢ Bestehende Angebote werden unter einer interkulturellen und ökumenischen Perspektive weiterentwickelt und ggf. neue Angebote geschaffen. 	<h3>Zielfoto</h3> <p>Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes ?</p> <p>Im SWR erklären Christinnen und Christen anderer Sprache und Herkunft, was ihnen die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden und zur ökumenischen Gemeinschaft bedeutet.</p> <p>„Einheimische“ erzählen begeistert, welche Bereicherung sie durch ein bewusstes Zusammenleben in Vielfalt erfahren, wie sich die Angebote in ihrer Kirchengemeinde verändert haben und sie durch die ökumenischen Begegnungen verändert wurden.</p> <p>Sie berichten von zahlreichen Veranstaltungen, die zusammen durchgeführt werden - u.a mehrsprachige Chöre, interkulturelle, ökumenische Bibelarbeiten und gemeinsame Festlichkeiten.</p>	
<p>Gesamtposten (Euro): Plan: 889.000 Euro</p>	<p>Projektbeginn: 01.09.2015</p>	
<p>Zusatzmittel EU/Kinderland-Stiftung bisher: 438.876, 34 €</p>	<p>Projektende: Alt: 31.08.2020 Neu: 31.12.2024</p>	

Anlage 10, Anlage G, Anlage 2

Evangelischer Oberkirchenrat Federführende Referate 1/3	Projektstrukturplan mit Projektorganisation	Gemeinsam Kirche gestalten
		Stand: 07.01.2014 / 20.02.2020

Projekt:
Gemeinsam Kirche gestalten
Projektleitung
5-alt Sp, ab 01.05.2017: 3 Ha
36-alt Si, ab 15.08.2017: 1.6 Fu



Anlage 10, Anlage G, Anlage 3

Evangelischer Oberkirchenrat Federführende Referate 1/3	Projektphasenplan	Gemeinsam Kirche gestalten
		Stand: 07.01.2014/ 04.02.2020

Phase 1	Phase 2	Phase 3	Phase 4	APK, Kollegium, LKR ggf. LaSy Dez. 2024
Planung, Aqise 01.2015 – 04.2015 <ul style="list-style-type: none"> Aqise von Kirchenbezirken und -gemeinden Personalgewinnung Absprache mit den beteiligten Bereichen im EOK/DWB, in den Kirchenbezirken und mit ACK und IKCG Vorstellung des Projekts, Öffentlichkeitsarbeit 	Durchführung I 05.2015 -12.2017 <p>Konzeptionsentwicklung, Interkulturelle Öffnungsprozesse in Kirchengemeinden u. Einrichtungen, Interkulturelle Trainings</p> <p>Schaffung verbindlicher Strukturen; die Internationalisierung der Landeskirche auf verschiedenen Ebenen</p> <p>Gottesdienste mehrsprachig, interkulturelle Seelsorge, Glaubenskurse</p>	Durchführung II 01.2018 – 06.2020 <p>Verstetigung interkultureller Öffnungsprozesse in Kirchengemeinden, Interkulturelle Trainings</p> <p>Verstetigung verbindlicher Strukturen; GaSH sind Mitglied der Landeskirche; Mitarbeitende stammen aus den GaSH</p> <p>Gottesdienste mehrsprachig, interkulturelle Seelsorge,</p>	Durchführung II 07.2020 – 12.2024 <p>Verstetigung interkultureller Öffnungsprozesse in Kirchengemeinden ekiba-Werkbuch IKÖ Kooperationen Gemeinden u. GaSH begleiten; Gottesdienste mehrsprachig, interk. Seelsorge</p> <p>Überführung der Projektarbeit in die Linienarbeit der Landeskirche</p>	
Kosten Kirchenkompass: 889.500 € +zusätzlich 438.876, 34 € AMIF/Kinderlandstiftungsmittel	Ergebnis: entsprechend Messgrößen; Nachhaltigkeit	Ergebnis: entsprechend Messgrößen; Nachhaltigkeit		
Dez. 2017	Dez. 2017	Dez. 2017	Dez. 2024	

Anlage 11 Eingang 12/11**Vorlage des Landeskirchenrates vom 24. Juni 2020:
Nachtragshaushalt 2020/2021**

Anlage A Beschlussvorschlag

Anlage B Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021

Anlage C Erläuterungen

Anlage D Übersicht Nachtragshaushalt und Ordnungsziffern

Anlage E Langfristprognose

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 10/2020 abgedruckt.)**Anlage 11, Anlage A****Beschlussvorschlag:**

Die Landessynode stimmt dem Vorläufigen Kirchlichen Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021 vom 24. Juni 2020, GVBl. xxx, zu.

Das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021 wurde vom Landeskirchenrat nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung am 24. Juni 2020 als vorläufiges kirchliches Gesetz beschlossen.

Folgende Begleitbeschlüsse zum Nachtragshaushalt 2020/21 wurden gefasst:

a. Bei laufenden Projekten

- bis zum Ende der Projektlaufzeit sind 10% der bis dato nicht verbrauchten Projektmittel (ohne Personalkosten) einzusparen,
- bis dato nicht verbrauchte Mittel sind nur bis zum Ende der Projektlaufzeit maximal im Verhältnis zum bisherigen Verbrauch zu verausgaben.
- freiwerdende Projektstellen (z.B. durch Ausscheiden, Umsetzung, Ende Vertragslaufzeit) sind nicht mehr automatisch wieder zu besetzen, sondern einer kritischen Prüfung zu unterziehen und im Landeskirchenrat zu genehmigen.

b. Rückflüsse nicht verbrauchter Projektmittel fließen in der Regel bis auf Weiteres dem Landeskirchlichen Haushalt zu. Eine kostenneutrale Verlängerung über die bisher beschlossene Laufzeit ist bis auf Weiteres nicht mehr möglich.

Da das Gesetz für die unmittelbare bzw. rückwirkende Anwendung aufgrund der durch die Corona-Pandemie veränderte Finanzsituation notwendig war, wurde der Weg des vorläufigen Gesetzes gewählt.

Anlage 11, Anlage B

**Vorläufiges* Kirchliches Gesetz
zur Änderung
des Kirchlichen Gesetzes
über die Feststellung des Haushaltsbuches
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für die Jahre 2020 und 2021**

Vom 24. Juni 2020*

Der Landeskirchenrat beschließt nach Artikel 83 Abs. 2 Nr. 3 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 10) das folgende vorläufige Gesetz*:

Artikel 1**Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021**

Das Kirchliche Gesetz über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021 vom 24. Oktober 2019 (GVBl. S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für den Haushalt

- | | |
|-----------------------------------|--------------------|
| a) für das Haushaltsjahr 2020 auf | 470.444.300 Euro, |
| b) für das Haushaltsjahr 2021 auf | 487.759.400 Euro.“ |

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3**Kassenkredite**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt bis zu 12 Millionen Euro Darlehen zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Landeskirchenkasse aufzunehmen.“

3. § 5 wird aufgehoben.

4. In § 7 werden die Absätze 4 und 5 aufgehoben.

5. § 9 Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Ein eventuell anfallender Haushaltsfehlbetrag oder – überschuss wird der Haushaltssicherungsrücklage entnommen bzw. zugeführt.

(6) Ein eventuell anfallender Fehlbetrag oder Überschuss im Haushaltsanteil der Kirchengemeinden wird dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden entnommen bzw. zugeführt.“

6. In § 11 Satz 1 werden die Worte „pro Haushaltsjahr“ durch die Worte „für die Haushaltsjahre 2020 und 2021“ ersetzt.

* redaktionelle Änderung mit Zustimmung des Präsidenten:
gestrichen: „Vorläufiges“
„Vom 24. Juni 2020“ wurde geändert in „Vom 21. Oktober 2020“
„(mit Beschluss vom 21. Oktober 2020 hat die Synode dem vorläufigen Gesetz zugestimmt“ wurde hinzugefügt „9/2020 S. 238“
wurde hinzugefügt

7. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

Kirchenbezirk	Pozentsatz	Prozentsatz	Mittelwert	Zuweisung Betrag	Zuweisung Betrag nach	Zuweisung Betrag nach
	Modell A	Modell B		nach	Mittelwertmodell gerundet	Mittelwertmodell gerundet
	Zuweisung nach	Zuweisung nach		Mittelwertmodell	Mittelwertmodell gerundet	Mittelwertmodell gerundet
	Gemeindeglied	Steuerzuweisung			2020	2021
	Bezirk	Bezirk				
Evang. Kirche in Mannheim	6,02	4,26	5,14	63.829	63.900	31.950
Evang. Kirche in Karlsruhe	6,32	4,28	5,30	65.827	65.900	32.950
Evang. Kirche in Heidelberg	3,55	3,10	3,33	41.298	41.300	20.650
Evang. Kirche in Pforzheim	3,30	2,93	3,11	38.673	38.700	19.350
Evang. Kirche in Freiburg	4,38	3,40	3,89	48.351	48.400	24.200
	-	-	-	-	-	-
KB Ladenburg-Weinheim	4,18	3,11	3,65	45.308	45.400	22.700
KB Wertheim	1,50	3,25	2,37	29.483	29.500	14.750
KB Adelsheim - Boxberg	1,63	3,80	2,72	33.742	33.800	16.900
KB Mosbach	2,11	3,46	2,78	34.549	34.600	17.300
KB Neckargemünd und Eberbach	2,60	3,07	2,84	35.220	35.300	17.650
KB Südliche Kurpfalz	6,21	4,16	5,18	64.396	64.400	32.200
KB Kraichgau	4,09	4,11	4,10	50.905	51.000	25.500
KB Karlsruhe-Land	5,97	4,43	5,20	64.587	64.600	32.300
KB Bretten-Bruchsal	4,66	4,45	4,56	56.586	56.600	28.300
KB Pforzheim-Land	2,78	2,70	2,74	34.056	34.100	17.050
KB Baden-Baden und Rastatt	3,85	4,24	4,05	50.264	50.300	25.150
KB Ortenau	9,30	8,77	9,03	112.199	112.200	56.100
KB Emmendingen	4,19	4,37	4,28	53.128	53.200	26.600
KB Breisgau-Hochschwarzwald	5,11	5,80	5,45	67.738	67.800	33.900
KB Villingen	3,43	4,50	3,96	49.229	49.300	24.650
KB Markgräflerland	5,85	5,75	5,80	72.035	72.100	36.050
KB Hochrhein	2,42	4,22	3,32	41.209	41.300	20.650
KB Konstanz	3,94	3,85	3,89	48.339	48.400	24.200
KB Überlingen - Stockach	2,61	4,00	3,31	41.049	41.100	20.550
	100,00	100,00	100,00	1.242.000	1.243.200	621.600

8. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

**„§ 12a
Bewilligung für künftige Haushaltsjahre**

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, zu Lasten künftiger Haushaltsjahre folgende Verpflichtungen einzugehen:

Haushaltsstelle laut Buchungsplan	Bezeichnung	Betrag	Haushaltszeitraum
9310.7213	Baubeihilfen Kirchengemeinden	5.000.000 €	2022/2023

“

9. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2018: Beamte	Angestellte	2020: Beamte	Angestellte
				1.001,05	590,19
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
		(endgültig)		(Nachtrag)	
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	389.892,5 ^R	398.508,5	373.016,1	390.882,6
1	Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	69.960,5 ^R	68.827,8	39.224,0	39.895,3
2	Kollekten, Opfer	1.115,9 ^R	644,6	30.761,5	32.492,7
3	Vermögenswirks. Einnahmen	71.949,1	8.671,5	27.442,7	24.488,8
	Summe Einnahmen	532.918,0^R	476.652,4	470.444,3	487.759,4
	Entwicklung in % von 2018	100%	89%	88%	92%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	64.026,1	66.605,5	67.354,4	69.586,0
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	44.106,6 ^R	48.547,5	46.623,6	48.211,6
43+44	Versorgung	77.900,5	79.561,4	82.490,7	85.744,9
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	15.607,8	15.928,4	15.606,5	16.183,9
	Summe Personalausgaben	201.641,0^R	210.642,8	212.075,2	219.726,4
5+6	Sachausgaben	34.504,1 ^R	33.068,5	31.467,7	32.036,2
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	226.922,3 ^R	199.580,4	204.415,6	211.282,1
9	Vermögenswirks. Ausgaben	69.850,6 ^R	33.360,8	22.485,8	24.714,7
	Summe Ausgaben	532.918,0^R	476.652,4	470.444,3	487.759,4
	Entwicklung in % von 2018	100%	89%	88%	92%
Saldo		0,0	0,0	0,0	0,0
	Entwicklung in % von 2018	100%	0%	0%	0%

Alle Beträge in tausend €

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2018: Beamte	Angestellte	2020: Beamte	Angestellte
0	Landesbischof			5,00	2,00
	0.1, 0.2, 0.3				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
		(endgültig)		(Nachtrag)	
Einnahmen					
1	Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	4,7	2,5	2,5	2,5
3	Vermögenswirks. Einnahmen	135,0	15,0	135,0	15,0
	Summe Einnahmen	139,7	17,5	137,5	17,5
	Entwicklung in % von 2018	100%	13%	98%	13%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	372,9	379,4	382,5	392,7
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	98,4	109,4	106,3	109,7
43+44	Versorgung	302,9	312,2	322,4	334,4
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	11,6	13,2	10,8	11,2
	Summe Personalausgaben	785,8	814,2	822,0	848,0
5+6	Sachausgaben	327,4 ^R	358,8	333,8	336,8
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	0,0	0,0	-18,5	-18,5
9	Vermögenswirks. Ausgaben	167,7 ^R	26,5	149,8	33,3
	Summe Ausgaben	1.280,9^R	1.199,5	1.287,1	1.199,6
	Entwicklung in % von 2018	100%	94%	100%	94%
Saldo		-1.141,2	-1.182,0	-1.149,6	-1.182,1
	Entwicklung in % von 2018	100%	104%	101%	104%

Alle Beträge in tausend €

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2018: Beamte	Angestellte	2020: Beamte	Angestellte
1	Referat I - Verkündigung in Gem. und Gesellschaft			25,00	109,93
	1.0, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
			(endgültig)	(Nachtrag)	
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	622,9 ^R	600,8	1.248,1	1.272,3
1	Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	4.650,7 ^R	4.161,8	3.284,2	3.353,8
2	Kollekten, Opfer	663,2	325,0	501,2	427,7
3	Vermögenswirks. Einnahmen	509,8	156,6	243,0	5.046,0
	Summe Einnahmen	6.446,5^R	5.244,2	5.276,5	10.099,8
	Entwicklung in % von 2018	100%	81%	82%	157%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamInnen	1.885,9	1.938,5	1.821,2	1.871,8
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	8.653,0	9.206,3	9.354,2	9.772,2
43+44	Versorgung	1.041,8	1.076,8	1.165,7	1.216,2
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	52,2	59,4	48,6	50,4
	Summe Personalausgaben	11.632,9	12.281,0	12.389,7	12.910,6
5+6	Sachausgaben	3.378,9 ^R	2.771,9	3.147,5	3.201,8
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	2.602,4 ^R	2.073,3	1.647,4	1.552,7
9	Vermögenswirks. Ausgaben	1.520,6 ^R	1.028,0	932,2	5.832,0
	Summe Ausgaben	19.134,9^R	18.154,2	18.116,8	23.497,1
	Entwicklung in % von 2018	100%	95%	95%	123%
Saldo		-12.688,4	-12.910,0	-12.840,3	-13.397,3
	Entwicklung in % von 2018	100%	102%	101%	106%

Alle Beträge in tausend €

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2018: Beamte	Angestellte	2020: Beamte	Angestellte
2	Referat II - Personal und Organisationsentwicklung			681,75	152,68
	2.0, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
			(endgültig)	(Nachtrag)	
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	16.112,7	16.291,9	19.357,6	19.851,1
1	Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	23.143,7 ^R	23.652,7	3.062,7	3.185,9
2	Kollekten, Opfer	0,0	0,0	19.583,5	20.259,1
3	Vermögenswirks. Einnahmen	5.459,9	6.027,6	6.756,9	6.744,3
	Summe Einnahmen	44.716,2^R	45.972,2	48.760,7	50.040,4
	Entwicklung in % von 2018	100%	103%	109%	112%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamInnen	41.401,5	42.588,9	43.582,8	45.029,4
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	13.701,9 ^R	15.230,8	14.353,4	14.837,6
43+44	Versorgung	50.103,3	52.415,8	53.561,3	55.583,6
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	10.534,3	11.404,8	10.557,4	10.946,8
	Summe Personalausgaben	115.741,0^R	121.640,2	122.054,9	126.397,4
5+6	Sachausgaben	2.157,2 ^R	2.109,6	2.970,4	2.964,2
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	666,8 ^R	697,0	519,5	535,4
9	Vermögenswirks. Ausgaben	12.449,9 ^R	9.693,0	12.011,8	9.329,9
	Summe Ausgaben	131.015,0^R	134.139,8	137.556,6	139.226,9
	Entwicklung in % von 2018	100%	102%	105%	106%
Saldo		-86.298,7	-88.167,6	-88.795,9	-89.186,5
	Entwicklung in % von 2018	100%	102%	103%	103%

Alle Beträge in tausend €

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2018: Beamte	Angestellte	2020: Beamte	Angestellte
3	Referat III - Diakonie und Seelsorge			46,15	20,83
	3.0, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
			(endgültig)	(Nachtrag)	
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	525,5	545,2	535,4	546,0
1	Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	2.235,5 ^R	2.339,2	2.221,2	2.275,7
2	Kollekten, Opfer	184,4	101,7	117,4	102,4
3	Vermögenswirks. Einnahmen	159,7	51,2	55,9	87,3
	Summe Einnahmen	3.105,1^R	3.037,3	2.929,9	3.011,4
	Entwicklung in % von 2018	100%	98%	94%	97%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	4.403,3	4.508,2	4.510,3	4.634,5
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	1.901,8 ^R	1.904,2	2.083,8	2.097,7
43+44	Versorgung	2.260,8	2.342,7	2.594,2	2.717,9
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	142,2	161,7	132,3	137,2
	Summe Personalausgaben	8.708,1^R	8.916,8	9.320,6	9.587,3
5+6	Sachausgaben	814,6 ^R	793,4	846,4	850,5
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	5.806,4 ^R	5.823,2	6.026,8	5.872,4
9	Vermögenswirks. Ausgaben	503,4	101,5	215,4	273,5
	Summe Ausgaben	15.832,5^R	15.634,9	16.409,2	16.583,7
	Entwicklung in % von 2018	100%	99%	104%	105%
Saldo		-12.727,4	-12.597,6	-13.479,3	-13.572,3
	Entwicklung in % von 2018	100%	99%	106%	107%

Alle Beträge in tausend €

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2018: Beamte	Angestellte	2020: Beamte	Angestellte
4	Referat IV - Bildung u. Erziehung in Schule u Gem.			157,60	189,55
	4.0, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 4.5, 4.6				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
			(endgültig)	(Nachtrag)	
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	11.272,1	11.076,3	11.653,6	11.946,5
1	Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	7.618,0 ^R	7.154,3	1.509,4	1.575,1
2	Kollekten, Opfer	203,9	212,6	5.913,9	6.141,4
3	Vermögenswirks. Einnahmen	3.089,4	488,0	557,8	468,0
	Summe Einnahmen	22.183,4^R	18.931,2	19.634,7	20.131,0
	Entwicklung in % von 2018	100%	85%	89%	91%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	10.689,7	11.396,0	11.259,9	11.697,8
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	12.677,2	14.403,6	12.438,8	12.787,0
43+44	Versorgung	13.425,2	13.707,9	14.459,8	14.997,8
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	3.038,5	2.519,5	3.128,4	3.244,0
	Summe Personalausgaben	39.830,6	42.026,9	41.286,9	42.726,6
5+6	Sachausgaben	1.767,0 ^R	1.997,0	1.921,0	2.021,3
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	8.701,5 ^R	5.724,7	5.396,1	5.248,1
9	Vermögenswirks. Ausgaben	1.898,1 ^R	1.059,9	1.355,6	1.498,3
	Summe Ausgaben	52.197,2^R	50.808,5	49.959,6	51.494,3
	Entwicklung in % von 2018	100%	97%	96%	99%
Saldo		-30.013,7	-31.877,4	-30.324,9	-31.363,3
	Entwicklung in % von 2018	100%	106%	101%	104%

Alle Beträge in tausend €

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2018: Beamte	Angestellte	2020: Beamte	Angestellte
5	Referat V - Finanzen, Bau und Umwelt			32,50	52,45
	5.0, 5.1, 5.2, 5.3, 5.4				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
			(endgültig)	(Nachtrag)	
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	654,2	91,1	0,0	0,0
1	Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	7.620,1 ^R	5.905,5	6.482,7	6.658,4
2	Kollekten, Opfer	0,1	0,1	111,0	114,1
3	Vermögenswirks. Einnahmen	1.174,3	53,0	51,1	57,2
	Summe Einnahmen	9.448,8^R	6.049,7	6.644,8	6.829,7
	Entwicklung in % von 2018	100%	64%	70%	72%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	2.355,0	2.431,1	2.399,9	2.463,4
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	4.322,3	3.545,3	4.174,7	4.298,8
43+44	Versorgung	1.260,9	1.305,2	1.329,0	1.384,7
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	92,6	97,1	82,4	85,5
	Summe Personalausgaben	8.030,7	7.378,7	7.986,0	8.232,4
5+6	Sachausgaben	5.449,9 ^R	2.538,7	3.129,6	3.209,6
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	2,4	4,0	-91,3	-92,7
9	Vermögenswirks. Ausgaben	1.603,4	147,5	126,7	128,6
	Summe Ausgaben	15.086,4^R	10.068,9	11.151,0	11.477,9
	Entwicklung in % von 2018	100%	67%	74%	76%
Saldo		-5.637,6	-4.019,2	-4.506,2	-4.648,2
	Entwicklung in % von 2018	100%	71%	80%	82%

Alle Beträge in tausend €

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2018: Beamte	Angestellte	2020: Beamte	Angestellte
6	Referat VI - Geschäftsleitung und Recht			51,30	62,50
	6.0, 6.1, 6.3, 6.4, 6.5, 6.6, 6.7, 6.8, 6.9				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021
			(endgültig)	(Nachtrag)	
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	745,0	479,6	378,0	389,3
1	Verm.-, Verw., Betr.-Einnahmen	3.165,7 ^R	3.840,3	4.854,2	4.928,4
2	Kollekten, Opfer	1,3	1,2	303,9	313,4
3	Vermögenswirks. Einnahmen	1.420,7	1.796,6	2.290,4	1.979,2
	Summe Einnahmen	5.332,7^R	6.117,7	7.826,5	7.610,3
	Entwicklung in % von 2018	100%	115%	147%	143%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	2.798,2	3.236,0	3.271,3	3.366,3
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	2.739,3	4.054,8	4.098,8	4.294,6
43+44	Versorgung	1.536,5	1.538,3	1.648,8	1.722,6
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	323,3	354,6	211,6	219,2
	Summe Personalausgaben	7.397,2	9.183,7	9.230,5	9.602,7
5+6	Sachausgaben	4.132,3 ^R	5.023,0	6.680,8	6.470,0
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	1,3	1,2	170,2	214,6
9	Vermögenswirks. Ausgaben	3.822,1 ^R	3.541,6	4.852,1	4.881,6
	Summe Ausgaben	15.352,9^R	17.749,5	20.933,6	21.168,9
	Entwicklung in % von 2018	100%	116%	136%	138%
Saldo		-10.020,2	-11.631,8	-13.107,1	-13.558,6
	Entwicklung in % von 2018	100%	116%	131%	135%

Alle Beträge in tausend €

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2018: Beamte	Angestellte	2020: Beamte	Angestellte
9	Landeskirchliche Rechnungsprüfung ORA - EKD 7221.698000, 7221.699000, 7710.000000			1,75	0,25
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2018	Plan 2019 (endgültig)	Plan 2020 (Nachtrag)	Plan 2021
Einnahmen					
1	Verm.-,Verw., Betr.-Einnahmen	116,9	120,2	47,7	48,4
2	Kollekten, Opfer	0,0	0,0	102,9	106,5
	Summe Einnahmen	116,9	120,2	150,6	154,9
	Entwicklung in % von 2018	100%	103%	129%	133%
Ausgaben					
Personalausgaben					
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	119,7	127,4	126,5	130,1
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	12,8	13,2	13,6	14,0
43+44	Versorgung	196,7	202,9	210,8	218,4
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	51,4	74,0	46,3	48,1
	Summe Personalausgaben	380,6	417,5	397,2	410,6
5+6	Sachausgaben	20,1	72,6	47,3	48,3
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	0,0	0,0	-5,0	-5,0
9	Vermögenswirks. Ausgaben	36,6	1,2	0,3	0,3
	Summe Ausgaben	437,4	491,3	439,8	454,2
	Entwicklung in % von 2018	100%	112%	101%	104%
Saldo		-320,5	-371,1	-289,2	-299,3
	Entwicklung in % von 2018	100%	116%	90%	93%

Alle Beträge in tausend €

Sachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

Standardblatt 2

		2018: Beamte	Angestellte	2020: Beamte	Angestellte
19	Zentral verwaltete Finanzen 19.1, 19.2, 19.3				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2018	Plan 2019 (endgültig)	Plan 2020 (Nachtrag)	Plan 2021
Einnahmen					
0	Steuern, Zuweis., Uml.	359.960,0 ^R	369.423,6	339.843,4	356.877,4
1	Verm.-,Verw., Betr.-Einnahmen	21.405,2 ^R	21.651,4	17.759,4	17.867,1
2	Kollekten, Opfer	63,1 ^R	4,0	4.127,7	5.028,1
3	Vermögenswirks. Einnahmen	60.000,4	83,5	17.352,6	10.091,8
	Summe Einnahmen	441.428,7^R	391.162,5	379.083,1	389.864,4
	Entwicklung in % von 2018	100%	89%	86%	88%
Ausgaben					
Personalausgaben					
423+424+425+426+427+428	Angestellte/ArbeiterInnen	0,0	80,0	0,0	0,0
43+44	Versorgung	7.772,4	6.659,7	7.198,8	7.569,3
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	1.361,6	1.244,1	1.388,7	1.441,5
	Summe Personalausgaben	9.134,0	7.983,8	8.587,5	9.010,8
5+6	Sachausgaben	16.456,7	17.403,5	12.390,9	12.933,7
7+8	Zuweisungen, Umlagen, Zuschüsse	209.141,4 ^R	185.257,0	190.770,4	197.975,1
9	Vermögenswirks. Ausgaben	47.848,7	17.761,6	2.841,9	2.737,2
	Summe Ausgaben	282.580,8^R	228.405,9	214.590,7	222.656,8
	Entwicklung in % von 2018	100%	81%	76%	79%
Saldo		158.847,9	162.756,6	164.492,4	167.207,6
	Entwicklung in % von 2018	100%	102%	104%	105%

Alle Beträge in tausend €

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 24. Juni 2020*

Der Landeskirchenrat*

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh
Landesbischof*

Anlage 11, Anlage C

Erläuterungen:

1. Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Kirchensteuer: In Folge der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Maßnahmen zeichnet sich eine erhebliche Wirtschaftsrezession ab.

Quelle	Aussage
ifo Institut (23.3.2020)	2 Monate Lockdown: BIP – 7,2 bis -11,2% 3 Monate Lockdown: BIP -10,0 bis -20,6% (ohne Gegenmaßnahmen)
Frühjahrgutachten 5 führender Wirtschaftsforschungsinstitute (8.4.2020)	2020: BIP -4,2%
Bundesregierung Frühjahrsprojektion (29.4.2020)	2020: BIP -6,3% 2021: BIP +5,2%
ifo Institut (30.4.2020)	2020: BIP -5,0%

Auf Basis der Prognose des Arbeitskreis Steuerschätzung vom Mai 2020 und der Konkretisierung des Finanzministeriums Baden-Württemberg ergeben sich für unsere Landeskirche folgende Mindereinnahmen:

	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kirchenlohn- und Einkommensteuer	315,33	281,94	299,49	307,80	315,82	323,04
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	1,79	-10,59	6,22	2,78	2,61	2,29
Clearing	38,29	37,00	36,00	36,80	37,50	34,60
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	3,43	-3,37	-2,70	2,22	1,90	-7,73
Summe	353,62	318,94	335,49	344,60	353,32	357,64
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	1,96	-9,81	5,19	2,72	2,53	1,22
HHPlan 20/21 und Mifri	355,30	348,70	357,00	365,00	369,00	
Veränderung zum Plan in Mio.€	1,68	-29,76	-21,51	-20,40	-15,68	
Veränderung zum Plan in Prozent	0,48	-9,33	-6,41	-5,92	-4,44	

Aus der Tabelle wird sichtbar, dass das Kirchensteueraufkommen in 2023 wieder nominal das IST-Steueraufkommen aus dem Jahr 2019 mit rund 353 Mio.€ erreicht. Im Vergleich zu der mittelfristigen Planung vor der Corona-Pandemie bedeutet dies ab 2023 Mindereinnahmen von jährlich knapp 16 Mio.€. Im Vergleich zum Haushaltsvolumen bedeutet dies einen Verlust von rund 3%.

Die oben genannte Kirchensteuerschätzung geht von plausiblen Planungsannahmen aus. Allerdings macht sich die Corona-Pandemie im Ergebnis der Steuerschätzer auf zweierlei Weise bemerkbar:

Zum einen sinken die Steuereinnahmen durch Gewinneinbußen, Umsatzrückgang und Kurzarbeit in diesem Jahr erheblich.

Zum zweiten wirkt sich die Pandemie ganz konkret auf die Arbeit der Steuerschätzer aus. Noch nie in seiner 65-jährigen Geschichte musste der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ mit so vielen Unwägbarkeiten zurechtkommen. Dem ungewissen Ausgang und der Dauer der Pandemie selbst musste bei den Schätzungen ebenso wie deren weitestgehenden finanziellen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Lohn- und Einkommensteuer, die wiederum auf die Kirchensteuer durchschlagen, Rechnung getragen werden. Daher wird der Arbeits-

kreis „Steuerschätzungen“ Anfang September eine Interims-Steuerschätzung vornehmen.

Eine abschließende Einschätzung auf Basis der bisherigen Geschehnisse ist angesichts der außergewöhnlichen Situation und der für alle Beteiligten bestehenden Unwägbarkeiten daher sehr schwierig. Die Einschätzung ist sehr stark abhängig von den getroffenen Annahmen und ergibt in verschiedenen Szenarien einen erwarteten Kirchensteuer-Rückgang von bis zu 25 %.

Weitere Auswirkungen:

Über den Rückgang der Kirchensteuer hinaus ergeben sich weitere Folgen der Pandemie in Form von Einnahmeausfällen bzw. Mehrausgaben für bestimmte Arbeitsfelder: Kitas, Religionsunterricht, spendenfinanzierte Arbeitsbereiche, Tagungs- und Jugendhäuser, Hochschulen und unternehmerisch tätige Beteiligten.

Als Auswirkung der Covid-19-Pandemie können für die kirchlichen Haushalte noch weitere Mehrkosten entstehen, die derzeit noch nicht abschließend bezifferbar sind.

Außerdem müssen wir – insbesondere im IT-Bereich – mit deutlich vorgezogenen Kosten rechnen. Damit verbunden sind dann aber auch spürbare Fortschritte in Sachen Digitalisierung, die mittelfristig Kosten einsparen können.

Die potenziellen Auswirkungen für die gesamte Landeskirche reichen von einem Bedarf an vorübergehender Liquiditätshilfe bis hin zum Ausgleich aus Haushaltsmitteln.

Ein gegebenenfalls bestehender Finanzierungsbedarf ist aufgrund der hier ebenfalls bestehenden Unwägbarkeiten (z. B. Dauer und Intensität der Schutzmaßnahmen, gesamtstaatliche Unterstützung, kommunale Situation) im Moment nur bedingt bezifferbar. Die hier bestehenden latenten Risiken sind erheblich. Allein bei den kirchlichen Kitas wird bisher ein Volumen an Elternbeiträgen von monatlich 4,6 Mio. Euro bewegt, das aufgrund der Schließungen potenziell ausfallgefährdet ist.

2. Veränderungen durch Nachtragshaushalt

Vorrangig wird ein Ausgleich durch Minderausgaben angestrebt. Dabei waren folgende Überlegungen leitend:

- Absehbare Minderausgaben/Mehreinnahmen realisieren
- Freiwilligkeitsleistungen auf den Prüfstand
- Signifikanter Beitrag aller Budgets inkl. Projekte
- Leistungsfähigkeit und Vertrauensschutz berücksichtigen.

Der Rückgang der Kirchensteuereinnahmen ist kurzfristig nur teilweise durch Konsolidierungsmaßnahmen zu kompensieren. Die Deckung des verbleibenden Defizits erfolgt durch Entnahme aus der dafür vorgesehenen Haushaltssicherungsrücklage bzw. den im Treuhandvermögen dafür vorgehaltenen Mitteln.

Die konkrete Umsetzung ist dem Entwurf des Nachtragshaushaltes 2020/21 (siehe Anlage 2) getrennt nach den Haushaltsanteilen Landeskirche und Kirchengemeinden zu entnehmen.

Die Budgets der Referate werden durch „Globale Minderausgaben“ in Höhe von jeweils rund 10 % der Ausgaben für Sachkosten und Zuweisungen belastet. Die praktische Umsetzung soll in eigener Budgetverantwortung erfolgen.

Ein weiterer Konsolidierungsbeitrag der Referate erfolgt durch eine Reduzierung der Innovationsmittel um 50 %. Darüber hinaus werden nicht verbrauchte Innovationsmittel aus Vorjahren zu 50 % als Finanzierungsbeitrag an den Haushalt zurückgegeben.

Auf direkte Kürzungen bei den Hochschulen (EH Freiburg und Hochschule für Kirchenmusik) und den Tagungs- und Jugendhäusern wurde verzichtet, da es hier zusätzlich zu den Mehrkosten für die Umsetzung von Schutzkonzepten Einbußen bei eigenen Einnahmen gibt. Dieser Bedarf ist daher nicht in die Bemessungsgrundlage der globalen Minderausgabe eingeflossen.

Bei den Tagungs- und Jugendhäusern sind die Mindereinnahmen durch Schließung, anschließende Minderbelegung und Folgewirkungen bis 2021 so erheblich, dass sie nicht durch Minderausgaben z.B. in Form von Kurzarbeit und den weitgehenden Einsatz eigener Rücklagen ausgeglichen werden können. Daher ist hier ein Mehrbedarf zur Defizitabdeckung in den Sonderhaushalten (Wirtschaftsplänen) im Nachtragshaushalt berücksichtigt.

Je nach Umsetzung der Globalen Minderausgabe in den Referaten ergeben sich entsprechende Auswirkungen auf die Empfänger landeskirchlicher Zuweisungen.

In bestimmten Fällen erreicht der Anteil von Zuweisungen im jeweiligen Referat eine Größenordnung, die ohne Einzelbewertung eine

* redaktionelle Änderung mit Zustimmung des Präsidenten: „24. Juni 2020“ wurde geändert in „21. Oktober 2020“ „Landeskirchenrat“ wurde geändert in „Landesbischof“ gestrichen „Landesbischof“

Kürzung der Zuweisung unumgänglich machen würde. Diese Zuweisungen wurden daher auch in Anbetracht der leitenden Überlegungen und weiterer Aspekte im Kollegium thematisiert und wie folgt bewertet:

- Die Zuweisung an den Kirchlichen Entwicklungsdienst wird von Kürzung ausgenommen. Die Entwicklungsarbeit ist ein wichtiger Teil weltweiter kirchlicher Solidarität und die Entwicklungsländer sind von der Corona-Pandemie in besonderer Weise betroffen.
- Die Zuweisung an das DW Baden wird in 2020 um 5% reduziert, ab 2021 um 10%. Das DW Baden ist in besonderer Weise vom niedrigen Zinsniveau betroffen und hat daher bereits einen mehrjährigen Konsolidierungsprozess zur Reduzierung eines strukturellen Defizits hinter sich. Daher soll die Zuweisung für das 1. Halbjahr 2020 nicht angetastet und so der Anpassungsdruck abgemildert werden.

Auf einen kurzfristigen Eingriff bei den FAG-Zuweisungen wird verzichtet, da

- es eine politische Zusage gibt, dass bei Steuerrückgang der Anpassungsdruck („Bremsspur“) zentral abgefedert und durch zentrale Haushaltssicherungsrücklage im Treuhandvermögen finanziert ist.
- ebenfalls Einbußen eigener Einnahmen absehbar sind (Kollekten, Kita-Beiträge)
- die Finanzmittel bereits per Bescheid für 2020/21 zugewiesen sind.

Als erster Schritt der Kompensation der Mindereinnahmen erfolgen aber Kürzungen bei den Baubeihilfen und den Sonderzuweisungen an die Kirchenbezirke ab dem Haushaltsjahr 2021.

Über die Auswirkungen der Corona-Pandemie hinaus, wird im Haushaltsanteil Kirchengemeinden mit dem Nachtragshaushalt ein Mehrbedarf für die Umsetzung des VSA-Gesetzes etatisiert.

3. Begleitbeschlüsse

Mit den genannten Maßnahmen soll ein weiterer Konsolidierungsbeitrag erbracht werden.

Der finanzielle Effekt ist noch nicht genau zu beziffern und zeitlich gestreckt. Er ist ein Baustein zur Reduzierung potentieller Haushaltsfehlbeträge und dem damit verbundenen Vermögensverzehr. Die Entlastungswirkung geht teilweise über den Haushaltszeitraum 2020/21 hinaus.

4. Weiteres Vorgehen

Aufgrund der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie wird baldmöglichst eine verbindliche Planungsgrundlage für Budgetverantwortliche und Adressaten landeskirchlicher Haushaltsmittel benötigt. Daher erfolgt die Beschlussfassung als vorläufiges Gesetz durch den Landeskirchenrat. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Landessynode (synodale Haushaltshoheit), möglichst auf der Herbstsynode.

5. Ausblick

Zu Ihrer Information liegt dieser Vorlage die Finanzplanung 2032 als Grafik bei. Mit dieser Planung wurde der ursprüngliche Haushalt 2020/21 fortgeschrieben und entsprechend der aktuellen Steuerschätzung auf Basis der Zahlen des Arbeitskreises „Steuerschätzung“ vom Mai 2020 angepasst. Zudem wurden als erste grobe Schätzung für den Mehraufwand aufgrund des VSA-Gesetzes ab 2022 vorsorglich weitere 2 Mio.€, also 4 Mio.€ pro Jahr eingeplant, welche dynamisiert werden. Die aufgrund der Covid-19-Pandemie notwendigen Entnahmen aus der Haushaltssicherungsrücklage in den Jahren 2020 und 2021 belaufen sich auf rund 26 Mio.€. Um den Anforderungen des KVHG gerecht zu werden, werden die Rücklagen als zusätzliche Ausgaben über die kommenden Jahre bis 2032 wieder etatisiert. Dadurch wird sichergestellt, dass die Haushaltssicherungsrücklage sich 2032 wieder auf dem Niveau vom 31.12.2019 (vor der Covid-19-Pandemie) befindet.

Daraus lässt sich ein Defizit bei unveränderter Ausgabensituation (im Jahr 2032) von rund 13 % ableiten. Im Worst Case Szenario (Steuerrückgang im Jahr 2020 um rund 18 %) ergibt sich ein Defizit in 2032 von rund 19 %.

Außerdem sollten bei einer Ressourcenreduktion auf allen Ebenen immer auch freie Mittel für akute Bedarfe und vor allem für innovative Maßnahmen vorhanden sein. Für diesen Innovationsspielraum soll eine zusätzliche Einsparung von 5 % vorgesehen werden.

Daraus ergibt sich ein Einsparvolumen von rund 18 bis 24 %.

Noch nicht eingeplant sind:

- die Deckungslücke, die aufgrund der fehlenden Ausfinanzierung bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse entstanden ist,

- die Ausgaben für den Klimaschutz,
- die Ausgaben für die Digitalisierung und
- der Instandsetzungsstau der kirchlichen Gebäude.

Begründung zum Gesetzestext

Allgemein

Die erheblich veränderten finanziellen Rahmenbedingungen bedingen eine baldmöglichste und verbindliche Veränderung im landeskirchlichen Haushalt. Daher wird der Weg einer vorläufigen Gesetzgebung durch den Landeskirchenrat nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 3 GO gewählt. Eine Entscheidung durch die Landessynode wird auf der nächsten Tagung nachgeholt, möglichst im Herbst 2020.

Zu den Regelungen

Zu Art. 1 Nr. 1

Entsprechend der erwarteten Mindereinnahmen und der veranschlagten Kompensation ändert sich das Haushaltsvolumen im Haushaltsbuch (00). Der Strukturstellenplan bleibt unverändert, Veränderungen hier korrelieren mit entsprechenden Minderausgaben im Haushaltssachbuch und sind insoweit ergebnisneutral.

Zu Art. 1 Nr. 2

Aufgrund der Einführung von Negativzinsen auch bei der Evangelischen Bank soll zur Reduzierung der zusätzlich anfallenden Sollzinsen die vorgehaltene Liquidität zugunsten von Finanzanlagen reduziert werden. In der Folge wird für einen kurzfristigen Versatz zwischen Einnahmen und Ausgaben ein höherer Verfügungsrahmen an Kassenkrediten (bisher 3 Mio. Euro) benötigt. Der Bedarf einer Inanspruchnahme kann relativ kurzfristig auftreten und wäre operativ im Rahmen der Kassengeschäfte zu decken. Daher ist die bisher vorgesehene Zustimmung des Landeskirchenrats nicht praktikabel. Da es sich um eine kurzfristige Liquiditätssicherung mit überschaubaren Kosten handelt und kein Bezug zu strukturellen Haushaltsrisiken besteht, ist dies auch zweckmäßig.

Zu Art. 1 Nr. 3

Da entgegen der ursprünglich geplanten Zuführungen im Nachtragshaushalt Entnahmen veranschlagt sind, sind die vorgesehenen Haushaltssperren hinfällig.

Zu Art. 1 Nr. 4

Die bisherige Möglichkeit der Kapitalisierung von vakanten Stellen zugunsten des jeweiligen Budgets bzw. als Zuweisung an den entsprechenden Kirchenbezirk soll als Teil der Kompensation der 27 Stellen künftig entfallen.

Zu Art. 1 Nr. 5

Der vorliegende Nachtragshaushalt ist aufgrund der frühen Vorlage zur Jahresmitte und der anhaltenden wirtschaftlichen Unsicherheiten immer noch mit Unwägbarkeiten bzw. Prognoserisiken verbunden. Kurzfristige Konsolidierungsmöglichkeiten sind weitgehend ausgeschöpft. Daher wird an dieser Stelle ein Vorratsbeschluss für Fehlbeträge bzw. Überschüsse eingeholt. Haushaltsfehlbeträge sollen zweckentsprechend der Haushaltssicherungsrücklage entnommen werden, im Haushaltsanteil Kirchengemeinden dem Treuhandvermögen. Sollte das Ergebnis besser als erwartet ausfallen, ist anlog eine reduzierte Entnahme aus den beiden Rücklagen sachgerecht. Die im Haushaltsanteil Landeskirche ursprünglich angedachte Zuführung an das Stellefinanzierungsvermögen weiterer Stellen entfällt daher.

Zu Art. 1 Nr. 6

Als Konsolidierungsbeitrag ist vorgesehen, dass die Sonderzuweisung Kirchenbezirke in 2021 um die Hälfte reduziert wird.

Zu Art. 1 Nr. 7

Entsprechend Art. 1 Nr. 4 ist auch die Anlage 1 aus dem HHG 2020/21 entsprechend zu ändern.

Zu Art. 1 Nr. 8

In vielen Kirchengemeinden gibt es bereits in Abstimmung mit der Abteilung Bau, Kunst und Umwelt weit fortgeschrittene Planungen für Baumaßnahmen auf Basis der ursprünglichen Ansätze für Baubeihilfen. Um die dazu vorliegenden Förderanträge bei reduzierten Ansätzen auch im Sinne des Vertrauensschutzes bearbeiten zu können, ist eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten von künftigen Haushaltsmitteln vorgesehen.

Zu Art. 1 Nr. 9

Entsprechend der Änderungen durch den Nachtragshaushalt ändern sich auch die zu veröffentlichenden Budgetblätter des Haushaltsbuches.

Übersicht Nachtragshaushalt und Ordnungsziffern

OZ	HHSt.- Haushalts- ziffer	OE	Bez. Bezeichnung	2020		2021	
				Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Kirchensteuermindereinnahmen							
davon entfallen auf:							
1	9100.0110	OE 19.1	Kirchensteuer (55% - Landeskirchlicher Haushaltsanteil)	-16.500.000 €		-12.100.000 €	
1	9100.6511	OE 19.1	Hebegebühren Kirchensteuer (55% - Landeskirchlicher Haushaltsanteil)		-495.000 €		-363.000 €
				2020		2021	
				-16.005.000 €		-11.737.000 €	
1	9100.0110	OE 19.1	Kirchensteuer (45% - Kirchengemeindlicher Haushaltsanteil)	-13.500.000 €		-9.900.000 €	
1	9100.6511	OE 19.1	Hebegebühren Kirchensteuer (45% - Kirchengemeindlicher Haushaltsanteil)		-405.000 €		-297.000 €
				2020		2021	
				-13.095.000 €		-9.603.000 €	
Einsparsaldo Landeskirchlicher Haushaltsanteil:							
Einsparsaldo Kirchengemeindlicher Haushaltsanteil:							

OZ	HHSt. Haushalts- stelle	OE	Bezeichnung	2020		2021	
				Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Landeskirchlicher Haushaltsanteil							
Zentrale Einsparungen Landeskirche							
3	3120.1970	OE 19.1	Patenschaftshilfe (EKBO)	0 €		-90.000 €	
3	3120.7610	OE 19.1	Patenschaftshilfe (EKBO)		0 €		-200.000 €
4a	XXXX.4310		Beiträge Ev. Ruhegehaltskasse		-418.000 €		-466.000 €
4b	XXXX.421X-422X		PK Pfarrer und Beamte		-600.000 €		-620.000 €
4b	XXXX.423X-429X		PK Angestellte		-2.200.000 €		-2.250.000 €
4c	XXXX.4620		Beihilfe Versorgungsempfänger KVBW		400.000 €		400.000 €
5	9210.1970	OE 19.1	Umlage EKD: Finanzausgleich	-86.000 €		-90.000 €	
5	9210.7360	OE 19.1	Umlage EKD: Finanzausgleich		-191.200 €		-200.000 €
6	0510.0660	OE 2.0.1	Staatsleistungen	430.000 €		440.000 €	
7	0410.0660	OE 4.1.1	RU-Ersatzleistungen	250.000 €		260.000 €	
8	9810.1970	OE 19.3	Rückstellungen Bundes- und Landesgartenschauen	0 €		-15.800 €	
8	9810.9710	OE 19.3	Rückstellungen Bundes- und Landesgartenschauen				-35.000 €
9	9810.8310	OE 19.3	Kirchenkompassmittel		0 €		-150.000 €
10	7221.6950.640000	OE 6.4	Innere Verrechnung - Fallpauschalen Landeskirche ZGAST		-33.700 €		-34.500 €
11a	9810.8100.xxxxxx	OE 19.3	Globale Minderausgabe - Innovationsmittelreste vergangener Jahre		-931.000 €		0 €
11b	9810.8630.xxxxxx	OE 19.3	Innovationsmittel		-550.000 €		-550.000 €
12	9500.9710	OE 19.2	Bildung Rückstellung für Sanierungsgelder/Ablösung von Lasten		150.000 €		150.000 €
13	9810.2310	OE 19.3	Zuführungen aus weiteren Sachbüchern a. d. ordentlichen HH: nicht verbrauchte/ eingesparte Projektmittel LaKi	700.000 €		700.000 €	
22	9700.9110	OE 19.3	Zuführung an Pflichtrücklagen		-1.500.000 €		-1.500.000 €
23	9700.6411	OE 19.3	Bankgebühren		75.000 €		150.000 €
0 Landesbischof							
14	7221.00.8100.101000	OE 0.1	Globale Minderausgabe		-35.800 €		-36.000 €
Referat I - Verkündigung in Gemeinde und Gesellschaft							
14	7221.00.8100.100000	OE 1.0	Globale Minderausgabe		-460.600 €		-459.900 €
2	5250.00.8410	OE 1.3.1.1	Abführungen aus dem ordentlichen Haushalt an Sonderhaushalte		115.000 €		27.500 €
Referat II - Personal und Organisationsentwicklung							
14	7221.00.8100.200000	OE 2.0.0	Globale Minderausgabe		-72.800 €		-73.200 €

OZ	HHSt. Haushalts- stelle	OE	Bez. Bezeichnung	2020		2021	
				Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
			Referat III - Diakonie und Seelsorge				
23		OE 3.x	Zuweisung an das Diakonisches Werk der EKD e. V.		-428.500 €		-445.600 €
23		OE 19.1	Zuweisung an das Diakonisches Werk der EKD e. V.		428.500 €		445.600 €
14		OE 3.0	Globale Minderausgabe		-406.900 €		-637.000 €
			Referat IV - Bildung und Erziehung in Schule und Gemeinde				
14		OE 4.0	Globale Minderausgabe		-665.200 €		-682.100 €
23		OE 4.3.1	Zuschüsse vom Bund/Land	20.000 €		20.000 €	
23		OE 4.3.1	Aufwandsentschädigung nach Maßgabe § 3 Nr. 12 EStG		20.000 €		20.000 €
2		OE 4.3.3	Abführungen aus dem ordentlichen Haushalt an Sonderhaushalte		270.000 €		70.000 €
2		OE 4.3.3	Abführungen aus dem ordentlichen Haushalt an Sonderhaushalte		195.000 €		77.500 €
			Referat V - Finanzen, Bau und Umwelt				
14		OE 5.0	Globale Minderausgabe		-95.400 €		-96.900 €
10		OE 5.3	Innere Verrechnung - Fallpauschalen Landeskirche ZGAST	-33.700 €		-34.500 €	
10		OE 5.3	Innere Verrechnung HH-Anteile - Fallpauschalen KiGem. ZGAST	-191.100 €		-195.700 €	
			Referat VI - Geschäftsleitung und Recht				
14		OE 6.0	Globale Minderausgabe		-596.000 €		-573.900 €
15		OE 6.3	Innere Verrechnung HH-Anteile - Rechnungsprüfungsamt	-8.200 €		-8.300 €	
			Oberrechnungsamt der EKD				
14		OE 9	Globale Minderausgabe		-5.000 €		-5.000 €
			Entnahme Haushaltssicherungsrücklage				
16		OE 19.3	Entnahme Haushaltssicherungsrücklage	7.237.400 €		3.076.800 €	
			Saldo Landeskirche				
				8.318.400 €	-7.686.600 €	4.062.500 €	-7.674.500 €
				2020		2021	
			Einsparsaldo Landeskirchlicher Haushaltsanteil:	-16.005.000 €		-11.737.000 €	

OZ	HHSt. Haushalts- stelle	OE	Bez. Bezeichnung	2020		2021	
				Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Kirchengemeindlicher Haushaltsanteil							
Einsparungen Kirchengemeindlicher Haushaltsanteil							
3	9310.00.7282	OE 19.1	Patenschaftshilfe (EKBO)	0 €			-90.000 €
5	9310.00.7252	OE 19.1	Umlage EKD: Finanzausgleich		-86.000 €		-90.000 €
10	9310.00.7273	OE 19.1	Vorwegabzug ZGAST		-191.100 €		-195.700 €
15	9310.00.7230	OE 19.1	Vorwegabzug Rechnungsprüfungssamt		-8.200 €		-8.300 €
8	9310.00.7289	OE 19.1	Rückstellungen Bundes- und Landesgartenschauen		0 €		-15.800 €
17	9310.00.7211	OE 19.1	Steuerzuweisungen an Kirchengemeinden		0 €		0 €
18	9310.00.7212	OE 19.1	AFZ		0 €		0 €
19	9310.00.7213	OE 19.1	Baubeihilfen				
20	9310.00.7223	OE 19.1	Sonderzuweisung an Kirchenbezirke				
22	9310.00.7282	OE 19.1	Verschiedenes: Mehrbedarf VSA-Gesetz		0 €		-621.600 €
13	9310.00.2310	OE 19.1	Zuführungen aus weiteren Sachbüchern a. d. ordentlichen HH: nicht verbrauchte/ eingesparte Projektmittel KiGem.	400.000 €		1.200.000 €	
21	9310.00.9180	OE 19.1	Zuführung an die Treuhandrücklage		-914.300 €		-1.001.500 €
Entnahme Treuhandrücklage der Kirchengemeinden							
21	9310.00.3180	OE 19.1	Entnahme Treuhandrücklage	9.495.400 €		6.380.100 €	
Saldo Kirchengemeinden							
				9.895.400 €	-3.199.600 €	7.580.100 €	-2.022.900 €
				2020		2021	
Einsparsaldo Kirchengemeindlicher Haushaltsanteil:				-13.095.000 €		-9.603.000 €	

nachrichtlich:

Gesamtentnahme aus Rücklagen 16.732.800 € 9.456.900 €

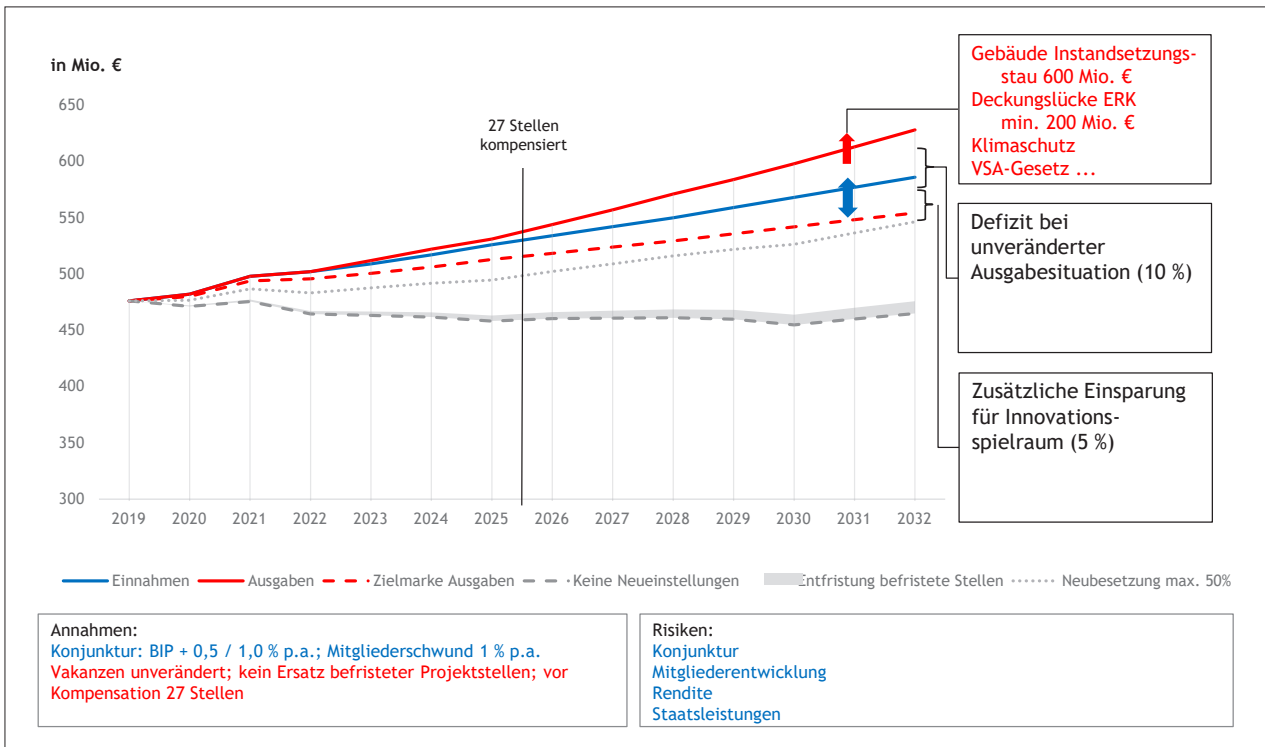
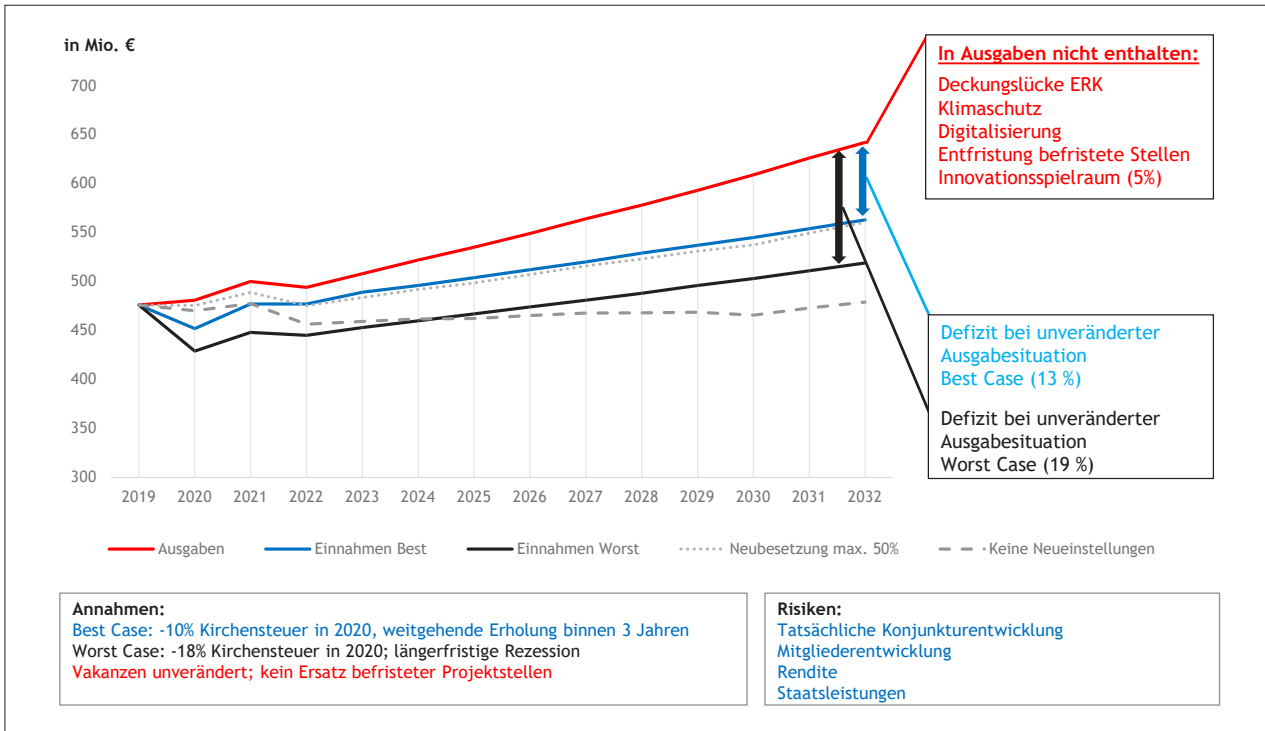
	Das Land Baden-Württemberg hat neuerdings die Erhöhung der Beamtenbesoldung jeweils auf den 1. Januar vorgezogen. Hierdurch fallen die Ersatzleistungen für den Religionsunterricht in 2020 und 2021 höher als geplant aus. Für eine Kürzung der Ersatzleistungen für den Religionsunterricht aufgrund von Schulschließungen ist in der derzeit gültigen Vereinbarung von 2015 keine Rechtsgrundlage vorhanden.
OZ 8	Bundes- und Landesgartenschauen Die bisher eingeplanten Mittel für die Bildung von Rückstellungen für anstehende Bundes- und Landesgartenschauen wird nur in 2021 um 35T€ vermindert. Hiervon entfällt ein Anteil von 15,8T€ an Einsparungen auf den Kirchengemeindlichen Haushaltsanteil.
OZ 9	Kirchenkompassmittel Als Kirchenkompassmittel sind für 2020 und 2021 jeweils 300T€ eingeplant. Bei den Kirchenkompassmitteln werden in beiden Haushaltsjahren jeweils 150T€ eingespart.
OZ 10	Fallpauschalen ZGAST Die ZGAST hat Einsparungen von 10% der Sachkosten aus ihrem Budget zu erbringen. Diese Einsparungen werden durch eine Anpassung der Fallpauschalen auf die Landeskirche (33,7 bzw. 34,5T€) und den Kirchengemeindlichen Haushaltsanteil (191 bzw. 195,7T€) weitergegeben.
OZ 11	Innovationsmittel a) Zum Jahresabschluss 2019 wurden wie in den vergangenen Jahren Haushaltsreste zur Übertragung von Innovationsmitteln gebildet, sodass diese auch im Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung stehen. Aus diesen übertragenen Mittel sollen 50% an den Haushalt zurückfließen. Durch eine globale Minderausgabe und dem Setzen von Haushaltssperren kann dies buchhalterisch umgesetzt werden. In Summe führt dies zu einer Einsparung von 931T€. b) Als Innovationsmittel sind für 2020 und 2021 jeweils 1,1 Mio.€ eingeplant. Bei den lfd. Innovationsmitteln werden 50% der bisher eingeplanten Mittel, d.h. jährlich jeweils 550T€, eingespart.
OZ 12	Bildung einer Rückstellung für Sanierungsgelder Als Risikovororge werden für Sanierungsgelder in beiden Haushaltsjahren 150T€ eingestellt.
OZ 13	Eingesparte Projektmittel Für die landeskirchlichen und kirchengemeindlichen Projekte wurde ein Einsparvolumen von 10% der ab 2020 bis zum Ende der Projektlaufzeit nicht verbrauchten Projektmittel ohne Personalkosten festgelegt. Zudem werden zukünftig die Restmittel aus zum Haushaltsjahr beendeten

OZ 1	Kirchensteuer siehe detaillierte Ausführungen in der Beschlussvorlage
OZ 2	Jugend- und Tagungshäuser Aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Schließung bzw. den erwarteten Folgewirkungen werden zur Defizitabdeckung in den Wirtschaftsplänen der Jugendbildungsstätte Neckarzimmern, der Jugendbildungsstätte in Ludwigshafen und dem Haus der Kirche in Bad Herrenalb zusätzliche Mittel benötigt.
OZ 3	Patenschaftshilfe für die EKBO Die Evangelische Landeskirche in Baden stellt der Evangelischen Landeskirche Berlin, Brandenburg, Schlesische Oberlausitz in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 jährlich 200T€ an Baubeihilfen zur Verfügung. In 2021 soll die Baubeihilfe ausgesetzt werden. Hierdurch wird der Landeskirchliche Haushaltsanteil um 110T€ und der Kirchengemeindliche Haushaltsanteil um 90T€ entlastet.
OZ 4	Personalkosten, Evangelische Ruhegehaltskasse, Beihilfe a) Aufgrund des zwischenzeitlich vorliegenden Beitragsbescheids der Evangelischen Ruhegehaltskasse (ERK) für 2020 kann mit geringeren Ausgaben für 2020 und 2021 gerechnet werden. b) Die Einsparungen bei den Personalkosten belaufen sich auf jährlich jeweils rund 2,8 Mio.€ in beiden Haushaltsjahren. Sie resultieren vor allem aus einem höheren Vakanzanteil als zum Zeitpunkt der Planung erwartet. Außerdem wird von einer um 0,5% geringeren Tarifsteigerung ausgegangen. c) Da in 2019 unerwartet hohe Steigerungen bei den Beihilfeleistungen für Versorgungsempfänger aufgetreten sind, müssen für 2020 und 2021 jeweils jährliche Mehrbelastungen von 400T€ neu eingeplant werden.
OZ 5	Umlage EKD: Finanzausgleich Aufgrund des zwischenzeitlich vorliegenden Umlagebescheids der EKD für 2020 kann mit geringeren Ausgaben für 2020 und 2021 als geplant gerechnet werden.
OZ 6	Staatsleistungen Die Höhe und Entwicklung der Staatsleistungen sind an die Besoldungserhöhungen der Landesbeamten gekoppelt. Das Land Baden-Württemberg hat neuerdings die Erhöhung der Beamtenbesoldung jeweils auf den 1. Januar vorgezogen. Hierdurch fallen die Staatsleistungen in 2020 und 2021 höher als geplant aus.
OZ 7	Ersatzleistungen für den Religionsunterricht Die Höhe und Entwicklung der Ersatzleistungen für den Religionsunterricht sind an die Besoldungserhöhungen der Landesbeamten gekoppelt.

OZ 16	Entnahme Haushaltssicherungsrücklage der Landeskirche Um den Ausgleich für den Wegfall der Kirchensteuereinnahmen zu sichern, ist eine Entnahme aus der Haushaltssicherungsrücklage in 2020 von rund 7,2 Mio.€ und in 2021 von rund 3,1 Mio.€ geplant.
OZ 17	Steuerzuweisung an Kirchengemeinden Die Steuerzuweisung an die Kirchengemeinden wird nicht verändert. Hierdurch bleibt die Planungssicherheit für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Stadtkirchenbezirke für den Haushaltszeitraum 2020 und 2021 gewährleistet.
OZ 18	Außerordentliche Finanzzuweisung Bei der Höhe der veranschlagten außerordentlichen Finanzzuweisung werden keine Veränderungen vorgenommen.
OZ 19	Baubehilfen In beiden Haushaltsjahren werden die Baubehilfen für die Kirchengemeinden und Stadtkirchenbezirke um 2 Mio.€ reduziert. Dies entspricht einer Reduktion um ca. 9% der bereitgestellten Mittel.
OZ 20	Sonderzuweisungen an Kirchenbezirke Für das Haushaltsjahr 2021 wird die Sonderzuweisung an die Kirchenbezirke um 50% reduziert. Diese bedeutet eine Einsparung in Höhe von ca. 6221€. Die für 2020 zugesagten Mittel werden in voller Höhe ausbezahlt, da ggf. bereits Finanzierungszusagen getroffen worden sind.
OZ 21	Treuhandrücklage der Kirchengemeinden Die bisher veranschlagte Zuführung an die Treuhandrücklage in beiden Haushaltsjahren wird gestrichen. Darüber hinaus sind zum Ausgleich des Kirchengemeindlichen Haushaltsanteils Entnahmen aus der Treuhandrücklage i.H.v. rund 9,5 Mio.€ in 2020 bzw. r und 6,4 Mio.€ in 2021 neu eingeplant.
OZ 22	Zuführungen an Pflichtrücklagen Die Zuführungen an die Pflichtrücklagen werden um den Anteil der Haushaltssicherungsrücklage (1,5 Mio.€) gekürzt. Die Zuführungen an die Verpflichtungssicherungsrücklage sowie an die Schwankungsreserve bleiben in der Planung in den beiden Haushaltsjahren enthalten.
OZ 23	Bankgebühren Aufgrund der in der Haushaltsplanung nicht absehbaren Entwicklung von Negativzinsen auf Einlagen wird diese Position neu aufgenommen.
OZ 24	Mehrbedarf durch das VSA-Gesetz Für das Haushaltsjahr 2021 gehen wir nach einer groben Schätzung von einem Mehrbedarf von mindestens 2 Mio. € aus. Dieser wurde neu in den Nachtragshaushalt aufgenommen.

	<p>Projekten in den jeweiligen Haushaltsanteil ergebniswirksam zurückgeführt.</p> <p>Für den Landeskirchlichen Haushaltsanteil werden für 2020 und 2021 jährlich zurückfließende Mittel von jeweils 700T€ erwartet.</p> <p>In den Kirchengemeindlichen Haushaltsanteil können in 2020 400T€ und in 2021 1,2 Mio.€ zurückgeführt werden.</p>																																	
OZ 14	<p>Einsparung in den Budgets bei Sachausgaben und Zuweisungen</p> <p>Für die einzelnen Budgets wird eine Einsparung in Höhe von ca. 10% der bisher geplanten Sachausgaben bzw. der Zuweisungen (pauschale Bemessungsgrundlage) vorgenommen. Im Rahmen der Beratungen im Kollegium wurde dieses Verfahren intensiv besprochen. Es wurden kleinere Modifizierungen vorgenommen.</p> <p>So wird z.B. die Zuweisung an das Diakonische Werk der EKD künftig unter der zentralen OE 19.1 geführt. Für 2020 wurde zudem vereinbart, dass die Einsparung bei der Zuweisung an das Diakonische Werk Baden e.V. nur 5% betragen soll.</p> <table border="1" data-bbox="614 1294 1024 1854"> <thead> <tr> <th></th> <th>zu erbringendes Einsparvolumen 2020</th> <th>zu erbringendes Einsparvolumen 2021</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>LB</td> <td>- 35.800,00</td> <td>- 36.000,00</td> </tr> <tr> <td>Referat 1</td> <td>- 460.600,00</td> <td>- 459.900,00</td> </tr> <tr> <td>Referat 2</td> <td>- 72.800,00</td> <td>- 73.200,00</td> </tr> <tr> <td>Referat 3</td> <td>- 406.900,00</td> <td>- 637.000,00</td> </tr> <tr> <td>Referat 4</td> <td>- 665.200,00</td> <td>- 682.100,00</td> </tr> <tr> <td>Referat 5</td> <td>- 95.400,00</td> <td>- 96.900,00</td> </tr> <tr> <td>ZGAST</td> <td>- 224.800,00</td> <td>- 230.200,00</td> </tr> <tr> <td>Referat 6</td> <td>- 596.000,00</td> <td>- 573.900,00</td> </tr> <tr> <td>RPA</td> <td>- 8.200,00</td> <td>- 8.300,00</td> </tr> <tr> <td>ORA</td> <td>- 5.000,00</td> <td>- 5.000,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>Diese Einsparungen werden als globale Minderausgaben in die Budgets eingestellt. Hierdurch wird den einzelnen Budgets die Möglichkeit gegeben, die bisher veranschlagten Ausgaben zu bewerten und zu priorisieren.</p> <p>Zudem wurden notwendige und ergebnisneutrale Veränderungen vorgenommen, die bei der Erstellung der Haushaltsplanung 2020/21 noch nicht bekannt waren.</p>		zu erbringendes Einsparvolumen 2020	zu erbringendes Einsparvolumen 2021	LB	- 35.800,00	- 36.000,00	Referat 1	- 460.600,00	- 459.900,00	Referat 2	- 72.800,00	- 73.200,00	Referat 3	- 406.900,00	- 637.000,00	Referat 4	- 665.200,00	- 682.100,00	Referat 5	- 95.400,00	- 96.900,00	ZGAST	- 224.800,00	- 230.200,00	Referat 6	- 596.000,00	- 573.900,00	RPA	- 8.200,00	- 8.300,00	ORA	- 5.000,00	- 5.000,00
	zu erbringendes Einsparvolumen 2020	zu erbringendes Einsparvolumen 2021																																
LB	- 35.800,00	- 36.000,00																																
Referat 1	- 460.600,00	- 459.900,00																																
Referat 2	- 72.800,00	- 73.200,00																																
Referat 3	- 406.900,00	- 637.000,00																																
Referat 4	- 665.200,00	- 682.100,00																																
Referat 5	- 95.400,00	- 96.900,00																																
ZGAST	- 224.800,00	- 230.200,00																																
Referat 6	- 596.000,00	- 573.900,00																																
RPA	- 8.200,00	- 8.300,00																																
ORA	- 5.000,00	- 5.000,00																																
OZ 15	<p>Rechnungsprüfungsamt</p> <p>Die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes wird durch den sogenannten Vorwegabzug im Kirchengemeindlichen Haushaltsanteil finanziert. Die Einsparungen bei den Sachkosten im Rechnungsprüfungsamt entlasten daher den Kirchengemeindlichen Haushaltsanteil in dieser Höhe.</p>																																	

Langfristprognose



(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 10/2020 abgedruckt.)

Gliederung-Relationsliste

(hier nicht abgedruckt)

Schreiben des Oberrechnungsamtes der EKD vom 18. Juni 2020

(hier nicht abgedruckt)

Anlage 11.1 Eingang 12/11.1

Vorlage des Landeskirchenrates vom 19. Februar 2020: Vorgehen bzgl.

1. der sog. 27 Stellen

2. der Bestimmung einer „Zielmarke“ für den Doppelhaushalt 2030/31

Beschluss:

Die von der Landessynode gewünschte Darstellung der Kompensation der 27 Stellen wird in der Form der Vorlage vom 19. Februar 2020 mehrheitlich als hinreichend angesehen.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, entsprechend dieses Vorschlages zu verfahren. Die betreffenden Stellen können nunmehr unbefristet besetzt werden.

1. Einführung

1.1. Rahmenbedingungen

Die Mitgliederprojektion bis 2060 ergibt eine Reduktion der Mitgliederzahlen und damit auch der kirchlichen Finanzmittel.

Der Haushalt der Ekiba beinhaltet nur noch wenig Spielraum, der durch Kostensteigerungen schon kurzfristig aufgezehrt sein wird.

Befristete Stellen sind für die Betroffenen belastend, gefährden die Mitarbeitenden-Bindung und verstellen den Blick auf die Priorisierung unserer Aufgaben.

1.2. Bereits angestoßene Prozesse

Die evangelische Landeskirche in Baden steht in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen und hat vor diesem Hintergrund mehrere Prozesse angestoßen, die ineinandergreifen. Dies sind zum Beispiel:

- Die Neuausrichtung des EOK: mit dem Ziel einer beweglicheren, wirkungsvollen Organisation
- Digitale Ekiba: mit dem Ziel einer einheitlichen Hardwareausstattung und einer strukturierten Herangehensweise an das Thema Digitalisierung/digitale Infrastruktur
- VSA-Gesetz: mit dem Ziel der Entlastung der Kirchengemeinden von Verwaltungsaufgaben, einer Bündelung dieser Aufgaben bei den VSAs. Dies ermöglicht vor Ort eine Fokussierung auf Kernaufgaben und in der Verwaltung verbesserte Voraussetzungen für eine gemeinsame Prozessoptimierung/digitalisierung.
- Ressourcensteuerungsgruppe: gemeinsame Gruppe von Landessynode und EOK mit dem Auftrag, einen Prozess für künftige Einsparungen zu entwickeln. Eine der Erkenntnisse der Gruppe war, dass es neben der Priorisierung der vorhandenen Aufgabengebiete auch eine Zielmarke für das anzustrebende Haushaltsvolumen (inkl. Spielraum für Innovationen und neue Themen) braucht.

2. Vorgehen bzgl. der 27 Stellen im EOK bis 2025

2.1. Ausgangslage

Die Synode hat mit dem Doppelhaushalt 2020/21 der Bereitstellung von Mitteln für 27 zusätzliche unbefristete Stellen zugestimmt.

Gleichzeitig hat sie die Vorlage einer konkreten Kompensation bis Frühjahr 2020 verlangt, um der Schaffung der unbefristeten Stellen endgültig zuzustimmen.

2.2. Vorgeschlagenes Vorgehen

Nach aktuellem Stand lassen sich rund 60% der Stellen 1:1 kompensieren, indem Stellen auslaufen oder nicht wieder besetzt werden. Die betroffenen Bereiche müssen sich entsprechend umorganisieren.

Für die Kompensation der verbleibenden 10,95 Stellen kann aktuell nur eine verbindliche Festlegung zum Umfang der im EOK einzusparenden Stellen erfolgen. Die Realisierung erfolgt unter Nutzung der natürlichen Fluktuation unter Festlegung einer Höchstgrenze für Neueinstellungen. Welche konkreten Aufgaben dies betrifft, lässt sich aktuell nicht valide festlegen (auch wegen der Parallelprozesse Neuausrichtung EOK und Ressourcensteuerung). Daher werden die tatsächlichen Effekte sich anders auf die Referate verteilen als aufgrund von Renteneintritten bzw. Auslaufens von Berufungen zunächst der Fall.

2.3. Konsequenzen

Die Durchführung der genannten Kompensation führt zu einer großen Organisationsaufgabe in den folgenden Jahren. Diese Organisations-

aufgabe steht dem EOK (und der Landeskirche insgesamt) aber unabhängig von finanziellen Erwägungen aus personellen Gründen ohnehin bevor.

Der anstehende personelle Umbruch allein führt bereits zu großen Herausforderungen bezüglich des Transfers von Wissen und Erfahrungen sowie hinsichtlich der Gestaltung und Dokumentation von Prozessen. Jeder Stellenwegfall erfordert darüber hinaus eine massive Umorganisation von Aufgaben (ggf. inkl. Reduktion oder Wegfall). Zudem sind Effizienzsteigerungen nötig (Prozessstandardisierung, Digitalisierung, Kooperationen, stärkere Nutzung von Standard- statt Individuallösungen).

Die Umgestaltung darf aber mit Erreichen der 27 Stellen nicht aufhören, sondern muss konsequent weitergehen.

3. Vorgehen in der gesamten Landeskirche bis 2031

3.1. Einordnung

Die planerische Reaktion auf die Erkenntnisse der Mitgliederprojektion „Kirche im Umbruch“ erfordert das Abstecken eines handhabbaren Zeithorizontes. Die Projektion selbst erstreckt sich bis 2060 und ist damit deutlich zu langfristig für konkrete finanzielle und organisatorische Überlegungen. Andererseits greifen die Planungen für Doppelhaushalte oder selbst Mittelfristplanungen (~5 Jahre) zu kurz, um echte Zukunftsplanungen und deren Umsetzung zu ermöglichen. Um aus dem Reagieren ins Gestalten zu kommen, bedarf es weiteren Planungshorizonts.

Im Wechselspiel zwischen Ressourcensteuerungsgruppe und EOK hat sich das Jahr 2031 als guter Zielzeitpunkt für die aktuellen Überlegungen herauskristallisiert. Mit Ablauf des Jahres 2031 endet der letzte Doppelhaushalt, der vollständig in die übernächste Legislaturperiode fällt. Der daraus resultierende Planungszeitraum von 12 Jahren ist gerade noch überschaubar, aber lang genug, um auch große Lösungen zu ermöglichen.

3.2. Herausforderungen

Die Erkenntnisse aus den Vorarbeiten zur Bestimmung einer Zielmarke zeigen großen Handlungsbedarf bzgl. der Personalentwicklung einerseits und der Organisationsentwicklung andererseits.

Schematisch gesehen sollte eine Verkleinerung des Personalstamms möglichst unter Nutzung der natürlichen Fluktuation (insbesondere Ruhestandseintritte) erfolgen. Dies geht einher mit der Notwendigkeit entsprechender Planungsinstrumente, Fort- und Weiterbildung, Führung.

Die Analysen zeigen deutlich, dass sich diese Herausforderung vor allem in den Kernberufen der Ekiba (Pfarrpersonen, Diakon*innen) auch bereits aus rein personalwirtschaftlicher Perspektive ergeben, da voraussichtlich deutlich mehr Menschen in den Ruhestand gehen werden als in den Ausbildungsgängen nachkommen.

3.3. Projektion bis 2031

Die Projektionen bis 2031 basieren im Kern auf einer Fortschreibung der Einnahmen und Ausgaben gemäß Doppelhaushalt 2020/21. Allein daraus ergibt sich bis 2031 eine deutliche Deckungslücke, die zu schließen ist. Hinzu kommt die Notwendigkeit, einen gewissen Spielraum für Innovationen und Unvorhergesehenes zu schaffen.

Erschwerend wirkt, dass etliche Themen in den kommenden Jahren zu zusätzlichen Aufwendungen führen werden, die so im DHH 2020/21 und damit auch im Ausgangspunkt der Projektion noch nicht berücksichtigt sind. Dies sind insbesondere Themen aus dem Baubereich (Instandhaltungsstau Gebäude, Klimaschutz) und den Versorgungsverpflichtungen der Ekiba, die bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse abgesichert sind.

Die theoretische Untergrenze der Kostenentwicklung ergibt sich unter den getroffenen Annahmen durch dasjenige Kostenniveau, das sich ergäbe, wenn landeskirchenweit keine einzige Neueinstellung mehr vorgenommen werden würde. Dieses Kostenniveau wird ebenfalls durch die genannten Zusatzthemen (Bau und Versorgung) beeinflusst. Zu den weiteren Annahmen: s. Präsentation.

4. Handlungsbedarf

Aus den vorgestellten Überlegungen heraus ergibt sich die Bitte an die Synode:

1. Dem Vorgehen zur Kompensation der sog. 27 Stellen zuzustimmen
2. Dem Vorgehen zur Bestimmung einer Zielmarke bis 2031 einschließlich der skizzierten Größenordnung zuzustimmen, um deren Berücksichtigung bereits in den nächsten Eckdaten (Frühjahr 2021) zu ermöglichen.

Anlage 12 Eingang 12/12

Vorlage des Landeskirchenrates vom 20. Mai 2020: Bericht über das Projekt Gesamtsteuerung Kitas in Baden

Übernahme der Verantwortung und Koordination für die Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat

Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode und des Landeskirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 2016, vom 15. März, 27. Juni und 25. Oktober 2018

Inhalt

1. Zusammenfassung
2. Einleitung
 - 2.1 Historie des Projekts
 - 2.2 Ziele des jetzigen Projekts
 - 2.3 Inhalt des Berichts
3. System der Gesamtsteuerung
 - 3.1 Erläuterungen des Modells „Alles unter einem Dach“
 - 3.2 Schematische Darstellung
4. System der Trägerbetreuung
 - 4.1 Workflows
 - 4.2 Internetpräsenz
5. Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege
6. Fachberatung
 - 6.1 Historie der Fachberatung
 - 6.2 Fachberatung in anderen Landeskirchen
 - 6.3 Zukünftiges System von Fachberatung in der EKIBA
 - 6.4 Kosten und Finanzierung des Systems
 - 6.5 Aufbau eines Qualitätssicherungs-Systems für Kita-Fachberatung
 - 6.6 Aufgabenmatrix der Kita-Fachberatung
7. Gesetz „Mittlere Ebene“
 - 7.1 Auswirkungen des Gesetzes „Mittlere Ebene“ auf die Kitas in Baden
 - 7.2 Aufgabenmatrix der Verwaltungsgeschäftsführung
 - 7.3 Kosten und Finanzierung des Systems
8. Evangelisches Profil
 - 8.1 Inhalte und Ziele des Projekts
 - 8.2 Abgrenzungen zu Fachberatung und Verwaltungsgeschäftsführung
9. Zukünftige Aufgaben von Trägern und Trägerstrukturen
 - 9.1 Kita-Trägerschaft und VSA-Gesetz
 - 9.2 Ausblicke auf Trägerstrukturen in anderen Landeskirchen
 - 9.3 Gedanken für die Evangelische Landeskirche in Baden
10. Gebäude und Finanzen
11. Projektübersicht und Projektstrukturplan
12. Anhang
 - 12.1. Übersicht über Beschlüsse und Folgekosten
 - 12.2. Tabellen zur Internetpräsenz
 - 12.3. Fachberatung in verschiedenen Landeskirchen

1. Zusammenfassung

Das Themenfeld der Kindertageseinrichtungen (Kitas) in der evangelischen Landeskirche in Baden gehört zu den komplexen Bereichen landeskirchlicher und diakonischer Arbeit. Besonders die Veränderungen durch einen massiven Ausbau an Betreuungsplätzen in den letzten 20 Jahren und der Einzug von privatwirtschaftlichen Unternehmen im Bereich der Kleinkindbetreuung haben die Landeskirche gezwungen, ihr Engagement in diesem Arbeitsfeld zu reflektieren und neu zu justieren. Diese Aufgabe wurde seit 2013 in verschiedenen Arbeitsgruppen geleistet und hat auch die 12. Landessynode dauerhaft begleitet.

Der vorgelegte Bericht soll am Ende der 12. Landessynode einen Überblick über die aktuelle Situation des Arbeitsfeldes geben und die Linien aufzeigen, auf denen die Verantwortlichen der Gebietskörperschaften, im Evangelischen Oberkirchenrat (EOK) und im Diakonischen Werk (DW) Baden in den nächsten Jahren weiterarbeiten. Indem die Landessynode den Bericht zustimmend zur Kenntnis nimmt, ermächtigt sie den EOK, Umsetzungen voranzutreiben. Alle gesetztes- oder haushaltsrelevanten Entscheidungen werden der Landessynode einzeln auf den dafür vorgesehenen Wegen der Gesetzgebung vorgelegt. Im Mittelpunkt der Arbeit steht die mittel- und langfristige Sicherung qualitativ guter und auskömmlich finanzierter evangelischer Kindertageseinrichtungen in den Gemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden. Der Bericht gibt kurze Einblicke in

die meisten aktuell relevanten Themenfelder der Kita-Arbeit. Im Folgenden werden sie benannt und jeweils kurz beschrieben:

- Dienstgruppe Kitas (DG Kitas)
monatlich treffen sich die für Kita-Fragen zuständigen Personen aus EOK und DW Baden, beraten aktuelle Fälle und relevante Themen und nehmen gegebenenfalls Beschlussfassungen vor.
- System der Trägerbetreuung
EOK und DW Baden sind verlässliche Ansprechpartner für Träger und stellen ihnen regelmäßig unterstützende Informationen zur Verfügung.
- Spitzenverband
Das DW Baden ist und bleibt Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege für die Träger evangelischer Kindertageseinrichtungen in Baden.
- Fachberatung
Weiterhin gibt es eine qualitativ hochwertige Fachberatung für die evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden. Die Fachberater*innen arbeiten in Verwaltungs- und Service-Ämtern (VSA)/ Evangelischen Kirchenverwaltungen (EKV) in enger Abstimmung mit der Verwaltungsgeschäftsführung und den Referent*innen für das Evangelische Profil. Sie werden unterstützt durch ein Qualitätssicherungssystem, das beim DW Baden verortet ist.
- Verwaltungsgeschäftsführung
Mit Umsetzung des Gesetzes „Mittlere Ebene“ übernehmen die VSA die Verwaltungsgeschäftsführung der Kitas. Die konkreten Aufgaben werden noch in der RVO benannt.
- Evangelisches Profil
Das evangelische Profil unserer Kitas wird durch die Fortsetzung des Projektes „Evangelisches Profil“ nachhaltig stark und nach außen erkennbar gehalten.
- Trägeraufgaben und -strukturen
Die neue Rolle, die auf Gemeindeleitungen durch die Umsetzung des Gesetzes „Mittlere Ebene“ zukommt, wird von der DG Kitas durch ein Fortbildungsprogramm begleitet.
- Gebäude und Finanzen
Der EOK berät Träger dabei, wie sie finanzierbare Gebäude für ihre Arbeit erhalten können.

2. Einleitung

2.1 Historie des Projekts

Im Jahr 2017 beriet ein Führungskreis im EOK, wie der synodale Beschluss vom 23. April 2016 umzusetzen sei, dass der Evangelische Oberkirchenrat die Verantwortung und die Koordination für die Steuerung der Kindertagesstätten übernehmen solle. Als ein Ergebnis aus dem Beratungsprozess wurde beschlossen, zwei zeitlich befristete Stellen für die strategische und die organisatorische Umsetzung der Gesamtsteuerung einzurichten. Diese Stellen konnten seit Februar 2019 befristet bis Juli 2021 mit Pfarrer Dr. Lucius Kratzert und von November 2018 bis Juli 2019 mit Rebekka Hoffmann besetzt werden. Auch wenn die Umsetzung der Gesamtsteuerung nicht als landeskirchliches Projekt aufgesetzt wurde, wählten die Beteiligten das Format der Projektberichterstattung, um ihre Arbeit zu strukturieren und um die Arbeitsergebnisse zu dokumentieren und zu präsentieren.

Dem Landeskirchenrat wurden über das Kollegium bisher am 26. Juni und am 17. Juli 2019 die Projektbeschreibung sowie am 19. September und am 18. Dezember 2019 der erste und der zweite Projektzwischenbericht vorgelegt. Mit dem vorliegenden Dokument soll der bisherige inhaltliche Ertrag der Arbeit in einem möglichst übersichtlichen Format der Landessynode zur Darstellung gebracht werden.

Inhaltliche Grundlage der Arbeit ist die im Jahr 2016 der Landessynode vorgelegte „Strategische Rahmenplanung 2025 für die Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Baden“ unter dem Titel „Kein Glaube ohne Kinder“. Die dort angerissenen und ausgeführten Themen wurden in der Folge vertieft beraten, mit Entscheidungen versehen und kommen hier in eine vorläufige Klärung.

2.2 Ziele des jetzigen Projekts

Das Projekt hat sich folgende zwei Hauptziele gesetzt. Diese finden ihren Ausdruck in zwei Formulierungen der Projektbeschreibung, die die Beschlüsse der Landessynode paraphrasieren:

1. „Der Evangelische Oberkirchenrat übernimmt die Verantwortung und die Koordination für die Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden.“

2. „Die Kooperation in den Arbeitsfeldern der Kindertageseinrichtungen nach innen, zwischen den Referaten im EOK, nach außen zum DW Baden und mit den anderen Partnern wie den Kirchenbezirken, den VSA und EKV, den Fachberatungen und rechtlich selbständigen kirchlichen Trägern wird gestärkt.“

Um diese Ziele zu erreichen, wurde das Themenfeld in neun Teilprojekte unterteilt, die die Vielfalt der Aufgabenstellungen im Bereich der Betreuung und Beratung von Trägern von Kindertageseinrichtungen und die Komplexität der Gesamtsteuerung aufnehmen. Verantwortliche für die Teilprojekte finden sich in den verschiedenen Referaten des EOK ebenso wie im DW Baden. Mit dem Instrument der Dienstgruppe wurde ein Kommunikationsrahmen geschaffen, der die vielen verantwortlich beteiligten Akteure miteinander verbindet. In dieser werden die einzelnen Teilbereiche und Kita-relevanten Themen beraten.

2.3 Inhalt des Berichts

Im vorliegenden Bericht werden die bisherigen Ergebnisse des Projektes, die in Projekt-zwischenberichten schon dem Kollegium, dem LKR und dem Bildungs- und Diakonieausschuss der Landessynode präsentiert wurden, dem Plenum der Landessynode vorgestellt. Der hier vorgelegte Bericht ist somit die Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse der Arbeit und ein Ausblick auf die konsentierten weiteren Arbeitsschritte.

3. System der Gesamtsteuerung

3.1 Erläuterungen des Modells „Alles unter einem Dach“

Kernanliegen der Landessynode war es, die die Kindertageseinrichtungen betreffenden Themen auch organisatorisch auf der Ebene des Evangelischen Oberkirchenrates zu bündeln. Dazu sollte ein Ort geschaffen werden, an dem sowohl strategische Überlegungen vorbereitet wie auch operative Umsetzungen gewährleistet werden können.

In der Umsetzung der Idee, alle Aufgaben unter einem Dach zu sammeln, wurde das im Jahr 2014 geschaffene Instrument der Dienstgruppe aufgegriffen, mit dem eine verbindliche Zusammenarbeit von Mitarbeitenden verschiedener Referate zu bestimmten Themen gestaltet wurde. Die Dienstgruppe Kitas (DG Kitas) wurde im Mai 2019

durch Beschluss des Kollegiums zum Juli 2019 als Steuerinstrument für die Bearbeitung aller Kita-relevanten Themen eingerichtet.

In der Dienstgruppe sind als stimmberechtigte Mitglieder vertreten die Abteilungsleitung Diakonie, die Abteilungsleitung Gemeindevermögen, die Leitung des Religionspädagogischen Instituts (RPI), eine Leitungsperson aus dem Rechtsreferat sowie die Referatsleitung Kinder, Jugend und Schule im DW Baden. Als beratende Mitglieder kooptiert sind derzeit 15 weitere Personen, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen auch Fragen zu Kindertagesstätten bearbeiten.

Die Dienstgruppe trifft sich monatlich zu einer Sitzung von ca. 3–4 Stunden. In dieser Sitzung werden aktuelle Fälle in einzelnen Einrichtungen besprochen und das jeweilige Vorgehen beraten und beschlossen. Außerdem werden strategische Fragen beraten und zur weiteren Beratung und zur Beschlussfassung in Kollegium, LKR und Landessynode vorbereitet.

Durch die Behandlung von Einzelfällen verbessert sich die Servicefunktion des EOK erheblich. Trägervertreter wissen, dass jede von ihnen angesprochene Person den jeweiligen Fall in die Dienstgruppe mit einbringt, in der dann die Kommunikation nach außen abgestimmt wird. Gerade auch durch die Zusammenarbeit mit Personen aus dem DW Baden hat sich eine verlässliche Regelkommunikation zwischen den Referaten und den Häusern eingestellt, die dabei hilft, Doppelstrukturen und doppelte Bearbeitungen von Fällen zu vermeiden.

Dadurch, dass strategische Themen im Kita-Bereich in der DG Kitas vorberaten werden, sind immer von Beginn an alle Fachreferate und das DW Baden an den Diskussionen beteiligt. Nachgängige Abstimmungsprozesse entfallen und Reibungsverluste werden vermieden.

Die DG Kitas hat sich als Schaltzentrale der Gesamtsteuerung durch die Landeskirche etabliert. Wir halten dafür, dass mit der DG Kitas das in den Diskussionen verschiedentlich geforderte Dach gebaut wurde, unter dem sich alle Kita-Arbeit in der Landeskirche sammeln kann.

Die Bezüge und Wechselwirkungen, die sich durch die Gründung der DG Kitas ergeben, lassen sich in einem vereinfachten Schaubild darstellen.

3.2 Schematische Darstellung

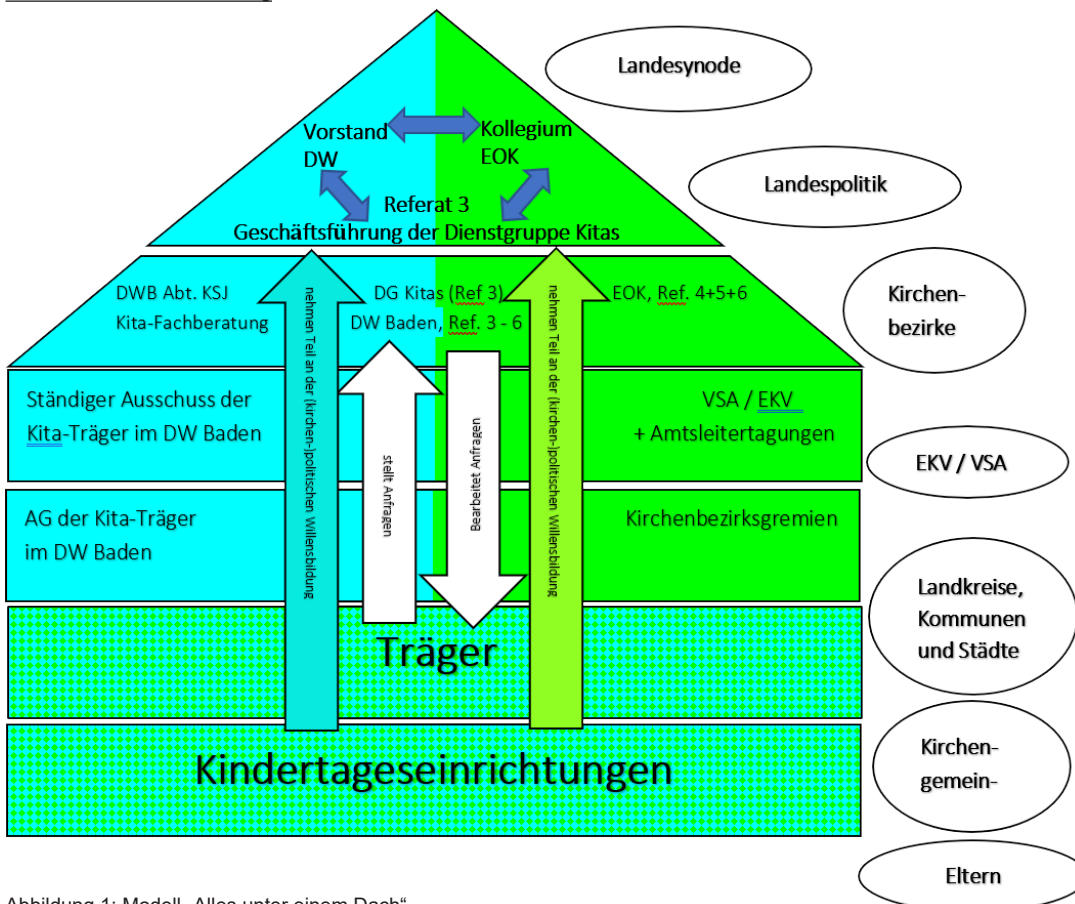


Abbildung 1: Modell „Alles unter einem Dach“

4. System der Trägerbetreuung

4.1 Workflows

Der EOK ist eine Serviceeinrichtung für die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verwaltungsämter. Außerdem übernimmt der EOK die Rechts- und Finanzaufsicht über die Gebietskörperschaften. Dies gilt auch für den Bereich der Kindertageseinrichtungen. Damit sowohl die Aufsicht regelgerecht ausgeübt werden kann als auch die Gebietskörperschaften von den Serviceleistungen des EOK profitieren, muss das System von Unterstützung und Kontrolle gut justiert sein. Dies gelingt durch die Erarbeitung von festen Workflows innerhalb des EOK und des DW Baden, aber auch nach außen zu den Trägern von Kitas und zu den VSA als deren Geschäftsführungen.

Nach innen arbeitet die DG Kitas gut mit den Mitteln, die die IT des EOK zur Verfügung stellt. In einem Teamraum im Intranet finden sich für alle Mitglieder leicht zugänglich alle aktuellen Dokumente der Dienstgruppenarbeit. Außerdem sind dort Handreichungen, Aktenvermerke und ähnliche Dokumente zu den relevanten Themenbereichen systematisch abgelegt. Auf diese Weise stehen allen DG-Mitgliedern jederzeit papierlos alle relevanten Dokumente zur Verfügung.

Ein Desiderat der bisherigen Diskussionen war die Einrichtung eines „Kita-Büros“. Dieses wurde inzwischen als zentrale Anlaufstelle für alle Anfragen an den EOK im Bereich der Kitas eingerichtet und ist über die zentrale Mailadresse kita@ekiba.de, parallel zur existenten Adresse kita@diakonie-baden.de, erreichbar. Die Bearbeitung des Posteingangs ist mit der Geschäftsführung der DG Kitas in Ref. 3 verbunden. Dort werden eingehende Anfragen gesammelt und verteilt und die Kommunikation zwischen Kita-Büro und DG Kitas gewährleistet. Personell erfolgt die Verwaltung des Kita-Büros in Verbindung mit der Verwaltung der KitaStG. Die zeitnahe Einrichtung des Kita-Büros soll auch die Einführung und Umsetzung des Gesetzes „Mittlere Ebene“ unterstützen.

Bisher war der EOK Ansprechpartner für die Trägervertreter aus den Kirchengemeinden, in denen oft sowohl Pfarrer*innen als auch Ehrenamtliche zuständig sind für Kita-Fragen. Gleichzeitig wurde der EOK auch von den VSA und EKV angefragt, vor allem dort, wo schon bisher viele Geschäftsführungsaufgaben bei den VSA lagen. Wenn zukünftig die VSA die gesamte Verwaltungsgeschäftsführung der Kitas übernehmen, werden organisatorische Fragen nur noch von dieser Seite erfragt werden. Wir erwarten also eine Verringerung der direkten Ansprechpartner*innen auf ca. 30–45 Personen, nämlich die Leiter*innen der VSA und EKV und die Abteilungsleiter*innen der Kita-Abteilungen.

Erste positive Erfahrungen einer bündigen Kommunikation wurden während Corona gesammelt. Sobald Erfahrungen mit den Auswirkungen des Gesetzes „Mittlere Ebene“ vorliegen, können Konsequenzen für die Kommunikation nach außen angedacht werden.

4.2 Internetpräsenz

Die DG Kitas hat die landeskirchliche Internetpräsenz analysiert und diese zielgruppen-orientiert aufbereitet. Ziel war es, dass alle mit dem System „Evangelische Kitas in Baden“ verbundenen Personen im Internet diejenigen Informationen erhalten, die für sie bestimmt und wichtig sind. Auch die Verantwortung für die Pflege der Inhalte wurde festgelegt.

Eine Situationsanalyse hat als Adressatenkreise identifiziert: Gruppe 1 (Eltern und Externe), Gruppe 2 (Träger und Mitarbeitende in VSA und EKV) und Gruppe 3 (Leitungen und weitere Fachkräfte). Im Anhang (vgl. Anhang 12.2) findet sich eine Matrix, die darstellt, wo welche dieser Gruppen welche Informationen im Internet findet. Dabei ist bedacht, dass die nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Dokumente nur an passwortgeschützten Orten zugänglich sind.

5. Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg haben sich beim Aufbau ihrer Jugendhilfe dafür entschieden, diese kooperativ mit Trägern der freien Jugendhilfe durchzuführen. Die Kirchen und ihre Verbände werden als solche Träger gewertet. Die Tatsache, dass die Evangelische Landeskirche in Baden durch ihre Gebietskörperschaften als Träger im Bereich der Jugendhilfe aktiv ist, ist also im Sozialgesetzbuch grundgelegt.

Die Landeskirche hat in ihrer Grundordnung und in ihren Gesetzen die Aufgaben im Bereich der Jugendhilfe verteilt. Dabei geht es vor allem um die Delegation der verschiedenen Bereiche der Jugendhilfe auf verschiedene Ebenen und an verschiedene Körperschaften innerhalb der Landeskirche. Nach Diakoniesgesetz § 3 sind als Träger von Kindertageseinrichtungen die Kirchengemeinden vorgesehen. Die Landeskirche bringt damit zum Ausdruck, dass sie die diakonische Arbeit in Kindertagesstätten als einen Ausdruck der Nachfolge Christi als

helfendes Handeln am Nächsten vor Ort versteht. Nach Diakoniesgesetz § 15 überträgt die Landeskirche den Kirchenbezirken die Beratung und Entwicklung der Einrichtungen der Kirchengemeinden, die Fachberatung der Gemeinden, die Vertretung diakonischer Belange gegenüber der Sozial- und Jugendhilfe und die Benennung kirchlicher Vertretungen in kommunalen Ausschüssen auf Kreisebene.

Gleichwohl sich die Landeskirche der „Gesamtverantwortung für die diakonische Ausrichtung des kirchlichen Lebens und für die Förderung der Träger diakonischer Dienste und Einrichtungen in ihrem Bereich“ (Diakoniesgesetz § 36) bewusst ist, hat sie dem Diakonischen Werk Baden e.V. als der Vereinigung aller diakonischen Rechtsträger im Bereich der Landeskirche diese Gesamtverantwortung übertragen. Folgerichtig heißt es in Diakoniesgesetz § 37 (2): das DW Baden „ist für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.“ Diese Spitzenverbandsfunktion beinhaltet nach außen die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. und die Teilhabe an der Interessensvertretung auf der politischen Landesebene. Nach innen nimmt das DW Baden seine Spitzenverbandsfunktion wahr durch „fachliche, rechtliche und wirtschaftliche Beratung; Koordination der diakonisch-missionarischen Arbeit; Information und Öffentlichkeitsarbeit; Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden in den diakonischen Einrichtungen; Entwicklung zeitgemäßer diakonischer Arbeitsformen“ (Satzung des DW Baden, § 2 (4)).

Die badische Landeskirche hat mit der Beauftragung des DW Baden als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ein System gewählt, das auch alle anderen Flächenlandeskirchen in Deutschland haben.

Immer wieder wurden die Doppelstrukturen, die durch die Betreuung des Arbeitsfeldes durch DW Baden und EOK entstehen, als Grund für einen Umbau des Systems benannt, bei dem die Betreuung nur einem der beiden Häuser übertragen worden wäre. Weil aber ein solcher Umbau einen enormen organisatorischen und finanziellen Aufwand bedeuten würde – so müssten in den einzelnen Häusern ganze Abteilungen ab- und aufgebaut werden – und weil die Doppelstrukturen über das Konstrukt der DG Kitas zu einer produktiven Zusammenarbeit führen, wird ein Wechsel der Spitzenverbandsfunktion in den EOK als unnötig und kontraproduktiv erachtet. Vielmehr wird empfohlen, als Strukturmodell der Gesamtsteuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden das oben genannte (vgl. oben 3.2.) Modell „Alles unter einem Dach“ weiterhin auszubauen.

6. Fachberatung

6.1 Historie der Fachberatung

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden hat dem Diakonischen Werk Baden e.V. den Auftrag gegeben, die Struktur der Fachberatung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden neu zu ordnen.

Der Landeskirchenrat hat die Neustrukturierung in den Zusammenhang des Projektes Gesamtsteuerung der Verantwortung und Koordination für die evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden gestellt.

Seit Juli 2019 haben DW Baden und EOK, Referat 3 ein Konzept einer zukünftigen Ausgestaltung der Fachberatung erarbeitet.

Das Konzept nimmt Überlegungen auf, die der Vorstand des Diakonischen Werks Baden im August 2019 zur Positionierung beschlossen hat, gemäß dem das Diakonische Werk den landeskirchlichen Gremien die Regionalisierung Anstellungsträgerschaft der Kita-Fachberatung vorschlägt und darum zukünftig auf die gruppenbezogenen Mitgliederbeiträge der Kita-Träger verzichtet. Das DW Baden soll allerdings weiterhin die Aufgaben als Spitzen- und Mitgliederverband im Handlungsfeld der Kindertageseinrichtungen wahrnehmen. Außerdem soll es zukünftig die Aufgabe der notwendigen fachlichen Beratung und Unterstützung der regionalen Fachberatungen und damit die fachliche Qualitätssicherung übernehmen.

Das Konzept wurde am 11. September und am 15. November 2019 im Ständigen Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft der Kita-Träger im DW Baden und am 28. November 2019 in der DG Kitas besprochen. Der Ständige Ausschuss hat ihm in seiner Sitzung am 15. November 2019 mit 17 Ja- und 3 Nein-Stimmen zugestimmt und betont, dass er für eine Verortung der Fachberatung bei VSA/EKV votiert. Die DG Kitas hat das Konzept in seiner Sitzung am 28. November 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen.

6.2 Fachberatung in anderen Landeskirchen

Auch in den anderen evangelischen Landeskirchen und bei der katholischen Kirche gibt es Systeme von Fachberatung im Bereich der Kindertageseinrichtungen. Allerdings ist der Vergleich mit anderen

Systemen von Fachberatung schwierig und nicht unbedingt aussagekräftig, weil die Finanzierung von Fachberatung oft in der jeweiligen Landesgesetzgebung geregelt wird. Der vorgelegte Überblick (vgl. Anhang 12.3) schaut darum nur cursorisch in die benachbarten Länder und Kirchen. Außerdem basieren die Zahlen zur personellen Ausstattung auf im Internet frei verfügbaren Informationen. Um wie viele Vollzeitäquivalente es sich dabei handelt, ließ sich nicht eruieren.

6.3 Zukünftiges System von Fachberatung in der EKIBA

Der Änderungsdruck im System der Fachberatung der Evangelischen Landeskirche in Baden entspringt der Tatsache, dass die gruppenbezogenen Mitgliederbeiträge, die die Träger dem DW Baden zahlen, wegen allgemeiner Personalkostensteigerungen nicht mehr zur Deckung der Kosten ausgereicht haben. Bei der Analyse von möglichen Modellen hat sich gezeigt, dass eine Ansiedelung der Anstellungsträgerschaft in den Verwaltungs- und Serviceämtern (VSA), bzw. Evangelischen Kirchenverwaltungen (EKV) sinnvoll erscheint.

Um eine gleichbleibende Qualität von Fachberatung im ganzen Land zu gewährleisten, bedarf es aber einer übergeordneten Qualitätssicherungsinanz. Diese soll das DW Baden in der Abteilung Kind, Jugend, Schule aufbauen. Sie fungiert als Bindeglied zwischen dem Spitzenverband mit der Interessenvertretung auf Landesebene und den Fachberatungen auf regionaler Ebene.

Inzwischen ist Fachberatung als Pflichtaufgabe ins VSA-Gesetz aufgenommen. Ein Katalog beschreibt ihre Aufgaben ebenso wie die Aufgaben der Verwaltungsgeschäftsführung. Die Aufgaben umfassen ca. 2 Stellenprozent pro betreuter Kindertageseinrichtung. Damit bewegt sich das System in einem ähnlichen Rahmen wie die Systeme der Nachbarkirchen.

6.4 Kosten und Finanzierung des Systems

Die Kosten für die Fachberatung bestehen aus den Personalkosten für Fachberater*innen und Regiekosten (Büro, Ausstattung, Mobilität u.a.), sowie für die Qualitätssicherung. Zum Gesamtsystem können auch die Ausgaben für die Verwaltungsgeschäftsführung hinzuge-rechnet werden.

Bisher belief sich der Personalschlüssel auf ca. 10 Stellenprozent Verwaltungsgeschäftsführung pro Einrichtung und 2 Stellenprozent Fachberatung pro Einrichtung.

Die Erarbeitung des Aufgabenkatalogs Verwaltungsgeschäftsführung und Fachberatung hat große Schnittmengen aufgezeigt, aus deren Auflösung sich Synergieeffekte ergeben. Ziel des Umbaus ist es, dass sich die Verlagerung der Fachberatung in die Ämter allein durch diese Synergien amortisiert. Ein eigenständiger Kostenpunkt von ca. 140.000 € im Jahr entsteht allein durch die Qualitätssicherung. Diese Kosten zahlen im vorgeschlagenen System die Ämter über Gebühren an das DW Baden. Den Mehrkosten stehen als Einsparung für die Kirchengemeinden die wegfallenden gruppenbezogenen Mitgliederbeiträge der Träger an das DW Baden von insgesamt ca. 810.000 € im Jahr gegenüber.

Noch kann nicht abgeschätzt werden, wie hoch zukünftig die Gesamtkosten für die Verwaltungsgeschäftsführung samt Fachberatung der Kitas ist. Auch ist die Frage nach der Höhe der zukünftigen kommunalen Refinanzierung momentan nicht seriös zu beantworten. Allerdings ist heute schon klar, dass für den Fall, dass die Kosten des Gesamtsystems steigen würden, dies einhergehen wird mit einer Professionalisierung der Kita-Geschäftsführung und einer effektiven Entlastung von Pfarrer*innen und Ehrenamtlichen.

6.5 Personalübergang

Eine Arbeitsgruppe begleitet den Übergang der Anstellungsträgerschaft der Fachberatungen im DW Baden zu den VSA/EKV. Im Juli 2020 sind für fast alle Personen der Fachberatung des DW konkrete Verabredungen getroffen oder Arbeitsverträge schon unterschrieben. Finanzielle Belastungen durch Abfindungen sind nicht zu erwarten.

6.6 Aufbau eines Qualitätssicherungs-Systems für Kita-Fachberatung

Eine Gruppe von Mitarbeitenden aus EOK, DW Baden und VSA/EKV hat Modellvarianten der Ausgestaltungen und der Finanzierung eines Qualitätssicherungssystems für Kita-Fachberatung erarbeitet. Diese wurden dem LKR bei seiner Sitzung im Mai 2020 vorgestellt. Für die Qualitätssicherung sind 1,3 Stellen eingeplant. Diese sind verantwortlich für eine Regelkommunikation mit den Fachberatungen in den Ämtern und für die Organisation und Durchführung von passgenauen Fortbildungen.

6.7 Aufgabenmatrix der Kita-Fachberatung

Im Rahmen der Konkretisierung des VSA-Gesetzes wurde die Aufgabenmatrix für Kita-Fachberatung in den VSA/EKV erarbeitet. Diese wird als Rechtsverordnung vom Landeskirchenrat erlassen.

7. Gesetz „Mittlere Ebene“

7.1 Auswirkungen des Gesetzes „Mittlere Ebene“ auf die Kitas in Baden

Im Oktober 2019 hat die Landessynode das Gesetz „Mittlere Ebene“ verabschiedet. Dessen Ziele sind u.a. eine Vermeidung von Umsatzsteuer auf Verwaltungsleistungen, die die VSA als Pflichtaufgaben für die Kirchengemeinden übernehmen, und die Entlastung von Pfarrer*innen von berufsfremden Verwaltungsaufgaben. Als Mittel zur Erfüllung des Zweckes wird ab dem Jahr 2021 ein Anschluss- und Benutzungszwang für bestimmte Leistungen gelten, die die Kirchengemeinden von den VSA ausführen lassen müssen.

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen geht es um die Verwaltungsgeschäftsführung und die Kita-Fachberatung. Die VSA bauen ihre Abteilungen so auf und aus, dass sie den Kirchengemeinden alle Aufgaben der Haushaltsführung, Personalverwaltung, Trägerverhandlung mit kommunalen Kostenträgern usw. gegen eine Gebühr abnehmen.

Die Kosten, die in einem durch die Kirchenleitung beschlossenen Gebührenkatalog hinterlegt sind, können die Kirchengemeinden als Träger von Einrichtungen gemäß den Bestimmungen in ihren Betriebskostenverträgen an die Kommunen weitergeben. Die Erstattungsquote ist sehr divergent, wie die folgende Übersicht zeigt.

Art und Höhe der Erstattung	Anzahl der Verträge
Festbeträge zwischen 1.475 und 5.000 € p.J.	19 Verträge
2–2,5 % der Betriebskosten oder Personalkosten	42 Verträge
3–3,75 % der Betriebskosten oder Personalkosten	49 Verträge
4 % der Personal- und Sachausgaben	84 Verträge
5–6 % der Personal- und Sachausgaben	11 Verträge
Konkret anfallende Kosten	126 Verträge
Erstattung der VSA-Gebühren	3 Verträge
Keine Angaben oder keine Verträge vorhanden	151 Fälle
	485 Verträge insgesamt

Abbildung 2: Verwaltungskosten. Übersicht der Erstattungshöhen. Stand Juli 2019. Die Zahl der Verträge ist geringer als die Zahl der Einrichtungen, weil a) in den Großstädten andere Erstattungsregelungen gelten, b) in großen Kirchengemeinden ein Vertrag für mehrere Einrichtungen gelten kann.

Ziel ist es, eine zentrale Gebührenordnung zu erstellen, um so die Verwaltungskosten transparent gegenüber den Kommunen darstellen zu können. Diese gilt es mit den VSA stufenweise zu erarbeiten.

7.2 Aufgabenmatrix der Verwaltungsgeschäftsführung

Im Rahmen der Konkretisierung des Gesetzes „Mittlere Ebene“ hat ein Qualitätszirkel die Aufgabenmatrix für Verwaltungsgeschäftsführung in den VSA/EKV erarbeitet. Diese wird als Rechtsverordnung vom Landeskirchenrat erlassen.

7.3 Kosten und Finanzierung des Systems

Laut Strategischer Rahmenplanung 2025 lagen im Jahr 2013 die Gesamtausgaben aller Kirchengemeinden in Baden bei ca. 370.000.000 €. Davon entfielen auf den Haushaltsposten Kindertagesstätten immerhin ca. 260.000.000 €. Der Kirchensteuerzuschuss für die Kitas lag bei ca. 17.700.000 €. Der participationsgrad der Kirche an den Gesamtkosten der Kitas lag 2013 somit bei 6,75 %. 65 % der Kirchengemeindehaushalte speisten sich demnach aus Zuschüssen und Beiträgen. (Vgl. zu den Zahlen Strategische Rahmenplanung Kindertageseinrichtungen 2025, S. 63).

Für die Jahre 2020/21 werden den kirchlichen Trägern gemäß FAG 20.861.000 € (2020) und 21.488.000 € (2021) zur Verfügung gestellt.

Noch liegen keine Deputatsberechnungen für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungs- und Serviceämter vor. Sobald diese abgeschlossen sind und sich der Aufwand der Verwaltung ablesen lässt, kann die Gebührenordnung für die Verwaltungsgeschäftsführung, die zukünftig die VSA von den Kirchengemeinden erstellt werden.

8. Evangelisches Profil

8.1 Inhalte und Ziele des Projekts

Das Projekt „Stärkung des Evangelischen Profils in Evangelischen Kindertagesstätten in Baden“, das für den Zeitraum 2017–2022 von der Landeskirche bewilligt und finanziert ist, soll dabei helfen, dass das Evangelische Profil in den Kindertageseinrichtungen gelebt wird und nach außen wirkt. Dazu sollen die pädagogischen Fachkräfte ihre religiöse Wahrnehmungs- und Sprachfähigkeit vertiefen und ihre reli-

giöse Symbol- und Ritualkompetenz stärken. Dies gelingt, indem sie mit der Kirchengemeinde und den örtlichen Institutionen vernetzt sind.

Um diese Ziele zu erreichen, wurden in allen Kirchenbezirken Referent*innen eingestellt, die Fortbildungstage in Kita-Teams und für Träger durchführen. Die Finanzierung bis 2022 ist gesichert. Die weitere Finanzierung wird im Rahmen des Projekts in Begleitung der DG Kitas geklärt.

8.2 Abgrenzungen zu Fachberatung und Verwaltungsgeschäftsführung

Zukünftig wird es auf regionaler Ebene mit der Fachberatung, der Verwaltungsgeschäftsführung und dem „Evangelischen Profil“ drei Berufsgruppen geben, die auf verschiedene Weise die Kindertageseinrichtungen der Träger begleiten. Die Kosten für die ersten beiden Berufsgruppen werden von den Kommunen mitfinanziert. Eine Mitfinanzierung der Personalstellen „Evangelisches Profil“ durch die Kommunen ist weder von der evangelischen Landeskirche in Baden gewollt noch politisch denkbar. Deshalb muss nach innen wie nach außen die Arbeit am Evangelischen Profil deutlich abgegrenzt sein von der Geschäftsführung und der Fachberatung der Kitas. Dies gilt für die inhaltliche Arbeit, besonders aber für die personelle Anstellung. Gleichwohl ist es wichtig, dass vor Ort in den VSA, den EKV und den Dekanaten die für die verschiedenen Aufgaben angestellten Personen in gutem Kontakt miteinander stehen und den Aufbau von Doppelstrukturen verhindern.

9. Zukünftige Aufgaben von Trägern und Trägerstrukturen

9.1 Kita-Trägerschaft und VSA-Gesetz

Bewusst bleiben Trägerschaft und Geschäftsführung der evangelischen Kitas in Baden auch mit dem Gesetz „Mittlere Ebene“ in der Regel bei den Kirchengemeinden. Gleichwohl wird sich das Anforderungsprofil von Pfarrer*innen und Kirchengemeinderät*innen, bzw. Ältesten im Rahmen der Kita ändern. Auch als Folge des Pfarrbildprozesses werden Pfarrer*innen von den Aufgaben befreit, Haushalte zu erstellen und zu prüfen, Personalentscheidungen vorzubereiten und organisatorisch umzusetzen und, wo sie es nicht wollen, in die Verhandlungen mit Kommunen zu gehen.

Gleichzeitig soll die ideelle und die tatsächliche Verbindung zwischen Gemeindeleitung und Kindertageseinrichtungen erhalten bleiben. Dies geschieht organisatorisch, wenn z.B. Pfarrer*innen Dienstvorsetze der Kita-Leitungen bleiben. Vor allem aber gilt es, der Gemeindeleitung, wo das nicht sowieso schon Lebenspraxis ist, in die diakonische, religionspädagogische, seelsorgerliche und kybernetische Verantwortung für Kitas zu nehmen.

Die Stadtkirchenbezirke können als Beispiele dafür dienen, wie sich die pfarrgemeindliche Betreuung von Kitas organisieren lässt, wenn die Verwaltungsgeschäftsführung, in diesen Fällen samt der Trägerschaft, auf einer anderen Ebene angesiedelt ist. In seiner Trägerkonzeption von 2014 hat der Stadtkirchenbezirk Heidelberg drei Ziele mit Qualitätskriterien benannt, die das Handeln von Gemeindeleitung in Kitas prägen (Qualitätsstandards für die Kindertageseinrichtungen der Evangelischen Kirche in Heidelberg, S. 35–37). Ziel 1 definiert die Kita als Teil einer Pfarrgemeinde und will dies in allen Bereichen des täglichen Lebens spürbar haben. Ziel 2 bindet Gemeindeleitung und Mitarbeitende in eine verbindliche und regelmäßige Kommunikation miteinander. Ziel 3 definiert die Gemeindeleitung als Ansprechpartnerin für die Eltern. In ähnlicher Weise bestimmt die Trägerkonzeption des Stadtkirchenbezirks Karlsruhe von 2015 Kitas als erkennbare Teile der Pfarrgemeinde (Trägerkonzeption für die Kindertageseinrichtungen der Evangelischen Kirche in Karlsruhe, S. 27f.). Darum sind Pfarrer*innen Ansprechpartner*innen für Mitarbeitende in allen religionspädagogischen Fragen. In die andere Richtung ist die Kita regelmäßig bei der Gestaltung von Gemeindegottesdiensten beteiligt. Ein regelmäßiger Austausch zwischen Kita- und Gemeindeleitung ist ebenso vorgesehen wie die seelsorgerliche Begleitung der Fachkräfte durch die Mitglieder der hauptamtlichen Dienstgruppe in den Pfarrgemeinden, bzw. Kooperationsregionen des Stadtkirchenbezirks.

Diakonie als Ausdrucksform gemeindlichen Lebens, religionspädagogische Angebote in der Kita, seelsorgerliche Begleitung der Kinder, Eltern und Fachkräfte sowie die Wahrnehmung der Kita als Ort des Gemeindeaufbaus. Diese vier Dimensionen können stärker in den

Blick genommen werden, wenn sich die Aufgabendichte der Gemeindeleitung im Bereich der Verwaltung lichtet.

Die DG Kitas wird in der bewährten Form der Fortbildungen in den ersten Amtsjahren (FEA), offen aber auch für andere Berufslebensalter von Hauptamtlichen ab dem Jahr 2021 ein Fortbildungsformat anbieten, das Pfarrer*innen und Gemeinédiakon*innen die Vertiefung in diesen vier Handlungsfeldern ermöglicht und Lust macht, eine (neue) Rolle in der Kita einzunehmen.

9.2 Ausblicke auf Trägerstrukturen in anderen Landeskirchen

In der Diskussion um die Gesamtsteuerung der Kindertageseinrichtungen wurde auch ein Blick darauf geworfen, welche Trägerstrukturen aktuell und zukünftig sinnvoll für die evangelischen Kitas in Baden sein könnten.

Aktuell sind in der Regel Kirchengemeinden Trägerinnen von Kitas. In einigen Fällen gibt es auch Trägervereine, wobei auch dann in den meisten Fällen die örtlichen Kirchengemeinden Mitglieder der Trägervereine sind. Liegt die Trägerschaft der Kita bei der Kirchengemeinde, hilft das der Identifikation der Gemeindeleitung mit der Einrichtung. Man setzt sich ein für „seine Kita“.

Allerdings sind in den Stadtkirchenbezirken außer in Freiburg durch die Bezirksstrukturereformen die Kitas von den ehemals selbständigen Kirchengemeinden, die zu öffentlich-rechtlich unselbständigen Pfarrgemeinden wurden, auf die Stadtkirchenbezirke übergegangen. Dennoch gelingt es auch in vielen Pfarrgemeinden in den Stadtkirchenbezirken, eine Identifikation der Gemeinden und Gemeindeleitungen mit den auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Kitas zu erhalten. Die Frage nach der Identifikation ist also nicht zwangsläufig mit der Trägerschaft verbunden.

Gleichzeitig wird sich durch das Gesetz „Mittlere Ebene“ die Aufgabenstellung der Gemeindeleitung in Kitas ändern. Durch die Übernahme der Verwaltungsgeschäftsführung durch die VSA wird die Präsenz der Gemeindeleitung stärker als bisher inhaltlich bestimmt sein. Pfarrer*innen und andere haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende der Gemeinde sind religionspädagogisch und gottesdienstlich präsent, sind Seelsorger*innen für das Team und die Familien und können über die Kitas Gemeinde aufbauen. Ist in den Trägerstrukturen der Zugang zu den Einrichtungen für diese Personengruppen verbindlich geregelt, verliert die Frage nach der tatsächlichen Trägerschaft an Bedeutung.

Dies zeigt ein Blick in andere Landeskirchen. Vor allem sei hier auf das Modell der gGmbH verwiesen. Die Erzdiözese Trier hat für die auf ihrem Gebiet befindlichen Kitas drei gGmbHs gegründet, die den Landesgrenzen der drei von ihr abgedeckten Bundesländern entsprechen. Gesellschafter der einzelnen Gesellschaften sind die Diözese und die bisherigen Trägerkirchengemeinden. Über die Gesellschafterversammlung bleiben somit alle Kirchengemeinden in der tragenden Verantwortung für die Einrichtungen. Ob die Form der Gesellschaft aus betriebswirtschaftlichen Gründen der Form einer kirchengemeindlichen Verfasstheit von Kindertagesstätten vorzuziehen ist, könnte geprüft werden.

9.3 Gedanken für die Evangelische Landeskirche in Baden

Ein möglicher Umbau der Trägerstrukturen ist mit einem großen organisatorischen Aufwand verbunden. Dieser sollte nur betrieben werden, wenn relevante positive Effekte erwartet werden oder das aktuelle System überholungsbedürftig ist. Da dies im Moment nicht der Fall zu sein scheint, wird von einem Umbau der Trägerstrukturen abgeraten.

10. Gebäude und Finanzen

Verstärkt kommt die Frage in den Blick, wie in Anbetracht der oft alten Bausubstanz von kirchlichen Kita-Gebäuden mittelfristig der Betrieb einzelner Einrichtungen aufrechterhalten werden kann. Die DG Kitas hat eine Handreichung erarbeitet, die im Oktober 2019 vom Kollegium verabschiedet wurde. Auf deren Grundlage berät der EOK Träger, denen die Mittel für eine Gebäudesanierung nicht ausreichen.

Weiterhin beobachtet die DG Kitas Entwicklungen im Bereich der Architektur, die Trägern effizientes und kostengünstiges Bauen ermöglichen.

11. Projektübersicht und Projektstrukturplan

Evangelischer Oberkirchenrat Federführendes Referat: 3 (neu) Beschluss: Landessynode vom 23. April 2016	Übernahme der Verantwortung und Koordination für die Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat	Anlage Projektübersicht Stand: 27. Juni 2019	1
---	---	--	----------

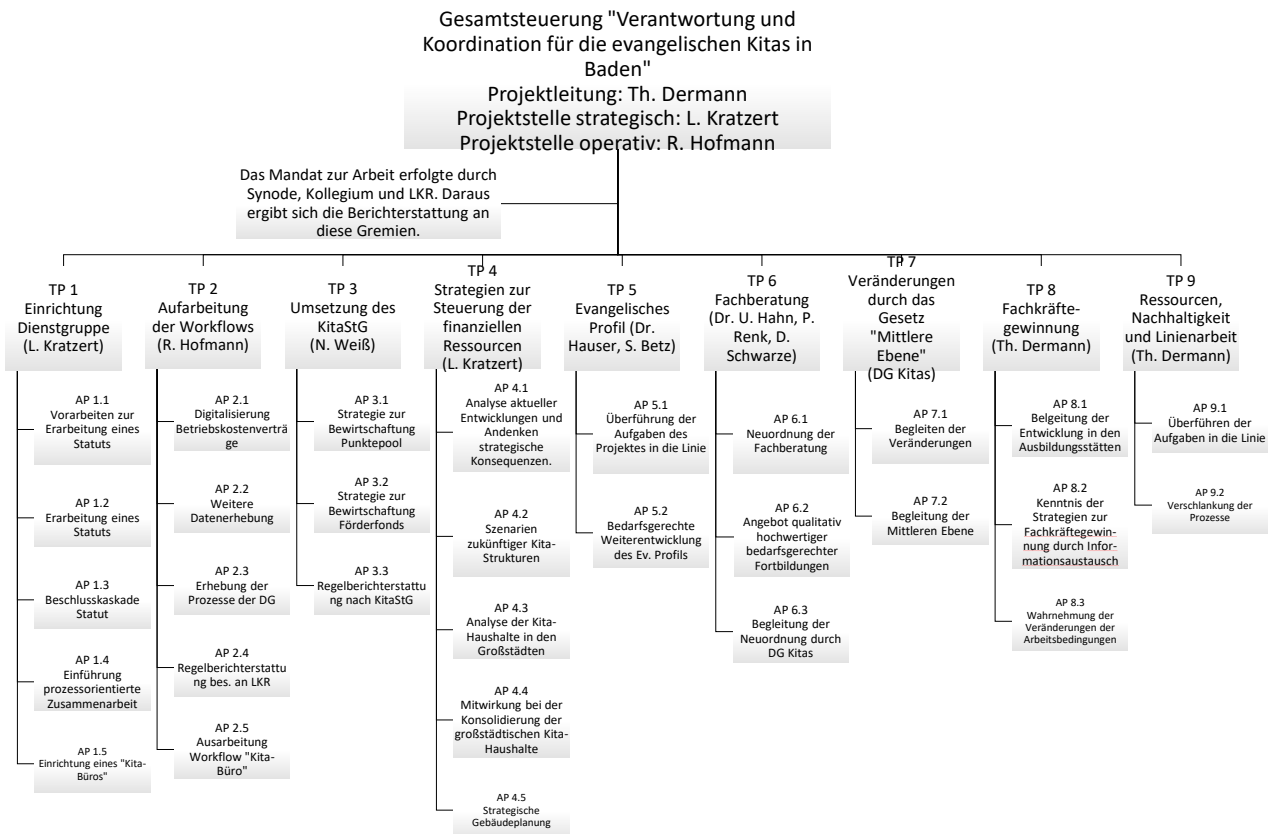
Ziele des Projektes Erläuterungen
Was will dieses Projekt erreichen?
<ol style="list-style-type: none"> Der Evangelische Oberkirchenrat übernimmt die Verantwortung und die Koordination für die Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden. Die Kooperation in den Arbeitsfeldern der Kindertageseinrichtungen nach innen, zwischen den Referaten im EOK, nach außen zum DW Baden und mit den anderen Partnern wie den Kirchenbezirken, den VSA und EKV, den Fachberatungen und Trägerkirchengemeinden wird gestärkt.

Messgrößen
Woran merken wir, dass die Ziele erreicht werden?
<ol style="list-style-type: none"> Der Evangelische Oberkirchenrat verantwortet die Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden und koordiniert die Steuerung in einer tragfähigen Struktur. Der Evangelische Oberkirchenrat wird von allen Akteuren als verlässlicher Servicepartner wahrgenommen.

Erläuterungen
Was leistet das Projekt für die Evangelische Landeskirche in Baden?
<ol style="list-style-type: none"> Einrichtung einer Dienstgruppe Kitas im EOK Digitalisierung aller relevanten Daten im Bereich Kitas Zuverlässige Umsetzung des KitaStG Erarbeitung von Szenarien der Zukunft der Kitas für Kollegium und Synode Entwicklung von Haushaltskonzepten für die Stadtkirchenbezirke Überführung des „Evangelischen Profils“ in die Linie

Zielfoto
Welche Vorstellung dient zur Erläuterung des Projektendes?
<ol style="list-style-type: none"> Die Landessynode nimmt bei der Frühjahrssynode 2022 den Projekt-Abschlussbericht entgegen und bestätigt die flächendeckende Umsetzung der innovativen Steuerungssystematik für das Arbeitsfeld der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden. Die Landessynode diskutiert zeitgleich mit dem Projekt-Abschlussbericht über Indizien für einen Zusammenhang zwischen Mitgliedererwerb und qualitativ wirksamer und überzeugender Steuerung des Arbeitsfeldes der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden.

Strukturplan



12. Anhang

12.1. Übersicht über Beschlüsse und Folgekosten

– Fachberatung

Beschlüsse:

1) Der Landeskirchenrat hat am 23. April 2020 die Kita-Fachberatung als Pflichtleistung der Ämter in das Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben ... übernommen.

2) Ob sich aus dem System der Qualitätssicherung eine Beschlusslage für die Landessynode ergibt, zeigt sich nach der Präsentation der Modelle im Mai 2020.

Folgekosten:

aus Beschluss 1) Für die Landeskirche: keine.

Zukünftig sind die Fachberatungen bei den VSA/EKV angestellt. Diese finanzieren die dabei entstehenden Kosten durch Gebühren von den Trägerkirchengemeinden.

Die Kirchengemeinden stellen die Gebühren den Kommunen in Rechnung und haben zudem die Kostenersparnis in Höhe von ca. 810.000 € der gruppenbezogenen Beiträge für Fachberatung, die das DW Baden zukünftig nicht mehr einzieht.

aus Beschluss 2) Die Kosten für das QS-System sind noch nicht bekannt. Vermutlich werden diese bei ca. 150.000 € im Jahr liegen, die über Gebühren der Ämter an das DW Baden zu finanzieren sind.

– Verwaltungsgeschäftsführung

Beschluss: Das Gesetz „Mittlere Ebene“ wurde im Oktober 2019 beschlossen. Begleitende RVO werden aktuell erarbeitet.

Folgekosten: Die Kosten können erst benannt werden, wenn die Aufgabenkataloge und die Gebührenordnungen erarbeitet sind.

Der Refinanzierungsgrad durch die Kommunen kann erst nach den Betriebskostenabrechnungen 2021 im Frühjahr 2022 abgeschätzt werden.

– Evangelisches Profil

Beschluss: Die Landessynode nimmt den Projektzwischenbericht in ihrer Frühjahrstagung 2020 zur Kenntnis.

Folgekosten: keine.

– Trägereaufgaben und -strukturen

Beschluss: Die Änderung der Trägerstrukturen liegt im Hoheitsbereich der Träger, also im Regelfall der Kirchengemeinden.

Folgekosten: keine.

– Dienstgruppe Kitas (DG Kitas)

Beschluss: Das Statut der DG Kitas wurde im Mai 2019 vom Kollegium des EOK angenommen.

Folgekosten: keine.

– System der Trägerbetreuung (Kita-Büro)

Beschluss: keine.

Folgekosten: keine.

– Spitzenverband

Beschluss: keine.

Folgekosten: keine.

– Gebäude und Finanzen

Beschluss: keine.

Folgekosten: keine.

12.2. Tabellen zur Internetpräsenz

Tabelle für Gruppe 1 (Eltern und Externe)

Art der Information	Inhalt	Vertraulichkeit	Aktualisierungsbedarf	Ort der Ablage
Allgemeine Infos	Informativer Text, was evangelische Kitas sind, wie viele es in Baden gibt, wie sich die Kirche in Kitas einbringt.	nein	jährliche Überprüfung	www.ekiba.de
Links zu den Einrichtungen, bzw. wenn möglich, Kita-Such-Funktion	s.o.	s.o.	s.o.	s.o.
Inhalte unserer Kita-Arbeit	Die Broschüre „Evangelisches Profil“ als PDF gewährt einen Einblick in unser Leitbild.	nein	bei Neufassung	www.ekiba.de
Zertifikate unserer Kitas	Auflistung und Darstellung folgender Zertifikate: Grünes Küken Felix (Sing-Kita) Haus der kleinen Forscher Kinder- und Familienzentren	nein	jährliche Überprüfung	www.ekiba.de

Tabelle für Gruppe 2 (Träger und Mitarbeitende in VSA und EKV)

Art der Information	Inhalt	Vertraulichkeit	Aktualisierungsbedarf	Ort der Ablage
Grundlegende Rechtstexte	Grundordnung, Diakoniegesetz, KitaStG u.a.	nein	bei Änderung	www.kirchenrecht-baden.de
Roter Ordner	Grundlageninformationen zum Kita-Betrieb samt Mustern.	ja	bei Bedarf	www.dwb-portal.de
Trägerinformationen	a) Spitzenverband: Informationen über politische Entwicklungen, Positionen des Verbandes u. a. b) Diakonie: Informationen über Programme zur Kita-Förderung, Elternbeiträge u. a. c) Recht: Informationen zu Gesetzesänderungen, Anstellungsfragen u. a.	ja	Briefe werden mit „Verfallsdatum“ gekennzeichnet. Und: regelmäßige Überprüfung	www.dwb-portal.de
Anträge und Formulare	Z.B. für die Beantragung von Mitteln aus FAG oder KitaStG,	ja	regelmäßige Überprüfung	www.dwb-portal.de
Musterverträge und Handreichungen	Arbeitsverträge, Betreuungsverträge u. a.	nein	bei Änderung	www.service-ekiba.de, Hinweis darauf im DW-Portal

Pädagogische Grundlagen	Dokumentationen von Fachtagen, Texte zu pädagogischen Entwicklungen, u. a.	ja	bei Änderung, Verfall beachten	www.dwb-portal.de
Religionspädagogisches Material	Broschüren zur Religionspädagogik, Arbeitshilfen zu religionspädagogischer Arbeit in Kitas u. a.	nein	regelmäßige Überprüfung	www.rpi-baden.de

Tabelle für Gruppe 3 (Leitungen und weitere Fachkräfte):

Art der Information	Inhalt	Vertraulichkeit	Aktualisierungsbedarf	Ort der Ablage
Fortbildungsprogramm des DWB	Fortbildungen samt Anmeldemöglichkeit	nein	durchgehend	www.bildungshaus-diakonie.de
Fortbildungsprogramm der KBZ	Fortbildungen samt Anmeldemöglichkeit	nein	jährlich	Homepages der KBZ
Hinweis auf die Ombudsstelle für Angestellte	Name, Telefonnummer, Adresse, der Gesamt-MAV (aktuell Hr. Deeke)	nein	nach Bedarf	www.ekiba.de

12.3. Fachberatung in verschiedenen Landeskirchen

Landeskirche	Bundesland	Verortung	Finanzierung	Personelle Ausstattung
EKHN	Hessen	Zentrum Bildung	Landeszuschuss: 550 € p. J. für jede Einrichtung, die sich kontinuierlich fachlich beraten lässt. 550 € p. J. erhält der Anbieter von Fachberatung für jede Einrichtung, die er berät.	600 Einrichtungen in beiden Bundesländern 13 Fachberater*innen auf Kirchenbezirksebene Gesamtleitung mit 3 Personen
EKHN	Rheinland-Pfalz	Zentrum Bildung	Das Land erstattet 5–12,5 % der Gesamtpersonalkosten des Kita-Betriebs inkl. Fachberatung. Die Sachkosten zahlt der Träger.	s.o.
Pfälzische Landeskirche	Rheinland-Pfalz	DW Pfalz	Das Land erstattet 5–12,5 % der Gesamtpersonalkosten des Kita-Betriebs inkl. Fachberatung. Die Sachkosten zahlt der Träger.	250 Einrichtungen 5 + 1 Stelle Fachberatung
EKKW	Hessen	DW Hessen	Landeszuschuss: 550 € p. J. für jede Einrichtung, die sich kontinuierlich fachlich beraten lässt. 550 € p. J. erhält der Anbieter von Fachberatung für jede Einrichtung, die er berät.	220 Einrichtungen 6 regionale Fachberater*innen 2 thematische Fachberater*innen
Rheinische Landeskirche	Saarland	Verbund evangelischen Kindertageseinrichtungen	Das Land zahlt 0,5 % der Gesamtpersonalkosten für Fachberatung.	46 Einrichtungen 1 Fachberaterin
Landeskirche Württemberg	Baden-Württemberg	Evangelischer Landesverband und Kirchenbezirke	Kosten für Fachberatung können im Betriebskostenvertrag unter Sachausgaben benannt und zum Defizitdeckungssatz des Gesamtvertrags abgerechnet werden.	Ca. 900 kirchliche und kommunale Einrichtungen 10 Referentinnen beim Verband 6 Verwaltungskräfte beim Verband Ca.36 Fachberater*innen auf Ebene der 46 Kirchenbezirke
Erzdiözese Freiburg	Baden-Württemberg	Caritasverband	Kosten für Fachberatung können im Betriebskostenvertrag unter Sachausgaben benannt und zum Defizitdeckungssatz des Gesamtvertrags abgerechnet werden.	980 Einrichtungen 17 Fachberater*innen + 5 Sekretärinnen 5 Fachberater*innen Sprach-Kitas
Zukünftiges System von EKIBA und DW Baden				
Evang. Landeskirche in Baden	Baden-Württemberg	DW Baden + VSA / EKV	Kosten für Fachberatung können im Betriebskostenvertrag unter Sachausgaben benannt und zum Defizitdeckungssatz des Gesamtvertrags abgerechnet werden.	Ca. 635 Einrichtungen Qualitätssicherungssystem Mind. 12,5 Fachberatungs-Vollzeitäquivalente

Anlage 13 Eingang 12/13**Vorlage des Ältestenrates vom 16. Juli 2020: Entwurf Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden****Entwurf**

Änderung der
Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom

Die Landessynode hat nach Art. 69 Abs. 2 Grundordnung folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der
Geschäftsordnung der Landessynode
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden (Geschäftsordnung Landessynode – GeschOLS) vom 23. April 2005 (GVBl. S. 77), zuletzt geändert am 12. April 2019 (GVBl. S. 164), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „(Art. 82 Abs. 3 GO)“ ersetzt durch die Angabe „(§ 54a Abs. 3 LWG)“.
2. In § 12 Abs. 3 wird die Angabe „(Art. 82 Abs. 2 Satz 2 GO)“ ersetzt durch die Angabe „(§ 54a Abs. 2 Satz 2 LWG)“.
3. In § 12 Abs. 4 wird die Angabe „(§ 82 Abs. 4 GO)“ ersetzt durch die Angabe „(§ 54a Abs. 4 LWG)“.
4. In § 32 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „ständigen Ausschüsse“ ersetzt durch das Wort „Landessynode“.
5. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag“ ersetzt durch die Wörter „Verdienstausschlag und Auslagenersatz“.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Die Geschäftsordnung wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche veröffentlicht.

Diese Geschäftsordnung wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e, den

Der Präsident der Landessynode

A x e l W e r m k e

Begründung:

In Art. 1 Nr. 1 bis 3 werden die Verweise angepasst. Nachdem im Rahmen der Herbsttagung 2019 der Landessynode die Regelungen zur Bildung des Landeskirchenrates von der Grundordnung in das Leitungs- und Wahlgesetz überführt wurden, hat sich dieser Anpassungsbedarf ergeben.

Mit der Änderung in Art. 1 Nr. 4 wird die Geschäftsordnung an die geübte Praxis in der Landessynode angepasst. Die Zustimmung zu Entscheidungen des Ältestenrates wird im Plenum eingeholt.

§ 32 Abs. 2 Satz 2 lautete bisher:

„Mit Zustimmung der ständigen Ausschüsse kann eine Entscheidung gemäß Satz 1 durch den Ältestenrat erfolgen, sofern das betreffende Gremium bzw. Organ keine rechtsrelevanten bzw. haushaltsrelevanten Entscheidungen trifft.“

Mit der Änderung in § 36 Abs. 1 Satz 1 wird der Reihenfolge der Aufzählung an die Reihenfolge der Absätze angepasst und für das Wort Aufwandsentschädigung das Wort Auslagenersatz als zutreffender steuerlicher Überbegriff verwendet.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 01/2021 abgedruckt.)

Anlage 14 Eingang 12/14**Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2020: Entwurf Kirchliches Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (MVG-Baden)****Entwurf**

Kirchliches Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche
in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz – MVG-Baden)

*)

Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Menschen, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeitende an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeitende zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

**Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Grundsatz**

(1) Für die Mitarbeitenden der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie der rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden sind nach Maßgabe dieses kirchlichen Gesetzes Mitarbeitendenvertretungen zu bilden.

(2) Einrichtungen der Diakonie sind das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden und die diesem angeschlossenen selbständigen Werke, Einrichtungen, Verbände und Geschäftsstellen.

(2a) Für Einrichtungen der Diakonie, die rechtlich nicht selbstständige Einrichtungsteile zusätzlich in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland unterhalten, gilt dieses kirchliche Gesetz.

(3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden können dieses kirchliche Gesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.

**§ 2
Mitarbeitende**

(1) Mitarbeitende im Sinne dieses kirchlichen Gesetzes sind alle in öffentlich-rechtlichen Dienst- oder privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigten einer Dienststelle, soweit die Beschäftigung oder Ausbildung nicht überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen oder sozialen Rehabilitation oder ihrer Erziehung dient.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, Lehrvikarinnen und Lehrvikare. Ausgenommen sind die Personen, die in die Organisationsstruktur des Evangelischen Oberkirchenrates eingebunden sind, sowie die Lehrenden an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg und an der Evangelischen Hochschule Freiburg.

(3) Personen, die aufgrund von Gestellungsverträgen beschäftigt sind, gelten als Mitarbeitende im Sinne dieses kirchlichen Gesetzes; ihre rechtlichen Beziehungen zu der entsendenden Stelle bleiben unberührt. Angehörige von kirchlichen oder diakonischen Dienst- und Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Gestellungsverträgen in Dienststellen im Sinne des § 3 arbeiten, sind Mitarbeitende dieser Dienststellen, soweit sich aus den Ordnungen der Dienst- und Lebensgemeinschaften nichts anderes ergibt.

**§ 3
Dienststellen**

(1) Dienststellen im Sinne dieses kirchlichen Gesetzes sind die Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie die rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(2) Als Dienststellen im Sinne von Absatz 1 gelten Dienststellenteile, die durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig oder räum-

* redaktionelle Änderung mit Zustimmung des Präsidenten: „Vom 21. Oktober 2020“ wurde hinzugefügt.

lich weit entfernt vom Sitz des Rechtsträgers sind und bei denen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 vorliegen, wenn die Mehrheit ihrer wahlberechtigten Mitarbeitenden dies in geheimer Abstimmung beschließt und darüber Einvernehmen mit der Dienststellenleitung herbeigeführt wird. Ist die Eigenständigkeit solcher Dienststellenteile dahingehend eingeschränkt, dass bestimmte Entscheidungen, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen, bei einem anderen Dienststellenteil verbleiben, ist in diesen Fällen dessen Dienststellenleitung Partner der Mitarbeitendenvertretung. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 2.000 Mitarbeitenden können Teildienststellen abweichend vom Verfahren nach Satz 1 durch Dienstvereinbarung gebildet werden. Besteht eine Gesamtmitarbeitendenvertretung, ist diese Dienstvereinbarungspartner der Dienststellenleitung.

(3) Entscheidungen über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend. Bei Widerruf durch die Mitarbeitenden ist ein Einvernehmen mit der Dienststellenleitung nicht notwendig.

(3a) Die Dienststellenleitung kann ihr Einvernehmen für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung widerrufen.

§ 4

Dienststellenleitungen

(1) Dienststellenleitungen sind die nach Verfassung, Gesetz oder Satzung leitenden Organe oder Personen der Dienststellen.

(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertretungen. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem kirchlichen Gesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitendenvertretung in Textform zu benennen.

Abschnitt 2

Bildung und Zusammensetzung der Mitarbeitendenvertretung

§ 5

Mitarbeitendenvertretungen

(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, müssen Mitarbeitendenvertretungen gebildet werden.

(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 können benachbarte Dienststellen im Einvernehmen mit allen Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeitenden einer Dienststelle die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung vereinbaren. Alle Beteiligten müssen spätestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit ihr Einvernehmen schriftlich auf einem gemeinsamen Dokument erklären. § 7 Absatz 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die beteiligte Dienststelle mit den zahlenmäßig meisten Mitarbeitenden zur Mitarbeitendenversammlung einlädt. Die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung ist auch über den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden hinaus möglich, sofern die Anwendung dieses kirchlichen Gesetzes vereinbart wird.

(3) Mitarbeitende in kirchlichen gemeindlichen Dienststellen, die nach Absatz 1 Satz 1 keine Mitarbeitendenvertretung bilden können und bei denen keine Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung nach Absatz 2 besteht, werden von der jeweiligen Mitarbeitendenvertretung des Kirchenbezirks vertreten. Für diese bezirkliche Mitarbeitendenvertretung gelten sinngemäß die Vorschriften zur Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung mit Ausnahme von § 13 Abs. 4 und § 30 Absatz 3. Landeskirchliche Mitarbeitende, die im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks eingesetzt sind, bilden für den Bereich der Landeskirche eine Mitarbeitendenvertretung. Für die übrigen landeskirchlichen Mitarbeitenden wird am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates eine Mitarbeitendenvertretung gebildet, soweit nicht für landeskirchliche Dienststellen nach § 3 Absatz 2 eigene Mitarbeitendenvertretungen gebildet werden.

(4) Liegen bei einer dieser Dienststellen die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht vor, so soll die Dienststellenleitung rechtzeitig vor Beginn des Wahlverfahrens bei einer der benachbarten Dienststellen den Antrag nach Absatz 2 stellen.

(5) Die Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung ist zuständig für alle von der Festlegung betroffenen Dienststellen. Partner der Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung sind die beteiligten Dienststellenleitungen.

(6) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung können für die Zukunft mit Beginn der

nächsten Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung von mindestens einem Beteiligten schriftlich spätestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit der Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung widerrufen werden. Der Widerruf ist der Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung und allen beteiligten Dienststellenleitungen zuzustellen. Die Fortführung der Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung unter den übrigen Beteiligten setzt ein Verfahren nach Absatz 2 voraus.

§ 6

Gesamtmitarbeitendenvertretungen

(1) Bestehen bei einer kirchlichen Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder einem Werk oder bei einer Einrichtung der Diakonie mehrere Mitarbeitendenvertretungen, ist auf Antrag der Mehrheit dieser Mitarbeitendenvertretungen eine Gesamtmitarbeitendenvertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitendenvertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitendenvertretung.

(2) Die Gesamtmitarbeitendenvertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung, soweit sie Mitarbeitende aus mehreren oder allen Dienststellen betreffen. Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitendenvertretung bis zu sechs Monaten Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung, wenn in einer Dienststelle eine Mitarbeitendenvertretung nicht vorhanden ist.

(3) Die Gesamtmitarbeitendenvertretung wird aus den Mitarbeitendenvertretungen nach Absatz 1 gebildet, die je ein Mitglied in die Gesamtmitarbeitendenvertretung entsenden. Die Zahl der Mitglieder der Gesamtmitarbeitendenvertretung kann abweichend von Satz 1 durch Dienstvereinbarung geregelt werden. In der Dienstvereinbarung können auch Regelungen über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gesamtmitarbeitendenvertretung getroffen werden.

(4) Zur ersten Sitzung der Gesamtmitarbeitendenvertretung lädt die Mitarbeitendenvertretung der Dienststelle mit der größten Zahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden ein. Die Person im Vorsitzendenamt dieser Mitarbeitendenvertretung leitet die Sitzung, bis die Gesamtmitarbeitendenvertretung über den Vorsitz entschieden hat.

(5) Die nach den §§ 49 bis 52a Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitendenvertretung teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung. Bestehen in einer Dienststelle mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitendengruppen, wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.

(6) Für die Gesamtmitarbeitendenvertretung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die Mitarbeitendenvertretung mit Ausnahme des § 20 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

§ 6a

Gesamtmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund

(1) Ein Dienststellenverbund liegt vor, wenn die einheitliche und beherrschende Leitung einer Mehrzahl rechtlich selbständiger diakonischer Einrichtungen bei einer dieser Einrichtungen liegt. Eine einheitliche und beherrschende Leitung ist insbesondere dann gegeben, wenn Mitarbeitende für Funktionen nach § 4 für mehrere Einrichtungen des Dienststellenverbundes bestimmt und Entscheidungen über die Rahmenbedingungen der Geschäftspolitik und der Finanzausstattung für den Dienststellenverbund getroffen werden.

(1a) Auf Grundlage einer Dienstvereinbarung kann eine Gesamtmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund auch in anderen Bedarfsfällen eingerichtet werden; Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitendenvertretungen eines Dienststellenverbundes ist eine Gesamtmitarbeitendenvertretung zu bilden; bei zwei Mitarbeitendenvertretungen genügt der Antrag einer Mitarbeitendenvertretung.

(3) Die Gesamtmitarbeitendenvertretung des Dienststellenverbundes ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung, soweit sie Mitarbeitende aus mehreren oder allen Dienststellen des Dienststellenverbundes betreffen.

(4) Für die Gesamtmitarbeitendenvertretung des Dienststellenverbundes gelten im Übrigen die Vorschriften des § 6 Absätze 3 bis 6 sinngemäß.

§ 7

Neubildung von Mitarbeitendenvertretungen

(1) Sofern keine Mitarbeitendenvertretung besteht, muss die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitendenvertretung, unverzüglich eine Mitarbeitendenversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einberufen. Kommt die Bildung einer Mitarbeitendenvertretung nicht zustande, so muss auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeitendenversammlung einberufen werden, um einen Wahlvorstand zu bilden.

(2) Wird die Neubildung einer Mitarbeitendenvertretung dadurch erforderlich, dass Dienststellen gespalten oder zusammengelegt worden sind, so bleiben bestehende Mitarbeitendenvertretungen für die jeweiligen Mitarbeitenden zuständig, bis die neue Mitarbeitendenvertretung gebildet worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Umbildung.

(3) Geht eine Dienststelle durch Stilllegung, Spaltung oder Zusammenlegung unter, so bleibt die Mitarbeitendenvertretung so lange im Amt, wie dies zur Wahrnehmung der mit der Organisationsänderung im Zusammenhang stehenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte erforderlich ist.

§ 8 Zusammensetzung

(1) Die Mitarbeitendenvertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel

5 – 15	Wahlberechtigten aus einer Person,
16 – 50	Wahlberechtigten aus drei Mitgliedern,
51 – 150	Wahlberechtigten aus fünf Mitgliedern,
151 – 300	Wahlberechtigten aus sieben Mitgliedern,
301 – 600	Wahlberechtigten aus neun Mitgliedern,
601 – 1000	Wahlberechtigten aus elf Mitgliedern,
1001 – 1500	Wahlberechtigten aus dreizehn Mitgliedern,
1501 – 2000	Wahlberechtigten aus fünfzehn Mitgliedern.

Bei Dienststellen mit mehr als 2000 Wahlberechtigten erhöht sich die Zahl der Mitglieder für je angefangene 1000 Wahlberechtigte um zwei weitere Mitglieder.

(2) Veränderungen in der Zahl der Wahlberechtigten während der Amtszeit haben keinen Einfluss auf die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung.

(3) Bei der Bildung von Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretungen gemäß § 5 Absatz 2 ist die Gesamtzahl der Wahlberechtigten dieser Dienststellen maßgebend.

Abschnitt 3 Wahl der Mitarbeitendenvertretung

§ 9 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeitenden nach § 2, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Wer zu einer anderen Dienststelle abgeordnet ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; zum gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht in der bisherigen Dienststelle für die Dauer der Abordnung.

(2a) Wer einer Dienststelle überlassen ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; bestehende Rechte in der verleihenden Stelle bleiben davon unberührt.

(3) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeitende, die am Wahltag aufgrund einer Altersteilzeitvereinbarung freigestellt oder seit mehr als drei Monaten und für wenigstens weitere drei Monate beurlaubt sind. Nicht wahlberechtigt sind daneben Mitglieder der Dienststellenleitung und die Personen nach § 4 Absatz 2, es sei denn, dass sie nach Gesetz oder Satzung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin in die leitenden oder aufsichtführenden Organe gewählt oder entsandt worden sind.

§ 10 Wählbarkeit Alternative 1

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag
- a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und
 - b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind. Dies sind insbesondere Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder des Landes Baden-Württemberg angeschlossen sind.

Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeitende der Dienststelle sind.

Alternative 2

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören. Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeitende der Dienststelle sind.

Siehe dazu auch Alternativformulierungen für § 49 Absatz 1

(2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die

- a) infolge Richterspruchs die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
- b) am Wahltag noch für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten beurlaubt sind,
- c) zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt werden,
- d) als Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in das kirchengemeindliche Leitungsorgan gewählt worden sind,
- e) Ehegatten, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Verwandte oder Verschwägerte ersten Grades eines Mitglieds der Dienststellenleitung oder einer Person nach § 4 Absatz 2 sind,
- f) nach § 9 Absatz 2a wahlberechtigt sind.

§ 11 Wahlverfahren

Die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl regelt der Evangelische Oberkirchenrat unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Wahlordnung (WO-MVG Baden).

§ 12 Wahlvorschläge

Bei den Wahlvorschlägen soll angestrebt werden, alle in der Dienststelle vertretenen Geschlechter, Berufsgruppen und Arbeitsbereiche entsprechend ihren Anteilen in der Dienststelle angemessen zu berücksichtigen.

§ 13 Wahlschutz, Wahlkosten

(1) Niemand darf die Wahl der Mitarbeitendenvertretung behindern oder in unlauterer Weise beeinflussen. Insbesondere dürfen Wahlberechtigte in der Ausübung des aktiven oder des passiven Wahlrechts nicht beschränkt werden.

(2) Die Versetzung, Zuweisung oder Abordnung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes oder von Wahlbewerbenden, ist ohne deren Zustimmung bis zur Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses unzulässig.

(3) Die Kündigung eines Mitgliedes des Wahlvorstandes ist vom Zeitpunkt seiner Bestellung an, die Kündigung Wahlwerbender, vom Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages an nur zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die Dienstgebende zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Satz 1 gilt für eine Dauer von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechend. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung. § 38 Absätze 3 bis 5 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann. Der besondere Kündigungsschutz nach Satz 1 gilt nicht für Mitglieder eines Wahlvorstandes, die durch kirchengerichtlichen Beschluss abberufen worden sind.

(4) Die Dienststelle trägt die Kosten der Wahl; bei der Wahl einer Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung werden die Kosten der Wahl auf die einzelnen Dienststellen im Verhältnis der Zahlen ihrer Mitarbeitenden umgelegt, sofern keine andere Verteilung der Kosten vorgesehen wird.

(5) Mitglieder des Wahlvorstands und deren Ersatzmitglieder haben für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die ihnen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse vermitteln, Anspruch auf Arbeitsbefreiung in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 3 von bis zu zwei Arbeitstagen ohne Minderung der Bezüge.

§ 14 Anfechtung der Wahl

(1) Die Wahl kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, von mindestens drei Wahlberechtigten oder der Dienststellenleitung bei dem Kirchengerecht schriftlich angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass gegen wesentliche Bestimmungen über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und der Verstoß nicht behoben worden ist.

(2) Wird kirchengerichtlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 4**Amtszeit****§ 15****Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung beträgt vier Jahre.
- (2) Die regelmäßigen Mitarbeitendenvertretungswahlen im Geltungsbereich dieses kirchlichen Gesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt. Die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitendenvertretung endet am 30. April. Die Amtszeit der neu gewählten Mitarbeitendenvertretung beginnt am 1. Mai.
- (3) Findet außerhalb der allgemeinen Wahlzeit eine Mitarbeitendenvertretungswahl statt, so ist unabhängig von der Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung in der nächsten allgemeinen Wahlzeit erneut zu wählen. Ist eine Mitarbeitendenvertretung am 30. April des Jahres der regelmäßigen Mitarbeitendenvertretungswahl noch nicht ein Jahr im Amt, so ist nicht neu zu wählen; die Amtszeit verlängert sich um die nächste regelmäßige Amtszeit.
- (4) Die bisherige Mitarbeitendenvertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitendenvertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. In diesem Fall gelten die §§ 19 Absatz 2 Satz 1 und 20 entsprechend. Als dann ist nach § 7 zu verfahren.

§ 16**Neu- und Nachwahl der Mitarbeitendenvertretung
vor Ablauf der Amtszeit**

- (1) Die Mitarbeitendenvertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit unverzüglich neu zu wählen, wenn
- nicht besetzt –,
 - die Mitarbeitendenvertretung mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder ihren Rücktritt beschlossen hat,
 - die Mitarbeitendenvertretung nach § 17 aufgelöst worden ist.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung wahr, sofern nicht die Gesamtmitarbeitendenvertretung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 zuständig ist. Dies gilt längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.
- (3) Die Mitarbeitendenvertretung ist vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Nachwahl auf die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Zahl der Mitglieder unverzüglich zu ergänzen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder nach Eintreten sämtlicher Ersatzmitglieder um mehr als ein Viertel der in § 8 Absatz 1 vorgeschriebenen Zahl gesunken ist. Für die Nachwahl gelten die Vorschriften über das Wahlverfahren entsprechend. Hat die Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung im Fall von Satz 1 bereits mehr als drei Jahre betragen, so findet anstelle einer Nachwahl eine Neuwahl statt.
- (4) Besteht die Mitarbeitendenvertretung nur aus einer Person und ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so ist ohne Voraussetzung der Viertelregelung nach Absatz 3 zu verfahren, wobei bei einer Nachwahl nur Ersatzmitglieder zu wählen sind.

§ 17**Ausschluss eines Mitgliedes oder Auflösung der Mitarbeitendenvertretung**

Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitendenvertretung oder der Dienststellenleitung kann kirchengerichtlich der Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitendenvertretung oder die Auflösung der Mitarbeitendenvertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben, beschlossen werden.

§ 18**Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitendenvertretung erlischt durch
- Ablauf der Amtszeit,
 - Niederlegung des Amtes,
 - Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
 - Ausscheiden aus der Dienststelle,
 - Verlust der Wählbarkeit,
 - Beschluss nach § 17.
- Abweichend von Buchstabe d erlischt die Mitgliedschaft nicht, wenn übergangslos ein neues Dienst- und Arbeitsverhältnis zu einem anderen

Dienstherrn, einer anderen Dienstherrin oder Arbeitgebenden begründet wird, der zum Zuständigkeitsbereich derselben Mitarbeitendenvertretung gehört.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Mitarbeitendenvertretung ruht,
- solange einem Mitglied die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben untersagt ist,
 - wenn ein Mitglied voraussichtlich länger als drei Monate an der Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben oder seines Amtes als Mitglied der Mitarbeitendenvertretung gehindert ist,
 - wenn ein Mitglied für länger als drei Monate beurlaubt oder aufgrund einer Arbeitsrechtsregelung oder von gesetzlichen Vorschriften freigestellt wird.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 und für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft nach Absatz 2 rückt die Person als Ersatzmitglied in die Mitarbeitendenvertretung nach, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrige Stimmenzahl erreicht hat.

(4) Das Ersatzmitglied ist zu laden und tritt auch dann in die Mitarbeitendenvertretung ein, wenn ein Mitglied ver- oder gehindert ist, an einer Sitzung oder Teilen davon teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitendenvertretung erforderlich ist. Hat die Person im Vorsitzendenamt ernsthafte Zweifel an der Beschlussfähigkeit, ist das Ersatzmitglied vorsorglich zur Sitzung oder Teilen davon zu laden. Ist die Beschlussfähigkeit ohne das geladene Ersatzmitglied gegeben, so tritt dieses nicht in die Mitarbeitendenvertretung ein.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft in der Mitarbeitendenvertretung haben die Mitarbeitenden alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied der Mitarbeitendenvertretung erhalten haben, der Mitarbeitendenvertretung auszuhändigen. Besteht die Mitarbeitendenvertretung aus einer Person, sind die Unterlagen der neuen Mitarbeitendenvertretung auszuhändigen.

Abschnitt 5**Rechtstellung der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung****§ 19****Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot,
Arbeitsbefreiung**

- (1) Die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.
- (2) Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können. Ist einem Mitglied der Mitarbeitendenvertretung die volle Ausübung seines Amtes in der Regel innerhalb seiner Arbeitszeit nicht möglich, so ist es auf Antrag von den ihm obliegenden Aufgaben in angemessenem Umfang zu entlasten. Dabei sind die besonderen Gegebenheiten des Dienstes und der Dienststelle zu berücksichtigen. Soweit erforderlich soll die Dienststellenleitung für eine Ersatzkraft sorgen. Können die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung aus dienstlichen Gründen nicht innerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen werden, so ist hierfür auf Antrag Freizeitausgleich zu gewähren.
- (3) Den Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitendenvertretung erforderliche Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Mitarbeitenden. Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

§ 20**Freistellung von der Arbeit**

- (1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung von der Arbeit soll eine Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung getroffen werden.
- (2) Kommt eine Dienstvereinbarung nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung auf deren

Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

151 – 300 Mitarbeitenden ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung,
301 – 600 Mitarbeitenden zwei Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung,
601 – 1000 Mitarbeitenden vier Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung,
mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitenden je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitendenvertretung jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.

Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden (§ 9), 3 Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitendenvertretung (§ 6), der Gesamtmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund (§ 6a) sowie des Gesamtausschusses (§ 54a).

(3) Anstelle von je zwei nach Absatz 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitendenvertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

(4) Die freizustellenden Mitglieder werden nach Erörterung mit der Dienststellenleitung unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeit von der Mitarbeitendenvertretung bestimmt. Die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung sind vorrangig in der Zeit der Freistellung zu erledigen.

§ 20a

Fortbildung für Freigestellte

Freigestellte Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung dürfen von inner- und außerbetrieblichen Maßnahmen der Berufsbildung nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Freistellung des Mitgliedes ist diesem im Rahmen der Möglichkeiten des Betriebs Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung unterbliebene betriebsübliche berufliche Entwicklung durch geeignete Bildungs- und Einarbeitungsmaßnahmen nachzuholen. Für Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung, die in drei vollen aufeinanderfolgenden Amtszeiten freigestellt waren, erhöht sich der Zeitraum nach Satz 2 auf zwei Jahre.

§ 21

Abordnungs- und Versetzungsverbot, Kündigungsschutz

(1) Die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung dürfen ohne ihre Zustimmung nur abgeordnet oder versetzt werden, wenn dies aus wichtigen dienstlichen Gründen unvermeidbar ist und die Mitarbeitendenvertretung zustimmt. Besteht die Mitarbeitendenvertretung aus einer Person, hat die Dienststellenleitung die Zustimmung des Ersatzmitgliedes nach § 18 Absatz 3 einzuholen.

(2) Einem Mitglied der Mitarbeitendenvertretung darf nur gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die den Dienstgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung oder der Zustimmung des Ersatzmitgliedes, falls die Mitarbeitendenvertretung nur aus einer Person besteht. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Amtszeit entsprechend, es sei denn, dass die Amtszeit durch Beschluss nach § 17 beendet wurde. § 38 Absätze 3 und 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen kann.

(3) Wird die Dienststelle ganz oder zu einem wesentlichen Teil aufgelöst, ist eine Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung oder, falls die Mitarbeitendenvertretung nur aus einer Person besteht, der Zustimmung des Ersatzmitgliedes; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.

§ 22

Schweigepflicht und Datenschutz

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Kirchengesetz wahrnehmen oder wahrgenommen haben, sind verpflichtet, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Mitarbeitendenvertretung oder aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis. In Personalangelegenheiten gilt dies gegenüber den Betroffenen, bis das formale Beteiligungsverfahren in den Fällen der Mitberatung oder Mitbestimmung begonnen hat, insbesondere bis der Mitarbeitendenvertretung ein Antrag auf Zustimmung zu einer Maßnahme vorliegt. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Verhandlungsführung und das Verhalten der an der Sitzung Teilnehmenden.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht gegenüber den anderen Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung. Sie entfällt auf Beschluss der Mitarbeitendenvertretung auch gegenüber der Dienststellenleitung und gegenüber der Stelle, die die Aufsicht über die Dienststelle führt.

(2a) Die Mitarbeitendenvertretung hat für die Einhaltung des Datenschutzes in ihren Angelegenheiten zu sorgen.

Abschnitt 6 Geschäftsführung

§ 23

Vorsitz

(1) Die Mitarbeitendenvertretung entscheidet in geheimer Wahl über den Vorsitz. Die Person im Vorsitzendenamt führt die laufenden Geschäfte und vertritt die Mitarbeitendenvertretung im Rahmen der von ihr gefassten Beschlüsse. Zu Beginn der Amtszeit legt die Mitarbeitendenvertretung die Reihenfolge der Vertretung im Vorsitz fest. Die Reihenfolge ist der Dienststellenleitung schriftlich mitzuteilen.

(2) Soweit die Mitarbeitendenvertretung nur aus einer Person besteht, übernimmt die Stellvertretung die Person aus dem Kreis der Wahlwerbenden mit der nächstniedrigen Stimmenzahl, mit der alle Angelegenheiten der Mitarbeitendenvertretung beraten werden können.

§ 23a

Ausschüsse

(1) Die Mitarbeitendenvertretung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen, denen jeweils mindestens drei Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung angehören müssen, und den Ausschüssen Aufgaben zu selbständigen Erledigung übertragen; dies gilt nicht für den Abschluss und die Kündigung von Dienstvereinbarungen. Die Übertragung und der Widerruf der Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung erfordert eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung. Die Übertragung und der Widerruf sind der Dienststellenleitung schriftlich anzuzeigen.

(2) In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 100 Mitarbeitenden kann die Mitarbeitendenvertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitendenvertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. Die Dienststellenleitung hat den Ausschuss für Wirtschaftsfragen rechtzeitig und umfassend über die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Einrichtung unter Aushandigung der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Einrichtung gefährdet werden, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen. Zu den wirtschaftlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Angelegenheiten nach § 34 Absatz 2. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf dieser Grundlage mit dem Ausschuss für Wirtschaftsfragen mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitendenvertretung einmal im Kalendervierteljahr, über die wirtschaftliche Lage der Einrichtung zu beraten. Sie kann eine Person nach § 4 Absatz 2 mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen kann im erforderlichen Umfang Sachverständige aus der Dienststelle hinzuziehen. Für die am Ausschuss für Wirtschaftsfragen beteiligten Personen gilt § 22 entsprechend.

§ 24

Sitzungen

(1) Spätestens eine Woche nach Beginn der Amtszeit nach § 15 Absatz 2 hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung zur Vornahme der nach § 23 Absatz 1 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitendenvertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt beraumt die weiteren Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung an, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung sind rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Dies gilt auch für die Interessenvertretungen besonderer Mitarbeitendengruppen (§§ 49 bis 52a), soweit sie ein Recht auf Teilnahme an der Sitzung haben. Kann ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung an der Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Person im Vorsitzendenamt hat eine Sitzung einzuberufen und einen Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung oder die Dienststellenleitung beantragt. Dies gilt auch bei Angelegenheiten, die Schwerbehinderte oder jugendliche Beschäftigte betreffen, wenn die Vertrauensperson der Schwerbehinderten oder die Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden dies beantragen und die Behandlung des Gegenstandes keinen Aufschub duldet.

(4) Die Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung finden in der Regel während der Arbeitszeit statt. Die Mitarbeitendenvertretung hat bei der Einberufung von Sitzungen die dienstlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Die Dienststellenleitung soll von Zeitpunkt und Ort der Sitzungen vorher verständigt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 25

Teilnahme an der Sitzung der Mitarbeitendenvertretung

(1) Mitglieder der Dienststellenleitung sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, die auf ihr Verlangen anberaumt sind. Die Dienststellenleitung ist berechtigt, zu diesen Sitzungen Sachkundige hinzuzuziehen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, auf Verlangen der Mitarbeitendenvertretung an Sitzungen teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen.

(2) Die Mitarbeitendenvertretung kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Personen einladen.

(3) Für Personen, die nach den Absätzen 1 und 2 an einer Sitzung der Mitarbeitendenvertretung teilnehmen, gilt die Schweigepflicht nach § 22. Sie sind ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 26

Beschlussfassung

(1) Die Mitarbeitendenvertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit muss für jeden Beschluss der Mitarbeitendenvertretung gegeben sein.

(2) Die Mitarbeitendenvertretung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Mitarbeitendenvertretung kann in ihrer Geschäftsordnung bestimmen, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren oder durch fernmündliche Absprachen gefasst werden können, sofern dabei Einstimmigkeit erzielt wird. Beschlüsse nach Satz 3 sind spätestens in der Niederschrift der nächsten Sitzung im Wortlaut festzuhalten.

(3) An der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss

- a) ihnen selbst ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Kindern, Geschwistern, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner) oder
- b) einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen Vor- oder Nachteil bringen kann.

(4) Die Mitarbeitendenvertretung beschließt in Abwesenheit der Personen, die nach § 25 Absätze 1 und 2 an der Sitzung teilgenommen haben.

§ 27

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Mitarbeitendenvertretung und ihrer Ausschüsse nach § 23a Absatz 1 Satz 1 ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der An- oder Abwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse, die Wahlergebnisse und die jeweiligen Stimmenverhältnisse enthalten muss. Die Niederschrift ist von der Person im Vorsitzendenamt der Mitarbeitendenvertretung oder des Ausschusses und einem weiteren Mitglied der Mitarbeitendenvertretung zu unterzeichnen.

(2) Hat die Dienststellenleitung an einer Sitzung der Mitarbeitendenvertretung teilgenommen, so ist ihr ein Auszug aus der Niederschrift über die Verhandlungspunkte zuzuleiten, die im Beisein der Dienststellenleitung verhandelt worden sind.

§ 28

Sprechstunden, Aufsuchen am Arbeitsplatz

(1) Die Mitarbeitendenvertretung kann Sprechstunden während der Arbeitszeit einrichten. Ort und Zeit bestimmt sie im Einvernehmen mit der Dienststellenleitung.

(2) Die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung haben das Recht, Mitarbeitende der Dienststelle an den Arbeitsplätzen aufzusuchen, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Versäumnis von Arbeitszeit, die für den Besuch von Sprechstunden oder durch sonstige Inanspruchnahme der Mitarbeitendenvertretung erforderlich ist, hat keine Minderung der Bezüge zur Folge.

§ 29

Geschäftsordnung

Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Mitarbeitendenvertretung in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 30

Sachbedarf, Kosten der Geschäftsführung

(1) Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung der Mitarbeitendenvertretung hat die Dienststelle in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel, dienststellenübliche technische Ausstattung und Büropersonal zur Verfügung zu stellen.

(2) Die durch die Tätigkeit der Mitarbeitendenvertretung entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Dienststelle, bei der die Mitarbeitendenvertretung gebildet ist. Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen nach § 25 Absatz 2 und § 31 Absatz 3 entstehen, werden von der Dienststelle übernommen, wenn die Dienststellenleitung der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat.

(3) Bei Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretungen werden die Kosten von den beteiligten Dienststellen entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitarbeitenden getragen.

(4) Reisen der Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung, die für ihre Tätigkeit notwendig sind, gelten als Dienstreisen. Die Genehmigung dieser Reisen und die Erstattung der Reisekosten erfolgen nach den für die Dienststelle geltenden Bestimmungen.

(5) Die Mitarbeitendenvertretung darf für ihre Zwecke keine Beiträge erheben oder Zuwendungen annehmen.

Abschnitt 7

Mitarbeitendenversammlung

§ 31

Mitarbeitendenversammlung

(1) Die Mitarbeitendenversammlung besteht aus allen Mitarbeitenden der Dienststelle, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören. Sie wird von der Person im Vorsitzendenamt der Mitarbeitendenvertretung einberufen und geleitet; sie ist nicht öffentlich. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin zu erfolgen. Zeit und Ort der Mitarbeitendenversammlung sind mit der Dienststellenleitung abzusprechen.

(2) Die Mitarbeitendenvertretung hat mindestens einmal in jedem Jahr ihrer Amtszeit eine ordentliche Mitarbeitendenversammlung einzuberufen und in ihr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Die Mitarbeitendenvertretung kann bis zu zwei weitere ordentliche Mitarbeitendenversammlungen in dem jeweiligen Jahr der Amtszeit einberufen. Weiterhin ist die Person im Vorsitzendenamt der Mitarbeitendenvertretung berechtigt und auf Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten verpflichtet, eine außerordentliche Mitarbeitendenversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Mitarbeitendenvertretung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

(4) Die ordentlichen Mitarbeitendenversammlungen finden in der Arbeitszeit statt, sofern nicht dienstliche Gründe eine andere Regelung erfordern. Die Zeit der Teilnahme an den ordentlichen Mitarbeitendenversammlungen und die zusätzlichen Wegezeiten gelten als Arbeitszeit, auch wenn die jeweilige Mitarbeitendenversammlung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet. Die Sätze 1 und 2 gelten für außerordentliche Mitarbeitendenversammlungen entsprechend, wenn dies im Einvernehmen zwischen Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung beschlossen worden ist.

(5) Die Dienststellenleitung ist zu der jeweiligen Mitarbeitendenversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; die Einladung kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Sie erhält auf Antrag das Wort. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeitendenversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren.

(6) Kann nach den dienstlichen Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller Mitarbeitenden nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen abzuhalten. Für Teilversammlungen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Die Mitarbeitendenvertretung kann darüber hinaus Teilversammlungen durchführen, wenn dies zur Erörterung der besonderen Belange der Mitarbeitenden eines Arbeitsbereichs oder bestimmter Personengruppen erforderlich ist.

(7) Für die Übernahme der Kosten, die durch die jeweilige Mitarbeitendenversammlung entstehen, gilt § 30 entsprechend.

§ 32

Aufgaben

(1) Die Mitarbeitendenversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht der Mitarbeitendenvertretung entgegen und erörtert Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich der Mitarbeitendenvertretung gehören. Sie kann Anträge an die Mitarbeitendenvertretung stellen und zu Beschlüssen

der Mitarbeitendenvertretung Stellung nehmen. Die Mitarbeitendenvertretung ist an die Stellungnahme der Mitarbeitendenversammlung nicht gebunden.

(2) Die Mitarbeitendenversammlung wählt den Wahlvorstand.

Abschnitt 8

Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitendenvertretung

§ 33

Grundsätze für die Zusammenarbeit

(1) Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung sind verpflichtet, sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und arbeiten vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über Angelegenheiten, die die Dienstgemeinschaft betreffen. Sie achten darauf, dass alle Mitarbeitenden nach Recht und Billigkeit behandelt werden, die Vereinigungsfreiheit nicht beeinträchtigt wird und jede Betätigung in der Dienststelle unterbleibt, die der Aufgabe der Dienststelle, der Dienstgemeinschaft oder dem Arbeitsfrieden abträglich ist.

(2) Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung müssen mindestens einmal im Halbjahr zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft in der Dienststelle erörtert werden. Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung (§ 5 Absatz 2) besteht, findet die Besprechung mit allen beteiligten Dienststellenleitungen einmal im Jahr statt.

(3) In strittigen Fragen ist eine Einigung durch Aussprache anzustreben. Erst wenn die Bemühungen um eine Einigung in der Dienststelle gescheitert sind, dürfen andere Stellen im Rahmen der dafür geltenden Bestimmungen angerufen werden. Das Scheitern der Einigung muss von der Mitarbeitendenvertretung oder der Dienststellenleitung schriftlich erklärt werden. Die Vorschriften über das Verfahren bei der Mitberatung und der Mitbestimmung bleiben unberührt.

§ 34

Informationsrechte der Mitarbeitendenvertretung

(1) Die Mitarbeitendenvertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Die Dienststellenleitung muss die Mitarbeitendenvertretung bereits während der Vorbereitung von Entscheidungen informieren und die Mitarbeitendenvertretung, insbesondere bei organisatorischen oder sozialen Maßnahmen, frühzeitig an den Planungen beteiligen. In diesem Rahmen kann die Mitarbeitendenvertretung insbesondere an den Beratungen von Ausschüssen und Kommissionen beteiligt werden.

(2) Die Dienststellenleitung muss die Mitarbeitendenvertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, unterrichten. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 100 Mitarbeitenden besteht darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitendenvertretung einmal im Kalendervierteljahr, eine Informationspflicht über

- a) die wirtschaftliche Lage der Dienststelle,
- b) geplante Investitionen,
- c) Rationalisierungsvorhaben,
- d) die Einschränkung oder Stilllegung von wesentlichen Teilen der Dienststelle,
- e) wesentliche Änderungen der Organisation oder des Zwecks der Dienststelle
- f) die Übernahme der Dienststelle oder Einrichtung durch Dritte, wenn hiermit der Erwerb der Kontrolle verbunden ist.

Besteht eine Gesamtmitarbeitendenvertretung, muss diese informiert werden.

(3) Der Mitarbeitendenvertretung sind die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Bei Einstellungen werden der Mitarbeitendenvertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungen vorgelegt; Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung können hierüber eine Dienstvereinbarung abschließen. Die Dienststellenleitung ist verpflichtet, die Mitarbeitendenvertretung auch über die Beschäftigung der Personen in der Dienststelle zu informieren, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Dienststelle stehen.

(4) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitendenvertretung eingesehen werden. Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitendenvertretung zur Kenntnis zu bringen.

§ 35

Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung

(1) Die Mitarbeitendenvertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitarbeitenden zu fördern. Sie hat in ihrer Mitverantwortung für die Aufgaben der Dienststelle das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und für eine gute Zusammenarbeit einzutreten.

(2) Unbeschadet des Rechts einzelner Mitarbeitender, persönliche Anliegen der Dienststellenleitung selbst vorzutragen, soll sich die Mitarbeitendenvertretung der Probleme annehmen und die Interessen auf Veranlassung des einzelnen Mitarbeitenden, sofern sie diese für berechtigt hält, bei der Dienststellenleitung vertreten.

(3) Die Mitarbeitendenvertretung soll insbesondere

- a) Maßnahmen anregen, die der Arbeit in der Dienststelle und ihren Mitarbeitenden dienen,
- b) dafür eintreten, dass die arbeits-, sozial- und dienstrechtlichen Bestimmungen, Vereinbarungen und Anordnungen eingehalten werden,
- c) Beschwerden, Anfragen und Anregungen von Mitarbeitenden entgegennehmen und, soweit diese berechtigt erscheinen, durch Verhandlungen mit der Dienststellenleitung auf deren Erledigung hinwirken,
- d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter Menschen, einschließlich des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen nach § 166 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen in der Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,
- e) für die Gleichstellung und die Gemeinschaft in der Dienststelle eintreten und Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele anregen sowie an ihrer Umsetzung mitwirken,
- f) die Integration ausländischer Mitarbeitender fördern,
- g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes fördern.

(4) Werden Beschwerden nach Absatz 3 Buchstabe c in einer Sitzung der Mitarbeitendenvertretung erörtert, hat die Beschwerde führende Person das Recht, vor einer Entscheidung von der Mitarbeitendenvertretung gehört zu werden.

(5) Mitarbeitende können bei angeordneten Personalgesprächen ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung hinzuziehen.

§ 36

Dienstvereinbarungen

(1) Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz nach der Schlichtungsordnung oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch eine der in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.

(2) Dienstvereinbarungen sind schriftlich niederzulegen, von beiden Partnern zu unterzeichnen und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Dienstvereinbarungen gelten unmittelbar und können im Einzelfall nicht abbedungen werden.

(4) Wenn in der Dienstvereinbarung Rechte für die Mitarbeitenden begründet werden, ist darin in der Regel festzulegen, inwieweit diese Rechte bei Außerkrafttreten der Dienstvereinbarung fortgelten sollen. Eine darüber hinaus gehende Nachwirkung ist ausgeschlossen.

(4 a) Dienstvereinbarungen können, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

§ 36a

Einigungsstellen

(1) Auf Antrag der Mitarbeitendenvertretung oder der Dienststellenleitung ist für die Dienststelle eine Einigungsstelle zur Beilegung von Regelungsstreitigkeiten zwischen der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40 zu bilden. Durch Dienstvereinbarung kann eine stän-

dige Einigungsstelle gebildet werden. Besteht in der Dienststelle eine Gesamtmitarbeitendenvertretung, kann dieser die Zuständigkeit für die Bildung von Einigungsstellen von den Mitarbeitendenvertretungen übertragen werden. Für Gemeinsame Mitarbeitendenvertretungen (§ 5 Absatz 2) bedarf die Bildung von Einigungsstellen einer Dienstvereinbarung. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung. Die Zuständigkeit des Kirchengerichts für Rechtsstreitigkeiten nach § 60 bleibt unberührt.

(2) – (nicht besetzt)

(3) Die Einigungsstelle besteht aus je zwei beisitzenden Mitgliedern, die von der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung bestellt werden, sowie einer Person im Vorsitzendenamt, welche das Amt unparteiisch ausübt. Die Person im Vorsitzendenamt wird gemeinsam von der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung bestellt. Kommt eine einvernehmliche Bestellung nicht zustande, entscheidet auf Antrag das Kirchengericht über die Bestellung.

(4) Die Einigungsstelle wird nach Anrufung durch einen der Beteiligten unverzüglich tätig. Sie entscheidet durch Spruch nach nicht öffentlicher, mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Bei der Beschlussfassung hat sich die Person im Vorsitzendenamt zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, nimmt die Person im Vorsitzendenamt nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Bei der Beschlussfassung hat die Einigungsstelle die Belange der Dienststelle und ihrer Mitarbeitenden im Rahmen billigen Ermessens angemessen zu berücksichtigen. Die Überschreitung der Grenzen billigen Ermessens kann innerhalb einer Frist von einem Monat von der Mitarbeitendenvertretung oder der Dienststellenleitung vor dem Kirchengericht geltend gemacht werden.

(5) Die Entschädigung für die Mitglieder von Einigungsstellen richtet sich nach der Rechtsverordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kirchlichen Gerichte und der Schiedskommissionen der Evangelischen Landeskirche in Baden.

§ 37

Verfahren der Beteiligung der Mitarbeitendenvertretung

(1) Die Mitarbeitendenvertretung wird insbesondere in den Verfahren der Mitbestimmung (§ 38), der eingeschränkten Mitbestimmung (§ 41) und der Mitberatung (§ 45) beteiligt.

(2) Die Mitarbeitendenvertretung hat ihre Beteiligungsrechte im Rahmen der Zuständigkeit der Dienststelle und der geltenden Bestimmungen wahrzunehmen.

§ 38

Mitbestimmung

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitendenvertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist oder die Einigungsstelle entschieden hat.

(2) Die Dienststellenleitung unterrichtet die Mitarbeitendenvertretung von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt deren Zustimmung. Auf Verlangen der Mitarbeitendenvertretung ist die beabsichtigte Maßnahme mit ihr zu erörtern.

(3) Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn die Mitarbeitendenvertretung nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich die Zustimmung verweigert oder eine mündliche Erörterung beantragt. Die Dienststellenleitung kann die Frist in dringenden Fällen bis auf drei Arbeitstage abkürzen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung an die Person im Vorsitzendenamt der Mitarbeitendenvertretung. Die Dienststellenleitung kann im Einzelfall die Frist auf Antrag der Mitarbeitendenvertretung verlängern. Die Mitarbeitendenvertretung hat eine Verweigerung der Zustimmung gegenüber der Dienststellenleitung schriftlich zu begründen. Im Fall der Erörterung gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die Mitarbeitendenvertretung die Zustimmung nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Erörterung schriftlich verweigert. Die Erörterung ist abgeschlossen, wenn dies durch die Mitarbeitendenvertretung oder die Dienststellenleitung schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung das Kirchengericht anrufen.

(4a) Die Anrufung des Kirchengerichts ist für Regelungsstreitigkeiten bei Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle besteht. In diesen Fällen entscheidet die Einigungsstelle auf Antrag eines der Beteiligten. In Regelungsstreitigkeiten zwischen der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 36 a Absatz 1 können Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung innerhalb von

zwei Wochen nach festgestellter Nichteinigung die Einigungsstelle anrufen.

(5) Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Vorläufige Regelungen dürfen die Durchführung einer anderen endgültigen Entscheidung nicht hindern. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitendenvertretung eine beabsichtigte vorläufige Maßnahme mitzuteilen, zu begründen und unverzüglich das Verfahren nach Absatz 1 und 2 einzuleiten oder fortzusetzen.

§ 39

Fälle der Mitbestimmung bei allgemeinen personellen Angelegenheiten

Die Mitarbeitendenvertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht

- a) Inhalt und Verwendung von Personalfragebogen und sonstigen Fragebogen zur Erhebung personenbezogener Daten, soweit nicht eine gesetzliche Regelung besteht,
- b) Aufstellung von Beurteilungsgrundsätzen für die Dienststelle,
- c) Aufstellung von Grundsätzen für die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Teilnehmerauswahl,
- d) – nicht belegt –
- e) Einführung sowie Grundsätze der Durchführung von Mitarbeitenden-Jahresgesprächen.

§ 40

Fälle der Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten

Die Mitarbeitendenvertretung hat in folgenden Fällen ein Mitbestimmungsrecht

- a) Bestellung und Abberufung von Vertrauens- und Betriebsärztinnen und -ärzten sowie Fachkräften für Arbeitssicherheit,
- b) Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen und gesundheitlichen Gefahren,
- c) Errichtung, Verwaltung und Auflösung von Sozialeinrichtungen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform,
- d) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen, Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sowie Festlegung der Grundsätze für die Aufstellung von Dienstplänen,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für den Urlaubsplan,
- f) Aufstellung von Sozialplänen (insbesondere bei Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen) einschließlich Plänen für Umschulung zum Ausgleich oder zur Milderung von wirtschaftlichen Nachteilen und für die Folgen von Rationalisierungsmaßnahmen, wobei Sozialpläne Regelungen weder einschränken noch ausschließen dürfen, die auf Rechtsvorschriften oder allgemein verbindlichen Richtlinien beruhen,
- g) Grundsätze der Arbeitsplatzgestaltung,
- h) Einführung grundlegend neuer Arbeitsmethoden,
- i) Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
- j) Einführung und Anwendung von Maßnahmen oder technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Mitarbeitenden zu überwachen,
- k) Regelung der Ordnung in der Dienststelle (Haus- und Betriebsordnungen) und des Verhaltens der Mitarbeitenden im Dienst,
- l) Planung und Durchführung von Veranstaltungen für die Mitarbeitenden,
- m) Grundsätze für die Gewährung von Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- n) (unbesetzt)
- o) Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen.

§ 41

Eingeschränkte Mitbestimmung

(1) Die Mitarbeitendenvertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles der ordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit (§ 42 Buchstabe b) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

- a) die Maßnahme gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung, eine Verwaltungsanordnung, eine andere bindende Bestimmung oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,

b) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass der oder die durch die Maßnahme betroffene oder andere Mitarbeitende benachteiligt werden, ohne dass dies aus dienstlichen oder persönlichen Gründen gerechtfertigt ist,

c) die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass eine Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt.

(2) Im Falle der ordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit (§ 42 Buchstabe b) darf die Mitarbeitendenvertretung ihre Zustimmung nur verweigern, wenn

a) die Kündigung gegen eine Rechtsvorschrift, eine arbeitsrechtliche Regelung, eine andere bindende Bestimmung oder gegen eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verstößt,

b) bei der Auswahl zu kündigender Mitarbeitender soziale Gesichtspunkte nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt worden sind,

c) zu kündigende Mitarbeitende an einem anderen Arbeitsplatz in derselben Dienststelle weiterbeschäftigt werden können,

d) eine Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden unter anderen Vertragsbedingungen oder nach zumutbaren Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahmen möglich ist und die jeweiligen Mitarbeitenden ihre Zustimmung hierzu erklärt haben.

(3) Für das Verfahren bei der eingeschränkten Mitbestimmung gilt § 38 entsprechend.

§ 42

Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden

Die Mitarbeitendenvertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht

a) Einstellung,

b) ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit,

c) Eingruppierung

d) Übertragung einer höher oder niedriger bewerteten Tätigkeit von mehr als drei Monaten Dauer,

e) dauernde Übertragung einer Tätigkeit, die einen Anspruch auf Zahlung einer Zulage auslöst, sowie Widerruf einer solchen Übertragung,

f) Umsetzung innerhalb einer Dienststelle unter gleichzeitigem Ortswechsel,

g) Versetzung oder Abordnung zu einer anderen Dienststelle von mehr als drei Monaten Dauer sowie Gestellung in eine andere Dienststelle, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitendenvertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d mitbestimmt,

h) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,

i) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,

j) Untersagung einer Nebentätigkeit sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit

k) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung.

l) Auswahl der Teilnehmenden an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,

m) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeitende, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses.

§ 43

Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

Die Mitarbeitendenvertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht

a) Einstellung,

b) Anstellung,

c) Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,

d) Ablehnung eines Antrages auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung in besonderen Fällen,

e) Verlängerung der Probezeit,

f) Beförderung,

g) Übertragung eines anderen Amtes, das mit einer Zulage ausgestattet ist,

h) Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung oder Übertragung eines anderen Amtes mit gleichem Endgrundgehalt mit Änderung der Amtsbezeichnung,

i) Zulassung zum Aufstiegsverfahren, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe,

j) dauernde Übertragung eines höher oder niedriger bewerteten Dienstpostens,

k) Umsetzung innerhalb der Dienststelle bei gleichzeitigem Ortswechsel,

l) Versetzung, Zuweisung oder Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer zu einer anderen Dienststelle oder einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes, wobei in diesen Fällen die Mitarbeitendenvertretung der aufnehmenden Dienststelle unbeschadet des Mitberatungsrechts nach § 46 Buchstabe d) mitbestimmt,

m) Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze,

n) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,

o) Untersagung einer Nebentätigkeit sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,

p) Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf, wenn die Entlassung nicht beantragt worden ist,

q) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand gegen den Willen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten,

r) Versetzung in den Wartestand oder einstweiligen Ruhestand gegen den Willen der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten,

s) Auswahl der Teilnehmenden an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen,

t) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses.

§ 44

Ausnahmen von der Beteiligung in Personalangelegenheiten

(1) Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt mit Ausnahme der von der Mitarbeitendenvertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder.

(2) Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der beim Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigten Personen im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 2 findet nicht statt.

§ 45

Mitberatung

(1) In den Fällen der Mitberatung ist der Mitarbeitendenvertretung eine beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig vor der Durchführung bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr zu erörtern. Die Mitarbeitendenvertretung kann die Erörterung nur innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahme verlangen. In den Fällen des § 46 Buchstabe b) kann die Dienststellenleitung die Frist bis auf drei Arbeitstage verkürzen. Äußert sich die Mitarbeitendenvertretung nicht innerhalb von zwei Wochen oder innerhalb der verkürzten Frist nach Satz 3 oder hält sie bei der Erörterung ihre Einwendungen oder Vorschläge nicht aufrecht, so gilt die Maßnahme als gebilligt. Die Fristen beginnen mit Zugang der Mitteilung an die Person im Vorsitzendenamt der Mitarbeitendenvertretung. Im Einzelfall können die Fristen auf Antrag der Mitarbeitendenvertretung von der Dienststellenleitung verlängert werden. Im Falle einer Nichteinigung hat die Dienststellenleitung oder die Mitarbeitendenvertretung die Erörterung für beendet zu erklären. Die Dienststellenleitung hat eine abweichende Entscheidung gegenüber der Mitarbeitendenvertretung schriftlich zu begründen.

(2) Eine der Mitberatung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitendenvertretung nicht nach Absatz 1 beteiligt worden ist. In diesem Fall kann die Mitarbeitendenvertretung innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis, spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme das Kirchengericht anrufen.

§ 46 Fälle der Mitberatung

Die Mitarbeitendenvertretung hat in den folgenden Fällen ein Mitberatungsrecht

- a) Auflösung, Einschränkung, Verlegung und Zusammenlegung von Dienststellen oder erheblichen Teilen von ihnen,
- b) außerordentliche Kündigung,
- c) ordentliche Kündigung innerhalb der Probezeit,
- d) Versetzung und Abordnung von mehr als drei Monaten Dauer, wobei das Mitberatungsrecht hier für die Mitarbeitendenvertretung der abgebenden Dienststelle besteht,
- e) Aufstellung von Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs,
- f) Aufstellung und Änderung des Stellenplanentwurfs,
- g) Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Verlangen der in Anspruch genommenen Mitarbeitenden,
- h) dauerhafte Vergabe von Arbeitsbereichen an Dritte, die bisher von Mitarbeitenden der Dienststelle wahrgenommen werden.

§ 47 Initiativrecht der Mitarbeitendenvertretung

(1) Die Mitarbeitendenvertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der Mitbestimmung und Mitberatung (§§ 39, 40, 42, 43 und 46) Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Kommt in den Fällen, in denen die Mitarbeitendenvertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zustande, so kann die Mitarbeitendenvertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach der Ablehnung die Einigungsstelle oder das Kirchengeschicht anrufen. Die Mitarbeitendenvertretung kann die Einigungsstelle oder das Kirchengeschicht ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist schriftlich Stellung genommen hat.

§ 48 Beschwerderecht der Mitarbeitendenvertretung

(1) Verstößt die Dienststellenleitung gegen sich aus diesem Kirchengesetz ergebende oder sonstige gegenüber den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehende Pflichten, hat die Mitarbeitendenvertretung das Recht, bei den zuständigen Leitungs- und Aufsichtsorganen Beschwerde einzulegen.

(2) Bei berechtigten Beschwerden hat das Leitungs- oder Aufsichtsorgan im Rahmen seiner Möglichkeiten Abhilfe zu schaffen oder auf Abhilfe hinzuwirken.

Abschnitt 9 Interessenvertretung besonderer Mitarbeitendengruppen

§ 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden Alternative 1

(1) Die Mitarbeitenden unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitendenvertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören,
- c) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind. Dies sind insbesondere Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder des Landes Baden-Württemberg angeschlossen sind.

Gewählt werden

- a) eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 – 15 Wahlberechtigten;
- b) drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel 16 – 50 Wahlberechtigten;
- c) fünf Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 50 Wahlberechtigten.

Alternative 2

(1) Die Mitarbeitenden unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitendenvertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören.

Gewählt werden

- a) eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 – 15 Wahlberechtigten;
- b) drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel 16 – 50 Wahlberechtigten;
- c) fünf Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 50 Wahlberechtigten.

Siehe dazu auch Alternativformulierungen für § 10 Absatz 1

(2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Beantragt ein Mitglied der Vertretung spätestens einen Monat vor Beendigung seines Ausbildungsverhältnisses für den Fall des erfolgreichen Abschlusses seiner Ausbildung schriftlich die Weiterbeschäftigung, so bedarf die Ablehnung des Antrages durch die Dienststellenleitung der Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung, wenn die Dienststelle gleichzeitig weitere Auszubildende weiterbeschäftigt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn der durch Tatsachen begründete Verdacht besteht, dass die Ablehnung der Weiterbeschäftigung wegen der Tätigkeit als Mitglied der Vertretung erfolgt. Verweigert die Mitarbeitendenvertretung die Zustimmung, so kann die Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen das Kirchengeschicht anrufen.

(4) Für Mitglieder der Vertretung nach Absatz 1 gelten, soweit in den Absätzen 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist, die §§ 11, 13, 14, 15 Absätze 2 bis 4 und §§ 16 bis 19 sowie §§ 21 und 22 entsprechend.

(5) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat folgende allgemeine Aufgaben:

- a) Maßnahmen zu beantragen, die den Jugendlichen und Auszubildenden dienen, insbesondere in Fragen der Berufsausbildung und der Gleichstellung,
- b) darauf zu achten, dass die zugunsten der Jugendlichen und Auszubildenden geltenden Bestimmungen durchgeführt werden,
- c) Anregungen und Beschwerden von Jugendlichen und Auszubildenden entgegenzunehmen und, soweit sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit der Dienststelle auf ihre Erledigung hinzuwirken.

(6) Dienststellenleitung und Jugend- und Auszubildendenvertretung sollen mindestens einmal im Halbjahr zu gemeinsamen Besprechungen zusammentreten. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung hat das Recht, an den Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung mit einem Mitglied mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie hat Stimmrecht bei Beschlüssen, die überwiegend die Belange Jugendlicher und Auszubildender berühren.

(7) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung, ist eine gemeinsame Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden zu wählen.

§ 50 Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung

(1) In Dienststellen, in denen mindestens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und mindestens eine Person als Stellvertretung gewählt. Für das Wahlverfahren finden die §§ 11, 13 und 14 entsprechende Anwendung.

(2) Für die Amtszeit der Vertrauensperson und der sie stellvertretenden Personen gelten die §§ 15 bis 18 entsprechend.

(3) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeitende.

(4) Für die Wählbarkeit gilt § 10 entsprechend.

(5) Besteht eine Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung, ist eine gemeinsame Vertrauensperson der Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung zu wählen.

§ 51**Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden**

(1) Aufgaben und Befugnisse der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden bestimmen sich nach den §§ 177 bis 179 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 100 schwerbehinderten Mitarbeitenden kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.

(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne schwerbehinderte Mitarbeitende oder die schwerbehinderten Mitarbeitenden als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen. Die Kündigung schwerbehinderter Mitarbeitender, die ohne eine Beteiligung der Vertrauensperson ausgesprochen wird, ist unwirksam.

(4) Schwerbehinderte Mitarbeitende haben das Recht, bei Einsicht in die über sie geführten Personalakten die Vertrauensperson hinzuzuziehen.

(5) Die Vertrauensperson hat das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung beratend teilzunehmen. Erachtet sie einen Beschluss der Mitarbeitendenvertretung als erhebliche Beeinträchtigung wichtiger Interessen der schwerbehinderten Mitarbeitenden, so ist auf ihren Antrag der Beschluss auf die Dauer von einer Woche vom Zeitpunkt der Beschlussfassung an auszusetzen. Die Aussetzung hat keine Verlängerung einer Frist zur Folge. Nach Ablauf der Frist ist über die Angelegenheit neu zu beschließen. Wird der erste Beschluss bestätigt, so kann der Antrag auf Aussetzung nicht wiederholt werden.

(6) Die Vertrauensperson hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der schwerbehinderten Mitarbeitenden in der Dienststelle durchzuführen. Die für die Mitarbeitendenversammlung geltenden Vorschriften der §§ 31 und 32 gelten dabei entsprechend.

§ 52**Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden**

(1) Für die Rechtstellung der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden gelten die §§ 19 bis 22, 28 und 30 entsprechend.

(2) Die Räume und der Geschäftsbedarf, die der Mitarbeitendenvertretung für deren Sitzungen, Sprechstunden und laufende Geschäftsführung zur Verfügung gestellt werden, stehen für die gleichen Zwecke auch der Vertrauensperson offen, soweit ihr hierfür nicht eigene Räume und Geschäftsbedarf zur Verfügung gestellt werden.

§ 52a**Gesamtschwerbehindertenvertretung**

(1) Besteht eine Gesamtmitarbeitendenvertretung nach §§ 6 oder 6a, bilden die Vertrauenspersonen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung. Für diese gilt § 52 mit Ausnahme des § 20 Absätze 4 bis 6.

(2) Ist nur in einer der Dienststellen eine Vertrauensperson gewählt, nimmt sie die Rechte und Pflichten der Gesamtschwerbehindertenvertretung wahr.

(3) Die Gesamtschwerbehindertenvertretung vertritt die Interessen der schwerbehinderten Mitarbeitenden in Angelegenheiten, die Schwerbehinderte aus mehr als einer Dienststelle betreffen. Sie vertritt auch die Interessen der schwerbehinderten Mitarbeitenden, die in einer Dienststelle tätig sind, für die eine Vertrauensperson entweder nicht gewählt werden kann oder nicht gewählt worden ist.

§ 53 – (unbesetzt)**Abschnitt 10****Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen****§ 54****Delegiertenversammlung**

(1) Die Delegiertenversammlung ist die Vereinigung aller Mitarbeitendenvertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. Sie wird von den Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretungen gebildet, die von den Mitarbeitendenvertretungen als Delegierte dorthin entsandt werden.

(2) Zur Delegiertenversammlung können Mitarbeitendenvertretungen

- a) mit bis zu fünf Mitgliedern eine delegierte Person,
- b) mit sieben oder neun Mitgliedern zwei Delegierte,
- c) mit 11 oder 13 Mitgliedern drei Delegierte,
- d) mit 15 oder mehr Mitgliedern vier Delegierte

entsenden.

(3) Die Delegiertenversammlung wird von dem Gesamtausschuss mindestens einmal jährlich einberufen und von deren Person im Vorsitzendenamt geleitet. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) die Mitglieder des Gesamtausschusses zu wählen,
- b) die Geschäftsordnung zu beschließen,
- c) Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Gesamtausschusses zu beraten und entsprechende Anträge einzubringen,
- d) den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstands des Gesamtausschusses entgegenzunehmen.
- e) die Information der nach § 55 Absatz 1 Buchstabe d) in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten über die Tätigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission entgegenzunehmen (§ 5 Absatz 8 AG-ARGG-EKD) und an die Mitarbeitendenvertretungen weiterzuleiten.

(4) Auf Wahlen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung findet Artikel 108 der Grundordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Delegiertenversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens 50 Delegierte nach ordnungsgemäßer Einladung, die schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin zugestellt werden muss, anwesend sind. Beschlüsse nach Absatz 3 Buchstabe b) bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.

(5) Spätestens bis zum 31. Oktober des allgemeinen Wahljahres findet die Delegiertenversammlung mit der Wahl des Gesamtausschusses statt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Die Einladung erfolgt durch die Person im Vorsitzendenamt des Gesamtausschusses, die auch die Versammlung leitet. Zur Durchführung der Wahl des Gesamtausschusses wird ein Wahlausschuss gebildet.

§ 54a**Gesamtausschuss**

(1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitendenvertretungen für die Dauer von vier Jahren ein Gesamtausschuss der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst gebildet.

(2) Der Gesamtausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs einer Mitarbeitendenvertretung bei einer kirchlichen Dienststelle und sechs einer Mitarbeitendenvertretung bei einer diakonischen Einrichtung angehören müssen. Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtausschusses rückt das jeweilige Ersatzmitglied (§ 18 Absatz 3) nach. Ebenso findet § 18 Absatz 4 Anwendung. Sofern kein Ersatzmitglied zur Verfügung steht wählt die darauffolgende Delegiertenversammlung ein neues Mitglied.

(3) Der Gesamtausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einer Person im Vorsitzendenamt, einer Person im stellvertretenden Vorsitzendenamt und einer Person als Schriftführung. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.

(4) Für die dem Gesamtausschuss übertragenen Aufgaben werden alle Mitglieder des Gesamtausschusses in einer Grundfreistellung zu jeweils 25 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Person in Vollbeschäftigung unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Neben diesen Grundfreistellungen erfolgt eine Freistellung von 75 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Person in Vollbeschäftigung unter Fortzahlung der Bezüge für Geschäftsführungsaufgaben. Der Gesamtausschuss legt die Verteilung dieser Freistellung nach Erörterung mit den davon betroffenen Dienststellenleitungen unter Berücksichtigung der dienstlichen Notwendigkeiten selbst fest. Mit Ausnahme des § 19 Absatz 2 gelten die Regelungen dieses Gesetzes.

§ 54 b**Gemeinsame Kostenregelung**

- (1) Die durch die Tätigkeit des Gesamtausschusses und die Durchführung der Delegiertenversammlungen entstehenden notwendigen Kosten tragen die Landeskirche zu zwei Dritteln und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. zu einem Drittel.
- (2) Die Dienstreise- und Versammlungskosten zur Teilnahme an den Delegiertenversammlungen trägt die Dienststelle, für die die entscheidende Mitarbeitendenvertretung gebildet wurde.

§ 55**Aufgaben des Gesamtausschusses**

- (1) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Beratung, Unterstützung und Information der Mitarbeitendenvertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitarbeitendenvertretungen sowie Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretungen,
- c) Erörterung arbeits-, dienst- und mitbeteiligungsrechtlicher Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, sofern hierfür nicht andere Stellen zuständig sind,

Alternative 1

- d) Wahl der nach dem ZAG-ARGG-EKD in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Personen sowie deren Stellvertretungen. Einzelheiten zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung (WO-MVG-Baden).

Buchstabe d)**Alternative 2 a**

Wahl der nach dem ZAG-ARGG-EKD in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Personen sowie deren Stellvertretungen. Passiv wahlberechtigt sind nur Personen, die Glieder einer christlichen Kirche sind oder Gemeinschaft sind. Dies sind insbesondere Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder des Landes Baden-Württemberg angeschlossen sind. Einzelheiten zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung (WO-MVG-Baden).

- e) Unterstützung der vom Gesamtausschuss in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Personen,
- f) Erarbeitung von Entwürfen für Arbeitsrechtsregelungen sowie deren Vorlage bei der Arbeitsrechtlichen Kommission.
- (2) Sofern der Gesamtausschuss an der Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission beteiligt ist, kann er Stellungnahmen zu beabsichtigten Neuregelungen des kirchlichen Arbeitsrechts abgeben.

§ 55a**Ständige Konferenz, Bundeskonferenz, Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland**

- (1) Die gliedkirchlichen Gesamtausschüsse und die Gesamtmitarbeitendenvertretung der Einrichtungen, Amts- und Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland bilden die Ständige Konferenz.
- (2) Die Gesamtausschüsse im diakonischen Bereich bilden die Bundeskonferenz.
- (3) Zusammen bilden die Vorstände der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz der Diakonie den Gesamtausschuss der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dieser tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen.
- (4) Der Gesamtausschuss nach § 54a Absatz 1 entsendet aus seiner Mitte jeweils zwei Mitglieder in die Ständige Konferenz und in die Bundeskonferenz.

§ 55b**Aufgaben der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz**

- Die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz haben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Abgabe von Stellungnahmen zu beabsichtigten kirchengesetzlichen Regelungen im Arbeitsrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen den Gesamtausschüssen und Förderung ihrer Fortbildungsarbeit sowie
- c) Beratung und Unterstützung der entsendenden Gremien.

§ 55c**Geschäftsführung**

- (1) Die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz wählen jeweils aus ihrer Mitte ein Mitglied für das Amt des Vorsitzes des Vorstandes und vier weitere Mitglieder für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
- (3) Für die dem Vorstand übertragenen Aufgaben werden ein Mitglied zu 100 v. H. oder zwei Mitglieder zu jeweils 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit Vollbeschäftigter unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Durch Vereinbarung kann eine abweichende Regelung über die Verteilung der Freistellung vereinbart werden.
- (4) Für die Ständige Konferenz und die Bundeskonferenz wird eine gemeinsame Geschäftsstelle beim Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichtet.
- (5) Die erforderlichen Kosten der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz tragen die Evangelische Kirche in Deutschland sowie das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. je zur Hälfte.

§ 55d**Weitere Regelungen**

- (1) Einzelheiten der Geschäftsführung kann die Ständige Konferenz oder die Bundeskonferenz in einer Geschäftsordnung regeln.
- (2) Erforderliche Reisen der Mitglieder des Vorstandes der Ständigen Konferenz und der Bundeskonferenz gelten als Dienstreisen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses kirchlichen Gesetzes sinngemäß.

Abschnitt 11**Kirchengerichtlicher Rechtsschutz****§ 56****Kirchengerichtlicher Rechtsschutz**

Zu kirchengerichtlichen Entscheidungen sind die Kirchengerichte in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden ist Kirchengericht im Sinne von Satz 1 das Kirchliche Arbeitsgericht.

§ 57**Bildung des Kirchlichen Arbeitsgerichts**

- (1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Kirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden wird ein Kirchliches Arbeitsgericht gebildet, das aus einer oder mehreren Kammern besteht.
- (1a) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, bei Bedarf im Benehmen mit dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Rechtsverordnung die Errichtung von Kammern bei dem Kirchlichen Arbeitsgericht festzulegen. Wahl und Berufung während der laufenden Amtsperiode erfolgen für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts.
- (2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses kirchlichen Gesetzes kann bestimmt werden, dass das Kirchliche Arbeitsgericht für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses kirchlichen Gesetzes für ihren Bereich anwenden.

§ 57a – (unbesetzt) -**§ 58****Bildung und Zusammensetzung der Kammern**

- (1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern das Kirchliche Arbeitsgericht auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen.
- (2) Vorsitzende und Stellvertretungen müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen.
- (3) Vorsitzende und Stellvertretungen werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden gewählt. Die Wahl bedarf einer Mehr-

heit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Vorsitzende und Stellvertretungen werden von der Person im Präsidentenamt der Landessynode berufen und auf ihr Amt mit folgenden Worten verpflichtet:

„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“

Sind mehrere Kammern gebildet, so kann die gegenseitige Vertretung der Vorsitzenden auch innerhalb des von allen Vorsitzenden beschlossenen Geschäftsverteilungsplanes vorgesehen werden.

(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder eine Vertretung der Mitarbeitenden und eine Vertretung der Dienststellenleitungen berufen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Die Seiten in der Arbeitsrechtlichen Kommission schlagen jeweils ein beisitzendes Mitglied sowie jeweils zwei stellvertretende Mitglieder vor. Die Wahl erfolgt durch die Arbeitsrechtliche Kommission. Die beisitzenden Mitglieder sowie deren stellvertretende Mitglieder werden von der Person im Vorsitzendenamt des Kirchlichen Arbeitsgerichts berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

§ 59

Rechtstellung der Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts

(1) Die Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts sind unabhängig und nur an das Gesetz und ihr Gewissen gebunden. Sie haben das Verständnis für den Auftrag der Kirche zu stärken und auf eine gute Zusammenarbeit hinzuwirken. Sie unterliegen der richterlichen Schweigepflicht.

(2) Mitglied des Kirchlichen Arbeitsgerichts kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ der Evangelischen Landeskirche in Baden oder den leitenden Organen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden angehört.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts beträgt sechs Jahre. Solange eine neue Besetzung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(4) §§ 19, 21 und 22 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 59a – (unbesetzt)

§ 60

Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts

(1) Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet auf Antrag unbeschadet der Rechte der einzelnen Mitarbeitenden über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses kirchlichen Gesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

(2) In den Fällen, in denen das Kirchliche Arbeitsgericht wegen der Frage der Geltung von Dienststellenteilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen angerufen werden (§ 3), entscheidet es über die Ersetzung des Einvernehmens.

(3) In den Fällen, in denen das Kirchliche Arbeitsgericht wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen wird (§ 36), unterbreitet es nur einen Vermittlungsvorschlag.

(4) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellt das Kirchliche Arbeitsgericht nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitendenvertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(5) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), stellt das Kirchliche Arbeitsgericht fest, ob für die Mitarbeitendenvertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. Wird festgestellt, dass für die Mitarbeitendenvertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung als ersetzt.

(6) In den Fällen der Mitbestimmung entscheidet das Kirchliche Arbeitsgericht über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung. Die Entscheidung muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und im Rahmen der Anträge von Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung halten.

(7) In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitendenvertretung (§ 47 Absatz 2) stellt das Kirchliche Arbeitsgericht fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitendenvertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist. Die

Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung des Beschlusses über den Antrag der Mitarbeitendenvertretung zu entscheiden.

(8) Der Beschluss des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist verbindlich.

§ 60a

Schlichtung bei dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

(1) Das Kirchliche Arbeitsgericht ist weiter zuständig für dienst- und arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen Anstellungsträger und den einzelnen Mitarbeitenden gemäß § 13 des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91) sowie nach § 44 der Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die der Diakonie Deutschland angeschlossen sind.

(2) Bei Verfahren nach Absatz 1 findet die Verhandlung lediglich vor der Person im Vorsitzendenamt der Kammer statt. Jede Partei trägt die eigenen Kosten. Im Übrigen findet § 61 Absatz 9 sinngemäß Anwendung.

§ 61

Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz

(1) Sofern keine besondere Frist für die Anrufung der Kirchengerichte festgelegt ist, beträgt die Frist zwei Monate nach Kenntnis einer Maßnahme oder eines Rechtsverstoßes im Sinne von § 60 Absatz 1.

(2) Die Person im Vorsitzendenamt der Kammer hat zunächst durch Verhandlungen mit den Beteiligten auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (Einigungsgespräch). Gelingt diese nicht, so ist die Kammer einzuberufen. Im Einvernehmen der Beteiligten kann die Person im Vorsitzendenamt der Kammer allein entscheiden.

(3) Das Einigungsgespräch findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(4) Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen. Für die Übernahme der Kosten findet § 30 Anwendung. Im Streitfall entscheidet die Person im Vorsitzendenamt der Kammer.

(5) Die Person im Vorsitzendenamt der Kammer kann den Beteiligten aufgeben, ihr Vorbringen schriftlich vorzubereiten und Beweise anzutreten. Die Kammer entscheidet aufgrund einer von der Person im Vorsitzendenamt anberaumten, mündlichen Verhandlung, bei der alle Mitglieder der Kammer anwesend sein müssen. Die Kammer tagt öffentlich, sofern nicht nach Feststellung durch die Kammer besondere Gründe den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Den Beteiligten ist in der Verhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Kammer soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinwirken. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(6) Die Kammer entscheidet durch Beschluss, der mit Stimmenmehrheit gefasst wird. Stimmenthaltung ist unzulässig. 3Den Anträgen der Beteiligten kann auch teilweise entsprochen werden.

(7) Der Beschluss ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Er wird mit seiner Zustellung wirksam.

(8) Die Person im Vorsitzendenamt der Kammer kann einen offensichtlich unbegründeten Antrag ohne mündliche Verhandlung zurückweisen. Gleiches gilt, wenn das Kirchliche Arbeitsgericht für die Entscheidung über einen Antrag offenbar unzuständig ist oder eine Antragsfrist versäumt ist. Die Zurückweisung ist in einem Bescheid zu begründen. Der Bescheid ist zuzustellen. Die antragstellende Partei kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides mündliche Verhandlung beantragen.

(9) Für das Verfahren werden Gerichtskosten nicht erhoben. Für die Übernahme der außergerichtlichen Kosten, die zur Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendig waren, findet § 30 Anwendung.

(10) In Eilfällen trifft die Person im Vorsitzendenamt auf Antrag einstweilige Verfügungen. Bei Nichtbeachtung der Verfügung kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 50.000 Euro festgesetzt werden.

§ 62

Verfahrensordnung

Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

§ 63 Rechtsmittel

(1) Gegen die verfahrensbeendenden Beschlüsse des Kirchlichen Arbeitsgerichts findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. § 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung. Für die Anfechtung der nicht verfahrensbeendenden Beschlüsse findet § 78 Arbeitsgerichtsgesetz entsprechende Anwendung.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

- ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
- die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
- der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhandlung. Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.

(4) Das Kirchliche Arbeitsgericht legt dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland die vollständigen Verfahrensakten vor.

(5) Einstweilige Verfügungen kann die Person im Vorsitzendenamt in dringenden Fällen allein treffen.

(6) Die Entscheidungen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind endgültig.

(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 63a Einhaltung auferlegter Verpflichtungen, Ordnungsgeld

(1) Ist ein Beteiligter zu einer Leistung oder Unterlassung verpflichtet, kann das Kirchengericht angerufen werden, wenn die auferlegten Verpflichtungen nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses erfüllt sind.

(2) Stellt das Kirchengericht auf Antrag eines Beteiligten fest, dass Verpflichtungen nicht erfüllt sind, kann es ein Ordnungsgeld von bis zu 50.000 Euro verhängen.

Abschnitt 12 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

§ 64 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2020 in Kraft.

(2) Zeitgleich tritt das kirchliche Gesetz über die Anwendung des kirchlichen Gesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG.EKD) vom 8. Dezember 2004, zuletzt geändert am 20. April 2018 (GVBl. S. 222) außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius – Bundschuh

* redaktionelle Änderung mit Zustimmung des Präsidenten: „kirchliche“ wurde hinzugefügt

Begründung

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland – MVG.EKD – nicht übernommen. Sie wendet das MVG.EKD durch Kirchengesetz vom 8. Dezember 2004 lediglich an. Das soll auch weiterhin so bleiben. Die Landeskirche formuliert auf dem Gerüst des EKD-Rechtes eigene Ergänzungen und Tatbestände, die sie als sinnvoll erachtet und die über die gliedkirchenrechtlichen Öffnungsklauseln im MVG.EKD hinausgehen. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat demgemäß schon jetzt ein eigenes Mitarbeitendenvertretungsgesetz. Weder der Gesetzestitel noch die formale Darstellung werden diesem Umstand derzeit gerecht. Als „Kirchengesetz über die Anwendung des MVG.EKD“ wird die Eigenständigkeit des badischen Mitarbeitendenvertretungsrechts nur unzureichend deutlich. Die Darstellung der badischen Regelungen, die vom MVG.EKD abweichen, in *kursiver Schriftart*, widerspricht formal einem korrekten Rechtsabdruck, unabhängig davon, dass in der amtlichen Veröffentlichung auf diese Form der Darstellung in einer Fußnote hingewiesen wird.

Das Mitarbeitendenvertretungsgesetz firmiert daher künftig unter dem eigenen Titel „MVG-Baden“ und wird neu gefasst. Das macht den bisher praktizierten *Kursivdruck* der Regelungen, die in Baden vom Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD abweichen, überflüssig.

Über ein Jahr hat eine sechsköpfige Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Diakonie, Evangelischem Oberkirchenrat, Gesamtausschuss, Mitarbeitendenvertretung und Kirchengewerkschaft an einer Neuauflage des Mitarbeitendenvertretungsrechts gearbeitet. Das Recht ist unter Beibehaltung der badischen Besonderheiten formal korrekt und gendergerecht formuliert. Überflüssige und fehlerhafte Rechtsverweise sind gestrichen oder berichtigt. Darüber hinaus war die Arbeitsgruppe bestrebt, gesellschaftliche Entwicklungen und die Änderungen der Neufassung des MVG.EKD vom 1. Januar 2019 in den Blick zu nehmen und einzubeziehen. Ungeachtet seiner Eigenständigkeit ist zum besseren Verständnis und einer erleichterten Anwendung des Mitarbeitendenvertretungsrechts jedenfalls eine Vereinheitlichung und Übereinstimmung von Begriffen und Bezeichnungen mit dem MVG.EKD umgesetzt.

Soweit Regelungen aus dem MVG.EKD in das badische Recht eingeführt sind, sind diese durchweg mit Gliederungszeichen und einem Buchstaben (§ 20a oder Absatz 1a) eingefügt. Ganz bewusst wird auf eine neue laufende Durchnummerierung und Gliederung verzichtet, um die „Übernahme“ fremden Rechts in das Recht der Badischen Landeskirche zu verdeutlichen. Des Gleichen sind zahlreiche Regelungen, die im derzeit noch geltenden Mitarbeitervertretungsgesetz aus dem MVG.EKD übernommen wurden, in Baden aber keinen Regelungsgehalt haben, nicht gestrichen, sondern unter Beibehaltung von Gliederung und Nummerierung künftig „unbesetzt“.

Zur Novellierung des Mitarbeitendenvertretungsgesetzes richtete das Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden, Herr Lorenz Sauerborn, mit Unterstützung des Gesamtausschusses der Mitarbeitendenvertretungen der Landeskirche im Februar 2020 eine Eingabe an die Landessynode. Die Eingabe wurde umfassend bei der Erarbeitung des hier vorliegenden Entwurfes berücksichtigt. Soweit Anregungen nicht aufgenommen wurden, wird dies in der Begründung erläutert, die davon abgesehen nur die wesentlichen inhaltlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtsstand erläutert. Damit hat sich aus Sicht des Evangelischen Oberkirchenrates diese Eingabe erledigt.

Zu den wesentlichen inhaltlichen Änderungen des Gesetzentwurfs im Einzelnen:

1. Präambel

Die Bezeichnung „Menschen“ schließt alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht ein. Ebenso umfasst der Begriff „Mitarbeitende“ die Mehrzahl der Beschäftigten unabhängig von ihrem Geschlecht. Gleichzeitig wird die Lesbarkeit durch die Vermeidung von Doppelungen verbessert. In den Fällen, in denen es gerade auf die **einzelne** Person ankommt, wird weiterhin auf die Mitarbeiterin und den Mitarbeiter abgestellt.

2. § 1 Grundsatz

Absatz 2a)

Bei kirchengrenzüberschreitend arbeitenden selbstständigen diakonischen Einrichtungen ist die Geltung des Mitarbeitendenvertretungsrechts bisher nicht geregelt. Das MVG.EKD hat durch Einführung eines § 1 Absatz 2a) zum 1. Januar 2019 einen Regelungstatbestand geschaffen, der als § 1 Absatz 2a) auf die Evangelische Landeskirche in Baden und ihre Diakonie angepasst ist. Danach gilt für diakonische Einrichtungen, die rechtlich selbstständige Einrichtungsteile zusätz-

lich auf dem Gebiet anderer Gliedkirchen unterhalten, ausschließlich das MVG-Baden.

3. § 3 Dienststellen

Absatz 3 Satz 3 und Absatz 3a

§ 3 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 3a sind aus dem MVG.EKD übernommen. Die EKD hat ihr Mitarbeitendenvertretungsgesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2019 novelliert und dem § 3 einen Absatz 4 hinzugefügt. Die Regelung ist notwendig, da § 3 Absatz 3 nur den Widerruf von Entscheidungen erlaubt. Eine Entscheidung über die Geltung von Dienststellenteilen als Dienststellen trifft gemäß Absatz 2 Satz 1 die Mehrheit der wahlberechtigten Mitarbeitenden der jeweiligen Dienststellenteile. Partner dieses Beschlusses ist eine Dienststellenleitung, die ihr Einvernehmen damit erklärt. Auch die Dienststellenleitung muss aber die Möglichkeit haben, sich von ihrem einmal erklärten Einvernehmen zu distanzieren.

Zur oben genannten Eingabe, die die Übernahme dieses Absatzes streichen möchte, ist anzumerken: Der Widerruf seitens der Dienststellenleitung erfolgt, ebenso wie ein Widerruf auf Mitarbeitendenseite grundsätzlich ohne Angabe von Gründen. Für den „Hinweg“ zur Geltung eines Dienststellenteils als selbstständige Dienststelle bedarf es keiner Gründe. Der „Rückweg“ unterliegt insoweit den gleichen rechtlichen Voraussetzungen. Das Argument des einseitigen – gewillkürten – Widerrufs der Verselbstständigung eines Dienststellenteils durch die Dienststellenleitung greift mit Blick auf die Einfügung des § 3 Absatz 3 Satz 3 nicht durch. Danach bedarf es für den Widerruf der Entscheidung der Mitarbeitenden über die Geltung eines Dienststellenteils als Dienststelle anders als auf dem „Hinweg“ ausdrücklich keines Einvernehmens mit der Dienststellenleitung, erfolgt insoweit also auch einseitig seitens der Mitarbeitenden.

4. § 5 Mitarbeitendenvertretungen

Absatz 1

Das Ersetzen der Formulierung „sind zu bilden“ durch „müssen“ weist sprachlich stärker auf die Verpflichtung sowohl der Mitarbeitenden als auch der Dienststellenleitungen hin, Mitarbeitendenvertretungen zu bilden.

Absätze 2 und 6

Die letzten Wahlen zur Mitarbeitendenvertretung haben die Schwächen und Unklarheiten der Regelungen offenbart, die das Mitarbeitendenvertretungsrecht für die Bildung und Auflösung Gemeinsamer Mitarbeitendenvertretungen bestimmt. Den Wünschen aus der Praxis entsprechend sind die Tatbestände verständlicher und unter Hinzufügung von Verantwortlichen und Fristen regelförmiger formuliert.

5. § 6 Gesamtmitarbeitendenvertretungen

Absatz 2 Satz 2

Die unbestimmte Formulierung „vorübergehend“ ist durch den zeitlich fest umrissenen Zeitraum „bis zu sechs Monaten“ ersetzt. Hintergrund ist, dass dem Mitarbeitendenvertretungsrecht der Gedanke einer Zwangsvertretung grundsätzlich fremd ist. Lediglich für den Fall, dass eine Dienststelle nicht über die ausreichende Zahl der aktiv und passiv Wahlberechtigten verfügt, ist über § 5 Absatz 3 eine kraft Gesetzes angeordnete Mitarbeitendenvertretung vorgesehen, die vor Ort keine Kosten verursacht. Nur in diesen Fällen ist die gewollte und uneingeschränkt förderungswürdige Bildung einer Mitarbeitendenvertretung dem Willen der Mitarbeitenden durch tatsächliche Umstände entzogen. Hier ist der regulierende Eingriff des kirchlichen Gesetzgebenden durch eine Mitvertretung kraft Gesetzes gerechtfertigt. Demgegenüber ist der Vorschlag der Eingabeführer, den unbestimmten Rechtsbegriff „vorübergehend“ durch die ebenfalls zeitlich unbestimmte Formulierung „wenn und solange“ zu ersetzen, nicht Ziel führend. Dadurch wird eine dauerhafte kostenlose Vertretung der Mitarbeitenden eines Dienststellenteils über die Gesamtmitarbeitendenvertretung möglich und der Anwendungsbereich der gesetzlichen Mitvertretung unzulässig erweitert.

6. § 8 Zusammensetzung

Absatz 1

Bei Dienststellen mit in der Regel 5 – 15 Wahlberechtigten besteht die Mitarbeitendenvertretung aus einer Person. Auf die Verpflichtung zur Wahl eines Ersatzmitglieds wird verzichtet. Das Ersatzmitglied wird nicht gewählt. Ersatzmitglied ist gemäß § 18 Absatz 3 die Person, die bei der vorhergehenden Wahl die nächstniedrigere Stimmenzahl erreicht hat.

Entgegen der Auffassung der Eingebenden besteht kein Grund, von diesen Regularien abzuweichen und bei einer Ein-Personen-Mitarbeitendenvertretung von vornherein die Wahl eines Ersatzmitglieds vorzusehen. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob sich eine hinreichende

Anzahl von Personen dafür finden ließe. Die rechtlich missliche Situation, dass die einzige Person im Mitarbeitendenvertretungsamt dauerhaft ausfällt und aus der vorherigen Wahl kein Ersatzmitglied zur Verfügung steht, ist durch die Einfügung des § 16 Absatz 4 nunmehr ausreichend aufgefangen. Danach ist unverzüglich ein Ersatzmitglied nach zu wählen.

7. § 10 Wählbarkeit

Der Entwurf stellt zwei alternative Formulierungen für die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts zur Mitarbeitendenvertretung vor.

Gegenüber stehen sich die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage, die bestimmt, dass das passive Wahlrecht an die Voraussetzung einer Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft gebunden ist. In Übereinstimmung mit der vom Landeskirchenrat beschlossenen Rechtsverordnung zu den Anstellungsverordnungen für kirchliche Berufe, die zum 1. Juli 2020 in Kraft getreten ist, zählen dazu insbesondere die Gemeinschaften, die den Arbeitsgemeinschaften Christlicher Kirchen auf Bundesebene oder des Landes Baden-Württemberg angeschlossen sind. Der Begriff selbst reicht aber – in Übereinstimmung mit der genannten Rechtsverordnung – darüber hinaus. Für die Frage, welche Gemeinschaften sich hierunter fassen lassen, kann zur Auslegung auf die Handhabung der Regelungen der Rahmenordnung verwiesen werden.

Nach Alternative 2 wird auf diese Bindung verzichtet.

Dieses Verfahren wurde für die Vorlage des Gesetzes gewählt, weil die Entscheidung für die Beibehaltung oder Streichung der Bindung des passiven Wahlrechts an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft kontrovers diskutiert wird und abschließend synodal zu klären ist.

Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) – Alternative 1

Die Bindung des passiven Wahlrechts an die Mitgliedschaft der Wahlbewerberin oder des Wahlbewerbers in einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft bleibt bestehen.

Auf wiederholte Intervention der Gliedkirchen hat § 10 MVG.EKD bei seiner Novellierung zum 1. Januar 2019 eine Öffnungsklausel erhalten, die es den Gliedkirchen auch bei Übernahme des Gesetzes weiterhin erlaubt, eine eigene, abweichende Regelung für das passive Wahlrecht zu formulieren. Davon haben die Evangelische Kirchen in Württemberg und Sachsen bei der Novellierung ihrer Mitarbeitervertretungsgesetze Gebrauch gemacht und die Mitgliedschaft in einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angeschlossenen Gemeinschaft weiterhin als Voraussetzung für das passive Wahlrecht zur Mitarbeitendenvertretung normiert.

Mitarbeitendenvertretungen sind die Partner der Dienststellenleitungen. Beide Parteien sind in vertrauensvoller Zusammenarbeit miteinander verbunden. Bei einem Verzicht auf die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft für die Person im Amt der Mitarbeitendenvertretung muss man sich daher mit der Frage auseinandersetzen bzw. diese beantworten, ob und wie es einer zunehmend pluralen Mitarbeitendenvertretung als Interessenvertretung für eine ebenfalls zunehmend plurale Mitarbeiterschaft gelingen kann, die kirchlichen Aufgaben der Einrichtung unter aktiver Einhaltung und Förderung christlicher Werte und Ziele zusammen mit der Dienststellenleitung zu erfüllen.

Zudem folgt aus der Aufgabe der Bindung des passiven Wahlrechts zur Mitarbeitendenvertretung an die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft die Konsequenz, dass Gremien wie der Gesamtausschuss, der sich aus Mitarbeitendenvertretenden zusammensetzt, mit Personen ohne kirchliche Bindung besetzt sind.

Dies ist umso kritischer, als dass der Gesamtausschuss sechs Vertreterinnen und Vertreter wählt und in die Arbeitsrechtliche Kommission entsendet, auf die die Synode die Rechtsetzung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie delegiert hat. **Als Konsequenz daraus wirken nicht kirchlich orientierte Mitarbeitende mit an der Gestaltung kirchlichen Rechts.**

Absatz 1 Satz 1 – Alternative 2

Die Bindung des passiven Wahlrechts an die Mitgliedschaft der Wahlbewerberin oder des Wahlbewerbers in einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft entfällt.

Im Mitarbeitervertretungsrecht der EKD ist die Bindung des passiven Wahlrechts an die ACK-Mitgliedschaft mit der Novellierung zum 1. Januar 2019 entfallen. Auch die Katholische Kirche hat sie aus ihrer Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bereits seit längerer Zeit gestrichen. Ebenso tendierte die Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des badischen MVG mehrheitlich zu einer Streichung des § 10 Absatz 1 Satz 1 Buch-

stabe b). Der Gesamtausschuss hatte sich auf seiner Delegiertenversammlung im Oktober 2019 nach mündlicher Aussprache über die Novellierung des MVG ebenfalls dafür ausgesprochen.

Über die Beibehaltung dieses Kriteriums wird eine Vielzahl kirchlicher und diakonischer Mitarbeitender von der aktiven Arbeit in den Mitarbeitendenvertretungen ausgeschlossen. Ein sachlicher Grund für diesen Ausschluss ergibt sich nicht aus den Arbeitsverträgen. Alle Mitarbeitenden sind unabhängig von einer konfessionellen Bindung zu einer Arbeitsleistung in uneingeschränkter Loyalität zu Landeskirche und Diakonie verpflichtet.

Um speziell der unter Alternative 1) zuletzt beschriebenen Gefahr Rechnung zu tragen, dass nicht kirchlich orientierte Mitarbeitende über die Entsandbefugnis des Gesamtausschusses in die Arbeitsrechtliche Kommission kirchliches Recht mitgestalten, bietet sich eine **einschränkende Alternative 2a)** an.

Danach bleibt die Formulierung zu § 10 Absatz 1 Satz 1 – Alternative 2 – unverändert bestehen. **Personen, die vom Gesamtausschuss in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt werden, müssen aber Mitglied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein.** Gemäß § 55 Absatz 1 Buchstabe d) obliegt deren Wahl dem Gesamtausschuss. Rechtssystematisch ist die Bindung des passiven Wahlrechts zur Entscheidung an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft daher ebenfalls dort zu regeln. **Siehe dazu unten § 55 Absatz 1 Buchstabe d) – Alternative 2a – Sätze 2 bis 4 sowie Erläuterung zu § 49.**

Absatz 2 Buchstabe e)

Anders, als das Recht der EKD, erweitert das badische Mitarbeitendenvertretungsrecht – der Eingabe folgend – den Kreis der nicht wählbaren Wahlberechtigten, indem es auf das Tatbestandsmerkmal des Zusammenlebens in häuslicher Gemeinschaft mit einem Mitglied der Dienststellenleitung oder einer Person nach § 4 Absatz 2 verzichtet. Insbesondere bei Verwandten und Verschwägerten erscheint es nicht sinnvoll, nur auf die häusliche Gemeinschaft abzustellen. Es kann bei Vorhandensein solcher Konstellationen auch bei nicht entsprechend zusammenlebenden Personen zu Problemen kommen. Sohn oder Schwester eines Mitglieds der Dienststellenleitung müssen nicht zwingend zu Hause wohnen, um sich in familiären Zusammenhängen in einem Gewissenskonflikt zu befinden. In der Realität reden sich nahestehende Personen stets miteinander, insbesondere dann, wenn beide Personen sich in gleichen Themen bewegen. Schließlich ist diese Überprüfung dieses Tatbestandsmerkmals in der Praxis auch fragwürdig. Ein Verwandtschaftsverhältnis ist datentechnisch offengelegt, Lebensverhältnisse müssen demgegenüber vor Ort überprüft werden.

8. § 11 Wahlverfahren

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitarbeitendenvertretung regelt der Evangelische Oberkirchenrat unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Wahlordnung. Die in § 11 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 formulierten Vorschläge und Empfehlungen zum Wahlverfahren werden demgemäß in der Rechtsverordnung aufgegriffen und entfallen im Gesetz.

Die Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des MVG arbeitet parallel an einer Novellierung der Wahlordnung MAV, die auf der Rechtslage vom 1. Januar 2005 basiert. Die Arbeit an der Wahlordnung MVG-Baden (WO-MVG-Baden) steht kurz vor dem Abschluss. Darin sind über die Wahl der Mitarbeitendenvertretung hinaus wie schon bisher detaillierte Verfahrensregeln für die Wahl des Gesamtausschusses und nunmehr neu, auch für die Wahl der Personen bestimmt, die der Gesamtausschuss nach dem ZAG-ARGG-EKD als Vertreterinnen und Vertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission entsendet.

9. § 15 Amtszeit

Absatz 4 Satz 2

In der Übergangszeit zwischen Beginn der Amtszeit und Übernahme der Amtsgeschäfte der neugewählten Mitarbeitendenvertretung behalten die in diesem Zeitraum noch tätigen Mitglieder der bisherigen Mitarbeitendenvertretung ihre Rechte und Pflichten unverändert bei. Durch den ausdrücklichen Verweis auf die entsprechende Geltung der §§ 19 Absatz 2 Satz 1 und 20 erfährt diese schon immer bestehende Rechtslage die notwendige Klarstellung.

10. § 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitendenvertretung vor Ablauf der Amtszeit

Absatz 3a

Dass eine Mitarbeitendenvertretung nur aus einer Person besteht, kommt durchaus häufiger vor. Problematisch ist diese Besetzung

dann, wenn das Mitglied ausfällt und kein Ersatzmitglied zur Verfügung steht. Die EKD greift diesen bisher ungeregelten Tatbestand in der Novellierung ihres Gesetzes auf und legt in einem § 16 Absatz 4 fest, dass ein Ersatzmitglied durch Nachwahl zu bestimmen ist. Das badische Recht übernimmt diese sinnvolle Regelung als § 16 Absatz 3a.

11. § 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

Absatz 4 Sätze 2 und 3

Das Ersatzmitglied tritt grundsätzlich nur dann in die Mitarbeitendenvertretung ein, wenn die Mitgliedschaft des bestellten Mitglieds in der Mitarbeitendenvertretung erlischt oder länger als drei Monate ruht. § 18 Absatz 4 Satz 1 bestimmt darüber hinaus den Sondertatbestand, dass das Einsatzmitglied ausschließlich zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitendenvertretung in das Gremium eintritt. Die bisher ungeregelte Situation, dass in der Sitzung der Mitarbeitendenvertretung sowohl das Mitglied als auch das Ersatzmitglied anwesend sind, erhält durch die Ergänzung der Sätze 2 und 3 eine eindeutige und auskömmliche Verfahrensregelung. Ist die Beschlussfähigkeit der Mitarbeitendenvertretung auch ohne das Ersatzmitglied gesichert, tritt letzteres nicht in das Gremium ein und ist damit auch nicht stimmberechtigt. Das Ersatzmitglied übt keine Stellvertretendenfunktion für ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung aus. Ein jederzeitiger Eintritt des Ersatzmitglieds mit der Rechtsfolge der Abstimmungsberechtigung führt damit zu einer unzulässigen Erweiterung der Mitarbeitendenvertretung. Die Argumentation und Anregung des Eingabeführers, Ersatzmitglieder im Verhinderungsfall stets einzuladen, weil sich dadurch die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeitendenvertretung erhöhe, trägt daher nicht bzw. wurde nicht umgesetzt. Zudem würde die vorgesehene Ersatzmitgliedschaft damit formal zu einer Stellvertretung verändert, was auch im Hinblick auf die erforderlichen Fortbildungen und Qualifikationen solcher „Stellvertretender“ und den damit verbundenen Kosten bis hin zu Fragen einer Freistellung Folgefragen aufwerfen würde.

12. § 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung

Absatz 1 Satz 2

Hier wurde in der Eingabe angeregt anzufügen: „dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung“. Diese Anregung wurde nicht übernommen. Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung unterliegen keinerlei Be- oder Einschränkungen in ihrer beruflichen Entwicklung. Abhängig von persönlicher Qualifikation und Fachlichkeit entwickeln sich alle Mitarbeitenden in gleicher Weise. Dieses ohnehin bestehende Gebot der Gleichbehandlung bedarf hier keiner weiteren deklaratorischen Formulierung im Gesetz, die der Eingabeführer wünscht. Dem Bedürfnis der beruflichen Entwicklung freigestellter Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung ist bei der Novellierung des MVG-Baden durch die Einfügung des (nachfolgenden) § 20a in besonderer Weise Rechnung getragen. Über einen Fort- und Weiterbildungsanspruch in der aktiven Freistellungsphase hinaus werden auch nach deren Ende in einem Zeitraum von maximal zwei Jahren Rückstände im beruflichen Fachwissen kompensiert, um eine geregelte Rückkehr in und einen Anschluss an die berufliche Tätigkeit zu ermöglichen. Im Hinblick hierauf würde die Einfügung des Satzes zur Frage führen, welche konkreten Ansprüche der Person sich hieraus gegenüber dem Arbeitgebenden herleiten könnten.

Absatz 3

Angeregt wurde weiter, einen um zwei Wochen erweiterten Fortbildungsanspruchs für Mitarbeitendevertretende in der ersten Amtszeit zu gewähren. Im Hinblick auf die hiermit verbundene erhebliche Kostenbelastung für die Dienststellen wird dem nicht gefolgt. In aller Regel finden neu in diese Funktion tretende Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung hinreichende Unterstützung bei Fragen, die sich ihnen nur über langjährige Erfahrung erschließen, durch das Miteinander der Mitarbeitendenvertretungen sowie den Gesamtausschuss. Es bleibt daher für alle Mitglieder der Mitarbeitendenvertretungen einheitlich bei einem auf vier Wochen begrenzten Fortbildungsanspruch in einer Amtszeit.

13. § 20a Fortbildung für Freigestellte

Der neu eingefügte Tatbestand, der dem des § 38 Absatz 4 Betriebsverfassungsgesetz nachgebildet ist, hat in Satz 1 lediglich deklaratorische Bedeutung. Dass jedes freigestellte Mitglied der Mitarbeitendenvertretung das Recht hat, an den gleichen beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen, wie vergleichbare Arbeitskolleginnen und -kollegen, folgt bereits aus dem Benachteiligungsverbot gemäß § 19 Absatz 1 MVG. In der Praxis verlieren Mitarbeitende, die für ihre Arbeit in der Mitarbeitendenvertretung freigestellt sind, aber oftmals den Anschluss in ihrem ursprünglichen Beruf. Um diesen Anschluss nach Ende der Freistellung wieder zu ermöglichen, haben Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung

zusätzlich zu ihrem Anspruch auf Fortbildung im aktiven Zeitraum der Freistellung auch nach deren Ende das Recht, auf Kosten der Dienststelle durch geeignete Bildungs- und Einarbeitungsmaßnahmen Versäumtes nachzuholen. Der Zeitraum der Nachholung von maximal zwei Jahren nach Ende der Freistellung ist abhängig von der Gesamtdauer der Freistellung.

14. § 23a Ausschüsse

Absatz 2 Satz 1

Nach dem Vorbild des § 106 Betriebsverfassungsgesetz kann die Mitarbeitendenvertretung in rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie künftig nicht erst bei mehr als 150 Mitarbeitenden, sondern schon bei mehr als 100 Mitarbeitenden die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. In Einrichtungen dieser Größenordnung profitieren sowohl die Mitarbeitenden als auch die Dienststellenleitung, wenn die Mitarbeitendenvertretung der Dienststelle mit der Einrichtung eines Ausschusses einen kompetenten Partner bei der Bewältigung wirtschaftlicher Fragen zur Verfügung stellt.

15. § 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

Absatz 3 Buchstabe d)

Sprachliche und inhaltliche Anpassung an die Begrifflichkeiten und den Auftrag des Sozialgesetzbuches IX, für die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben Sorge zu tragen.

Absatz 4a

Schon bisher ist es in Baden über das geschriebene Recht hinaus möglich und auch gewünscht, dass Mitarbeitende sich bei angeordneten Personalgesprächen von einem Mitglied der Mitarbeitendenvertretung begleiten lassen. In diesen Dienstgesprächen kommen Defizite oder Fehlverhalten des Mitarbeitenden zur Sprache, die arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Der Mitarbeitende soll sich hier nicht schon im Vorfeld unterlegen fühlen und auf Augenhöhe mit den Arbeitgebenden sprechen. In allen anderen Gesprächsformaten, die auf einen kollegialen Austausch auf Arbeitsebene gerichtet sind, bedarf es keiner Einbeziehung eines vermittelnden und mithörenden Dritten. Deshalb erleichtert gerade die Formulierung des „angeordneten“ Personalgesprächs die Einordnung der Gespräche, bei denen die Begleitung und Unterstützung durch ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung zum Schutz des Mitarbeitenden Sinn macht. Der Eingabe, die den Begriff „angeordneten“ streichen will, wird daher nicht gefolgt.

Am 12. Oktober 2017 verabschiedete die Konferenz für Diakonie und Entwicklung eine freiwillige Verbandsempfehlung über Unternehmensmitbestimmung der Diakonie Deutschland. Nach dem Vorbild dieser Verbandsempfehlung und dem Verweis auf das Leitbild der kirchlichen Dienstgemeinschaft regte der Eingabeführer daher die Einfügung eines Absatzes 6 mit dem Inhalt der verpflichtenden Beteiligung der Mitarbeitendenvertretung in Aufsichtsräten großer diakonischer Einrichtungen mit mehr als 500 Mitarbeitenden an. Darauf hat die Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des MVG-Baden einstimmig verzichtet. Schließlich regelt das Mitarbeitendenvertretungsrecht die betriebliche Mitbestimmung und nicht die Verantwortung für unternehmerische Entscheidungen, die den Aufsichtsräten obliegen. Dem Bedürfnis der Mitarbeitendenvertretung nach Information und Mitsprache in unternehmerischen Belangen ohne Haftungsrisiko für deren Mitglieder trägt das Gesetz schon jetzt in ausreichendem Maße Rechnung. In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit mehr als 100 Mitarbeitenden ist eine Beteiligung an wirtschaftlichen Fragen des Unternehmens jederzeit über den Beschluss der Mitarbeitendenvertretung zur Errichtung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen gemäß § 23a Absatz 2 gewährleistet.

16. § 36 a Einigungsstellen

Absatz 1

Wie in der Evangelischen Kirche in Deutschland seit Beginn dieses Jahres bestimmt, ist auch in Baden eine Einigungsstelle zu bilden, soweit Mitarbeitendenvertretung oder Dienststellenleitung dies beantragen. Hier verdienen die Vorteile einer niedrighen und zeitnahen Konfliktlösung den Vorzug gegenüber der Kritik, über die auf Antrag verpflichtend einzurichtende Einigungsstelle werde mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand eine unnötige Parallelstruktur zur kirchlichen Gerichtsbarkeit geschaffen. Wie häufig und mit welchem Aufwand dieses Schlichtungsinstrument tatsächlich abgerufen wird, zeigen erst die Praxis und eine entsprechende Evaluation. Durch Dienstvereinbarung kann auch eine ständige Einigungsstelle eingerichtet werden.

Absatz 3

Jedes rechtsetzende Gremium benötigt einen eindeutig definierten Regelungsrahmen. Es darf nicht dem Gremium überlassen sein,

seine Größe über die Zahl seiner Mitglieder fallabhängig selbst zu bestimmen. Diesem Anliegen des Eingabeführers und seinem Wunsch, der Zahl der Beisitzenden das Wort „mindestens“ voranzustellen, wird daher nicht entsprochen.

Absatz 5

Sämtliche Mitglieder der von der Kirche eingerichteten Instanzen zur unabhängigen und verbindlichen Beilegung rechtlicher Auseinandersetzungen erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Rechtsverordnung über die Entschädigung der Mitglieder kirchlicher Gerichte. Gründe für die Notwendigkeit einer davon abweichenden höheren Vergütung der Mitglieder der Einigungsstelle, wie dies der Eingabende vorschlägt, sind nicht ersichtlich.

17. § 38 Mitbestimmung

Absatz 3

Die Eingabe möchte für Absatz 3 vorsehen, dass diese Regelung in Fragen des § 40 (Mitbestimmung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten) nicht gilt. Argumentiert wird, dass dies die Anrufung der Einigungsstelle, soweit es diese nach § 36a gibt, beschleunigen könnte.

Die Errichtung der Einigungsstelle gemäß § 36a verändert hingegen die formellen Regularien des Mitbestimmungsverfahrens nicht. Sie ist ein Instrument, unterhalb der gerichtlichen Ebene eine verbindliche Streitbeilegung zu erreichen, nachdem beide Seiten ihre Argumente für und gegen eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme ausgetauscht und erörtert haben. Dieser notwendige Austausch würde von vornherein auf die Ebene der Einigungsstelle verlagert, wenn eine solche nach § 36a besteht und Absatz 3 dann für Regelungsstreitigkeiten in Angelegenheiten nach § 40 gestrichen wird. Das liefe dem Gebot, in vertrauensvoller Zusammenarbeit zunächst auf Parteebene eine Einigung zu erzielen, zuwider.

18. § 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden

Buchstabe g)

Neben den Instrumentarien zur Personalverschiebung „Versetzung“ und „Abordnung“ greift der Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes (Bund) das Instrument der Personalgestaltung in § 4 Absatz 3 TVöD ausdrücklich auf. Bisher sind aber nur die zuerst genannten Personalmaßnahmen eingeschränkt mitbestimmungspflichtig. Es ist nur konsequent, künftig auch die Personalgestaltung als vergleichbare Personalmaßnahme dem Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitendenvertretung zu unterwerfen.

Buchstaben l) und m)

Inhaltliche „Überführung“ des Regelungsgehalts von § 43a Buchstaben a. und b. MVG, der in die Systematik des badischen Mitarbeitendenvertretungsrechts und damit in den Katalog der eingeschränkt mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten eingefügt wird.

19. § 43 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

Buchstaben o) und s)

Vgl. Begründung zu Nr. 18 § 42 Buchstaben l) und m)

20. § 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

Alternativen 1 und 2

In Bezug auf das Verfahren, zwei alternative Gesetzesformulierungen vorzuschlagen, wird auf die Ausführungen der Begründung zu § 10 verwiesen.

Die Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des MVG hat sich auch hier mehrheitlich für eine Streichung des Buchstaben c, mithin den Wegfall der christlichen Bindung als Voraussetzung für das passive Wahlrecht zur Jugend- und Auszubildendenvertretung ausgesprochen.

Aufgrund der identischen Frage- und Problemstellung wird auf die obigen Ausführungen unter Nr. 7 zu § 10 verwiesen.

21. § 52 Persönliche Rechte und Pflichten der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden

Die Eingabe schlägt vor, ein Teilnahmerecht der Vertrauensperson an der Delegiertenversammlung nach § 54 verbindlich in § 52 Abs. 3 und § 54 Abs. 2 vorzusehen. Dem wird nicht gefolgt.

Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen in kirchlichen Einrichtungen und die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung haben unterschiedliche Aufgaben. Lediglich aus Gründen der gleichgerichteten Wahrnehmung und des Eintritts für fremde Interessen sind beide Vertretungen hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten formal

rechtlich gleichgestellt. Die Delegiertenversammlung ist die Vereinigung aller Mitarbeitendenvertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie mit den in § 54 Absatz 3 abschließend normierten Aufgaben. Keine davon obliegt auch den Vertretungen der schwerbehinderten Mitarbeitenden. Deren verbindlicher Anspruch auf Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist daher nicht Ziel führend. Im Übrigen begründet ein solcher Rechtsanspruch zusätzliche Reise- und Freistellungskosten für die Dienststellen. Schließlich kann dem Bedürfnis der Vertrauenspersonen nach regelmäßigem Austausch und einer guten Vernetzung durch die Organisation von Arbeitstreffen gemäß §§ 19 Absatz 3, 30 entsprochen werden.

22. § 53 Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen

Die Mitwirkungsrechte der Menschen mit Behinderung in Werkstätten bestimmt die EKD für ihren Regelungsbereich durch Rechtsverordnung. Ein Hinweis darauf im badischen Recht in einer Fußnote, wie es der Eingebende vorschlägt, ist wenig hilfreich. § 53 bleibt vielmehr nur unbesetzt. Die Evangelische Landeskirche in Baden bindet sich hier unmittelbar die bundesgesetzlichen staatlichen Vorgaben des § 222 SGB IX, verzichtet also gerade auf eigene, ausführende Regelungen.

23. X. Abschnitt Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen

Der Abschnitt erhält eine neue Struktur. Das ermöglicht ein besseres Verständnis und sichert die Übersicht. Unterschiedliche Gremien erhalten zusätzlich getrennt nach bestimmten abgrenzbaren Inhalten eine eigene tatbestandliche Regelung.

24. § 54 Delegiertenversammlung

Die Norm erhält die Überschrift „Delegiertenversammlung“ und verhält sich nur noch zu diesem Gremium. Die unverständliche und systemwidrige Mixtur aus Gesamtausschuss und Delegiertenversammlung wird aufgelöst.

25. § 54a Gesamtausschuss

Bildung und Wahl des Gesamtausschusses bleiben einem eigenen Tatbestand vorbehalten.

Eine Trennung des Gesamtausschusses in einen Gesamtausschuss „Verfasste Kirche“ und einen Gesamtausschuss „Diakonie“, wie von der Mitarbeitendenvertretung Markgräflerland mit Schreiben vom 20. Februar 2019 an die Landessynode beantragt, erscheint nicht sinnvoll. Desgleichen auch nicht die von dem Eingabeführer gewünschte getrennte Erledigung der Themen aus der verfassten Kirche und der Diakonie bei Einrichtung von Unterausschüssen unter lediglich formaler Aufrechterhaltung eines gemeinsamen Gesamtausschusses. In der Arbeitsgruppe bestand Einvernehmen darüber, dass eine Trennung des Gesamtausschusses in einen Gesamtausschuss „verfasste Kirche“ und einen Gesamtausschuss „Diakonie“ weder formal noch inhaltlich gewollt ist. Die Arbeitsrechtliche Kommission Baden ist sowohl für die Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts primär im Bereich der verfassten Kirche (AR-M), als auch für die Rechtsetzung der AVR-Baden zuständig. Die Modalitäten bei der Besetzung der Mitglieder beider Seiten erfolgt schon jetzt paritätisch unter Berücksichtigung dieser beiden Bereiche. Die Diakonie ist Auftrag der Kirche als Dienst am Nächsten und als solche Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Kirchengesetzlich besteht insofern keine Unterscheidung zwischen „kirchenamtlicher“ und „freier“ Diakonie. Eine Trennung in zwei Arbeitsrechtliche Kommissionen oder deren vorgelagerter Schritt, die Bildung von zwei Gesamtausschüssen, läuft dieser Feststellung zuwider. Kirche und Diakonie können in keinem Gremium getrennt voneinander behandelt und geregelt werden. Schließlich findet die AR-M auch nicht ausschließlich im Bereich der verfassten Kirche Anwendung, sondern auch bei freien diakonischen Trägern. Eine strikte Trennung dieser beiden Regelungsbereiche durch getrennte Zuständigkeiten ist daher nicht Ziel führend.

Weiter fordert die Eingabe die Erhöhung der Mitgliederzahl des Gesamtausschusses von 12 auf 16. Die sich stetig wandelnden und regelmäßig wachsenden inhaltlichen Anforderungen an die gemeinsame Arbeitserledigung von Themen aus verfasster Kirche und Diakonie rechtfertigt eine solche Erweiterung der Mitglieder des Gesamtausschusses um vier Personen nicht. Gleiches gilt für die vom Eingabeführer zusätzlich gewünschte Anhebung der Freistellung in § 54a Absatz 4 Satz 2 von 75% auf 100%. Die dazu der Eingabe beigefügte Übersicht der GA-Mitglieder in den einzelnen Gliedkirchen ist nicht geeignet, hierfür ein Bedürfnis zu begründen, da mit Ausnahme der pfälzischen Landeskirche getrennte Gesamtausschüsse für verfasste Kirche und Diakonie gebildet wurden. Es wird dem Vergleich mithin ein anderes System zugrunde gelegt.

26. § 54b Gemeinsame Kostenregelung

Eigenständige inhaltlich unveränderte Regelung zu den Kosten des Gesamtausschusses, die bisher als § 54 Absatz 10 MVG formuliert sind und dort nunmehr, da sich diese Norm inhaltlich nur noch zur Delegiertenversammlung verhält, falsch verortet ist.

27. § 55 Aufgaben des Gesamtausschusses

Absatz 1 Satz 1

Der Aufgabenkatalog des § 55 Absatz 1 Buchstaben a) bis f) ist durch die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen tatbestandlich sehr weit und umfassend gestaltet. Sämtliche Aufgaben, auch gewandelte als Attribut an eine sich verändernde Gesellschaft und Arbeitswelt, lassen sich unschwer darunter subsumieren. Einer darüber hinaus gehenden gänzlich offenen Aufgabenbeschreibung durch das Wort „insbesondere“, wie es die Eingabe vorschlägt, bedarf es daher nicht. Dass das MVG-EKD in der Aufgabenaufzählung das Wort „insbesondere“ nennt, ist hierbei kein Argument. Die Regelung des MVG-EKD ist eine Rahmenregelung für Anwender, die einen Gesamtausschuss vorsehen. Sie sieht vor, dass einem solchen Gesamtausschuss „insbesondere“ bestimmte Aufgaben „zugewiesen werden“ sollen. Im badischen MVG wird dies mittels der Aufzählung tatsächlich umgesetzt. Die Einfügung des Begriffs „insbesondere“ würde zu einer Unklarheit über die Reichweite der Zuständigkeit des Gesamtausschusses führen.

Dafür streitet auch nicht der Umstand, dass das Recht der EKD diese Formulierung auch nach seiner Novellierung beibehalten hat. Die dortige Regelung zum Gesamtausschuss hat lediglich „Modellcharakter“, weil die Gliedkirchen auch eine ganz andere Struktur mit eigenen Verfahrensregelungen dazu formulieren können.

Absatz 1 Buchstabe d) – Alternative 1 – Satz 2

Der Gesamtausschuss wählt mit Stimmenmehrheit sechs Vertreterinnen und Vertreter, die er in die Arbeitsrechtliche Kommission entsendet. Er bleibt das zuständige Wahlgremium.

Zwar hat die Synode mit Begleitbeschluss Ziffer 5 a) vom 20. April 2018 eine Überprüfung dieser gesetzlichen Regelung angeregt. Dahinter steht die Idee nach mehr Transparenz dieser Wahl. Ziel der Überprüfung der bestehenden Rechtslage muss es sein, den Wahlvorgang im Gesamtausschuss öffentlich wirksamer und beteiligungsstärker zu gestalten. Schließlich kann jeder Mitarbeitende für einen Sitz in der Arbeitsrechtlichen Kommission kandidieren. Diese lange bestehende Rechtslage ist nur wenig bekannt. Bislang gestaltet sich auch der Wahlvorgang selbst nach Ort und Zeit intransparent. Die gewünschte Informationsbreite würde durch einen Wechsel des Wahlgremiums vom Gesamtausschuss auf die Delegiertenversammlung nur teilweise erreicht, da sich deren Mitglieder nur aus entsandten Mitgliedern von Mitarbeitendenvertretungen speisen. Für die Mehrzahl der Mitarbeitenden bleiben die Möglichkeit der Kandidatur und der Wahlvorgang also weiterhin unbekannt. Der Wunsch nach mehr Transparenz von Wahl und Entsendung wird nur durch die Verlagerung des Wahlvorgangs der vom Gesamtausschuss in die Kommission zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter vom Gesamtausschuss auf die Delegiertenversammlung nicht erfüllt. Diese mit Landeskirchenratsvorlage vom 20. September 2018 zunächst beförderte Idee des Wechsels des Wahlgremiums wurde daher im Ausschuss, der das Gesetz vorbereitet, als nicht Ziel fördernd betrachtet und deshalb auch nicht weiterverfolgt.

Sinnvoll erscheint einzig, die Transparenz der Wahl durch verpflichtende Verfahrensregeln zu sichern und auf diese Weise die größtmögliche Beteiligung aller Mitarbeitenden zu erreichen. Über die Verfahrensregeln wird auch die Verpflichtung zur Öffentlichkeitsarbeit des Gesamtausschusses etabliert. Ausführungen im Einzelnen dazu bestimmt die Wahlordnung MVG-Baden, die um diesen Wahlvorgang ergänzt wird.

Der Gesamtausschuss ist künftig verpflichtet, die Delegierten der Mitarbeitendenvertretungen schriftlich aufzufordern, in ihren Einrichtungen für die Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission und eine entsprechende Kandidatur zur Wahl durch den Gesamtausschuss zu werben. Dies mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf zum Wahltermin, um Mitarbeitenden mit Interesse die Gelegenheit zu geben, sich dem Wahlgremium Gesamtausschuss vorzustellen.

Absatz 1 Buchstabe d) – Alternative 2a – Sätze 2 bis 4

Zu § 10 wurde erläutert, dass es hinsichtlich der Voraussetzungen einer Konfessionszugehörigkeit auch eine vermittelnde Lösung gibt (Alternative 2a). Diese verzichtet für das passive Wahlrecht allgemein auf die Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche (zu wählen wäre also für § 10 und § 49 jeweils die Alternative 2. Um zu vermeiden, dass Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, über die Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission rechtsetzend tätig werden, würde es genügen, lediglich die Möglich-

keit, vom Gesamtausschuss in die Kommission gewählt zu werden, an das Bestehen einer Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft zu knüpfen.

Soweit man sich in § 10 und § 49 für Alternative 2 entscheidet, für das passive Wahlrecht also künftig auf die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche verzichtet, andererseits aber die Mitgliedschaft und aktive rechtsetzende Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission an eine Kirchenzugehörigkeit binden möchte, wäre hier die Formulierung der Alternative 2a zu wählen.

28. § 56 Kirchengerechtlicher Rechtsschutz

Satz 2

Das Kirchengerecht, das in der Evangelischen Landeskirche in Baden über Streitgegenstände aus Arbeits- und Mitarbeitendenvertretungsrecht verhandelt, firmiert künftig in eindeutiger Abgrenzung zu den weiteren kirchlichen Gerichten mit ihren jeweiligen Spezialzuständigkeiten als „Kirchliches Arbeitsgericht“. Mit der bisherigen Bezeichnung „Kirchengerechtliche Schlichtungsstelle“ lässt sich das entsprechende Verständnis von einem unabhängigen Gericht nur schwer verbinden. Sie empfiehlt sich schließlich auch wegen ihres ähnlichen Wortlauts und damit unklaren Abgrenzung zum „Schlichtungsausschuss“, der sich im Unterschied zum Gericht nur mit Streitigkeiten der Parteien der Arbeitsrechtlichen Kommission befasst, nicht mehr.

Die parallel notwendige Änderung des Artikel 88 Absatz 1 Satz 1 Grundordnung erfolgt mit gesonderter Vorlage.

29. § 57a Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland

Bleibt unbesetzt. Der Rechtsweg zum Kirchengerechtshof der EKD ist bereits über § 56 Absatz 1 Satz 1 gewährleistet.

Eine Zuständigkeitsregelung der auf EKD-Ebene verorteten zweiten Instanz in Streitgegenständen, die in erster Instanz vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht ausgetragen werden, ist im badischen Recht systemfremd.

30. § 59 Rechtstellung der Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts

Absatz 2

Wie im Recht der EKD wird, der Eingabe entsprechend, auch für das Kirchliche Arbeitsgericht in der Evangelischen Landeskirche in Baden im Sinne der Gewaltenteilung klargestellt, dass Mitglieder kirchenleitender Organe nicht Mitglieder der Judikative sein können.

31. § 59a Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerechtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Bleibt wie § 57a im MVG-Baden unbesetzt. Einer Regelung zur Berufung der Richterinnen und Richter des Kirchengerechtshofes der

Evangelischen Kirche in Deutschland bedarf es ausschließlich auf Ebene der EKD.

32. § 60 Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts

Absatz 6a wird gestrichen. Danach ist die Schlichtungsstelle weiter zuständig in Angelegenheiten nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz (§ 14 i.V.m. § 12 Absatz 3 Arbeitsrechtsregelungsgesetz).

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) ist gem. Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 ZAG-ARGG-EKD am 1. Juli 2014 außer Kraft getreten. Der Verweis geht also ins Leere. Die Regelung muss aber auch deshalb entfallen, weil sie inhaltlich unkorrekt ist. §§ 14 i.V.m. 12 Absatz 3 ARRG bestimmte die Zuständigkeit der Schiedskommission, wenn die Arbeitsrechtliche Kommission sich über eine Arbeitsrechtsregelung nicht verständigen konnte.

In § 60 MVG geht es aber um die Zuständigkeit des Kirchengerichts, das im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie gemäß § 56 Satz 4 bisher die Bezeichnung „Kirchengerechtliche Schlichtungsstelle“ führt. Folgerichtig handelt es sich bei § 60 Absatz 6a – seit jeher – um eine fehlerhafte Zuständigkeitsbegründung des Kirchengerichts. Dieses entscheidet nicht, wenn die Partner der Arbeitsrechtlichen Kommission sich nicht einig werden.

33. § 61 Durchführung des kirchengerechtlichen Verfahrens in erster Instanz

Absatz 4

Es ist sinnvoll, einen Rechtsbeistand zu wählen, der kirchliche Strukturen und kirchliches Recht kennt und versteht. Das macht nicht selten den Erfolg in einer rechtlichen Auseinandersetzung aus. Da der Rechtsbeistand aber nur unterstützend und nicht entscheidend tätig wird, ist seine Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft aber nicht zwingend erforderlich.

Absatz 10

Die Nichtbeachtung einer einstweiligen Verfügung war bisher sanktionslos. Gemäß § 63a Absatz 2 konnte das Kirchengerecht nur bei Zuwiderhandlung gegen einen Beschluss ein Ordnungsgeld verhängen. Der neu angefügte Satz 2 sorgt nunmehr für die notwendige Übereinstimmung mit § 63a Absatz 2.

34. § 63a Einhaltung auferlegter Verpflichtungen, Ordnungsgeld

Absatz 2

Der Rahmen für die Verhängung eines Ordnungsgeldes, das das Kirchengerecht als Sanktion und Druckinstrument anwenden kann, um die Einhaltung der gerichtlichen Beschlüsse und Entscheidungen durch die darin Verpflichteten zu sichern, erhöht sich von 5.000 auf 50.000 Euro.

Synoptische Darstellung zur Begründung des Kirchengesetzes zur Neufassung als MVG-Baden

<p>Kirchengesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG.EKD -)</p>	<p>Kirchengesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Mitarbeitendenvertretungsgesetz - MVG-Baden)</p>
<p>Präambel</p> <p>1 Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. 2 Alle Frauen und Männer, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Erfüllung dieses Auftrages mit. 3 Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeiter wie Mitarbeiterinnen zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.</p>	<p>Präambel</p> <p>Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen. Alle Menschen, die beruflich in Kirche und Diakonie tätig sind, wirken als Mitarbeitende an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Die gemeinsame Verantwortung für den Dienst der Kirche und ihrer Diakonie verbindet Dienststellenleitungen und Mitarbeitende zu einer Dienstgemeinschaft und verpflichtet sie zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.</p>
<p>§1 Grundsatz</p> <p>(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen sowie ihrer Zusammenschlüsse und der Einrichtungen der Diakonie sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Mitarbeitervertretungen zu bilden.</p> <p>(2) Einrichtungen der Diakonie nach Absatz 1 sind das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie die gliedkirchlichen Diakonischen Werke und die ihnen angeschlossenen selbstständigen Werke, Einrichtungen und Geschäftsstellen.</p> <p>(3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen können dieses Kirchengesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.</p>	<p>§1 Grundsatz</p> <p>(1) Für die Mitarbeitenden der Dienststellen kirchlicher Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Werke sowie der rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden sind nach Maßgabe dieses kirchlichen Gesetzes Mitarbeitendenvertretungen zu bilden.</p> <p>(2) Einrichtungen der Diakonie sind das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden und die diesem angeschlossenen selbstständigen Werke, Einrichtungen, Verbände und Geschäftsstellen.</p> <p>(2a) Für Einrichtungen der Diakonie, die rechtlich nicht selbstständige Einrichtungsteile zusätzlich in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland unterhalten, gilt dieses kirchliche Gesetz.</p> <p>(3) Andere kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden können dieses</p>

	<p>kirchliche Gesetz aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.</p>
<p>§ 2 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>(2) „Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, Vikarinnen und Vikare im Sonderdienst (Projektvikariat), Lehrvikarinnen und Lehrvikare, soweit sie nicht beim Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt sind. „Dieses Gesetz findet ebenfalls keine Anwendung auf die Lehrenden an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg sowie an der Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg.</p>	<p>§ 2 Mitarbeitende</p> <p>(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst, Lehrvikarinnen und Lehrvikare. Ausgenommen sind die Personen, die in die Organisationsstruktur des Evangelischen Oberkirchenrates eingebunden sind, sowie die Lehrenden an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg und an der Evangelischen Hochschule Freiburg.</p>
<p>§ 3 Dienststellen</p> <p>(3) 1 Entscheidungen nach Absatz 2 über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. 2 Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend.</p>	<p>§ 3 Dienststellen</p> <p>(3) Entscheidungen über die Geltung von Dienststellenteilen sowie Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung widerrufen werden. Für das Verfahren gilt Absatz 2 entsprechend. Bei Widerruf durch die Mitarbeitenden ist ein Einvernehmen mit der Dienststellenleitung nicht notwendig.</p> <p>(3a) Die Dienststellenleitung kann ihr Einvernehmen für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen.</p>
<p>§ 4 Dienststellenleitungen</p> <p>(2) 1 Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertreter oder Vertreterinnen. 2 Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem Kirchengesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. 3 Die</p>	<p>§ 4 Dienststellenleitungen</p> <p>(2) Zur Dienststellenleitung gehören auch die mit der Geschäftsführung beauftragten Personen und ihre ständigen Vertretungen. Daneben gehören die Personen zur Dienststellenleitung, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen ständig und nicht nur in Einzelfällen zu Entscheidungen in Angelegenheiten befugt sind, die nach diesem kirchlichen Gesetz der Mitberatung oder Mitbestimmung unterliegen. Die Personen, die zur</p>

Personen, die zur Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitervertretung zu benennen.	Dienststellenleitung gehören, sind der Mitarbeitendenvertretung in Textform zu benennen.
<p>§ 5 Mitarbeitervertretungen</p> <p>(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. 2 Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass für einzelne Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gesonderte Mitarbeitervertretungen zu bilden sind.</p> <p>(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann im Rahmen einer Wahlgemeinschaft eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere benachbarte Dienststellen gebildet werden, wenn im Einvernehmen zwischen allen beteiligten Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dies auf Antrag eines der Beteiligten schriftlich festgelegt worden ist.</p> <p>(6) 1 Entscheidungen nach Absatz 2 über die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen werden. 2 Der schriftliche Widerruf durch einen der Beteiligten muss spätestens bis zur Einleitung des Wahlverfahrens erfolgen.⁴</p>	<p>§ 5 Mitarbeitendenvertretungen</p> <p>(1) In Dienststellen, in denen die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden in der Regel mindestens fünf beträgt, von denen mindestens drei wählbar sind, müssen Mitarbeitendenvertretungen gebildet werden.</p> <p>(2) Unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 1 können benachbarte Dienststellen im Einvernehmen mit allen Dienststellenleitungen und den jeweiligen Mehrheiten der Mitarbeitenden einer Dienststelle die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung vereinbaren. Alle Beteiligten müssen spätestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit ihr Einvernehmen schriftlich auf einem gemeinsamen Dokument erklären. § 7 Absatz 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die beteiligte Dienststelle mit den meisten zahlenmäßig Mitarbeitenden zur Mitarbeitendenversammlung einlädt. Die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung ist auch über den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden hinaus möglich, sofern die Anwendung dieses kirchlichen Gesetzes vereinbart wird.</p> <p>(6) Entscheidungen nach Absatz 2 über die Bildung einer Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung können für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung von mindestens einem Beteiligten schriftlich spätestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit der Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung widerrufen werden. Der Widerruf ist der Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung und allen beteiligten Dienststellenleitungen zuzustellen. Die Fortführung der</p>

	Gemeinsamen Mitarbeitendenvertretung unter den übrigen Beteiligten setzt ein Verfahren nach Absatz 2 voraus.
<p>§ 6 Gesamtmitarbeitervertretungen</p> <p>(2) 1 Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus mehreren oder allen Dienststellen nach Absatz 1 betreffen. 2 Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn vorübergehend in einer Dienststelle im Sinne des § 3 Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden ist.⁵</p> <p>(5) 1 Die nach den §§ 49-53 Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitervertretung teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitervertretung. 2 Bestehen in einer Dienststelle mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitergruppen, wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.⁶</p>	<p>§ 6 Gesamtmitarbeitendenvertretungen</p> <p>(2) Die Gesamtmitarbeitendenvertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung, soweit sie Mitarbeitende aus mehreren oder allen Dienststellen betreffen. Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitendenvertretung bis zu sechs Monaten Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung, wenn in einer Dienststelle eine Mitarbeitendenvertretung nicht vorhanden ist.</p> <p>(5) Die nach den §§ 49 bis 52a Gewählten haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtmitarbeitendenvertretung teilzunehmen wie an den Sitzungen der Mitarbeitendenvertretung. Bestehen in einer Dienststelle mehrere Interessenvertretungen gleicher Mitarbeitendengruppen, wählen sie aus ihrer Mitte eine Person für die Teilnahme und regeln die Vertretung.</p>
§ 6 a Gesamtmitarbeitervertretung im Dienststellenverbund	§ 6 a Gesamtmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund
	(1a) Auf Grundlage einer Dienstvereinbarung kann eine Gesamtmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund auch in anderen Bedarfsfällen eingerichtet werden; Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.
§ 7 Neubildung von Mitarbeitervertretungen	§ 7 Neubildung von Mitarbeitendenvertretungen
(1) 1 Sofern keine Mitarbeitervertretung besteht, hat die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitervertretung, unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einzuberufen. 2 Kommt die Bildung einer Mitarbeitervertretung nicht zustande, so ist auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens nach Ablauf einer Frist von jeweils	(1) Sofern keine Mitarbeitendenvertretung besteht, muss die Dienststellenleitung, im Falle des § 6 die Gesamtmitarbeitendenvertretung, unverzüglich eine Mitarbeitendenversammlung zur Bildung eines Wahlvorstandes einberufen. Kommt die Bildung einer Mitarbeitendenvertretung nicht zustande, so muss auf Antrag von mindestens drei Wahlberechtigten und spätestens

<p>längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, um einen Wahlvorstand zu bilden.</p>	<p>nach Ablauf einer Frist von jeweils längstens einem Jahr erneut eine Mitarbeitendenversammlung einberufen werden, um einen Wahlvorstand zu bilden.</p>
<p>§ 9 Wahlberechtigung</p>	<p>§ 9 Wahlberechtigung (2a) Wer einer Dienststelle überlassen ist, wird dort nach Ablauf von drei Monaten wahlberechtigt; bestehende Rechte in der verleihenden Stelle bleiben davon unberührt.</p>
<p>§ 10 Wählbarkeit (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und b. Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten. <p>Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle sind.</p>	<p>§ 10 Wählbarkeit Alternative 1 (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören und b) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind. Dies sind insbesondere Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder des Landes Baden-Württemberg angeschlossen sind. <p>Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeitende der Dienststelle sind.</p> <p>Alternative 2 (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören. Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei</p>

<p>(2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die</p>	<p>Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeitende der Dienststelle sind.</p> <p>(2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die</p> <p>„e) Ehegatten, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Verwandte oder Verschwägerte ersten Grades eines Mitglieds der Dienststellenleitung oder einer Person nach § 4 Absatz 2 sind,</p> <p>f) nach § 9 Absatz 2a wahlberechtigt sind.“</p>
<p>§ 11 Wahlverfahren (1) 1 Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. 2 Die Wahlberechtigten haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen. 3 Für Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten soll ein vereinfachtes Wahlverfahren (Wahl in der Versammlung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen) vorgesehen werden. 4 Die Gliedkirchen können das vereinfachte Wahlverfahren auch für andere Bedarfsfälle in ihren Anwendungsbestimmungen vorsehen. (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden durch eine vom Evangelischen Oberkirchenrat unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu erlassende Wahlordnung geregelt.</p>	<p>§ 11 Wahlverfahren Die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung werden in gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl gemeinsam und nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) gewählt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl regelt der Evangelische Oberkirchenrat unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Wahlordnung (WO-MVG Baden).</p>
<p>§ 13 Wahlschutz, Wahlkosten (5) Mitglieder des Wahlvorstands haben für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die ihnen für ihre Tätigkeit erforderliche Kenntnisse vermitteln, Anspruch auf Arbeitsbefreiung von bis zu zwei Arbeitstagen ohne Minderung der Bezüge.¹⁴</p>	<p>§ 13 Wahlschutz, Wahlkosten (5) Mitglieder des Wahlvorstands und deren Ersatzmitglieder haben für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen, die ihnen die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse vermitteln, Anspruch auf</p>

	Arbeitsbefreiung in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 3 von bis zu zwei Arbeitstagen ohne Minderung der Bezüge.
<p>§ 15 Amtszeit</p> <p>(2) Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt; die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April.</p> <p>(4) 1 Die bisherige Mitarbeitervertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitervertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. 2 Alsdann ist nach § 7 zu verfahren.</p>	<p>§ 15 Amtszeit</p> <p>(2) Die regelmäßigen Mitarbeitendenvertretungswahlen im Geltungsbereich dieses kirchlichen Gesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt. Die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitendenvertretung endet am 30. April. Die Amtszeit der neu gewählten Mitarbeitendenvertretung beginnt am 1. Mai.</p> <p>(4) Die bisherige Mitarbeitendenvertretung führt die Geschäfte bis zu deren Übernahme durch die neugewählte Mitarbeitendenvertretung weiter, längstens jedoch sechs Monate über den Ablauf ihrer Amtszeit hinaus. In diesem Fall gelten die §§ 19 Absatz 2 Satz 1 und 20 entsprechend. Alsdann ist nach § 7 zu verfahren.</p>
<p>§ 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit</p> <p>(2) 1 In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. 2 Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitervertretung wahr, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird.¹⁶</p>	<p>§ 16 Neu- und Nachwahl der Mitarbeitendenvertretung vor Ablauf der Amtszeit</p> <p>(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist unverzüglich das Verfahren für die Neuwahl einzuleiten. Bis zum Abschluss der Neuwahl nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung wahr, sofern nicht die Gesamtmitarbeitendenvertretung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 zuständig ist. Dies gilt längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten, soweit nicht die Wahl im vereinfachten Verfahren durchgeführt.</p> <p>(4) Besteht die Mitarbeitendenvertretung nur aus einer Person und ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so ist ohne Voraussetzung der Viertelregelung nach Absatz 3 zu verfahren, wobei bei einer Nachwahl nur Ersatzmitglieder zu wählen sind.</p>

<p>§ 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft</p> <p>(4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist.</p>	<p>§ 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft</p> <p>(4) Das Ersatzmitglied ist zu laden und tritt auch dann in die Mitarbeitendenvertretung ein, wenn ein Mitglied ver- oder gehindert ist, an einer Sitzung oder Teilen davon teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitendenvertretung erforderlich ist. Hat die Person im Vorsitzendenamt ernsthafte Zweifel an der Beschlussfähigkeit, ist das Ersatzmitglied vorsorglich zur Sitzung oder Teilen davon zu laden. Ist die Beschlussfähigkeit ohne das geladene Ersatzmitglied gegeben, so tritt dieses nicht in die Mitarbeitendenvertretung ein.</p>
<p>§ 20 Freistellung von der Arbeit</p> <p>(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretung von der Arbeit soll eine Vereinbarung zwischen der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.</p> <p>...</p> <p>2 Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 9.3 Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).</p>	<p>§ 20 Freistellung von der Arbeit</p> <p>(1) Über die Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung von der Arbeit soll eine Dienstvereinbarung zwischen der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung für die Dauer der Amtszeit der Mitarbeitendenvertretung getroffen werden.</p> <p>(2)</p> <p>Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden (§ 9). 3 Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitendenvertretung (§ 6), der Gesamtmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund (§ 6a) sowie des Gesamtausschusses (§ 54a).</p>
	<p>§ 20a Fortbildung für Freigestellte</p> <p>Freigestellte Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung dürfen von inner- und außerbetrieblichen Maßnahmen der Berufsbildung nicht ausgeschlossen werden. Innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Freistellung des Mitgliedes ist diesem im Rahmen der Möglichkeiten des Betriebs Gelegenheit zu geben, eine wegen der Freistellung</p>

	unterbliebene betriebsübliche berufliche Entwicklung durch geeignete Bildungs- und Einarbeitungsmaßnahmen nachzuholen. Für Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung, die in drei vollen aufeinanderfolgenden Amtszeiten freigestellt waren, erhöht sich der Zeitraum nach Satz 2 auf zwei Jahre.
§ 22 Schweigepflicht	§ 22 Schweigepflicht und Datenschutz (2a) Die Mitarbeitendenvertretung hat für die Einhaltung des Datenschutzes in ihren Angelegenheiten zu sorgen.
§ 23 a Ausschüsse (2) 1 In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Mitarbeitervertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. 2 Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitervertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. ...	§ 23 a Ausschüsse (2) In rechtlich selbstständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 100 Mitarbeitenden kann die Mitarbeitendenvertretung die Bildung eines Ausschusses für Wirtschaftsfragen beschließen. Der Ausschuss für Wirtschaftsfragen hat die Aufgabe, die Mitarbeitendenvertretung über wirtschaftliche Angelegenheiten zu unterrichten. ...
§ 24 Sitzungen (1) Nach Bestandskraft der Wahl hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, innerhalb einer Woche die Mitglieder der Mitarbeitervertretung zur Vornahme der nach § 23 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitervertretung über ihren Vorsitz entschieden hat. (3) ...Daneben ist eine Sitzung nach Satz 2 auf Antrag des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden einzuberufen.	§ 24 Sitzungen (1) Spätestens eine Woche nach Beginn der Amtszeit nach § 15 Absatz 2 hat der Wahlvorstand, im Fall der vereinfachten Wahl die Versammlungsleitung, die Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung zur Vornahme der nach § 23 Absatz 1 vorgesehenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten, bis die Mitarbeitendenvertretung über ihren Vorsitz entschieden hat.

§ 26 Beschlussfassung (1) Die Mitarbeitervertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. (3) An der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitervertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss a. ihnen selbst oder ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen, Kindern und Geschwistern), einen Vor- oder Nachteil bringen kann.	§ 26 Beschlussfassung (1) Die Mitarbeitendenvertretung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit muss für jeden Beschluss der Mitarbeitendenvertretung gegeben sein. (3) An der Beratung und der Beschlussfassung dürfen Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss a) ihnen selbst ihren nächsten Angehörigen (Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten, eingetragene Lebenspartnerne) oder einen Vor- oder Nachteil bringen kann.
§ 31 Mitarbeiterversammlung (5) 1 Die Dienststellenleitung ist zu der jeweiligen Mitarbeiterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; sie kann von der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. 2 Sie erhält auf Antrag das Wort. 3 Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeiterversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren.	§ 31 Mitarbeitendenversammlung (5) Die Dienststellenleitung ist zu der jeweiligen Mitarbeitendenversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; die Einladung kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Sie erhält auf Antrag das Wort. Sie soll mindestens einmal im Jahr in einer Mitarbeitendenversammlung über die Entwicklung der Dienststelle informieren.
§ 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit (2) 1 Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung müssen mindestens einmal im Halbjahr, zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. 2 In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Dienststelle erörtert werden. 3 Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung nach § 5 Absatz 2 besteht, findet die	§ 33 Grundsätze für die Zusammenarbeit (2) Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung müssen mindestens einmal im Halbjahr zur Besprechung allgemeiner Fragen des Dienstbetriebes und der Dienstgemeinschaft und zum Austausch von Vorschlägen und Anregungen zusammenkommen. In der Besprechung sollen auch Fragen der Gleichstellung und der Gemeinschaft in der Dienststelle erörtert werden. Sofern eine Gemeinsame Mitarbeitendenvertretung (§ 5 Absatz 2) besteht, findet die Besprechung mit allen beteiligten Dienststellenleitungen einmal im Jahr statt.

Besprechung nach Satz 1 mit allen beteiligten Dienststellenleitungen einmal im Jahr statt.	
§ 34 Informationsrechte der Mitarbeitervertretung (2) 1 Die Dienststellenleitung hat die Mitarbeitervertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, zu unterrichten. 2 In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 150 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen besteht darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitervertretung einmal im Kalendervierteljahr, eine Informationspflicht über	§ 34 Informationsrechte der Mitarbeitendenvertretung (2) Die Dienststellenleitung muss die Mitarbeitendenvertretung einmal im Jahr über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und zukünftigen Personalbedarf, unterrichten. In rechtlich selbständigen Einrichtungen der Diakonie mit je mehr als 100 Mitarbeitenden besteht darüber hinaus mindestens einmal im Jahr, auf ein mit Gründen versehenes Verlangen der Mitarbeitendenvertretung einmal im Kalendervierteljahr, eine Informationspflicht über...
§ 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung (3) Die Mitarbeitervertretung soll insbesondere d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung hilfs- und schutzbedürftiger Personen in die Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten,	§ 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung (3) Die Mitarbeitendenvertretung soll insbesondere d) die Eingliederung und berufliche Entwicklung schwerbehinderter Menschen, einschließlich des Abschlusses von Inklusionsvereinbarungen nach § 166 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, und sonstiger besonders schutzbedürftiger Personen in der Dienststelle fördern und für eine ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Beschäftigung eintreten, (4a) Mitarbeitende können bei angeordneten Personalgesprächen ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung hinzuziehen.
§ 36 Dienstvereinbarungen (1) 1 Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. 2 Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, insbesondere Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des	§ 36 Dienstvereinbarungen (1) Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung können Dienstvereinbarungen abschließen. Dienstvereinbarungen dürfen Regelungen weder erweitern, einschränken noch ausschließen, die auf Rechtsvorschriften, Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission, Tarifverträgen und Entscheidungen des Schlichtungsausschusses nach dem

Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. 3 Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch die in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung nach Satz 2 lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.	Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz, nach der Schlichtungsordnung oder allgemeinverbindlichen Richtlinien der Kirche beruhen. Arbeitsentgelte und sonstige Arbeitsbedingungen, die durch eine der in Satz 2 genannten Regelungen vereinbart worden sind oder üblicherweise vereinbart werden, können nicht Gegenstand einer Dienstvereinbarung sein, es sei denn, die Regelung lässt eine Dienstvereinbarung ausdrücklich zu.
§ 36 a Einigungsstelle (1) 1 Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung können durch Dienstvereinbarung regeln, dass in der Dienststelle in Bedarfsfällen oder ständig eine Einigungsstelle zu bilden ist. (2) 1 Sind Einigungsstellen gebildet worden, so sind sie zuständig für Regelungsstreitigkeiten zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40. 2 Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung. (3) 1 Zum notwendigen Inhalt einer Dienstvereinbarung über die Bildung von Einigungsstellen gehören Regelungen über das Besetzungsverfahren, das Verfahren vor der Einigungsstelle und über den Umfang der Einigungs- und Regelungsbefugnis sowie deren Kosten. 2 Die Dienstvereinbarung kann vorsehen, dass in Angelegenheiten, die durch Beschluss der Einigungsstelle bereits entschieden sind, die Kirchengerichte für Mitarbeitervertretungssachen nur insoweit zur Überprüfung und Entscheidung angerufen werden dürfen, als gerügt wird, dass der Inhalt des Einigungsstellenbeschlusses mit diesem Kirchengesetz oder anderen Rechtsvorschriften und Dienstvereinbarungen rechtlich unvereinbar ist.	§ 36a Einigungsstellen (1) Auf Antrag der Mitarbeitendenvertretung oder der Dienststellenleitung ist für die Dienststelle eine Einigungsstelle zur Beilegung von Regelungsstreitigkeiten zwischen der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 40 zu bilden. Durch Dienstvereinbarung kann eine ständige Einigungsstelle gebildet werden. Besteht in der Dienststelle eine Gesamtmitarbeitendenvertretung, kann dieser die Zuständigkeit für die Bildung von Einigungsstellen von den Mitarbeitendenvertretungen übertragen werden. Für Gemeinsame Mitarbeitendenvertretungen (§ 5 Absatz 2) bedarf die Bildung von Einigungsstellen einer Dienstvereinbarung. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung. Die Zuständigkeit des Kirchengerichts für Rechtsstreitigkeiten nach § 60 bleibt unberührt. (2) - (nicht besetzt) (3) Die Einigungsstelle besteht aus je zwei beisitzenden Mitgliedern, die von der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung bestellt werden, sowie einer Person im Vorsitzendenamt, welche das Amt unparteiisch ausübt. Die Person im Vorsitzendenamt wird gemeinsam von der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung bestellt.

	<p>Kommt eine einvernehmliche Bestellung nicht zustande, entscheidet auf Antrag das Kirchengericht über die Bestellung.</p> <p>(4) Die Einigungsstelle wird nach Anrufung durch einen der Beteiligten unverzüglich tätig. Sie entscheidet durch Spruch nach nicht öffentlicher, mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Bei der Beschlussfassung hat sich die Person im Vorsitzendenamt zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, nimmt die Person im Vorsitzendenamt nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlussfassung teil. Bei der Beschlussfassung hat die Einigungsstelle die Belange der Dienststelle und ihrer Mitarbeitenden im Rahmen billigen Ermessens angemessen zu berücksichtigen. Die Überschreitung der Grenzen billigen Ermessens kann innerhalb einer Frist von einem Monat von der Mitarbeitendenvertretung oder der Dienststellenleitung vor dem Kirchengericht geltend gemacht werden.</p> <p>(5) Die Entschädigung für die Mitglieder von Einigungsstellen richtet sich nach der Rechtsverordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kirchlichen Gerichte und der Schiedskommissionen der Evangelischen Landeskirche in Baden.</p>
<p>§ 38 Mitbestimmung</p> <p>(1) 1 Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist. 2 Eine der Mitbestimmung unterliegende Maßnahme ist unwirksam, wenn die Mitarbeitervertretung nicht beteiligt worden ist. 3 Abweichend von Satz 2 ist ein Arbeitsvertrag wirksam; die Mitarbeitervertretung kann jedoch verlangen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin solange nicht beschäftigt wird, bis eine Einigung zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung erzielt ist oder die fehlende Einigung kirchengerichtlich ersetzt wurde.</p>	<p>§ 38 Mitbestimmung</p> <p>(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung der Mitarbeitendenvertretung unterliegt, darf sie erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist oder die Einigungsstelle entschieden hat.</p>

	<p>(4a) Die Anrufung des Kirchengerichts ist für Regelungsstreitigkeiten bei Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle besteht. In diesen Fällen entscheidet die Einigungsstelle auf Antrag eines der Beteiligten. In Regelungsstreitigkeiten zwischen der Mitarbeitendenvertretung und der Dienststellenleitung in organisatorischen und sozialen Angelegenheiten nach § 36 a Absatz 1 können Mitarbeitendenvertretung und Dienststellenleitung innerhalb von zwei Wochen nach festgestellter Nichteinigung die Einigungsstelle anrufen.</p>
<p>§ 41 Eingeschränkte Mitbestimmung</p> <p>(1) Die Mitarbeitervertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42, 43 und 43a) mit Ausnahme des Falles gemäß § 42 Buchstabe b (ordentliche Kündigung nach Ablauf der Probezeit) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn...</p>	<p>§ 41 Eingeschränkte Mitbestimmung</p> <p>(1) Die Mitarbeitendenvertretung darf in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung (§§ 42 und 43) mit Ausnahme des Falles der ordentlichen Kündigung nach Ablauf der Probezeit (§ 42 Buchstabe b) ihre Zustimmung nur verweigern, wenn...</p>
<p>§ 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht</p> <p>j) Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,</p>	<p>§ 42 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden</p> <p>Die Mitarbeitendenvertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht</p> <p>j) Untersagung einer Nebentätigkeit sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit, k) ... l) Auswahl der Teilnehmenden an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, m) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeitende, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine</p>

	Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses.
<p>§ 43 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen</p> <p>Die Mitarbeitervertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht</p> <p>o. Versagung sowie Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit,</p>	<p>§ 43 Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung in Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen</p> <p>Die Mitarbeitendenvertretung hat in den folgenden Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht</p> <p>o) Untersagung einer Nebentätigkeit sowie Versagung und Widerruf der Genehmigung einer Nebentätigkeit, ... s) Auswahl der Teilnehmenden an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, t) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses.</p>
<p>§ 43 a Weitere Fälle der eingeschränkten Mitbestimmung</p> <p><i>Der eingeschränkten Mitbestimmung unterliegen ferner</i></p> <p>a. <i>Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt, sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses;</i> b. <i>Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen.</i></p>	----

<p>§ 47 Initiativrecht der Mitarbeitervertretung</p> <p>(1) 1 Die Mitarbeitervertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der §§ 39, 40, 42, 43, 43a und 46 Maßnahmen schriftlich vorschlagen. 2 Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. 3 Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.</p> <p>(2) 1 Kommt in den Fällen des Absatzes 1, in denen die Mitarbeitervertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zustande, so kann die Mitarbeitervertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach der Ablehnung das Kirchengeschicht anrufen. 2 Die Mitarbeitervertretung kann das Kirchengeschicht ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 1 schriftlich Stellung genommen hat.</p>	<p>§ 47 Initiativrecht der Mitarbeitendenvertretung</p> <p>(1) Die Mitarbeitendenvertretung kann der Dienststellenleitung in den Fällen der Mitbestimmung und Mitberatung (§§ 39, 40, 42, 43 und 46) Maßnahmen schriftlich vorschlagen. Die Dienststellenleitung hat innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. „Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.</p> <p>(2) Kommt in den Fällen, in denen die Mitarbeitendenvertretung ein Mitbestimmungsrecht oder ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht hat, auch nach Erörterung eine Einigung nicht zustande, so kann die Mitarbeitendenvertretung innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung oder nach der Ablehnung die Einigungsstelle oder das Kirchengeschicht anrufen. Die Mitarbeitendenvertretung kann die Einigungsstelle oder das Kirchengeschicht ferner innerhalb von zwei Wochen anrufen, wenn die Dienststellenleitung nicht innerhalb der Monatsfrist schriftlich Stellung genommen hat.</p>
<p>§ 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden</p> <p>(1) 1 Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitervertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. 2 Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach Satz 1, die am Wahltag</p> <p>a. das 16. Lebensjahr vollendet haben,</p> <p>b. der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören und</p> <p>c. Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist; eine anderweitige Regelung bleibt den</p>	<p>§ 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden</p> <p>Alternative 1</p> <p>(1) Die Mitarbeitenden unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitendenvertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag</p> <p>a) das 16. Lebensjahr vollendet haben und</p> <p>b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören,</p> <p>c) Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind. Dies sind insbesondere Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher</p>

<p>Gliedkirchen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten vorbehalten.</p> <p>Gewählt werden</p> <p>eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5-15 Wahlberechtigten; drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 15 Wahlberechtigten.</p>	<p>Kirchen in Deutschland oder des Landes Baden-Württemberg angeschlossen sind.</p> <p>Gewählt werden</p> <p>a) eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 - 15 Wahlberechtigten; b) drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel 16 - 50 Wahlberechtigten; c) fünf Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 50 Wahlberechtigten.</p> <p>Alternative 2</p> <p>1) Die Mitarbeitenden unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitendenvertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag</p> <p>a) das 16. Lebensjahr vollendet haben und b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören.</p> <p>Gewählt werden</p> <p>a) eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 - 15 Wahlberechtigten;</p>
--	--

	<p>b) drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel 16 - 50 Wahlberechtigten; c) fünf Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 50 Wahlberechtigten.</p> <p>Siehe dazu auch Alternativformulierungen für § 10 Absatz 1</p>
<p>§ 51 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>(1) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nimmt die Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung nach staatlichem Recht gemäß § 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX für die schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststelle nach § 2 wahr.50</p> <p>(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 200 schwerbehinderten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.</p> <p>(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne Schwerbehinderte oder die Schwerbehinderten als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>§ 51 Aufgaben der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden</p> <p>(1) Aufgaben und Befugnisse der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeitenden bestimmen sich nach den §§ 177 bis 179 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.</p> <p>(2) In Dienststellen mit in der Regel mindestens 100 schwerbehinderten Mitarbeitenden kann die Vertrauensperson nach Unterrichtung der Dienststellenleitung die mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Person zu bestimmten Aufgaben heranziehen.</p> <p>(3) Die Vertrauensperson ist von der Dienststellenleitung in allen Angelegenheiten, die einzelne schwerbehinderte Mitarbeitende oder die schwerbehinderten Mitarbeitenden als Gruppe berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung zu hören; die getroffene Entscheidung ist der Vertrauensperson unverzüglich mitzuteilen. Die Kündigung schwerbehinderter Mitarbeitender, die ohne eine Beteiligung der Vertrauensperson ausgesprochen wird, ist unwirksam.</p>

<p>§ 52a Gesamtschwerbehindertenvertretung</p> <p>(1) Besteht eine Gesamtmitarbeitervertretung nach § 6, bilden die Vertrauenspersonen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung.</p>	<p>§ 52a Gesamtschwerbehindertenvertretung</p> <p>(1) Besteht eine Gesamtmitarbeitendenvertretung nach §§ 6 oder 6a, bilden die Vertrauenspersonen eine Gesamtschwerbehindertenvertretung. Für diese gilt § 52 mit Ausnahme des § 20 Absätze 4 bis 6.</p>
<p>§ 53 Mitwirkung in Werkstätten für behinderte Menschen und in Angelegenheiten weiterer Personengruppen</p>	<p>§ 53 - (unbesetzt)</p>
<p>§ 54 Bildung von Gesamtausschüssen Delegiertenversammlung</p> <p>(3) Die Delegiertenversammlung ist die Vereinigung aller Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. Sie wird von Mitarbeitervertretern gebildet, die von den Mitarbeitervertretungen als Delegierte dorthin entsandt werden.</p> <p>(7) 1 Spätestens bis zum 30. September des allgemeinen Wahljahres findet die Delegiertenversammlung mit der Wahl des Gesamtausschusses statt. 2 Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. 3 Die Einladung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden / die bisherige Vorsitzende des Gesamtausschusses, die auch die Versammlung leitet. 4 Zur Durchführung der Wahl des Gesamtausschusses wird ein Wahlausschuss gebildet.</p> <p>(10) 1 Die durch die Tätigkeit des Gesamtausschusses und die Durchführung der Delegiertenversammlungen entstehenden notwendigen Kosten tragen die Landeskirche zu zwei Dritteln und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. zu einem Drittel. 2 Die Kosten der Dienstreise zu den Delegiertenversammlungen trägt die Dienststelle, für die die entsendende Mitarbeitervertretung gebildet wurde.</p>	<p>§ 54 Delegiertenversammlung</p> <p>(1) Die Delegiertenversammlung ist die Vereinigung aller Mitarbeitendenvertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. Sie wird von den Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretungen gebildet, die von den Mitarbeitendenvertretungen als Delegierte dorthin entsandt werden.</p> <p>(5) Spätestens bis zum 31. Oktober des allgemeinen Wahljahres findet die Delegiertenversammlung mit der Wahl des Gesamtausschusses statt. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Die Einladung erfolgt durch die Person im Vorsitzendenamt des Gesamtausschusses, die auch die Versammlung leitet. Zur Durchführung der Wahl des Gesamtausschusses wird ein Wahlausschuss gebildet.</p>

<p>§ 54</p> <p>(2) 1 Der Gesamtausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs einer Mitarbeitervertretung bei einer kirchlichen Dienststelle und sechs einer Mitarbeitervertretung bei einer diakonischen Einrichtung angehören müssen. 2 Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. 3 Scheidet ein Mitglied des Gesamtausschusses aus, wählt die nächste Delegiertenversammlung ein neues Mitglied.</p>	<p>§ 54 a Gesamtausschuss</p> <p>(2) Der Gesamtausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs einer Mitarbeitendenvertretung bei einer kirchlichen Dienststelle und sechs einer Mitarbeitendenvertretung bei einer diakonischen Einrichtung angehören müssen. Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtausschusses rückt das jeweilige Ersatzmitglied (§ 18 Absatz 3) nach. Ebenso findet § 18 Absatz 4 Anwendung. Sofern kein Ersatzmitglied zur Verfügung steht wählt die darauffolgende Delegiertenversammlung ein neues Mitglied.</p> <p>(4) Mit Ausnahme des § 19 Absatz 2 gelten die Regelungen dieses Gesetzes.</p>
<p>§ 54 Absatz 10</p>	<p>§ 54 b Gemeinsame Kostenregelung</p>
<p>§ 55 Aufgaben des Gesamtausschusses</p> <p>(1) Dem Gesamtausschuss sollen insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen werden:</p> <p>d) Wahl der nach dem Ausführungsgesetz zum ARGG-EKD in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen; gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Gesamtausschusses erhält.</p>	<p>§ 55 Aufgaben des Gesamtausschusses</p> <p>(1) Der Gesamtausschuss hat folgende Aufgaben:</p> <p>Alternative 1</p> <p>d) Wahl der nach dem ZAG-ARGG-EKD in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Personen sowie deren Stellvertretungen. Einzelheiten zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung (WO-MVG-Baden).</p> <p>Alternative 2a</p> <p>d) Wahl der nach dem ZAG-ARGG-EKD in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Personen sowie deren Stellvertretungen.</p>

<p>e) Unterstützung der in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Mitglieder,</p>	<p>Passiv wahlberechtigt sind nur Personen, die Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind. Dies sind insbesondere Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder des Landes Baden-Württemberg angeschlossen sind. Einzelheiten zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung (WO-MVG-Baden).</p> <p>e) Unterstützung der vom Gesamtausschuss in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Personen,</p>
<p>§ 56 Kirchengerechtlicher Rechtsschutz</p> <p>1 Zu kirchengerechtlichen Entscheidungen sind die Kirchengenrichte in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengenrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. 2 Die Bezeichnung der Kirchengenrichte erster Instanz können die Gliedkirchen abweichend regeln. 3 <i>Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden ist Kirchengenricht im Sinne von Satz 1 die Schlichtungsstelle.</i> 4 <i>Sie führt die Bezeichnung „Kirchengenrichtliche Schlichtungsstelle“.</i></p>	<p>§ 56 Kirchengerechtlicher Rechtsschutz</p> <p>Zu kirchengerechtlichen Entscheidungen sind die Kirchengenrichte in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengenrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden ist Kirchengenricht im Sinne von Satz 1 das Kirchlische Arbeitsgericht.</p>
<p>§ 57 Bildung des Kirchengenrichts (Kirchengenrichtliche Schlichtungsstelle)</p> <p>(1) <i>Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden wird eine Schlichtungsstelle gebildet, die aus einer oder mehreren Kammern besteht.</i></p> <p>(1a) <i>Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, bei Bedarf im Benehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Rechtsverordnung die Errichtung von Kammern bei der Schlichtungsstelle festzulegen. 2 Wahl und Berufung während der</i></p>	<p>§ 57 Bildung des Kirchlischen Arbeitsgerichts</p> <p>(1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche Kirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden wird ein Kirchlisches Arbeitsgericht gebildet, das aus einer oder mehreren Kammern besteht.</p> <p>(1a) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, bei Bedarf im Benehmen mit dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Rechtsverordnung die Errichtung von Kammern bei dem Kirchlischen Arbeitsgericht festzulegen. Wahl und Berufung während der laufenden Amtsperiode erfolgen für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit des Kirchlischen Arbeitsgerichts.</p>

<p><i>laufenden Amtsperiode erfolgen für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit der Schlichtungsstelle.</i></p> <p>(2) <i>Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, dass die Schlichtungsstelle für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich anwenden.</i></p>	<p>(2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses kirchlichen Gesetzes kann bestimmt werden, dass das Kirchlische Arbeitsgericht für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses kirchlichen Gesetzes für ihren Bereich anwenden.</p>
<p>§ 57a Zuständigkeitsbereich des Kirchengenrichts der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>Das Kirchengenricht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen; b. für das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbstständigen Einrichtungen;⁶⁴ c. für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die gemäß § 57 sowie gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 des Kirchengenrichtsgesetzes eine Zuständigkeit begründen;⁶⁵ d. für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Abs. 2 des Kirchengenrichtsgesetzes die Zuständigkeit begründet wird, sowie e. für Mitgliedseinrichtungen der gliedkirchlichen diakonischen Werke, die das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD aufgrund einer Befreiung von der Anwendung des gliedkirchlichen Mitarbeitervertretungsrechts anwenden. 	<p>§ 57 a - (unbesetzt) -</p>
<p>§ 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammern</p> <p>(3) 1 Vorsitzende sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission im Einvernehmen mit dem</p>	<p>§ 58 Bildung und Zusammensetzung der Kammern</p> <p>(3) Vorsitzende und Stellvertretungen werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen</p>

<p>Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden gewählt. 2 Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. 3 Vorsitzende und Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Präsidenten / von der Präsidentin der Landessynode berufen und auf ihr Amt verpflichtet. 4</p>	<p>mit dem Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden gewählt. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Vorsitzende und Stellvertretungen werden von der Person im Präsidentenamts der Landessynode berufen und auf ihr Amt mit folgenden Worten verpflichtet:</p> <p>„Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Recht auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und Verschwiegenheit über alles zu wahren, was mir in meinem Amt bekannt geworden ist.“</p>
<p>§ 59 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengengerichts (Kirchengengerichtliche Schlichtungsstelle)</p>	<p>§ 59 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts</p> <p>(2) Mitglied des Kirchlichen Arbeitsgerichts kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ der Evangelischen Landeskirche in Baden oder den leitenden Organen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden angehört.</p>
<p>§ 59 a Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland</p> <p>(1) 1 Für die Berufung der Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden. 2 Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zustande, kann eine Berufung auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlages erfolgen.</p> <p>(2) Die übrigen Richter und Richterinnen werden je als Vertreter oder Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Dienstgeber vom</p>	<p>§ 59 a - (unbesetzt)</p>

<p>Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Gesamtausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt. 69</p> <p>(3) Mitglied des Kirchengengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ gliedkirchlicher Zusammenschlüsse oder einem leitenden Organ des Diakonischen Werkes angehört.</p> <p>(4) Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.</p>	
<p>§ 60 Zuständigkeit der Kirchengengerichte (Kirchengengerichtliche Schlichtungsstelle)</p> <p>(5) 1 In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), haben die Kirchengengerichte lediglich zu prüfen und festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. 2 Wird festgestellt, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als ersetzt.</p> <p>(6a) Die Schlichtungsstelle ist weiter zuständig in Angelegenheiten nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz (§ 14 i.V. mit § 12 Abs. 3 Arbeitsrechtsregelungsgesetz).</p> <p>(8) 1 Der kirchengengerichtliche Beschluss ist verbindlich. 2 Die Gliedkirchen können bestimmen, dass ein Aufsichtsorgan einen rechtskräftigen Beschluss auch durch Ersatzvornahme durchsetzen kann, sofern die Dienststelle die Umsetzung verweigert.</p>	<p>§ 60 Zuständigkeit des Kirchlichen Arbeitsgerichts</p> <p>(5) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), stellt das Kirchliche Arbeitsgericht fest, ob für die Mitarbeitendenvertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. Wird festgestellt, dass für die Mitarbeitendenvertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitendenvertretung als ersetzt.</p> <p>(8) Der Beschluss des Kirchlichen Arbeitsgerichts ist verbindlich.</p>

<p>§ 60 a Schlichtung bei dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten</p> <p>(1) Die Schlichtungsstelle ist weiter zuständig für dienst- und arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Anstellungsträger und dem Mitarbeiter gemäß § 13 des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91) sowie nach § 44 der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>	<p>§ 60 a Schlichtung bei dienst- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten</p> <p>(1) Das Kirchliche Arbeitsgericht ist weiter zuständig für dienst- und arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen Anstellungsträger und den einzelnen Mitarbeitenden gemäß § 13 des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91) sowie nach § 44 der Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die der Diakonie Deutschland angeschlossen sind.</p>
<p>§ 61 Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz</p> <p>(4) Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer Kirche sein muss, der der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehört. Für die Übernahme der Kosten findet § 30 Anwendung. Im Streitfall entscheidet die Person im Vorsitzendenamt der Kammer.</p> <p>(10) Kann in Eilfällen die Kammer nicht rechtzeitig zusammentreten, trifft der oder die Vorsitzende auf Antrag einstweilige Verfügungen.</p>	<p>§ 61 Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz</p> <p>(4) Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen. Für die Übernahme der Kosten findet § 30 Anwendung. Im Streitfall entscheidet die Person im Vorsitzendenamt der Kammer.</p> <p>(10) In Eilfällen trifft die Person im Vorsitzendenamt auf Antrag einstweilige Verfügungen. Bei Nichtbeachtung der Verfügung kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 50.000 Euro festgesetzt werden.</p>
<p>§ 63 a Einhaltung auferlegter Verpflichtungen, Ordnungsgeld</p> <p>(2) 1 Stellt das Kirchengericht auf Antrag eines Beteiligten fest, dass die Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind, kann es ein Ordnungsgeld von bis zu 5.000 Euro verhängen.</p>	<p>§ 63 a Einhaltung auferlegter Verpflichtungen, Ordnungsgeld</p> <p>(2) Stellt das Kirchengericht auf Antrag eines Beteiligten fest, dass Verpflichtungen nicht erfüllt sind, kann es ein Ordnungsgeld von bis zu 50.000 Euro verhängen.</p>
<p>§ 64</p> <p>(gegenstandslos geworden)</p>	

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 01/2021 abgedruckt.)

Anlage 14.1 Eingang 12/14.1

Eingabe von Herrn Sauerborn vom 28. Februar 2020 zur Novellierung des MVG-Baden

Das Anliegen von Herrn Sauerborn wurde bereits in der Vorlage OZ 12/14 (Entwurf Kirchliches Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden) aufgenommen.

Schreiben Lorenz Sauerborn vom 28. Februar 2020 betr. Novellierung des MVG-Baden

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

nachfolgend möchte ich Ihnen als Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden eine Eingabe übermitteln. Die Mitglieder des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen der Badischen Landeskirche und ihrer Diakonie haben diese verfasst und unterstützen Sie vollumfänglich.

Diese Eingabe möge bitte von der Landessynode in ihrer Frühjahrstagung 2020 behandelt werden. Sie steht in direktem Zusammenhang mit einer Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats zur Novellierung des badischen Mitarbeitervertretungsgesetzes, welche, so mein Wissensstand, ebenfalls zu dieser Synodentagung eingebracht wird und bezieht sich in ihren Punkten auf diese Vorlage. Daher beziehen sich die Paragrafenangaben folgend auf den uns bisher bekannten Entwurf des EOK.

1.) zu § 3 Dienststellen

Textstelle: § 3 Absatz 4

„Die Dienststellenleitung kann ihr Einvernehmen nach Absatz 2 Satz 1 für die Zukunft mit Beginn der nächsten Amtszeit der Mitarbeitervertretung widerrufen.“

Vorschlag: Streichung des Absatzes 4

Begründung: Bei einer Übernahme dieses Absatzes aus der Novellierung des EKD-MVG entstünde ein Ungleichgewicht. Die Dienststellenleitung könnte hier alleine und einseitig die Verselbständigung eines Dienststellenteiles widerrufen, während auf Seiten der Mitarbeiter diese Entscheidung nur in der Gesamtheit der Mitarbeiterschaft gefasst werden kann. Außerdem sind im MVG- Kommentar Fey-Rehren zum Absatz 2 hohe Hürden an die Verweigerung des Einverneh-

mens der Dienststellenleitung gestellt sind. Hier aber wird diese Verweigerung ohne Begründung und Hürde erlaubt.

2.) zu § 6 Gesamtmitarbeitervertretungen

Textstelle: § 6 Absatz 2 Satz 2

„(2) Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeitende aus mehreren oder allen Dienststellen nach Absatz 1 betreffen. Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung bis zu sechs Monate die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn und solange in einer Dienststelle nach § 3 Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden ist.“

Vorschlag: Streichung der Worte „bis zu sechs Monate“ und Hinzufügung der Worte „und solange“.

Begründung: Nach § 1 Absatz 1 sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Diesem Grundsatz widerspricht die aus der MVG-EKD-Novellierung übernommene Frist des § 6 Absatz 2 Satz 2, der es nach sechs Monaten duldet, dass eine Einrichtung ohne Vertretung ist.

Die bisherige Formulierung „vorübergehend“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Unser Vorschlag stellt klar, dass in einer Dienststelle, in der es zuvor eine MAV gab und die der Gesamtmitarbeitervertretung angehörte, die Vertretung durch die Gesamt-MAV erfolgt, bis wieder eine eigene MAV gegründet wird. Es erscheint nicht nachvollziehbar, dass bei Bestehen einer Gesamt-MAV eine Dienststelle ohne Vertretung sein können soll.

3.) zu § 8 Zusammensetzung

Textstelle: § 6 Absatz 1 Erste Zahlenreihe

„(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel 5 bis 15 Wahlberechtigten aus einer Person und einem Ersatzmitglied.“

Vorschlag: Hinzufügung der Worte „und einem Ersatzmitglied“.

Begründung: In § 16 wird berechtigterweise in Absatz 3a geregelt, dass bei sogenannten „Einer-MAVen“ die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes für den Fall vorgesehen ist, falls kein Ersatzmitglied mehr vorhanden ist. Das eigentliche MAV-Mitglied, das krank, im Urlaub, befangen oder sonst wie ver- oder gehindert ist, muss vertreten werden können. Gibt es in solchen Fällen nämlich kein Ersatzmitglied, gibt es auch keine wirksame Mitarbeitervertretung. Insofern ist es nur konsequent, festzustellen, dass bei der Wahl ein MAV-Mitglied und ein

Ersatzmitglied zu wählen sind. Würde die MAV nur aus einer gewählten Person bestehen, wie bisher im Text vermerkt, müsste nach der Wahl umgehend nachgewählt werden.

4.) zu § 10 Wählbarkeit

a. ACK-Klausel: Ein wichtiger Punkt bei der Novellierung ist, wie auch nach derzeitigem Wissensstand in der EOK-Vorlage enthalten, der Entfall der sogenannten ACK-Klausel. Es ist nicht nachvollziehbar und vermittelbar, warum Menschen, die religiöse Voraussetzungen nicht erfüllen, zwar in kirchlichen Betrieben eingestellt werden können, dann aber nicht dazu befähigt sein sollen, Arbeitnehmerrechte zu vertreten. Wenn überhaupt, darf dieser Punkt nur bei der Frage, wer darf für die Kirche arbeiten und wer nicht, eine Rolle spielen. Er darf aber nicht zu einer Zwei-Klassen-Gesellschaft unter den Mitarbeitenden führen.

Besonders in diakonischen Einrichtungen und unter Auszubildenden ist die Zahl derer ohne ACK-Zugehörigkeit durchaus beträchtlich, was die Bildung von Mitarbeitervertretungen in einigen Fällen schon deutlich erschwert.

b. Textstelle: § 10 Absatz 2 Buchstabe e)

„2) Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die...

e) als Ehegatten, Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen, Verwandter oder Verschwägerter ersten Grades in häuslicher Gemeinschaft mit einem eines Mitglieds der Dienststellenleitung oder einer Person nach § 4 Absatz 2 sind leben.“

Vorschlag: Streichung insbesondere der Voraussetzung des Lebens in häuslicher Gemeinschaft mit entsprechender satzbaulicher Anpassung.

Begründung: Zum einen erscheint es insbesondere bei Verwandten und Verschwägerten nicht sinnvoll, nur auf die häusliche Gemeinschaft abzustellen. Es kann bei Vorhandensein solcher Konstellationen auch bei nicht entsprechend miteinander lebenden Personen zu Problemen kommen. Sohn oder Schwester eines Mitglieds der Dienststellenleitung müssen zwangsläufig nicht mehr zu Hause wohnen, um sich in familiären Zusammenhängen aber in einem Gewissenskonflikt zu befinden. In der Realität gibt es wohl keinen Menschen, der nicht mit ihm nahestehenden Personen redet, insbesondere wenn sich die andere Person in dem Thema selbst bewegt. Zum anderen ist die Überprüfung dieser Bedingung in der Praxis fragwürdig. Ein Verwandtschaftsverhältnis ist relativ offen; wer möchte jedoch die Lebensverhältnisse überprüfen?

5.) zu § 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

Textstelle: § 18 Absatz 4

„(4) Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 ist zu laden und tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied ver- oder gehindert ist, an einer Sitzung oder Teilen davon teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist. Hat die ladende Person nach § 24 ernsthafte Zweifel an der Beschlussfähigkeit, ist das Ersatzmitglied vorsorglich zur Sitzung oder Teilen davon zu laden.“

Vorschlag: Im Absatz 4 Streichung ab dem letzten Halbsatz des 1. Satzes sowie des Absatzes 2.

Begründung: Erheblich förderlicher für die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeitervertretung wäre hier eine Regelung zu bevorzugen, wonach Ersatzmitglieder immer im Verhinderungsfall geladen werden und nicht nur bei drohender Beschlussunfähigkeit in die jeweilige Sitzung eintreten. Auch ist die Beschlussunfähigkeit in der Praxis häufig nicht mehr rechtzeitig vor der Sitzung durch Nachladung zu heilen. Diese Regelung würde auch den Ersatzmitgliedern die Möglichkeit des Erfahrungssammelns geben und sie besser in die Arbeit der Interessenvertretung einbinden. Zusätzlich wäre die Mitarbeitervertretung in der Sitzung besser arbeitsfähig.

6.) zu § 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung

a. Textstelle: § 19 Absatz 1, Satz 2

„(1) Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.“

Vorschlag: Hinzufügung eines Halbsatzes an Satz 2

Begründung: Hier sollte unbedingt der Halbsatz aus der EKD-MVG-Novellierung übernommen werden, da er eine Konkretisierung des Behinderungsverbot darstellt und klarmacht, dass auch

während der Mitgliedschaft in der MAV ein Ausgleich für eine nachteilige Entwicklung im Beruf stattfindet, z.B. keine vergleichbaren Beförderungen möglich wären.

b. Textstelle: § 19 Absatz 3

„(3) Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderlichen Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. In der ersten Amtszeit eines Mitglieds erhöht sich der Anspruch um weitere zwei Wochen. Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Mitarbeitenden. Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.“

Vorschlag: Aus den Sätzen 2 bis 4 werden die Sätze 3-5. Hinzufügung eines neuen Satzes 2 nach dem Satz 1.

Begründung: Der Zeitraum von insgesamt vier Wochen für die komplette Amtszeit von vier Jahren mag für „alte Hasen“ gerade so ausreichen; neue Mitglieder einer MAV müssen jedoch gerade in der ersten Amtszeit viel intensiver geschult werden, um sich effektiv in die Arbeit einer MAV einbringen zu können. Schon allein für die Grundkurse I-IV zur MAV-Arbeit reicht die Zeit kaum. Insofern sollte der Schulungsanspruch entsprechend für Mitglieder in der ersten Amtszeit um zwei Wochen erhöht werden.

7.) zu § 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

a. Textstelle: § 35 Absatz 5

„(5) Mitarbeitende können bei angeordneten Personalgesprächen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuziehen.“

Vorschlag: Streichung des Wortes „angeordneten“.

Begründung: Es ist kein Grund ersichtlich, der eine Einschränkung auf angeordnete Personalgespräche hergibt. Auch dürfte es erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten geben. Insoweit ist hier die Variante der EKD-MVG-Novellierung vorzuziehen.

b. Textstelle: § 35 Absatz 6 Buchstaben a) bis f) neu

„a) Ab einer Größe von 500 Mitarbeitenden in einer diakonischen Einrichtung gem. § 3 werden die Mitarbeitenden durch eine Vertretung im Aufsichtsorgan an den Aufgaben dieses Gremiums beteiligt.“

b) „In Aufsichtsorgane diakonischer Einrichtungen werden zwei Mitarbeitende aus der Einrichtung entsandt, sofern das Gremium mehr als acht Mitglieder hat. Bei einer Größe von bis zu acht Personen erfolgt die Vertretung durch eine Person. Die Entsendung erfolgt durch die jeweilige Mitarbeiter- oder Gesamtmitarbeitervertretung.“

c) „Die Vertretenden der Mitarbeitenden müssen im Sinne des §10 wählbar sein und die Voraussetzungen erfüllen, die für die Besetzung des Aufsichtsgremiums vorgesehen sind. Wird ein zusätzliches Mitglied nach Buchstabe b) Satz 4 entsendet, gilt § 9 Abs. 3 Satz 2 für dieses Mitglied nicht, soweit es sich um eine nach § 4 Abs. 2 der Dienststellenleitung zugehörige Person handelt. Für jede Person ist für den Fall einer dauerhaften Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestimmen. §12 gilt entsprechend.“

d) „Die Amtszeit richtet sich nach der für das Aufsichtsgremium getroffenen Regelungen. Eine Abberufung erfolgt durch das entsendende Organ, es sei denn, die Regelungen für das Aufsichtsorgan haben eine andere Festlegung getroffen. Im Falle einer Abberufung hat das entsendende Organ alsbald für eine Wiederbesetzung zu sorgen.“

e) Die Vertretenden der Mitarbeitenden in einem Aufsichtsorgan haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

f) Die Vertretenden der Mitarbeitenden sind zur Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsorgans von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellen. Sie üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus und erhalten erforderlichenfalls eine Aufwandsentschädigung.

Sie dürfen weder in Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert, noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden. §§ 21 und 22 gelten entsprechend.

Kosten für in Absprache mit dem Aufsichtsorganvorsitzenden durchgeführte besondere Schulungsmaßnahmen, die Aufgaben des Aufsichtsorgans betreffen, werden von der Einrichtung übernommen.

Vorschlag: Hinzufügung des Absatzes 6

Begründung: Bereits am 12.10.2017 hat die Konferenz für Diakonie und Entwicklung eine Verbandsempfehlung über Unternehmensmitbestimmung der Diakonie Deutschland verabschiedet. Leider blieb die Empfehlung freiwillig und wurde bis heute in weiten Teilen nicht umgesetzt. Gerade unter dem Leitbild der Dienstgemeinschaft wäre solch eine Mitbestimmung in den Aufsichtsorganen dringend nötig. Der obige Vorschlag entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen der Verbandsempfehlung.

8.) zu § 36a Einigungsstellen

a. Textstelle: § 35 Absatz 3

~~„(3) Die Einigungsstelle besteht aus mindestens je zwei beisitzenden Mitgliedern, die von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestellt werden, sowie einer Person im Vorsitzenden Amt, welche das Amt unparteiisch ausübt. Sofern mehr als je zwei beisitzende Mitglieder teilnehmen sollen, ist die Erhöhung der Mitgliederzahl im Einvernehmen und paritätisch vorzunehmen. Die Person im Vorsitzenden Amt wird gemeinsam von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestellt. Kommt eine einvernehmliche Bestellung nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag das Kirchengeschicht über die Bestellung.“~~

Vorschlag: Hinzufügung des Wortes „mindestens“ im Satz 1. Die Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4. Hinzufügung des Satzes 2.

Begründung: Hier erscheint es sinnvoll, es den Parteien des Einigungsverfahrens in die Hand zu geben, auch mehr als je zwei Beisitzende zu berufen. Dies kann zum Beispiel bei besonders komplexen Sachverhalten, wo es einfach auf Fachwissen ankommen kann, nötig zu sein. Dadurch, dass die Erhöhung nur im Einvernehmen und paritätisch erfolgen kann, gibt es auch keine Benachteiligung einer Seite; das Verfahren kann jedoch flexibler gestaltet werden.

b. Textstelle: § 36a Absatz 5

~~„(5) Die Entschädigung für die Mitglieder von Einigungsstellen richtet sich nach der Rechtsverordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kirchlichen Gerichte und der Schiedskommissionen der Evangelischen Landeskirche in Baden.“~~

Vorschlag: Streichung des Absatzes 5 und Bezugnahme auf die Regelungen des § 76a Betriebsverfassungsgesetz oder alternativ eine kirchliche Regelung, die erheblich höhere Vergütungen festlegt.

Begründung: Die Entschädigungs-Sätze, auf die der Absatz 5 Bezug nimmt, sind viel zu niedrig. So erhält der Vorsitzende der kirchlichen Schlichtungsstelle für eine Güteverhandlung 110,- €. Der Stundensatz eines Anwaltes liegt dagegen leicht beim Doppelten!

Es geht bei der Eingabe nicht um einen besseren Verdienst für Juristen, sondern um die Tatsache, dass es bei solchen Beträgen fast unmöglich sein wird, schnell und zügig geeignete Personen zu finden. In der freien Wirtschaft geht es schnell mal in den fünfstelligen Bereich, zumal die dort benannte Rechtsverordnung des Bundes nie eingerichtet wurde. Dort funktioniert auch der Effekt einer spürbaren finanziellen Gefahr häufig so gut, dass man sich sogar ohne Einigungsstelle einigt. Die beste Einigungsstelle ist die, die man gar nicht braucht.

9.) zu § 38 Mitbestimmung

a) Textstelle: §38 nach Absatz 2 Einfügung eines Absatzes 2a neu

(2a) „Für Regelungsstreitigkeiten bei Angelegenheiten nach § 40 gilt der Absatz 3 nicht.“

Begründung: Nach § 38 Abs. 3 MVG.EKD gilt aktuell die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als erteilt, sofern diese nicht binnen 14 Tagen die Zustimmung schriftlich begründet verweigert oder mündliche Erörterung beantragt. Im Falle der mündlichen Erörterung tritt die Zustimmungsfiktion wiederum ein, wenn die Mitarbeitervertretung nach Beendigung der mündlichen Erörterung nicht binnen weiterer 14 Tage das Festhalten an ihren Bedenken schriftlich begründet. Gleiche Fristen gelten für die Anrufung des Kirchengeschichtes.

Die Anrufung des Kirchengeschichtes ist nach § 38 Abs. 4 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle besteht. Diese kann im Falle der Nichteinigung sowohl von der Dienststellenleitung als auch der Mitarbeitervertretung angerufen werden.

Durch die Aussetzung aller Fristen **wird ein wesentlicher Vorteil der Konfliktregelung durch die Einigungsstelle gewonnen, nämlich die Möglichkeit sehr viel schneller als im kirchengeschichtlichen Ersetzungsverfahren eine Entscheidung zu bekommen. Das dient sowohl den Interessen der Mitarbeiterschaft wie der Dienststelle bzw. Dienststellenleitung.**

b) Textstelle: § 38 Absatz 4

~~(4) „Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zu Stande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung das Kirchengeschicht anrufen. Die Anrufung des Kirchengeschichtes ist für Regelungsstreitigkeiten bei Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle nach § 36a besteht. In diesen Fällen entscheidet die Einigungsstelle auf Antrag eines der Beteiligten. In Regelungsstreitigkeiten nach § 36 Absatz 1 können Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung innerhalb von 2 Wochen nach festgestellter Nichteinigung die Einigungsstelle anrufen.“~~

Vorschlag: Streichung des Teilsatzes 2 und der Sätze 3-4

Begründung: Die Streichung ist die Rechtsfolge aus der Einfügung des Absatzes 2a.

10.) zu § 52

Textstelle: § 52 Absatz 3 neu

(3) Die Vertrauensperson hat das Recht, an den Delegiertenversammlungen nach § 54 teilzunehmen.

Vorschlag: Hinzufügen des Absatzes 3

Begründung: Die Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten sind unmittelbar in die Mitarbeitervertretungsstrukturen eingebunden. Sie sollen an den Sitzungen teilnehmen und können Beschlüsse aussetzen lassen, wenn die Interessen schwerbehinderter Mitarbeiter nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Um diese Aufgaben sachkundig ausfüllen zu können, ist eine Vernetzung der Vertrauenspersonen untereinander im Rahmen der Delegiertenversammlungen notwendig. So kann auch eine Beteiligung an den Informationswegen des Gesamtausschusses gewährleistet werden.

11.) zu § 53 (unbesetzt)

Textstelle: § 53 (unbesetzt)

Vorschlag: Hinzufügung einer Fußnote mit Hinweis auf RVO (Rechtsverordnung) der EKD.

Begründung: Verdeutlichung für Personengruppe, dass es eine entsprechende RVO (Rechtsverordnung) der EKD gibt.

12.) zu § 54

Textstelle: § 54 Absatz 2 Satz 2 neu

Satz 2: *„Die Teilnahme der Vertrauensperson der Schwerbehinderten ist nach § 52 Absatz 3 geregelt.“*

Vorschlag: Hinzufügen des Satzes 2 im Absatz 2

Begründung: Klarstellung des Anspruches auf Teilnahme an der Delegiertenversammlung nach § 52 Absatz 3 neu.

13.) zu § 54a Gesamtausschuss

a. Textstelle: § 54 a Absatz 2 Satz 1

„(2) Der Gesamtausschuss besteht aus zwölf sechzehn Mitgliedern, von denen sechs acht einer Mitarbeitervertretung bei einer kirchlichen Dienststelle und sechs acht einer Mitarbeitervertretung bei einer diakonischen Einrichtung angehören müssen.“

Vorschlag: Streichung der Zahl der Mitglieder von zwölf und nachfolgend je sechs und Hinzufügung der Zahl der Mitglieder von sechzehn und nachfolgend je acht.

Begründung: Der Gesamtausschuss Baden ist bis auf einen weiteren der einzige Gesamtausschuss in der Evangelischen Kirche, der sowohl für die verfasste Kirche als auch die Diakonie zuständig ist. Sieht man dabei auf das Verhältnis der GA-Mitglieder und die von diesem vertretene Zahl der Mitarbeitervertretungen, so kommen auf Baden erheblich mehr MAVen pro Mitglied als sonst. Hinzu kommt, dass sich die tägliche Arbeit des Gesamtausschusses in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht hat. Auch wird der Bedarf von Spezialisierung immer größer, dies u.a. durch die Zersplitterung der Tarifstrukturen innerhalb Badens. Zur Verdeutlichung siehe nachfolgende Vergleichszahlen:

Übersicht der GA-Mitglieder in den einzelnen Gliedkirchen (Quelle: Kommentar zum MVG-EKD nach Fey-Rehren)

Name des Gesamtausschusses	GA-Mitglieder für Verfasste Kirche	GA-Mitglieder für Diakonie	GA-Mitglieder Gesamt
Baden (gemeinsamer GA)	6 Mitglieder + 6 Mitglieder		12 Mitglieder
Bayern	9 Mitglieder	13 Mitglieder	22 Mitglieder
Ev. Kirche in Mitteldeutschland	bis zu 15	bis zu 18	33 Mitglieder
Kurhessen-Waldeck und Hessen	GA heißt hier Landeskirchliche MAV und besteht aus 7 Mitgliedern	11 Mitglieder	18 Mitglieder
Pfalz	15 Mitglieder	11 Mitglieder	26 Mitglieder
Rheinland (gemeinsamer GA)	15 Mitglieder		15 Mitglieder
Westfalen	bis zu 14 Mitglieder	bis zu 15 Mitglieder	29 Mitglieder

Einige GAs werden nicht konkret definiert, orientieren sich beispielsweise an Kirchensprengeln (EKBO) oder an der Anzahl der MAVen.

Baden: mehr als 330 MAVen.

Bayern: VK ca. 160 MAVen, Diakonie ca. 370 MAVen

Hessen: ca. 70 MAVen in der Diakonie, verfasst kirchlich keine Zahlen.

Pfalz: VK. ca. 25 MAVen, Diakonie ca. 50 MAVen

Rheinland: nicht bekannt

Westfalen: GA besteht aus Westfalen und Lippe, dort ca. 400 MAVen sowie AGMAV Westfalen-Lippe, hier sind keine konkreten Zahlen bekannt.

b. Textstelle: § 54a Absatz 3

„(3) Der Gesamtausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einer Person im Vorsitzenden Amt, einer Person im stellvertretenden Vorsitzenden Amt und einer Person als Schriftführung. Für die Bereiche Verfasste Kirche und Diakonie werden Ausschüsse gebildet, deren gewählte Sprecher mit dem Vorstand gemeinsam den erweiterten Vorstand bilden. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.“

Vorschlag: Der Satz 2 wird zu Satz 3. Hinzufügung von Satz 2.

Begründung: Wie bereits o.a., hat sich der Arbeitsaufwand und der Spezialisierungsgrad des Gesamtausschusses erhöht. Auch will man den beiden Bereichen jeweils gleichermaßen gerecht werden. Aus diesem Grund hat der Gesamtausschuss die beiden Ausschüsse „Verfasste Kirche“ und „Diakonie“ eingerichtet. Deren jeweilige Personen im Vorsitzenden Amt bilden dann mit dem Vorstand des GA den erweiterten Vorstand. Sie stellen damit die Verbindung zwischen den einzelnen Gruppen dar.

c. Textstelle: § 54a Absatz 4 Satz 2

„Neben diesen Grundfreistellungen erfolgt eine Freistellung von 75 v.H. 100 v.H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Person in Vollbeschäftigung unter Fortzahlung der Bezüge für Geschäftsführungsaufgaben.“

Vorschlag: Streichung der Zahl 75 v.H. und Hinzufügung der Zahl 100 v.H.

Begründung: Schon jetzt hat sich die Arbeit des gesetzlichen Vorstandes erheblich erhöht. Korrespondierend mit der vorgeschlagenen Erweiterung des Vorstandes und der ebenso vorgeschlagenen Erhöhung der Zahl der Mitglieder des GA erhöhen sich auch diese Aufgaben, die durch mehrere Mitglieder des GA geschultert werden. Eine Erhöhung des Verwaltungsdeputats würde diesen Mehraufwand widerspiegeln und abfedern.

Alternativ könnte eine Geschäftsstelle mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer adäquat z.B. zur Württembergischen Landeskirche eingerichtet werden.

14.) zu § 55 Aufgaben des Gesamtausschusses

Textstelle: § 55 Absatz 1

„Der Gesamtausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:...“

Vorschlag: Hinzufügung des Wortes „insbesondere“

Begründung: Bereits in der jetzigen Fassung des badischen MVG fand sich dieses Wort an selber Stelle. Ebenso findet es sich auch im EKD-MVG. Es findet sich kein nachvollziehbarer Grund, die Aufgaben-Aufzählung des Gesamtausschusses durch das Streichen dieses Wortes einzuschränken. In der juristischen Bedeutung würde ein Wegfall die Aufzählung nur auf die dort wortwörtlich aufgeführten Sachverhalte beschränken. Die Beibehaltung des Wortes jedoch würde die über Jahre bewährte Flexibilität auch im Rahmen der Weiterentwicklung der Aufgaben in der Arbeitswelt ermöglichen. Es sollte daher unbedingt auch als Zeichen einer Zukunftsorientierung beibehalten werden.

15.) zu § 59 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts

Textstelle: § 59 Absatz 2

2) – (unbesetzt)

„2) Mitglied des Kirchlichen Arbeitsgerichts kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ der Evangelischen Landeskirche in Baden oder den leitenden Organen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden angehört.“

Vorschlag: Besetzung des Absatzes 2

Begründung: Analog der EKD-Regelung sollte auch für das Kirchliche Arbeitsgericht in der Landeskirche in Baden im Sinne der Gewaltenteilung klargestellt sein, dass Mitglieder aus Organen der Kirchen- bzw. Diakonieleitung, somit der Exekutive und Legislative nicht Mitglieder der Judikative, hier dem Kirchlichen Arbeitsgericht sein können.

16.) zu § 61 Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz

Textstelle: § 61 Absatz 4

„Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer Kirche sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehört. Für die Übernahme der Kosten findet § 30 Anwendung. Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Kammer.“

Vorschlag: Streichung zweiter Teilsatz im ersten Satz

Begründung: Analog zum Wegfall der ACK-Klausel im § 10 (Wählbarkeit) bitten wir auch hier darum, die Vertretung vor dem Kirchengericht nicht mehr an die Kirchenzugehörigkeit zu koppeln. Besonders für Mitarbeitervertretungen gibt es nur sehr wenige Anwälte, die sich im MVG auskennen und damit als Beistand in Frage kommen.

Soweit die Eingabe.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lorenz Sauerborn

Anlage 14.2 Eingang 12/14.2

Eingabe von Herrn Daniel Wenk vom 17. August 2020 zur Novellierung des MVG-Baden

Schreiben Daniel Wenk vom 17. August 2020 betr. Novellierung des MVG-Baden

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke, sehr geehrte Damen und Herren Synodale

nachfolgend möchte ich Ihnen als Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden eine Eingabe übermitteln.

Diese Eingabe möge bitte von der Landessynode in ihrer Herbsttagung 2020 behandelt werden. Sie steht in direktem Zusammenhang mit einer Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats zur Novellierung des badischen Mitarbeitervertretungsgesetzes, welche, so mein Wissensstand, ebenfalls zu dieser Synodentagung eingebracht wird und bezieht sich in ihren Punkten auf diese Vorlage. Daher beziehen sich die Paragrafenangaben folgend auf den uns bisher bekannten Entwurf des EOK an den Landeskirchenrat zur Sitzung am 22.07.2020 AZ: 21/71.

In dieser Eingabe sind teilweise Punkte enthalten, die bereits in der Vorlage von Lorenz Sauerborn enthalten waren, aber leider nicht in den uns vorliegenden Entwurf eingeflossen sind. Da mir einige Punkte sehr am Herzen liegen, sind sie in dieser Eingabe nochmals aufge-

nommen mit der Bitte die Synodalen mögen entscheiden ob die gewünschten Änderungen in das MVG einfließen sollen. Einige Punkte sind geändert bzw. neu aufgenommen, mit der Bitte diese Punkte in das badische MVG zu übernehmen.

I. Vorbemerkungen

Das Mitarbeitervertretungsgesetz bildet die Grundlage für die Arbeit der gesetzlichen Interessensvertretungen in den Einrichtungen der evangelischen Landeskirche und ihrer Diakonie. Wir verzeichnen in den allermeisten Arbeitsfeldern große Probleme bei der Gewinnung von neuen Mitarbeitenden beziehungsweise beim Halten der bei uns beschäftigten Mitarbeitenden. Um zukunftsfähig zu sein ist es unter den vorherrschenden (wirtschaftlichen) Zwängen immens wichtig, um gute Kompromisse bei der Lösung von betrieblichen Problemen zu ringen. Um gute Kompromisse zu erzielen, benötigen die Mitarbeitervertretungen eine gesetzliche Grundlage die dazu geeignet ist **Kompetenzen** zu erlangen, die die **erforderliche Zeit** für ihr Ehrenamt bietet und eine **starke Rechtsstellung** bietet, um als „Gegenmacht“ gegen den (wirtschaftlichen) Druck auf die Arbeitsbedingungen zu wirken. Das Mitarbeitervertretungsgesetz bietet dies derzeit leider nicht. Dies wird deutlich, wenn man ins Detail geht und die betrieblichen Realitäten mit betrachtet. Ein gedeckelter Fortbildungsanspruch, niedrige Freistellungen, eine Einigungsstelle, die bei den geltenden Regelungen ihre Möglichkeiten nicht entfalten wird und damit die Mitbestimmung bei den Regelungsfragen sehr erschwert sowie die fehlende Vollstreckbarkeit von kollektiven Entscheidungen, seien hier genannt. Eine relativ einfache Lösung, zumindest für die frei wirtschaftenden diakonischen Rechtsträger, wäre aus meiner Sicht die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes. Für die verfasste Kirche wäre analog zum öffentlichen Dienst denkbar, das Personalvertretungsgesetz anzuwenden. Da dieser Schritt aktuell keine mehrheitsfähige Option darstellt, bringe ich die in Abschnitt II aufgeführten Änderungen zur Vorlage ein.

Meine Einschätzungen, gründen stützen sich auf 32 Jahren Mitarbeit in einem diakonischen Unternehmen, auf 25 Jahre praktizierter Mitbestimmung als MAV Vorsitzender sowie auf unzähligen MAV Schulungen, die ich als Referent zusammen mit Kolleg*innen des Gesamtausschuss Baden und dem KDA gegeben habe, in die Novellierung des MVG einzubringen. Leider ist meines Wissens keine Anhörung des Gesamtausschuss oder der Gewerkschaften zur MVG Novellierung vorgesehen. Gerne bin ich bereit, meine Expertise und meine Erfahrung (per Videozuschaltung) in die Novellierung des MVG einzubringen.

II. Änderungsvorschläge

1.) zu § 6 Gesamtmitarbeitervertretungen

Textstelle: § 6 Absatz 2 Satz 2

„(2) ~~Die Gesamtmitarbeitervertretung ist zuständig für die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, soweit sie Mitarbeitende aus mehreren oder allen Dienststellen nach Absatz 1 betreffen. Darüber hinaus übernimmt die Gesamtmitarbeitervertretung bis zu sechs Monate die Aufgaben der Mitarbeitervertretung, wenn und solange in einer Dienststelle nach § 3 Absatz 2 eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden ist.~~“

Vorschlag: ~~Streichung~~ der Worte „bis zu sechs Monate“ und Hinzufügung der Worte „und solange“.

Begründung: Nach § 1 Absatz 1 sind Mitarbeitervertretungen zu bilden. Diesem Grundsatz widerspricht die aus der MVG-EKD-Novellierung übernommene Frist des § 6 Absatz 2 Satz 2, der es nach sechs Monaten duldet, dass eine Einrichtung ohne Vertretung ist.

Die bisherige Formulierung „vorübergehend“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Unser Vorschlag stellt klar, dass in einer Dienststelle, in der es zuvor eine MAV gab und die der Gesamtmitarbeitervertretung angehörte, die Vertretung durch die Gesamt-MAV erfolgt, bis wieder eine eigene MAV gegründet wird. Es erscheint nicht nachvollziehbar, dass bei Bestehen einer Gesamt-MAV eine Dienststelle ohne Vertretung sein können soll.

2.) zu § 8 Zusammensetzung

Textstelle: § 6 Absatz 1 Erste Zahlenreihe

„(1) Die Mitarbeitervertretung besteht bei Dienststellen mit in der Regel 5 bis 15 Wahlberechtigten aus einer Person und einem Ersatzmitglied.“

Vorschlag: Hinzufügung der Worte „und einem Ersatzmitglied“.

Begründung: In § 16 wird berechtigterweise in Absatz 3a geregelt, dass bei sogenannten „Einer-MAVen“ die Nachwahl eines Ersatzmitgliedes für den Fall vorgesehen ist, falls kein Ersatzmitglied mehr vorhanden ist. Das eigentliche MAV-Mitglied, das krank, im Urlaub, befangen oder sonst wie ver- oder gehindert ist, muss vertreten wer-

den können. Gibt es in solchen Fällen nämlich kein Ersatzmitglied, gibt es auch keine wirksame Mitarbeitervertretung. Insofern ist es nur konsequent, festzustellen, dass bei der Wahl ein MAV-Mitglied und ein Ersatzmitglied zu wählen sind. Würde die MAV nur aus einer gewählten Person bestehen, wie bisher im Text vermerkt, müsste nach der Wahl umgehend nachgewählt werden.

3.) zu § 10 Wählbarkeit

a. Textstelle: § 10 Absatz 1

wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 9, die am Wahltag der Dienststelle seit mindestens sechs Monaten angehören. Besteht die Dienststelle bei Erlass des Wahlausschreibens noch nicht länger als drei Monate, so sind auch diejenigen wählbar, die zu diesem Zeitpunkt Mitarbeitende der Dienststelle sind.“

Vorschlag: Entscheidung für die Alternative 2

Begründung: Ein wichtiger Punkt bei der Novellierung ist, der Entfall der sogenannten ACK-Klausel. Es ist nicht nachvollziehbar und vermittelbar, warum Menschen, die keiner christlichen Kirche angehören, zwar in kirchlichen Betrieben eingestellt werden und dort arbeiten können, dann aber nicht dazu befähigt sein sollen, Arbeitnehmerinteressen zu vertreten. Wenn überhaupt, darf dieser Punkt nur bei der Frage, wer darf für die Kirche arbeiten und wer nicht, eine Rolle spielen. Es darf aber nicht die Zwei-Klassen-Gesellschaft unter den Mitarbeitenden beibehalten werden.

Besonders in diakonischen Einrichtungen und unter Auszubildenden ist die Zahl derer ohne ACK-Zugehörigkeit durchaus beträchtlich, was die Bildung von Mitarbeitervertretungen in einigen Fällen schon deutlich erschwert oder gar verhindert hat.

4.) zu § 18 Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft, Ersatzmitgliedschaft

Textstelle: § 18 Absatz 4

„(4) ~~Das Ersatzmitglied nach Absatz 3 ist zu laden und tritt auch dann in die Mitarbeitervertretung ein, wenn ein Mitglied ver- oder gehindert ist, an einer Sitzung oder Teilen davon teilzunehmen, sofern dies zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist. Hat die ladende Person nach § 24 ernsthafte Zweifel an der Beschlussfähigkeit, ist das Ersatzmitglied vorsorglich zur Sitzung oder Teilen davon zu laden.~~“

Vorschlag: Im Absatz 4 ~~Streichung~~ ab dem letzten Halbsatz des 1. Satzes sowie des Absatzes 2.

Begründung: Für die Arbeitsfähigkeit der Mitarbeitervertretung ist hier eine Regelung zu bevorzugen, wonach Ersatzmitglieder immer im Verhinderungsfall geladen werden und nicht nur bei drohender Beschlussunfähigkeit in die jeweilige Sitzung eintreten. Die Beschlussunfähigkeit ist in der Praxis häufig nicht mehr rechtzeitig vor der Sitzung durch Nachladung zu heilen. Diese Regelung würde außerdem den Ersatzmitgliedern die Möglichkeit des Erfahrungssammelns geben und sie besser in die Arbeit der Interessenvertretung einbinden. Zusätzlich wäre die Mitarbeitervertretung in der Sitzung besser arbeitsfähig.

5.) zu § 19 Ehrenamt, Behinderungs- und Begünstigungsverbot, Arbeitsbefreiung

a. Textstelle: § 19 Absatz 1, Satz 2

„(1) ~~Die Mitglieder der Mitarbeitervertretung üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus. Sie dürfen weder in der Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.~~“

Vorschlag: Hinzufügung eines Halbsatzes an Satz 2

Begründung: Hier sollte unbedingt der Halbsatz aus der EKD-MVG-Novellierung übernommen werden, da er eine Konkretisierung des Behinderungsverbot darstellt und klarmacht, dass auch während der Mitgliedschaft in der MAV ein Ausgleich für eine nachteilige Entwicklung im Beruf stattfindet, z.B. keine vergleichbaren Beförderungen möglich wären.

b. Textstelle: § 19 Absatz 3

„(3) ~~Den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung ist für die Teilnahme an Tagungen und Lehrgängen, die ihnen für die Tätigkeit in der Mitarbeitervertretung erforderlichen Kenntnisse vermitteln, die dafür notwendige Arbeitsbefreiung ohne Minderung der Bezüge oder des Erholungsurlaubs bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit zu gewähren. Berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit vollzeitbeschäftigter Mitarbeitenden. Über die Aufteilung des Anspruchs auf Arbeitsbefreiung zur Teilnahme an~~“

Tagungen und Lehrgängen auf die einzelnen Mitglieder kann eine Dienstvereinbarung abgeschlossen werden. „Die Dienststellenleitung kann die Arbeitsbefreiung versagen, wenn dienstliche Notwendigkeiten nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.“

Vorschlag: Streichung der Worte „bis zur Dauer von insgesamt vier Wochen während einer Amtszeit“.

Begründung: Der Anspruch von insgesamt vier Wochen für die Teilnahme an Schulungen und Tagungen, für die komplette Amtszeit von vier Jahren ist deutlich zu wenig. Mitglieder einer MAV müssen intensiv geschult werden, um sich effektiv Vertretung der Mitarbeiterinteressen einbringen zu können. Schon allein für die Grundkurse I-IV zur MAV-Arbeit reicht die Zeit kaum. Insofern sollte der Schulungsanspruch entsprechend erhöht werden. Da auch die Teilnahme an Tagungen dazugerechnet werden, verhindert diese Regelung, dass die MAV Mitglieder sich aktiv und kompetent für die dringend notwendige Aufwertung unserer Arbeitsfelder einsetzen können.

6.) Zu § 20 Freistellung von der Arbeit

a. Textstelle: § 20 Absatz 2

(2) Kommt eine Dienstvereinbarung nicht zustande, sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der Mitarbeitendenvertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

151 – 300 Mitarbeitenden ein Mitglied der Mitarbeitendenvertretung,

301 – 600 Mitarbeitenden zwei Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung,

601 – 1000 Mitarbeitenden vier Mitglieder der Mitarbeitendenvertretung,

mehr als insgesamt 1000 Mitarbeitenden je angefangene 500 ein weiteres Mitglied der Mitarbeitendenvertretung jeweils mit der Hälfte Dreiviertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen.

Maßgeblich ist die Zahl der wahlberechtigten Mitarbeitenden (§ 9). 3 Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitendenvertretung (§ 6), der Gesamtmitarbeitendenvertretung im Dienststellenverbund (§ 6a) sowie des Gesamtausschusses (§ 54a).

Vorschlag: Streichung der Worte: „der Hälfte“ und Hinzufügung der Worte: „zu Dreiviertel“

Begründung: Um die Mitarbeiterinteressen wirkungsvoll vertreten zu können, benötigen die MAV Mitglieder für erforderliche Tätigkeiten, eine Freistellung von der Arbeit. Im § 19 Absatz 2 ist dieser Anspruch geregelt. „Die für die Tätigkeit notwendige Zeit ist den Mitgliedern der Mitarbeitendenvertretung ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren, soweit die Aufgaben nicht in der Zeit der Freistellung nach § 20 erledigt werden können.“ Durch diese Regelung steht den MAV Mitgliedern soweit erforderlich eine Freistellung bis zur Höhe ihres jeweiligen Beschäftigungsgrades zu. In der Praxis zeigt sich, dass eine Freistellung nach Paragraph 19 Abs. 2 für die Dienstplan Verantwortlichen Schwierigkeiten bringt und im Ergebnis MAV Tätigkeit entweder in der Freizeit geleistet wird oder nicht stattfindet. In der betrieblichen Praxis haben sich Freistellungen als das bessere Mittel der Wahl gezeigt. Leider bleibt das Mitarbeitervertretungsgesetz in der Höhe der Freistellungen hinter den Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes zurück. Da die tatsächlichen Problemstellungen in den Dienststellen und Betrieben vergleichbar sind, ist zur Wahrung der Mitarbeiterinteressen eine Erhöhung der Freistellungen angezeigt.

b. Textstelle: § 20 Absatz 3

(3) Anstelle von je zwei nach Absatz 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitendenvertretung ein Mitglied ganz freizustellen.

Vorschlag: Streichung der Worte: „Anstelle von je zwei nach Absatz 2 Freizustellenden ist auf Antrag der Mitarbeitendenvertretung ein Mitglied ganz freizustellen.“ und Hinzufügung der Worte: „Die Freistellung nach Absatz 2 kann auf Antrag der Mitarbeitervertretung abweichend verteilt werden.“

Begründung: Vielfach wird bereits jetzt eine vom Gesetz abweichende Freistellung praktiziert. Es ist sinnvoll der Mitarbeitendenvertretung die Möglichkeit einzuräumen die Freistellung nach den örtlichen Erfordernissen abweichend von der vorgegebenen Verteilung zu vereinbaren.

7.) zu § 35 Allgemeine Aufgaben der Mitarbeitervertretung

a. Textstelle: § 35 Absatz 5

„(5) Mitarbeitende können bei angeordneten Personalgesprächen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung hinzuziehen.“

Vorschlag: Streichung des Wortes „angeordneten“.

Begründung: Es ist kein Grund ersichtlich, der eine Einschränkung auf angeordnete Personalgespräche hergibt. Auch dürfte es erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten geben. Insofern ist hier die Variante der EKD-MVG-Novellierung vorzuziehen.

b. Textstelle: § 35 Absatz 6 Buchstaben a) bis f) neu

a) Ab einer Größe von 500 Mitarbeitenden in einer diakonischen Einrichtung gem. § 3 werden die Mitarbeitenden durch eine Vertretung im Aufsichtsorgan an den Aufgaben dieses Gremiums beteiligt.

b) In Aufsichtsorgane diakonischer Einrichtungen werden zwei Mitarbeitende aus der Einrichtung entsandt, sofern das Gremium mehr als acht Mitglieder hat. Bei einer Größe von bis zu acht Personen erfolgt die Vertretung durch eine Person. Die Entsendung erfolgt durch die jeweilige Mitarbeiter- oder Gesamtmitarbeitervertretung.

c) Die Vertretenden der Mitarbeitenden müssen im Sinne des § 10 wählbar sein und die Voraussetzungen erfüllen, die für die Besetzung des Aufsichtsgremiums vorgesehen sind. Wird ein zusätzliches Mitglied nach Buchstabe b) Satz 4 entsetzt, gilt § 9 Abs. 3 Satz 2 für dieses Mitglied nicht, soweit es sich um eine nach § 4 Abs. 2 der Dienststellenleitung zugehörige Person handelt. Für jede Person ist für den Fall einer dauerhaften Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestimmen. § 12 gilt entsprechend.

d) Die Amtszeit richtet sich nach der für das Aufsichtsgremium getroffenen Regelungen. Eine Abberufung erfolgt durch das entsendende Organ, es sei denn, die Regelungen für das Aufsichtsorgan haben eine andere Festlegung getroffen. Im Falle einer Abberufung hat das entsendende Organ alsbald für eine Wiederbesetzung zu sorgen.

e) Die Vertretenden der Mitarbeitenden in einem Aufsichtsorgan haben dieselben Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

f) Die Vertretenden der Mitarbeitenden sind zur Durchführung ihrer jeweiligen Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsorgans von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellen. Sie üben ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt aus und erhalten erforderlichenfalls eine Aufwandsentschädigung.

Sie dürfen weder in Ausübung ihrer Aufgaben oder Befugnisse behindert, noch wegen ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden. §§ 21 und 22 gelten entsprechend.

Kosten für in Absprache mit dem Aufsichtsorganvorsitzenden durchgeführte besondere Schulungsmaßnahmen, die Aufgaben des Aufsichtsorgans betreffen, werden von der Einrichtung übernommen.

Vorschlag: Hinzufügung des Absatzes 6

Begründung: Bereits am 12.10.2017 hat die Konferenz für Diakonie und Entwicklung eine Verbandsempfehlung über Unternehmensmitbestimmung der Diakonie Deutschland verabschiedet. Leider blieb die Empfehlung freiwillig und wurde bis heute in weiten Teilen nicht umgesetzt. Gerade unter dem Leitbild der Dienstgemeinschaft wäre solch eine Mitbestimmung in den Aufsichtsorganen dringend nötig. Der obige Vorschlag entspricht bis auf redaktionelle Anpassungen der Verbandsempfehlung.

8.) zu § 36a Einigungsstellen

a. Textstelle: § 35 Absatz 3

„(3) Die Einigungsstelle besteht aus mindestens je zwei beisitzenden Mitgliedern, die von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestellt werden, sowie einer Person im Vorsitzenden Amt, welche das Amt unparteiisch ausübt. Sofern mehr als je zwei beisitzende Mitglieder teilnehmen sollen, ist die Erhöhung der Mitgliederzahl im Einvernehmen und paritätisch vorzunehmen. Die Person im Vorsitzenden Amt wird gemeinsam von der Mitarbeitervertretung und der Dienststellenleitung bestellt. Kommt eine einvernehmliche Bestellung nicht zu Stande, entscheidet auf Antrag das Kirchengeschicht über die Bestellung.“

Vorschlag: Hinzufügung des Wortes „mindestens“ im Satz 1. Die Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4. Hinzufügung des Satzes 2.

Begründung: Hier erscheint es sinnvoll, es den Parteien des Einigungsverfahrens in die Hand zu geben, auch mehr als je zwei Beisitzende zu berufen. Dies kann zum Beispiel bei besonders komplexen Sachverhalten, wo es einfach auf Fachwissen ankommen kann, nötig zu sein. Dadurch, dass die Erhöhung nur im Einvernehmen

und paritätisch erfolgen kann, gibt es auch keine Benachteiligung einer Seite; das Verfahren kann jedoch flexibler gestaltet werden.

b. Textstelle: § 36a Absatz 5

~~„(5) Die Entschädigung für die Mitglieder von Einigungsstellen richtet sich nach der Rechtsverordnung über die Entschädigung der Mitglieder der kirchlichen Gerichte und der Schiedskommissionen der Evangelischen Landeskirche in Baden.“~~

Vorschlag: Streichung des Absatzes 5 und Bezugnahme auf die Regelungen des § 76a Betriebsverfassungsgesetz oder alternativ eine kirchliche Regelung, die erheblich höhere Vergütungen festlegt.

Begründung: Die Entschädigungs-Sätze, auf die der Absatz 5 Bezug nimmt, sind viel zu niedrig. So erhält der Vorsitzende der kirchlichen Schlichtungsstelle für eine Güteverhandlung 110,- €. Der Stundensatz eines Anwaltes liegt dagegen leicht beim Doppelten!

Es geht bei der Eingabe nicht um einen besseren Verdienst für Juristen, sondern um die Tatsache, dass es bei solchen Beträgen fast unmöglich sein wird, geeignete Personen zu finden. In der freien Wirtschaft geht es schnell mal in den fünfstelligen Bereich, zumal die dort benannte Rechtsverordnung des Bundes nie eingerichtet wurde. Dort funktioniert auch der Effekt einer spürbaren finanziellen Gefahr häufig so gut, dass man sich sogar ohne Einigungsstelle einigt. Die beste Einigungsstelle ist die, die man gar nicht braucht.

9.) zu § 38 Mitbestimmung

a) Textstelle: §38 nach Absatz 2 Einfügung eines Absatzes 2a neu

(2a) *„Für Regelungsstreitigkeiten bei Angelegenheiten nach § 40 gilt der Absatz 3 nicht.“*

Begründung: Nach § 38 Abs. 3 MVG.EKD gilt aktuell die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als erteilt, sofern diese nicht binnen 14 Tagen die Zustimmung schriftlich begründet verweigert oder mündliche Erörterung beantragt. Im Falle der mündlichen Erörterung tritt die Zustimmungsfiktion wiederum ein, wenn die Mitarbeitervertretung nach Beendigung der mündlichen Erörterung nicht binnen weiterer 14 Tage das Festhalten an ihren Bedenken schriftlich begründet. Gleiche Fristen gelten für die Anrufung des KirchengERICHTES.

Die Anrufung des KirchengERICHTS ist nach § 38 Abs. 4 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle besteht. Diese kann im Falle der Nichteinigung sowohl von der Dienststellenleitung als auch der Mitarbeitervertretung angerufen werden.

Durch die Aussetzung aller Fristen **wird ein wesentlicher Vorteil der Konfliktregelung durch die Einigungsstelle gewonnen, nämlich die Möglichkeit sehr viel schneller als im kirchengerichtlichen Ersetzungsverfahren eine Entscheidung zu bekommen. Das dient sowohl den Interessen der Mitarbeiterschaft wie der Dienststelle bzw. Dienststellenleitung.**

b. Textstelle: § 38 Absatz 4

~~(4) „Kommt in den Fällen der Mitbestimmung keine Einigung zustande, kann die Dienststellenleitung innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der schriftlichen Weigerung das KirchengERICHT anrufen. Die Anrufung des KirchengERICHTS ist für Regelungsstreitigkeiten bei Angelegenheiten nach § 40 ausgeschlossen, wenn eine Einigungsstelle nach § 36a besteht.“ In diesen Fällen entscheidet die~~

~~Einigungsstelle auf Antrag eines der Beteiligten. In Regelungsstreitigkeiten nach § 36 Absatz 1 können Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung innerhalb von 2 Wochen nach festgestellter Nichteinigung die Einigungsstelle anrufen.~~

Vorschlag: Streichung des Teilsatzes 2 und der Sätze 3-4

Begründung: Die Streichung ist die Rechtsfolge aus der Einfügung des Absatzes 2a.

10.) zu § 49 Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden

b. Textstelle: § 49 Absatz 1

~~„1) Die Mitarbeitenden unter 18 Jahren, die Auszubildenden sowie die weiteren zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten wählen ihre Vertretung, die von der Mitarbeitendenvertretung in Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden zur Beratung hinzuzuziehen ist. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag~~

- a) das 16. Lebensjahr vollendet haben und
- b) der Dienststelle seit mindestens drei Monaten angehören.

Gewählt werden

- a) eine Person bei Dienststellen mit in der Regel 5 – 15 Wahlberechtigten;
- b) drei Personen bei Dienststellen mit in der Regel 16 – 50 Wahlberechtigten;
- c) fünf Personen bei Dienststellen mit in der Regel mehr als insgesamt 50 Wahlberechtigten.“

Vorschlag: Entscheidung für die Alternative 2

Siehe dazu auch Alternativformulierungen für § 10 Absatz 1 mit der Begründung zur Streichung der ACK Klausel.

11.) zu § 53 (unbesetzt)

Textstelle: § 53 (unbesetzt)

Vorschlag: Hinzufügung einer Fußnote mit Hinweis auf RVO(Rechtsverordnung) der EKD.

Begründung: Verdeutlichung für Personengruppe, dass es eine entsprechende RVO(Rechtsverordnung) der EKD gibt.

12.) zu § 54a Gesamtausschuss

a. Textstelle: § 54 a Absatz 2 Satz 1

~~„(2) Der Gesamtausschuss besteht aus zwölf sechszehn Mitgliedern, von denen sechs acht einer Mitarbeitervertretung bei einer kirchlichen Dienststelle und sechs acht einer Mitarbeitervertretung bei einer diakonischen Einrichtung angehören müssen.“~~

Vorschlag: Streichung der Zahl der Mitglieder von zwölf und nachfolgend je sechs und Hinzufügung der Zahl der Mitglieder von sechszehn und nachfolgend je acht.

Begründung: Der Gesamtausschuss Baden ist bis auf einen weiteren der einzige Gesamtausschuss in der Evangelischen Kirche, der sowohl für die verfasste Kirche als auch die Diakonie zuständig ist. Sieht man dabei auf das Verhältnis der GA-Mitglieder und die von diesem vertretene Zahl der Mitarbeitervertretungen, so kommen auf Baden erheblich mehr MAVen pro Mitglied als sonst. Hinzu kommt, dass sich die tägliche Arbeit des Gesamtausschusses in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht hat. Auch wird der Bedarf von Spezialisierung immer größer, dies u.a. durch die Zersplitterung der Tarifstrukturen innerhalb Badens. Zur Verdeutlichung siehe nachfolgende Vergleichszahlen:

Übersicht der GA-Mitglieder in den einzelnen Gliedkirchen (Quelle: Kommentar zum MVG-EKD nach Fey-Rehren)

Name des Gesamtausschusses	GA-Mitglieder für Verfasste Kirche	GA-Mitglieder für Diakonie	GA-Mitglieder Gesamt
Baden (gemeinsamer GA)	6 Mitglieder + 6 Mitglieder		12 Mitglieder
Bayern	9 Mitglieder	13 Mitglieder	22 Mitglieder
Ev. Kirche in Mitteldeutschland	bis zu 15	bis zu 18	33 Mitglieder
Kurhessen-Waldeck und Hessen	GA heißt hier Landeskirchliche MAV und besteht aus 7 Mitgliedern	11 Mitglieder	18 Mitglieder
Pfalz	15 Mitglieder	11 Mitglieder	26 Mitglieder
Rheinland (gemeinsamer GA)	15 Mitglieder		15 Mitglieder
Westfalen	bis zu 14 Mitglieder	bis zu 15 Mitglieder	29 Mitglieder

Einige GAs werden nicht konkret definiert, orientieren sich beispielsweise an Kirchensprengeln (EKBO) oder an der Anzahl der MAVen.

Baden: mehr als 330 MAVen.

Bayern: VK ca. 160 MAVen, Diakonie ca. 370 MAVen

Hessen: ca.70 MAVen in der Diakonie, verfasst kirchlich keine Zahlen.

Pfalz: VK. ca. 25 MAVen, Diakonie ca. 50 MAVen

Rheinland: nicht bekannt

Westfalen: GA besteht aus Westfalen und Lippe, dort ca. 400 MAVen sowie AGMAV Westfalen-Lippe, hier sind keine konkreten Zahlen bekannt.

b. Textstelle: § 54a Absatz 4 Satz 2

„Neben diesen Grundfreistellungen erfolgt eine Freistellung von 75 v.H.100 v.H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Person in Vollbeschäftigung unter Fortzahlung der Bezüge für Geschäftsführungsaufgaben.“

Vorschlag: Streichung der Zahl 75 v.H. und Hinzufügung der Zahl 100 v.H.

Begründung: Schon jetzt hat sich die Arbeit des gesetzlichen Vorstandes erheblich erhöht. Korrespondierend mit der vorgeschlagenen Erhöhung der Zahl der Mitglieder des GA erhöhen sich auch diese Aufgaben, die durch mehrere Mitglieder des GA geschultert werden. Eine Erhöhung des Verwaltungsdeputats würde diesen Mehraufwand widerspiegeln und abfedern.

Alternativ könnte eine Geschäftsstelle mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer analog z.B. zur Württembergischen Landeskirche eingerichtet werden.

13.) zu § 55 Aufgaben des Gesamtausschusses

a. Textstelle: § 55 Absatz 1

„Der Gesamtausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:...“

Vorschlag: Hinzufügung des Wortes „insbesondere“

Begründung: Bereits in der jetzigen Fassung des badischen MVG fand sich dieses Wort an selber Stelle. Ebenso findet es sich auch im EKD-MVG. Es findet sich kein nachvollziehbarer Grund, die Aufgaben-Aufzählung des Gesamtausschusses durch das Streichen dieses Wortes einzuschränken. In der juristischen Bedeutung würde ein Wegfall die Aufzählung nur auf die dort wortwörtlich aufgeführten Sachverhalte beschränken. Die Beibehaltung des Wortes jedoch würde die über Jahre bewährte Flexibilität auch im Rahmen der Weiterentwicklung der Aufgaben in der Arbeitswelt ermöglichen. Es sollte daher unbedingt auch als Zeichen einer Zukunftsorientierung beibehalten werden.

b. Textstelle: § 55 Absatz 1 Buchstabe d

„d) Wahl der nach dem ZAG-ARGG-EKD in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Personen sowie deren Stellvertretungen. Einzelheiten zum Wahlverfahren regelt die Wahlordnung (WO-MVG-Baden).“

Vorschlag: Entscheidung für die Alternative 1

Begründung: zur ACK-Klausel wird im Grundsatz auf die Begründung zu § 10 verwiesen. Außerdem ist hier festzustellen, dass im ZAG-ARGG-EKD aktuell keine ACK-Klausel enthalten ist. Eine Einführung über das Mitarbeitervertretungsgesetz würde dazu führen, dass ARK-Mitglieder die von der Dienstgeberseite und von Verbänden und Gewerkschaften in die ARK entsandt werden, keiner ACK-Klausel unterliegen würden und der Gesamtausschuss ausschließlich Mitglieder einer ACK-Kirche entsenden könnte. Das wäre sachlich kaum zu rechtfertigen. Für die Arbeit in der ARK ist es wichtig, dass eine gute Kenntnis in tariflichen Fragen und eine Verbindung zu Beschäftigten in unseren Tarifbereichen vorhanden ist

14.) zu § 59 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts

Textstelle: § 59 Absatz 2

2) – (unbesetzt)

„2) Mitglied des Kirchlichen Arbeitsgerichts kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ der Evangelischen Landeskirche in Baden oder den leitenden Organen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden angehört.“

Vorschlag: Besetzung des Absatzes 2

Begründung: Analog der EKD-Regelung sollte auch für das Kirchliche Arbeitsgericht in der Landeskirche in Baden im Sinne der Gewaltenteilung klargestellt sein, dass Mitglieder aus Organen der Kirchen- bzw. Diakonieleitung, somit der Exekutive und Legislative nicht Mitglieder der Judikative, hier dem Kirchlichen Arbeitsgericht sein können.

15.) zu § 61 Durchführung des kirchengerichtlichen Verfahrens in erster Instanz

Textstelle: § 61 Absatz 4

„Die Beteiligten können zu ihrem Beistand jeweils eine Person hinzuziehen, die Mitglied einer Kirche sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehört. Für die Übernahme der Kosten findet § 30 Anwendung. Im Streitfall entscheidet der oder die Vorsitzende der Kammer.“

Vorschlag: Streichung zweiter Teilsatz im ersten Satz

Begründung: Analog zum Wegfall der ACK-Klausel im § 10 (Wählbarkeit) bitten wir auch hier darum, die Vertretung vor dem Kirchengerecht nicht mehr an die Kirchengliederzugehörigkeit zu koppeln. Besonders für Mitarbeitervertretungen gibt es nur sehr wenige Anwälte, die sich im MVG auskennen und damit als Beistand in Frage kommen. Die ACK-Klausel erschwert die Suche nach einem guten Anwalt zusätzlich.

Soweit die Eingabe.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Daniel Wenk

Anlage 15 Eingang 12/15

Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2020: Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung

Vorläufiges* Kirchliches Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung

Vom 23. April 2020*

Der Landeskirchenrat hat nach Art. 83 Abs. 2 Nr. 2* Grundordnung das folgende vorläufige kirchliche Gesetz beschlossen*:

Artikel 1

Änderung der Rahmenordnung

Das Kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91), geändert am 19. April 2013 (GVBl. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Anstellungsvoraussetzungen

Anforderungen an die Kirchenmitgliedschaft als Voraussetzung für eine Anstellung im kirchlichen Dienst werden in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.“

2. §§ 4 bis 6 werden aufgehoben.

3. In § 7 werden die Worte „(§§ 1 und 3)“ gestrichen.

4. In § 11 wird die Klammer „(§§ 7 und 8)“ durch die Klammer „(§§ 9 und 10)“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses vorläufige* kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Rahmenordnung (VV-RO) vom 24. Oktober 1995 (GVBl. S. 227) geändert am 6. Oktober 2015 (GVBl. 2016 S. 25) außer Kraft.

Dieses vorläufige* kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. April 2020*

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode bestätigt des Vorläufige Kirchliche Gesetz zur Änderung der Rahmenordnung vom 23. April 2020.

Artikel 2 dieses Gesetzes wurde im April 2020 als Vorläufiges Kirchliches Gesetz vom Landeskirchenrat erlassen, um die Weiterarbeit und die praktische Umsetzung zu ermöglichen. Das Vorläufige Kirchliche Gesetz wäre nun von der Landessynode zu bestätigen.

* redaktionelle Änderung mit Zustimmung des Präsidenten: gestrichen: „Vorläufiges“

„Vom 23. April 2020“ wurde geändert in „Vom 21. Oktober 2020“

„Nr. 2“ wurde geändert in „Nr. 3“

„(mit Beschluss vom 21. Oktober hat die Synode dem vorläufigen Gesetz zugestimmt)“ wurde hinzugefügt

2x gestrichen „vorläufige“

„23. April 2020“ wurde geändert in „21. Oktober 2020“

Gesetzesbegründung:*Allgemeines zur Frage der Anstellungsveraussetzungen*

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 17.4.2018 (C-414/16, Urteil im Vorabentscheidungsverfahren, vorgelegt durch das Bundesarbeitsgericht (BAG) in der Rechtssache Vera Egenberger gegen das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung – EWDE) entschieden, dass nach der EU- Richtlinie 2000/78/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Antidiskriminierungsrichtlinie) im Arbeitsverhältnis eine bestimmte Religion nur gefordert werden kann, wenn „die Religion nach Art der Tätigkeit oder den Umständen ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Religionsgemeinschaft darstellt.“ Jede Einstellungsentscheidung einer kirchlichen Einrichtung, die die Kirchenzugehörigkeit zur Voraussetzung macht, kann staatlichen Gerichten zur Überprüfung vorgelegt werden. Jede konkrete Stelle, um die sich Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bewerben, ist in Beziehung zur Forderung nach Kirchenzugehörigkeit zu setzen, die sich hierfür auch nach Ansicht des Gerichts als „wesentlich, rechtmäßig und gerechtfertigt“ erweisen muss. Davon gerade nicht überzeugt, hat das BAG einer konfessionslosen Bewerberin im Streit um eine Referentenstelle beim Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. mit Urteil vom 25. Oktober 2018 eine Entschädigung aufgrund unzulässiger Diskriminierung wegen der Religion zugesprochen. Gegen das Urteil ist Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt, wobei nicht klar ist, wann über diese entschieden wird.

Unabhängig hiervon können aus der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

1. Wenn eine Kirchenmitgliedschaft als Anstellungsveraussetzung gefordert wird, muss diese im Hinblick auf das Profil der jeweiligen ausgeschriebenen Stelle nach dem „Ethos“ der Kirche sachlich nachvollziehbar (also eine „wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte“ Anforderung) sein.

2. Wird für eine bestimmte Stelle eine Kirchenmitgliedschaft als Anstellungsveraussetzung vorgesehen, so muss diese Anstellungsveraussetzung für alle Stellen landeskirchenweit einheitlich vorgesehen und praktiziert werden; Ausnahmen von dieser Anstellungsveraussetzung sind künftig rechtlich nicht mehr zulässig.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat sich mit dieser Rechtslage intensiv befasst und am 10.09.2019 einen Grundlagenbeschluss gefasst, auf dessen Basis die Frage der Kirchenmitgliedschaft als Anstellungsveraussetzung für verschiedene kirchliche Berufsbilder vorläufig geregelt wird.

Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen in Art. 89 Abs. 5 GO und §§ 4 bis 6 Rahmenordnungen entsprechen nicht mehr den geschilderten rechtlichen Anforderungen und werden mit diesem Gesetz angepasst.

Auf Basis des Beschlusses des Kollegiums des evangelischen Oberkirchenrates vom 10.09.2019 sollen im Nachgang zu dieser Gesetzesänderung die Anstellungsveraussetzungen in einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt werden. Über den Inhalt der geplanten Rechtsverordnung wird die Landessynode durch die begleitend vorgelegte Materialsammlung vorab gesondert informiert, so dass die inhaltlichen Auswirkungen der neuen Rechtslage näher betrachtet und erörtert werden können.

Änderung der Rahmenordnung

1. Das kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) regelt die Voraussetzungen für die Beschäftigung im kirchlichen Dienst näher und ist der aktuellen Rechtslage entsprechend anzupassen.

2. Unverändert bleibt das in § 1 der Rahmenordnung beschriebene Selbstverständnis des kirchlichen Dienstes:

§ 1 Rahmenordnung – Grundbestimmung

(1) *Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Kirche bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Die Übernahme bestimmter Dienste durch Glieder der Kirche ist Ausdruck aktiver Kirchenmitgliedschaft aus der Verantwortung gegenüber dem der Gemeinde in all ihren Gliedern gegebenen Auftrag und aus der geistlichen Vollmacht des in der Taufe begründeten Priestertums aller Gläubigen (Artikel 1 Abs. 3 S. 2, 9 Abs. 2 GO).*

(2) *Die in den verschiedenen Ämtern und Diensten tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit. Sie sind deshalb in ihrem Dienst und ihrer Lebensführung diesem Auftrag und seiner glaubwürdigen Erfüllung verpflichtet.*

(3) *Diese Verpflichtung bildet die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern und Mitarbeitern in ihrer gemeinsamen Verantwortung als Dienstgemeinschaft in Bindung an Schrift und Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche.*

3. Unverändert bleibt – unabhängig von den Anstellungsveraussetzungen – der in § 12 festgehaltene Grundsatz, dass der Austritt aus der evangelischen oder einer anderen christlichen Kirche einen wichtigen Grund zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses darstellt.
4. Die bisherigen §§ 3 bis 6, die Anstellungsveraussetzungen und deren Ausnahme regeln, werden aufgehoben. Stattdessen werden aufgrund von § 3 künftig die Anstellungsveraussetzungen in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.

Die aufzuhebenden Regelungen lauten:

§ 3 – Rahmenordnung – Anstellungsveraussetzungen

Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt voraus, dass der Bewerber

- a) *Mitglied einer Gliedkirche der EKD, in der Regel der Landeskirche ist (Kirchenmitgliedschaft),*
- b) *für seinen Dienst erforderliche Vorbildung und Ausbildung besitzt,*
- c) *bereit ist, seinen Dienst so zu tun und sein Leben so zu führen, wie es von einem Mitarbeiter der Kirche im Sinne der Grundbestimmung (§ 1), insbesondere für das Interesse an der Verkündigung, die tätige Liebe gegenüber dem Nächsten und den Umgang miteinander erwartet wird.*

§ 4 – Rahmenordnung – Ausnahmen von der Anstellungsveraussetzung der Kirchenmitgliedschaft im Bereich der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und der Landeskirche

(1) *Der Anstellungsträger kann im Einzelfall von der Regelvorsatzung der Kirchenmitgliedschaft (§ 3 Buchst. a) nach Maßgabe der folgenden Absätze abweichen.*

(2) *Mitglieder von Kirchen, mit denen Kanzel- und Abendmahlsge-meinschaft besteht, sind den Mitgliedern der Landeskirche gleichgestellt. Mitglieder anderer christlicher Kirchen können angestellt werden, wenn bei der Erfüllung der ihnen zugewiesenen Aufgaben kirchliche Lehrunterschiede nicht wesentlich ins Gewicht fallen.*

(3) *Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, dürfen nur angestellt werden, wenn sich ihr Dienst im wesentlichen auf die Wahrnehmung von internen Aufgaben im Verwaltungs-, Wirtschafts- und Technischen Dienst beschränkt. Ausnahmen sind auch zulässig, wenn anders die Aufrechterhaltung des Dienstes nicht möglich wäre oder dies zur Durchführung besonderer kirchlicher Maßnahmen erforderlich ist. Voraussetzung ist dabei, daß die christliche Prägung der kirchlichen Einrichtung darunter nicht leidet oder sonst der kirchliche Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums nicht beeinträchtigt wird. Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen sollen solche Einstellungen zeitlich befristet werden.*

(4) *In den Fällen der Absätze 2 und 3 müssen die Bewerber/Bewerberinnen erklären, daß sie bereit sind, die Grundsätze des evangelischen Bekenntnisses zu respektieren und sich loyal gegenüber der evangelischen Kirche zu verhalten.*

(5) *Keine Ausnahmen sind zulässig bei Diensten der Verkündigung, soweit diesen die Ordination oder eine Beauftragung zugrunde liegt (Artikel 89 bis 99 GO) und für Personen, die sich durch Austritt von der evangelischen Kirche abgewandt haben, sofern sie nicht Mitglied einer anderen christlichen Kirche geworden sind.*

(6) *In Diensten, die der Erziehung von Kindern und Jugendlichen dienen, ist die Anstellung von Angehörigen nichtchristlicher Religionsgemeinschaften unter den Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 nur in pädagogisch begründeten besonderen Einzelfällen zulässig.*

§ 5 – Rahmenordnung – Zustimmungserfordernis des Evangelischen Oberkirchenrates

Will eine Kirchengemeinde oder ein Kirchenbezirk von der Voraussetzung der Kirchenmitgliedschaft absehen, ist vor der Entscheidung über die Anstellung die Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrates einzuholen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann für bestimmte Aufgabengebiete die Einwilligung allgemein erteilen.

§ 6 – Rahmenordnung – Ausnahmen von der Anstellungsveraussetzung der Kirchenmitgliedschaft im Bereich der Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden

(1) *Diakonische Einrichtungen selbständiger Rechtsträger, die dieses Gesetz gemäß § 2 Abs. 2 anwenden, können eine Ausnahme von der Anstellungsveraussetzung der Kirchenmitgliedschaft (§ 3*

Buchst. a) beschließen für die Anstellung von Gliedern evangelischer Freikirchen und anderer christlicher Kirchen. Leitende Mitarbeiter sollen Kirchenmitglied sein.

(2) Glieder anderer christlicher Kirchen sollen nur für Aufgaben angestellt werden, bei deren Erfüllung kirchliche Lehrunterschiede nicht wesentlich ins Gewicht fallen.

(3) Diakonische Einrichtungen evangelischer Freikirchen beziehen den Begriff Kirchenmitgliedschaft auf Glieder ihrer Kirche.

5. Die Änderungen in §§ 7 und 11 sind redaktionelle Änderungen anlässlich der Änderung der Rahmenordnung.

zu Eingang 12/15

Rechtsverordnung zu den Anforderungen an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche als Voraussetzung für eine Anstellung im kirchlichen Dienst

Erläuterungen:

In der durch das Vorläufige Kirchliche Gesetz vom 23.04.2020 novellierten Rahmenordnung ist festgelegt, dass der Landeskirchenrat in einer Rechtsverordnung die Anstellungsveroraussetzung konkret regelt. Um zeitnah eine solche Regelung verabschieden zu können, soll in einem ersten Schritt eine gekürzte Fassung der RVO verabschiedet werden.

Die folgenden Hinweise gehen insbesondere auf die Abweichungen zum bisherigen, in der Materialsammlung abgedruckten RVO-Entwurf ein:

A) Zu § 2 Abs. 2 Anstellungsveroraussetzungs-RVO

a) Die Frage, ob Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen einer christlichen Kirche angehören sollen, ist im Rahmen der RVO zu entscheiden. Im vorgelegten RVO-Entwurf ist die Zugehörigkeit als Voraussetzung vorgesehen. Diese Festlegung geschieht, weil sie dem derzeitigen Rechtsstand entspricht und dadurch der Entscheidung, die abschließend erst auf Basis der Diskussion in der Landessynode getroffen werden soll, nicht vorgegriffen wird.

2.1 Keine Leitung	
2.1.1 Pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten	christliche Kirche

b) Bei der konkreten Tätigkeit von Mitarbeitenden in Psychologischen Beratungsstellen steht die fachliche Zuwendung im Mittelpunkt, so dass eine rechtlich vertretbare Anforderung an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche nicht gestellt werden kann. Der bisherige Punkt 3.2.1 wurde im vorgelegten RVO-Entwurf daher herausgenommen. Insgesamt ist damit nur für die Leitungsebene die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche als Anstellungsveroraussetzung vorgesehen.

3. Soziale Einrichtungen	
1.1 Leitung (1. Ebene und ständige Stellvertretung)	
1.1.1 DW-Geschäftsführung / DV-Geschäftsführung	christliche Kirche
1.1.1 Ambulante Pflegedienste (Geschäftsführung)	christliche Kirche
1.1.1 Leitung Psychologischer Beratungsstellen (Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung)	christliche Kirche
1.1 Keine Leitung	
1.1.1 Mitarbeitende in einer Psychologischen Beratungsstelle (Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung)	noch zu klären

B) Zum bisherigen § 4 „Tätigkeitsprofil / Ausschreibung / Personalauswahl“

Grundlage für die im bisherigen Entwurf unter Paragraph 4 vorgesehenen Regelung sind die redaktionell überarbeiteten und im Kollegium abgestimmten Tätigkeitsprofile. Für die in der Materialsammlung enthaltenen Texte ist dieser Bearbeitungsstand noch nicht erreicht und aufgrund der jetzigen besonderen Situation kurzfristig nicht umzusetzen. (Bisher liegen die ersten Entwürfe der Fachabteilungen vor, die noch nicht im Kollegium diskutiert werden konnten). Die Regelung soll nach der Diskussion in der Landessynode auf Basis der dann auch diskutierten Profilbeschreibungen zu einem späteren Zeitpunkt nachgetragen werden.

Text zur späteren Ergänzung der Anstellungsveroraussetzungs-RVO:

§ 4 Tätigkeitsprofil / Ausschreibung / Personalauswahl

(1) Grundlage für die Ausschreibung, das Personalauswahlgespräch und die grundsätzliche inhaltliche Ausrichtung von Stellen in Tätigkeiten gemäß § 2 ist das jeweilige besondere Tätigkeitsprofil.

(2) Soweit Stellen in Tätigkeiten gemäß § 2 ausgeschrieben werden, ist die besondere Anstellungsveroraussetzung in den Ausschreibungstext aufzunehmen.

(3) Für alle Tätigkeiten ist unabhängig von der besonderen Anstellungsveroraussetzung nach § 2 die Einstellung von Personen nur zulässig, wenn diese aufgrund ihrer bisherigen Lebensführung und des Einstellungsgesprächs hinreichend dafür Gewähr zu bieten scheinen, die in den §§ 9 und 10 Rahmenordnung genannten Dienstpflichten dauerhaft zu erfüllen.

C) Zum bisherigen § 5 „Tätigkeitsprofile ohne besondere Anstellungsveroraussetzung“

Der bisherige § 5 Abs. 1 wurde zum § 2 Abs. 3 der RVO. Der bisherige § 5 Abs. 2 konnte entfallen, da für Mitarbeitende in Psychologischen Beratungsstellen keine Anforderung an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche gestellt wird.

Text des bisherigen § 5 des RVO-Entwurfs der Materialsammlung:

§ 5 Tätigkeitsprofile ohne besondere Anstellungsveroraussetzung

(1) Für Stellen Pädagogischer Fachkräfte, die im Rahmen eines expliziten Profils mit spezifischer Anforderung einer interreligiösen und interkulturellen Kompetenz zur Umsetzung eines entsprechenden Konzepts der Einrichtung errichtet und ausgeschrieben werden, besteht keine besondere Anstellungsveroraussetzung der Zugehörigkeit zur Landeskirche oder zu einer anderen christlichen Kirche.

(2) Für Stellen in der Psychologischen Beratung, die im Rahmen eines expliziten Profils mit spezifischer Anforderung einer interreligiösen und interkulturellen Kompetenz zur Umsetzung eines entsprechenden Beratungsangebots errichtet und ausgeschrieben werden, besteht keine besondere Anstellungsveroraussetzung der Zugehörigkeit zur Landeskirche oder zu einer anderen christlichen Kirche.

Rechtsverordnung zu den Anforderungen an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche als Voraussetzung für eine Anstellung im kirchlichen Dienst (Anstellungsveroraussetzungs-RVO)

Vom 20. Mai 2020

Der Landeskirchenrat erlässt aufgrund § 3 Rahmenordnung in der Fassung des Vorläufigen Kirchlichen Gesetzes vom 23. April 2020 folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Besondere Anstellungsveroraussetzung

Für die in § 2 genannten Tätigkeiten können Personen im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses befristet oder unbefristet beschäftigt werden, wenn sie die dort genannte Anforderung an die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche erfüllen, soweit nicht die Mitgliedschaft in der Landeskirche vorausgesetzt ist.

§ 2

Tätigkeitsbezogene Zuordnung

(1) Für bestimmte Tätigkeiten ergibt sich die besondere Anstellungsveroraussetzung der Zugehörigkeit zur Landeskirche oder zu einer anderen christlichen Kirche aus der abschließenden Zuordnungsübersicht in Absatz 2. Soweit in anderen Bestimmungen für weitere Tätigkeiten eine Anforderung an die Zugehörigkeit zur Landeskirche oder zu einer christlichen Kirche vorausgesetzt wird, bleibt dies unberührt.

(2) Zuordnungsübersicht:

Tätigkeit	Voraussetzung
1. Verwaltungseinrichtungen	
1.1 Leitung (1. Ebene und ständige Stellvertretung)	
1.1.1 VSA-/KVA-Geschäftsführung	christliche Kirche
1.1.2 ESPS-Vorstand	Landeskirche
1.1.3 Vorstand Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden	Landeskirche
1.1.4 Geschäftsführung Evangelische Fachschulen für Sozialpädagogik gGmbH	Landeskirche
1.2 Keine Leitung	

1.2.1 Tätigkeit, die in Kirche und Diakonie inhaltlich gestaltend wirkt und / oder mit repräsentativen Aufgaben („Referent/-in“ / Pressesprecher/-in)	christliche Kirche
1.2.2 Mitarbeitende in der Rechnungsprüfung oder in der Aufsicht	christliche Kirche
1.2.3 Pfarramtssekretariat, Dekanatssekretariat	christliche Kirche
1.2.4 Sekretariat Leitung Evangelische Schulen	christliche Kirche
2. Pädagogische Einrichtungen	
2.1 Leitung (1. Ebene und ständige Stellvertretung)	
2.1.1 Kindertageseinrichtungen	christliche Kirche
2.1.2 Evangelische Schulen	Landeskirche
2.2 Keine Leitung	
2.2.1 Pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen	christliche Kirche
2.2.2 Pädagogische Fachkräfte in Ev. Schulen	christliche Kirche
2.2.3 Lehrkräfte / Pädagogische Fachkräfte an Evangelischen Schulen	christliche Kirche
2.2.4 Professoren / Professorinnen an der Evangelischen Hochschule Freiburg	christliche Kirche
3. Soziale Einrichtungen	
3.1 Leitung (1. Ebene und ständige Stellvertretung)	
3.2 DW-Geschäftsführung / DV-Geschäftsführung	christliche Kirche
3.3 Ambulante Pflegedienste (Geschäftsführung)	christliche Kirche
3.4 Leitung Psychologischer Beratungsstellen (Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung)	christliche Kirche
4. Diakone / Diakoninnen	Landeskirche
5. Kirchenmusikalische Dienste	christliche Kirche
6. Sonstige Dienste	
6.1 Leitung einer sonstigen kirchlichen Dienststelle	christliche Kirche
6.1.1 Kaufmännische Leitung Evangelische Schulen	christliche Kirche
6.2 Kirchendienerinnen und Kirchendiener	christliche Kirche

(3) Für Stellen Pädagogischer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen eines expliziten Profils mit spezifischer Anforderung einer interreligiösen und interkulturellen Kompetenz zur Umsetzung eines entsprechenden Konzepts der Einrichtung errichtet und ausgeschrieben werden, besteht keine besondere Anstellungsvoraussetzung der Zugehörigkeit zur Landeskirche oder zu einer anderen christlichen Kirche.

§ 3

Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche

(1) Die besondere Anstellungsvoraussetzung der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche wird erfüllt durch die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft, für die die Taufe auf den dreieinigen Gott sowie das Bekenntnis zu Jesus Christus als Haupt der Kirche und Herr der Welt maßgeblich ist und das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt ist, die Grundlage ihres Glaubens bildet und die sich dabei der Ökumene auf dem Weg zur sichtbaren Einheit des Leibes Christi verpflichtet fühlen.

(2) Dies ist bei allen christlichen Kirchen und Gemeinschaften, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) auf Bundes- oder auf einer Landesebene als Mitglied oder mit Gaststatus angehören, der Fall. Bei anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften ist dies der Fall, wenn deren Bekenntnis dem Bekenntnis der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer der in Satz 1 genannten Kirchen und Gemeinschaften vergleichbar ist.

§ 4

Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 8/2020 abgedruckt.)

Anlage 15.1 Eingang 12/15.1

Eingabe von Frau Milena Gorgus u.a. vom 23. Juli 2019 betr. Anstellungsvoraussetzungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Schreiben Frau Milena Gorgus u.a. vom 23. Juli 2019 betr. Anstellungsvoraussetzungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns heute an Sie, da wir empört und fassungslos sind, dass in unserer KiTa im Freiburger Stadtteil Stühlinger ein hochqualifizierter Mitarbeiter gehen muss, da er nicht getauft ist. Nach Aussage der Fachbereichsleiterin Kindertagesstätten der Evangelischen Kirche in Freiburg Tatjana Ritzenthaler kommen auf einen Erzieher in unserer Stadt momentan 14 offene Stellen. Wir haben in unserer Einrichtung einen hochmotivierten, sehr qualifizierten männlichen Erzieher, der dort gerne arbeiten möchte. Die Leitung möchte ihn behalten, die Aufsichtsbehörde möchte ihn behalten, das Stadtdekanat möchte ihn behalten, von Eltern und Kindern ganz zu schweigen. Dennoch wurde ihm nach mehrfach befristeten Arbeitsverhältnissen die Weiterbeschäftigung vom Evangelischen Oberkirchenrat verwehrt, so dass die Stelle ab kommendem Montag unbesetzt sein wird und unsere Kinder niemanden haben werden, der mit ihnen täglich musiziert. Das KiTa-Team muss den Ausfall eines Erziehers auffangen und wird bei ohnehin massiver Beanspruchung und dementsprechend hohem Krankenstand an seine Grenzen gebracht. Ein Ersatz ist nicht in Aussicht. Wir sehen in dieser absurden Situation einen Skandal.

Uns ist bewusst, dass Sie nicht über diesen Einzelfall zu entscheiden haben. Im Gespräch mit den verantwortlichen Kirchenvertretern aus Freiburg wurde uns aber mitgeteilt, dass die grundsätzliche Entscheidung darüber, ob ungetaufte Erzieher*innen zukünftig in evangelischen KiTAs arbeiten dürfen, letztlich bei Ihnen liegt. Es ist nachvollziehbar, dass Erzieher evangelischer Tageseinrichtungen das christliche Profil dieser Einrichtungen mittragen, stärken und vor allem im Umgang mit den Kindern leben müssen. Dies ist unserer Meinung nach aber durchaus auch ohne Taufschein möglich. Umgekehrt ist eine Taufe – erst recht nicht, wenn sie aus Sachzwängen erfolgte – keine Garantie für die gelingende und authentische Vermittlung christlicher Werte. Der Ausschluss ungetaufter Erzieher aus den evangelischen Kindertageseinrichtungen führt einzig und allein dazu, dass diese keine Erzieher mehr finden oder jene einstellen müssen, die getauft sind, ohne die sonstige Qualifikation berücksichtigen zu können. Dies wird die Qualität der Betreuung zunehmend schwächen und dazu beitragen, junge Familien weiter der Kirche zu entfremden.

Wir als Eltern kleiner Kinder fühlen uns in unserer Lebensrealität von Ihnen nicht ernstgenommen. In diesem Zusammenhang möchten wir gerne auf den Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland Heinrich Bedford-Strohm verweisen, der vor wenigen Tagen gegenüber der ARD sagte: „Deshalb muss sich die Kirche auch verändern. Die Kirche darf nicht als alte gewachsene Institution darauf warten, dass die Leute zu ihr kommen, sondern sie muss zuhören: Was brauchen die Menschen?“¹ – Wir brauchen den Kindern zugewandte, qualifizierte Erzieher, denen wir das Liebste unseres Lebens mit gutem Gefühl anvertrauen können – mit oder ohne Taufschein.

Mit freundlichen Grüßen

Der Elternbeirat der KiTa Weltenbummler in Freiburg

- Anna Beckmann
- Corina Vila
- Katharina Janisch
- Martina Freund-Hasanovic
- Milena Gorgus
- Nicola Kuhnke
- René Schumacher
- Valentin Oswald

¹ Kleinjung, Tilmann: Neue Wege gegen leere Bänke; tagesschau.de am 19.07.2019 (<https://www.tagesschau.de/inland/kirchenaustritte-119.html>).

Anlage 15.2 Eingang 12/15.2

Eingabe von Herrn Markus Spranger vom 7. August 2019 betr. Anstellungsvoraussetzungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Schreiben Markus Spranger vom 7. August 2019 betr. Anstellungsvoraussetzungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Sehr geehrte Synodale,

als Mitarbeitervertretung der Evangelischen Stadtkirchengemeinde Freiburg unterstützen auch wir das Anliegen, dass konfessionslose Erzieher/innen nicht nur mit Sachgrund befristet, sondern unbefristet eingestellt werden können.

§ 4 Abs. 3 der Rahmenordnung ist uns selbstverständlich bekannt: danach können konfessionslose Erzieher/innen nur angestellt werden, „wenn anders die Aufrecht-erhaltung des Dienstes nicht möglich wäre“. Die Anwendung dieser Verwaltungsrichtlinie führte in der Kita Weltenbummler dazu, dass bereits mehrere hochqualifizierte Erzieher/innen die Einrichtung verlassen haben. Ob die Stellen adäquat nachbesetzt werden können, halten wir wegen des Fachkräftemangels für mehr als fraglich. Wir befürchten, dass die Kita Weltenbummler im kommenden Kitajahr ihren bisher hohen pädagogischen Anspruch nicht wird halten können, stattdessen die Zeiten zunehmen, während derer die Kinder lediglich „beaufsichtigt“ werden können.

Ihre Verwaltungsrichtlinie § 4 Abs. 3 lässt sich ins Positive wenden, benennt sie doch das Ziel, den „Dienst“ in der Einrichtung aufrechtzuerhalten. Für pädagogische Einrichtungen bedeutet dieser theologisch besetzte Begriff den „Dienst am Kind“. Die bloße „Beaufsichtigung“ halten wir noch nicht für „Dienst“. Erst wenn Erzieher/innen pädagogische Arbeit leisten und gut reflektierte Konzepte umsetzen, sehen wir diesen „Dienst“ glaubwürdig erbracht.

Vom EOK wünscht sich unsere MAV Verwaltungsrichtlinien, welche die hochwertige pädagogische Arbeit in unseren Einrichtungen unterstützen. Hierzu müsste der Vorbehalt, dass Erzieher/innen nur dann einen unbefristeten Arbeitsvertrag erhalten, wenn sie einer ACK-Kirche (Arbeitskreis christlicher Kirchen) angehören, gestrichen werden. Der Weg, die Rahmenordnung entsprechend zu ändern, führt über die Landessynode der Evangelischen Kirche Baden. Wir werden nach einem geeigneten Mitglied der Synode suchen, welches unser Anliegen in die halbjährlich stattfindenden Tagungen einbringt und für eine entsprechende Beschlussfassung wirbt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Markus Spranger, Vorsitzender

Badische Zeitung

Erzieher verliert Job bei evangelischer Kita, weil er nicht getauft ist

Von Anja Bochtler Do, 08. August 2019 um 15:51 Uhr

Mehr als sechs Jahre war der Diplom-Erziehungswissenschaftler Julian Weyand (37) Erzieher an der evangelischen Kita Weltenbummler im Stadtteil Stühlinger – von den Kindern geliebt, bei Eltern und Kollegen hoch geschätzt. Doch seine Verträge waren befristet. Jetzt erhielt er keinen mehr. Der Evangelische Oberkirchenrat argumentiert, der ungetaufte Julian Weyand müsse einer christlichen Kirche beitreten. Das will er nicht. Die Eltern sind wütend und fordern die Wiedereinstellung – und eine Änderung der Position der Evangelischen Landeskirche.

Mehr Lob ist kaum vorstellbar: Als einen „Erzieher, den alle toll finden“, beschreibt Nicola Kuhnke vom Elternbeirat der Kita Weltenbummler Julian Weyand. Das hat sich auf den Schildern bei der Demo von Eltern und Kindern niedergeschlagen, die vor kurzem vergeblich gefordert hatten, dass er bleiben kann: „Wir wollen Julian behalten“ stand da oder „Kinderherzen weinen um Julian“. Auch der evangelische Dekan Markus Engelhardt nennt Julian Weyand „eine herausragende pädagogische Fachkraft“ mit „besonderer pädagogischer Kompetenz und ganz hoher Beliebtheit.“

Nach Ablauf der Befristung Entscheidung fällig

Deshalb seien alle bemüht gewesen, ihn so lang wie möglich zu behalten, sagt Markus Engelhardt. Doch Mitte Juli hat Julian Weyand – zwei Wochen bevor sein letzter befristeter Vertrag auslief – erfahren, dass er gehen muss. Für die pädagogisch so wichtige Abschiedsgestaltung mit den Kindern sei da keine Zeit mehr gewesen, kritisieren

Weyand und der Elternbeirat scharf. Julian Weyand kam im April 2013 zur Kita Weltenbummler.

Zunächst erhielt er Ein-Jahres-Verträge. Das sei rechtlich möglich, argumentieren sowohl Markus Engelhardt als auch Daniel Meier vom Evangelischen Oberkirchenrat. Bei befristeten Einstellungen könnten konfessionslose Mitarbeiter „ohne Zeitdruck ihre innere Loyalität zum kirchlichen Arbeitgeber klären“, sagt Markus Engelhardt. Nach Ablauf der Befristung sei die Entscheidung fällig: Tritt jemand der Kirche bei oder beendet er die Arbeit?

Kritik an der späten Absage

Doch bei Julian Weyand lief es über Jahre hinweg anders. Er hat sich gegen einen Kirchenbeitritt entschieden – auch, weil er sich abgrenzen will von schlecht aufgearbeitetem sexuellem Missbrauch und autoritären und patriarchalen Machtstrukturen, die er mit den Kirchen verbindet. Die christlichen Werte und die Botschaft von Jesus dagegen habe er in seiner Arbeit immer vermittelt – wahrscheinlich am meisten von allen in der Kita, weil er als Musikexperte, der selbst in einer Band musiziert, ständig mit den Kindern gesungen habe: meist christliche Lieder. Er betont, dass er seinen eigenen evangelischen Religionsunterricht, an dem er als Schüler freiwillig teilgenommen habe, in sehr guter Erinnerung habe.

Julian Weyand sagt, grundsätzlich akzeptiere er die Position des Oberkirchenrats, der nur Kirchenmitglieder unbefristet einstellen will. Doch er stellt sie – ganz unabhängig von ihm selbst – dennoch in Frage angesichts einer Kita-Realität wie der in der Kita Weltenbummler, wo immer mehr Kinder muslimisch oder ungetauft seien: „Vor allem muslimische Erzieher wären aus pädagogischen Gründen extrem wichtig“, findet er – damit sich muslimische Kinder repräsentiert fühlen.

Für die Kinder eine Katastrophe

Was ihn selbst angeht, fühlt sich Julian Weyand aus einem Grund besonders schlecht behandelt: Er kritisiert, wie spät er erfahren hat, dass es nicht weiter geht. Das sei auch für sein Team, das alles mittragen müsse, und ganz besonders für die Kinder eine Katastrophe. Nachdem es jahrelang immer wieder gelungen war, dass er wieder einen befristeten Vertrag bekam, hatten auch diesmal alle wieder damit gerechnet. Möglich gewesen sei das in der Vergangenheit wegen Elternzeitvertretungen, dadurch sei es letztlich zu Kettenarbeitsverträgen gekommen, bilanziert Markus Engelhardt.

Er sieht das im Rückblick selbstkritisch: Man habe großzügig sein wollen gegenüber dem so beliebten Mitarbeiter, vielleicht habe man auch gehofft, „die Landeskirche werde ihre Rechtspraxis an der Stelle in absehbarer Zeit ändern“. Ein evangelischer Kindergarten müsse „an seinem evangelischen Profil erkennbar sein“, argumentiert dagegen Daniel Meier, dazu gehöre die Kirchenmitgliedschaft der Mitarbeiter. In manchen anderen Landeskirchen könnten konfessionslose Mitarbeiter einfacher angestellt werden, sagt Markus Engelhardt.

Landeskirche soll das Thema aufgreifen

Als klar wurde, dass der Oberkirchenrat keinen weiteren befristeten Vertrag mehr akzeptieren würde, habe die Evangelische Kirche Freiburg als Trägerin der Kita einen Antrag auf unbefristete Weiterbeschäftigung gestellt – als Ausnahme, begründet mit Julian Weyands Kompetenz und dem sich zuspitzenden Fachkräftemangel. Die Ablehnung vom Oberkirchenrat kam am 12. Juli, davor seien unterschiedliche Signale angekommen. Mit der Folge, dass Julian Weyand Hoffnung gemacht worden sei – „das war ein Fehler von uns als Träger“, sagt Markus Engelhardt. Er bedauert den Verlauf und hofft, dass die Landessynode als oberstes Organ der Landeskirche das Thema bald grundsätzlich aufgreift. Genau das haben Eltern in vielen empörten Briefen an alle Verantwortlichen gefordert.

Julian Weyand hilft das erstmal nicht. Die Kita Weltenbummler, die kürzlich noch zwei andere ungetaufte Mitarbeiter verlor, sucht nun Ersatz für ihn – und würde befristet auch wieder Konfessionslose einstellen. Diese Übergangsregelung werde die Evangelische Landeskirche jetzt überprüfen, sagt Elmar Henninger von der Evangelischen Kirchenverwaltung. Derzeit gibt es laut Pressesprecher Günter Hammer vier konfessionslose Mitarbeiter in den elf evangelischen Kitas.

Mehr zum Thema:

- Beruf: Sollen Konfessionslose einen Job bei der Kirche erhalten können?
- EuGH: Jobvergabe bei Kirchen darf nicht immer von der Konfession abhängig sein

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27. September 2019 zu den Eingaben betr. Anstellungsvoraussetzungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

die anliegenden Eingaben von Mitgliedern des Elternbeirates der Kita Weltenbummler Freiburg sowie der Mitarbeitervertretung des Stadtkirchenbezirks Freiburg sind zulässig, soweit diese von Mitgliedern der Evangelischen Landeskirche gezeichnet sind (§ 17 Nr. 1 GeschOLS).

Hinsichtlich der zugrunde liegenden Frage ist mitzuteilen, dass der gesetzliche Ausgangsbestand aufgrund der Rechtsprechung des EUGH und des BAG zwischenzeitlich nicht mehr anwendbar ist. Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Beschluss vom 10.09.2019 eine Übergangsregelung getroffen, die für die Beschäftigung von Erzieher/innen in Kindertageseinrichtungen die Mitgliedschaft in einer Evangelischen Kirche oder einer der ACK angehörenden Kirche voraussetzt.

Die Beschlussfassung wird der Landessynode anliegend zur Kenntnis gegeben. Für die Frühjahrstagung 2020 werden die erforderlichen Änderungen der Gesetze (Grundordnung und Rahmenordnung) der Landessynode zur Entscheidung vorgelegt. Insofern wird angeregt, die vorliegenden Eingaben entweder zur Behandlung auf der Frühjahrstagung 2020 zu vertagen oder an den Evangelischen Oberkirchenrat zu verweisen, damit die Eingaben im Rahmen der Gesetzesvorlage zum Frühjahr 2020 der Landessynode erneut vorgelegt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kai Tröger-Methling

(Der Beschluss vom 10. September 2019 zur Frage der Religionszugehörigkeit als Anstellungsvoraussetzung im kirchlichen Dienst ist hier nicht abgedruckt)

Anlage 15.3 Eingang 12/15.3

Eingabe des Stadtkirchenrats des Evangelischen Stadtkirchenbezirks Freiburg vom 15. Oktober 2019 betr. Konfessionszugehörigkeit („ACK-Klausel“)

Schreiben Stadtkirchenrat des Evangelischen Stadtkirchenbezirks Freiburg vom 15. Oktober 2019 betr. Konfessionszugehörigkeit („ACK-Klausel“)

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Konfessionszugehörigkeit („ACK-Klausel“) für pädagogische Fachkräfte in evangelischen Kindertagesstätten bleibt weiterhin wünschenswert, wird aber nicht länger als zwingende Anstellungsvoraussetzung aufrechterhalten. Für Fachkräfte, die nicht einer ACK-Mitgliedskirche angehören, ist eine Loyaltätsklärung erforderlich.

A. Konkreter Hintergrund:

Im Sommer 2019 hat der Evangelische Oberkirchenrat dem Stadtkirchenbezirk Freiburg mitgeteilt, dass eine konfessionslose Fachkraft, die über sechs Jahre mit wiederholt befristeten Verträgen in einer seiner Kitas angestellt war, nicht weiter beschäftigt werden kann. Vor dem Hintergrund des inzwischen dramatischen Fachkräftemangels (in Freiburg kommen auf eine Fachkraft 14 freie Stellen), vor allem aber aufgrund dessen, dass der betr. Erzieher eine bei Kindern, Kolleg*innen und Eltern sehr beliebte und fachlich herausragende Kraft war, hatte der Stadtkirchenbezirk den Antrag an den EOK gestellt, ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit dem betr. Mitarbeiter zu genehmigen. Dies wurde vom EOK unter Verweis auf das kirchliche Arbeitsrecht abgelehnt. Die Stadtkirche Freiburg als Träger hatte das Beschäftigungsverhältnis zu beenden. Dieser Vorgang hat beim Team der betroffenen Kita und in deren Elternschaft allgemeines Unverständnis und Empörung hervorgerufen. Er löste ein starkes Engagement der Eltern aus, bis hin zu öffentlichen Demonstrationen. Der Fall wurde auch von der örtlichen Presse aufgegriffen. Die öffentliche Resonanz war praktisch einhellig von Unverständnis für die Haltung der Kirche bestimmt. Diese wurde als autoritär, unbarmherzig, formalistisch und nicht mehr zeitgemäß empfunden. Es kam auch zu Kirchenaustritten aufgrund dieses Vorgangs.

Die betroffene Fachkraft hat über die Gewerkschaft ver.di an die Stadtkirche Freiburg eine Schadensersatzforderung aufgrund Verletzung der Antidiskriminierungsbestimmungen und des Gleichheitsgrundsatzes gestellt. Auf die dringliche Bitte des EOK, der ein arbeitsgerichtliches Verfahren vermieden wissen wollte, hat die Stadtkirche Freiburg

als Träger diese Forderung bedient, ungeachtet dessen, dass die Landeskirche sich in der Sache im Recht sieht. Damit sehen wir eine erhebliche Rechtsunsicherheit gegeben, die für uns belastend ist, auch im Blick auf erwartbare ähnliche Fälle in der Zukunft.

B. Begründung:

1. Nach evangelischem Verständnis ist das kirchliche Recht zwar ein Recht *sui generis*, das sich an Schrift und Bekenntnis orientiert. Es ist aber nicht an ein überzeitliches „Naturrecht“ gebunden. Wie das weltliche Recht ist es reaktionsfähig auf gesellschaftliche, kulturelle, politische und theologische Entwicklungen und damit auf ein gewandeltes allgemeines Rechtsbewusstsein. Damit ist kirchliches Recht evangelischerseits grundsätzlich revidierbar. So können kirchenrechtliche Tatbestände an neuen Einsichten überprüft und ggf. verändert werden, die sich aus einem veränderten und vertieften Verständnis biblischer Texte ergeben haben. Solches war in der jüngeren Vergangenheit etwa bei dem Beschluss der Landessynode der Fall, aufgrund einer biblisch-theologischen Neubewertung der Homosexualität die gottesdienstliche Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften bzw. in Folge der veränderten staatlichen Gesetzgebung die kirchliche Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepaare zu ermöglichen.
2. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat am 17.4.2018 in einer viel beachteten Entscheidung (sog. „Egenberger-Entscheidung“) festgestellt, dass bei kirchlich Beschäftigten eine Konfessionszugehörigkeit nur dann zur Bedingung der Anstellung gemacht werden darf, wenn jene eine „wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung“ an die betr. Tätigkeit darstellt. Dieses Urteil wird sich mutmaßlich auf die Rechtsprechung in Deutschland auswirken. Gestaltete sich die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über Jahrzehnte „kirchenfreundlich“, mit starkem Akzent auf der sog. positiven Religionsfreiheit, so wird in Folge des EuGH-Urteils die Gerichtsbarkeit die sog. negative Religionsfreiheit unter Betonung der Grundrechte und des Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 GG) vermutlich stärker akzentuieren.
3. Die Landeskirche vertritt im Blick auf das betr. EuGH-Urteil bisher die Rechtsauffassung, dass die Tätigkeit einer pädagogischen Fachkraft in kirchlichen Kindertagesstätten so wesentlich sei, dass die Mitgliedschaft in einer ACK-Kirche eine solche „wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte Anforderung“ an diese Tätigkeit darstelle. Dies bedeutet, dass die Landeskirche die Elementarpädagogik dem Bereich der Verkündigung zuweist. Pädagogische Fachkräfte werden arbeitsrechtlich damit analog zu Pfarrer*innen, Diakon*innen und Kantor*innen behandelt. Im Blick auf die Wirklichkeit in unseren landeskirchlichen Kitas erscheint diese Sichtweise als wenig realitätsnah. Zudem steht nach Meinung vieler Juristen diese landeskirchliche Rechtsauffassung auf dünnem Boden.
4. In Folge des EuGH-Urteils wird es erwartbar zu vermehrten arbeitsgerichtlichen Verfahren zwecks Überprüfung der Konfessionsanforderung (nicht nur) im Bereich der Kindertagesstätten kommen. Es ist zu erwarten, dass in solchen Verfahren nach der EuGH-Entscheidung die landeskirchliche Rechtsauffassung kritisch wenn nicht gar als unhaltbar beurteilt wird.
5. Des Weiteren ist daran zu erinnern, dass kirchliche Kindertagesstätten sehr weitgehend durch die öffentliche Hand finanziert werden. Im Zuge der fortschreitenden Säkularisierung werden bei kommunalen Gremien, zumal in den multikulturellen Großstädten, wachsende Vorbehalte erkennbar, kirchliche Organisationen und Projekte finanziell zu unterstützen, bei denen man „missionarische“ Aktivitäten bzw. die Vermittlung von Glaubensinhalten vermutet. Es ist zu befürchten, dass ein Festhalten der Landeskirche an der mit einem Verkündigungsauftrag begründeten Konfessionsanforderung an Erzieher*innen die Bereitschaft kommunaler Gremien befördert, die Finanzierung kirchlicher Kitas zu deren Ungunsten zu verändern. Dies würde längerfristig das Betreiben kirchlicher Kindertagesstätten existentiell gefährden.
6. Der eingangs dargestellte Freiburger Fall hat gezeigt: Die Anforderung der Kirchenmitgliedschaft für Kita-Fachkräfte ist einer breiten Öffentlichkeit nicht mehr vermittelbar. Sie erscheint nur noch im kirchlichen Kernmilieu plausibel. Es wird in der Öffentlichkeit ein klarer Unterschied gemacht zwischen der (unstrittigen) Anforderung einer Loyalität zu den Grundsätzen des Anstellungsträgers einerseits und der Anforderung der Kirchenmitgliedschaft andererseits. Diese wird mehrheitlich inzwischen nicht mehr als unerlässliches äußeres Kennzeichen für die innere Loyalität angesehen.
7. Diesem veränderten Empfinden ist u.E. eine gewisse Logik nicht abzuspüren. Ein öffentlicher Bediensteter, der den Eid auf die

Verfassung leisten muss, muss deshalb nicht deutscher Staatsbürger sein; die Fachkraft in einer Waldorf-Kita, die auf dem Boden der Waldorf-Pädagogik arbeiten muss, muss deshalb nicht Mitglied der „Christengemeinschaft“ sein. Es ist dem heutigen Rechts- und Gleichbehandlungsempfinden schwer vermittelbar, warum dem gegenüber die Kirche für ihre Kita-Fachkräfte strengere Anforderungen geltend macht.

8. Auch aus theologischer und ekklesiologischer Sicht lässt sich eine stringente Kausalität zwischen der Loyalität zu den Grundsätzen des kirchlichen Arbeitgebers und der Kirchenmitgliedschaft nicht überzeugend herleiten. Nach evangelischem Kirchenverständnis sind die geglaubte (*ecclesia invisibilis*) und die empirisch vorfindliche Kirche (*ecclesia visibilis*; Kirche als Organisation und Rechtskörperschaft) zwar aufeinander bezogen; es besteht aber, anders als im katholischen Denken, keine Identität zwischen beiden Dimensionen. Wer behauptet, die Mitgliedschaft in der Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechts sei notwendiges Signum des Christseins und der Gliedschaft am Leib Christi, der verlässt im Grunde den Boden des evangelischen Kirchenverständnisses. Theologisch pointiert lässt sich sagen: die im Credo bekannte Kirche als „Gemeinschaft der Heiligen“ ist „unaustretbar“. Denn es gilt unverändert der altkirchliche Grundsatz: *semel baptizatus, semper baptizatus*. So gesehen ließe sich auch theologisch ein Weg eröffnen, die von der Landessynode gewollte und von uns ausdrücklich unterstützte „Stärkung des evangelischen Profils“ in unseren Kindertagesstätten durchaus mit Erzieher*innen zu vereinbaren, die rechtlich keiner Kirche angehören, und doch loyal und überzeugend die Grundsätze des kirchlichen Arbeitgebers vertreten.
9. Sollte die Landessynode gleichwohl an der bisherigen Rechtsauffassung festhalten, bitten wir auszuloten, ob die durch das EuGH-Urteil geschaffene Rechtslage dennoch arbeitsrechtliche Ausnahmetatbestände zulässt, die Fälle wie den o.g. aus Freiburg künftig vermeiden. Hier wäre z.B. wünschenswert:
- ein bestimmtes Quorum an Nichtmitgliedern pro Einrichtung;
 - Aufgeben der Mitgliedschaftsanforderung für solche Kitas, die einen hohen Anteil an nicht- und andersreligiösen Kindern haben und eine besondere interreligiöse und interkulturelle Konzeption entwickeln.

Freiburg, den 15. Oktober 2019

Für den Stadtkirchenrat der Evangelischen Kirche in Freiburg:

gez. Dekan Markus Engelhardt
Vorsitzender des Stadtkirchenrates

Anlage 15.4 Eingang 12/15.4

Eingabe von Herrn Dr. Markus Roser vom 29. Dezember 2019 betr. Religionszugehörigkeit als Anstellungsvoraussetzung im kirchlichen Dienst

Schreiben Dr. Markus Roser vom 29. Dezember 2019 betr. Religionszugehörigkeit als Anstellungsvoraussetzung im kirchlichen Dienst

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,
sehr geehrter Herr Landesbischof Dr. Cornelius-Bundschuh,
der Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 10. September 2019 zur Frage der Religionszugehörigkeit als Anstellungsvoraussetzung im kirchlichen Dienst hat mich betroffen gemacht.

Meine Eingabe bezieht sich auf die in dem Beschluss geforderte ACK-Zugehörigkeit von Erzieherinnen. Mir geht es aber nicht darum ein interreligiöses Profil abzubilden, ganz im Gegenteil, solange wir an unserem evangelischen Profil festhalten, sollte uns auch daran gelegen sein christlich motivierte Erzieher und Erzieherinnen anzustellen um dem Verkündigungsauftrag gemäß der Grundordnung unserer Landeskirche treu zu bleiben.

Mein Anliegen ist es die ACK-Klausel aufzubrechen und die Anstellung auch auf Erzieherinnen und Erzieher anderer christlicher Konfessionen zu erweitern, die nicht einer ACK-Kirche bzw. ACG-Gemeinschaft angehören.

Der Hintergrund meiner Eingabe ist nämlich der, dass wir hier in Sennfeld in unserem evangelischen Kindergarten eine Erzieherin hatten, die einer Pfingstkirche angehörte, welche nicht bei der ACK bzw. der örtlichen ACG Mitglied war. Seitens der kirchlichen Verwaltung

wurden wir mehrfach bedrängt und konnten das Anstellungsverhältnis nicht länger als 24 Monate aufrechterhalten obwohl die Erzieherin von ihrer Motivation und ihrem theologischen Profil genau unserem evangelischen Profil entsprach und sowohl didaktisch gelungen als auch persönlich mit großer Hingabe den Kindern durch biblische Geschichten und Lieder den Kindern die Liebe Jesu nahe brachte.

Ich möchte deshalb sehr darum bitten, dass die Landessynode Christen, welche keiner ACK Gemeinschaft angehören, die Anstellung im kirchlichen Dienst ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Pfr. Dr. Markus Roser

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 10. Februar 2020 betr. Religionszugehörigkeit als Anstellungsvoraussetzung im kirchlichen Dienst

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

anliegend übersenden wir die Eingabe von Herrn Pfarrer Dr. Roser zur Frage der Religionszugehörigkeit als Anstellungsvoraussetzung. Die Eingabe ist von einem Mitglied der Evangelischen Landeskirche in Baden vorgelegt und daher nach § 17 Nr. 1 GeschOLS zulässig. Da dienst- oder besoldungsrechtliche Fragen der Person nicht berührt sind (§ 17 Nr. 1 Satz 2 GeschOLS) musste eine Vorlage nicht über den Evangelischen Oberkirchenrat erfolgen.

Hinsichtlich der Fragestellung verweisen wir auf die Gesetzesvorlage zur Änderung der Grundordnung sowie weiterer Gesetze 2020, die dem Landeskirchenrat im März vorgelegt wird und die für die Beratung der Fragestellung bei der Frühjahrstagung 2020 zugrunde liegen wird.

Über die Frage, wie man die sog. „ACK-Klausel“ abfasst und zu einer rechtssicheren aber flexiblen Regelung kommt, wird derzeit intensiv nachgedacht. Im Rahmen einer sog. Materialsammlung zum Thema werden der Landessynode dazu erste Überlegungen vorgestellt.

Insofern regen wir an, die Eingabe zur OZ des o.g. Gesetzes zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kai Tröger-Methling
Kirchenrechtsdirektor

Anlage 16 Eingang 12/16

Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2020: Ressourcensteuerungsprozess der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die von der Landessynode und vom Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats eingesetzte Strategische Begleitgruppe entwickelte den folgenden Prozessvorschlag zur Beratung und Entscheidung über die in der nächsten Dekade notwendigen Einsparungen.

A. Ausgangssituation

Der Landeskirche stehen bis zum Ende der übernächsten Legislaturperiode der Landessynode (2032) Einsparungen in der Größenordnung von 20 bis 30% gegenüber dem Haushalt 2020/21 bevor – gemessen an der Kaufkraft, nicht in absoluten Zahlen.

Angesichts der Corona-Krise ist davon auszugehen, dass diese Einsparungen schneller und vielleicht in größerem Umfang vorgenommen werden müssen, als bisher angenommen, also als Zielmarke eher von 25–35% auszugehen ist (zur Plausibilisierung dieser Zahl vgl. die Aufstellungen in Anlage 1).

Diese Einsparungen müssen in allen Handlungsfeldern der Landeskirche realisiert werden, auch im Bereich der Gemeinden und Kirchenbezirke. Der Anteil am Gesamthaushalt, der in Gemeinden und Kirchenbezirken verausgabt wird, beträgt zwar scheinbar nur 45%. Da aber alle Kosten für pastorale Mitarbeiter und für eine ganze Reihe von Arbeitsfeldern, die in der Fläche verortet sind (Religionsunterricht, Seelsorgedienste, Erwachsenenbildung...) im so genannten landeskirchlichen Teil des Haushaltes abgebildet werden, kann die notwendige Reduktion nur erreicht werden, wenn auch Einsparungen in der Fläche realisiert werden (Diese etwas intransparente Darstellung des Einsatzes der Mittel im gegenwärtigen Haushalt sollte durch eine zukünftige Novelle der Strukturierung des Haushaltes überwunden werden).

Erforderlich ist es, einen grundsätzlichen Blick zu werfen auf die beiden größten Ausgabenpositionen: Die Kosten für Personal und für Gebäude:

- Im Hinblick auf die Gebäude hat das Liegenschaftsprojekt Grundlagen gelegt für eine Reduktion der Kosten in der nächsten Dekade. Die im Liegenschaftsprojekt getroffenen Grundentscheidungen sind nun konsequent umzusetzen und weiterzuentwickeln – u.a. auch in Hinblick auf Kirchengebäude. Zugleich sind die Gebäude, die längerfristig erhalten bleiben sollen, in einen guten Zustand zu versetzen. Dabei sind auch die Vorgaben des noch zu beschließenden Klimaschutzprogrammes zu berücksichtigen.
- Parallel zum Rückgang der Einnahmen wird es einen Rückgang der Mitarbeitenden in den pastoralen Berufen geben, da die Ruhestandswelle in den geburtenstarken Jahrgängen nicht durch Nachwuchs kompensiert werden kann. Es wird also 2032 auch aus demografischen Gründen deutlich weniger Pfarrer/innen, Diakon/innen und Kantor/innen geben. Ähnlich sieht es auch in den anderen kirchlichen Berufsgruppen aus.

Damit stellt sich als größte Herausforderung die Frage, wie kirchliche Arbeit in den Kirchenbezirken bei 20 bis 30% weniger Personalressourcen geleistet werden kann. Hier braucht es grundsätzliche konzeptionelle Vorgaben durch die Landeskirche und dann verantwortliche Gestaltung auf der Ebene der Kirchenbezirke. Diese konzeptionellen Vorgaben sind Teil eines zweiten Prozesses unter dem Arbeitstitel „Kirche im Umbruch“, an dem eine Arbeitsgruppe des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrats arbeitet.

B. Strategische Grundentscheidungen

Die Landessynode hat sich bereits in einem längeren Prozess mit strategischen Grundentscheidungen für die Entwicklung der Landeskirche auseinandergesetzt. Diese führten zunächst zu Mehr-Weniger-Sätzen (MWS) und dann zu sechs strategischen Schwerpunktthemen (ST).

Die Erfahrung im bisherigen Prozess der Ressourcensteuerung war: Aus solchen inhaltlichen Überlegungen lassen sich nicht unmittelbar Entscheidungen zur Ressourcenreduktion ableiten. Doch um in dieser Umbruchssituation Orientierung zu finden, kann eine Liste von grundsätzlichen ekklesiologischen Überlegungen hilfreich sein, die Kriterien bilden für Entscheidungen bei bestehenden Handlungsalternativen. In diese Liste wurden die bisherigen strategischen Überlegungen eingebracht werden. Manche dieser ekklesiologischen Überlegungen führen zu klaren operativen Entscheidungen; andere haben mehr Kulturveränderungen im Blick.

Diese Liste ekklesiologischer Überlegungen, die in der Landessynode konsentiert werden sollte, kann außerdem dazu führen, die Ressourcenentscheidungen auf landeskirchlicher und bezirklicher Ebene zu synchronisieren.

Der Liste ekklesiologischer Überlegungen steht ein ekklesiologischer Grundsatz voran, der das leitende Kirchenbild der Evangelischen Landeskirche in Baden beschreibt:

Die Evangelische Landeskirche in Baden sieht ihren Auftrag darin, „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (Barmer Theologische Erklärung, These VI). Sie sieht sie sich mit der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat an die ganze Bevölkerung gerichtet und will in diesem Sinne weiterhin Volkskirche bleiben. Die Evangelische Landeskirche in Baden übernimmt damit Verantwortung für das Ganze der Gesellschaft und versteht sich so als öffentliche Kirche. Darum versucht sie nahe bei den Menschen und in der Fläche präsent zu bleiben.

Auf dieser Basis ergibt sich die folgende Liste grundsätzlicher ekklesiologischer Überlegungen:

- Vernetzt mit dem Gemeinwesen: Kirchliche Arbeit soll Kooperationen mit anderen Akteuren im Gemeinwesen suchen und sich einbringen zum Wohl des Gemeinwesens. Dabei kann das Gemeinwesen lokal, regional und global gedacht werden. Kirche übernimmt Verantwortung für das Ganze der Gesellschaft (*ST Verantwortung für die Gesellschaft*). Sie sucht die Nähe zu den Menschen und nimmt, wo immer es geht, am Geschick der Menschen Anteil – besonders in schwierigen Lebenssituationen. Sie versteht sich als anwaltschaftlicher, öffentlicher Akteur (Anwalt für die Schwachen) und tritt ein für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung. Kirchliche Verantwortungsträger sind profilierte, öffentliche Personen. Sie suchen mit den anderen im Gemeinwesen Verantwortlichen „der Stadt Bestes“ und bringen dabei ihre christliche Prägung ein. Dabei gilt: *Mehr Miteinander von Kirche und Diakonie, weniger Nebeneinander* (MWS 8 – *ST Kirche und Diakonie*).

- Vielgestaltigkeit: Kirchliche Arbeit soll in vielfältigen Formen und in den verschiedensten gesellschaftlichen Lebenswelten geschehen, da Vielfältigkeit zur Lebendigkeit des Evangeliums gehört und Vielfältigkeit in einer hoch differenzierten Gesellschaft eine größere Anschlussfähigkeit sicherstellt. Damit sucht die Kirche *mehr Kontaktflächen zu Menschen mit mobilem, postmodernem Lebensstil, und weniger Orientierung an klassisch-parochialen Formen* (MWS 1). Sie nutzt dazu auch die digitalen Möglichkeiten der Kommunikation des Evangeliums (*ST Digitalisierung*) und versucht Distanzen und Schwellen abzubauen, um Menschen Zugänge zum Evangelium zu eröffnen.
- Pluralität der Lebensstile: Diese Vielgestaltigkeit soll sich auch bei den Mitarbeitenden und ihrer jeweiligen Prägung zeigen, um so zu möglichst vielen gesellschaftlichen Milieus Kontaktflächen zu haben (*ST Mitarbeiter/-innen*). Darum gilt auch in Hinblick auf Mitarbeitende: *Mehr Diversity/Vielfalt bei beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden, weniger kirchliche Prägung voraussetzen* (MWS 5). Dem entspricht auch, dass charismatische Persönlichkeiten trotz ihrer Ecken und Kanten gefördert werden.
- Arbeit am Zusammenhalt der Gesellschaft: Trotz allem Eingehen auf die plurale und hoch differenzierte Gesellschaft versucht Kirche, die Segmentierung der Gesellschaft nicht noch weiter zu verstärken, sondern Begegnungsorte über Milieu-Grenzen hinweg zu schaffen und so einen Beitrag zum Zusammenhalt der Gesellschaft zu leisten.
- Nicht nur an Menschen mit hoher Kirchenbindung orientiert: Die Evangelische Kirche wird als Großkirche getragen von vielen Menschen, die nicht regelmäßig an ihren Angeboten teilnehmen, die Kirche aber durch ihre Mitgliedschaft und Kirchensteuer unterstützen. Ihre Verbindung zur Kirche wird gestützt durch identitätsstiftende Orte (Kirchengebäude), kirchlich geprägte Zeiten (Kirchenjahr, lebensbegleitende Kasualien) und das Andocken an die sozialen Netzwerke der Kirche, für welche die Pfarrpersonen besondere Repräsentationsfiguren darstellen. Kirchliche Arbeit soll darum die räumliche und zeitliche, öffentliche Präsenz vor Ort und in der Region stärken und den Anschluss an lebensweltlich relevante soziale Netzwerke fördern. Wo Menschen anlassbezogenen Kontakt zu Kirche suchen und kirchliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, wird darauf geachtet, dass sie gute Erfahrungen machen und der kirchliche Service einem guten Standard entspricht (*ST Mitgliederorientierung*).
- Niederschwellige Begegnungen ermöglichen: Menschen sind immer schon auf unterschiedliche Weise mit dem Evangelium in Berührung gekommen: punktuell und dennoch geheilt und fröhlich ihrer Wege gezogen (z.B. Bartimäus, Kämmerer von Äthiopien) – als Jünger*innen in der Nachfolge Jesu – als Apostel*innen in seinem Dienst. Glaubenswege der Menschen sind individuell – und so braucht es auch individuell unterschiedliche Kontaktflächen zur Kirche, wo Menschen lebensrelevante Berührungen (Begegnung mit dem Auferstandenen; gutes, gelingendes Leben) erfahren können.
- Flächendeckend und exemplarisch: Die Evangelische Landeskirche in Baden versucht ein flächendeckendes Netz kirchlicher Orte aufrecht zu erhalten, um so nah bei den Menschen zu sein. Sie weiß aber auch, dass sie nicht überall in der Gesellschaft präsent sein kann, und konzentriert sich deshalb auf Orte exemplarischer Präsenz mit besonderer Lebendigkeit. Dabei berücksichtigt die Landeskirche die Bedeutung ortsbildprägender Kirchengebäude für die Präsenz der Kirche in der Gesellschaft.
- Christlich-evangelisch erkennbar: In kirchlicher Arbeit geschieht nicht in allen Situationen, aber doch immer wieder eine explizite Kommunikation des Evangeliums. Menschen werden eingeladen, den christlichen Glauben für ihr Leben zu entdecken. Christliche Kirche ist missionarische Kirche, ohne zu vergessen, dass Mission auf vielfältige Weise geschieht. Es gilt: *Mehr evangelisches Profil, weniger tun, was auch andere tun (können)* (MWS 3).
- Vernetzt unterwegs: Kirchliche Arbeit geschieht in einem Netz vielfältiger kirchlicher Orte. Kein Ort bildet die ganze Kirche ab. Es gibt deshalb an allen Stellen ein Bewusstsein für die Begrenztheit des eigenen kirchlichen Ortes und für das Aufeinander-Angewiesen-Sein – gerade auch in der Vielfalt (*ST Kooperation stärken*). Darum geht es um *mehr abgestimmte, arbeitsteilige Vielfalt in den Formen kirchlicher Arbeit, und weniger um Einheitlichkeit* (MWS 2).
- Stärkung der Region und der mittleren Ebene: Die Region und der Kirchenbezirk werden zu zentralen Ebenen kirchlicher Planung und Gestaltung. Dort werden Entscheidungen über den konkreten Ressourceneinsatz getroffen. Darum gilt: *mehr verbindliche, regionale Kooperation, weniger lokale Eigenständigkeit* (MWS 7).

- **Ökumenische Kooperation:** Wo immer möglich, wird die ökumenische Kooperation gesucht – zu den Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK), zu Freikirchen und Migrationsgemeinden. Zu begründen ist nicht die ökumenische Kooperation, sondern der konfessionelle Sonderweg (*ST Kooperation stärken*). Es gilt: *Mehr ökumenische und Landeskirchen-übergreifende Zusammenarbeit, weniger getrenntes Arbeiten (MWS 6)*.
- **Landeskirchenübergreifende Kooperation:** Wo immer möglich, wird versucht, durch Kooperation mit anderen (Landes)Kirchen Synergien zu erzeugen und damit Ressourcen einzusparen. Es gilt: *Mehr ökumenische und Landeskirchen-übergreifende Zusammenarbeit, weniger getrenntes Arbeiten (MWS 6)*.
- **Gemeinsame Verantwortung Ehren- und Hauptamtlicher:** Kirchliche Arbeit der Hauptamtlichen geschieht (wo möglich) in professionenübergreifenden Teams, in denen Kooperation vor Hierarchie geht. Die Zusammenarbeit zwischen Ehren- und Hauptamtlichen geschieht auf Augenhöhe. Hauptamtliche sehen sich in der Verantwortung, ehrenamtliche Arbeit zu fördern und zu unterstützen und verbinden dies mit ihrer Aufgabe, öffentliche Repräsentanten von Kirche zu sein. Ehrenamtlich Engagierte erleben, dass ihr Engagement wertgeschätzt wird, dass sie persönlich und fachlich gefördert werden und Verantwortung übernehmen können. Grundlegende Entscheidungen werden in partizipativen und transparenten Prozessen getroffen. Kirche ist ein Ort, an dem Menschen sich mit ihren unterschiedlichen Gaben einbringen können. Voraussetzung dafür sind geklärte Rollen und Kompetenzverteilungen.
- **Förderung ehrenamtlichen Engagements:** Die Landeskirche ermöglicht verschiedene Formen ehrenamtlichen Engagements. Ehrenamtliche erfahren gute Begleitung und Unterstützung. Ihnen stehen angemessene Formen der Förderung und Fortbildung zur Verfügung. Es gilt auch für das Ehrenamt in der Kirche: *Mehr verschiedene Formen des Engagements ermöglichen, weniger zeitintensive, dauerhafte Verpflichtung voraussetzen (MWS 4)*.
- **Die Kirchenverwaltung stellt die Service-Orientierung in den Vordergrund** und sieht sich als Hilfe zur Veränderung. Sie sucht proaktiv Lösungen für partizipative Prozesse und innovative Kooperationen. Sie strebt nach: *mehr unterstützende Dienstleistung und Serviceorientierung, weniger behördliches Regulieren (MWS 9)*. Dazu nutzt sie konsequent die Möglichkeiten der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen (*ST Digitalisierung*).
- **Großzügigkeit:** Kirchliche Arbeit ist geprägt durch einen Grundzug an Großzügigkeit und Bereitschaft, sich selbst zu verschenken. Das Einfordern von Gegenleistungen für kirchliche Arbeit wird so weit als möglich zurückgestellt. Gastfreundschaft ist ein Grundzug kirchlicher Arbeit. Zugleich wird um freiwillige Unterstützung für kirchliche Arbeit geworben.
- **Raum und Ressourcen für Innovationen und Experimente:** Weil Gott in dieser Welt immer wieder neu zu entdecken ist, braucht es Raum und Ressourcen für Experimente und Innovationen. Darum gilt: *Mehr Erprobungsräume und Ressourcen für Experimente und Innovation, weniger Ressourcen für den Erhalt des Bestehenden (MWS 10)*.

C. Grundentscheidungen zum Prozess

Bei einer Ressourcenreduktion sollten auf allen Ebenen immer auch freie Mittel für akute Bedarfe und vor allem für innovative Maßnahmen vorhanden sein. Es braucht damit eine Ressourcenreduktion, die etwas über das absolut Notwendige hinaus geht.

Es ist nicht sinnvoll, von Haushaltsperiode zu Haushaltsperiode Kürzungen vorzunehmen. Besser ist es, mit einer Zielmarke für das Jahr 2032 zu arbeiten, weil dadurch eine mittelfristige strategische Steuerung möglich ist. Dann können davon abgeleitet konkrete Zielfotos für die einzelnen Handlungsfelder und Ebenen von Kirche für diesen Zeitpunkt entwickelt werden und der Rückbau kann durch diese Zielfotos gelenkt und zielgerichtet vorgenommen werden. Damit lässt sich vom Zielfoto her eine Planung entwickeln, wie in jeder Haushaltsperiode von 2022/23 bis 2030/31 jeweils ca. 5–7% Einsparungen erzielt werden können. Für die einzelnen Handlungsfelder gibt es damit klare

D. Zum konkreten Prozess der strategischen Steuerung

Der Prozess der strategischen Steuerung verläuft in folgenden Schritten:

1.	sofort	Wenn die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise absehbar sind, wird ein Nachtragshaushalt für die Jahre 2020/21 entwickelt, der eher pragmatisch denn strategisch versucht, die Krise ohne zu große Rücklagenentnahme zu bestehen. Dieser Nachtragshaushalt wird in den Landeskirchenrat, zur Bestätigung in die Herbsttagung der Landessynode 2020 und ggf. noch einmal in die Frühjahrstagung der Landessynode 2021 eingebracht. Parallel dazu wird ein Verfahren zur Wiederbesetzung frei werdender Stellen entwickelt, das ermöglichen soll, kurzfristige Einsparungen zu erzielen.
----	--------	---

Planungshorizonte. Durch die Corona-Krise wird sich voraussichtlich der Rückbaubedarf beschleunigen, so dass es wohl notwendig sein wird, schon kurzfristig zu Einsparungen zu kommen. Dennoch sollte auch ein kurzfristiger Rückbau von einem Zielfoto 2032 geleitet sein.

Bei der Festlegung der Zielmarke sollte die Landessynode diskutieren und entscheiden, ob diese Zielmarke für einzelne Handlungsebenen und -felder der Landeskirche differenziert wird. So könnten unterschiedliche Einsparziele formuliert werden für

- Stadt- und Landkirchenbezirke.
- die verschiedenen Ebenen von Kirche (Gemeinde, Kirchenbezirk, Landeskirche, Beteiligung an überkirchlichen Aufgaben).
- KiTas, Religionsunterricht oder andere Handlungsfelder, die stark refinanziert werden.
- ...

Über solche differenzierten Zielmarken wird die Landessynode allerdings erst in einem zweiten Schritt entscheiden können, nachdem in einer Bewertung der einzelnen Handlungsfelder (Ranking) festgelegt wurde, wo zukünftig Schwerpunkte gesetzt werden sollen.

Sollen Einsparziele (Zielmarken) unterschiedlich festgelegt werden, so muss doch sichergestellt sein, dass das Gesamteinsparziel erreicht wird. Das Einsparziel (ggf. auch die differenzierten Einsparziele) sollten sich auf einen prozentualen Satz des Haushalts 2020/21 beziehen.

Der gesamte Haushalt soll so gegliedert werden, dass für die verschiedenen Handlungsfelder von Kirche (siehe Anlage 2) die jeweils aufgewandten Mittel – unabhängig von der Verortung der Aufgabe in der Gemeinde, im Bezirk oder in der Landeskirche – unmittelbar sichtbar werden. Dies führt dazu, dass die bisherige Trennung zwischen kirchengemeindlichem und landeskirchlichem Haushaltsteil aufgegeben werden und die Aufgaben im Vordergrund stehen.

Nach Festlegung der Einsparziele durch die Landessynode sind im Haushalt (inklusive der Zuweisungen an große Zuwendungsempfänger) für diese Arbeitsfelder jeweils Zielfotos für das Jahr 2032 zu entwickeln. Dies ist entsprechend auf die bezirklichen und kirchengemeindlichen Haushalte zu übertragen. Die Zielfotos beschreiben einen Haushaltsplan (samt Stellenplan) für das Jahr 2032 – im landeskirchlichen Haushaltsplan heruntergebrochen bis auf die einzelnen Budgets (sofern diese in der jetzigen Form erhalten bleiben). Damit ist für die landeskirchliche Ebene sofort zu beginnen, damit die Ergebnisse noch in die Beratungen der Eckpunkte des nächsten Haushalts auf der Frühjahrstagung der Landessynode 2021 einfließen können.

Auf der Ebene der Gemeinden und Kirchenbezirke muss für die Entwicklung des Zielfotos 2032 etwas mehr Zeit eingeräumt werden, da hier komplexe Entscheidungsprozesse mit breiterer Beteiligung anstehen. Hier sollte angestrebt werden, dass die Kirchenbezirke bis Ende 2022 eine verbindliche Personalplanung für das Jahr 2032 vorlegen. Für die Kirchenbezirke braucht es – ähnlich wie beim Liegenschaftsprojekt – einen standardisierten Prozess mit Unterstützung durch die Landeskirche: Diese macht klare und verbindliche landeskirchliche Vorgaben bei den Einsparzielen (durch die Landessynode im Frühjahr 2021), bietet eine kurze Planungs- und Entscheidungsphase (Erstellung des Zielfotos bis Ende 2022), und erfordert eine Umsetzung über eine längere Zeit (bis Ende 2031 mit Rücksicht auf Pensionierungen und Personalverschiebungen). Innerhalb klarer Rahmenbedingungen gibt es dann Gestaltungsspielräume vor Ort.

Parallel zu den Entscheidungsprozessen auf landeskirchlicher und bezirklicher Ebene braucht es eine Kommunikationsstrategie, die Partizipation und Transparenz ermöglicht, ohne zugleich Verunsicherung und Verzögerung zu fördern.

Es ist sinnvoll, den ganzen Prozess weiterhin durch die Strategische Begleitgruppe zu begleiten, die aus Mitgliedern der Landessynode und des Evangelischen Oberkirchenrats besteht. Nach der Konstituierung der neuen Landessynode im Frühjahr 2021 sind die Entsendungen in diese Begleitgruppe zu erneuern.

2.	06/20 oder 07/20	Im Zusammenhang mit den Beratungen zum Nachtragshaushalt im Landeskirchenrat wird im Juli eine Größenordnung für das langfristig zu erreichende Einsparziel in der Landeskirche diskutiert und öffentlich kommuniziert. Die abschließende Entscheidung bleibt der Landessynode vorbehalten (s. Nr. 5). Außerdem werden erste Informationen zum Prozess bekannt gegeben.
3.	07/20	Im Juli 2020 berät der Landeskirchenrat dieses Papier und leitet es an die Landessynode als Vorlage weiter.
4.	09/20	Im September 2020 werden die Vorlagen für die Landessynode der Dekanatskonferenz vorgestellt. Rückmeldungen dazu werden eingeholt.
5.	10/20	Die Landessynode verständigt sich im Herbst 2020 in einem ersten Schritt über Grundsätze des Verfahrens zur strategischen Ressourcenreduktion: Beschluss über den weiteren Prozess mit Festlegungen zu den einzelnen Prozessschritten. Festlegung einer generellen Zielmarke für die Reduktionen bis zum Haushalt 2032, in der sowohl jetzt schon erkennbare besondere Belastungen als auch Spielräume für Innovationen und Dringendes enthalten sein müssen. Für die einzelnen Arbeitsfelder werden Zielfotos entwickelt, wie die Arbeitsfelder 2032 aufgestellt sein werden.
6.	10/20	Nach der Tagung der Landessynode werden die Beschlüsse zur Zielmarke der Ressourcenreduktion und zum Prozess öffentlich in der Landeskirche kommuniziert.
7.	11/20	Im Anschluss an die Herbsttagung der Landessynode 2020 führt die Landessynode ein vereinfachtes Ranking der verschiedenen Handlungsfelder kirchlicher Arbeit durch (Entwurf siehe Anlage). Dieses Ranking soll dabei Orientierungshilfe bei der Entwicklung der Zielfotos für die einzelnen Handlungsfelder sein. Ein zu detailliertes Ranking ist an dieser Stelle wenig hilfreich. Eine mathematische Korrelation zwischen den Ergebnissen des Rankings und den Kürzungsvorschlägen wird auch nicht möglich sein, da jeweils Auswirkungen von Kürzungen auf das Gesamtsystem zu beachten sein werden. Zudem kann es einzelne Arbeitsfelder geben, die auch bei einer nur anteiligen Kürzung insgesamt nicht mehr sinnvoll aufrecht erhalten werden können.
8.	03/21	Die neue Landessynode wird dann sowohl beim Schnuppertreffen als auch bei der Frühjahrstagung 2021 in die Grundentscheidungen dieses Prozesses strategischer Steuerung eingeführt.
9.	Bis 04/21	Bis zum Frühjahr 2021 (Eckpunkte für den Haushalt 2022/23) entwickelt der Evang. Oberkirchenrat ein Zielfoto für die Umsetzung einer Ressourcenreduktion in der Höhe der festgelegten Zielmarke für die Arbeit des Evang. Oberkirchenrats und der Arbeit der Dienste und Werke in Jahr 2032.
10.	Bis 04/21	Parallel dazu läuft die Arbeit an einem neu strukturierten Haushalt der Landeskirche. Die bisherige Aufteilung in landeskirchlichen und gemeindlichen Haushaltsteil wird dabei durch eine Haushaltsstruktur abgelöst, welche die Betrachtung der Landeskirche als Gesamtsystem erleichtert.
11.	04/21	Die Landessynode berät über die Zielmarken für die Einsparungen auf landeskirchlicher Ebene und bei den Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke (FAG-Zuweisung). Sie legt ggf. differenzierte Zielmarken für einzelne Handlungsfelder fest. Das Zielfoto für die Arbeit des Evangelischen Oberkirchenrats wird zusammen mit den Eckpunkten des Haushalts 2022/23 in der Frühjahrstagung der Landessynode 2021 beraten und ggf. modifiziert. Die Landessynode entscheidet nach ihrer Neukonstituierung über die Entsendung von synodalen Mitgliedern in die strategische Begleitgruppe und bestätigt das Mandat der Begleitgruppe zur Begleitung des Prozesses.
12.	Ab 4/21	Begleitend zur Entwicklung eines Rahmenszenarios für die Neustrukturierung der Arbeit im Kirchenbezirk (siehe Punkt 14) entwickelt der EOK zusammen mit einigen Modell-Kirchenbezirken einen Musterprozess zur Erarbeitung eines Zielfotos für den Kirchenbezirk (vgl. Erfahrungen aus dem Liegenschaftsprojekt).
13.	10/21	Mit dem Haushalt 2022/23 wird das Zielfoto für den Evang. Oberkirchenrat und die Dienste und Werke in der Herbsttagung der Landessynode 2021 beschlossen und zugleich die ersten Reduktionsschritte umgesetzt. Mit dem Haushalt 2022/23 wird auch endgültig die Zielmarke der Einsparung für die Gemeinden und Kirchenbezirke festgelegt. Diese Zielmarke ist Grundlage für die Planung in den Kirchenbezirken.
14.	Bis 10/21 4/22	Bis spätestens Herbst 2021 entwickelt der Evang. Oberkirchenrat auf der Basis der festgelegten Zielmarke ein Rahmenszenario für die Arbeit der Gemeinden und Kirchenbezirke im Jahr 2032 (Vorarbeit in der in der AG „Kirche im Umbruch“). In dieses Szenario gehen ekklesiologische wie organisatorische Grundentscheidungen ein. Dieses Szenario wird nach Beratung in der Landessynode in verschiedenen Foren landeskirchenweit diskutiert und dann auf der Frühjahrstagung der Landessynode 2022 beschlossen.
15.	Bis 12/22	Auf der Basis des von der Landessynode beschlossenen Szenarios (Kirche im Umbruch) haben die Kirchenbezirke jeweils für ihren Kirchenbezirk ein Zielfoto bis Ende 2022 zu entwickeln, das auf diesen Vorgaben beruht. Dieses Zielfoto muss von dort an die Personal-, Struktur- und Gebäudeplanung bestimmen. Außerdem kann es so bei den Eckdaten des Haushalts 2024/25 berücksichtigt werden.
16.	04/26	Zum Ende der Legislaturperiode (2026) wird überprüft, ob die beschlossenen Zielmarken noch angemessen sind oder verändert werden müssen bzw. können.

E. Beschlussvorschlag für die Landessynode bei ihrer Tagung im Oktober 2020

Die Landessynode erkennt, dass auf Grund der zu erwartenden Mitglieder- und Finanzentwicklung der Landeskirche, die durch die Corona-Krise noch verschärft wird, im Laufe der nächsten Dekade erhebliche Einsparungen vorgenommen werden müssen. Sie sind auf allen Ebenen und in allen Handlungsfeldern der Landeskirche konsequent und sukzessive zu realisieren.

Die Landessynode trifft daraufhin folgende Beschlüsse.

1. Die Landessynode legt fest, dass für den Haushalt 2032 gegenüber dem Haushalt 2020/21 eine Einsparung von % einzuplanen ist. Diese Einsparung ist in jedem Doppelhaushalt anteilig zu realisieren.
2. Die Landessynode stimmt dem ekklesiologischen Grundsatz und der Liste der ekklesiologischer Überlegungen zu (Abschnitt B dieses Papiers). Sie sollen Orientierung bieten im weiteren Ressourcensteuerungsprozess.
3. Die Landessynode stimmt zu, dass der weitere Prozess zur Entscheidung über diese Einsparungen gemäß dem Vorschlag der Strategischen Begleitgruppe vollzogen wird (Abschnitt D dieses Papiers). Die Vorgaben dieses Prozesses sind verbindlich für alle Organisationseinheiten der Landeskirche.

4. Die Landessynode bittet die Strategische Begleitgruppe ihre Arbeit fortzusetzen, insbesondere das im Prozessvorschlag beschriebene Ranking durch die Mitglieder der Landessynode durchzuführen, darüber in der nächsten Tagung der Landessynode zu berichten und Vorschläge für die weitere Ausgestaltung des Prozesses dort einzubringen. Die Ergebnisse des Rankings sind bei der Übersetzung des Gesamteinsparziels in Einsparziele für die einzelnen Arbeitsfelder zu berücksichtigen. Das Gesamteinsparziel muss eingehalten werden.
5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die finanziellen Entwicklungen kontinuierlich zu beobachten und darüber regelmäßig Bericht zu erstatten. Ggf. sind durch die Strategische Begleitgruppe Vorschläge zur Nachsteuerung des Prozesses zu entwickeln.

Mitglieder der Strategischen Begleitgruppe sind:

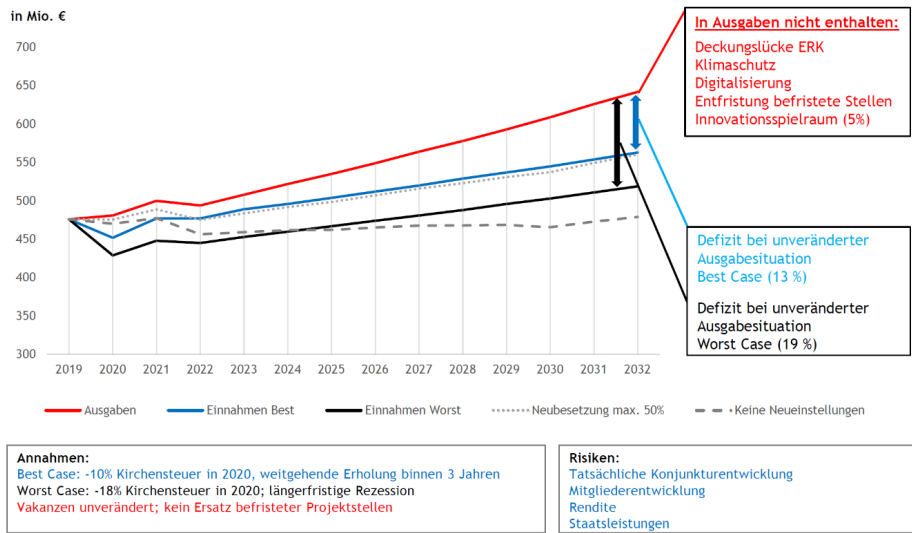
Landessynode: Dr. Jochen Beurer, Julia Falk-Goerke, Pfr. Martin Haßler, Pfr. Karl Kress, Dekan Dr. Thomas Schalla, Prof. Dr. Wolfgang Schmidt, Präsident Axel Wermke, Helmut Wiessner

Evang. Oberkirchenrat: Dr. Jörg Augenstein, Uta Henke, Dr. Matthias Kreplin, Dieter Süß, Martin Wollinsky

Anlage 1

Abschätzung der bis zum Haushalt 2032 vorzunehmenden Einsparungen (vgl. Stand Juni 2020)

Finanzplanung 2032 – nach Corona



Rahmenbedingungen für die Langfristprognose

Allgemein

- Die Grafiken dienen in erster Linie zur Verdeutlichung der relevanten Größenordnungen und der Handlungsmöglichkeiten.
- In der Ausgabenprojektion sind etliche „stille Lasten“ noch nicht berücksichtigt, insbesondere für Gebäudesanierung und Klimaschutz, Digitalisierung sowie Versorgungslasten. Dies gilt es möglichst belastbar zu quantifizieren und einen Zeitraum für die Beseitigung dieser Lasten (d. h. Ansparen aus den Haushalten) festzulegen.
- Unter der Maßgabe, dass jede Konsolidierungsbemühung schonend erfolgen soll, das heißt unter Nutzung der normalen Fluktuation, ergibt sich eine Kostenuntergrenze durch diejenigen Ausgaben, die entstehen, wenn keine einzige Neueinstellung mehr vorgenommen würde (gestrichelte graue Linie). Diese Linie wird ebenfalls durch die o. g. „stillen Lasten“ beeinflusst.

Einnahmenseite

- Der Projektion der Einnahmenseite liegt ab 2024 ein moderat optimistisches Szenario zugrunde, das ein konstantes Wachstum unterstellt.
- Weitere Effekte, die sich auf die Einnahmensituation auswirken können, sind z. B. die tatsächliche Entwicklung der Mitgliederzahlen, der weitere Verlauf bzgl. staatlicher Leistungen sowie die Rendite auf Vermögensanlagen.
- Wichtiger als das einzelne Jahr ist der längerfristige Trend, der primär durch die Mitgliederzahlen und sekundär durch den Konjunkturverlauf beeinflusst wird.

Ausgabenseite

- Der Projektion der Ausgabenseite liegt der Doppelhaushalt 2020/21 zugrunde:

1. Entwicklung der Kirchensteuer

	Ist	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Kirchenlohn- und Einkommensteuer	315,33	281,94	299,49	307,80	315,82	323,04
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	1,79	-10,59	6,22	2,78	2,61	2,29
Clearing	38,29	37,00	36,00	36,80	37,50	34,60
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	3,43	-3,37	-2,70	2,22	1,90	-7,73
Summe	353,62	318,94	335,49	344,60	353,32	357,64
Veränderung zum Vorjahr in Prozent	1,96	-9,81	5,19	2,72	2,53	1,22
HHPPlan 20/21 und Mifri	355,30	348,70	357,00	365,00	369,00	
Veränderung zum Plan in Mio.€	1,68	-29,76	-21,51	-20,40	-15,68	
Veränderung zum Plan in Prozent	0,48	-9,33	-6,41	-5,92	-4,44	

Ab 2024 wird mit einer 1,25%igen Steigerung kalkuliert.

2. Fortschreibung im landeskirchlichen Haushaltsanteil

2.1 Gehälter

Für Beschäftigte in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen:

	2020/21	2022 bis 2032
Besoldung/Versorgung	2,5 %	2,5 %

Für Beschäftigte in privatrechtlichen Dienstverhältnissen:

	2020/21	2022 bis 2032
Vergütung	3,0 %	3,0 %

2.2 Beihilfen

Die Ausgaben für die Krankheitsbeihilfen werden – wie bisher – mit einer Steigerung von 4 % fortgeschrieben.

2.3 Beiträge an die Evangelische Ruhegehaltskasse in Darmstadt

Der Verwaltungsrat der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt hat am 07.05.2018 beschlossen, den Beitrag je Eckperson von 38 Prozentpunkten auf 42 % der Besoldung einer Eckperson – zunächst bis 2021 – zu steigern. In der untenstehenden Tabelle wird jedoch davon ausgegangen, dass diese Steigerung bis 2023 fortgeführt wird. Dies ergibt eine Beitragssteigerung von 10,5 % gegenüber 2018. Dazu kommen noch die gesetzlichen Besoldungserhöhungen, die sich erstmals auf den Beitrag 2020 auswirken. Somit steigt der Beitragssatz von 2019 zu 2020 um 16,3 %.

Ausgehend von dem Beitrag für 2018 in Höhe von 8.831 € pro Jahr und Person wird künftig von folgenden Beiträgen ausgegangen:

2019	2020	2021	2022	2023
9.761,00 €	11.350,00 €	12.592,00 €	13.940,00 €	15.347,00 €
pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr	pro Jahr

Ab 2024 wird mit einer jährlichen Steigerung von 2,5% geplant (entsprechend Personalkostensteigerung der öffentlich-rechtlichen Beschäftigten).

2.4 Versorgungssicherung und Beihilfefinanzierungsvermögen

Es wird mit einer jährlichen Steigerung entsprechend Personalkostensteigerung der öffentlich-rechtlichen Beschäftigten von 2,5% geplant.

2.5 Zuweisung an Dritte und personalkostenorientierte Sachkosten

Soweit Zuweisungen an Dritte personalkostenorientiert erfolgen, wird ab 2020 eine Steigerung von jährlich 3,0 % vorgesehen.

2.6 Sachkosten

Die Sachkosten werden wie bisher um 1 % fortgeschrieben. Allerdings werden die personalkostenorientierten Sachkosten bis 2023 um 3,0 % und ab 2024 um 2,5 % fortgeschrieben.

2.7 Staatsleistungen / Ersatzleistungen RU

Eine Fortschreibung erfolgt entsprechend dem Staatsvertrag.

2.8 Risikovorsorge und Zukunftssicherung

Den Pflichtrücklagen zur Verpflichtungs- und Haushaltssicherung (bisher Ausgleichs- und Betriebsmittelrücklage) werden ab 2024 zusätzlich 1,0 Mio. € und ab 2031 zusätzlich 2,0 Mio. € zugeführt um die Entnahme aus der Haushaltssicherungs-rücklage für den Haushaltsausgleich in 2020/21 (Nachtrag) auszugleichen.

2.9 Substanzerhaltungsrücklage (SERL)

Die Substanzerhaltungsrücklage wurde mit 3 % inflationiert.

3. Fortschreibung im kirchengemeindlichen Haushaltsanteil

3.1 FAG-Zuweisungen

Die Steuerzuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke nach dem FAG werden wie bisher jährlich um 3 % erhöht.

3.2 Vorwegabzüge

Die vorhandenen Positionen sind weitgehend personalkostenorientiert und werden daher im Rahmen der allgemeinen Kostensteigerung dynamisiert.

3.3 Baubeihilfen

Bei den Landgemeinden besteht nach wie vor ein erheblicher Baufinanzierungsbedarf für Renovierungen und Ersatzbaumaßnahmen an Kirchen, Gemeindehäusern und Pfarrhäusern mit einem Gesamtvolumen von rund 132 Mio. €. Entsprechend wird der Haushaltsansatz für die Baubeihilfen an die Kirchengemeinden (Gruppierung 7213) fortgeschrieben und ab 2022 jährlich um 3,0 % erhöht.

Im Bereich der Stadtkirchenbezirke ist das Bauprogramm G (Maßnahmen an Kirchen, Gemeindehäusern und Pfarrhäusern) in 2021 beendet (Gruppierung 7216).

Daher wird in 2022 ein Betrag von 6,25 Mio. € eingeplant. Dieser wird bis 2032 mit einer jährlichen Steigerung von 3,0 % fortgeschrieben.

3.4 Mehrbedarf VSA-Gesetz

Als Mehrbedarf wurden ab 2022 jährlich 4 Millionen Euro (erste grobe Schätzung) eingeplant, die mit den Personalkostensteigerungen der tariflich beschäftigten Mitarbeitenden fortgeschrieben wurde.

3.5 Kirchengemeindliche Haushaltssicherungsrücklage

In diese Rücklage wird von 2024 bis 2026 jährlich 1 Million € und ab 2027 jährlich 2 Millionen € zugeführt, um die Entnahme aus der Haushaltssicherungsrücklage für den Haushaltsausgleich in 2020/21 (Nachtrag) auszugleichen.

Anlage 2

Liste der Arbeitsfelder und Kriterien für ein vereinfachtes Ranking

Nr.	Cluster	Handlungsfeld	Ranking?
1	Gottesdienst und Kirchenmusik	Gottesdienst	X
2		Kasualien	X
3		Kirchenmusik (inkl. Hochschule für Kirchenmusik)	X
4	Seelsorge	Seelsorge in der Gemeinde	X
5		Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern	X
6	Bildungsarbeit	Religionsunterricht	X
7		Evangelische Schulen	X
8		Konfirmandenarbeit	X
9		Kinder- und Jugendarbeit	X
10		Erwachsenen- und Familienbildung	X
11		Seniorenarbeit	X
12		Jugendbildungsstätten	X

13	KiTas	Arbeit in Kitas und Familienzentren	X
14	Diakonische Arbeit	Diakonische Arbeit in den Kirchenbezirken	X
15		Arbeit mit Geflüchteten	X
16	Wirken in der Gesellschaft	Evang. Akademie samt Fachdiensten	X
17		Missionarische Dienste	X
18		Mission und Ökumene	X
19		Kirchlicher Entwicklungsdienst	X
20		Tagungshaus Bad Herrenalb	X
21	PR und Mitgliederbindung	Öffentlichkeitsarbeit	X
22		Fundraising und Mitgliederbindung	X
23	Personal	Personalgewinnung und -förderung	
24		Hochschule und Fachschulen	X
25	Arbeit in der Gemeinde	Grundfinanzierung kirchengemeindlicher Arbeit	X
26		Gebäude	X
27		Geschäftsführung in den Gemeinden, Gremienarbeit und Arbeit mit Ehrenamtlichen	
28	Arbeit im Kirchenbezirk	Verwaltung mittlere Ebene	
29	Dienstleistung der Landeskirche und des DW Baden	Zentrale Dienste für Gemeinden (ZGAST, IT, RPA, etc.), Verwaltung EOK	
30		Geschäftsstelle Diakonisches Werk Baden	
31	EKD	EKD	
32	Allgemeine Finanzwirtschaft	Allgemeine Finanzwirtschaft	

Im Ranking nicht bewertet werden Einrichtungen und Dienste, die zur Verwaltung und Sicherung der Organisation dienen (kein X in der Spalte Ranking), da sie in ihrer Angemessenheit nur immer in Relation gesehen werden müssen zu den inhaltlichen Arbeitsfeldern, deren Arbeit sie unterstützen (betrifft: 24, 27, 29, 30, 31 und 32). Im Ranking soll es allerdings Möglichkeiten geben, hierzu Kommentare abzugeben.

Auch für die Verwaltung sind Einsparziele zu formulieren.

	Kriterien zur Beurteilung der Arbeitsfelder beim Ranking
1	Das Arbeitsfeld spielt für den Verkündigungsauftrag der Kirche eine große Rolle; Kirche ohne dieses Arbeitsfeld ist nur schwer vorstellbar.
2	Durch das Arbeitsfeld werden im Verhältnis zum finanziellen Aufwand viele Menschen mit der Botschaft des Evangeliums erreicht. Berücksichtigen Sie dabei außerdem, ob ein Arbeitsfeld Menschen erreicht, die sonst von anderen Arbeitsfeldern kaum erreicht werden!
3	Das Angebot entfaltet eine hohe Bindekraft, d.h. es leistet einen hohen Beitrag, um Mitglieder für die EKIBA zu gewinnen oder an die EKIBA zu binden. Bei diesem Arbeitsfeld sagen Menschen: „Dafür gebe ich meine Kirchensteuer gern.“
4	Das Arbeitsfeld spielt eine wichtige Rolle für das Image, den guten Ruf bzw. die gesellschaftliche Relevanz der Kirche.
5	In diesem Arbeitsfeld engagieren sich viele Menschen ehrenamtlich.
6	Für diese Arbeit lässt sich leicht erfolgreiches Fundraising durchführen.
7	Die Bedeutung des Arbeitsfeldes sollte in Zukunft wachsen.

Jedes Kriterium kann mit einem Wert z.B. zwischen 0 bis 9 bewertet werden.

Wo eine Einschätzung schwer fällt, kann auch auf eine Bewertung verzichtet werden.

Anlage 3

Auflistung der Mittel, die in die einzelnen Handlungsfelder des Rankings fließen

Cluster (Finanzierungsanteil aus Kirchensteuer)	Handlungsreisende	was fließt ein?	Anteil am rri- Volumen (Bruttoausgaben gesamt)	Finanzierungs- anteil aus KfSt (Netto- Deckungsbedarf)	in %	
Gottesdienst und Kirchenmusik (9,2%)	3,5%	Gottesdienst	Anteilige Personalkosten Pfarrdienst und Gemeindediakonie; zentrale Leistungen EOK	18.963.046 €	12.196.821 €	3,5%
	4,1%	Kasualien	Anteilige Personalkosten Pfarrdienst und Gemeindediakonie	22.301.524 €	14.324.749 €	4,1%
	1,7%	Kirchenmusik (inkl. Hochschule für Kirchenmusik)	Personalkosten Kirchenmusik; Hochschule für Kirchenmusik; Posanenenarbeit; Orgel- und Glockenprüfungsamt; Steuerzuweisung (Vorwegabzug)	9.598.850 €	6.004.550 €	1,7%
Seelsorge (3,5%)	1,9%	Seelsorge in der Gemeinde	Anteilige Personalkosten Gemeindepfarrdienst; zentrale Leistungen EOK für den Seelsorgebereich	9.865.941 €	6.524.486 €	1,9%
	1,6%	Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern	Personal- und Sachkosten; zentrale Leistungen EOK; Steuerzuweisung	7.282.350 €	5.718.950 €	1,6%
Bildungsarbeit (16,2%)	8,1%	Religionsunterricht	Personalkosten Religionspädagogen; anteilige Personalkosten Pfarrdienst, Gemeindediakonie; Religionspädagogisches Institut; zentrale Leistungen EOK; Sachkosten	51.722.941 €	28.656.368 €	8,1%
	1,1%	Evangelische Schulen	Personal- und Sachkosten Evangelische Schulen und Schulstiftung	3.751.050 €	3.740.850 €	1,1%
	2,1%	Konfirmandenarbeit	Anteilige Personalkosten Pfarrdienst und der Gemeindediakonie	11.022.819 €	7.289.368 €	2,1%
	3,0%	Kinder- und Jugendarbeit	Kinder- und Jugendwerk; Bezirksjugendarbeit; anteilige Personalkosten Pfarrdienst, Gemeindediakonie; Steuerzuweisung KiGem	14.270.480 €	10.593.365 €	3,0%
	1,2%	Erwachsenen- und Familienbildung, Frauen- und Männerarbeit	Erwachsenen- und Familienbildung, anteilige Personalkosten Pfarrdienst, Gemeindediakonie; Frauen, Männer, Geschlechterdialog	6.210.068 €	4.070.155 €	1,2%
	0,6%	Seniorenarbeit	Anteilige Personalkosten Pfarrdienst, Gemeindediakonie	3.090.468 €	2.080.255 €	0,6%
	0,2%	Jugendbildungsstätten	Personal- und Sachkosten Jugendbildungsstätten (inkl. Abschreibungen)	1.117.600 €	798.600 €	0,2%
KiTas (6,1%)	6,1%	Arbeit in Kindertagesstätten und Familienzentren	Steuerzuweisung KiGem.* (die Steuerzuweisung deckt ca. 10% der tatsächlich in diesem Bereich verursachten Kosten in den Gemeinden ab)	21.463.200 €	21.463.200 €	6,1%
Diakonische Arbeit (5,7%)	5,1%	Diakonische Arbeit in den Kirchenbezirk	Steuerzuweisungen; zentrale Leistungen EOK	19.051.250 €	17.993.450 €	5,1%
	0,6%	Arbeit mit Geflüchteten	Personal- und Sachkosten	2.900.000 €	2.000.000 €	0,6%
Wirken in der Gesellschaft (4,3%)	0,5%	Evang. Akademie samt Fachdiensten	Personal- und Sachkosten; ohne Tagungshaus Bad Herrenalb	2.624.100 €	1.918.800 €	0,5%
	0,6%	Missionarische Dienste	Zentrale Leistungen EOK; anteilige Personalkosten Pfarrdienst	3.311.310 €	2.253.222 €	0,6%
	1,3%	Mission und Ökumene	Zentrale Leistungen EOK; anteilige Personalkosten Pfarrdienst; Zuweisungen an Dritte	5.922.090 €	4.529.757 €	1,3%
	1,7%	Kirchlicher Entwicklungsdienst	Zuweisungen an Dritte	8.740.500 €	6.110.700 €	1,7%
	0,1%	Tagungshaus Bad Herrenalb	Personal- und Sachkosten Haus der Kirche (inkl. Abschreibungen)	601.700 €	499.700 €	0,1%
PR und Mitglieder- bindung (0,7%)	0,6%	Öffentlichkeitsarbeit	Zentrum für Kommunikation; zentrale Leistungen des EOK für Rundfunk und TV; Zuweisungen an den ERB und EPD	2.134.750 €	2.065.350 €	0,6%
	0,1%	Fundraising und Mitgliederbindung	Fundraising, Engagementförderung und Beziehungspflege, KiGem. Steuerzuweisung (Vorwegabzug)	576.250 €	292.450 €	0,1%
Personal (3%)	0,3%	Personalgewinnung und -förderung		949.300 €	888.300 €	0,3%
	2,7%	Hochschule und Fachschulen	Personal- und Sachkosten EH; Personal- und Sachkosten Fachschulen für Sozialpädagogik; Praktikantendienst (Ausbildung);	19.997.097 €	9.582.229 €	2,7%
Arbeit in der Gemeinde (31,4%)	11,6%	Grundfinanzierung kirchengemeindlicher Arbeit	Allgemeine Steuerzuweisung für die Kirchengemeinden (ohne Anteil VSA und Kirchenbezirke/Dekanate)	40.902.900 €	40.902.900 €	11,6%
	14,5%	Gebäude in den Kirchengemeinden	Steuerzuweisungen für Gebäude; Gebäudeversicherung; zentrale Leistungen EOK	53.210.650 €	51.086.282 €	14,5%
	5,3%	Geschäftsführung in den Gemeinden, Gremienarbeit und Arbeit mit Ehrenamtlichen	Anteilige Personalkosten Pfarrdienst und der Gemeindediakonie	29.285.380 €	18.803.107 €	5,3%
Arbeit im Kirchenbezirk (4,4%)	4,4%	Verwaltung mittlere Ebene	Umlage für die Arbeit der VSA*, Steuerzuweisung für Kirchenbezirke und Dekanate *(pauschal 10 Mio. €)	15.369.400 €	15.369.400 €	4,4%
Dienstleistungen der Landeskirche und des DW Baden (9,8%)	8,1%	Zentrale Dienste für Gemeinden (ZGAST, IT, RPA, etc.), Verwaltung EOK	Personal- und Sachkosten der zentralen Dienste und verwaltenden Abteilungen im EOK	47.659.586 €	28.453.436 €	8,1%
	1,7%	Geschäftsstelle Diakonisches Werk Baden	Zuweisung DW Baden e.V., Zuweisung an das DW der EKD, zentrale Leistungen EOK und Steuerzuweisungen (Vorwegabzug)	6.202.900 €	5.963.300 €	1,7%
EKD (4,9%)	4,9%	Ev. Kirche in Deutschland (EKD)	EKD- Finanzausgleich und Umlagen an die EKD (ohne DW der EKD)	22.537.800 €	17.396.500 €	4,9%
Allgemeine Finanzwirtschaft (0,8%)	0,8%	Allgemeine Finanzwirtschaft	Kirchensteuer und damit verbundene Hebegebühren, Bewirtschaftung von Rücklagen und Rückstellungen, Allgemeine Finanzwirtschaft	19.593.200 €	2.977.900 €	0,8%
100%				Saldo: 482.230.500 €	Saldo: 352.548.500,00 €	

Der Anteil am HH-Volumen weist den Handlungsfeldern alle auf ihre Arbeit entfallenden Ausgaben des Haushalts der Landeskirche zu, unabhängig ob diese im kirchengemeindlichen oder landeskirchlichen Haushaltsanteil veranschlagt sind. Somit wird das Haushaltsvolumen vollständig auf die einzelnen Handlungsfelder verteilt. Das Haushaltsvolumen ist höher als das Kirchensteueraufkommen, weil in vielen Arbeitsfeldern zusätzliche, meist zweckgebundene Einnahmen erzielt werden, insbesondere staatliche Leistungen (z.B. beim Religionsunterricht). Allerdings sind solche Drittmittel nicht vollständig im landeskirchlichen Haushalt erfasst. So stammt insbesondere im Bereich der KiTas und im diakonischen Bereich die Finanzierung in hohem Maße aus Drittmitteln, die in den Haushalten der die Aufgabe originär wahrnehmenden Rechtsträger (KiGem., KiBez. und DW) erfasst werden. Darüberhinaus ist zu beachten, dass Umschichtungen zwischen Haushaltsstellen zu einer Erhöhung des Haushaltsvolumens führen, weil diese inneren Verrechnungen im Grunde eine rechnerische Doppelerfassung der entsprechenden Beträge darstellen.

Der Finanzierungsanteil aus Kirchensteuern weist den Handlungsfeldern die Ausgaben des Haushalts der Landeskirche zu, welche aus zentralen Mitteln (überwiegend Kirchensteuern) benötigt werden. Dies bedeutet, dass die in den Handlungsfeldern im Haushalt der Landeskirche erzielten weiteren Einnahmen (wie z.B. Re- und Mitfinanzierungen, Verkaufserlöse, Kollekten, Spenden sowie innere Verrechnungen) aus dem Finanzierungsanteil herausgerechnet werden (Netto-Betrachtung).

Beispiele:

	Anteil am HH-Volumen (Bruttoausgaben gesamt)	Finanzierungsanteil aus KiSt (Netto-Deckungsbedarf)
Im Handlungsfeld ABC-1 entstehen 400T€ an Sach- und Personalkosten; es gibt keine Einnahmen.	400.000 €	400.000 €
Im Handlungsfeld ABC-2 entstehen 400T€ an Sach- und Personalkosten; es werden aus Verkaufserlösen Einnahmen von 100T€	400.000 €	300.000 €
Im Handlungsfeld ABC-3 entstehen Sach- und Personalkosten von 400T€. Es wird zudem eine Kollekte i.H.v. 100T€ eingenommen und für Jugendarbeit verwendet (somit entstehen weitere 100T€ Ausgaben). Als Gesamtausgaben weist das Handlungsfeld somit 500T€ aus (400T€ Sach- und Personalkosten sowie 100T€ Ausgaben für Jugendarbeit). Der Nettobedarf beträgt jedoch nur 400T€ (+ 400T€ Sach- und Personalkosten, + 100 T€ Ausgaben für Jugendarbeit sowie die Einnahme der Kollekte -100T€). Der Finanzierungsanteil aus KiSt umfasst somit nur die Sach- und Personalkosten.	500.000 €	400.000 €
Im Handlungsfeld ABC-4 entstehen 100T€ an Sach- und Personalkosten im landeskirchlichen Haushaltsanteil; aus dem kirchengemeindlichen Haushaltsanteil wird die Arbeit zu 45% im Rahmen des Vorwegabzuges mitfinanziert. Im Haushalt finden sich nun Ausgaben an zwei Stellen: Im LaKi-HH-Anteil die Ausgabe mit 100T€ (sowie im LaKi-HH-Anteil die Einnahme der Mitfinanzierung i.H.v. 45T€) und im KiGem.-HH-Anteil die Ausgabe von 45T€. Der Anteil am HH-Volumen beträgt demnach 145T€ (Ausgabe LaKi 100T€+ Ausgabe KiGem. 45T€); der Finanzierungsanteil aus KiSt. beträgt 100T€ (Ausgabe LaKi 100T€+ Ausgabe KiGem. 45T€- Einnahme LaKi 45T€).	145.000 €	100.000 €

nachrichtlich:

Gemeindepfarrdienst		
--> die Arbeit im Gemeindepfarrdienst wird folgenden Arbeitsfeldern mit dem jeweiligen prozentualen Anteil zugeordnet:	Gottesdienst	16%
	Kasualien	19%
	Seelsorge in der Gemeinde	8%
	Religionsunterricht	10%
	Konfirmandenarbeit	8%
	Kinder- und Jugendarbeit	5%
	Erwachsenen- und Familienbildung	2%
	Seniorenarbeit	2%
	Geschäftsführung in den Gemeinden, Gremienarbeit und	25%
	Arbeit mit Ehrenamtlichen	25%
	Mission und Ökumene	3%
	Missionarische Dienste	2%

Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone		
--> die Arbeit der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone wird folgenden Arbeitsfeldern mit dem jeweiligen prozentualen Anteil zugeordnet:	Gottesdienst	7%
	Kasualien	8%
	Religionsunterricht	12%
	Konfirmandenarbeit	18%
	Kinder- und Jugendarbeit	30%
	Erwachsenen- und Familienbildung	7,5%
	Seniorenarbeit	7,5%
	Geschäftsführung in den Gemeinden, Gremienarbeit und	10%
	Arbeit mit Ehrenamtlichen	10%

Anlage 17 Eingang 12/17

Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit
Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Das Kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970 (GVBl. S. 53), zuletzt geändert am 24. Oktober 2018 (GVBl., 2019 S. 45) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a. In § 19 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Dieser kann die Entscheidung über eine Beschwerde in Beihilfesachen durch seine Geschäftsordnung auf einen Ausschuss, der mit synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates zu besetzen ist, übertragen.“

b. Satz 3 wird zu Satz 4.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:

Der Evangelische Oberkirchenrat hat aus Gründen der Effizienz und des Datenschutzes vorgeschlagen, die Behandlung von Beihilfebeschwerden auf einen synodal besetzten Ausschuss des Landeskirchenrates zu übertragen. Der Landeskirchenrat hat dem zugestimmt. Bei Beihilfebeschwerden geht es der Sache nach nicht um die Überprüfung eines Verwaltungshandelns des Evangelischen Oberkirchenrates. Beihilfeentscheidungen werden vielmehr vom Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg getroffen und – im Rahmen des Abhilfeverfahrens – vom EOK überprüft. Es handelt sich bei der Vorlage in den Landeskirchenrat mithin um eine zweite Kontrolle, die einer Befassung sämtlicher synodaler Mitglieder nicht bedarf. Zudem werden in Beihilfeangelegenheiten regelmäßig personenbezogene Daten hoher Relevanz (Krankheitsdaten) angesprochen, was dafür spricht, den Kreis der Personen, die diese Unterlagen einsehen, über-

sichtlich zu halten. Eine entsprechende Regelung könnte vorsehen, dass eine Vorlage an alle synodalen Mitglieder zu erfolgen hat, wenn grundlegende Fragestellungen vorliegen. Weiterhin kann dem Präsidenten der Landessynode, der die Beschwerdebescheide unterzeichnet, die Befugnis gegeben werden, die Beschwerdesache allen synodalen Mitgliedern zur Entscheidung vorzulegen.

In rechtlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob mit einer Entscheidung durch einen Ausschuss den rechtlichen Belangen des § 19 Abs. 2 VwGG Genüge getan wäre. Hierzu sind verschiedene Fälle zu unterscheiden:

1. Käme der synodal besetzte Ausschuss zum Ergebnis, dass die Beschwerde unbegründet ist, so steht der Person der Klageweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht offen. Die Beschwerdeentscheidung stellt lediglich eine zusätzliche Zulässigkeitsvoraussetzung für das kirchengerichtliche Verfahren dar, weshalb die Person nicht dadurch beschwert ist, dass die Entscheidung nicht in Vollbesetzung der synodalen Mitglieder getroffen wurde.
2. Hält der synodal besetzte Ausschuss die Entscheidung für rechtswidrig, so gibt er die Sache an den Evangelischen Oberkirchenrat zurück, damit dieser eine Abhilfeentscheidung trifft.
3. Hält der synodal besetzte Ausschuss die Entscheidung zwar für rechtmäßig, aber für unzumutbar, so muss er die Entscheidung dem Landeskirchenrat in voller Besetzung gemäß § 5 GeschO-LKR vorlegen.

§ 5 der Geschäftsordnung des Landeskirchenrates könnte dann wie folgt angepasst werden:

§ 5 Beschwerdeentscheidungen

(1) Bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrates (Art. 84 Abs. 2 Nr. 3 GO) überprüft der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der angegriffenen Entscheidung. Hält er eine rechtmäßige Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates nicht für zweckmäßig, so trifft die Ermessensentscheidung der Landeskirchenrat in voller Besetzung.

(2) Über Beschwerden in Beihilfeangelegenheiten entscheidet ein Beschwerdeausschuss, dem die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode als Vorsitzende sowie zwei synodale Mitglieder des Landeskirchenrates angehören, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates benannt werden. Die Präsidentin oder der Präsident wird im Verhinderungsfall durch seine Stellvertretung vertreten. Für die beiden weiteren synodalen Mitglieder werden Stellvertretungen benannt. Der Beschwerdeausschuss ordnet sein Verfahren sachentsprechend und kann zur Entscheidung den Evangelischen Oberkirchenrat sowie die beschwerdeführende Person persönlich oder schriftlich anhören. Der Beschwerdeausschuss oder die Präsidentin oder der Präsident der Landessynode können, wenn die Beschwerde grundsätzliche Bedeutung hat, diese dem Landeskirchenrat vorlegen, der in synodaler Besetzung entscheidet.

Anlage:

Text von § 19 Abs. 2 VwGG in der derzeit geltenden Fassung:

§ 19 Vorausgehende Rechtsbehelfe

...

(2) 1 Eine Anfechtungs-, Feststellungs- und eine Verpflichtungsklage auf Erlass eines abgelehnten Verwaltungsaktes gegen eine Kirchengemeinde oder einen Kirchenbezirk ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, erst zulässig, wenn im Wege der Beschwerde eine Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats eingeholt worden ist. 2 Richtet sich die Klage gegen eine Maßnahme des Evangelischen Oberkirchenrats, so ist die Klage erst zulässig, wenn zuvor im Wege der Beschwerde eine Entscheidung des Landeskirchenrats (in synodaler Besetzung) eingeholt worden ist. 3 In jedem Falle ist die Beschwerde nur innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des angefochtenen Bescheides zulässig.

...

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 01/2021 abgedruckt.)

Anlage 18 Eingang 12/18

Vorlage des Landeskirchenrates vom 22. Juli 2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung sowie weiterer Vorschriften 2020

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung der Grundordnung
sowie weiterer Vorschriften 2020

Vom ...

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit nach Artikel 59 Abs. 2 GO das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Grundordnung – GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert am 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S. 10), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im sechsten Abschnitt, Zweiter Titel, III, die Nummer 3 wie folgt gefasst:
„3. Die Diakoninnen und Diakone“
2. In Artikel 15 a Abs. 4 Satz 1 wird die Formulierung „Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone“ ersetzt durch die Formulierung „Diakoninnen oder Diakone“.
3. Nach Art. 59 wird folgender Art. 59 a eingefügt:

„Artikel 59 a

In Krisen und Notfällen können durch Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit die erforderlichen Maßnahmen und Regelungen getroffen werden, um die Arbeit der Landeskirche, ihrer Gliederungen sowie der kirchlichen Rechtsträger aufrecht zu erhalten. Das Gesetz kann Abweichungen von einzelnen Bestimmungen der Grundordnung vorsehen.“

4. In Artikel 61 Abs. 3 wird das Wort „Schiedskommissionen“ durch das Wort „Schlichtungsausschüsse“ ersetzt.
5. In Artikel 78 Abs. 2 Nr. 5 wird die Formulierung „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ ersetzt durch die Formulierung „Diakoninnen und Diakone“.
6. In Artikel 83 Absatz 2 Nr. 3 wird
 - a. nach Satz 3 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt,
 - b. folgender Satz 4 eingefügt:
„Bedarf das Gesetz einer verfassungsändernden Mehrheit, müssen zwei Drittel der synodalen Mitglieder (§ 54a Abs. 1 Nr. 2 bis 5 LWG) dem zustimmen.“
7. In Artikel 88 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eine kirchengerichtliche Schlichtungsstelle“ durch die Worte: „Kirchliches Arbeitsgericht“ ersetzt.
8. Artikel 89 Abs. 5 wird aufgehoben.
9. Die Überschrift vor Artikel 98 wird wie folgt gefasst:
„3. Die Diakoninnen und Diakone“
10. In Artikel 98 wird die Formulierung „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ ersetzt durch die Formulierung „Diakoninnen und Diakone“.

Artikel 2

Änderung des Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über den Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz – GDG) vom 18. April 2008 (GVBl. S. 118), zuletzt geändert am 12. April 2014 (GVBl. S. 164), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesbezeichnung wird wie folgt gefasst:
„Kirchliches Gesetz über den Dienst der Diakoninnen und Diakone in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoninnen- und Diakonengesetz)“
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zur fachgerechten und selbstständigen Erfüllung insbesondere pädagogischer und gemeindediakonischer Aufgaben beruft die Landeskirche Diakoninnen und Diakone. Mit ihrer Tätigkeit haben sie teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und sie wirken in der Leitung der Gemeinde ihres Einsatzortes mit (Art. 98 GO).“

3. In § 2 wird in Absatz 1 folgender Satz angefügt:
„, sowie die Zugehörigkeit zur Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer Gliedkirche der EKD.“
4. § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Berufung erfolgt in das Amt einer Diakonin oder eines Diakons. Diese Berufsbezeichnung wird um die Bezeichnung des konkreten Auftrages wie folgt ergänzt:
a. Diakonin oder Diakon in der Gemeinde,
b. Diakonin oder Diakon in der Seelsorge,
c. Diakonin oder Diakon im Schuldienst,
d. Diakonin oder Diakon in der Kinder- und Jugendarbeit,
e. Diakonin oder Diakon mit allgemeinem kirchlichem Auftrag.“
3. In §§ 3 bis 7 wird jeweils
a. die Formulierung „die Gemeindediakonin bzw. der Gemeindediakon“ ersetzt durch die Formulierung „die Diakonin oder der Diakon“,
b. die Formulierung „Jugendreferentinnen bzw. Jugendreferenten“ ersetzt durch die Formulierung „Diakoninnen oder Diakone mit Einsatz in der kirchenbezirklichen Jugendarbeit“,
c. die Formulierung „die Gemeindediakonin bzw. den Gemeindediakon“ ersetzt durch die Formulierung „die Diakonin oder den Diakon“,
d. die Formulierung „als Gemeindediakonin bzw. als Gemeindediakon“ ersetzt durch die Formulierung „als Diakonin oder als Diakon“,
e. die Formulierung „der Gemeindediakonin bzw. dem Gemeindediakon“ ersetzt durch die Formulierung „der Diakonin oder dem Diakon“,
f. die Formulierung „Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone“ ersetzt durch die Formulierung „Diakoninnen oder Diakone“,
g. die Formulierung „Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone“ ersetzt durch die Formulierung „Diakoninnen und Diakone“,
h. die Formulierung „eine Gemeindediakonin bzw. ein Gemeindediakon“ ersetzt durch die Formulierung „eine Diakonin oder ein Diakon“.
4. In § 6 werden nach dem Wort „gehört“ die Wörter „beim gemeindlichen Einsatz“ eingefügt.
5. In § 9 werden zwischen den Wörtern „den Einsatz“ und „den Inhalt“ die Wörter „die Berufsbezeichnung,“ eingefügt.
6. In § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Soweit in kirchlichen Rechtsvorschriften, Urkunden, Verträgen und anderen Texten die zum 30. Juni 2020 geltenden Berufsbezeichnungen verwendet werden, gelten an deren Stelle unter Berücksichtigung des konkreten Einsatzes die Bezeichnungen nach § 3 Abs. 6.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:

Gegenstand des Gesetzentwurfs

Dieser Gesetzesentwurf schafft eine eindeutige Rechtsgrundlage für den Erlass eines Notfallgesetzes, dass die Handlungsfähigkeit der Landeskirche und aller ihrer Ebenen in Zeiten, in denen das persönliche Zusammentreffen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Im gleichen Zuge wird im Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz sowie in der Grundordnung die Änderung der Berufsbezeichnung der Gemeindediakoninnen und -diakone im Zuge des erfolgten Berufsbildprozesses der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone rechtlich abgebildet.

Schließlich werden in der Grundordnung Begrifflichkeiten aus dem Bereich des kirchlichen Arbeitsrechtes den aktuellen Gegebenheiten redaktionell angepasst.

Allgemeines zur Frage der Berufsbezeichnung der Gemeindediakoninnen und -diakone

Parallel zum Pfarrbildprozess wurde seit annähernd zwei Jahren der Berufsbildprozess der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone geführt. Ein wichtiges Ergebnis dieses Berufsbildprozesses ist die Veränderung der Berufsbezeichnungen dieser Berufsgruppe. Mit dieser Änderung werden Impulse aufgegriffen, die bereits seit mehreren Jahren innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden und innerhalb der EKD ausführlich diskutiert wurden.

Dabei hat man sich sowohl innerhalb der Berufsgruppe, als auch bei den Beratungen zwischen den Gliedkirchen der EKD auf EKD-Ebene überwiegend zwischenzeitlich darauf verständigt, die Bezeichnung «Diakonin» oder „Diakon“ für diese Berufsgruppe einheitlich einzuführen.

Hierfür sprechen – gerade für die badische Landeskirche – vor allem die Rahmenbedingungen unter denen der kirchliche Dienst hauptberuflich wahrgenommen wird und künftig wahrgenommen werden soll. Ein wesentliches Merkmal sowohl im Pfarrdienst, wie auch im Dienst der Diakoninnen und Diakone ist eine vernetzte und übergreifende Sichtweise der Aufgabenerfüllung. Sowohl innerhalb der jeweiligen Berufsgruppe als auch zwischen den Berufsgruppen geht es um die vernetzte und kooperative Wahrnehmung der Aufgaben, wie sich dies in den seit Jahren implementierten Dienstgruppen beispielhaft zeigt. Tendenzen einer Zersplitterung der Berufsgruppe, die sich durch die jeweilige unterschiedliche Auftragsperspektive naturgemäß ergibt, sollen dabei durch unterschiedliche Berufsbezeichnungen nicht verstärkt werden. Vielmehr soll das Gemeinsame innerhalb einer Berufsgruppe betont werden, ohne dabei das Spezifische des jeweiligen Auftrages aus den Augen zu verlieren. Schließlich intendiert die Bezeichnung „Gemeindediakonin bzw. Gemeindediakon“, dass der Dienst dieser Berufsgruppe in erster Linie auf die Gemeinde bezogen ist, was der tatsächlichen Vielfalt des Einsatzes in Jugendarbeit, Seelsorge, Religionsunterricht und anderen Arbeitsfeldern nicht entspricht.

Für diesen Kulturwandel, der langfristig eine Flexibilisierung des Einsatzes sowie eine wechselseitige Unterstützung innerhalb der Berufsgruppe fördern soll, ist die einheitliche Berufsbezeichnung ein entscheidender Moment.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Umstellung und Einführung der einheitlichen Berufsbezeichnung sich über mehrere Jahre hinziehen wird; dies war bei der Einführung der Berufsbezeichnung der Pfarrerin oder des Pfarrers für die früheren „Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare“ ebenso. Dies betrifft sowohl die Nachführung gesetzlicher und untergesetzlicher Normen, als auch den praktischen Vollzug. Andererseits hat die damalige Veränderung der Berufsbezeichnung der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare gezeigt, dass sich diese Übergangszeit ohne große Probleme bewältigen lässt.

Nun wird hierfür wird mit der Änderung der Grundordnung sowie des Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz ein erster Startpunkt gesetzt. Die Übergangsregelung in § 11 Absatz 3 sorgt in der Zwischenzeit für Rechtsklarheit.

Zu Artikel 1 – Änderung der Grundordnung

Zu 1. Inhaltsverzeichnis

Zu 2. Art. 15a

Zu 5. Art. 78

Zu 9. Überschrift vor Art. 98

Zu 10. Art. 98:

Anpassungen zur Einführung der neuen Berufsbezeichnung Diakonin und Diakon.

Zu 3. Art. 59 a

Im Rahmen der vorläufigen Gesetzgebung wurde das Notfallgesetz als vorläufiges kirchliches Erprobungsgesetz erlassen. Da das Gesetz inhaltlich von den Regelungen der Grundordnung abweicht und diese modifiziert, soll in der Grundordnung eine Rechtsgrundlage für dieses Gesetz geschaffen werden. Das Gesetz muss mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

Das Notfallgesetz in seiner jetzigen Fassung bedarf der Evaluation und Überarbeitung, bevor es als Gesetz verstätigt werden kann und in zukünftigen Situationen, die Handlungsfähigkeit der Landeskirchen und ihrer Untergliederungen sichern kann.

Zu 4. Art. 61

Der Schlichtungsausschuss entscheidet in Fällen, in denen die Parteien der Arbeitsrechtlichen Kommission keine Entscheidung treffen können. Bis Dezember 2014 firmierte dieses Schlichtungsgremium

unter dem Namen „Schiedskommission“. Die Zusammensetzung, Zuständigkeit und das Verfahren dieser „Schiedskommission“ waren in §§ 13 bis 15 Arbeitsrechtsregelungsgesetz geregelt. Dieses Gesetz ist bereits 2014 außer Kraft getreten. Es wurde durch das ARGG-EKD und das badische ZAG-ARGG-EKD abgelöst. Um hier eine weitgehende begriffliche Übereinstimmung mit dem Gesetz der EKD zu erzielen, hat die Arbeitsrechtliche Kommission bereits im Dezember 2014 eine Schlichtungsordnung verabschiedet, die das Schlichtungsgremium nicht mehr als „Schiedskommission“, sondern als „Schlichtungsausschuss“ bezeichnet. Diese Namensänderung wird nunmehr in der Grundordnung nachvollzogen.

Zu 6. Art. 83 Abs. 2 Nr. 3

In der neuen Reglung wird eindeutig festgestellt, dass vorläufige kirchliche Gesetze, die zu einer Verfassungsänderung führen, der Zustimmung von zwei Dritteln der Synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates bedürfen.

Zu 7. Art. 88

Das Kirchengericht, das in der Evangelischen Landeskirche in Baden über mitarbeitervertretungs- und arbeitsrechtliche Streitgegenstände verhandelt, erhält einen neuen Namen. Es wird künftig in eindeutiger Abgrenzung zu den weiteren kirchlichen Gerichten mit ihren jeweiligen Spezialzuständigkeiten als „Kirchliches Arbeitsgericht“ bezeichnet. Mit der bisherigen Bezeichnung „Kirchengerichtliche Schlichtungsstelle“ lässt sich das entsprechende Verständnis eines unabhängigen Gerichts nur schwer verbinden. Die neue Bezeichnung empfiehlt sich auch zur Abgrenzung zum o.g. Schlichtungsausschuss, der sich mit Streitigkeiten aus dem Bereich der Arbeitsrechtlichen Kommission befasst.

Zu 8. Art. 89

Artikel 89 Abs. 5 GO geht davon aus, dass die Anstellung im kirchlichen Dienst die Kirchenmitgliedschaft zu einer evangelischen Kirche voraussetzt, wobei Ausnahmen auf Basis eines kirchlichen Gesetzes (der sog. „Rahmenordnung“, welche in Artikel 2 angepasst wird) zulässig sind.

Da Ausnahmen nach der Rechtsprechung arbeitsrechtlich nicht mehr zulässig sind, entfällt die Regelung in Artikel 89 Abs. 5 GO.

Artikel 89 Abs. 5 GO lautet bislang:

(5) Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus. Die Landessynode kann durch Gesetz für bestimmte Dienste Ausnahmen zulassen. Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit.

Zu Artikel 2 – Änderung des Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetzes

Im Hinblick auf die neue Berufsbezeichnung werden die Gesetzesbezeichnung sowie die §§ 1 und 3 bis 7 redaktionell angepasst. In § 9 wird vorgesehen, dass die Rechtsverordnung zum Gemeindediakoninnen- und -diakonengesetz nähere Regelungen zur Berufsbezeichnung treffen kann.

In § 11 Abs. 3 wird eine klarstellende Übergangsregelung für den Praxishandhabung der Berufsbezeichnungen geschaffen.

§ 2 Absatz 1 nimmt die Voraussetzung, dass Diakoninnen und Diakone einer evangelischen Kirche angehören – wie im Bereich des Pfarrdienstes – in das Gesetz auf. Bislang ergab sich dieses Erfordernis aus dem nunmehr entfallenen Art. 89 Abs. 5 GO.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 01/2021 abgedruckt.)

Anlage 19 Eingang 12/19

Vorlage des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftszahlen 2019 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden

(aus Zeitgründen abgesetzt und für erledigt erklärt, siehe Anlage 25; hier nicht abgedruckt)

Anlage 20 Eingang 12/20

Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G)

Das Kirchliche Gesetz über die Evangelische Hochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden (EH-G) vom 24. April 2010 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert am 20. Oktober 2016 (GVBl. S. 230) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. das Rektorat, bestehend aus der Rektorin oder dem Rektor, den beiden Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler.“

Artikel 2

Inkrafttreten*

Dieses kirchliche Gesetz tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:

Mit diesem Gesetz werden die rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen, an der Evangelischen Hochschule Freiburg ein zweites Prorektorat einzurichten.

Durch die Schaffung eines zweiten Prorektorats für Lehre werden die Strukturen der Einrichtung an jene der anderen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg angepasst. Es ergeben sich dadurch Vorteile sowohl für die Innen- als auch die Außenkommunikation.

Dabei geht es nicht um die Schaffung einer neuen Personalstelle im Stellenplan, sondern um eine neue „Funktion“, die einem/r bereits bestellten Professor/in zugewiesen werden soll. Der derzeitige Umfang der Funktion beträgt 4 Semesterwochenstunden.

Eine Hochschule für angewandte Wissenschaften wie die Hochschule Freiburg (EH) hat Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung und Weiterbildung/Transfer zu erbringen. Die Verfassung der EH bildet diese Aufgaben derzeit in den Bereichen Forschung und Weiterbildung durch „Beauftragungen“ ab (§ 5 Abs. 2 und 3 RVO Verfassung EH).

Die Berufung von Beauftragten ist konzeptionell einer Zeit zuzurechnen, in der die Bereiche (Lehre, Forschung und Weiterbildung) noch klein und die Struktur von Prorektoraten noch nicht etabliert war. Die Verfassungsänderung im Jahr 2004 hat zur Einführung eines Prorektorats geführt, das seit 2015 zuständig ist für den Bereich Forschung und Weiterbildung. Die Schaffung eines Prorektorats für den Bereich der Lehre wurde seinerzeit nicht bedacht.

Der Bereich Lehre ressortiert derzeit allein bei der Beauftragten für Lehre und bei der Rektorin. Die Funktion einer/eines „Beauftragten für Lehre“ gibt es an keiner anderen Hochschule für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg; alle anderen Hochschulen haben eine/n Prorektor/in für Lehre oder eine/n Prorektor/in, die/der für alle drei Bereiche zuständig ist (im letzteren Fall allerdings bei umfassender Ausstattung mit einer 100%-Stelle). Diese Personen werden auch

* redaktionelle Änderung mit Zustimmung des Präsidenten: „Inkrafttreten“ wurde geändert in „Inkrafttreten“.

seitens des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst als Prorektorinnen/Prorektoren für Lehre adressiert; sie sind zudem untereinander vernetzt, um funktionspezifische Fragen miteinander zu klären und etwa die Vorgaben des Landes bzgl. der Qualitätsentwicklung umzusetzen.

Damit die EH in Fragen der Lehre in gleicher Weise adressiert werden und von der Expertise des Netzwerkes profitieren kann und damit die für den Bereich der Lehre besonders berufene Person auch hochschulintern als zuständig wahrgenommen wird, benötigt sie den Status der Prorektorin/des Prorektors. Letztlich wird damit die für eine Hochschule für angewandte Wissenschaften allgemein übliche Struktur auch in der kirchlichen Hochschule etabliert.

Die vorliegende Änderung des EH-G schafft hierfür die gesetzliche Grundlage.

Die Prorektorin/der Prorektor gehört dem Rektorat an (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 RVO Verfassung EH) und ist daher auch im Senat stimmberechtigt (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 a) RVO Verfassung EH]. Die verfassungsmäßig vorgesehenen Beauftragten sind demgegenüber nur beratend tätig (§ 5 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 b) und c) RVO Verfassung EH].

Die Gesetzesänderung bedingt Folgeänderungen an der Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg sowie an der Zulagen-RVO-HSFR.

Die Kosten sind sehr überschaubar und von den für diesen Zweck gebunden zur Verfügung stehenden Mitteln (Vergaberahmen für Zulagen) gedeckt. Nach § 7 Abs. 2 der RVO VZB-W 2-W3 ist für ein Prorektorat eine (nicht abdingbare und unverzichtbare) Funktionszulage in Höhe von monatlich 320,00 € vorgesehen. Der Betrag wird über Tarifsteigerungen angepasst, sodass aktuell eine Zulage i.H.v. 375 € brutto gewährt wird.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 01/2021 abgedruckt.)

Anlage 21 Eingang 12/21

Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Personalgemeindengesetzes

Entwurf

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des Personalgemeindengesetzes

Vom

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden

Das Kirchliche Gesetz über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom ... (GVBl. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Bedarfszuweisungen für Schuldendienst

(1) Die Bedarfszuweisung beträgt 70 Prozent der laufenden Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen der bis zum 31. Dezember 2021 genehmigten Baumaßnahmen. Wird ein Nachfinanzierungsbedarf der nach Satz 1 genehmigten Baumaßnahmen erst nach dem 31. Dezember 2021 genehmigt, wird für den Nachfinanzierungsbedarf keine Bedarfszuweisung gewährt.

(2) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung nach Absatz 1 ist der arithmetische Mittelwert der Rechnungsergebnisse, die Gegenstand der zwei festgestellten Jahresabschlüsse sind, die dem Berechnungsstichtag (§ 11 Abs. 1) um ein und zwei Haushaltsjahre vorangehen.

(3) Für erst nach dem 31. Dezember 2020 genehmigte Sondertilgungen wird keine Bedarfszuweisung gewährt. Für die im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 geleisteten Ausgaben der bis zum 30. November 2020 genehmigten Sondertilgungen von Darlehen für genehmigte Baumaßnahmen, wird auf Antrag und Nachweis

in 2022 eine zweckgebundene Zuweisung in Höhe des § 9 Abs. 2 Nr. 4 FAG in der bis zum 30. Juni 2020 gültigen Fassung gewährt.

(4) Für nach dem 31. Dezember 2021 genehmigten Baumaßnahmen wird keine Bedarfszuweisung gewährt.“

2. § 29 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht für §§ 25, 27 und 28.“

Artikel 2

Änderung des Personalgemeindengesetzes

Das Kirchliche Gesetz über besondere Gemeindeformen und anerkannte Gemeinschaften (Personalgemeindengesetz – PersGG) vom 25. Oktober 2007 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert am 24. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 12), wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird von einer Person einer Personalgemeinde für deren Zwecke ein Gebäude oder Teile eines Gebäudes dauerhaft und unentgeltlich überlassen, so kann dieser für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des Gebäudes eine zweckgebundene Zuweisung gewährt werden. Die zweckgebundene Zuweisung wird erstmalig für 2022 grundsätzlich in Höhe der zuletzt für das Jahr 2021 gewährten Ergänzungszuweisungen für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung, die um die prozentuale Entwicklung des Steuervolumens für die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern nach § 4 FAG von 2021 auf 2022 gesteigert wird, gewährt. Werden ab 2021 andere Gebäude oder andere Teile eines Gebäudes dauerhaft und unentgeltlich überlassen, als die in den Ergänzungszuweisungen für 2021 zuletzt berücksichtigten Gebäude oder Teile eines Gebäudes, so ist ausnahmsweise die zweckgebundene Zuweisung unter Berücksichtigung der dann maßgeblichen Verhältnisse neu festzulegen. Sofern es sich bei den anderen Gebäuden oder anderen Teilen eines Gebäudes gemäß Satz 3 um im Eigentum einer Kirchengemeinde befindliche Gebäude oder Teile eines Gebäudes handelt, für die bereits 2021 eine Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhaltung und Gebäudebewirtschaftung nach § 6 Abs. 6, 7 FAG in der am 1. Januar 2020 gültigen Fassung gewährt wurde, wird die zweckgebundene Zuweisung für 2022 gemäß Satz 2 festgelegt. Für die Haushaltsjahre ab 2023 wird der die zweckgebundene Zuweisung von Haushaltsjahr zu Haushaltsjahr in Höhe der prozentualen Entwicklung des Steuervolumens für die Grundzuweisung nach Gemeindegliedern nach § 4 FAG fortgeschrieben und festgelegt. Die Überlassung bedarf der Anzeige an der Evangelischen Oberkirchenrat. Die zweckgebundene Verwendung der Zuweisung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche.“

Artikel 3

Inkrafttreten*

Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:

Artikel 1

Die letzte FAG-Novellierung hat den bis dahin gültigen § 9 FAG ersatzlos gestrichen, der die Bedarfszuweisung für den Miet- und Schuldendienst regelte. Laut damaliger Begründung sollte der bisher im FAG refinanzierte Anteil am Schuldendienst direkt an die Kapitalienverwaltungsanstalt (KVA) im Rahmen eines „Vorwegabzuges“ überwiesen werden und im kirchengemeindlichen Steueranteil unter einer separaten Haushaltsstelle ausgewiesen werden. Mit der Landeskirchenkasse sollte die technische Umsetzung geklärt werden. Ziel war es auch, eine Verwaltungsvereinfachung zu erreichen, ohne dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Kirchengemeinden gehabt hätte. Im Fortgang der Gespräche mit der Landeskirchenkasse zur technischen Umsetzbarkeit des „Vorwegabzuges“ hat sich nunmehr gezeigt, dass die technische Umsetzung mit der derzeit im Einsatz befindlichen Software zur KVA-Darlehensverwaltung bis auf Weiteres nicht möglich ist.

* redaktionelle Änderung mit Zustimmung des Präsidenten: „Inkrafttreten“ wurde geändert in „Inkrafttreten“

Insofern muss die Streichung von § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 FAG in der bis zum 30. Juni 2020 gültigen Fassung, die die Bedarfszuweisung für den Schuldendienst regelte, rückgängig gemacht werden und eine die Bedarfszuweisung für Kirchengemeinden betreffende Regelung wieder in das FAG aufgenommen werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass aufgrund der bis zum 31.12.2021 „nachwirkenden“ Regelungen des § 9 FAG in der bis zum 30. Juni 2020 gültigen Fassung noch bis Ende 2021 FAG-fähige Darlehen für Baumaßnahmen der Kirchengemeinden gewährt werden können.

§ 9 sieht nur noch eine Refinanzierung vom 70 Prozent des arithmetischen Mittelwertes für laufende Zins- und Tilgungsleistungen (laufender Schuldendienst) von Darlehen für Baumaßnahmen vor, deren FAG-Fähigkeit bis zum 31. Dezember 2021 erklärt wurde. Dies gilt auch für Nachfinanzierungen, die bis zum 31. Dezember 2021 für FAG-fähig erklärt werden. Der Stichtag 31. Dezember 2021 ist als Ausschlussstichtag vorgesehen, da ab dem 1. Januar 2022 die Baufinanzierung umgestellt wird.

Nicht mehr vorgesehen ist eine Bedarfszuweisung für Sondertilgungen zu gewähren. Die bisherige Berücksichtigung von Sondertilgungen hat einen erheblichen Verwaltungs- und Beratungsaufwand verursacht. Aufgrund des derzeitigen allgemeinen Zinsniveaus sind Sondertilgungen von Darlehen auch nicht wirtschaftlich. Zukünftig sollen laufende Darlehen nicht mehr mit Sondertilgungen in einem Schritt abgelöst werden. Vielmehr sollen die aus Gebäudeverkäufen resultierenden Einnahmen zukünftig in der Substanzerhaltungsrücklage zweckgebunden angelegt werden, um hieraus den Schuldendienst für die dann noch fortlaufenden Darlehen der weggefallenen/verkauften Gebäude bedienen zu können. Dadurch, dass für den laufenden Schuldendienst eine Bedarfszuweisung gewährt wird, entsteht für die Kirchengemeinden kein wirtschaftlicher Nachteil.

Für die in den Jahren 2018 bis 2020 geleisteten Ausgaben für genehmigte Sondertilgungen von Darlehen für genehmigte Baumaßnahmen ist in § 9 Abs. 3 Satz 2 eine Übergangsregelung erforderlich und vorgesehen, um nachteilige finanzielle Auswirkungen der Kirchengemeinden zu vermeiden. Es werden 70 Prozent der Sondertilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Baumaßnahmen nach Abzug der Schuldendienst-ersatzleistungen refinanziert. Sondertilgungen aufgrund von Umschuldungen werden nicht berücksichtigt. Soweit Mittel für Sondertilgungen aus Verkaufserlösen der betreffenden Immobilie stammen, greifen die Anrechnungsvorschriften des § 9 Abs. 2 Nr. 4 FAG in der bis zum 30. Juni 2020 gültigen Fassung.

Eine Anrechnung von Ersatzleistungen für den laufenden Schuldendienst bzw. Sondertilgungen ist zukünftig nicht mehr vorgesehen. Aufgrund der geringen Volumina der Ersatzleistungen kann auf eine Anrechnung verzichtet werden; Verwaltungsaufwand für Auswertung und Aufbereitung der Daten wird vermieden.

Informatorisch sind noch einmal die Daten für die Bedarfszuweisungen 2020/2021 angeführt:

Rechenergebnisse laufender Schuldendienst (Zins- und Tilgung) im FAG 2020 / 2021:

JAB 31.12.2017: 8.611.432,55 €

JAB 31.12.2018: 8.616.311,52 €

Rechenergebnisse Sondertilgungen im FAG 2020/2021:

JAB 31.12.2017: 444.975,63 €

JAB 31.12.2018: 82.469,34 €

Rechenergebnisse Schuldendienstersatzleistungen im FAG 2020/2021:

JAB 31.12.2017: 17.530,07 €

JAB 31.12.2018: 12.347,39 €

Die Änderung in Nummer 2 ist erforderlich, um auch bereits ab dem Jahr 2020 eventuell erforderliche Zahlungen zu leisten. Zum Beispiel steht die Abrechnung der Unterstützungsleistungen für das Verwaltungs- und Serviceamt Singen an.

Artikel 2

Die letzte FAG-Novellierung hat den bis dahin gültigen § 6 FAG ersatzlos gestrichen, der die Ergänzungszuweisung für Gebäudeunterhalt und Gebäudebewirtschaftung regelte. Die bisher vorgehaltenen Daten zu den Gebäudeversicherungswerten in Goldmark werden nicht mehr vorgehalten und fortgeschrieben. Daher wird auch eine Anpassung im Personalgemeindengesetz erforderlich.

Die Formulierung im Satz 2 berücksichtigt die zuletzt maßgeblichen Verhältnisse für die Ergänzungszuweisungen 2021, so dass in der juristischen Sekunde keine Verluste eintreten dürften.

Satz 3 soll Veränderungen in der Gebäudestruktur Rechnung tragen. Hier muss eine individuelle Neufestsetzung erfolgen, da die alte Rechtsgrundlage (Punkte für eingefrorene Gebäudeversicherungswerte in Goldmark) entfallen ist.

Zukünftige Steigerungen sollen sich eins-zu-eins an der Entwicklung des Steuervolumens nach § 4 FAG (Grundzuweisung für Gemeindeglieder) orientieren, da die ehem. Ergänzungszuweisungen nach § 6 Abs. 6 und 7 FAG in § 4 FAG aufgegangen sind.

Bisherige Regelungen

§ 9 FAG (a.F.) Bedarfszuweisungen für Mieten und Schuldendienst

(1) Grundlage für die Berechnung der Bedarfszuweisung nach Absatz 2 ist der arithmetische Mittelwert der Rechnungsergebnisse, die Gegenstand der zwei festgestellten Jahresabschlüsse sind, die dem Berechnungsstichtag (§ 11) um zwei und drei Haushaltsjahre vorangehen.

(2) Die Bedarfszuweisung ergibt sich als Summe aus:

1. 70 Prozent der Mietausgaben sowie der zu leistenden Erbbauzinsen für
 - a. die Gemeindearbeit,
 - b. den Pfarrdienst,
 - c. die Stellung einer Dienstwohnung – unabhängig vom Deputatsanteil – und
 - d. den Gottesdienst.
2. 70 Prozent des nach § 3 AG-BVG-EKD zu leistenden Betrages im Falle einer Befreiung von der Dienstwohnungspflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 3 PfdG.EKD.
3. 70 Prozent der laufenden Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Baumaßnahmen nach Abzug der Schuldendienstersatzleistungen.
4. 70 Prozent der Sondertilgungsleistungen für Darlehen von genehmigten Baumaßnahmen nach Abzug der Schuldendienstersatzleistungen. Sondertilgungen aufgrund von Umschuldungen werden nicht berücksichtigt. Soweit Mittel für Sondertilgungen aus Verkaufserlösen der betreffenden Immobilie stammen, ist für die Bedarfszuweisung anzusetzen
 - a. der Verkaufserlös, soweit er sich auf den Grundstückswert bezieht zu 100 Prozent,
 - b. der Verkaufserlös, soweit er sich auf den Gebäudewert bezieht, zu 40 Prozent.

§ 29 FAG Übergangsregelung

Für die Steuerzuweisungen des Haushaltszeitraumes 2020 und 2021 findet das Finanzausgleichsgesetz in der bis zum 30. Juni 2020 geltenden Fassung Anwendung.

§ 14 Abs. 3 Personalgemeindengesetz

(3) Wird von einer Person einer Personalgemeinde für deren Zwecke ein Gebäude oder Teile eines Gebäudes dauerhaft und unentgeltlich überlassen, so kann dieser für die Unterhaltung des Gebäudes eine Zuweisung entsprechend §§ 6 und 11 des Kirchlichen Gesetzes über den innerkirchlichen Finanzausgleich der Evangelischen Landeskirche in Baden in der am 01.01.2020 geltenden Fassung gewährt werden. Diese ist zweckgebunden für diese Gebäude oder Teile derselben einzusetzen. Die Überlassung bedarf der Anzeige an der Evangelischen Oberkirchenrat. 4 Die zweckgebundene Verwendung der Zuweisung unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Landeskirche.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 01/2021 abgedruckt.)

Anlage 22 Eingang 12/22

Vorlage des Landeskirchenrates vom 17. September 2020: Entwurf Zweites Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Entwurf

Zweites Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Verwaltungs- und Serviceamtsgesetzes**

Das Kirchliche Gesetz über die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger sowie über die Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. Oktober 2019 (GVBl. 2020, S.2), geändert am ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verwaltungszweckverbände sind ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 7 genannten Verwaltungsaufgaben in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz sowie aus der Rechtsverordnung nach § 18 ergibt, für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ihres Zuständigkeitsbereiches wahrzunehmen. Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a bis 6 gilt diese Verpflichtung ab dem 1. Juli 2021.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind ab dem 1. Januar 2023 verpflichtet, für sich und ihre rechtlich unselbständigen Werke und Dienste, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 7 genannten Verwaltungsaufgaben in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz sowie aus der Rechtsverordnung nach § 18 ergibt, von dem zuständigen Verwaltungszweckverband wahrnehmen zu lassen. Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a bis 6 gilt diese Verpflichtung ab dem 1. Juli 2021. Eine Übertragung der Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts ist insoweit ausgeschlossen.“

3. § 15 wird aufgehoben.

4. § 16 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) § 14 ist erstmals für die Haushaltsjahre 2024/2025 anzuwenden. Die aufgrund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung tritt zum 31.12.2029 außer Kraft. Die Gebühren- und Umlageordnungen der Verwaltungszweckverbände bedürfen ab dem Haushaltsjahr 2021 der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Begründung:

Zwischenzeitlich wurde vom Bundestag eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes beschlossen, die die Anwendung der alten Rechtslage zur Umsatzsteuer bis zum 31.12.2022 ermöglicht. Die entsprechende Verlängerung der Optionsfrist wurde von der Landeskirche für ihre Untergliederungen erklärt.

Hinsichtlich des VSA-Gesetzes wird daher vorgeschlagen, auch dessen Anwendung in einzelnen Punkten hinauszuschieben, um die Übernahme der Aufgaben gestreckt zu gestalten und Aspekte der Finanzierung besser vorzubereiten.

Ein Hinausschieben der Übernahme der Aufgaben im Falle staatlicher Verpflichtungen (Arbeitssicherheit, Datenschutz und IT-Sicherheit) soll nicht bis zum 31.12.2023, sondern nur bis zum 01.07.2021 erfolgen. Nachdem die Fachberatung zum 01.01.2021 zu den Verwaltungs- und Serviceämtern wechselt, soll auch diese Aufgabe verbindlich ab dem 01.07.2021 von den Ämtern wahrgenommen werden.

In § 3 Abs. 1 und 2 werden die Zeitpunkte für die Erbringungs- und Abnahmepflichten entsprechend den obigen Ausführungen angepasst. Die Finanzzuweisung aus § 15 wurde in das Finanzausgleichsgesetz aufgenommen.

Die Verwaltungszweckverbände können noch bis zum Haushaltsjahr 2023 eigene Gebührenordnungen erlassen, allerdings sind diese ab dem Jahr 2021 vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen. § 16 Abs. 5 enthält die entsprechende Regelung.

§ 1 Abs. 2:

(2) Folgende Verwaltungsaufgaben werden ausschließlich hoheitlich und nur durch die kirchlichen Rechtsträger und die Landeskirche wahrgenommen:

1. Personalverwaltung,

2. Finanzverwaltung,

3. Verwaltungsgeschäftsführung von Kindertageseinrichtungen von Kirchengemeinden, soweit diese Aufgaben nicht bereits in Nummer 1, 2, 4 bis 6 enthalten sind,

3a. Fachberatung für Kindertageseinrichtungen,

4. Arbeitsschutz,

5. Datenschutz,

6. IT-Sicherheit,

7. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchengemeinden,

8. Verwaltungsgeschäftsführung von Kirchenbezirken,

9. Pfarramtsverwaltung,

10. Bauherrenfunktion und Aufgaben der Verwaltung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke,

11. Zentrale Lohn- und Gehaltsabrechnung.

Zu den Verwaltungsaufgaben dieser Bereiche gehören sämtliche verwaltenden Tätigkeiten, mit denen Entscheidungen der Organe der kirchlichen Rechtsträger vorbereitet, diese Entscheidungen ausgeführt oder die kirchlichen Rechtsträger bei der eigenen Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt, beraten und begleitet werden. Näheres regelt die Anlage zu diesem Gesetz.

Bisherige Fassungen:

§ 3**Erbringungs- und Abnahmepflicht**

(1) Die Verwaltungszweckverbände sind ab dem 1. Januar 2021 verpflichtet, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Verwaltungsaufgaben in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz sowie aus der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 ergibt, für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ihres Zuständigkeitsbereiches wahrzunehmen.

(2) Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind ab dem 1. Januar 2021 verpflichtet, für sich und ihre rechtlich unselbständigen Werke und Dienste, die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Verwaltungsaufgaben in dem Umfang, der sich aus der Anlage zu diesem Gesetz sowie aus der Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 ergibt, von dem zuständigen Verwaltungszweckverband wahrnehmen zu lassen. Eine Übertragung der Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auf natürliche oder juristische Personen des Privatrechts ist insoweit ausgeschlossen.

§ 15**Finanzzuweisung der Landeskirche**

Zur Wahrnehmung der in § 1 Abs. 2 Nr. 4 bis 6 genannten Aufgaben des Arbeitsschutzes, Datenschutzes und der IT-Sicherheit erhalten die Verwaltungszweckverbände und die Stadtkirchenbezirke eine pauschalierte Zuweisung der Landeskirche, soweit diese sich nicht auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben in Kindertageseinrichtungen beziehen. Die Höhe der Zuweisung wird in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geregelt.

§ 16**Übergangsregelung zur Finanzierung**

(5) §§ 14 und 15 sind erstmals für die Haushaltsjahre 2022/2023 anzuwenden. Die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen treten zum 31.12.2029 außer Kraft. Die Gebühren- und Umlageordnungen der Verwaltungszweckverbände bedürfen hinsichtlich des Haushaltsjahres 2021 der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 01/2021 abgedruckt.)

Anlage 22.1 Eingang 12/22.1**Eingabe von Herrn Dr. Markus Roser vom 22. September 2020: Trägerschaft der Kindergärten****Schreiben von Herrn Pfr. Dr. Markus Roser vom 22. September 2020 betr. Trägerschaft der Kindergärten**

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,
sehr geehrter Herr Landesbischof Dr. Cornelius-Bundschuh,

die Kindergartengeschäftsführung verpflichtend für die Träger zu machen, ist eine gute Entwicklung. Dasselbe sehe ich auch hinsichtlich der Ansiedlung der Fachberatung bei der VSA.

Zwei Eingaben an die Landessynode hinsichtlich der Kindergärten möchte ich machen und damit zugleich bevorstehende Sitzungen und Gespräche anregen.

1. Eine Diskussion anzuregen und letztlich beschließen, **die Kirchengemeinden juristisch und finanziell aus der Trägerschaft und damit aus der Verantwortung der Kindergärten zu entbinden und die Trägerschaft an die VSAs zu übertragen**. Dort wo bereits Grund- und Boden, sowie Gebäude der Kommune gehören ist dies sicherlich leichter zu bewerkstelligen. **Stattdessen sollten die Kirchengemeinden zu qualifizierten Kooperationspartnern mit Mitsprache- und Entscheidungsrecht werden**, bei Personalentscheidungen mitwirken und das evangelische Profil in den Kindergärten hinsichtlich der Vernetzung zu den Kirchengemeinden und deren Arbeit hin umsetzen. Dabei denke ich, so wie das bisher in eigener Trägerschaft geschehen ist, insbesondere an die Möglichkeiten in der Verkündigungsarbeit, wo Pfarrerinnen und Pfarrer zusammen mit den Erzieherinnen und Erziehern pädagogisch zusammenarbeiten und Familiengottesdienste gestalten können.

2. *(hier nicht abgedruckt)*

Mit freundlichen Grüßen

gez. Pfr. Dr. Markus Roser

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates vom 7. Oktober 2020 zur Eingabe betr. Trägerschaft der Kindergärten

Sehr geehrter Herr Wermke,

zur Eingabeberechtigung:

Es handelt sich bei der Eingabe um einen Brief eines Einzelmitgliedes der Evangelischen Landeskirche in Baden, welcher nach § 17 Nr. 1 GeschOLS zulässig ist. Die Nachricht ist am 23.09.2020 im Büro der Landessynode eingegangen und daher nach § 18 Abs. 1 Satz 1 GeschOLS fristgerecht eingereicht worden.

Zum Inhalt:

Mit dem Brief vom 22.09.2020 möchte der eingebende Pfr. Dr. Roser die „bevorstehende[n] Sitzungen und Gespräche anregen“ und macht dazu zwei Vorschläge.

1. Im Rahmen der Übernahme der Verwaltungsgeschäftsführung für die Kitas durch die VSA solle diesen auch die juristische und finanzielle Trägerschaft übertragen werden.
2. Der Begriff „Kindertagesstätte“ sei gänzlich aus dem Vokabular von Kirche und Diakonie zu streichen und durch den Begriff „Kindergarten“ zu ersetzen.

Pfr. Dr. Roser ist Pfarrer der Kirchengemeinde Adelsheim.

Das Kollegium hat beschlossen, sich nur mit der Anfrage 1. zu befassen.

Im von der Landessynode am 23.10.2019 verabschiedeten Verwaltungs- und Serviceamts-Gesetz (VSA-G) ist u.a. die pflichtgemäße Übernahme der Kita-Verwaltungsgeschäftsführung der in Trägerschaft von Kirchengemeinden befindlichen Kindertageseinrichtungen (Kitas) verbunden. Der Anschluss- und Benutzungszwang, der ursprünglich ab dem 01.01.2021 geplant war, ist auf Grund bundespolitischer Terminveränderungen auf den 01.01.2021 für die Kita-Fachberatung und auf den 01.01.2023 für die Kita-Verwaltungsgeschäftsführung verschoben worden.

Die Übernahme der Verwaltungsgeschäftsführung soll das Verwaltungshandeln im Bereich der evangelischen Kitas in Baden vereinheitlichen. Der Evangelische Oberkirchenrat verspricht sich davon tatsächlich diejenigen Qualitätsverbesserungen, die auch Pfr. Dr. Roser im Blick hat. Allerdings ist diese Übernahme nicht un widersprochen gewesen. Es besteht bei einigen Trägern die Angst, dass mit der Übernahme der Verwaltungsgeschäftsführung auch die Mitbestimmung der Kirchengemeinden in der strategischen Steuerung der Kitas verloren geht. Die Regelungen des VSA-G stellen einen Kompromiss dar zwischen den divergierenden Interessen der ca. 350 Träger von evangelischen Kitas in Baden.

Dass die Frage nach der sachgemäßen Verortung der Trägerschaft von Kitas im Blick sowohl der Landessynode als auch des Evangelischen Oberkirchenrates ist, zeigt die Aufnahme dieser Fragestellung in das Projekt „Übernahme der Verantwortung und Koordination für die Steuerung der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Baden durch den Evangelischen Oberkirchenrat“. Hier sei besonders auf den aktuell der Landessynode vorliegenden Projektzwischenbericht verwiesen. Abschnitt 9. (S. 12f.) benennt da Thema der Trägerschaftsverortung und zeigt auf, welche Möglichkeiten es, auch bei anderen

Kirchen, gibt. Nach diesen Darstellungen kann auf die Anfrage von Pfr. Dr. Roser mit 9.3 geantwortet werden:

„Ein möglicher Umbau der Trägerstrukturen ist mit einem großen organisatorischen Aufwand verbunden. Dieser sollte nur betrieben werden, wenn relevante positive Effekte erwartet werden oder das aktuelle System überholungsbedürftig ist. Da dies im Moment nicht der Fall zu sein scheint, wird von einem Umbau der Trägerstrukturen abgeraten.“

Der Projektzwischenbericht belegt aber auch, dass der Evangelische Oberkirchenrat die Entwicklung der Kitas in Baden auch in Bezug auf die Trägerstrukturen im Blick hat. Je nach Entwicklung der Zusammenarbeit der Ämter und Kirchengemeinden kann zukünftig durchaus die Umstrukturierung der Trägerschaft sinnvoll werden. Um zu plausiblen und belastbaren Positionen zu kommen, müssen allerdings die Auswirkungen des VSA-G evaluiert werden. Dies kann geschehen, wenn die ersten Erfahrungen mit der nun implementierten Form der Kita-Verwaltungsgeschäftsführung gemacht sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Urs Keller

Anlage 23 Eingang 12/23

Schriftlicher Antrag der Synodalen Elisabeth Winkelmann-Klingsporn u.a. vom 5. März 2020 betr. Verbot von Sexkauf

(aus Zeitgründen abgesetzt und vertagt, siehe Anlage 25; hier nicht abgedruckt)

Anlage 23.1 Eingang 12/23.1

Eingabe des Stadtkirchenrates Heidelberg u.a. vom 3. September 2020: Stellungnahme zum Verbot von Sexkauf

(aus Zeitgründen abgesetzt und vertagt, siehe Anlage 25; hier nicht abgedruckt)

Anlage 24 Frage 12/F01

Frage des Synodalen Felix Lohrer vom 23. September 2020 zur Abfrage von Personendaten durch Behörden im Rahmen der Bekämpfung des Corona-Virus

Sehr geehrter Hr. Präsident,

basierend auf GeschO LS §20 erlaube ich mir, folgende Anfrage an den Oberkirchenrat zu stellen.

Mich interessiert, wie häufig Kirchengemeinden und andere kirchlichen Einrichtungen der EKIBA an der Aufklärung von Infektionsketten mit CoVid19 / SarsCov2 beteiligt sind. Meine Frage geht davon aus, dass Gemeinden und andere Einrichtungen der EKIBA entsprechende Informationen auch an den EOK zurückmelden – sonst ist die Beantwortung der Anfrage vermutlich nicht möglich.

- Wie häufig haben Behörden von Kirchengemeinden und Einrichtungen Kontaktdaten, die z.B. auf Basis von §6 CoronaVO BW oder landeskirchlicher, interner Regelungen erhoben wurden (z.B. Singen im Gottesdienst) angefordert?
- Wie häufig hat der EOK / Krisenteam Gemeinden oder kirchlichen Einrichtungen helfen müssen, Hygieneschutzkonzepte zu überarbeiten, weil sie von Behörden angefragt und für unzureichend befunden wurden?

Viele Gemeinden und Einrichtungen der Landeskirche nutzen ihre Möglichkeiten aus, um im Rahmen aktueller Regelungen die Angebote wieder hochzufahren. Gottesdienste werden wieder gefeiert, Kirchenchöre und Bands proben wieder, Jugendgruppen können sich wieder treffen, Gremien haben ihre Arbeit in Präsenz aufgenommen. Was ich beobachte, geschieht dies sehr verantwortungsvoll und mit viel Einsatz.

Gleichzeitig taucht „im Rahmen religiöser Veranstaltung“ immer noch in der Auflistung des Robert-Koch-Instituts im täglichen Lagebericht als Ansteckungskontext auf – noch vor Reisetätigkeit.

Eine Abfrage von Kontaktdaten aus den Gemeinden wäre ein Indikator, dass Behörden vor Ort annehmen, dass Gemeinden und Einrichtungen am Infektionsgeschehen beteiligt sind. Als zahlenmäßige Angabe (vielleicht im Verlauf) dürften auch die Persönlichkeitsrechte Betroffener ausreichend berücksichtigt sein.

Ich danke schon im Voraus für die Antwort.

Felix Lohrer

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 8. Oktober 2020 betr. der Anfrage des Synodalen Felix Lohrer

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

zu der Anfrage von Herrn Lohrer nimmt der Evangelische Oberkirchenrat wie folgt Stellung:

- Wie häufig haben Behörden von Kirchengemeinden und Einrichtungen Kontaktdaten, die z. B. auf Basis von § 6 CoronaVO BW

oder landeskirchlicher, interner Regelungen erhoben wurden (z. B. Singen im Gottesdienst) angefordert?

Uns ist kein Fall bekannt, dass die Kontaktdaten angefordert wurden.

- Wie häufig hat der EOK / Krisenteam Gemeinden oder kirchlichen Einrichtungen helfen müssen, Hygieneschutzkonzepte zu überarbeiten, weil sie von Behörden angefragt und für unzureichend befunden wurden?

Bisher ist uns kein Fall bekannt, dass Schutzkonzepte aufgrund behördlicher Eingriffe oder Rügen hätten umgeschrieben werden müssen. Verschiedene Einrichtungen sind im Kontakt mit den Behörden, um ihre Schutzkonzepte aktuell zu halten. Überdies empfehlen wir den Gemeinden bei größeren Veranstaltungen außerhalb des Gottesdienstes, proaktiv auf die örtlichen Behörden zuzugehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Uta Henke
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin

Anlage 25

Liste der Eingänge zur Herbsttagung 2020 der Landessynode

- Zuweisungen an die ständigen Ausschüsse -

OZ		Text	zuständige/r-EOK-Referent/in
12/01	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 19.02.2020: <u>Zwischenbericht zum Maßnahmenpaket II „Schutz, Aufnahme, Integration von Asyl-suchenden und Flüchtlingen“</u> – Bericht über die Umsetzung im Jahr 2019 Berichterstattender Ausschuss – BDA: Quincke	OKR Keller (Ref. 3)
12/02	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 19.02.2020: <u>Synodale Erklärung zur Begegnung von Christen und Muslimen</u> Berichterstattender Ausschuss – BDA: Dr. Schalla	OKR Keller (Ref. 3)
12/02.1	Eingabe	von Herrn Dr. Hans-Gerd Krabbe u.a. vom 31.08.2020: Stellungnahme des Bekenntniskreises Baden zur synodalen Erklärung zur Begegnung von <u>Christen und Muslimen</u> Berichterstattender Ausschuss – BDA: Dr. Schalla	OKR Keller (Ref. 3)
12/02.2	Eingabe	von Herrn Pfr. i. R. Gernot Spelsberg vom 07.03.2020 betr. Gesprächspapier <u>Christen und Muslime</u> Berichterstattender Ausschuss – BDA: Dr. Schalla	OKR Keller (Ref. 3)
12/03	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 19.02.2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Einführung der <u>Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung</u> (Neufassung der Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung) Berichterstattender Ausschuss – HA: Noeske	OKR Dr. Kreplin (Ref. 1) OKRin Henke (Ref. 6)
12/04	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 19.02.2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur <u>Steuerung der finanziellen Förderung von Kindertageseinrichtungen</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss – BDA: Grether	OKR Keller (Ref. 3) OKRin Henke (Ref. 6)
12/05	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 19.02.2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die <u>Rechnungsprüfung</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss – RA: Falk-Goerke	OKRin Henke (Ref. 6)
12/06		<i>aus Zeitgründen abgesetzt, siehe unten</i>	
12/07	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24.06.2020: Vorläufiges Kirchliches Erprobungsgesetz zur <u>Bewältigung von gesamtgesellschaftlichen Krisen und Notfällen</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Notfallgesetz) Berichterstattender Ausschuss – RA: Dr. Kudella	OKRin Henke (Ref. 6)

12/08	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24.06.2020: Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die <u>Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger</u> sowie über die <u>Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden (VSA-Gesetz) Berichterstattender Ausschuss – BDA: Grether	OKRin Henke (Ref. 6)
12/09	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24.06.2020: Vorläufiges Kirchliches Gesetz über den <u>innerkirchlichen Finanzausgleich</u> der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung weiterer Gesetze Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg	OKRin Henke (Ref. 6)
12/10	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24.06.2020, 22.07.2020 und 17.09.2020: <u>Abschluss- und Zwischenberichte</u> im landeskirchlichen Projektmanagement	OKRin Henke (Ref. 6)
12/10.A		<i>aus Zeitgründen abgesetzt, siehe unten</i>	
12/10.B		<i>aus Zeitgründen abgesetzt, siehe unten</i>	
12/10.C		<i>aus Zeitgründen abgesetzt, siehe unten</i>	
12/10.D		Zwischenbericht L.01/16: <u>Stärkung des Evangelischen Profils in Evangelischen Kindertagesstätten</u> in Baden Berichterstattender Ausschuss – BDA: Wetterich	OKR Schmidt (Ref. 4)
12/10.E		<i>aus Zeitgründen abgesetzt, siehe unten</i>	
12/10.F		<i>aus Zeitgründen abgesetzt, siehe unten</i>	
12/10.G		<i>aus Zeitgründen abgesetzt, siehe unten</i>	
12/11	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20.05.2020: Nachtragshaushalt 2020/2021 – Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsbuches der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Jahre 2020 und 2021 Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg	OKR Wollinsky (Ref. 5)
12/11.1	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 19.02.2020: Vorgehen bzgl. 1. der sog. <u>27 Stellen</u> , 2. der <u>Bestimmung einer „Zielmarke“ für den Doppelhaushalt 2030/31</u> Berichterstattender Ausschuss – FA: Steinberg	OKR Wollinsky (Ref. 5)
12/12	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 20.05.2020: Bericht über das Projekt <u>Gesamtsteuerung Kitas</u> in Baden Berichterstattender Ausschuss – BDA: Dr. von Hauff	OKR Keller (Ref. 3)
12/13	Vorlage	des Ältestenrates vom 16.07.2020: Entwurf Änderung der <u>Geschäftsordnung der Landessynode</u> der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss – RA: Dr. Beurer	---
12/14	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22.07.2020: Entwurf Kirchliches <u>Gesetz über Mitarbeitendenvertretungen</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden (MVG-Baden) Berichterstattender Ausschuss – RA: Dr. Heidland	OKRin Henke (Ref. 6)
12/14.1	Eingabe	von Herrn Lorenz Sauerborn vom 28. Februar 2020 zur Novellierung des <u>MVG-Baden</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Dr. Heidland	OKR in Henke (Ref. 6)
12/14.2	Eingabe	von Herrn Daniel Wenk vom 17. August 2020 zur Novellierung des <u>MVG-Baden</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Dr. Heidland	OKR in Henke (Ref. 6)
12/15	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22.07.2020: Vorläufiges Kirchliches Gesetz zur <u>Änderung der Rahmenordnung</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Falk-Goerke	OKRin Henke (Ref. 6)

12/15.1	Eingabe	von Frau Milena Gorgus u. a. vom 23. Juli 2019 betr. <u>Anstellungsvoraussetzungen</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss – RA: Falk-Goerke	OKRin Henke (Ref. 6)
12/15.2	Eingabe	von Herrn Markus Spranger vom 7. August 2019 betr. <u>Anstellungsvoraussetzungen</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss – RA: Falk-Goerke	OKRin Henke (Ref. 6)
12/15.3	Eingabe	des Stadtkirchenrats des Evangelischen Stadtkirchenbezirks Freiburg vom 15. Oktober 2019 betr. <u>Konfessionszugehörigkeit („ACK-Klausel“)</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Falk-Goerke	OKRin Henke (Ref. 6)
12/15.4	Eingabe	von Herrn Dr. Markus Roser betr. <u>Religionszugehörigkeit als Anstellungsvoraussetzung</u> im kirchlichen Dienst Berichterstattender Ausschuss – RA: Falk-Goerke	OKRin Henke (Ref. 6)
12/16	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22.07.2020: <u>Ressourcensteuerungsprozess</u> der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss – FA: Wießner	OKR Dr. Kreplin (Ref. 1) OKR Wollinsky (Ref. 5)
12/17	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22.07.2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die <u>Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Kadel	OKRin Henke (Ref. 6)
12/18	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22.07.2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur <u>Änderung der Grundordnung</u> sowie weiterer Vorschriften 2020 Berichterstattender Ausschuss – BDA: Dr. Schalla	OKRin Henke (Ref. 6)
12/19		<i>aus Zeitgründen abgesetzt, siehe unten</i>	
12/20	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 17.09.2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die <u>Evangelische Hochschule</u> der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss – RA: Lehmkuhler	OKRin Henke (Ref. 6)
12/21	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 17.09.2020: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über den <u>innerkirchlichen Finanzausgleich</u> der Evangelischen Landeskirche in Baden und zur Änderung des <u>Personalgemeindengesetzes</u> Berichterstattender Ausschuss – FA Steinberg	OKRin Henke (Ref. 6)
12/22	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 17.09.2020: Entwurf Zweites Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die <u>Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben kirchlicher Rechtsträger</u> sowie über die <u>Verwaltungs- und Serviceämter und Evangelischen Kirchenverwaltungen</u> in der Evangelischen Landeskirche in Baden Berichterstattender Ausschuss – RA: Krebs	OKRin Henke (Ref. 6)
12/22.1	Eingabe	von Herrn Dr. Markus Roser vom 22.09.2020: <u>Trägerschaft der Kindergärten</u> Berichterstattender Ausschuss – RA: Krebs	OKRin Henke (Ref. 6)
12/23		<i>aus Zeitgründen abgesetzt, siehe unten</i>	
12/23.1		<i>aus Zeitgründen abgesetzt, siehe unten</i>	

aus Zeitgründen abgesetzt:

OZ		Text	zuständige/r- EOK-Referent/in
12/06	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 22.07.2020: <u>Projektierung und Bedarfserhebung zum Dienstgebäude</u> des Evangelischen Oberkirchenrats Berichterstattender Ausschuss – FA: Hartmann	OKR Wollinsky (Ref. 5)

12/10	Vorlage	des Landeskirchenrates vom 24.06.2020: Abschluss- und Zwischenberichte im landeskirchlichen Projektmanagement	OKRin Henke (Ref. 6)
12/10.A		Abschlussbericht K.07/14: Wo unser Herz brennt. Qualitätsentwicklung im Gottesdienst. Berichterstattender Ausschuss – HA: Haßler	OKR Dr. Kreplin (Ref. 1)
12/10.B		Abschlussbericht K.02/16: Früh übt sich... Kirche und Handwerk Berichterstattender Ausschuss – Berichterstattung im Plenum nicht erforderlich	OKR Dr. Kreplin (Ref. 1)
12/10.C		Zwischenbericht L.01/17: Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive Berichterstattender Ausschuss – HA:	OKRin Henke (Ref. 6)
12/10.E		Zwischenbericht K.01/18: Sorgende Gemeinde werden Berichterstattender Ausschuss – BDA: Grether	OKR Keller (Ref. 3) OKR Schmidt (Ref. 4)
12/10.F		Zwischenbericht P.03/16: Werbung für theologische Berufe Berichterstattender Ausschuss – HA:	OKRin Weber (Ref. 2)
12/10.G		Zwischenbericht K.02/14: Gemeinsam Kirche gestalten – zusammen mit Christinen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprachen und Herkunft Berichterstattender Ausschuss – BDA: Quincke	OKR Dr. Kreplin (Ref. 1) OKR Keller (Ref. 3)
12/19	Vorlage	des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau: Geschäftszahlen 2019 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden keine Berichterstattung im Plenum	---
12/23	Schriftl. Antrag	der Synodalen Elisabeth Winkelmann-Klingsporn u. a. betr. Verbot von Sexkauf Berichterstattender Ausschuss – BDA: NN	OKR Schmidt (Ref. 4)
12/23.1	Eingabe	des Stadtkirchenrates Heidelberg u.a.: Stellungnahme zum Verbot von Sexkauf Berichterstattender Ausschuss – BDA:	OKR Schmidt (Ref. 4)

Beschlussvorschlag zu den nicht aufgerufenen Eingängen

Erledigterklärung gem. § 19 Abs. 4 Nr. 3 GeschOLS:

Der Abschlussbericht K.02/16 „Früh übt sich ... Kirche und Handwerk“, **OZ 12/10.B**, wird für erledigt erklärt.

Der Zwischenbericht L.01/17 „Sicherung und Bearbeitung der Pfarrarchive“, **OZ 12/10.C**, wird für erledigt erklärt.

Der Zwischenbericht K.01/18 „Sorgende Gemeinde werden“, **OZ 12/10.E**, wird für erledigt erklärt.

Der Zwischenbericht P.03/16 „Werbung für theologische Berufe“, **OZ 12/10.F**, wird für erledigt erklärt.

Der Zwischenbericht K.02/14 „Gemeinsam Kirche gestalten - zusammen mit Christinnen und Christen sowie Gemeinden anderer Sprache und Herkunft“, **OZ 12/10.G**, wird für erledigt erklärt.

Die Vorlage des Stiftungsrates der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau „Geschäftszahlen 2019 der Evangelischen Stiftung Pflege Schönau und der Evangelischen Pfarrpfündestiftung Baden“, **OZ 12/19**, wird für erledigt erklärt.

Die Klärung etwaiger finanzieller Fragestellungen im Rahmen vorstehend genannter Eingänge war nicht Gegenstand der Befassung. Änderungen in der Finanzierung der in obigen Eingängen genannten Projekte sind im Rahmen der Ressourcenüberlegungen gesondert zu behandeln. Auf den Begleitbeschluss des Landeskirchenrates vom 24.06.2020 wird verwiesen.

Vertagung gem. § 19 Abs. 4 Nr. 4 GeschOLS

Der Abschlussbericht K.07.14 „Wo unser Herz brennt. Qualitätsentwicklung im Gottesdienst“, **OZ 12/10.A**, wird auf die erste Tagung der 13. Landessynode vertagt.

Überweisung an den Evangelischen Oberkirchenrat gem. § 19 Abs. 4 Nr. 1 iVm. Nr. 5 GeschOLS

Die Vorlage des Landeskirchenrates vom 22.07.2020 „Projektierung und Bedarfserhebung zum Dienstgebäude des Evangelischen Ober-

kirchenrates“, **OZ 12/06**, wird an den Evangelischen Oberkirchenrat verwiesen mit der Bitte, diesen Eingang, ggf. in überarbeiteter Fassung, der Landessynode zur nächsten Tagung erneut vorzulegen.

Der Antrag der Synodalen Winkelmann-Klingsporn u.a. betr. „Verbot von Sexkauf“, **OZ 12/23**, sowie die Eingabe des Stadtkirchenrates Heidelberg u.a. „Stellungnahme zum Verbot von Sexkauf“, **OZ 12/23.1**, soll auf die Frühjahrstagung 2021 der 13. Landessynode vertagt werden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, die Beratung der Landessynode vorzubereiten. Dafür sollen insbesondere die unterschiedlichen Standpunkte zum Thema Sexkauf ausreichend dargestellt werden. Der Bildungs- und Diakonieausschuss soll an den Vorbereitungen beteiligt werden und dabei auch die Expertise der Eingebenden in die Vorbereitungen einbezogen werden.

Anlage 26

Bericht vor der Landessynode zum Abschluss der Berufsbildprozesse

Oktober 2020, schriftliche Version

1. Einleitung

Pfarrerin Albers ist unterwegs nach Heilighausen. Dort gestaltet sie heute für die vier umliegenden Gemeinden den Konfi-Samstag – gemeinsam mit den dortigen Ehrenamtlichen – – und mit Leidenschaft. Denn in der regionalen Dienstgruppe hat sie zur Zeit den Schwerpunkt „Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden“. Natürlich war sie die letzten Tage mit den Vorbereitungen gut beschäftigt. Aber nächstes Wochenende kann sie ihr Patenkind in Bremen besuchen, denn ihr Kollege hat die Erreichbarkeit übernommen. Ganz einfach geht das jetzt, denn es gibt in der Region eine verlässliche Vertretungsregelung mit einer zentralen Nummer.

Den Weg nach Heilighausen legt Pfarrerin Albers mit dem E-Auto zurück. Durch Vermittlung des EOKs konnte sie dieses günstig leasen. Sie ist froh, dass dadurch die Anerkennung einer Pfarrstelle im ländlichen Bereich sichtbar wird und zugleich ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann.

Sie ist viel unterwegs. Aber für die kommende Woche hat Diakon Baum zu einer digitalen Besprechung eingeladen. Das ist seit der einheitlichen Ausstattung der Digitalen ekiba fast selbstverständlich geworden. Und der Wegfall dieser Fahrtzeiten entlastet deutlich den Arbeitsalltag von Pfarrerin und Diakon.

Diakon Baum ist im gesamten Kirchenbezirk zuständig für die Seelsorge an älteren Menschen. Aufgrund der demographischen Entwicklung hat der Kirchenbezirk dies als ein Schwerpunktthema identifiziert und mit Ressourcen ausgestattet.

In den Verhandlungen mit der Kommune ist Diakon Baum schon weit gekommen: Das Gemeindezentrum in Kirchdorf soll zukünftig für eine regionale Tagesstätte für Demenzerkrankte genutzt werden. Um das evangelische Profil dieses kooperativen Projekts mit der Kommune zu schärfen, braucht er jetzt das Mitdenken der Kolleginnen und Kollegen im Bezirk ebenso wie das Engagement und die Erfahrung der ehrenamtlich Tätigen aus den Besuchsdienstkreisen.

Herr Baum hat viele Jahre als Diakon in der Gemeinde gearbeitet. Nach einigen Jahren aber hat er einen Schwerpunkt in der Arbeit mit Älteren gewählt und sich dort weiterqualifiziert. Seit zwei Jahren nun ist er im Kirchenbezirk mit diesem Schwerpunkt eingesetzt und kann diesen Arbeitsbereich auch in der Bezirkssynode mit Stimmrecht vertreten.

Aus einer ersten Idee auf einem Gesamtkonvent geboren, ist so durch Qualifizierung, klare Aufgabenteilung und Vernetzung im Sozialraum ein Projekt kurz vor dem Abschluss geworden.

2. Die Prozesse

Liebe Mitglieder der Landessynode,

2 ½ Jahre lang haben sich die meisten der 960 Pfarrer*innen und 360 damals noch – Gemeinde – Diakon*innen aus allen Aufgabefeldern unserer Landeskirche in ihren Berufsbildprozessen mit den Rahmenbedingungen ihrer Berufe auseinandergesetzt.

In beiden Prozessen zeigte sich eine hohe Identifikation der Kolleginnen und Kollegen und ein hohes Engagement für den je eigenen Beruf:

*Beispielhafte Aussage Pfarrer*innen*

Als Pfarrerinnen erleben wir uns in „der kommunikativen Begegnung mit und in der geistlichen Begleitung von Menschen ... als kompetent nachgefragt“, so eine Kollegin. Und ein Kollege äußerte sich so: „An Schnittstellen mitwirken können, Anwalt der Schwachen sein und ein prophetisches Amt innehaben, den Dialog zwischen Kultur und Religion führen können ... – das sind starke Momente in diesem vielfältigen Beruf.“

*Aussage Gemeinédiakon*innen*

Diakon*innen sagen: „Unsere Kompetenz liegt darin, Beziehungsarbeit zu leisten und zielgruppenspezifisch Zugänge zu religiösen Themen zu schaffen.“ Und: „Wir haben die Fähigkeit, Menschen zu motivieren und anzuleiten.“ Das sind tolle Seiten, die wir an unserem Beruf des Diakons, der Diakonin schätzen.

Time for Change

Beide Berufsbildprozesse waren aber bewusst so angelegt, dass Pfarrerinnen und Diakone vor allem auch die Knackpunkte ihres Berufsalltags benennen konnten und an welcher Stelle sie sich konkrete Verbesserungen in den Rahmenbedingungen ihrer je eigenen Berufsgruppe wünschen.

Dabei haben sich ganz konkrete Themenfelder herausgestellt, in denen sich die beruflich Tätigen Veränderungen erhoffen, um ihren Beruf fachlich gut, geistlich getragen und persönlich wohlbehalten ausüben zu können.

Konsultationen

Erweitert wurden die Perspektiven der Kolleginnen und Kollegen durch Konsultationen bzw. Fokusgruppen mit ehrenamtlich Tätigen, mit der Theologischen Fakultät bzw. der EH, mit Bürgermeisterinnen, Medienschaaffenden und Schulleitungen.

Es hat mich gefreut, welche hohe Wertschätzung gegenüber Pfarrer*innen und Diakon*innen, aber eigentlich gegenüber Kirche überhaupt gerade die „Externen“ zeigten. Sie erwarten von den kirchlichen Berufsträger*innen eine gute Predigt ebenso wie innovative Formen der Arbeit mit Jugendlichen; prophetische Worte zur gesellschaftlichen Situation einerseits und die Sterbebegleitung der hochalt-

rigen Eltern andererseits – und sie vertrauen darauf, dass sie all dies in der Kirche wiederfinden.

Die Konsultationen dienten aber auch dazu, einzelne Themen zu vertiefen – so z.B. gemeinsam mit der Pfarrvertretung die Frage, ob Modelle der Arbeitszeitbegrenzung für den Pfarrberuf hilfreich sein können.

3. Anliegen und konkrete Maßnahmen

Mit den fast 700 Anliegen aus dem Pfarrbildprozess und den vielen Themen aus dem Berufsbildprozess der Gemeinédiakon*innen hatte das Personalreferat, eigentlich aber der gesamte Oberkirchenrat in seinen unterschiedlichen Referaten und in referatsübergreifenden Arbeitsgruppen, in den letzten Monaten gut zu tun.

Denn aus den Anliegen sollten möglichst viele konkrete Maßnahmen werden, die die Rahmenbedingungen der beiden Berufsbilder positiv verändern.

Beispielhaft möchte ich Ihnen einige Punkte vorstellen, damit Sie sehen können, wie aus den Anliegen der Kolleginnen und Kollegen konkrete Maßnahmen geworden sind:

3.1. Familienfreundlich und flexibel

Gerade jüngere Kolleginnen und Kollegen bitten um einen deutlichen Ausbau der Familienfreundlichkeit im Pfarrberuf.

Das Predigerseminar und die Abteilung Theologische Ausbildung haben inzwischen eine Konzeption für ein deutlich flexibleres, modular aufgebautes Lehrvikariat erarbeitet.

Dies ermöglicht einerseits die Verlängerung des Vikariats in der Familienphase. Zugleich aber wird es auch denjenigen gerecht, die u.U. bereits berufliche Vorerfahrungen in einzelnen Feldern ins Lehrvikariat mit einbringen.

3.2. Vakanzmanagement

Sehr oft benannten Kolleginnen und Kollegen die Belastung durch die zusätzliche Versorgung von vakanten Pfarrstellen im Nachbarort.

Um dem besser begegnen zu können, hat das Kollegium ein Gesamtpaket zum Vakanzmanagement verabschiedet.

Dadurch erhalten z.B. Bezirke für vakante Stellen ein Budget, welches sie vor Ort für Vertretungskosten verwenden können.

3.3. Freiräume

Die Frage, ob ein predigtfreier Sonntag auch ein predigtfreies Wochenende bedeutet, befindet sich jetzt im Rechtssetzungsverfahren – coronabedingt etwas verzögert. Zugleich wird die damit zusammenhängende Voraussetzung der regionalen Erreichbarkeit in einem Pilotbezirk eingeführt.

Mit einer neuen Rechtsverordnung könnte dann einerseits den veränderten privaten Bedingungen Rechnung getragen werden – also z.B. hochaltrige Eltern außerhalb von Baden, die man nicht an einem einzigen Tag besuchen kann. Zugleich würden mit den predigtfreien Wochenenden echte Rekreativzeiten ermöglicht, indem ich an einem solchen Wochenende auch die dienstliche Erreichbarkeit an den Kollegen/die Kollegin abgebe.

Ich bin zuversichtlich, dass wir dies nun sehr schnell auf den Weg bringen können.

3.4. Klare Rahmenbedingungen und Unterstützungssysteme für Dienstgruppen

Für Dienstgruppen, in denen Diakone und Pfarrerinnen zusammenarbeiten, sind die Formate der Begleitung ausgebaut und die Rahmenbedingungen transparenter gemacht worden.

Beide Berufsgruppen sollen verstärkt kompetenz- und gabenorientiert ihr jeweiliges Profil in die gemeinsame Arbeit einbringen können.

Ich bin mir sicher, dass die multiprofessionelle Zusammenarbeit im Team eine der neuen „Leitwährungen“ für die Gestaltung kirchlicher Arbeit sein wird. Und da gehören dann natürlich auch die anderen kirchlichen Berufe dazu wie Kirchenmusiker*innen, Erzieher*innen, Mitarbeitende in Diakonischen Einrichtungen usw.

3.5. Personalentwicklung für Diakon*innen

Beiden Berufsgruppen, aber vor allem den Diakoninnen und Diakonen, waren die beruflichen Qualifizierungs- und Entwicklungsmöglichkeiten ein echtes Herzensanliegen. Es besteht der große Wunsch, innerhalb des Berufslebens in unterschiedlichen Aufgabefeldern arbeiten und sich dafür auch gut qualifizieren zu können.

Deshalb werden die Entwicklungsmöglichkeiten im Beruf des Diakons/der Diakonin weiter ausgebaut, Qualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten auf den Weg gebracht.



Liebe Synodale, Sie sehen es schon an den wenigen Beispielen: Es sind sehr unterschiedliche Aspekte, die durch die beiden Berufsbildprozesse angestoßen wurden.

Dieser kurze Bericht kann die Fülle der unterschiedlichen Anliegen der Kolleginnen und Kollegen nicht so differenziert darstellen, wie sie es eigentlich verdienen. Aber durch die Dokumentation im Internet <https://www.ekiba.de/html/content/berufsbildprozesse.html> können Sie sich für beide Berufsbildprozesse selbst kundig machen.

Dort sind alle Anliegen, Themen und Maßnahmen dokumentiert – wenn ich es Ihnen ausgedruckt in die Fächer hätte legen lassen, wären das etwa 600 Folien gewesen. Mit dem gewählten Präsentationsformat können Sie dorthin navigieren, was Sie interessiert finden und sich so einen Überblick verschaffen – oder auch den ein oder anderen Themenstrang vertiefen.

4. Übergreifende Themen

Die konkreten Anliegen und daraus erfolgende Maßnahmen sind die eine Seite der Berufsbildprozesse. Darüber hinaus haben die Prozesse aber auch wichtige übergreifende Themen gesetzt, in denen sich ein verändertes Verständnis der eigenen beruflichen Identität ebenso abzeichnet wie eine Veränderung der Grundlagen kirchlicher Arbeit überhaupt.

4.0. Prozesshaftes Arbeiten

Mit den beiden Berufsbildprozessen haben wir neue Formate gewagt: Ganz bewusst sind wir nicht in der Projektform mit festen Messgrößen gestartet, sondern prozesshaft und flexibel. Denn für echte Veränderungsprozesse, für die Beteiligung, das Hin hören, Nachsteuern, neue Themen aufnehmen – dafür braucht es offene, aber gut vorbereitete Prozesse. Ich denke, das zeigt sich ja inzwischen in vielen Bereichen: im Prozess der Neustruktur im EOK oder auch im Ressourcensteuerungsprozess, den Sie als Synode auf den Weg gebracht haben.

In den beiden Berufsbildprozessen haben sich folgende übergreifenden Themen gezeigt:

4.1. Zusammendenken der unterschiedlichen Aufgabenfelder / Kooperationen stärken

Beide Berufsbilder haben sich in den letzten Jahren deutlich profiliert. Mit Recht klagen es die Kolleginnen und Kollegen auch ein, so arbeiten zu können, dass ihre persönlichen und ihre berufsspezifischen Kompetenzen zum Tragen kommen. Darüber hinaus sind es ganz unterschiedliche Aufgabenfelder, in denen Pfarrer bzw. Diakoninnen tätig sind und Kontakte knüpfen. Ganz bewusst haben wir sie alle gemeinsam zu den Berufsbildprozessen eingeladen.

Das war nicht immer spannungsfrei. Denn Kolleg*innen, die in besonderen Arbeitsfeldern tätig sind, fühlen sich in der Region, im Kirchenbezirk nicht immer wahrgenommen.

Aber was für eine Chance liegt doch darin für uns als Kirche, diese verschiedenen kirchlichen Orte zusammenzudenken, von den unterschiedlichen Erfahrungen und Vernetzungen in Gemeinde, Schule, Krankenhaus/diakonischer Einrichtung und bezirklicher Jugendarbeit zu profitieren – und so gemeinsam Kirche zu gestalten – in der Region, im Sozialraum, im Kirchenbezirk.

4.2. Flexibilisierung bei klaren Rahmenbedingungen

Besonders die jüngeren Kolleginnen und Kollegen im Pfarrberuf zeigen ein verändertes Berufsverständnis. Sie identifizieren sich in hohem Maße mit ihrem Beruf und ihrer Berufung, aber sie sehen sich nicht mehr als „eierlegende Wollmilchsau“, die alles kann – zumindest irgendwie alles ein bisschen.

Sie schätzen am Pfarrberuf besonders die Gestaltungsfreiheit, die ihnen der Berufsrahmen ermöglicht. Denn sie wollen Schwerpunkte

setzen können, die ihren Gaben und Kompetenzen entsprechen. Sie haben Interesse an Profilbildung und legen deshalb Wert auf klare Rahmenbedingungen z.B. für die Ausgestaltung einer Dienstgruppe.

Sie sind bereit, engagiert kirchliche Arbeit zu gestalten, aber sie brauchen dafür Freiräume, die durch Entlastung in Aufgabenfeldern wie Verwaltung o.ä. entstehen – und sie brauchen die Rückendeckung der Landeskirche.

4.3. Innovationen ermöglichen

Beide Berufsgruppen sind eigenverantwortlich und kreativ unterwegs. Beiden Berufsgruppen steht die Entwicklung der finanziellen und personalen Ressourcen deutlich vor Augen. Gerade deshalb ist es den Kolleginnen und Kollegen ein hohes Anliegen, nicht den Abbau zu verwalten, sondern kirchliche Arbeit auch und gerade in Zukunft innovativ gestalten zu können.

Immer wieder kam die Bitte: Wir wissen, dass wir auf weniger Personal und weniger finanzielle Ressourcen zugehen. Aber bitte ermöglichen uns gerade dann Spielräume, in denen wir kreativ Neues ausprobieren können – gerade in einer sich verändernden kirchlichen Situation.

4.4. Stärkere Servicehaltung von Seiten des EOK

Sehr deutlich eingefordert wurde – vor allem im Pfarrbildprozess – eine verstärkte Serviceorientierung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Oft vermisst wird auch eine wertschätzendere Grundhaltung in der Wahrnehmung der Arbeit, die die Kolleginnen und Kollegen vor Ort leisten.

Diese deutlichen und konkreten Rückmeldungen der Kolleginnen und Kollegen haben uns als Kirchenleitung gut getan. Im Rahmen der Neustruktur des EOKs wurden diese Anfragen aufgenommen.

Und ich hoffe, gerade jetzt in den ersten Monaten der Corona-Zeit konnten Sie bereits spüren, dass wir uns deutlich bemühen, Sie in Ihrer Arbeit vor Ort referatsübergreifend mit zentralen Hinweisen und Tipps zu unterstützen, aber eben auch Ihre konkreten Anfragen konstruktiv zu beantworten.

5. KircheWeiterDenken

So haben die beiden Berufsbildprozesse vieles angestoßen, wichtige Veränderungen auf den Weg gebracht und eine Gesprächsebene geschaffen, die mich sehr zuversichtlich macht.

Denn uns allen ist klar: in den letzten zweieinhalb Jahren ist viel geschehen, aber noch nicht alles ist abgeschlossen.

Vor allem aber konnte und sollte die Frage, wie Kirche und kirchliche Arbeit zukünftig aussehen kann, nicht durch die Berufsbildprozesse abschließend beantwortet werden. Diese Aufgabe bleibt, sie nimmt aus den Berufsbildprozessen wichtige Aspekte mit und wird ja auch Sie als Synode in ganz besonderem Maße weiter beschäftigen.

6. Dank

So bleibt mir ein großes Dankeschön an alle Kolleginnen und Kollegen im Pfarrdienst und im Dienst der „Noch-Gemeinde“-Diakon*innen, die sich in die beiden Prozesse eingebracht haben – mit vielen Anliegen, konstruktiven Vorschlägen, weiterführender Kritik – und dem gemeinsamen Anliegen, die Berufe zukunftsfähig aufzustellen.

Ich danke den Mitarbeitenden aus dem EOK, die in den verschiedenen Referaten und vor allem referatsübergreifend die Anliegen der Kolleginnen und Kollegen aufgenommen und bearbeitet haben.

Ich danke auch Ihnen als Mitgliedern dieser Landessynode. Sie haben die beiden Prozesse von Anbeginn an begleitet.

Sie haben bereits wichtige Maßnahmen auf den Weg gebracht wie die Digitale ekiba oder das neue VSA-Gesetz.

Auch die von Ihnen auf dieser Herbsttagung beschlossene Namensänderung der Diakon*innen hat eine hohe Symbolkraft: Es geht um ein gemeinsames Berufsverständnis aller Diakoninnen und Diakone in den unterschiedlichen Aufgabenfeldern und zeigt zugleich die profilierte Schärfung des Berufsbildes weg von der Gemeindehelferin hin zu einer eigenen Berufsgruppe mit hohen Kompetenzen, eingesetzt in unterschiedlichen Aufgabenfeldern.

So danke ich Ihnen und all denen, die sich auf ganz unterschiedliche Weise an den Berufsbildprozessen beteiligt haben.

Wir haben in den letzten 2 ½ Jahren manches erreicht, Veränderungen wurden auf den Weg gebracht, Vernetzungen und Kommunikationswege sind entstanden.

Deshalb bin ich zuversichtlich und auch gespannt auf das weitere gemeinsame Nachdenken, wie wir unsere Kirche zukunftsfähig gestal-

ten können. Es ist eine Aufgabe, die wir nur gemeinsam angehen können – als ehrenamtlich und beruflich Tätige – in den unterschiedlichen Berufsgruppen und verschiedenen Aufgabenfeldern – vernetzt mit anderen – und in allem orientiert an dem Auftrag, den Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat.

Ihre Cornelia Weber
Dr. Cornelia Weber
Oberkirchenrätin
Mail: cornelia.weber@ekiba.de

Anlage 27

Schreiben von PD Dr. Hans-Georg Ulrichs vom 20. Oktober 2020: Bericht zum Jubiläum „200 Jahre Evangelische Landeskirche in Baden“



Liebe Geschwister,

gerne komme ich der freundlichen Bitte nach und informiere Sie kurz und aktuell über den Stand der Planungen zum landeskirchlichen Jubiläumsjahr 2021. Neben der ständig erweiterten website www.unisono200.de (unter ekiba.de) mit Infos, Anregungen und Terminen darf ich zunächst auf eine Art „Handbüchlein“ verweisen, das in den nächsten Wochen alle Gemeinden erreichen wird und umfangreich informiert.

Die Planungen werden im Hinblick auf die Pandemie permanent modifiziert und stehen unter einem gewissen Vorbehalt. Das betrifft auch die landeskirchlichen zentralen Veranstaltungen:

Mannheim

„Echte Aufklärung“: Öffentliche Verantwortung für (!) die Kirche? Veranstaltung zur Eröffnung des Jubiläumsjahres mit dem Landesbischof und Gästen aus der Zivilgesellschaft, Freitag, 27. November 2020, 17:00 bis 21:00 Uhr, Konkordienkirche Mannheim – mit Präsentation der Wanderausstellung

Karlsruhe

Chorfest Baden 2.–4. Juli 2021 wird gestreckt bis zum Juli 2022. Detailliertes Programm und aktuelle Infos auf www.chorfest-baden.de

Freitag, 2. Juli 2021

17:00 Uhr: Festakt 200 Jahre Union und Gründung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Stadtkirche für geladene Gäste aus Politik und Gesellschaft

18:00 Uhr: Empfang

Sonntag, 4. Juli 2021

10:30 Uhr: Festgottesdienst, Predigt: Landesbischof (Marktplatz Karlsruhe)

Freiburg

Gottesdienst mit ökumenischer Einladung am 31. Oktober 2021 (Reformationsfest)

17:00 Uhr: Gottesdienst mit dem Landesbischof, anschließend Empfang

Dezentrale landeskirchliche Gottesdienste (Material sukzessive auf www.unisono200.de)

31. Januar 2021

4. Juli 2021

31. Oktober 2021

Unionsmahle: 29. Oktober 2021, Materialheft in Bearbeitung (Evangelische Frauen in Baden)

Die vom RPI erstellte Wanderausstellung *Miteinander auf dem Weg. Die Entstehung der Evangelischen Landeskirche in Baden 1821* ist bereits fertig, das Begleitheft ist in der Graphik. Für Gemeinden, die ein Begleitprogramm dazu anbieten wollen, gibt es einen ReferentInnenpool online.

Publikationen:

Neben einem Praxisbuch, das jüngst von Johannes Ehmann und Georg Gottfried Gerner-Wolfhard herausgegeben wurde, sei hingewiesen auf Erinnerungsorte des badischen Protestantismus (mit mehr als drei Dutzend BeiträgerInnen), hg. von Ulrich Bayer und Hans-Georg Ulrichs – dieser attraktiv gestaltete Band mit 480 Seiten stellt den badischen Protestantismus dar und eignet sich sehr gut als besonderes Weihnachtsgeschenk (erscheint Anfang November).

Ein gewichtiger Bildatlas erscheint als Katalog zur Ausstellung „Aus der Trennung heraus!“, die von März bis November 2021 in Kooperation mit dem landeskirchlichen Archiv im Generallandesarchiv in Karlsruhe gezeigt wird: 200 Jahre Evangelische Landeskirche in Baden an Hand interessanter Objekte (mit Begleitprogramm).

Ein zentrales Thema bei der Unionsgründung 1821 war das Abendmahl – ein guter Anlass, sich in den Gemeinden thematisch vertiefend mit dem Abendmahl zu beschäftigen. Von der Landeskirche wurde kürzlich vorgelegt: *Werkbuch Zu Tisch! Anregungen zum Abendmahl*, bearbeitet von Ulrike Beichert u.a., Karlsruhe 2020

Hochschulen:

Wintersemester 2020/2021

„... ein wohl und innig vereintes Ganzes“? 200 Jahre badischer Protestantismus 1821–2021, 19.10.2020 bis 5.2.2021, dienstags, 18:00-20:00 Uhr
Pädagogische Hochschule Karlsruhe, Bismarckstraße 10, 76133 Karlsruhe

Sommersemester 2021:

Streitkultur und Einheitsbestrebungen in der Kirche.
Vorlesungen der Evangelisch-theologischen Fakultät Heidelberg
Sommersemester 2021, mittwochs 18.15h

Derzeit sind in der Realisierung eine Plakatserie, ein „Erklärungsfilm“, eine Gedenkmünze, Wein und Brot sowie Werbemittel und Werbeträger.

Möge die Landessynode einen gesegneten Verlauf nehmen.

Seien Sie alle herzlich begrüßt von

gez. Hans-Georg Ulrichs

Anlage 28

Bericht Vorstand Ingo Strugalla: „Aus Tradition der Zukunft verpflichtet“ – Informationen zur Stiftung Schönau

Die Evangelische Stiftung Pflege Schönau (ESPS) und die Evangelische Pfarrprüfendestiftung Baden (EPSB) treten ab sofort gemeinsam als Stiftung Schönau auf. Ziel ist die klare Positionierung als wirtschaftlich agierendes Unternehmen ohne karitativen Auftrag, das professionell die notwendigen Erträge zur Erfüllung seines Stiftungszwecks erwirtschaftet.

Im Rahmen der Herbsttagung wollte Vorstand Ingo Strugalla im Plenum und im Finanzausschuss einen Ausblick auf die Zukunft unter dem Slogan „Kirchenland in Kirchenhand“ geben und die Hintergründe für den neuen Auftritt erläutern. Dies ist coronabedingt nicht möglich.

Um Ihnen die Informationen trotzdem zur Verfügung zu stellen, erhalten Sie in der Anlage Herrn Strugallas Präsentation, in die er für ein besseres Verständnis seine Notizen eingearbeitet hat. Bitte lesen Sie die Präsentation vor allem vor dem Hintergrund, falls Sie von Kirchenmitgliedern auf den neuen Namen und die Gründe angesprochen werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage www.StiftungSchoenau.de



STIFTUNG
SCHOENAU

AUS TRADITION DER ZUKUNFT VERPFLICHTET

Ingo Strugalla
Bad Herrenalb, 22.10.2020

Termin, wegen
Umorganisation
der Synode
kurzfristig
abgesagt.



Ein Unternehmen der Evangelischen Landeskirche in Baden



STIFTUNG
SCHOENAU

Ich möchte im folgenden Vortrag das Motto unseres Jahresberichtes 2019 aufgreifen:

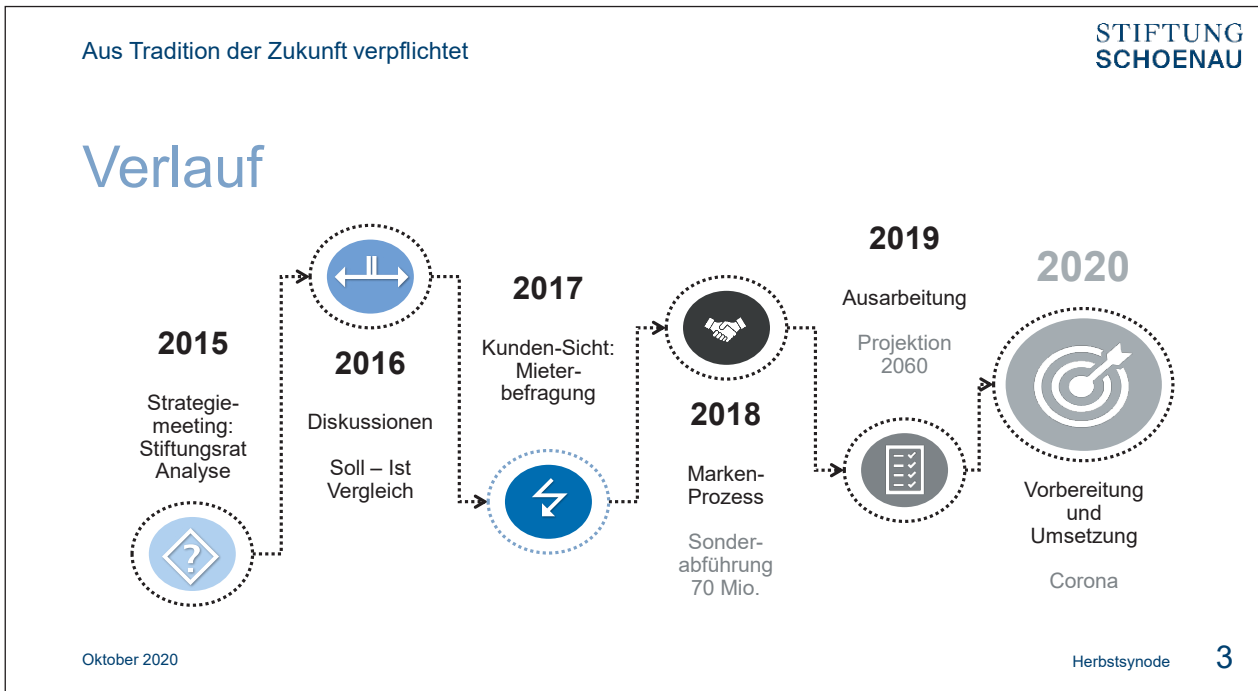
Aus Tradition

Die Stiftung Schönau erzielt **Erlöse** durch die Vergabe von Erbbaurechten, sowie aus Vermietung, Verpachtung und Forstwirtschaft, um ihren **Stiftungszweck zu erfüllen**. Für den unmittelbaren Stiftungszweck konnten wir im **Jahr 2019 fast 16 Mio. Euro** bereitstellen. Indem die Stiftung **kirchliches Bauen und Pfarrstellen finanziert**, unterstützt sie kirchliches Leben in den Kirchengemeinden. Das ist ihr **Beitrag zu einer lebendigen und zukunftsfähigen Kirche**.

Der Zukunft verpflichtet:

Wir stehen zu unserer Tradition und fühlen uns der Zukunft verpflichtet. Soll heißen, wir wollen **auch zukünftig ein zuverlässiger Partner der Landeskirche sein**. Es ist mein Anliegen Sie auf unseren Weg mitzunehmen. Ihnen den langjährigen Prozess zur **Umfirmierung Stiftung Schönau** aufzuzeigen. Im Anschluss gehe ich kurz auf unsere neue Ausrichtung ein: **Kirchenland in Kirchenhand**

Ein Unternehmen der Evangelischen Landeskirche in Baden



Aus Tradition der Zukunft verpflichtet

STIFTUNG
SCHOENAU

Verlauf – [Notizen]

Was ich Ihnen heute präsentiere, ist das Ergebnis eines **langjährigen** und nicht immer einfachen **Prozesses**. Hintergrund ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der Stiftung.

Bereits 2015 haben wir uns in der Sitzung des Stiftungsrates die Frage gestellt: Was ist die ESPS?
Die ESPS ist ein (Wirtschafts-)Unternehmen der Kirche. / Sie ist die Vermögensverwaltung der EKiba. / Aus den Überschüssen einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Vermögens erfüllt die Stiftung ihren Zweck.
 Unsere Rolle ist es: „Geld zu verdienen für die Kirche. Das Vermögen bewirtschaften, um mit den Erträgen den Stiftungszweck zu erfüllen.“

2016 haben wir uns dem Soll – Ist Vergleich gewidmet und waren uns schon damals dem **Spannungsfeld** bewusst. Es ist nicht leicht zu verstehen, dass wir **christliche Werte pflegen**, unsere Kernkompetenz aber die **Vermögensverwaltung** ist.

Die Mieterbefragung 2017 verdeutlichte dies auch aus Kundensicht. Unsere **Vertragsverhältnisse mit unseren Kunden und Geschäftspartner sind nicht konfessionell geprägt**. Ein Kunde zahlt Geld und erhält von der Stiftung eine Gegenleistung in Form von Erbbaurecht, Wohnung, Holz oder Pachtfläche. Es gibt **keine inhaltliche Verbindung zum konfessionellen Stiftungszweck**. Es wurde deutlich: für die meisten unserer Kunden ist unsere Mittelverwendung – also der Stiftungszweck - irrelevant.

Diese Erkenntnisse führten schließlich zum **Start des Markenprozess** in 2018.
 Die äußeren Faktoren der letzten drei Jahre: die **Sonderabführung**, die **Projektion 2060** und in diesem Jahr leider **Corona** haben uns darin bestärkt, den **Schritt der Umfirmierung konsequent weiter zu gehen**. Für uns, aber vor allem auch für die Landeskirche.

Oktober 2020 Herbstsynode **4**

Aus Tradition der Zukunft verpflichtet

STIFTUNG
SCHOENAU

Unsere Kernkompetenz: ist die Vermögensverwaltung


EVANGELISCHE STIFTUNG
PFLEGE SCHÖNAU


EVANGELISCHE
PFARRPFÜNDESTIFTUNG
BADEN

- **Pflege**
- **Pfarrpfünde**
- **Evangelische**
- Schönau
- Stiftung
- Baden

- Die bisherigen Firmierungen sind heutzutage sperrig und unklar.
- Insbesondere die Bedeutung der Wörter „**Pflege**“ und „**Pfarrpfünde**“ sind im heutigen Sprachgebrauch **missverständlich**.
- Mit dem **kirchlichen Namensbestandteil** assoziierte niemand unsere Kernkompetenz: die **professionelle Vermögensverwaltung**.
- Die Firmierungen hinterließen sowohl innerkirchlich als auch bei unseren Kunden und Geschäftspartnern **ein diffuses Bild**.

Oktober 2020

Herbstsynode

5

Aus Tradition der Zukunft verpflichtet

STIFTUNG
SCHOENAU

Unsere Kernkompetenz: ist die Vermögensverwaltung

- **Es fehlte an einer klaren wirtschaftlichen Positionierung,** die das Ziel unterstützt,
- durch die Vergabe von Erbbaurechten,
- sowie mit Vermietung,
- Verpachtung und
- Forstwirtschaft Erlöse zu erwirtschaften.

Oktober 2020

Herbstsynode

6

Aus Tradition der Zukunft verpflichtet

STIFTUNG
SCHOENAU

Herausforderungen der Zukunft erfolgreich meistern

Gerade die nächsten Jahre werden große **finanzielle Herausforderungen** für die Kirche mit sich bringen.

Umso wichtiger ist es, dass

- die Stiftung mit ihren Erträgen die sinkenden Kirchensteuereinnahmen zumindest teilweise **kompensieren** kann.
- die **Stiftung zuverlässig die Erträge zur Erfüllung des kirchlichen Stiftungszwecks erwirtschaftet**.

Auch wenn es uns nicht leicht gefallen ist, so haben uns die letzten Jahre darin bestärkt:

- **Die Schärfung unseres Profils ist notwendig.**
- Unser Anliegen ist es, die Stiftungen als **Unternehmen der Evangelischen Landeskirche in Baden zu positionieren**, ohne unsere christliche Wertebasis zu verlassen.
- Die Marke soll die Inhalte und Themen unserer Stiftungen deutlicher nach innen und außen vermitteln und eine eindeutige Zuordnung als Wirtschaftsunternehmen ermöglichen.
- **Der neue Auftritt soll für mehr Klarheit sorgen.**

Oktober 2020

Herbstsynode

7

Aus Tradition der Zukunft verpflichtet

STIFTUNG
SCHOENAU

Unser neuer Auftritt - Dachmarke

- Die Evangelische Stiftung Pflege Schönau und die Evangelische Pfarrpfündestiftung Baden treten ab kommenden Montag **offiziell unter der Marke der „Stiftung Schönau“** auf.
- Die Beiden Stiftungen **bleiben als Juristische Personen bestehen!**

STIFTUNG
SCHOENAU

- Die Marke ist **neutral und prägnant**.
- Die Wortmarke **vereinfacht unsere Komplexität** im äußeren Erscheinungsbild.

Oktober 2020

Herbstsynode

8

Aus Tradition der Zukunft verpflichtet

STIFTUNG
SCHOENAU

Unser neuer Auftritt - Zusatz

- Die **Zugehörigkeit zur Landeskirche unterstreicht der Zusatz: Ein Unternehmen der Evangelischen Landeskirche in Baden**
- **Er ermöglicht eine Positionierung als wirtschaftlich agierendes Unternehmen ohne karitativen Auftrag.**
- Die Stiftung Schönau ist gegenüber Kunden und Geschäftspartnern ein **fairer und verlässlicher Vertragspartner**.
- Innerkirchlich ist damit der Auftrag der Stiftung klarer: Sie verwaltet ihr Vermögen professionell, um den kirchlichen Stiftungszweck zu erfüllen.
- Aus Tradition der Zukunft verpflichtet: **Die Schärfung des Profils ist ein wichtiger Schritt, um das Vermögen für kommende Generationen zu sichern und auch künftig zuverlässig kirchliches Leben in Baden zu unterstützen.**

Oktober 2020

Herbstsynode

9

Aus Tradition der Zukunft verpflichtet

STIFTUNG
SCHOENAU


Kirchenland in Kirchenhand

- Die Rolle der Stiftung Schönau als professionelles Immobilienunternehmen gibt allen Beteiligten wesentlich mehr Flexibilität an die Hand, als das früher der Fall war.
- Mit Blick auf den prognostizierten Rückgang der Mitgliederzahlen arbeiten die **Landeskirche und die Stiftung Schönau enger zusammen**. Nur gemeinsam können wir die Zukunft positiv gestalten.
- Eine für die Kirche, Kirchengemeinden und Stiftung Schönau gleichermaßen interessante Perspektive bietet beispielsweise die **innerkirchliche Entwicklung von geeigneten Grundstücken**.
- Statt diese zugunsten einer einmaligen Einnahme zu veräußern, **können geeignete Flächen im kirchlichen Vermögen gehalten werden**, indem die Stiftung diese in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde oder der Landeskirche entwickelt und bebaut. Die Erlöse daraus fließen langfristig der Kirche bzw. den Kirchengemeinden zu und leisten einen **Deckungsbeitrag für die sinkenden Kirchensteuereinnahmen**.

Oktober 2020

Herbstsynode


10



**STIFTUNG
SCHOENAU**

Fazit

- Die Herausforderung sind groß!
- Wir wollen weiterhin zuverlässiger Partner der Landeskirche sein.
- Dafür sind die Veränderungen notwendig.
- Lassen Sie uns als Kirche zueinander stehen:
- **Ich Bitte um Ihre Unterstützung!**
- Wenn wir alle an einem Strang ziehen, bin ich mir sicher, dass wir die gegenwärtige Krise meistern und das kirchliche Leben auch in Zukunft bereichern können.
- Lassen Sie uns: Gemeinsam Zukunft gestalten!



Danke!

Ein Unternehmen der Evangelischen Landeskirche in Baden

Anlage 29

Bericht Oberkirchenrat der EKD Dr. Marc Witztenbacher: Bericht zum Stand der Planungen der 11. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK)

1. Vollversammlung wurde auf 2022 verschoben

Aufgrund der weltweiten Auswirkungen der Corona-Pandemie hat der Exekutivausschuss des ÖRK am 3. Juni 2020 entschieden, die Vollversammlung um ein Jahr zu verschieben. Sie findet nun vom **31. August bis 08. September 2022 in Karlsruhe** statt. Die gastgebenden Kirchen sowie auch die Stadt Karlsruhe haben dafür großes Verständnis gezeigt und waren selbstverständlich bereit, die Einladung aufrechtzuerhalten. Für die Weiterarbeit soll das Koordinierungsbüro bis Ende 2022 beibehalten werden. Der ÖRK bemüht sich, seine Aufgaben unter diesen außergewöhnlichen Umständen, bedingt durch die derzeitige Pandemie, zu erfüllen. Dazu gehört, dass die Leitungsgremien die notwendigen institutionellen Entscheidungen treffen. Dies kann nach den Regeln des ÖRK in digitalen Sitzungen fortgesetzt werden.

2. Inhaltliche Vorbereitung

Das Thema „**Christi Liebe bewegt, versöhnt und eint die Welt**“ bestimmt die ganze Veranstaltung und bietet einen Schwerpunkt für theologische Reflexion, Gottesdienste und Meditationen während der Vollversammlung. Das Assembly Planning Committee (APC) hat in seiner letzten Sitzung, die Ende September 2020 online stattfand, weitere inhaltliche Schwerpunkte gesetzt. Sieben Megatrends wurden identifiziert, vor deren Hintergrund die theologische Reflexion und Programmgestaltung weiter vorangetrieben werden soll:

- COVID 19 und die Folgen für Kirche und Gesellschaft
- Klimawandel
- Rassismus und wachsende ökonomische Ungerechtigkeit
- Gefahr für Demokratie durch autoritäre Regime
- Folgen der Digitalisierung
- Wachsende Militarisierung
- Interreligiöses Miteinander

Für die Vorbereitung in den Gemeinden sollen in Kürze weitere Materialien zur Verfügung stehen. Im März 2021 wird ein Arbeitsheft erscheinen, das die Evangelische Kirche in Rheinland und die

Evangelische Kirche von Westfalen in Zusammenarbeit mit der EKD herausgibt.

Im Zentrum der biblischen Reflexionen sollen Texte stehen, die vom Mitgefühl (compassion) Jesu mit den Menschen erzählen, z.B. die Frau am Brunnen (Joh 4), der barmherzige Samariter (Lk 10,25-37), die Heilung des Bartimäus (Mk 10,46-52).

3. Logo der Vollversammlung/Öffentlichkeitsarbeit

Zur Vollversammlung wurde eine vier-sprachige Website durch den ÖRK eingerichtet (<https://www.oikoumene.org/de/about-the-wcc/organizational-structure/assembly>). Dort kann u.a. auch das Logo der Vollversammlung sowie weitere Informationen und Materialien heruntergeladen werden. Das Logo ist in den vier offiziellen Sprachen des ÖRK Englisch, Deutsch, Spanisch und Französisch verfügbar. Bitte achten Sie darauf, in Ihren deutschen Veröffentlichungen die deutsche Fassung des Logos (auf der Website „Poster“ genannt) zu nutzen.

In Kürze werden durch das Koordinierungsbüro ein Newsletter sowie weitere Informationen und Materialien zur Vollversammlung veröffentlicht werden.

4. Elemente der Vollversammlung

Zur Gesamtveranstaltung Vollversammlung werden – unter „normalen“ Bedingungen – etwa 8.000 Teilnehmende pro Tag erwartet. Sie lassen sich in folgende Gruppen unterteilen:

- Offizielle Teilnehmende (800 Delegierte der Mitgliedskirchen, Berater*innen, Delegationen anderer Kirchen, u.a. römisch-katholische Delegation etc.): ca. 2.000 Personen
- Internationale und nationale Besucher*innen, die nicht Delegierte sind: ca. 2.000 Personen
- Lokale Besucher*innen (Gäste aus Deutschland und dem grenznahen Ausland, Tagesgäste etc.), deren Zahl noch schwer zu schätzen ist, ca. 4.000 Personen

Die Gesamtveranstaltung gliedert sich in folgende verschiedene Elemente:



Die Liebe Christi bewegt, versöhnt und eint die Welt

Ökumenischer Rat der Kirchen
11. Vollversammlung
Karlsruhe, Deutschland
31. August - 8. September 2022

a) Die eigentliche *Kern-Versammlung*, die der ÖRK verantwortet. Dazu gehören:

- Die Geschäftssitzungen der 800 Delegierten der Vollversammlung („business plenaries“)
- Gesprächsgruppen zum gemeinsamen Bibelstudium und thematischem Austausch für Delegierte („Home Groups“)
- Thematische Plenarsitzungen
- Ökumenische Gespräche für Delegierte und vom ÖRK eingeladene Gäste
- Öffentliche Gottesdienste, Andachten und Bibelarbeiten
- „Brunnen“ (Begegnungsorte, Workshops, Ausstellungen)
- Das Programm für Studierende (Global Ecumenical Theological Institute – GETI)

b) Das *Programm der gastgebenden Kirchen*, das von ACK, EKD, EKIBA sowie Kirchen der Region, aus Frankreich und der Schweiz verantwortet wird:

- o Das Programm für Besucher*innen (Begegnungsprogramm), das zum einen ein Veranstaltungsangebot für Interessierte, die sich intensiver über mehrere Tage mit der Arbeit und den Themen des ÖRK beschäftigen wollen, zum anderen auch Programmpunkte für Tagesgäste beinhaltet.
- o Das Wochenendprogramm in der Mitte der Versammlung, das vor allem zu Begegnungen der Gäste mit Kirchengemeinden und Institutionen der Region anregt.
- o Die Vorbereitung des Europatages in Zusammenarbeit mit den zuständigen Referenten und dem Büro in Genf.
- o Ein Abend der gastgebenden Kirchen während der Vollversammlung, bei dem die Geschichte der Ökumene in der einladenden Region künstlerisch dargestellt wird (am Abend des Europatages?).

Hinzu kommt ein begleitendes Kulturprogramm (Veranstaltungen, Ausstellungen, Konzerte, Vorträge u.a.) für die Delegierten, ökumenischen Gäste, Besucher*innen und Mitarbeiter*innen, das die Stadt Karlsruhe sowie zahlreiche andere Institutionen in Absprache mit ÖRK, ACK, EKD, EKIBA und den (ACK-)Kirchen in Karlsruhe verantworten.

Derzeit laufen alle Planungen zu diesen Elementen weiter. Für die Kirchenbezirke sind insbesondere die Planungen zum Wochenendprogramm wichtig. Dazu wird das Koordinierungsbüro zu Beginn des Jahres 2021 auf die bisher angedachten Orte/AGs erneut zukommen.

5. Beteiligungsmöglichkeiten

Für die Einzelpersonen, Gruppen, Gemeinden und Einrichtungen der Region und der gastgebenden Kirchen gibt es verschiedene Beteiligungsmöglichkeiten:

a) Teilnahme an der Vollversammlung

Die Teilnahme an der Vollversammlung ist für Einzelne und für Gruppen möglich. Ab Herbst 2021 soll das Registrierungsverfahren über die Website der Vollversammlung (s.u.) eröffnet werden.

b) Mitwirkung im „Brunnen“-Programm

Im „Brunnen“ können Workshops zu einzelnen Themen und Projekten, Ausstellungen, Diskussionen und vieles mehr angeboten werden. Dazu wird auch über die Website der Vollversammlung ab Frühjahr/Sommer 2021 ein Bewerbungsverfahren gestartet, in dem dann mit einer Projektbeschreibung sich unterschiedliche Gruppen bewerben können.

c) Mitwirkung im Begegnungsprogramm

Für das Begegnungsprogramm sollen ca. 10 „Begegnungsorte“ in Karlsruhe eingerichtet werden, die sich mit unterschiedlichen Formaten den Themen der Vollversammlung widmen. Diese sollen möglichst international und multilateral ökumenisch vorbereitet werden. Die Vorbereitung soll durch Arbeitsgruppen geschehen, die dann in Absprache mit dem Koordinierungsbüro die Verantwortung für die Begegnungsorte übernehmen.

► *Ideen für das Programm und die Anfrage zur Mitwirkung bitte an das Koordinierungsbüro (vollversammlung.oerk@ekiba.de) senden.*

d) Mitwirkung im Wochenendprogramm

Am Wochenende sollen ca. 2.500 internationale Gäste mit Tagestouren in die Region kommen. Dazu sollen an ca. 50-60 Orten, die in höchstens 2-3 Stunden von Karlsruhe aus – am besten mit öffentlichen Verkehrsmitteln – zu erreichen sind, ökumenische Begegnungen zu Themen der Vollversammlung, des ÖRK und des Pilgerwegs der Gerechtigkeit und des Friedens stattfinden. Die Orte sind in Absprache mit dem ÖRK in Genf über die Region verteilt und werden ab Mitte 2021 im Registrierungsverfahren für Delegierte und offizielle Teilnehmende aufgelistet.

► *Wenn Sie Ideen für besondere Orte/Programmpunkte haben oder sich an den lokalen Vorbereitungen beteiligen möchten, freuen wir uns über eine Nachricht an das Koordinierungsbüro (vollversammlung.oerk@ekiba.de).*

e) Mitwirkung von Jugendlichen

- Vor der eigentlichen Vollversammlung wird voraussichtlich vom 27.–30. August 2022 eine „Global Ecumenical Youth Conference“ stattfinden, an der auch Jugendliche aus der Region teilnehmen können. Zu Beginn des Jahres 2021 wird dazu in Genf eine Vorbereitungsgruppe eingerichtet, im Frühjahr wird es dazu erste Informationen auf der Website des ÖRK (www.oikoumene.org) geben.
- Zudem können sich Jugendliche ab 18 Jahren für die Beteiligung als Steward bewerben. Infos dazu werden auch im Frühjahr auf der Website zu finden sein. (Infos auch direkt bei der zuständigen Referentin Joy Eva Bohol joy_eva.bohol@wcc-coe.org)
- Für Theologiestudierende ist zudem das GETI-Programm interessant: <https://www.oikoumene.org/en/press-centre/events/global-ecumenical-theological-institute-2018> (Bericht über das letzte GETI in Arusha).

6. Finanzierung

Insgesamt belaufen sich die Gesamtkosten der Vollversammlung derzeit auf rund 12 Millionen Euro. Der ÖRK plant momentan mit drei verschiedenen finanziellen Szenarien, die sich vor allem an der Teilnehmendenzahl orientieren.

Für die Finanzierung der Vollversammlung hat die EKD einen Betrag von 3,2 Millionen Euro zur Verfügung gestellt, die Evangelische Landeskirche in Baden steuert rund eine Million Euro bei. An den Deutschen Bundestag wurde ein Antrag auf eine größere Zuwendung gestellt, eine Entscheidung soll Ende November 2020 getroffen werden. In Gesprächen unter Beteiligung des Beauftragten der Landeskirchen in Baden und Württemberg wird zudem angestrebt, den bereits beschlossenen Zuschuss des Landes Baden-Württemberg im Haushalt 2021/22 in Höhe von 950.000 € für die Vollversammlung auch nach der Verschiebung der Vollversammlung beizubehalten.

7. Infos und Kontakt

Wenn Sie Fragen, Anregungen oder Ideen haben oder weitere Unterstützung benötigen, können Sie sich jederzeit an das Koordinierungsbüro wenden.

Dr. Marc Witzenbacher (Leiter)

Tel.: +49 (0) 721 9175 319; marc.witzenbacher@ekd.de

PD Dr. Hans-Georg Ulrichs (Koordinator Baden)

Tel.: +49 (0) 721 9175 337; hans-georg.ulrichs@ekiba.de

Nina Schäfer (Eventmanagerin)

Tel.: +49 (0) 721 9175 336; nina.schaefer@ekiba.de

Tobias Tiltcher (Koordinator Erzbistum Freiburg)

Tel.: +49 (0) 721 9175 326; tobias.tiltcher@ekiba.de

Petra Schindele (Assistentin)

Tel.: +49 (0) 721 9175 338; petra.schindele@ekiba.de

Silke Kosian geb. Zollinger (Eventmanagerin in Elternzeit bis voraussichtlich Juni 2021) silke.kosian@ekiba.de

Stand: 22.10.2020

Anlage 30

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 7. Oktober 2020 zur Umsetzung der Erklärung der Landessynode vom 13. April 2019 zum Schutz und zur Aufnahme von Flüchtlingen

Sehr geehrter Herr Präsident Wermke,

in seiner Sitzung am 19. September 2020 hat der Bildungs- und Diakonieausschuss darum gebeten, für die Herbsttagung 2020 der Landessynode zur Umsetzung der „Erklärung“ der Landessynode vom 13. April 2019 „zu den aktuellen und künftigen Herausforderungen zum Schutz und zur Aufnahme von Flüchtlingen“ einen Bericht vorzulegen.

Beigefügt finden Sie den Umsetzungsbericht zusammen mit der Beschlussfassung vom 13. April 2019. Wir bitten Sie, diesen den Ausschussvorsitzenden – zur Planung einer möglichen Beratung in den Ausschüssen – und ggf. den Landessynodalen zur Kenntnis weiterzuleiten.

Gerne können wir, falls dies von Ihnen gewünscht wird, im Plenum – etwas anschaulicher als in der beigefügten Übersicht und sehr knapp – ein Summary dieses Umsetzungsberichts vortragen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Oberkirchenrat Urs Keller

Erklärung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zu den aktuellen und künftigen Herausforderungen zum Schutz und zur Aufnahme von Flüchtlingen vom 13.04.2019

Bericht zu Sachstand und Aktivitäten zur Vorlage auf der Haupttagung 19.–23.10.2020

Die Landessynode hat in ihrer Erklärung vom 13.04.2019 unter Ziff. 3. Bereiche und Anliegen genannt, in denen sie besondere Herausforderungen für den Schutz und die Aufnahme von Flüchtlingen wahrnimmt. Diese werden der folgenden tabellarischen Übersicht zugrunde gelegt.

Erklärung April 2019 Anliegen 3/1	„Gewährleistung eines sicheren Zugangs zum Schutzsystem der EU einschließlich der Pflicht zur Seenotrettung sowie eine gerechte und solidarische Verantwortungsteilung innerhalb der Europäischen Union“
Sachstand Herbst 2020	<p>Vorschlag EU-Kommission für den „Pakt für Asyl und Migration“:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Festhalten am „Hotspot-Approach“ und am Konzept der „sicheren“ Drittstaaten wie Türkei; damit Verweigerung des Zugangs zum Flüchtlingsstatus für schutzbedürftige Personen, – Einführung von Screeningverfahren an der Grenze, Ausbau von Lagerzentren und Hafteinrichtungen für Geflüchtete an den Außengrenzen, – Weiterhin Behinderung und Kriminalisierung der Seenotrettung, kein zwingender Verteilmechanismus für aus Seenot gerettete Asylsuchende <p>Einschätzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Trotz Eingeständnis, dass Dublin-Verteilssystem gescheitert ist, dennoch Festhalten am bisherigen System der Zuständigkeit für die Aufnahme („Verursacherprinzip“), Ansatz der Weiterverteilung erst nach positivem Anerkennungsverfahren verschärft Integrationsproblematik, – Der Vorschlag, weiterhin zur Entlastung von besonders betroffenen EU-Staaten nicht durch einen gerechten Verteilschlüssel, sondern durch Übernahme erst nach der Anerkennung (inklusive der Möglichkeit, sich durch „Rückführungspartnerschaften“ von menschenrechtlichen Verpflichtungen freikaufen zu können), zeigt im Ansatz eine richtige Tendenz, ist aber menschenrechtlich hochproblematisch, gerade auch im Blick auf die Integrationsförderung von Anfang an.

Bisherige Aktivitäten der ekiba	<ul style="list-style-type: none"> – Kontinuierliche Lobbyarbeit gegenüber MdEPs, MdBs (Innenpolitik), auf Bundes- und Landesebene, auch in Zusammenarbeit mit EKD und EWDE, auf kommunaler Ebene durch Kirchenbezirke und DWs – Veranstaltungen, Tagungen, Pressemitteilungen; Aktionen: ekiba, DWB Beitritt zu United 4Rescue, Aktion „Platz für Asyl in Europa“ mit badischer Beteiligung, Interkulturelle Woche mit jährlich ca. 100 Veranstaltungen in den Kirchenbezirken, Beteiligung Kirchenbezirke und DWs an zivilgesellschaftlichen Aktionen (Seebrücke, United4Rescue, Demos für Vielfalt, Menschenrechtsausstellungen).
Handlungsbedarf	Jetzt einmischen in die Verhandlungen, wie die neue europäische Asylpolitik aussehen soll, Kirchenleitungen sollten sich dazu deutlich wahrnehmbar auch öffentlich zu Wort melden (u.a. ökumenisch).
Erklärung April 2019 Anliegen 3/2	„Sicherstellung einer qualifizierten unabhängigen Beratung von Asylsuchenden durch freie und gemeinnützige Träger in allen Stufen des Verfahrens, einschließlich der Abschiebungshaft“.
Sachstand Herbst 2020	<ul style="list-style-type: none"> – Qualifizierte unabhängige Verfahrens- (und Sozialberatung) - durch Land BW finanziert - in allen Erstaufnahmeeinrichtungen seit 2013, durchgeführt durch die Liga-Verbände (hohes Niveau); muss langfristig - auch in den nächsten Legislaturperioden - abgesichert werden, – Bund finanziert die BAMF-Asylverfahrensberatung; keine Unabhängigkeit und daher kein Vertrauensverhältnis seitens der Geflüchteten, keine individuelle Beratung – auch im rechtlichen Kontext zum Asylverfahren - allein im Interesse des Ratsuchenden. <p>Einschätzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Infoveranstaltungen durch das BAMF zum Ablauf des Verfahrens sind ok, alle anderen Haushaltsmittel müssten im Interesse eines fairen, rechtsstaatlichen, qualitativ hochwertigen Asylverfahrens verwendet werden, um die Beratung über unabhängige, freie, gemeinnützige Träger zu organisieren, – Innenministerium BW wollte bei Einrichtung der Abschiebungshaft Pforzheim keine unabhängige Verfahrensberatung und auch keine Seelsorge in der Einrichtung. Ekiba und Diözese Freiburg finanzieren je kleines Seelsorgedeputat und ökumenische Beratungsstelle incl. Rechtsberatung. Zugang zu den Inhaftierten durch Seelsorge, Beratung, Ehrenamt wird von Seiten RP KA extrem erschwert.
Bisherige Aktivitäten der ekiba	<p>Intensive Lobbyarbeit gegenüber Innen- und Haushaltspolitikern von CDU/SPD (Bund) und Landespolitik zum Erhalt der unabhängigen Verfahrens- und Sozialberatung im Land.</p> <p>Abschiebungshaft: Gespräche Kirchenleitung/Fachebene mit IM/RP; Begleitung der Hauptamtlichen/Ehrenamtlichen vor Ort in Sachen Zugang und Rahmenbedingungen; Interne Abstimmung und Prozess auf 4-K-Ebene mit dem Ziel einer Vereinbarung der Kirchen mit dem Land analog zur Gefängnisseelsorge.</p>
Handlungsbedarf	<p>Wichtig, dass BMI /BAMF die Praxis ändert und die Mittel im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips verwendet.</p> <p>Abschiebungshaft: Möglichst Vereinbarung der 4 Kirchen mit dem Land als rechtlicher Rahmen, um Status von Seelsorge und Beratung zu sichern.</p>
Erklärung April 2019 Anliegen 3/3	„Beachtung des verfassungsrechtlich geschützten Rechts der Kirchen geflüchtete Menschen, die dies begehren, zu taufen und Anerkennung einer Konversion zum christlichen Glauben als Asylgrund für Menschen aus Ländern, in denen eine solche Konversion zu Bedrängnis oder gar Verfolgung führt“.

Sachstand Herbst 2020	<ul style="list-style-type: none"> – Verfassungsbeschwerden beim BVerfG in 2 Präzedenzfällen hatten keinen Erfolg; Bestätigung der bisherigen Praxis der Verwaltungsgerichtsbarkeit: unbeschadet der Anerkennung der kirchlichen Taufe dürfe/müsse im Rahmen der im Asylverfahren vorzunehmenden Prognoseentscheidung, ob eine Gefährdung im Falle der Rückkehr vorliegt, sich der Staat davon überzeugen, dass eine vortragene Glaubensüberzeugung und die Betätigung des Glaubens ernsthaft ist. – Erkennbare Bemühungen des BAMFs, die Qualität der Verfahren und die fachliche Kompetenz der Anhörer*innen zu verbessern; hier gibt es dennoch erheblichen Verbesserungsbedarf; das betrifft ähnlich auch die Verwaltungsgerichte. 	Handlungsbedarf	Verstärkung der Lobbyarbeit, Weiterführung von Aktionen, verstärkte Öffentlichkeitsarbeit anhand konkreter Fälle.
Bisherige Aktivitäten der ekiba	<ul style="list-style-type: none"> – Viele Lobbygespräche auf unterschiedlichsten Ebenen, Fachgespräche mit Richter*innen und leitenden Mitarbeitenden BAMF, – Fachtagungen, Stellungnahmen in gerichtlichen Verfahren; baden-württembergische Rechtsberatungskonferenz, – Experten*innenaustausch im geschützten Rahmen, – gute Begleitung von Einzelfällen durch Kirchengemeinden. 	Erklärung April 2019 Anliegen 3/5	„Förderung von Integration durch Bildung, Ausbildung und Beschäftigung als auch eine schnelle, dezentrale Verteilung und Unterbringung in integrationsfördernden Unterkünften“.
Handlungsbedarf	Hinwirken auf eine Verbesserung der Qualität von Anhörungen und eine Sensibilisierung von Richter*innen.	Sachstand Herbst 2020	<ul style="list-style-type: none"> – Verlängerung der Pflicht in Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen auf max. 6 Monate bei Familien mit Kindern bzw. 18 Monate bei Einzelpersonen, bei „sicheren Herkunftsländern“ unbefristet; Entwicklung zu AnKER-ähnlichen Einrichtungen, – Unterkünfte von der Ausgestaltung offenbar nicht coronatauglich.
Erklärung April 2019 Anliegen 3/4	„Anerkennung des Rechts auf Familiennachzug (Ehepartner, minderjährige Kinder) zu den als schutzberechtigt anerkannten Personen“	Bisherige Aktivitäten der ekiba	<ul style="list-style-type: none"> – Intensive Lobbyarbeit auf Bundes- und Landesebene, – Öffentlichkeitsarbeit – Fachveranstaltungen der Liga (z.B. zu Gewaltschutz) etc..
Sachstand Herbst 2020	<ul style="list-style-type: none"> – Aufhebung der kompletten „Aussetzung“ des Rechts auf Familiennachzug zu Personen mit subsidiärem Schutz, – statt klarem Rechtsanspruch (wie bisher und verfassungs- und menschenrechtlich geboten) nun Kontingent-Lösung, – Blockadepraxis eines Umverteilungsanspruches nach den Dublin-Regelungen von Familienangehörigen der Kernfamilie zu ihren Familienangehörigen in Deutschland durch das BMI, – extrem lange Bearbeitungszeiten (Jahre!) beim Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen in Deutschland durch unverhältnismäßige Anforderungen, zu wenig Personal bei den Visastellen und fehlende Inlandszuständigkeit (fehlende Pflicht auf Vorprüfung der Fälle und Anspruch auf Vorabzustimmung). 	Handlungsbedarf	Einfordern einer zügigen Verlegung aus der Erstaufnahme auf die Kreise und Kommunen (zum Verhindern von Corona-Hotspots, Reduktion der Belegungsdichte und vor allem bessere Integrationsförderung), dezentralere, coronataugliche Unterkünfte.
Bisherige Aktivitäten der ekiba	<ul style="list-style-type: none"> – Lobbyarbeit, Aktion „Integration braucht Familienzusammenführung“, – intensive Begleitung einzelner Fälle und auch bei diesen Interventionen auf höheren Ebenen bzgl. der Praxis im Einzelfall, aber auch hinsichtlich grundsätzlicher Fragestellungen, – Öffentlichkeitsarbeit (Lichtblicke-Beitrag, Weihnachtstkartenaktionen). 	Erklärung April 2019 Anliegen 3/6	„Eine angemessene Bleiberechtsregelung, um das Asylverfahren und die Verwaltungsgerichte zu entlasten und Integrationsbemühungen konsequent zu belohnen“.
		Sachstand Herbst 2020	<ul style="list-style-type: none"> – Ausbildungsdundung wurde zum 01.01.2020 verschärft, – Beschäftigungsdundung mit extrem hohen Anforderungen eingeführt (erst möglich, wenn Abschiebung ein Jahr lang nicht gelungen ist, ohne dass die Person dies zu vertreten hat), – „Duldung light“ macht die Legalisierung von abgelehnten Asylbewerbern mit guten Integrationsleistungen noch schwieriger.
		Bisherige Aktivitäten der ekiba	<ul style="list-style-type: none"> – Intensive Lobbyarbeit im Gesetzgebungsverfahren – Öffentlichkeitsarbeit – Begleitung von Einzelfällen – Unternehmerinitiative Bleiberecht
		Handlungsbedarf	Werben für eine Legalisierungsaktion – wer nicht zurückgeführt werden kann, benötigt einen legalen Aufenthalt und intensive Integrationsförderung (kein Ausschluss von Integration) – sonst drohen Langzeitfolgen für die Gesellschaft.

(Beschluss der LS vom 13. April 2019 hier nicht abgedruckt, siehe Protokoll Nr. 10, S. 82ff)

www.ekiba.de/landessynode



Evangelische Landeskirche in Baden
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe
Telefon 0721 9175-0
info@ekiba.de · www.ekiba.de